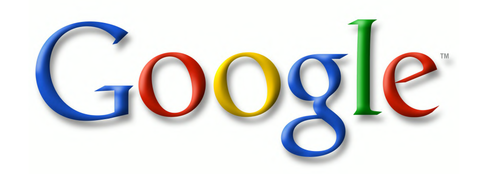


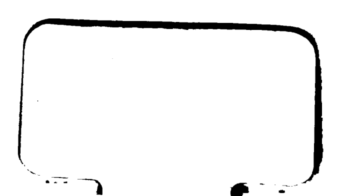


R. Krohne

Lehrbuch der Gefängniskunde

Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Germany 37

Juristische

Handbibliothek.

Juristische Handbibliothek.

In dieser Sammlung erschienen bisher folgende Bände:

Cosack, Prof. Dr. K., **Lehrbuch des Handelsrechts** mit Einschluß des Seerechts. 8. 1888. geh. M. 8. —, eleg. in Leinwand geb. M. 9. —

Daude, Universitätsrichter Dr. P., **Lehrbuch des deutschen litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts.** 8. 1888. geh. M. 6. 60., eleg. in Leinwand geb. M. 7. 60.

Hecker, Divisionsauditeur K., **Lehrbuch des Deutschen Militärstrafrechts.** 8. 1887. geh. M. 6. —, eleg. in Leinwand geb. M. 7. —

Krohne, Strafanstaltsdirektor K., **Lehrbuch der Gefängniskunde** unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Mit 15 Tafeln. 8. 1889. geh. M. 11. —, eleg. in Leinwand geb. M. 12. —

Lehmann, Prof. Dr. Heinrich Otto, **Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts.** Mit Berücksichtigung des österreichischen und des Schweizer Rechts. Mit einer Tabelle: Schematische Uebersicht der Wechseltheorien. 8. 1887. geh. M. 9. —, eleg. in Leinwand geb. M. 10. —

Merkel, Prof. Dr. A., **Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.** 8. 1889. geh. M. 8. —, eleg. in Leinwand geb. M. 9. —

Schulin, Prof. Friedrich, **Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts.** 8. 1889. geh. M. 11. —, eleg. in Leinwand geb. M. 12. —

Stenglein, M., **Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts.** 8. 1887. geh. M. 8. —, eleg. in Leinwand geb. M. 9. —

Lehrbuch

der

Gefängniskunde

unter Berücksichtigung der

Kriminalstatistik und Kriminalpolitik.

Von

K. Krohne,
Strafanstaltsdirektor in Berlin.

Motto: Die Rache ist mein. Ich will vergelten, spricht der Herr.

Mit 15 Tafeln.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1889.



Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Meinem Schwiegervater

Oberdirektor Langreuter

in Vechta

zur Erinnerung an 24 Jahre gemeinsamer Arbeit

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Geschichte des Gefängniswesens.

Seite

Abschnitt IV.

Das Gefängniswesen in den Ländern mit französischem Strafrecht.

Abschnitt V.

Das Gefängniswesen in den Ländern mit nordischem Strafrecht.

Abschnitt VI.

Das Gefängniswesen in außerdeutschen Ländern mit deutschem Strafrecht.

Abschnitt VII.

Das Gefängniswesen in den übrigen außerdeutschen Ländern.

Abschnitt VIII.

Das Gefängniswesen in Deutschland.

Abschnitt IX.

Internationale Kongresse.

Zweiter Teil.

Verbrechen und Strafe.

Abschnitt I.

Verbrechen und Verbrecher.

Abschnitt II.

Strafe und Strafmittel.

Abschnitt III.

Strafvollzug und Strafvollzugssysteme.

Seite

Abschnitt IV.

Strafunmündige.

Abschnitt V.

Verhütung der Verbrechen.

Dritter Teil.

Gefängnisbau.

Abschnitt I.

Allgemeines.

Abschnitt II.

Strafgefängnisse.

Abschnitt III.

Besondere Anstalten.

Seite

Vierter Teil.

Allgemeine Gefängnisverwaltung.

Abschnitt I.

Umfang und Verhältnis zur Gesetzgebung.

Abschnitt II.

Oberleitung des Gefängniswesens.

Fünfter Teil.

Einzelverwaltung.

Abschnitt I.

Hausordnung und Disziplin.

Abschnitt II.

Verpflegung.



Abschnitt VIII.

Religiöse Pflege.

Abschnitt IX.

Unterricht und Bücherlesen.

Abschnitt X.

Briefwechsel und Besuche.

Abschnitt XI.

Besondere Anstalten.

Seite

Abschnitt XII.

Gefängnisbeamte.

Abschnitt XIII.

Gefängnisstatistik.

Litteratur.

Aus der überreichen Gefängnislitteratur sind im folgenden nur diejenigen Schriften herausgehoben, welche für die Kenntnis des Gefängniswesens von besonderer Wichtigkeit und für die Entwickelung desselben von bleibender Bedeutung sind; im Buche werden sie mit der daneben stehenden Abkürzung angeführt.

Die Litteratur bis zum Jahre 1848 findet sich bei:

Ristelhueber, Wegweiser zur Litteratur der Waisenpflege u. s. w. und des Gefängniswesens. 2 Bde. Köln 1831, 1840.

Julius, Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten.

Julius und Noellner, Jahrbücher der Gefängniskunde.

Die spätere Litteratur in der Gerichtszeitung von v. Holtzendorff; im Gerichtssaal; den Blättern für Gefängniskunde; in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft und in dem Handbuch des Gefängniswesens von v. Holtzendorff und v. Jagemann.

I. Deutsche.

	Abkürzung
Döpler, Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen. Sondershausen 1693.	
Wagnitz, Historische Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 2 Bde. Halle 1791 .	Wagnitz.
v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafe. Frankfurt und Leipzig 1803	v. Arnim.
Julius, Vorlesungen über Gefängniskunde	Julius, V.
Julius, Nordamerikas sittliche Zustände. 2 Bde. 1838	Julius, N.-A.
v. Würth, Fortschritte des Gefängniswesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien, Schweiz. Wien 1844.	
Füßlin, Einzelhaft. Heidelberg 1855.	
Mittermaier, Gefängnisverbesserung. Stuttgart 1858.	
Röder, Der Strafvollzug im Geiste des Rechts. Heidelberg und Leipzig 1863.	
Röder, Besserungsstrafe und Anstalten. Ebenda 1864.	
v. Holtzendorff, Das irische Gefängnissystem. Leipzig 1859.	

	Abkürzung
v. Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel. Leipzig 1859.	
Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. Wien 1869	Wahlberg, Prinzip.
Wahlberg, Kleine Schriften. Wien 1882	Wahlberg, Kl. Schr.
v. Oettingen, Moralstatistik. 2. Auflage. 1874.	
Starke, Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877 .	Starke, Belg.
Starke, Verbrecher und Verbrechen in Preußen. Berlin 1884	Starke, Verbr.
Illing, Die Zahlen der Kriminalität in Preußen. Berlin 1885.	
Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen. Leipzig 1880.	
Streng, Studien über Entwickelung, Ergebnisse und Gestaltung des Gefängniswesens in Deutschland. Stuttgart 1886.	
v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888	H. J. H.
Ein einzigartiges, das ganze Gefängniswesen und alle damit in Verbindung stehenden Gebiete umfassendes Sammelwerk, dessen Bedeutung darin liegt, daß der Leiter des badischen Gefängniswesens E. v. Jagemann, der neben der wissenschaftlichen die praktische Seite des Gefängniswesens bis in seine Einzelheiten beherrscht, und v. Holtzendorff, der 30 Jahre hindurch an der Spitze der Bewegung für die Gefängnisreform stand, bei der Redaktion zusammengearbeitet haben.	
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. Aufl. Leipzig 1886	Berner, L.-B.
v. Liszt, Deutsches Strafrecht. 2. Aufl. Berlin 1884	v. Liszt, L.-B.
v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1882	v. Bar, H.-B.
v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. 4. Aufl. 1889.	
Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten von Julius. Berlin 1829—1839.	
Jahrbücher der Gefängniskunde von Julius und Noellner. Frankfurt 1842—1847	J. J.-B.
Jahrbücher der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft. 1826—89.	
Blätter für Gefängniskunde von Eckert. Heidelberg 1864—1889	Gfk.
Hefte des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen von Föhring. Oldenburg und Hamburg 1878—89	N.W.D. V.
Gerichtssaal von v. Schwartze und v. Holtzendorff. 1874—89.	
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft von	

	Abkürzung
Dochow, v. Liszt, v. Lilienthal, Bennecke. Berlin 1881—1889	Z. Str.-W.
Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Heft 1. 1889. Berlin und Brüssel.	
(Rawitscher) Reglement für die königl. preußischen Strafanstalten. 1835	R. R.
Büttner, Reglementarische Bestimmungen für die königl. preußischen Strafanstalten. Selbstverlag	Büttner.
Dahlke und Genzmer, Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnisverwaltung. Berlin 1881. 2. Auflage von Dahlke allein 1889	Dahlke u. Genzmer.
Kriminalstatistik für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom statistischen Reichsamt. 1882—1886	R.-Kr.-Stat.

II. Nordamerika.

Livingston, Edward, Code of Reforme and Prison Discipline. 1820 reprinted 1872.	
Vaux, Roberts, Notices of the original and successive efforts to improve the prison Discipline in Philadelphia and to reform the penal laws of Pennsylvania 1825	Vaux, Rob., Notices.
Transactions of the National Prison Reform Congresses by E. C. Wines. New York seit 1872.	

III. England.

Howard, State of Prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons. Warrington 1777. Deutsch von Köster 1780	Howard state.
Cane, Punishment and Prevention of crime. London 1885	Cane punishment.
Tallack, Penological and preventive Principles. London 1889	Tallack, Principles.

Außerdem die zahlreichen und wertvollen Veröffentlichungen der Howard-Association durch den Sekretär derselben, Tallack.

IV. Holland.

Suringar, Nierstrasz en Warnsink, Ontwerp tot oprichting van een Neederlandsch genootschap

Abkürzung

tot zedelyke verbetering der gevangenen. Leeuwarden 1823.
Suringar, Gedachten over de eensame opsluiting 1842.
Den Tex, Geschriften over onderscheidene stelsels von gevangnissen. 1842.
Domela Nieuwenhuis, De straf der afzonderlyke opsluiting 1859.
Domela Nieuwenhuis, De gefangenisstraf 1884.

V. Belgien.

Vicomte Vilain XIV., Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs. 1775.
Quêtelet, Sur l'homme et le développement de ses facultés ou essai de physique morale. Bruxelles 1835.
Ducpétiaux, Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire. Bruxelles 1837.
Ducpétiaux, Des conditions d'application du système de l'emprisonnement separé ou cellulaire. Bruxelles 1857.
Stevens, Régime des établissements pénitentiaires. Bruxelles 1875.
Prins, Criminalité et Repression. Bruxelles 1886.

VI. Frankreich.

Lucas, Du système pénitentiaire en Europe et aux États-Unis. 1828.
Lucas, De la théorie de l'emprisonnement 1836.
Beaumont et Tocqueville, Du système pénitentiaire aux Étas-Unis et de son application en France. 1833. Uebersetzt von Julius.
Demetz, Resumé du système pénitentiaire. Paris 1844.
Bonneville de Marsangy, Traité des constitutions complémentaires du régime pénitentiaires. Paris 1847.
Bérenger, De la répression pénale 1855.
Lepelletier de la Sarthe, Système pénitentiaire. Paris 1857.
d'Haussonville, Les établissements pénitentiaires en France et aux colonies. Paris 1879.
Desportes et Lefebure, La science pénitentiaire au Congrès de Stockholm. Paris 1880.
Bulletin de la société générale des prisons. 1877—1889. B. S. G.

Abkürzung

VII. Nordische Staaten.

Oscar, Kronprinz, Om Straff og straffanstalter. 1840. Deutsch von Treskow.
Hagströmer, Om Frihetsstraffen. Upsala 1875.
Almquist, La Suéde. 1878.
Nordiske Tidskrift for Fängelsvaesen af Stukenberg. Kopenhagen 1878—89.

VIII. Italien.

Beltrani-Scalia, Sul governo e sulla riforma degli Carceri in Italia 1868 . . . . Beltrani, Governo.
Beltrani-Scalia, La riforma penitentiaria in Italia 1879 . . . . Beltrani, Riforma.
Lombroso, L'Uomo delinquente. Turin 1884. 3. Aufl. Deutsch von Fränkel 1887 . . . . Lombroso.
Beltrani-Scalia, Rivista de discipline carcerarie. 1868—1889 . . . . Rivista.

Verhandlungen der internationalen Kongresse.

Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnisreform zu Frankfurt a./M. Frankfurt 1847.
Débats du congrès pénitentiaire de Bruxelles 1847. Bruxelles 1847.
Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur Mein 1857. Francfort 1858.
Pears, Prisons and Reformatories at home and abroad; Transactions of the international Congress held in London. London 1872 . . . . Pears.
Le Congrès pénitentiaire international de Stockholm 15—26 août 1878 par Guillaume. Stockholm 1879. 2 Bde. C. St.
Actes du Congrès pénitentiaire international de Rome 1885. Rome 1886—88. 3 Bde. . . . . C. R.

Das Militärgefängniswesen ist in diesem Buche nicht behandelt, da Strafrecht und Strafvollzug beim Heere und der Marine von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus gehandhabt werden als bei der bürgerlichen Bevölkerung. Man vergleiche dazu

Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts. Stuttgart 1889. Ferd. Enke.

Militärstrafvollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1888. Berlin. Mittler und Sohn.

Berichtigungen und Zusätze.

1. Berichtigungen.

Seite 6, Anmerkung 14: Angusta statt Augusta.
" 12, " 3: Plato Gorgias Cap. LXXXI: προσήκει δὲ παντὶ.
" 89, Zeile 14 von oben: jugendliche Verurteilte.
" 91, " 10 " " 3 Jahre in Einzelhaft.
" 110, " 3 " unten: Dauer von 8 Monat bis 6 Jahre.
" 135, " 10 " oben: (Rijksopvoedings gestichten).
" 139, " 5 " unten: landrechtlichen.
" 144, " 6 " oben: 1826 statt 1835.
" 190, Anmerkung 8: Baden 4. Mai 1886.
" 257, Ueberschrift: Stufensystem.
" 270, Zeile 6 von oben: freie Willensbestimmung.
" 272, " 3 " " freie Willensbestimmung.
" 288, Anmerkung 3: Z. Str. W. Bd. 7, S. 1.

2. Zusätze.

Seite 201, § 35 am Ende. Auf Veranlassung der Professoren van Hamel in Amsterdam, v. Liszt in Marburg, Prins in Brüssel ist 1889 eine Internationale kriminalistische Vereinigung (Union Internationale de Droit Pénal) gegründet, welche sich zur Aufgabe gestellt hat, Strafrecht und Strafvollzug in engsten Zusammenhang zu bringen und ihr Zusammenwirken so zu gestalten, daß daraus eine wirksamere Bekämpfung des Verbrechens hervorgeht als bisher. Das erste Heft ihrer Mitteilungen ist im Mai 1889 erschienen. (Vgl. Gfk. XXIV. Z. Str. W. IX.)

Seite 99, Zeile 12 von oben. Das belgische Gesetz vom 31. Mai 1888 bestimmt:

„Les cours et tribunaux, en condamnant à une ou plusieurs peines, peuvent, lorsque l'emprisonnement à subir, soit comme peine principale ou subsidiaire, soit par suite du cumul de peines principales et de peines subsidiaires, ne dépasse pas six mois et que le condamné n'a encouru aucune condamnation antérieure pour crime ou délit, ordonner par décision motivée qu'il sera sursis à l'exécution du jugement ou de l'arrêt, pendant un délai dont ils fixent la durée, à compter de la date du jugement ou de l'arrêt, mais qui ne peut excéder cinq années."

„La condamnation sera considérée comme non avenue si, pendant ce délai, le condamné n'encourt pas de condamnation nouvelle pour crime ou délit."

„Dans le cas contraire, les peines pour lesquelles le sursis a été accordé et celles qui font l'objet de la condamnation nouvelle sont cumulées."

Erster Teil.

Geschichte des Gefängniswesens.

§ 1.

Einleitung.

Die Entwickelung des Gefängniswesens hält gleichen Schritt mit der Entwickelung des Strafrechts. So lange das Strafrecht keine andere Grundlage hat als die Rache der Götter und Menschen, oder das ausschließliche Streben, das Gemeinwesen gegen den Rechtsbruch sicherzustellen und dem Geschädigten Ersatz zu schaffen ohne Rücksicht auf den Rechtsbrecher, beschränken sich die Strafmittel auf Vernichtung oder in die Augen fallende Schädigung des geistigen, leiblichen, bürgerlichen und wirtschaftlichen Lebens des Verurteilten. Soweit die Freiheitsentziehung einem dieser Zwecke dient, findet sie sich seit uralten Zeiten als selbständige oder mit andern Strafen verbundene Strafe; und die Gefängnisse, in denen, und die Art, wie sie vollzogen wird, tragen den ausgeprägten Charakter des Vernichtens oder seelischen und leiblichen Quälens. Indessen im Gebrauche tritt die Freiheitsstrafe hinter anderen Strafmitteln, welche dem Strafzwecke rascher und bequemer entsprachen, oft bis zum Verschwinden zurück; dagegen findet das Gefängnis ausgedehnte, zuweilen ausschließliche Anwendung als Mittel, um sich des Angeklagten bis zur Fällung und Vollstreckung des Urteils zu versichern. Da nun das Strafrecht aller Kulturvölker bis an den Schluß des 18. Jahrhunderts auf den Grundsätzen der Rache, der Schadloshaltung, der Abschreckung beruht, so hat das Gefängnis als Strafanstalt nur eine

ganz untergeordnete Bedeutung; es ist im wesentlichen Sicherungsanstalt. Erst als im Jahrhundert der Aufklärung das Strafrecht auf neue Grundlagen gestellt und dabei das Recht des Verurteilten auf eine menschliche Behandlung und als einer der Strafzwecke die sittliche Hebung desselben anerkannt wurde, erringt sich die Freiheitsstrafe den ersten Platz unter den Strafmitteln. Die alten Gefängnisse sind für den Vollzug dieser neuen Freiheitsstrafe vollständig unbrauchbar, und es beginnt von da ab eine Bewegung zur Um- und Neugestaltung des Gefängniswesens, welche die Kämpfe um die Strafrechtsgrundsätze während des letzten Jahrhunderts wiederspiegelnd bis zu dieser Stunde noch nicht abgeschlossen ist.

Abschnitt I.

Das Gefängniswesen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

§ 2.

Das Gefängnis im Altertum.

Litteratur. Thonissen, Études sur l'histoire du droit criminel des peuples anciens. Paris. Bruxelles 1869. — Mayer, Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer. Bd. III, Strafrecht. Leipzig 1872. — Pauly, Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Bd. II, S. 984. Stuttgart 1842. — Lübker, Reallexikon des klassischen Altertums. 5. Aufl. S. 222. Leipzig 1877. — Thalheim, Griechische Rechtsaltertümer in K. Fr. Herrmann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. Bd. II. Freiburg und Tübingen. — Eberty, Geschichte des Gefängniswesens. 1858. — Beltrani, Governo. — v. Bar, H. B.

I. Nach der Rechtsanschauung des Altertums ist der Verbrecher „ein Feind des Gemeinwesens, den man mit allen Mitteln bekämpfen kann; es fehlt jede Spur des Gedankens, daß das Verbrechen auch Schuld des Gemeinwesens selbst ist."[1] Der Verurteilte ist rechtlos und steht mit seiner Person und seinem Vermögen der Staatsgewalt zur Erreichung der Strafzwecke bedingungslos zur Verfügung. Um

---

[1] v. Bar S. 42.

die Rechtsordnung gegen einen neuen Angriff des Schuldigen sicher zu stellen und andere von einem Rechtsbruch abzuschrecken, wurde die leibliche oder bürgerliche Existenz des Schuldigen vernichtet oder empfindlich verletzt; um die durch den Rechtsbruch Geschädigten schadlos zu halten, wurde das Vermögen und, wo dies nicht reichte, die Arbeitskraft der Person in Anspruch genommen. Daraus ergeben sich als Strafmittel: Tod, Verstümmelung, Geißelung oder andere Leibesqual, Verbannung, Atimie, Geldbuße, Strafknechtschaft.[2] Das Gefängnis kommt bei der Strafe nur so weit in Betracht, als es zur Verschärfung oder zur Sicherung des Vollzuges dieser Strafen dient.[3] Im übrigen ist das Gefängnis bestimmt, den Privat- oder Staatsschuldner zu verhindern, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, oder den peinlich Angeklagten bis zum Urteil sicher zu verwahren und nach der Verurteilung die Leibes- oder Lebensstrafe ungestört zu vollstrecken.

II. Das Haus der Veste, in welchem der Pharao Aegyptens seine Gefangenen verwahrt,[4] ist ein Sicherungsgefängnis, in welches

[2] Thonissen Bd. I, S. 36. Manou, le législateur de l'Inde brahmanique, indique dix endroits où l'on peut châtier les coupables: les biens, les organes de la génération, le ventre, les deux mains, les deux pieds, l'oeil, le nez, les deux oreilles et enfin le corps tout entier, pour les crimes qui emportent la peine capitale. La mort simple consiste dans la décollation par le glaive; la mort exaspérée est de sept espèces, le pal, le feu, l'écrasement sous les pieds d'un éléphant, la noyade, l'huile bouillante versée dans les oreilles et dans la bouche, être déchiré par des chiens dans une place publique, être coupé par morceaux avec des rasoirs. (Die letzte Strafe ist bestimmt für den betrügerischen Goldschmied.)

S. 69. Le condamné n'était qu'un instrument d'intimidation un épouvantail aux mains du bourreau.

S. 170. Les Égyptiens connaissaient les peines suivantes: la mort exaspérée, la mort simple, les travaux forcés à temps et à perpétuité, la mutilation des oreilles et du nez, la mutilation des deux mains, la mutilation des parties génitales, la servitude, le fouet, le jeûne forcé, la rélégation, l'exil, l'emprisonnement, la déclaration d'infamie, la confiscation des biens et l'amende.

[3] Das Gefängnis des alten Indiens, ein Käfig aus Holz oder Stein, liegt an öffentlicher Straße, die darin verwahrten Gefangenen, mit Ketten beladen, schmutzig, halbtot vor Hunger und Durst, im glühenden Sonnenbrand, sind ein abschreckendes Beispiel für jeden Vorübergehenden. — Thonissen l. c. S. 46.

[4] Genes. 39, 20.

der König seinen Mundschenk und seinen Truchseß sperrt, bis der eine daraus zum Galgen geführt wird, der andere in sein Amt zurückkehrt. Im Gefängnis zu Gaza haben die Philister den blinden Simson in Ketten sicher verwahrt, damit sein gewaltiger Arm nicht wieder über sie komme.[5] „Im Hofe des Gewahrsams, welcher im Palaste des Königs war“, hat Zedekia den Propheten Jeremia sicher untergebracht, das eine Mal, damit er ihn hindere, die ägyptische Politik des Königs in seinen Reden an das Volk zu bekämpfen,[6] das andere Mal, damit er den Gottesmann vor der Mordgier des hauptstädtischen Pöbels rette.[7] Im Burgverließ von Machaerus bringt der Tetrarch von Galiläa, Herodes, Johannes den Täufer zum Schweigen, welcher vor allem Volke die blutschänderische Ehe des Fürsten gestraft.[8] Im Gleichnis des Evangeliums wirft der Gläubiger den Schuldner um 100 Denare willen ins Gefängnis, „bis daß er bezahlte, was er ihm schuldig war“.[9]

III. Im Gefängnis zu Athen wird Miltiades, welcher in die Kosten des unter seiner Führung verunglückten Zuges gegen Paros verurteilt, für 50 Talente Schuldner des Staates geworden war, verwahrt gehalten, bis er durch Bezahlung oder Bürgschaft sich löse; hier wird Sokrates als Angeklagter und Verurteilter gefangen gehalten; hier wird ihm der Schierlingsbecher gereicht. — Im Gefängnis wird aber auch der Dieb zusätzlich zu seiner Geldbuße mit oder ohne Fesselung zum abschreckenden Beispiel 5 Tage und 5 Nächte eingesperrt.[10]

IV. Das Gefängnis in Rom weist mit seinem Namen Tullianum in die sagenhaften Zeiten des Königs Servius Tullius hinauf. Hierher werden die Bürger gebracht, welche von den Magistraten wegen Widerspenstigkeit und Trotz verhaftet sind, damit sie die öffentliche Ordnung nicht stören; hierher bringt der Gläubiger den zahlungsunfähigen Schuldner, damit er sich seiner Person ver-

[5] Jud. 16, 22. [6] Jerem. 32, 2. [7] Jerem. 38, 13. [8] Marc. 6, 18 ꝛc.
[9] Matthäus 18, 20.
[10] Demosth. XXIV, 114, S. 736: . . . ἐιδὲ τις ἰδίαν δίκην κλοπῆς ἁλοίη, ὑπάρχειν μεν αὐτῷ διπλάσιον ἀποτῖσαι τὸ τιμηθέν· προστιμῆσαι δ'ἐξεῖναι τῷ δικαστηρίῳ πρὸς τῷ ἀργυρίῳ δέσμον τῷ κλέπτῃ πενθ' ἡμέρας καὶ νύκτας ὅπως ὁρῶεν ἅπαντες αὐτὸν δεδεμένον.

Lysias X, 16: δεδέσθαι δὲ ἐν τῇ ποδοκάκῃ ἡμέρας πέντε τὸν πόδα.

sichere; hier werden Verdächtige und Angeklagte bis zum Richterspruch aufbewahrt. Aber in dieses 12 Fuß tiefe, finstere, schmutzige, stinkende Loch wird auch der König Jugurtha gebracht, um in dem „eisigen Badegemach“ vor Hunger und Kälte zu sterben; hierher wird Lentulus, der Genosse Catilinas, hinabgelassen, um durch den Strick des Henkers rascher zu enden als der Herrscher der afrikanischen Wüste.[11]

In den Provinzen des römischen Reiches machten habgierige Statthalter die Gefängnisse zu Erpressungsanstalten. In Sizilien ließ Verres unschuldig Verurteilte in den Kerker werfen, um von den reichen Verwandten ein Lösegeld zu erpressen, und der Liktor Sextius verkaufte als Gefangenwärter die Erlaubnis, die Gefangenen zu besuchen, ihnen Nahrung und Kleidung zu bringen, um hohen Preis.[12]

V. Bis zum Ende des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung ist die Zahl der Gefängnisse und Gefangenen verhältnismäßig klein; um ihren Zustand und ihre Verhältnisse sich zu kümmern, hatte Niemand ein Interesse.[13] Das änderte sich rasch mit dem Auftreten und der Ausbreitung des Christentums. Die Christen, welche sich weigern, dem Genius des Kaisers zu opfern, von heidnischen Tempeln und Festen sich zurückhalten, gelten als Rebellen gegen die Ordnung des römischen Staates. Die herkömmlichen Strafen, Geld-

---

[11] Sallust. Catil. cap. 55. Est in carcere locus quod Tullianum appellatur, ubi paullulum ascenderis ad laevam circiter duodecim pedes humi depressus. Eum muniunt undique parietes atque insuper camera lapideis fornicibus juncta sed inculta tenebris, odore foeda atque terribilis ejus facies est. In eum locum postquam demissus est Lentulus vindices rerum capitalium quibus praeceptum erat laqueo gulam fregere.

[12] Cicero in Verrem Act. II, lib. V, cap. 45. Aderat janitor carceris, carnifex praetoris, mors terrorque sociorum et civium Romanorum, lictor Sextius, cui ex omni gemitu doloreque certa merces comparabatur. Ut adeas: tantum dabis, ut tibi cibum vestitumque introferre liceat, tantum. Nemo recusabat.

[13] Lucian Toxaris gibt von einem ägyptischen Gefängnisse folgende Beschreibung: „Die Gefangenen mußten auf dem Boden schlafen und konnten nachts nicht einmal ihre Beine, die in Holz geschlossen waren, ausstrecken; am Tage genügte das Halseisen und die Fessel an einer Hand, für die Nacht aber wurden sie am ganzen Leibe gefesselt, und nun der Gestank in dem Gebäude, die Stickluft, weil viele Gefesselte an demselben Orte waren und einander so beengten, daß sie kaum atmen konnten.“

bußen, Todesstrafen, vermochten nichts bei Menschen, welche die Güter dieser Welt für „Dreck“ achteten, und deren Wahlspruch war: „Ich habe Lust abzuscheiden und bei Christo zu sein.“ Vermögenskonfiskation und Ströme von Blut verarmten und entvölkerten die Provinzen und führten doch täglich neue Bekenner der mit dem römischen Wesen unvereinbaren Religion zu. In dieser Verlegenheit suchte man Hilfe beim Gefängnis; zu Tausenden wanderten die Christen, die das Aufstreuen der Handvoll Weihrauchkörner auf die Opferflamme vor dem Bilde des Kaisers verweigerten, in die Gefängnisse; aber es ist nicht Strafe, was sie trifft, sondern eine Zwangsmaßregel; wer zum Opfer sich bereit erklärt, für den öffnen sich die Pforten des Gefängnisses, — er ist frei. Das Innere der Gefängnisse ist von jenem des alten Tullianum nicht wesentlich verschieden, nur noch unerträglicher durch die Menschenmasse, die darin zusammengepfercht wurde; der Platz ist so enge, daß die Gefangenen sich nicht einmal niederlegen oder schlafen können;[14] die Luft so verpestet, die Nahrung so elend, daß jeden Morgen die Leichen der Gestorbenen weggeräumt werden müssen.

Auch unter den späteren Kaisern hat das Gefängnis keinen anderen Charakter angenommen, als den der Sicherungs- und Zwangsanstalt, und bis Justinian behielt der Satz Ulpians, „daß Gefängnisse nicht zur Bestrafung, sondern nur zur Bewachung von Menschen dienen“, seine rechtliche Gültigkeit. Aber der Zustand der Gefängnisse wurde ein besserer, als die christlichen Ideen zur Herrschaft gelangten. Der Willkür und Grausamkeit der Kerkermeister wurde gesteuert, für leibliche und religiöse Pflege der Gefangenen gesorgt, die Anlage besonderer Gefängnisse für Weiber und Männer angeordnet und den Bischöfen zur Pflicht gemacht, entweder selbst die Gefangenen zu besuchen oder durch ihre Priester besuchen zu lassen.[15]

---

[14] Est intus imo ergastulo
Locus tenebris nigrior,
Quem saxa mersi fornicis
Augusta clausum strangulant.

Aeterna nox illic latet,
Expers diurni sideris.
Hic carcer horrendus suos
Habere fertur inferos.

Aur. Prudentii Clementii.
περὶ στεφάνων. hym. V.
Jul. Vorl. S. 288.

[15] L. 5. c. De custodia reorum.

§ 3.

Das Gefängnis im Mittelalter.

Litteratur. Dahn, Fehdegang und Rechtsgang der Germanen. 1877. — v. Bar, H. B. — Streng, Das Zellengefängnis zu Nürnberg. Stuttgart 1885. — Beltrani, Governo ...

I. Das Strafrecht der germanischen Völker beruht ursprünglich auf dem Grundsatze der Rache. „Nur dem Verletzten und seiner Sippe steht das Strafrecht in Gestalt der Rache zu; aber freilich kann der Verletzte auch das Gemeinwesen selber sein.“ — Der Verbrecher ist Feind des Einzelnen oder des Gemeinwesens. Im ersteren Falle kann er die Rache von sich abwenden durch Vertrag mit dem Verletzten über angemessenen Schadenersatz; kommt der Vertrag nicht zustande, so hat die Rache ihren Lauf, die Fehde beginnt, bei welcher die öffentliche Gewalt auf Seite des Verletzten tritt. Im anderen Falle hat die Nation Gewalt über Leib und Leben des freien Mannes.[1] Er kann sich ihr entziehen durch die Flucht, dann wird er „eliland“ friedlos, geächtet. Die Bußen werden je nach Art der Verletzung und dem Stande des Verletzten in einen wohlberechneten Tarif gebracht und so hoch bemessen, daß der Verletzer sie häufig nicht zahlen konnte; dann verfiel er dem Verletzten zur Schuldknechtschaft. Neben dieser öffentlichen Strafgewalt läuft die disziplinare des Herrn über sein Gesinde, die Sklaven, die Unfreien. Bei Rechtsverletzungen dieselben am Vermögen oder am Leben zu strafen, hatte keinen Zweck; an ihre Stelle traten die Leibesstrafen in ausgedehntester Form, bis zur Verstümmelung; und als der Stand der Freien immer tiefer sank, gewöhnte man sich, die Strafe der Unfreien auch gegen die Freien anzuwenden. Daraus ergeben sich Tod, Wergeld, Aechtung, Leibesstrafen als Strafmittel; für das Gefängnis ist kein Raum.

[1] v. Bar S. 53. [Lex Bajuv. tit. 2, cap. 1.] Ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam perdat; id est, si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit. . . . Tunc in ducis sit potestate vita ipsius et omnes res ejus in patrimonium.

II. Der Uebergang von der Privatrache zur öffentlichen Strafe unter dem erstarkenden Königtum und der Einfluß des römischen Rechts bringt wohl eine Aenderung im Prinzip der Strafe, welche sich nunmehr ausschließlich auf die Abschreckung gründet; eine Aenderung des Strafprozesses, aber keine Aenderung der Strafmittel;[2] ebensowenig der Einfluß der Kirche. Zwar verfolgt sie in der Strafe einen anderen Zweck; sie will den Bestraften bessern, zum Gehorsam gegen die Kirche zurückführen, aber ihre Strafmittel: Todesstrafe — deren Vollstreckung sie vom Staate fordert —, Exkommunikation, auf welche der Staat die Acht folgen lassen muß, wenn der Gebannte nicht binnen 6 Monaten seinen Frieden mit der Kirche gemacht hat —, Geißelung und ähnliche Körperqualen, Bußen in Gestalt von Schenkungen an Kirchen und Klöster sollen dazu ausreichen. Nur ganz vereinzelt wird der Versuch gemacht, die Klosterzucht zu einer Art Freiheitsstrafe gegen ungehorsame oder verbrecherische Kleriker zum Zwecke der Besserung auszubilden, die nach Absicht und Einrichtung an die moderne Einzelhaft erinnern könnte.[3] Nach einer anderen Richtung hin ist die Kirche jedoch für die Entwickelung des Strafvollzugs vom allerübelsten Einflusse geworden. Indem sie den Abfall von der Kirche, die Ketzerei, zum Verbrechen stempelte, das mit den härtesten Strafen auszurotten sei, und die Staatsgewalt zur Vollstreckung ihrer Ketzerurteile verpflichtete, hat sie eine grausame

[2] Ueber den Einfluß des römischen auf das deutsche Strafrecht. v. Bar I, S. 113 ff.

[3] Beschluß des Benediktiner-Konvents zu Aachen vom Jahre 817: His qui e monasterio fugere voluerint aliorumve gravium criminum rei fuerint, aut quibus ex integro factae sunt regulares disciplinae, ita ut fratrum consortio omnino privati sint, domus semota fieri praecipitur hujusmodi, in qua hieme possit ignis accendi et atrium juxta esse in quo valeant, quod eis injungetur operari. Joh. Mabillon, Annales Ordinis S. Benedicti Lucae 1739 Bd. II, S. 403. Bei Julius, N. A. Bd. II, S. 420. Verordnung Bonifacius VIII. Cap. III. de poenis VI: Quamvis ad reorum custodiam non ad poenam carcer specialiter deputatum esse noscatur; nos tamen non improbamus, si subjectos tibi clericos confessos de criminibus seu convictos (eorum excessibus et personis ceterisque circumstantiis propria deliberatione pensatis) in perpetuum vel in tempus prout videris expedire carceri mancipes ad poenitentiam peragendam. Eberty.

Justiz, die im Blute schwelgte, als eine göttliche Einrichtung geweiht und ist in der Erfindung wahrhaft teuflischer Leibes- und Lebensstrafen dem weltlichen Richter stets um ein gut Stück vorausgewesen.

Dieser Wetteifer des weltlichen und geistlichen Richters hat es dahin gebracht, daß es kaum irgend ein Stück des menschlichen Körpers gab, welches nicht zum Gegenstand des Strafvollzugs gemacht wäre. Der Rücken und dessen Verlängerung verfiel der Peitsche, die Füße dem Block, die Augen, Zunge, Ohren und Nase dem Messer, die Hand dem Beile, die Stirn dem Brandeisen, der Hals dem Strang und Richtschwert, der ganze lebende Körper wurde auf dem Scheiterhaufen verbrannt, auf dem Rade zertrümmert, ins Grab oder ins Wasser versenkt. — Die Rechtsformen für diese Strafen finden sich im ungeschriebenen Gewohnheitsrecht der Schöppenstühle, in den Stadt- und Landrechten, Weistümern und Rechtsbüchern, in den Ordonnanzen der Könige von Frankreich und England. Auch die peinliche Gerichtsordnung des bambergischen Hofrates Johann Freiherrn von Schwarzenberg vom Jahre 1507 und die darauf gegründete peinliche Gerichtsordnung Karls V. vom Jahre 1532, diese hochbedeutsamen gesetzgeberischen Arbeiten, welche die Entwickelung des mittelalterlichen Strafrechts abschließen und das neue einer neuen Zeit anbahnen, schaffen in den Strafmitteln und im Strafvollzuge keinen Wandel. Sie schaffen in Anlehnung an das von den italienischen Juristen weitergebildete römische Strafrecht feste gesetzliche Formen für den Strafprozeß, steuern der empirischen Willkür der Schöffen, weisen sie in der Rechtsprechung an den Rat der Rechtsverständigen, an die Wissenschaft, welche über dem geschriebenen Recht steht; aber in betreff der Strafmittel folgten sie nicht der milderen Anschauung der humanen Italiener, sondern hielten an den von Staat und Kirche sanktionierten barbarischen Strafen des deutschen Mittelalters fest.[4]

III. Auch das Mittelalter konnte der Gefängnisse als Sicherheits- und Zwangsanstalten nicht entbehren; ja ihre Zahl ist in stetem Zunehmen begriffen; in den festen Schlössern der Landesherren, in den Mauerthürmen, oder unter den Rathäusern der Städte,

---

[4] v. Bar S. 123.

in den Kellern der Klöster sind sie gelegen. Peinlich Angeklagte, daneben politisch oder kirchlich Gefährliche, die man ohne Urteil und Recht beseitigen, Kriegsgefangene, aus denen man ein hohes Lösegeld erpressen will, Verurteilte, die die Geldbuße nicht zahlen oder für ihr Wohlverhalten „kein notturftcaution gewißkeyt oder sicherheyt machen künnt",[5] sind die Insassen. Entsprechend der grausamen Justiz ist der Zustand der Gefängnisse und die Behandlung der Gefangenen, von der Folterkammer ganz zu geschweigen. Er ist noch schlimmer als der des alten Tullianum, mögen sie im Donjon von Plessis les Tours, im Tower von London, in den Kellern des Dogenpalastes von Venedig oder unter dem Rathause von Nürnberg liegen. Die Beschreibung des letzteren, welches als Untersuchungsgefängnis bis an den Anfang des 19. Jahrhunderts in Gebrauch war, mag einen Begriff davon geben.[6]

„Das Lochgefängnis bildet einen Teil des Kellerraumes des alten, in den Jahren 1332—1340 gebauten Rathauses. In den Winkeln und dem moderigen Luftraume des gewaltigen Grundmauerwerkes befinden sich 12 mit zum Teil noch erhaltenen Nummern und kleinen Figuren (schwarze Katze, rother Hahn) gezeichnete Kerker (Prisauns), jeder beiläufig 2 Meter im Quadrat und 2 Meter hoch, in die kein weiter Licht dringt, als der Schein der Laterne des Beschließers. Jeder dieser Kerker hat eine schwere festgemachte hölzerne Pritsche mit niedriger Seitenwand und Kopfbrett, Wandverkleidung aus Holzbohlen, giebelförmige Bedeckung und vierfachen Verschluß durch doppelte Thüren, die den schmalen Korridor vor den Kerkern und diese selbst versperren. In einzelnen Kerkern ist die hölzerne Pritsche mit der bekannten Vorrichtung versehen, Hände und Füße in den Bock zu spannen. Diese Pritschen waren für drei Personen bestimmt, die hart nebeneinander saßen, während Füße und Hände durch eine schwere, zum Aufheben eingerichtete, mit Einschnitten versehene eichene Diele festgehalten wurden. Welchem Zustande der Hilflosigkeit die so Festgemachten überlassen blieben, zeigt ein in der Mitte der Pritsche befindliches rundes Loch, unter dem der Kübel stand, der in alten Knittelversen vom Lochgefängnis also besungen wird:

[5] PGO. Art. 176.
[6] Streng, Das Zellengefängnis zu Nürnberg. S. 9.

Da kam die Magd und pracht mir speiß,
Da mußt ich lernen die Hofweiß,
Eßen auf einem alten Kübel.
Da stank der Tisch so stark und übel,
Mit Verlaub Nachts that ich darein,
Zu morgens mußt er mein tisch sein."

Und dieses Gefängnis war noch nicht das schlimmste. Wie viele Tausende in diesen Gefängnissen verhungert, verfault, mit auf der Folterbank zerbrochenen Gliedern elend untergegangen, entzieht sich jeder Berechnung; gegen das Gefängnis des Mittelalters ist der Galgen eine Barmherzigkeit.

§ 4.

Gefängnisse, Zuchthäuser, Bagni im 16. und 17. Jahrhundert.

Litteratur. Döpler. — A. Ch. Riedel, Beschreibung des im Fürstentum Bayreuth zu St. Georgen am See errichteten Zuchthauses 1750. — Wagnitz. — Julius, V. — Streng, Zellengefängnis. — Lepelletier, Système pénitentiaire. Paris 1857. — Cane, Punishment.

I. Eine Strafjustiz, welche den alleinigen Zweck der Strafe in der Abschreckung fand und als Strafmittel fast nur Leibes- und Lebensstrafen kannte, mußte durch ein solches Meer von Blut und Roheit waten, daß alle sittlich und menschlich fühlenden Naturen ein Grauen überkam. Wenn der Nürnberger Henker in dem Zeitraum von 1501—1525 nicht weniger als 1159 Personen vom Leben zum Tode gebracht;[1] wenn unter der Regierung Heinrichs VIII. in England 72,000 Personen gehängt sind, und trotzdem die Sicherheit der Stadt und des Staates nicht gewährleistet war, wenn trotz Staupenschlag, Brenneisen und Galgen das Heer der fahrenden Leute immer ungeheurer anschwoll, wenn trotz Ohrenabschneiden und Nasenschlitzen vorwitzige Publizisten ihre Zunge und Feder nicht im Zaume halten konnten,[2] so drängte sich auch dem Blödesten immer unabweisbarer

[1] Streng S. 25.

[2] Cane S. 13. „William Prynne lost his ears by sentence of the Star Chamber for seditious publications." The Earl of Dorset in pronouncing sentence expressed his personal opinion that he

die Frage auf, wozu eine solche Strafjustiz, welche Richter, Verurteilte und Volk gleichmäßig verrohte, eigentlich nütze sei. Der Anblick der furchtbaren Qualen und Mißhandlungen, welche die Verurteilten zu erleiden hatten, führte das natürliche menschliche Mitleid zu der Frage, ob es nach göttlichem und menschlichem Rechte erlaubt sei, ein menschliches Wesen so unmenschlich zu quälen, lediglich zu dem Zwecke, um auf etwaige künftige Verbrecher abschreckend einzuwirken. Die Staatsmänner konnten sich der Einsicht nicht verschließen, daß es unproduktiv sei, so massenhaft menschliche Wesen zu vernichten, welche unter geordneter Zucht zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft herangezogen werden könnten.

II. Diese Gedanken waren ja nicht neu, Plato der Philosoph [3] und Ezechiel der Prophet [4] haben es aufs klarste ausgesprochen, daß bei der Strafe auch auf den Schuldigen Rücksicht zu nehmen sei, daß sie für den Schuldigen den Zweck habe, ihn zu bessern. Noch schärfer ist der Gedanke im Christentum ausgeprägt, zu dessen Grundwahrheiten es gehört, daß alle Menschen vor Gott schuldig sind und nur Vergebung zu erwarten haben, soweit sie sich untereinander vergeben; wo aber göttliche oder menschliche Strafe eintreten muß, da soll sie den Sünder zur Buße leiten. Die Kirche in ihren besseren Zeiten und besseren Vertretern hat sich zu diesem Grundsatze

---

should be loth he should escape with his ears. „Therefore I would have him branded in the forehead, slit in the nose, and his ears cropt too.“ Three years later he lost the remainder of his ears and was branded S. L. — „seditious libeller“ on both cheeks.

Streng S. 24. Im Jahre 1530 wurde zu Nürnberg ein Mann wegen freventlicher und ungeschickter Reden wider die Obrigkeit und Geistlichkeit mit dem Schwert gerichtet, der ungescheut gesagt hatte, es werde nicht eher besser, denn man laufe auf das Rathaus und steche sie auf die feisten Bäuche, daß sie kirrten wie die Säu; und im Jahre 1572 wurde ein Bürger mit dem Schwert gerichtet, weil er in seiner famosen Chronik nicht allein etliche Privatpersonen, sondern E. E. Rat und auch ausländische Potentaten, dazu Ihre Kaiserliche Majestät zum höchsten injuriert, auch in seinen Diensten allerlei Untreue und Diebstahl verübt habe.

[3] Plato, Georgios ed. Becker 166: προσήκεν δὲ παντι τῷ ἐν τιμωρίᾳ ὄντι, ὑπ᾽ ἄλλου ὀρθῶς τιμωρουμένῳ, ἢ βελτίονι γίγνεσθαι καὶ ὀνίνασθαι, ἢ παραδείγματι τοῖς ἄλλοις γίγνεσθαι.

[4] Ezechiel XVIII, 23. Habe ich denn Wohlgefallen am Tode des Frevlers, spricht der Herr Jehovah, nicht vielmehr daran, daß er sich bekehre von seinem Wandel und lebe?

bekannt und ist auf das entschiedenste einer Rechtsanschauung und Strafvollzugspraxis entgegengetreten, welche den Schuldigen in der Strafe rechtlos und erbarmungslos geistiger und leiblicher Vernichtung preisgibt. — Der Gedanke Platos tritt hin und wieder in der Strafjustiz des Altertums zu Tage, das Christentum hat unverkennbar Einfluß auf die Gesetzgebung der christlichen Kaiser bis Justinian geübt, die Kirche des Mittelalters hat in einzelnen Fällen, wo ein weltlicher Gewalthaber sein Strafrecht allzu grausam ausübte, zu mildern gesucht, aber eine prinzipielle Bedeutung für das Strafrecht und die Auswahl der Strafmittel haben sie nicht gewonnen.

III. Auch der andere Gedanke, daß es wirtschaftlicher sei, diejenigen Personen, welche durch ihre Auflehnung gegen die Rechtsordnung des Staats zu einer Gefahr für denselben geworden, unter Entziehung ihrer Freiheit nützlich im Interesse des Staates zu beschäftigen, als sie rücksichtslos zu beseitigen, ist schon früh verwirklicht. Aegypter, Griechen und Römer haben ihre Verbrecher zu Arbeitern in den Bergwerken gemacht;[5] der Rat der freien Reichsstadt Nürnberg hat sie in die „Springer geschlagen“, um die Straßen der Stadt zu kehren; die Könige von Frankreich seit Karl VII. und die Dogen von Genua und Venedig haben sie als Ruderknechte auf die Galeeren geschickt.[6] Man fand diese Verwendung so nützlich, daß eine Ordonnanz Karls IX. von Frankreich den Gerichtshöfen einschärfte, die Galeerenstrafe nicht mehr auf nur 3 Jahre, sondern auf mindestens 10 Jahre zu bemessen.[7]

Staaten, die keine eigene Seemacht hatten, verkauften ihre Sträflinge anderen Staaten zu Galeerensklaven; so überließen die

[5] Thonissen Bd. I, S. 171.

[6] Sogar der Kanton Luzern hat sich für seine Verbrecher eine Galeere auf dem Vierwaldstätter See gehalten; später fanden sie es vorteilhafter, dieselben an Frankreich zu verkaufen. Julius, Vorlesungen.

[7] Lepelletier S. 435. Le gouvernement spécula bientôt sur le travail de ces malheureux; comme on le trouve positivement démontré par les édits de Charles IX de 1564, enjoignant aux cours judiciaires de ne pas condamner aux galères pour moins de dix ans. Parceque, dit positivement le factum royal, trois années étant nécessaires pour enseigner aux forçats le métier de la vogue et de la mer, il serait très-facheux de les renvoyer chez eux au moment où ils deviennent utiles à l'état.

Stadt Nürnberg und der Markgraf von Anspach um 1570 mehreremale eine Anzahl Sträflinge an die Republik Genua und im 17. Jahrhundert verkaufte [8] Oesterreich einen Teil seiner Sträflinge auf die Galeeren Venedigs und Neapels, ein Verfahren, dem erst durch eine Kabinetsordre der Kaiserin Maria Theresia von 1762 ein Ende gemacht wurde [9]. — Aber weder die Bergwerke des Altertums noch die Galeeren des Mittelalters hatten irgend eine Aehnlichkeit mit der modernen Freiheitsstrafe, es war das nichts anderes als eine andere Form der Vernichtung des Schuldigen, um das Gemeinwesen von ihm zu befreien und andere vom Verbrechen abzuschrecken.

IV. Der Ersatz der Leibes- und Lebensstrafen durch die Freiheitsstrafen wurde zu einer Notwendigkeit durch das Ueberhandnehmen der fahrenden Leute. Mit dem Ende der Kreuzzüge tauchen in allen europäischen Staaten ganze Horden auf, welche bettelnd und vagabondierend, stehlend und raubend die Länder durchziehen, eine wahre Landplage für Stadt und Land. Zur Bekämpfung derselben machten alle Staaten von den Leibes- und Lebensstrafen den ausgiebigsten Gebrauch. In Spanien wurde um 1400 der Bettler mit 60 Peitschenhieben bestraft, im ersten Rückfalle wurden ihm die Ohren abgeschnitten, im zweiten Rückfalle wurde er gehängt. Das Pariser Parlament setzte im Jahre 1573 für den Bettler Ausweisung fest, im Rückfalle sollte er ohne Prozedur gehängt werden. — In England bestimmten eine Reihe von Gesetzen aus den Jahren 1570 bis 1597 für den Bettler „Peitschen bis aufs Blut, Ohrabschneiden, Ohrabsengen, Hängen“ in angemessener Steigerung. In dem Staatengewirre Deutschland stand auf den Bettel zunächst als das bequemste Strafmittel: Schub über die nahegelegene Grenze; weiterhin Pranger, Staupenschlag, Galgen. Als trotzdem die Menge der fahrenden Leute sich in dem Maße mehrte, daß, wenn man sie alle hängen wollte, es an Holz zu Galgen und Hanf zu Stricken gefehlt hätte, begann man in einzelnen Staaten damit, Zuchthäuser einzurichten, in welchen man das zuchtlose Volk einsperrte, um es

[8] Streng S. 27.

[9] Dr. Friedrich v. Maasburg, Die Galeerensklaven in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Wien 1885.

durch strenge Zucht und harte Arbeit an ordentliches Leben zu gewöhnen.[10] Um 1550 wurde das Londoner Zuchthaus (house of correction) eingerichtet, um Vagabunden, liederliche Weiber und arbeitsscheue Personen aufzunehmen; unter Jakob I. wurde ein Gesetz erlassen welches jeder Grafschaft die Pflicht auferlegte, ein solches Haus zu errichten, und dem Friedensrichter die Aufsicht übertrug.[11] 1588 verwandelte Nürnberg ein Siechenhaus in ein Spinnhaus, „um Kinder, die sich auf dem Bettel betreten lassen, und arbeitsscheue Weibspersonen darinnen unterzubringen." In demselben Jahre wurde in Amsterdam, 1613 in Lübeck, 1615 in Hamburg ein Zuchthaus errichtet. Die verschiedenen Zwecke, welche mit diesen Häusern verfolgt wurden, lassen sich am besten aus einigen uns noch erhaltenen Ordnungen derselben erkennen. So bestimmt die bayerische Verordnung über das Münchener Zuchthaus vom 4. Juni 1682:[12] „daß darin untergebracht werden sollen „ungerathene Kinder, freche und leichtfertige Menschen, faule Bauern-Knecht' und Mägd', schlimme und langsame Zimmerknecht und Maurergesellen, faule Handlanger und Tagwerker, in Summa ein Jeder, der sonst nicht gut thun oder sich auf den Bettel und Müßigang legen will, um daselbst zu besserem Leben gebracht oder an ein solches Ort gesetzt zu werden, wo er Niemand mehr beschweren noch Andere verführen kann." Ueber die Behandlung ist gesagt: „daß sie daselbst nach ihrem Verschulden in Eisen und Banden bei geringer Atzung und schlechtem Lebensunterhalt mit harter Arbeit, Karbatsch und Ruthenzüchtung oder in anderem Weg wohl empfindlich abgestraft und mortificirt werden." Das Hamburger Werk- und Zuchthaus trägt in seinem Siegel die Inschrift: Labore nutrior, labore plector und deutet damit an, daß zwei Klassen von Leuten darin untergebracht werden sollen,

---

[10] Im Namen dieser Anstalten — Zuchthaus, house of correction — und in den Inschriften, welche sie tragen — z. B. in Halberstadt: „Alles zur Besserung" — findet sich der neue Zweck der Strafe — Erziehung und Besserung — allerdings unvermittelt neben dem alten Zwecke der Abschreckung ausgesprochen.

[11] Cane S. 31. The Justices, under whose management it was placed, were directed to provide mills, turns, cards and such like instruments, for setting idle people to work.

[12] Streng S. 29.

einmal „die Armen und Notdürftigen, die ihre Kost nicht verdienen können, weil sie keine Mittel noch Wege dafür haben, oder aber wegen ihres faulen Fleisches nichts thun, sondern gehen lieber betteln; dann die Züchtlinge, welche von selber nichts Gutes thun wollen, Gottes und sein heiliges Wort mißbrauchen und verachten, den Eltern und der lieben Obrigkeit ungehorsam, in allerlei Unzucht, Diebstahl, in Fressen und Saufen, in Summa in allerlei Sünd und Schand wie das wilde Vieh dahin lebet, und wo ihnen bei Zeiten nicht geholfen würde, einem anderen [13] wohl gar in die Hände kommen und geraten möchten.“ [14] — Die holländischen Spinn- und Raspelhäuser ruhten auf dem Grundsatze, den Howard in das Wort zusammenfaßt: „Make them diligent, and they will be honest.“

V. Ursprünglich sind die Zucht- und Spinnhäuser polizeiliche Verwahr- und Korrektionsanstalten für liederliche unordentliche Leute, um sie an ein ordentliches Leben zu gewöhnen. Nachdem man aber erkannte, daß ein großer Teil der mit Kriminalstrafen Belegten, namentlich die Diebe, ziemlich dieselbe Menschenklasse bildeten, wie die Bettler, Landstreicher und Huren, trug man in diesen Zeiten der formlosen Strafjustiz [15] kein Bedenken, auch solche, die zu Körperstrafen verurteilt waren, nach vollzogener Strafe zur Verwahrung in die Zuchthäuser einzuliefern, oder unter Abstandnahme von der gesetzlichen Leibesstrafe gleich zu Zuchthausstrafe zu verurteilen. — Dieser Gedanke findet sich ausgedrückt in der Stiftungsurkunde des Hamburger Spinnhauses vom Jahre 1669. Peter Rentzel, Ratsverwandter der Stadt Hamburg, beider Rechte Licentiatus, „welcher bei währendem seinem Ratsstande mit Leidwesen erlebet, daß Huren und Diebe, so wegen ihrer Mishandlungen allhier und anderswo am Pranger ausgestrichen, sich leider selten bessern, sondern allsolche böse Handlungen nach ausgestandener Strafe wieder anfangen und zur Haft gebracht werden, hat auf seine eigenen Kosten ein Spinnhaus erbauen lassen und mit 10000 Mark begabet, zu Gottes Ehren und Rettung vieler boshaftiger Leute Seelen,

[13] i. e. dem Teufel.

[14] Klefeker, Sammlung der hamburgischen Gesetze ꝛc. Bd. I. Hamburg 1765.

[15] Ueber die Willkür in der Strafjustiz vergl. v. Bar S. 141 ꝛc.

damit alle solche boshafte Personen darin gebracht, zur Gottesfurcht und Arbeit angewiesen und von ihrem zeitlichen und ewigen Verderben errettet werden möchten." Die Verweisung ins Spinnhaus geschieht nach E. E. Rats Gutbefinden und Verordnung, nachdem die Huren und Diebe zum Staupenschlag verdammet und am Pranger gestrichen sind.

Der protestantische Ratsherr fand einen Gesinnungsgenossen an Papst Clemens XI., welcher durch ein „motu proprio" vom 14. November 1703 einen Teil des großen Hospizes San Michele zu einer Straf-, Erziehungs- und Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher und Unbotmäßige unter 20 Jahren bestimmte.[16] Alle Knaben unter 20 Jahren, welche wegen strafbarer Handlungen verhaftet sind, sollen fortan nicht mehr in die gewöhnlichen Gefängnisse, sondern in das neu errichtete Korrektionshaus versetzt werden, wobei natürlich auch allen Richtern und Gerichten das Recht verbleibt, die Untersuchung gegen sie zu führen und Justiz gegen sie zu üben, wie dies früher geschah und nach den Gesetzen zu geschehen hat."

„Es sollen außerdem auch Knaben und Jünglinge, welche sich besonders ungehorsam und widerspenstig gegen ihre Eltern, Vormünder oder sonstige Erzieher verhalten und Neigung zu einem lasterhaften Leben zeigen, auf deren Antrag, ohne daß es eines eigentlichen Haftbefehls bedürfe, darin gegen Ersatz der Verpflegungskosten aufgenommen werden. Zur Bestreitung der Kosten dieser Anstalt wird dem Hospize ein jährlicher Beitrag von 300 Scudi aus der Schatulle des Papstes gezahlt. Die Insassen der Anstalt werden bei Nacht in kleinen Zellen (picciole stanze) verwahrt und arbeiten tags schweigend in großen Arbeitssälen." Der Geist, von welchem die Anstalt getragen wird, spricht sich in dem, gleichsam das Motto aller Gefängnißreform gewordenen Worte aus: „Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina", welches noch heute in großen Lettern auf der Wand des Hauptsales zu lesen ist.

Die Errichtung solcher Zucht- und Besserungshäuser ist nicht

---

[16] Föhring, Die Reform und der heutige Stand des Gefängniswesens in Italien. NWD. V. Heft 15. Hamburg 1885.

bloß das Werk des Staates, um zum öffentlichen Wohle die gefährlichen Leute dingfest zu machen, sondern ebensosehr der Gewissensbedrängnis wahrhaft frommer Menschen, welche die Verlorenen und von der Gesellschaft Ausgestoßenen nicht wollen „dem üblen teufel in die arme laufen laßen". Wir finden daher einen großen Teil dieser Häuser mit milden Stiftungen bedacht, um für Seelsorge und Unterricht zu sorgen, oder um diesen „Elenden" aus christlicher Barmherzigkeit leibliche Wohlthaten zu erweisen.

VI. Noch hat sich der Gedanke, an die Stelle der Leibes- und Lebensstrafen die Freiheitsstrafe zu setzen, nicht klar herausgearbeitet, aber wie die Stiftung des Hamburger Ratsherrn und des römischen Papstes zeigt, wurde in den wahrhaft humanen und frommen Gemütern die Ueberzeugung immer lebendiger, daß die Leibes- und Lebensstrafen ihren Zweck, Verbrechen und Zuchtlosigkeit zu hindern, nicht erfüllten, daß es Pflicht der Gesellschaft sei, bei Gestaltung der Strafe auch der sittlichen Erhebung des Uebelthäters eingedenk zu sein, und daß dieser Zweck allein durch eine längere Freiheitsstrafe unter ernster, sittlicher und religiöser Zucht bei fleißiger Arbeit zu erreichen sei.

Das Strafrecht und die Strafgesetzgebung hat bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts für diese Gedanken noch keinen Raum, und daher fehlt auch für sie die gesetzliche Form. Aber durch Kanzleiverordnungen, durch richterliche Willkür, welche im Urteil an die Stelle der Leibes- und Lebensstrafen bestimmt abgemessene oder in der Dauer unbestimmte Freiheitsstrafe setzte, durch Kabinettsjustiz, durch polizeiliche Gewalt, welche über den Kopf des Richters hinweg ohne Urteil und Recht Personen, die sie für die öffentliche Sicherheit gefährlich erachtete, auf Zeit oder lebenslänglich der Freiheit beraubte, hat die Freiheitsstrafe sich ihren Weg langsam, aber unwiderstehlich in unser Strafensystem gebahnt.

§ 5.

Die Gefängnisse und Zuchthäuser des 18. Jahrhunderts.

Litteratur. Howard, State of prisons. — Wagnitz, v. Arnim. — Cane, Punishment. — Desjardins, Les prisons de l'ancienne

France. B. S. G. 1885, p. 416, 544. — Dupuy, Les prisons de la Bretagne. B. S. G. 1884, p. 507, 607.

I. Vom Ende des 17. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts sind fast alle zivilisierten Gemeinwesen bemüht, neben den zur Verwahrung der Angeklagten bestimmten Gefängnissen Zucht-, Raspel-, Spinn- und Korrektionshäuser zu errichten, um darin die Verbrecher und unordentlichen Leute zu verwahren. Die wenigsten jedoch entsprachen nach Verwaltung und Einrichtung den Ideen, durch welche die Freiheitsstrafe ins Leben gerufen war. Die leitenden Männer in Justiz und Verwaltung standen noch so sehr unter dem Banne der Abschreckungstheorie, daß ihre Bemühungen vielmehr darauf hinausgingen, die Freiheitsstrafe zu einer Leibes- und Lebensstrafe zu gestalten, was sie im Altertum und Mittelalter gewesen war. Durch hartes Lager, schmale Kost, schwere Arbeit, Karbatschhiebe zum Willkommen und Abschied oder in geeigneten Zwischenräumen, durch rohe Behandlung in Wort und That suchte man den Gefangenen ein möglichst großes leibliches und geistiges Unbehagen zu bereiten, und wenn dadurch bei Vernachlässigung jeder Gesundheitspflege das Leben der Gefangenen rasch zerstört wurde, so ließ man sich diese Henkersarbeit des Gefängnisses gern gefallen.[1] Von einer sittlichen Hebung der Gefangenen war dabei nicht die Rede; die Kirche und der Geistliche waren in diesen Häusern, wenn überhaupt vorhanden, im günstigsten Falle ein überflüssiger Zierrat, wenn der Geistliche aber in der Schenkstube des Gefängnisses mit den Schuldgefangenen zechte und würfelte, ein Spott auf die Religion.[2] Als infolge der ununterbrochenen Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts die Zahl der Verbrecher und unordentlichen Leute ins Ungemessene wuchs, begnügte man sich, die vorhandenen Gefängnisse und Zuchthäuser mit ihnen vollzupfropfen, in der Meinung, sie damit unschädlich gemacht zu haben; aber die enge Gemeinschaft dieser verbrecherischen Elemente, der ungehinderte Gedankenaustausch, das Fehlen jeder sittlichen Zucht, machte diese Häuser, welche zur Bekämpfung

---

[1] In London wurden während der Jahre 1749—72 680 Personen gehangen, die Zahl der in Gefängnissen am Kerkerfieber Gestorbenen war erheblich höher. Howard S. 17.

[2] Pears S. 762.

des Verbrechens errichtet waren, zu „Seminarien und Pflanzschulen des Verbrechens",[3] aus welchen die Insassen nach verbüßter Strafe doppelt gefährlich auf die Gesellschaft losgelassen wurden.

II. Die elende Verwaltung, welche die Gefängnisse in Schmutz und Unordnung verkommen ließ, machte sie zu Seuchenherden und Brutstätten von Infektionskrankheiten, die nicht bloß unter den Gefangenen, sondern auch unter der freien Bevölkerung aufräumten. Schon im Jahre 1577 wurde in England bei den in Oxford abgehaltenen Assisen durch die aus dem Gefängnis vorgeführten Gefangenen eine Krankheit eingeschleppt, welcher der Lord chief Baron, der Sheriff und 300 andere Personen binnen 24 Stunden erlagen. Seit dieser „Black Assize" zieht sich bis in das 19. Jahrhundert hinein die Klage über die Verheerungen, welche das Kerkerfieber, „the plague", anrichtet. Die Tragödie von Oxford wiederholte sich 1730 bei den Oster-Assisen in Taunton; 1750 starben in London der Lord Mayor, zwei Richter, ein Alderman und eine Anzahl geringerer Personen. Durch Deserteure, welche in den Gefängnissen gesessen, wurde das Kerkerfieber in das Landheer und auf die Schiffe verschleppt und forderte seine Opfer nach Tausenden;[4] und wie in England, so hat auch in anderen Ländern aus den Thoren der Gefängnisse der Flecktyphus seinen Einzug in die Häuser der freien Bevölkerung gehalten.

III. Die Unklarheit über das Wesen und den Zweck der Freiheitsstrafe führte dahin, daß man sich aller der Personen, welche dem Gemeinwesen oder den Machthabern unbequem wurden, durch Unterbringung in den Gefängnissen und Zuchthäusern zu entledigen suchte. Angeklagte und Verurteilte, Verbrecher und Schuldgefangene, Geistesgestörte und Bettler, Vagabonden und Waisenkinder wurden unter demselben Dache zusammengebracht und demselben Willkürregiment eines Gefangenwärters oder Zuchtmeisters unterworfen, der sich von jenem Liktor Sextius des Verres nicht sehr unterschied.[5]

---

[3] Verführungspépinièren. v. Arnim S. 135.

[4] Howard, State etc. p. 20. — Dupuy, B. S. G. 1884, p. 513. La plupart des prisons sont à chaque instant décimés par d'effroyables épidémies. En 1768 une maladie contagieuse enlève en quelques jours trente prisonniers. En 1786 survient une autre épidémie toute aussi meurtrière.

[5] Cane S. 35. — Wagnitz, Ueber das Zuchthaus zu Mannheim. S. 209.

Es wurde dadurch unter den Regierenden und Regierten eine solche Verwirrung der Begriffe von Recht und Willkür, von richterlicher und polizeilicher Gewalt erzeugt, daß das Ansehen der Strafjustiz in den Augen des Volkes aufs schwerste geschädigt wurde.

IV. Von dem Zustande der Gefängnisse in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts mögen folgende Schilderungen von Zeitgenossen ein Bild geben. — Ueber die englischen Gefängnisse berichtet Howard, daß in den meisten die Räume eng, niedrig, ohne ausreichendes Licht und Luft seien; viele derselben liegen in Kellern, fast alle sind feucht, oft der Fußboden zollhoch mit Wasser bedeckt; Höfe, um die Gefangenen an die frische Luft zu bringen, sind selten vorhanden, und wenn vorhanden, werden sie nicht benutzt, um keine Gelegenheit zum Entweichen zu geben. In den Gefängnissen werden Schuldgefangene, Angeklagte, Verurteilte, schwere und leichte Verbrecher, Männer und Weiber verwahrt; oft kaum des Nachts getrennt. Die vom Hause gewährte Verpflegung besteht in 1—1 1/2 Pfund Brot und Wasser, das erstere schlecht, das letztere nicht ausreichend oder stinkend; in einigen Gefängnissen wird aus milden Stiftungen an besonderen Festtagen Fleisch und leichtes Bier verabreicht. — Betten sind eine Seltenheit, ja nicht einmal Stroh wird überall gewährt; wo es gegeben wird, liegt es halbverfault auf dem Fußboden. Die Räume werden im Winter nicht geheizt. Aber in jedem Gefängnis ist eine Kneipe, welche der Gefangenwärter hält; wer Geld hat, kann kaufen, was er will, allerdings zu enormen Preisen.[6] Neben Hunger und schmutzigem Elend Trinkgelage, Wein- und Bierklubs, die ihre Sitzungen bis tief in die Nacht ausdehnen und während des Gottesdienstes nicht unterbrechen, so daß die Trinklieder mit den Kirchenliedern sich mischen. Die Schuldgefangenen haben ihre Frauen und Kinder oder auch liederliche Weiber bei sich, so daß deren Zahl zuweilen die der Gefangenen übersteigt.[7] Außer den eigentlichen Gefangenen finden sich in den Gefängnissen Idioten

[6] In Chelmsford kostet Stroh und Feuerung 5 Pfd. Sterl., in Newport Stroh 2 Pfd. Sterl., Feuerung 2 Guineen per Woche. Howard S. 219, 221.

[7] In Kings-Bench, London, waren bei 395 Gefangenen von deren Weibern und Kindern über 600 bei ihnen im Gefängnis. Infolge davon stieg der Preis eines halben Betts auf 5 Schilling die Woche. Howard S. 190.

und Geistesgestörte, die den Gefangenen und Besuchern zur Belustigung dienen.[8] Der Verkehr der Gefangenen ist ungehindert, der Gefangenwärter kommt oft das ganze Jahr nicht in die Gefängnisräume; ein Gefangener versieht sein Amt, gewöhnlich der größte Spitzbube. Die Gefangenen geben sich ihre eigenen Gesetze, nach denen sie auf ihre Weise Ordnung unter sich aufrecht halten. Das hindert aber nicht, daß Männer und Weiber in unzüchtigstem Verkehr stehen und junge Bursche von 12 bis 14 Jahren von alten ergrauten Verbrechern in die Geheimnisse des Verbrechens eingeweiht und zu Verbrechern erzogen werden. Die Luft in den Gefängnissen ist so verpestet, daß wer auch nur kurze Zeit darin sich aufgehalten, den Gestank in seinen Kleidern tagelang herumträgt.[9] Die Folge davon ist, daß Kerkerfieber und Blattern in den Gefängnissen an der Tagesordnung sind und die Gefangenen dezimieren. Die Gefangenwärter sind meist Personen übelsten Rufes, schlecht bezahlt, häufig ganz ohne Gehalt; auf die Gebühren, welche sie von den Gefangenen erheben sollen, angewiesen, benutzen sie ihr Amt, um durch schlechte Behandlung, Anlegung schwerer Eisen von den Gefangenen Geld zu erpressen und durch den Verkauf von Spirituosen um hohen Preis an Gefangene und deren Besucher Geld zu ergaunern. Dadurch wird der Posten so einträglich, daß er als eine Pfründe verschenkt oder verkauft wird.[10] Mit einem Wort, das Gefängnis ist Kloake, Verbrecherschule, Bordell, Spielhölle und Schnapskneipe, nur nicht eine Anstalt im Dienste des Strafrechts zur Bekämpfung des Verbrechens.

---

[8] Howard S. 16.

[9] My reader will judge of the malignity of the prison air, when I assure him, that my cloths were in my first journey so offensive, that in a post-chaise I could not bear the windows drawn up, and was therefore often obliged to travel on horseback. The leaves of my memorandum-book were often so tainted, that I could not use it till after spreading it an hour or two before the fire. I did not wonder, that many gaolers made excuses and did not go with me into the felons wards. Howard S. 13.

[10] Cane S. 35. The keeper of the Duke of Portlands prison paid him 18 pounds per annum, which consisted of one room with cellar under it. The income of the Warden of Marshalsea debtors prison was 3000—4000 pounds a year.

V. Ueber die Gefängniszustände in Frankreich liegen in den Klagen der Provinzialstände amtliche Nachrichten vor.[11] Von den Staatsgefängnissen in der Bastille und in den königlichen Schlössern, in welchen königliche Willkür oder der Haß eines allmächtigen Ministers staatsgefährliche oder unbequeme Persönlichkeiten ohne Urteil und Recht verschwinden ließ, kann man absehen, weil darin je nach der Laune des Despoten oder des Gouverneurs die Gefangenen standesgemäß behandelt oder gemein mißhandelt wurden. Die gewöhnlichen Gefängnisse jedoch werden bezeichnet als eng, schmutzig, ungesund und dabei so unsicher, daß sehr häufig die ganze Gefängnisbevölkerung davon läuft. Die Nahrung der Gefangenen, an sich unzureichend, wird durch betrügerische Gefangenwärter den Mittellosen verkürzt, den Vermögenden dagegen wird jeder Genuß gewährt. Zucht und Ordnung fehlen; die Geschlechter sind nicht einmal überall getrennt.[12]

Den zu Galeerenstrafe Verurteilten wurden auf der Schulter mit glühenden Eisen die Buchstaben G. A. L. eingebrannt, dann wurden sie zu 100 und mehr mit schweren Halseisen an eine lange Kette geschmiedet und wie eine Herde Sklaven durch die Städte und Dörfer von halb Frankreich bis nach Marseille geschleppt. Hier angelangt wurden sie zu zwei und zwei zusammengeschmiedet und an die Ruderbank im Schiffsraum gekettet, auf welcher sie arbeiteten,

---

[11] Desjardins S. 551 ff.

[12] Dupuy, Les prisons de la Bretagne. B. S. G. 1884, p. 11. Le prison de Ploërmel n'a pas assez de chambres pour permettre de séparer les hommes et les femmes, ce qui amène des désordres monstrueux. „Il y a ici neuf ou dix accusés de crimes" — écrit en 1782 le sénéchal Tuault, subdélégué de l'intendant — „il passe habituellement des déserteurs, des mendiants, des filles. Tout cela est confondu. Il se passe des désordres qu'on prévoit et qu'on ne peut pas empêcher même en plein jours et devant témoins. J'y suis une fois descendu en robe, mais un peu trop tard pour m'opposer à une union illicite de douze déserteurs et douze coquines qui venait d'avoir lieu sous les yeux et malgré les cris et remontrances de la geôlière et de quelques personnes charitables, qui s'étaient rendues aux prisons pour soulager les malheureux."

Ebend. S. 424. Si une prisonnière devenait grosse et il n'y aurait point de preuve qui en serait l'auteur, les geôliers en seraient présumés coupables.

unter welcher sie schliefen. Mit in Wasser gekochten „Fisolen“ (Saubohnen) und schlechtem Brot wurden sie genährt, durch die Peitsche zu schwerer Arbeit getrieben, beim geringsten Zeichen des Ungehorsams über den Haufen geschossen, und erbarmungslos dem Untergange preisgegeben, wenn Sturm oder Niederlage im Kampfe die Schiffsbesatzung zwang, das Schiff zu verlassen. Als die Ruderschiffe 1748 aufgegeben werden, wird ihr Los noch schlechter; auf abgetakelten Schiffen oder im „Bagno“ am Lande — gewöhnlich ein altes Magazin — an die Bank gekettet, ohne Arbeit und weitere Freiheit der Bewegung als die Kette gestattet, verfallen sie geistigem und leiblichem Siechtum, welches ihre Zahl dezimierte.[13]

VI. Ueber den Zustand der Gefängnisse in Preußen geben die Mitteilungen des Justizministers von Arnim Auskunft.[14] Die meisten Strafanstalten sind mit Waisenhäusern, Hospitälern und Irrenhäusern verbunden; die verschiedenen Klassen der Gefangenen sind fast niemals gesondert; die Gebäude sind nicht sicher und fest genug, so daß Entweichungen an der Tagesordnung sind; das Verwaltungspersonal ist zu gering an Zahl und wenig geeignet. In Königsberg kommen auf 250 Gefangene ein Inspektor, ein Schreiber, ein Nachtwächter und ein Thorwärter; in der Fronfeste zu Cosel kommt auf 60 bis 70 Gefangene, die ohne alle Arbeit und Beschäftigung sitzen, ein Aufseher. Die Besoldung der Beamten ist erbärmlich, so daß sie auf Nebenerwerb angewiesen sind. In Stettin ist der Kustodieninspektor zugleich Nuntius des Waisenhauses, der täglich nur eine Stunde im Gefängnis anwesend sein kann; in Gleiwitz ist er zugleich Abdecker und Markthelfer. — In Schweidnitz ist der Stockmeister so schwach und invalide, daß die Gefangenen ihn überwältigt, ihm die Schlüssel abgenommen und sich in Freiheit gesetzt haben; trotzdem bleibt er auf seinem Posten. Die wenigsten Stock- und Zuchtmeister können lesen und schreiben. Wie es mit der Sicherheit bestellt ist, geht daraus hervor, daß in einem Jahre 346 Entweichungen zur Kenntnis des Kriminaldepartements gekommen sind; wie viele außerdem entwichen sind, entzieht sich jeder Be-

---

[13] Lepelletier S. 434 ff.
[14] (v. Arnim) Bd. II, S. 243 ff.

rechnung. Die Entflohenen waren meistenteils höchst gefährliche Hauptverbrecher. So entflohen aus Wesel beinahe alle Komplicen der berühmten Dillenburgischen Räuberbande, welche größtenteils zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurteilt waren. Aus Gleiwitz entwichen in einer Nacht alle Gefangene, darunter ein zum Rade verurteilter Verbrecher; aus dem Saganschen Gefängnisse zwei zum Rade von unten auf verurteilte Raubmörder.

Von irgendwelcher Rücksicht auf Gesundheitspflege, Reinlichkeit, Zucht, Ordnung ist weder in den Strafanstalten noch in den Gefängnissen die Rede. Im Stockhause zu Küstrin fehlt es an Tageslicht und frischer Luft; in den Kasematten von Danzig läuft beständig das Wasser von den Wänden herunter; geheizt können sie nicht werden. — In Brandenburg sind die Gefängnisse unter der Erde belegen, nur zwei davon haben etwas Luft und Tageslicht; doch kann nicht darin gearbeitet werden. — Das Gefängnis in Falkenburg besteht aus einem massiven Keller, der nur durch eine Oeffnung in der Thür Luft und Licht bekommt; in Elbing aus einer 10 Fuß im Quadrat haltenden und 8 Fuß hohen Gruft, welche „dem Zutritt der äußeren Luft gänzlich verschlossen ist," und aus einem 52 Fuß hohen Turme, welcher, durch alle Geschosse offen, Licht und Luft, aber auch Regen und Schnee durch das zerfallene Dach erhält; der Fußboden besteht aus Bergen von Schutt und Unrat. Bei einer amtlichen Besichtigung fanden sich darin 4 Personen, darunter ein wegen Pferdediebstahls angeklagter Mann, ein Bursche von 14 bis 16 Jahren und ein Dienstmädchen von 20 Jahren, das wegen eines Vergehens gegen die Herrschaft noch 8 Tage zu sitzen hatte. In einigen Festungsgefängnissen müssen die Gefangenen sich die Kleidung in der Stadt erbetteln, in anderen verfertigen sie für eigene Rechnung kleine Arbeiten, mit denen sie in der Stadt hausieren und den Erlös in Schnapskneipen verthun.

In Zuchthäusern und Gefängnissen ist der Zuchtmeister oder Gefängnisinspektor Unternehmer für die Verpflegung; und außerdem hält er die Genußmittel feil, welche die Gefangenen sich kaufen können [15];

---

[15] In einem amtlichen Berichte wird die Wohnstube des Inspektors der Stadtvoigtei in Berlin geradezu eine Gaststube genannt.

daß Betrügereien dabei gewöhnlich sind, ist offenkundig. Selbst in den Strafanstalten ist für Absonderung der Geschlechter nicht gehörig gesorgt, Schwängerungen sind nichts Ungewöhnliches, verheimlichte Niederkunft, Tötung des Kindes erwiesen. Neben diesen Zuchtlosigkeiten herrschte die roheste Behandlung der Gefangenen; schwere Fesselung, Prügel und derartige Mißhandlung bildeten die Regel.[16]

Aus den kleineren deutschen Staaten berichtet Wagnitz vom Zuchthause zu Mannheim: „Nicht allein das Zucht- und Waisenhaus ist miteinander verbunden, sondern in diesem Gebäude werden auch Wahnsinnige verpflegt. Kaum einige Augenblicke konnte ich den Anblick der zerrissenen schmutzigen Bettlaken, der Unsauberkeit des Gerätes und die pestilenzialische Luft, welche hier herrschte, ertragen." Die Wahnsinnigen lagen in einem Gewölbe auf Stroh; der Verwalter macht sich ein Vergnügen daraus, einem Verrückten einen Schoppen Schnaps zu verabreichen, um ihn von seinen Reisen Wunderdinge erzählen zu lassen.[17] Einzelne Verwaltungen sind bemüht wenigstens dem ärgsten Schmutz und der gröbsten Unordnung zu wehren; aber die sittliche Verwilderung und Verschlechterung bleibt trotz der äußeren Ordnung überall dieselbe.[18]

Einer Schilderung der Gefängnisse in Oesterreich, Italien, Spanien, Rußland bedarf es wohl nicht.

VII. Nur ein einziger Staat macht in betreff seiner Strafrechtspflege eine rühmliche Ausnahme, das sind die vereinigten Staaten der Niederlande, welche sich mit der Befreiung vom Joche der spanischen Despotie und der römischen Kirche eine Staatsordnung erkämpft hatten, in welcher ein menschliches Strafrecht und ein menschlicher Strafvollzug waltete. Die Holländer haben zuerst unter allen modernen Staaten erkannt, daß das Verbrechen nicht bloß seinen Ursprung habe in dem bösen Willen des Individuums, sondern auch in den sozialen Schäden, und daß es im Strafvollzuge nicht bloß

---

[16] Ueber die Behandlung der Untersuchungsgefangenen cfr. v. Arnim Bd. I, S. 64 ff. Einer starb infolge der Mißhandlungen, einer litt an den Folgen von über 100 Kantschuhieben; und das waren unschuldig Angeklagte.

[17] Wagnitz II, S. 209.

[18] Ebend. II, S. 11. Zuchthaus zu Augsburg. Am besten sind die Zuchthäuser in den Hansestädten.

darauf ankomme, den Verbrecher zu vernichten, sondern durch Erziehung so umzugestalten, daß er als nützliches Glied in die staatliche Gesellschaft zurückkehre; — ihre Zucht- und Spinnhäuser waren Muster von Sauberkeit, Zucht, Ordnung und fleißiger Arbeit.[19]

Dem Vorbilde der Niederlande folgend, wurde in den flandrischen Provinzen des Hauses Oesterreich auf das Betreiben des Vicomte Vilain XIV.[20] und nach seinen Plänen 1772—75 das große Maison de force zu Gent erbaut, in welchem, an das Bösbubenhaus des Papstes Clemens XI. erinnernd, die Gefangenen bei Tage unter strenger Aufsicht gemeinsam arbeiteten und nachts in Schlafzellen getrennt wurden. Außerdem wurde hier zuerst die Trennung der Gefangenen nach rechtlichen und sittlichen Kategorien streng durchgeführt.[21] Doch war das nur der erste Schritt zu einer beabsichtigten planmäßigen Reform des Strafrechts und Strafvollzugs, die sich am besten aus der Frage erkennen läßt, welche 1776 dem obersten Gerichtshofe in Brüssel gestellt wurde: „Ob es sich nicht empfehlen möchte, allmählich die Todesstrafe ganz abzuschaffen, oder wenigstens

[19] The principal cause, that debtors as well as capital offenders are few, is the great care, that is taken to train up the children of the poor and indeed of all others to industry. The States do not transport criminals, but men are put to labour in Rasp-houses and women to proper work in the Spin-house, upon this professed maxim „make them diligent and they will be honest". Great care is taken to give them moral and religious instruction and reform their manners for their own and the public good. The chaplain does not only perform public worship, but privately instructs the prisoners, catechises them every week etc., and I am well informed, that many come out sober and honest. Offenders are sentenced to these houses according to their crimes for seven, ten, fifteen, twenty years and upwards, seldom for life. As an encouragement for sobriety and industry, those, who distinguish themselves by such behaviour, are discharged before the expiration of their term .... so that fourteen years will sometimes be reduced to eight or ten; and twelve years to six or seven. This practise of abridging the time of punishment upon reformation is in every view wise and beneficial. Indeed I have some reason to think that criminals are often doomed to a longer term with an intention to make such deductions upon their amendment. Howard S. 121—123.

[20] Vilain XIV. Vicomte. Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs. Nouvelle édition. Bruxelles 1841.

[21] Beschreibung und Zeichnung bei Krohne, Gefängnisbaukunst in H. J. H. I, S. 475.

ihre Anwendung auf die schwersten Verbrecher zu beschränken, dagegen in allen Provinzen Korrektionshäuser zu errichten und auf die Einführung von Arbeiten Bedacht zu nehmen, welche dem Zwecke der Besserung wie der Strafe dienten, durch die Oeffentlichkeit der Vollstreckung auf das Publikum abschreckend wirkten und so für die menschliche Gesellschaft Nutzen brächten."[22]

Ein jähes Ende wurde diesem Versuche, welcher die Grundsätze einer gesunden Gefängnisreform enthält, bereitet durch das Eingreifen des wohlmeinenden, aber zerfahrenen Despoten Josephs II., welcher an der Grenze deutscher Kultur aufgewachsen, ohne Verständnis für die rechtliche, staatliche und soziale Entwickelung seiner flandrischen Provinzen, das Musterwerk des flandrischen Staatsmannes und Philosophen auf den Standpunkt der Kerker des böhmischen Spielbergs herabzudrücken versuchte.

Abschnitt II.

Anfänge der Gefängnisreform.

§ 6.

Wissenschaftliche, religiöse und philanthropische Bestrebungen.

Litteratur. Julius, Vorlesungen. — Julius, Nordamerikas sittliche Zustände. Bd. II, E. R. II, S. 727. — Howard, State of prisons. — Richard Vaux, Brief Sketch of the origin and history of the State Penitentiary for the Eastern District of Pennsylvania at Philadelphia. Philadelphia 1872.

I. Dieser allem Recht wie aller Menschlichkeit Hohn sprechende Zustand der Gefängnisse war weder den Richtern noch den Staatsmännern unbekannt. Wenn niemand die Hand anlegte, um ihn zu bessern, so hatte das einen doppelten Grund. Der eine war die souveräne Verachtung, mit welcher die herrschenden Klassen auf die niedrigen herabzublicken gewöhnt waren; da die letzteren vorzugsweise die Gefängnisse bevölkerten, so hielt man es nicht für der

[22] Starke, Das belgische Gefängniswesen. S. 3.

Mühe wert, sich darum zu kümmern. Der andere Grund war, daß unter dem Einflusse der Theologie und fürstlichen Willkür die Rechtspflege auf ein so unglaublich tiefes Niveau gesunken war, daß sie ihren Namen wie lucus a non lucendo trug.[1]

Um auch auf dem Gebiete des Gefängniswesens Wandel zu schaffen, bedurfte es einer sozialen Bewegung, welche die Schranken zwischen den bevorrechteten und niederen Klassen aufhob, einer wissenschaftlichen, welche das Strafrecht auf neue Grundlagen stellte, und einer gesetzgeberischen, welche der richterlichen Willkür und Korruption eine Schranke zog. — Beides brachte das 18. Jahrhundert. Die soziale Bewegung wird von den Philosophen der Aufklärung angeregt, von aufgeklärten Fürsten zum Teil begonnen und durch die französische Revolution fortgeführt. Die wissenschaftliche Bewegung, in Italien nie ganz erloschen, durch Grotius, Hobbes, Thomasius Voltaire, Beccaria, Montesquieu weitergeführt und über die in der Carolina Schätze suchenden und Regenwürmer findenden Kommentatoren siegreich, löst die unglückselige Verbindung zwischen Strafrecht und Theologie, stellt dasselbe auf rein menschliche und staatliche Grundlagen und bekämpft die menschenverachtende und menschenvernichtende Grausamkeit in den Strafen. Die Gesetzgebung aufgeklärter Fürsten setzt zunächst durch Einzelgesetze der richterlichen Willkür

---

[1] v. Bar, S. 134 ff. Hexenprozesse: Wilddieben werden die Augen ausgestochen; die einfache Hurerei begangen in Kirchen, Klöstern oder landesherrlichen Schlössern wird mit dem Strange bedroht. Ein preußisches Edikt von 1739 kündigt an: Wenn ein Advokat oder Prokurator oder ander dergleichen Mensch sich unterstehen sollte, Sr. K. Majestät durch Soldaten in Prozeß- oder Gnadensachen immediate Memoriale einreichen zu lassen oder auch wenn ein anderer Leute dazu aufwiegeln wird, um in abgethanen oder abgedroschenen Sachen Sr. Majestät immediate Memoralia zu überreichen, so wollen Se. Majestät alsdann einen solchen ohne alle Gnade aufhängen und neben ihn einen Hund hängen lassen. — Die Richter werden zu Beutelschneidern, welche mit Vorliebe Geldstrafen verhängen, die ihnen zufließen, so daß einer öffentlich aussprechen kann: „es haben dieses Jahr die Brüche und Geldbußen Gott sei Lob ein Ehrliches eingetragen"; sie beugen das Recht nach Gunst und Gaben, und fällen die Urteile mit einer bodenlosen Willkür, unbekümmert um geschriebenes und Gewohnheits-Recht; bald lächerlich milde, bald teuflisch grausam; zuweilen auf dem Richtplatze noch humoristisch wie jener hannoversche Richter, der nach der Hinrichtung eines Bauernsohnes, der seinen Vater ermordet hatte, auf dem Richtplatze eine Anzahl Bauernsöhne durchprügeln ließ.

feste Schranken, mildert die Strafen und führt, nachdem die Wissenschaft den strafrechtlichen Stoff vorbereitet, zur Abfassung der ersten Strafgesetzbücher, in denen die grausamen Leibes- und Lebensstrafen des Mittelalters durch die Freiheitsstrafen ersetzt werden. [2]

II. Indessen alles dieses würde an den üblen Gefängniszuständen nichts geändert haben, wenn nicht neben diese soziale und wissenschaftliche Bewegung eine religiös-philanthropische getreten wäre und eine bedeutende Persönlichkeit, welche die Verbesserung der Gefängnisse sich zur Lebensaufgabe stellte. — Die Philanthropen der Alten und Neuen Welt erkannten in dem Verbrecher nicht bloß den Schädiger der Rechtsordnung, den Feind des Gemeinwesens, sondern auch den Unglücklichen, den die Macht der Verhältnisse und die Schuld der Gesellschaft auf den Weg des Verbrechens getrieben; sie verlangten, daß die Strafe dazu dienen solle, den Unglücklichen zu erheben und in solche Verhältnisse zu bringen, daß er vor dem Rückfall in das Verbrechen bewahrt bleibe.

Die religiöse Bewegung, [3] um die Mitte des 17. Jahrhunderts beginnend und unter verschiedenen Formen durch alle Kulturvölker sich fortsetzend, macht ihren Einfluß auf die Gefängnisreform geltend durch die Quäker. Sie stellen sich auf den Standpunkt, daß die erbarmende Liebe, welche das Christentum predigt, auch dem Verbrecher gegenüber sich darin zeigen müsse, daß man ihn als einen gefallenen Bruder behandele, der durch die Strafe zur Buße und zur Besserung zu führen sei. [4] Philanthropen und Quäker bekämpften

---

[2] Gesetzgebung Friedrichs des Großen seit 1740. Codex juris bavarici 1751. Theresiana 1769. Preußisches Landrecht 1794. — Oesterreichisches Strafgesetzbuch von 1803. Code pénal 1810. Bayerisches Strafgesetzbuch von 1813. — Der Argwohn Friedrichs des Großen gegen ungerechte Richter und sein hartes, zuweilen ungerechtes Einschreiten gegen dieselben sind bekannt.

[3] Die Reformation hat sich um das Gefängniswesen nicht gekümmert. Luther hat wohl ein Verständnis gehabt für die Gefahr, welche aus dem Verbrechertume der Gesellschaft droht, wie seine Vorrede zum „Liber vagatorum“ bezeugt, aber die theologischen Klopffechter des Protestantismus haben zur Verrohung der Strafjustiz ein gut Teil beigetragen.

[4] Von ihnen stammt der Name „Penitentiary“ für Gefängnis, welcher in der englischen und französischen Sprache sich eingebürgert — pénitentier, pénitentiaire, penitentiary — und auch dem norwegischen Zellen-

mit rücksichtsloser Schärfe die blutigen grausamen Leibes- und Lebensstrafen, die entehrende Zurschaustellung der Verbrecher in Ketten und Banden und die zucht- und sittenlose Gemeinschaft der Gefangenen. Die Quäker gründeten zuerst im Jahre 1776 „The Philadelphia Society for Assisting distressed Prisoners." Als die englischen Truppen Philadelphia besetzten, löste sie sich zwar auf, aber nur, um nach erkämpfter Unabhängigkeit 1787 unter dem Namen „Philadelphia Society for Alleviating the Miseries of Public Prisons" wieder zu erstehen.[5] Seitdem hat die Gesellschaft, welche die angesehensten und einflußreichsten Männer des Staates zu ihren Mitgliedern zählte, für die Besserung der Strafgesetze und des Strafvollzugs gewirkt.

---

gefängnis in Christiania „Bodsfängslet" — Bußgefängnis — seinen Namen gegeben hat.

[5] Der Standpunkt dieser Gesellschaft wird am besten charakterisiert durch den Eingang der Stiftungsurkunde: „I was in prison and ye came unto me ... and the king shall answer and say unto them, verily, I say unto you, in asmuch as ye have done one of the last of these my brethren, ye have done it unto me." Matthew XXV, 36—40.

When we consider, that the obligations of benevolence which are founded on the precepts of the author of Christianity are not cancelled by the follies or crimes of our fellow creatures, and when we reflect upon the miseries, which penury, hunger, cold, unnecessary severity, unwholesome apartments and guilt (the usual attendants of prisons) involve with them, it becomes us to extend our compassion to that part of mankind, who are the subjects of these miseries. By the aid of humanity these undue and illegal sufferings may be prevented; the links, which should bind the whole family of mankind together under all circumstances, be preserved unbroken, and such degrees and modes of punishment may be discovered and suggested as may, instead of continuing habits of vice, become the means of restoring our fellow creatures to virtue and happiness. From a couviction and obligation of these principles the subscribers associate themselves.... Es ist das große Verdienst dieser Gesellschaft gewesen, unermüdlich die Bürger und Staatsmänner ihres Staates an die Notwendigkeit einer Reform des Strafrechts und des Strafvollzugs zu erinnern und auf die einzig richtigen Wege dazu, Abschaffung der blutigen barbarischen Strafen und Einführung der Freiheitsstrafe, welche in der Zelle mit Arbeit verbüßt wird, hinzuweisen.

§ 7.

John Howard.

Litteratur. Dixon, Hepworth Life of Howard. London 1854. — Bellows, John Howard bei Pears. 739. — Howard, State.

I. Die Persönlichkeit, welche die Verbesserung der Gefängnisse sich zur Lebensaufgabe gestellt und mit rücksichtsloser, selbstverleugnender Energie verfolgt hat, war John Howard. — 1726 als Sohn eines Londoner Krämers geboren, streng puritanisch in Schule und Haus erzogen, ohne jegliche gelehrte Bildung; mit 15 Jahren Lehrling in einem Kramladen, mit 17 Jahren durch den Tod des Vaters Erbe eines Vermögens in Landbesitz und Geld, welches ihn unabhängig machte, zeigt der Jüngling schon einen männlichen Ernst und unbeugsamen Willen, der weder für die Verwaltung seines Vermögens, noch für seine fernere Lebensführung der Vormünder bedurfte. Von einer zweijährigen Reise nach dem Kontinent, auf welcher ihn gegen die sittlichen Gefahren weniger seine schwankende Gesundheit, als eine sittlich ernste Religiosität schützte, kehrte er zurück, nicht sowohl reicher an Wissen als an Lebenserfahrung. Dabei hat sich sein Wille zu jener Unbeugsamkeit gestählt, welche ihre Impulse nicht von außen, sondern aus dem eigenen Innern schöpft. Fern von allem geselligen Treiben, gleichgültig gegen die Ehren und Freuden der Welt, erinnert er im Anfange des Mannesalters an die eisernen Rundköpfe aus der Zeit Cromwells, welche „geradeaus wie eine Kanonenkugel auf ihr Ziel losgingen, jedes Korn Pulver in ihrer Natur nur nach einer Richtung treibend". Er geht seinen Lebensweg mit gebundener Marschroute; er ist gebunden durch Gottes Wort in der Bibel, die ihm alleiniges Gesetz in all seinem Handeln ist. Dem leiblichen und geistigen Elend unter seinen Menschenbrüdern zu steuern, wo er es findet, ist ihm die von Gott gestellte Lebensaufgabe, an die er all seine Kraft, sein Hab und Gut, seinen letzten Atemzug setzen muß. So baut er, seiner Zeit um ein Jahrhundert voraus, seinen Gutsinsassen wohnliche Häuser, richtet Schulen ein für ihre Kinder unter dem Gespött und dem Widerwillen seiner Gutsnachbarn. So fährt er bei der

Nachricht des Lissaboner Erdbebens über das Meer, um in dem furchtbaren Unglück Hülfe zu bringen. Das Schiff, auf welchem er die Ueberfahrt macht, wird von einem französischen Kaper aufgebracht, und nun lernt er als Kriegsgefangener den furchtbaren Zustand der französischen Gefängnisse kennen. Er muß mit seinen Leidensgefährten bei elender Nahrung ohne Stroh auf dem feuchten, schmutzigen Fußboden liegen und mit eigenen Augen sehen, wie die von Hunger, Frost und Fieber ausgemergelten Gestalten in großer Zahl dem Tode verfallen. Damit ist sein Blick zum erstenmale auf das Gefängniselend gelenkt. In die Heimat zurückgekehrt, ruht er nicht, bis er das Los der Kriegsgefangenen in Frankreich und England menschlicher gestaltet hat. Die Hand an das Werk, welches den Rest seines Lebens ausfüllen sollte, hat er jedoch erst im Jahre 1773 gelegt, als er zum Sheriff seines Distrikts gewählt wurde. Er übernahm das Amt nicht der Ehren halber, die es brachte und mit denen seine Kollegen sich begnügten, während sie die Arbeit bezahlten Unterbeamten überließen, sondern um der Arbeit willen. Da sah er in dem Gefängnis zu Bedford, wie freigesprochene Gefangene ins Gefängnis zurückgeschleppt und als Schuldgefangene festgehalten wurden, weil sie dem Gerichtsschreiber und Gefängniswärter die Sporteln nicht bezahlen konnten. Er brachte diese Ungerechtigkeit vor den Gerichtshof und verlangte, daß man dem Gefängniswärter Lohn zahle und den Gefangenen die Sporteln erlasse. Man fand seine Forderung gerecht, trug aber Bedenken, sie zu erfüllen, weil man kein „precedent“ habe, der Grafschaft diese Kosten aufzuerlegen. Da machte er sich auf den Weg, einen „precedent“ zu suchen; er wanderte von Grafschaft zu Grafschaft, von Gefängnis zu Gefängnis und fand seinen „precedent“ nicht, aber überall denselben Schmutz, dieselbe Unordnung, dieselbe Zuchtlosigkeit, dasselbe Elend, dieselben betrügerischen, habsüchtigen Gefangenwärter. So ist er ein volles Jahr lang durch ganz England gewandert, zu Wagen und zu Pferde; jedes Gefängnis, und wenn es auch nur einen Insassen hatte, hat er gesehen, nicht der kleinste Winkel ist seinem Auge entgangen; er hat seine Besuche gemacht ohne jeglichen amtlichen Auftrag, und doch hat kein Gefangenwärter, kein Friedensrichter ihm den Zutritt gewehrt, obwohl sie ahnten oder wußten,

daß er unerbittlich über sie zu Gericht sitzen werde; sie haben sich alle der Macht seiner Persönlichkeit gebeugt. Was er gesehen, hatte nicht sowohl sein menschliches Gefühl, als seinen Gerechtigkeitssinn empört. Es widersprach seinem bescheidenen Charakter, darüber in der Presse, welche schon damals in England eine Macht war, Lärm zu schlagen und mit der Sache zugleich seine Person in die Oeffentlichkeit zu bringen; er fand ein befreundetes Parlamentsmitglied, Mr. Popham, welcher die Mißstände des Gefängniswesens im Parlamente zur Sprache brachte und zugleich veranlaßte, daß Howard vor die Barre des Hauses der Gemeinen geladen wurde, um Zeugnis über die Gefängnisfrage zu geben. Sein Auftreten, noch mehr aber seine Mitteilungen in ihrer Einfachheit, Klarheit, aber auch grauenhaften Nacktheit erfüllten das Haus mit Staunen und Scham. — Der Sprecher stattete ihm für seine aufopfernde Thätigkeit den Dank des Hauses ab, und damit kam die Frage der Gefängnisreform für England auf die Tagesordnung, von der sie bis jetzt nicht wieder verschwunden ist. — Um sich selbst klar zu werden, wie die Gefängnisfrage zu lösen sei, ging er 1775 nach dem Kontinent, besuchte die Gefängnisse in Frankreich, Deutschland, Holland. In den ersten beiden Ländern fand er sie nicht viel besser als in England; in Holland dagegen thaten sich ihm ganz neue Gesichtspunkte auf. Er fand die Gefängnisse und Korrektionshäuser reinlich und wohl verwaltet, die Gefangenen fleißig an der Arbeit, in guter Zucht und Ordnung. „Gewöhnt sie an Arbeit und sie werden ordentliche Leute," das war der Grundsatz, der ihm überall in der Behandlung der Gefangenen entgegentrat. — Aus seinen Aufzeichnungen über Holland ersehen wir, daß ihm dort die grundlegenden Sätze, auf welchen alle Gefängniswissenschaft beruht, wenn auch noch unentwickelt, klar geworden sind:

1) Gewöhnung der Jugend, und vor allem der Armen, an Arbeit.

2) Kein Abschieben der Gefangenen durch Deportation oder Einsperren, lediglich zu dem Zweck, um sie sicher zu verwahren, sondern Erziehung der Gefangenen durch Arbeit und Pflege der Sittlichkeit und Religion.

3) Ermutigung der Gefangenen durch Abkürzung der Strafzeit

bei guter Führung und Bürgschaft, daß sie nach der Entlassung ein ordentliches Leben führen werden.

II. Nach England zurückgekehrt, durchwanderte er nochmals alle Gefängnisse, nunmehr mit dem prüfenden Blicke, wie die neuen Ideen, welche namentlich in Holland sich ihm aufgethan, durch eine Reform der englischen Gefängnisse sich verwirklichen ließen. Dann ging er nochmals nach dem Kontinent, durch Deutschland nach der Schweiz, überall die Gefängnisse besuchend; dann erst, nachdem er vier Jahre seines Lebens auf das Studium dieser Frage verwandt und 14,000 englische Meilen durchwandert hatte, legte er seine Beobachtungen und Vorschläge in dem Werke nieder, welches bis auf diesen Tag das Elementarbuch der Gefängniskunde geblieben ist und seinen Namen zu einer Berühmtheit gebracht hat, die seiner bescheidenen und religiösen Natur zuwider war. Trotz der Mitarbeit litterarisch gebildeter Freunde, zeigt es die Eigenart des Illitteraten, der seine Muttersprache nicht richtig schreibt, aber auch des streng rechtlichen, von wahrhaft christlicher Humanität getragenen, dazu eminent praktischen Mannes, der die Thatsachen reden läßt und daraus ohne Sentimentalität mit der unerbittlichen Logik des gesunden Menschenverstandes die Folgerungen zieht. Wiederum ging er nach dem Kontinent; Könige und Staatsmänner suchten seine Gesellschaft; mit dem rücksichtslosen Freimute eines Menschen, der nur eine Furcht kennt — die Gottesfurcht —, sagte er ihnen die Wahrheit; und mit dem edlen Stolze des freien Mannes, der nur seinem Gott dient, wies er jede Auszeichnung, die seiner Person galt, zurück.[1]

Seine Reise ging über Holland, Deutschland, Oesterreich nach Italien, bis an die afrikanische Küste. Neue Gesichtspunkte thaten sich ihm auf, zumal über die bei den Engländern beliebte Methode, die Verbrecher durch die Deportation zu beseitigen, welche er als

[1] Bei einem diplomatischen Diner in Wien rühmte ein österreichischer Adeliger Joseph II., daß er die Folter abgeschafft; Howard erwiderte entrüstet, daß das Anschmieden der Gefangenen mit einem Ring um den Leib an die Kerkerwand eine schlimmere Tortur sei als die Folterbank. Auf die Mahnung des englischen Gesandten, zu schweigen, weil seine Worte der Kaiser erfahren würde, antwortete er: Kein König oder Kaiser in der Welt kann meine Zunge hindern, die Wahrheit zu sagen. — Bellows S. 780.



ein „Gaunerstück" bezeichnete, „um sich der Verpflichtung zu entledigen, die Konsequenzen des Verbrechens zu tragen, welches sie in ihrem Lande großgezogen." [2] Bei seiner Rückkehr nach England fand er, daß seine Bemühungen nicht fruchtlos gewesen; man hatte die bessernde Hand an die Gefängnisse gelegt, manche Uebelstände waren verschwunden; der Bau von zwei neuen Gefängnissen war durch Parlamentsakte genehmigt, um die zur Deportation bestimmten Verbrecher aufzunehmen. Man ernannte ihn zum ersten Mitgliede der für dieses Unternehmen eingesetzten Kommission. Da er mit seinem Kollegen schon über die Lage der Gefängnisse sich nicht einigen konnte, so verzichtete er lieber auf dieses Amt, als daß er seine wohlüberlegte Ansicht aufgegeben hätte, obgleich er voraussah, daß damit die Ausführung der Bauten auf lange Zeit hinausgeschoben wurde. Gleich darauf trat er eine neue Reise an, um die Gefängnisse auch der abgelegeneren Länder zu sehen. Er ging nach Dänemark, Norwegen, Schweden — überall dasselbe Gefängniselend —, nach Rußland, welches die Todesstrafe zwar abgeschafft hatte, dafür aber, wie er durch Augenschein sich überzeugte, den Verurteilten knutete, bis er den Folgen der Schläge erlag. — Ueber Moskau ging er durch Polen, Preußen, Hannover, Holland, Niederland nach England zurück. Dann besuchte er Portugal, Spanien, ging durch Frankreich, holte sich ein bösartiges Fieber beim Besuche des Schuldgefängnisses in Lille, kehrte über Holland und die Niederlande nach England zurück. Wie es seine Gewohnheit war, besuchte er nach der Rückkehr von seiner Reise ins Ausland wieder die englischen Gefängnisse und veröffentlichte seine neuesten Erfahrungen in einem Nachtrag zu seinem Werke. Zwölf Jahre hatte er nun in der Gefängnisarbeit gestanden, 42,000 Meilen war er gereist, 30,000 Pfd. St. hatte er aus seinen eigenen Mitteln aufgewandt; wohin er gekommen, hatte er die Anregung zur Gefängnisreform hinterlassen. Wie die Reform angefangen werden mußte, hatte er aufs klarste dargelegt, er mußte nun abwarten, wie die Dinge sich weiter entwickeln

[2] It strengthened his conviction of the wrongfulness of transportation as a shirking of the real obligation of countries to take the consequences of the crime, they produced at home. — Bellows S. 779.

würden. — Aber ruhen konnte der Unermüdliche nicht; seine Reisen im südlichen Frankreich und Italien hatten ihn mit einem anderen menschlichen Elende bekannt gemacht — der Pest, den Pesthäusern und Quarantäneanstalten; sie zu erforschen, Mittel zur Linderung dieses Elends zu finden, stellte er sich nun als Lebensaufgabe. Er reiste durch Frankreich, Italien, Malta, Zante nach Smyrna, dem Pestherde der damaligen Zeit; unerschrocken besuchte er die Kranken in den Häusern und Lazaretten. Um mit eigenen Augen die Zustände einer Quarantäneanstalt kennen zu lernen, schiffte er sich in Smyrna auf einem verdächtigen Schiffe nach Venedig ein und lag dort die vorgeschriebenen 40 Tage in der Quarantäneanstalt, wie er gewollt. Ueber Wien, wo er eine Unterredung mit Joseph II. hatte, kehrte er nach England zurück und veröffentlichte sein Werk „An account of the principal Lazarettos", welches zuerst dem Abendlande authentische Nachrichten über diesen Gegenstand brachte. — Nach zweijähriger Ruhe zu Hause machte er sich 1789 abermals nach dem Orient auf den Weg, um weiteres Material zu sammeln; er ahnte, daß er nicht heimkehren würde, er machte sein Testament, nahm Abschied von seinen Freunden, ging durch Rußland nach Cherson, wo er infolge von Ueberanstrengung, vielleicht auch durch Ansteckung sich ein tödliches Fieber zuzog, dem er am 20. Januar 1790 erlag. Er bat um ein einfaches Grab an einem Platze, den er sich selbst ausgesucht; wie im Leben, so verbat er sich auch im Tode jedes Denkmal; „setzt auf mein Grab eine Sonnenuhr, nichts weiter und vergeßt mich," war seine letzte Bitte. Sein dankbares Volk hat dem schlichten Bürger, aber großen Menschenfreund ein Denkmal in der Paulskirche gesetzt. —

III. Durch die Art seiner Arbeit, noch mehr aber durch seinen persönlichen Charakter ist Howard das Vorbild für alle, welche sich mit der Reform des Gefängniswesens befassen, geworden. Kein Philanthrop gewöhnlichen Schlages, frei von aller Sentimentalität und Romantik, die den Verbrecher zum Gegenstand schwächlichen Mitleids macht, festhaltend an dem sittlichen Ernste und gerechter Strenge der Strafe, will er als schlicht rechtlicher und religiöser Mann von der Strafe und dem Strafvollzuge alles fern halten, was dem Rechte und der Menschenwürde des Strafenden und Bestraften widerspricht.

§ 8.

Ergebnis.

So lag die Reform des Strafrechts und Gefängniswesens im 18. Jahrhundert gleichsam in der Luft; in allen Kulturstaaten finden wir das Wollen und die ersten Anfänge der Gefängnisreform. Die Grundgedanken, auf denen sie sich aufbauen muß, sind fast überall dieselben: Beseitigung der unmenschlichen Grausamkeit in den Strafen; bei der Freiheitsstrafe Aufhebung der verbrecherischen Gemeinschaft; sittliche und religiöse Einwirkung auf den Bestraften, um den Feind der Gesellschaft zu einem nützlichen Gliede derselben umzubilden. — Auch die Mittel, um diese Grundgedanken zu verwirklichen, sind überall, wo man die Gefängnisreform will, fast dieselben; der Unterschied liegt nur darin, ob die Reform planmäßig durchgeführt wird oder ob sie in den ersten Anfängen stecken bleibt, oder ob man über dem Schwanken zwischen den verschiedenen Systemen zu einem Ergebnis nicht kommt. Es ist hier nicht die Aufgabe, die Entwickelung des Gefängniswesens aller Länder und Staaten darzustellen;[1] es kommt nur darauf an, von fremden Ländern diejenigen herauszuheben, welche für die Gefängnisreform nach den verschiedenen Systemen sowohl nach der Seite des Gelingens als des Mißlingens vorbildlich geworden sind, und den gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens in Deutschland klarzustellen.

Abschnitt III.

Das Gefängniswesen in den Ländern mit englischem Strafrecht.

§ 9.

Nordamerika.

Litteratur. Roberts Vaux, Notices. — Derselbe, The eastern Penitentiary of Pennsylvania. Philadelphia 1829. — Richard Vaux,

[1] Eine solche Darstellung findet sich nebst der dazu gehörigen Litteratur in H. J. H. Bd. I, Abschnitt II, III, IV.

Brief Sketch of the origin and history of the state penitentiary for the eastern District of Pennsylvania. Philadelphia 1872. — Richard Vaux, The Pennsylvania Prison System. Philadelphia 1884. — Transactions of the National Prison Congresses from 1870 to 1888. — Larochefoucauld-Liancourt, Des prisons de Philadelphie. Paris 1794. — Beaumont et Tocqueville. — Pears p. 587 C. St. C. R. II, p. 727. — Julius, V.; N.-A. Bd. II. — Tellkampf, Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England. Berlin 1844. — Wahlberg in H. J. H. I, S. 79. — v. Jagemann ebend. S. 351. — Gft. XXIII, S. 46.

I. Der Quäkerstaat Pennsylvanien war der erste unter den amerikanischen Staaten, der sofort nach der erkämpften Unabhängigkeit die Hand an die Umgestaltung des Gefängniswesens legte; dabei haben seine Bürger mit dem Blicke praktischer Männer erkannt, daß man das Gefängniswesen nicht bessern könne, ohne das ganze Strafensystem umzugestalten, und daß dieses nicht geschehen könne, ohne einen Neubau des Strafrechts auf vollständig neuer Grundlage.[1] Zweck der Strafe ist auch ihnen zunächst die Abschreckung; die Strafe soll ein Leiden sein für den Rechtsbrecher, und zwar ein sehr empfindliches, damit sowohl er selbst als andere vom Verbrechen abgeschreckt werden. Aber das Strafleiden muß sich stets innerhalb der Grenzen halten, welche die Menschlichkeit und das Christentum ziehen. Das Strafleiden ist ferner so zu gestalten, daß dadurch mindestens eine gesetzliche, womöglich eine sittliche Besserung des Verbrechers erzielt wird. Es ist unsittlich und unchristlich, wenn das auferlegte Strafleiden den Verbrecher leiblich und sittlich vernichtet; es ist unsittlich und unpolitisch, wenn durch die Strafe der Verbrecher tiefer in das Verderben eingeweiht wird, als er es vor der Verurteilung gewesen ist. — Dadurch wurden sie notwendig dahingeführt, die fast alleinige Anwendung der Leibes- und Lebensstrafen zu beseitigen und die Freiheitsstrafen so zu gestalten, daß sie sowohl

[1] Sie haben damit den Fehler vermieden, in welchen alle andern Staaten, namentlich des Kontinents, verfallen sind, die mit einer Verbesserung des Gefängniswesens begannen, dann an eine Umgestaltung des Strafensystems gingen und dann erst neue Prinzipien des Strafrechts suchten; sie begannen den Neubau mit dem Dach und legten das Fundament zuletzt, während die Quäker erst das Fundament legten und das Dach zuletzt bauten.

dem Abschreckungs- als Besserungszwecke dienten. — Anknüpfend an das große Gesetz William Penns vom Jahre 1662, welches die Todesstrafe auf absichtlichen Mord beschränkt hatte, aber nach 35jährigem, für den Staat wohlthätigen Bestehen durch den ersten Welfen auf dem englischen Throne abgeschafft und durch das blutige englische Strafrecht, das 156 Verbrechen mit Todesstrafe bedrohte, ersetzt wurde, beseitigten sie durch ein Gesetz vom Jahre 1776 die Todesstrafe für eine Anzahl von Verbrechen; durch ein Gesetz vom Jahre 1789 wurde sie noch weiter eingeschränkt und durch das Gesetz vom 5. April 1790 nur noch für Mord beibehalten. Zugleich wurde in diesem Gesetz festgestellt, daß versuchsweise in dem bisherigen Gefängnisse eine Anzahl Zellen hergerichtet werden sollte, um darin die verhärteteren und bösartigen Verbrecher unterzubringen und arbeiten zu lassen, welche auf Grund der bestehenden Gesetze zu „hard labour" verurteilt sind. Außerdem wurde bestimmt, daß aus angesehenen Bürgern der Stadt Inspektoren ernannt werden sollten, welche über die Gefängnisse eine ständige und strenge Aufsicht zu führen hätten.[2] Im Hofe des alten Walnut-Street-

[2] Rich. Vaux, Brief Sketch S. 15. Act of April 5, 1790 to reform the penal laws of this state and try the separate confinement principle of imprisonment. — And whereas the laws heretofore made for the purpose of carrying the said provisions of the Constitution into effect, have in some degree failed of success from the exposure of the offenders employed at hard labour to public view, and from the communication with each other not being sufficiently restrained within the places of confinement; and it is hoped that the addition of unremitted solitude to laborious employment as far as it can be effected will contribute as much to reform as to deter. Section VIII: Be it enacted by the authority aforesaid, that the Commissioners for the County of Philadelphia shall cause a suitable number of cells to be constructed in the yard of the gaol . . . each of which cells shall be six feet in width, eight feet in length and nine feet in the heighth as, without unnecessary exclusion of air and light, will prevent all external communication, for the purpose of confining therein the more hardened and atrocious offenders, who have been sentenced to hard labour for a term of years, or who shall be sentenced thereto by virtue of this act. — Es mag gleich hier festgestellt werden, daß die Behauptung, das pennsylvanische System bestehe in einsamer Einsperrung ohne Arbeit, die auch von Wahlberg (H. J. H. S. 92) aufrecht erhalten wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch steht. — Auch die späteren Gesetze über den Strafvollzug

Gefängnisses wurde ein neues Gebäude aufgeführt, in welchem in zwei Geschossen zu beiden Seiten der Korridore dreißig Zellen je

---

enthalten kein Wort davon, daß in der Einzelhaft der Gefangene nicht arbeiten solle. Das Gesetz vom 20. März 1821 über den Bau des Eastern Penitentiary sagt Sektion I: Be it enacted . . . that a State Penitentiary capable of holding two hundred and fifty prisoners on the principle of solitary confinement as the same now is (Act of 5th Apr. 1790) or here after may be established by law. — Gesetz vom 23. April 1829, Sektion I schreibt ebenfalls vor: separate or solitary confinement at labour. — Es heißt den Charakter der Quäker vollständig verkennen, wenn man behauptet, ihre „Askese hätte strenge, grabesstille Vereinsamung und religiöse Lektüre für das richtigste Mittel der bußfertigen Besserung der Penitents gehalten“, während doch schon William Penn in seinem Great Law vom Jahre 1682 vorgeschrieben hatte: „that all prisons should be workhouses for felons, vagrants, loose and idle persons.“ — Wenn einzelne Personen im Kampfe um das System bis zur Forderung des solitary confinement with hard labour sich fortreißen ließen, wenn in der Handhabung der Gefängnisdisziplin die Verwaltung einzelnen Gefangenen die Arbeit auf längere Zeit entzog, um bösen Willen zu brechen, wenn dabei über das Maß des Verständigen hinausgegangen ist, so fällt das der schlechten Anwendung des Systems zur Last, welches gesetzlich von Anfang an auf dem Grundsatze „solitary confinement with laborious employment“ aufgebaut ist. — Diese falsche Vorstellung von der pennsylvanischen Einzelhaft verdankt ihre weite Verbreitung einer fast an das Gehässige streifenden Polemik, welche mehr phantasievoll als wahrheitsgetreu den Strafvollzug im pennsylvanischen Gefängnisse schilderte.

Schrieb doch Dickens in seinen American Notes über das pennsylvanische Gefängnis auf Grund einer eingehenden Besichtigung: „Hier ist eine Tiefe schrecklichen Leidens, welche nur die Leidenden selbst ergründen können, und welche kein Mensch ein Recht hat, seinem Mitgeschöpfe aufzulegen.“ Als Beispiel führt er einen deutschen Gefangenen an, den er in der Zelle besuchte: „. . . eine gebeugtere, gebrochenere, unglücklichere Kreatur kann man sich kaum vorstellen. Ich habe niemals solch ein Bild verlorener Traurigkeit und Betrübnis gesehen. Mein Herz blutete um ihn, und wenn ihm die Thränen über die Backen liefen und er einen der Besucher beiseite nahm, mit zitternden Händen sich an seinen Rock klammernd fragte, ob keine Hoffnung wäre, daß seine furchtbare Strafe abgeändert würde, so war das schmerzliche Schauspiel nicht anzusehen. Ich habe niemals ein derartiges Elend gesehen oder gehört, das einen tieferen Eindruck auf mich gemacht, als das Elend dieses Mannes.“ — So die Phantasie des Dichters. Nun die aktenmäßige Darstellung: Dickens suchte die Erlaubnis zum Besuch des Zellengefängnisses mit den Worten nach: „Der Niagara und das Zellengefängnis sind zwei Dinge, die ich vorzugsweise in Amerika zu sehen wünschte.“ Er hat das Zellengefängnis bis ins einzelnste durchmustert und jeden Gefangenen, den er verlangte, gesehen, — und als er es verließ, bemerkte er zu dem Präsidenten der Gefängniskommission, der ihn begleitet hatte: „Niemals habe ich eine öffentliche Einrichtung gesehen, in welcher

6 Fuß breit, 8 Fuß lang, 9 Fuß hoch eingerichtet wurden; erleuchtet wurden sie durch ein 6 Fuß über dem Boden befindliches vergittertes Fenster, verschlossen durch eine hölzerne und eiserne Thüre, erwärmt von dem durch Oefen geheizten Korridore aus, mit dem sie durch Oeffnungen in Verbindung standen; in jeder Zelle befand sich ein von Wasser durchspülter Abtritt; zum Spaziergang wurden die Gefangenen auf den Hof geführt.[3] — Das war der Anfang der Einzelhaft. Zuerst wurde die Absonderung der Gefangenen streng durchgeführt; ein darauf folgendes Sinken der jährlichen Einlieferungen glaubte man als Folge des neuen Strafvollzugs ansehen zu sollen; als aber in den Jahren 1800—1820 mit der wachsenden Bevölkerung und in Folge der Kriege und der Niederlage von Handel und Wandel die Zahl der eingelieferten Verbrecher so sehr wuchs, daß die Zellen auch nicht annähernd ausreichten, wurde die Absonderung laxer gehandhabt, gemeinsame Arbeit wieder eingeführt und die Zellen erst nur noch als Schlafzellen, zuletzt gar nicht mehr benutzt.

II. Trotz des mangelhaften Versuches und zweifelhaften Erfolges waren sowohl die Inspektoren des Gefängnisses als die Gefängnisgesellschaft von der Richtigkeit des Grundsatzes der Einzelhaft mit Arbeit für den Vollzug der Freiheitsstrafen überzeugt und ließen nicht ab, auf Bewilligung der Mittel für den Bau eines Zellengefängnisses zu drängen. Dank ihren Bemühungen wurde durch zwei Gesetze vom Jahre 1818 und 1821 der Bau zweier Zellengefängnisse, eins zu Pittsburg für den westlichen Teil — Western Penitentiary — und eins zu Philadelphia für den östlichen Teil — Eastern Penitentiary — angeordnet. Der erste Bau, 1826 vollen-

---

das Verhältnis von Vater und Familie so zum Ausdruck gekommen wäre." — Ueber den deutschen Gefangenen, die „gebeugte, gebrochene, unglückliche Kreatur" sagen die Akten: „Er wurde zum erstenmale 1840 ins Zellengefängnis auf fünf Jahre, 1852 auf ein Jahr, 1855 auf zwei Jahre, 1861 auf ein Jahr, 1872 auf zwei Jahre gebracht und lebte als ein gesunder, munterer Mann von 72 Jahren, nachdem er neun Jahre im Zellengefängnisse zugebracht" unter all den Schrecken und Grausamkeiten, welche kein Mensch das Recht hat, seinem Mitgeschöpfe aufzulegen, während der Dichter der American Notes schon längst entschlafen war. — Richard Baur a. a. O. S. 110.

[3] Die Kunde davon wurde durch den Herzog von Larochefoucauld-Liancourt nach Europa gebracht.

det, erwies sich so fehlerhaft in der Anlage, — zwei konzentrische Kreise, in denen die Zellen der Gefangenen mit den Rückwänden aneinander lagen, — daß ein ungehinderter Verkehr der Gefangenen untereinander möglich war. Die Pläne zu dem zweiten Gefängnis waren von dem Baumeister Haviland entworfen[4] und sind für die Weiterentwickelung und Durchführung des Systems der Einzelhaft von grundlegender Bedeutung geworden. Um einen Mittelpunkt gruppiren sich strahlenförmig 7 eingeschossige Flügel, an deren Korridoren zu beiden Seiten je 19, in Summa 266 Zellen liegen; hinter jeder Zelle, durch eine Doppelthür mit ihr in Verbindung, ein ummauerter Hof von Zellenbreite und 15 Fuß Länge, der dem Gefangenen zum Spaziergang und Luftschöpfen dienen soll. Im Mittelpunkte befindet sich das Beobachtungszimmer des Oberaufsehers, von wo aus er sämmtliche Zellenflügel übersehen kann. Zwischen den Zellenflügeln liegen große Höfe, welche sich bis an die 30 Fuß hohe, unten 12 Fuß, oben 2 Fuß 9 Zoll dicke, und 2680 Fuß lange, den ganzen quadratischen, 10 Acres großen Gefängnisplatz einschließende Umwährungsmauer erstrecken. Der Zugang zu den Zellen geht über die Höfe durch den an jede Zelle grenzenden Spazierhof; nach den Korridoren öffnet sich nur eine eiserne Klappe, durch welche dem Gefangenen Essen und Arbeitsmaterial gereicht wird. — Die Zellen werden durch ein Oberlicht erleuchtet, sind mit Bett, Tisch, Stuhl, Arbeitsgerät, Wasserleitung, Abtritt mit Wasserspülung versehen, und werden durch Zuführung warmer und frischer Luft, Abführung schlechter Luft erwärmt und gelüftet. Die Verwaltungsräume, sowie die Wohnräume der Beamten liegen in einem eigenen, in die Front der Umwährungsmauer eingebauten Gebäude. — In diesen Zellen sollten die Gefangenen von einander gänzlich getrennt sein, um jede sittliche Verschlechterung durch die verbrecherische Gemeinschaft zu verhüten; sie sollten fleißig besucht werden durch die Beamten der Anstalt, die Inspektoren und geeignete Mitglieder der Gefängnisgesellschaft; Geistliche und Lehrer sollten sie in Religion und anderen Gegenständen unterweisen; gute Bücher sollten ihnen zum Lesen gegeben und vor allem sollten sie zu fleißiger Arbeit

[4] Tafel 1.

angehalten werden. Die Strafe sollte von den Gefangenen schwer empfunden werden, aber sie sollte sie zugleich bessern und für ein sittliches oder doch wenigstens gesetzliches Leben nach der Entlassung vorbereiten.[5] — Der Plan kam zunächst nur zum Teil zur Ausführung; außer der riesigen Umwährungsmauer und dem Verwaltungsgebäude wurden nur 3 Flügel aufgeführt mit einem Kostenaufwande von 250,000 Dollars; dann geriet der Bau 1825 ins Stocken.

III. Von zwei Seiten erhoben sich nämlich Angriffe gegen das System. Philanthropen hatten es aufgestellt und ins Werk gesetzt, von Philanthropen wurde es seltsamerweise auch zuerst bekämpft. Die englische Gefängnisgesellschaft trat dem System vom humanitären Standpunkte aus entgegen, indem sie die Zellen mit ihren Höfen als schreckliche und fürchterliche Höhlen bezeichnete, „bestimmt Inbegriff und Zusammenfassung alles menschlichen Elends zu sein, von welchem die Bastille Frankreichs und die Inquisition Spaniens nur Vorbilder und schwächliche Muster wären". Dieser sentimentalen Humanität gegenüber, welche den Pelz des Verbrechers rein waschen will, ohne ihn naß zu machen, welche den Verbrecher lieber sittlich zu Grunde gehen lassen und für die Gesellschaft gefährlicher machen, als ihm ein ernstes Strafleiden auflegen will, hielten die Gründer des Systems fest an dem sittlichen Ernste der Strafe. „Die Strafe muß streng sein, wenn sie überhaupt wirken soll. Die Leute werden nicht ins Gefängnis geschickt, um dort ein behagliches und bequemes Leben zu führen." Der andere Angriff kam aus dem Schoße der Philadelphiaer Gesellschaft selbst. Einzelnen Mitgliedern war die Strafe der Einzelhaft mit Arbeit und Unterricht nicht hart genug, sie wollten unbedingte, durch nichts erleichterte Einsamkeit, um das Strafleiden zu verschärfen. — Der Kampf wurde in Amerika von den verschiedenen Gefängnisgesellschaften, die sich in anderen Staaten gebildet hatten, namentlich der Bostoner und New-Yorker, aufgenommen und mit der heftigsten Erbitterung weitergeführt. Gleich beim Entstehen treten dem System der Einzelhaft die beiden Feinde entgegen, welche es

---

[5] Bei der vollständigen Trennung fand man es unbedenklich, Männer und Weiber in derselben Anstalt unterzubringen.

bis zum heutigen Tage nicht losgeworden ist: schwächliche Humanität und erbarmungslose Grausamkeit. Für die Richtigkeit des Systems ist es nur ein Beweis, daß dieses auch die Feinde jeder verständigen Gefängnisverbesserung sind und bleiben. In Pennsylvanien blieben die Anhänger der Einzelhaft siegreich. Auf ihrer Seite stand die Wissenschaft, vertreten durch den großen amerikanischen Juristen Edward Livingston, dessen Wort: „Gefängnis mit Trennung und Arbeit wird die Verbrechen vermindern, Gefängnis ohne Arbeit wird sie vermehren" bis zu dieser Stunde unwiderlegt geblieben ist. Auf ihrer Seite das einfache Rechenexempel: „Das Verbrechen fügt dem Staate und der Gesellschaft so großen materiellen Schaden zu, daß auch das kostspieligste Gefängnissystem, wenn es nur das Verbrechen und die Verbrecher vermindert, sparsam zu nennen ist gegenüber dem billigsten, welches das Verbrechen fördert und Verbrecher großzieht." — Im Jahre 1829 wurde ein Gesetz gegeben, welches über den Strafvollzug in Einzelhaft, sowie über die Einrichtung der Zellengefängnisse Bestimmungen traf und am Strafgesetze diejenigen Abänderungen vornahm, welche diese neue Form der Freiheitsstrafe erforderte.[6]

Der Bau des Eastern Penitentiary wurde wieder aufgenommen und die übrigen 4 Flügel nach wesentlich verändertem Plane bis 1836 vollendet.[7]

Das Western Penitentiary, welches sich für den Strafvollzug in Einzelhaft als ungeeignet erwies, wurde niedergerissen und durch einen neuen Zellenbau ersetzt. In richtiger Erkenntnis, daß es nur eine halbe Maßregel sei, das fertige Verbrechertum in Einzelhaft zu halten und das werdende der verderbenden gemeinsamen Haft zu überlassen, wurden neben dem Eastern und Western Penitentiary, welche für den Vollzug der Verbrecherstrafen bestimmt waren, auch Einzelgefängnisse für den Vollzug der Gefängnisstrafen und der Untersuchungshaft (County Prisons zu Lancaster, Pittsburg) gebaut. Bis heute ist dieser Strafvollzug in Pennsylvanien gesetzlich.

[6] Rich. Vaux, Brief Sketch S. 36.

[7] Die Zellen wurden in zwei und drei Geschossen übereinander angelegt, die für jede Zelle bestimmten besonderen Spazierhöfe aufgegeben. Dadurch wurden statt 266 Zellen 586 gewonnen und beim Bau erhebliche Ersparnisse erzielt. Tafel 2.

IV. Auch der Staat New-York beseitigte das blutige englische Strafrecht und gestaltete es neu nach denselben Grundsätzen wie Pennsylvanien. Auch in New-York war man nicht im Zweifel darüber, daß die alte Gemeinschaftshaft ihren Zweck, dem Verbrechen zu wehren, nicht nur nicht erfülle, sondern eine förmliche Verbrecherzunft großziehe; wie in Pennsylvanien war man von der Notwendigkeit überzeugt, daß während der Verbüßung der Freiheitsstrafe die Gemeinschaft, der Verkehr unter den Gefangenen gehindert werden müsse. Wie die Pennsylvanier im alten Walnut-Street-Gefängnisse, errichteten sie im Staatsgefängnisse zu Auburn eine Anzahl Zellen und sperrten darin die schlimmsten Verbrecher ohne Arbeit bis zu ihrer Besserung ein; nach einiger Zeit zog man sie, an Leib und Seele gebrochen, heraus und ließ sie laufen. Die Gegner des pennsylvanischen Systems beeilten sich, aus diesem ruchlosen Versuche Kapital zu schlagen und damit, sowie mit der Aussicht auf die großen Kosten des Philadelphiaer Zellengefängnisses die Einführung der Einzelhaft zu bekämpfen.

Der von Philadelphia ausgegangene Gedanke, daß die Grundlage aller Gefängnisverbesserung Aufhebung der verbrecherischen Gemeinschaft sei, war auch dem blödesten Auge so einleuchtend geworden, daß man die alte Gemeinschaftshaft nicht aufrecht erhalten konnte. Da man indessen die folgerechte Durchführung des Gedankens — wie in Pennsylvanien — in der Verbissenheit des Streites um das System nicht wollte, so griff man, wie in solchen Fällen zu geschehen pflegt, zu einer halben Maßregel; man trennte die Gefangenen bei Nacht und ließ die verbrecherische Gemeinschaft bei Tage bestehen. Aber auch dabei mußte man sich dem richtigen pennsylvanischen Gedanken beugen, indem man die Gemeinschaft durch das Gebot des Schweigens aufzuheben versuchte.

Das Zuchthaus zu Auburn wurde 1820 zur Durchführung dieses Planes eingerichtet. Die Schlafzellen wurden in einem eigenen Gebäude untergebracht und ganz besonders sicher gegen Entweichung angelegt,[8] während die Räume für die Arbeit, für die Speisung,

[8] Tafel 1. Dieses Schlafzellengebäude hat durch seine Bauart eine gewisse Berühmtheit erlangt: in ein 246 Fuß langes, 46 Fuß breites und bis zum Dach 40 Fuß hohes kastenartiges Gebäude ist ein zweiter fünf-

für den Gottesdienst, in einfachen Gebäuden auf dem Gefängnishofe eingerichtet wurden. Zur Sicherung gegen Entweichungen wurde derselbe mit einer hohen Ringmauer umgeben, mit einer hölzernen Galerie auf ihrer Spitze, auf welcher Schildwachen mit geladenem Gewehr patrouillirten. Einen Vorteil hatte diese Anlage, sie war ganz erheblich billiger als der Zellenbau in Philadelphia; aber der Zweck, den Verkehr der Gefangenen zu hindern, wurde nicht erreicht; sowohl in den Schlafzellen als bei der Arbeit machten sich die Gefangenen trotz der härtesten Strafen verständlich.[9]

V. Die geringen Kosten der Anlage und die Einbildung, eine Trennung der Gefangenen geschaffen zu haben, erwarben der Auburnschen Einrichtung zunächst in Amerika viele Freunde, deren hauptsächlichste Vertreter die New-Yorker und Bostoner Gefängnisgesellschaften waren. Die Gegner der Einzelhaft in Pennsylvanien führten das Auburnsche Gefängnis gegen das Eastern Penitentiary ins Feld; um die Vorzüge beider wurde auf das heftigste gestritten, und in diesem Kampfe kam die Auburnsche Einrichtung, die nichts weiter als ein um die Peitsche vermehrter Abklatsch des „Böse Bubenhauses Papst Clemens' XI." und des „maison de force in Gent" war, zu dem unverdienten Namen eines Systems. Der erbitterte Streit um die beiden Systeme hatte aber zur Folge, daß das Interesse an der Gefängnisverbesserung erlahmte, und daß man sich aufs Abwarten legte, bis der Streit ausgefochten sei. So geschah es,

---

geschossiger Kasten derart hineingebaut, daß er von den Mauern des äußeren Gebäudes überall 10 Fuß absteht; in diesen fünf Geschossen sind, mit dem Rücken aneinander gelehnt, 550 Schlafzellen von rot. 6 cbm Größe angelegt; die Thüren derselben öffnen sich nach dem 10 Fuß breiten Korridor an der Langseite des äußeren Gebäudes, der obere Teil derselben ist vergittert, um Luft, Licht und Wärme von den Korridoren einzulassen. Vor den Zellen der oberen Geschosse laufen breite hölzerne Korridore entlang, zu welchen vom Erdgeschosse aus Treppen führen. Die Korridore erhalten Licht und Luft durch zwei Reihen großer, in der Außenwand befindlicher Fenster, werden durch große Oefen im Winter erwärmt und während der Dunkelheit erleuchtet; in den Korridoren sind zur größeren Sicherheit Schildwachen aufgestellt. Beschreibung und Zeichnung bei Krohne, Gefängnisbaukunst in H. J. H. I, S. 474.

[9] Jeder Aufseher war mit einer Peitsche bewaffnet und hatte das Recht, jeden Gefangenen, der das Schweigen brach, auf der Stelle zu züchtigen.

daß in den meisten Staaten der Union die Gefängnisreform in den allerersten Anfängen stecken blieb. Einige Staaten haben Versuche mit der Einzelhaft gemacht und ein Zellengefängnis gebaut,[10] andere ein Gefängnis nach Auburnschem Muster; die meisten haben es bei der alten Gemeinschaftshaft und der Systemlosigkeit bewenden lassen.

VI. Zwei Umstände sind für die Entwickelung des amerikanischen Gefängniswesens verderblich geworden. Der eine ist der aus Auburn stammende Gedanke, daß die Arbeit der Gefangenen die Unkosten der Gefängnisse decken solle; der andere, daß mit dem Wechsel der Herrschaft unter den politischen Parteien auch die Gefängnisbeamten, wenigstens die oberen, wechseln müssen. Indem man das Ziel „Erhaltung der Gefängnisse durch den Ertrag der Gefängnisarbeit" rücksichtslos verfolgte, ist man zu Gefängniseinrichtungen gekommen, welche alles andere, nur nicht einen gesetzlichen, geordneten Strafvollzug darstellen. In den Südstaaten werden die Gefangenen einem Unternehmer überlassen, der gewissermaßen den ganzen Strafvollzug in Entreprise übernimmt, die Gefangenen unterbringt, nährt, kleidet, bewacht und dafür das Recht erhält, sie nach seinem Gutdünken auf Pflanzungen, bei Eisenbahnbauten 2c. arbeiten zu lassen. Gewöhnlich geht der Staat dabei kostenfrei aus, mitunter zahlt der Pächter pro Kopf und Jahr noch einen kleinen Betrag an den Staat heraus.[11] In dem größten Teile der mittleren und westlichen Staaten stellt der Staat die Gefängnisräume und die Aufsichtsbeamten, sorgt für den Unterhalt und die Disziplin; im übrigen überläßt er die Ausbeutung der Arbeitskraft an denjenigen Unternehmer, welcher pro Kopf das höchste Angebot macht, auf längere Zeit. — Auch hierbei kommt der Staat in den meisten Fällen auf seine Kosten, zuweilen erzielt er sogar

[10] New-Jersey.

[11] Zur Erklärung und Entschuldigung dieses Sklavenhandels kann dienen, daß die Südstaaten den wirtschaftlichen Ruin, in welchen sie der Bürgerkrieg gestürzt hat, noch nicht überwunden haben, und daß der größte Teil der Gefangenen aus Negern besteht. Der Staat Tennessee hatte bei diesem Verfahren eine Einnahme von 60,000 Dollar, Georgia von 25,000 Dollar, Mississippi 8000 Dollar; und Arkansas hat weder Ausgaben, noch Einnahmen für die Strafanstalten.

einen Ueberschuß.[12] In anderen Staaten ist das Gefängnis eine Fabrik für Rechnung des Staates, wobei die Antezedenzien und Liebhabereien des jeweiligen Direktors auf die Auswahl der Arbeit von bestimmendem Einfluß sind.[13] Ueberall aber ist es die Arbeit und der Ertrag der Arbeit, welche den Strafvollzug beherrschen; von einem System des Strafvollzuges, von der Erreichung ethischer Strafzwecke oder auch nur politischer, ist nicht mehr die Rede. Nur vereinzelt wird der Versuch gemacht, die Gefangenen nach ihren sittlichen Eigenschaften zu klassifizieren. Im allgemeinen werden sie zusammengebracht, wie es mit Rücksicht auf die Arbeit am vorteilhaftesten erscheint.

Der Wechsel der Gefängnisbeamten, je nachdem die eine oder andere politische Partei am Ruder ist, bringt eine Menge durchaus ungeeigneter Persönlichkeiten in die Gefängnisverwaltung, welche ihre Anstellung nicht ihrer Befähigung, sondern ihrem Wirken für die Partei verdanken. Die Folge davon ist, von allem anderen abgesehen, eine Unstetigkeit in der Verwaltung, die, zwischen roher Strenge und lächerlicher Milde schwankend, einen ernsten geordneten Strafvollzug unmöglich macht.[14]

V. Der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens in den Vereinigten Staaten ist der, daß jeder Staat wie auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung, so auch auf dem Gebiete des Gefängniswesens souverän ist. Die amerikanischen Gesetzbücher kennen neben der Todes- und Geldstrafe nur zwei Freiheitsstrafen, hard labour und imprisonment (einfaches Gefängnis). Die Strafanstalten (state prisons) zum Vollzuge der Verbrecherstrafen fallen dem Staate zur Last und unterstehen dem „Governor“; die Gefängnisse zum Voll-

---

[12] In Vermount hat das Staatsgefängnis einen Ueberschuß von 1000 bis 3000 Dollars per Jahr gegeben. — C. St. II, 422.

[13] Der Direktor der Strafanstalt des Staates Maine, ein früherer Wagenbauer, hat diesen Arbeitszweig eingeführt.

[14] Die Peitsche ist gesetzlich in den meisten Staaten verboten, wird aber trotzdem angewendet; daneben kommt es auch vor, daß ein Strafanstaltsdirektor einem Zirkus die Erlaubnis gibt, den Gefangenen im Gefängnishofe eine Vorstellung zu geben. — Die Behandlung der Koryphäen des Tammany-Rings im New Yorker Zuchthause, wo sie sich nicht als Gefangene, sondern als Herren gebärdeten, ist hinreichend bekannt.

zuge der Gefängnisstrafen werden von den Bezirken bezw. Ortsgemeinden unterhalten (county prisons). Eine einheitliche Organisation und Leitung des Gefängniswesens besteht in keinem Staate, Rhode-Island und Maine ausgenommen. Von einem Gefängnissystem ist — Pennsylvanien ausgenommen — nicht die Rede; jeder Staat, jeder Gefängnisdirektor verwaltet das Gefängnis, wie es ihm beliebt.[15] — Aus diesem traurigen Chaos heben sich zwei Lichtpunkte hervor, welche für die Reform des Gefängniswesens in den Vereinigten Staaten eine bessere Zukunft ahnen lassen; das sind einige wenige größere Gefängnisse, welche von hervorragend tüchtigen Männern nach einem bestimmten System, sei es Einzelhaft[16] oder Stufensystem[17] verwaltet, Muster eines wohlgeordneten Strafvollzuges darstellen; und die Thätigkeit der verschiedenen Gefängnisgesellschaften,[18] welche die allgemeine Beunruhigung über die seit den letzten 20 Jahren sich zeigende Zunahme der Verbrechen und Verbrecher benutzen, um die öffentliche Meinung für eine planmäßige Reform des Gefängniswesens zu gewinnen.

Welches System der zukünftigen Reform zu Grunde gelegt wird, läßt sich nicht übersehen; vielleicht ist es das Stufensystem, für

---

[15] Il y a peut-être 1000 prisons dans les États-Unis qui sont suffisamment importantes pour que le mot „discipline" puisse s'appliquer à leur direction; ces disciplines sont des plus variées: chez celles-ci la discipline manque, chez celles-là au contraire on en abuse. Dans une grande quantité on ne s'occupe que de la garde des prisonniers et des convenances du directeur de la prison; dans beaucoup d'autres la discipline n'a pour but que d'être entièrement intimidante; mais par le relâchement comme par la sévérité exagerée on n'arrive qu'à stimuler le crime. Sanborn 389.

[16] Philadelphia. [17] Elmira.

[18] Den Bemühungen des Sekretärs der New Yorker Gefängnisgesellschaft, Dr. Wines, ist es gelungen, die Bestrebungen derselben in einer National-Prison-Association zu vereinigen, welche in ihren seit 1870 abgehaltenen Kongressen zu Cincinnati, Baltimore, St. Louis, New York sowohl die Schäden des amerikanischen Gefängniswesens aufgedeckt, als die Wege zur Besserung gezeigt hat. Noch einmal wie vor 100 Jahren ist von Amerika der Anstoß zu einer Bewegung auf dem Gebiete der Gefängnisreform ausgegangen, indem der Sekretär der National-Prison-Association den Anstoß zur Wiederaufnahme der internationalen Gefängniskongresse gegeben hat. Die Verhandlungen jener Kongresse enthalten sehr wertvolles Material für die Gefängniskunde.

welches man durch die New-Yorker Strafanstalt Elmira[19] Propaganda macht; vielleicht werden sich die Gefängnisreformer der Zukunft noch einmal um die Fahne des Einzelhaftsystems scharen, welche Nordamerikas größter Strafrechts- und Gefängnisreformer Livingston hochgehalten hat.

VI. Allen, welche sich mit der Bekämpfung des Verbrechens beschäftigten, konnte es nicht verborgen bleiben, welchen Anteil die verlassene und verwahrloste Jugend an der Zunahme der Verbrecher hatte; das waren die breiten Schichten, aus welchen dem gefährlichsten Teile des Verbrechertums, dem gewohnheitsmäßigen, neue Rekruten heranwuchsen. — Auch die beste Beordnung des Strafgesetzes und des Strafvollzuges mußte ihren Zweck verfehlen, solange man nicht diesem immer neuen Zuströmen in die Reihen der Verbrecher die Adern unterband. Zunächst fiel in die Augen, daß es das Allerverkehrteste sei, Jugendliche, wenn sie ein Verbrechen begangen hatten und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt waren, in die für Erwachsene bestimmten Gefängnisse zu bringen; das hieß geradezu, sie zum Verbrechen erziehen. Daraus ergab sich die Forderung „Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen während des Strafvollzuges". Ferner ergab sich, daß der Strafvollzug selbst bei den Jugendlichen sich ganz anders gestalten müsse, als bei den Erwachsenen; an die Stelle der Strafe müsse die Erziehung treten. — Die Männer, welche für die Reform des Strafvollzuges wirkten, und unter ihnen wieder, allen voran, Edward Livingston, drangen auf die Errichtung besonderer Anstalten für jugendlich Bestrafte; die erste wurde 1825 unter dem Namen „House of Refuge for Juvenile Delinquents" auf der Insel Randall bei New-York gegründet; 1826 folgte Phi-

[19] Gegründet durch ein Gesetz vom Jahre 1877 nimmt sie Personen im Alter von 16 bis 30 Jahren auf, welche zum erstenmal verurteilt und vom Richter dorthin gewiesen werden. Sie stehen in betreff der Strafdauer zur Verfügung der Direktion, welche sie aber nicht über das Maximum der im Strafgesetzbuche für ihr Verbrechen festgesetzten Strafzeit festhalten darf, jedoch befugt ist, sie zu jeder Zeit früher auf Ehrenwort zu entlassen, wenn sie Beweise der Besserung gegeben haben, und sie wieder in das Gefängnis zurückholen kann, wenn sie ihr Wort brechen. Die Strafe wird in drei Stufen vollzogen, zu welchen sie in einem dem irischen nachgebildeten Nummernsystem aufrücken; aus der letzten Stufe werden sie vorläufig entlassen.

ladelphia, 1828 Boston diesem Beispiele, und heute ist wohl kaum ein Staat, der nicht sein „Reformatory for Juvenile Offenders" besäße.[20] — Damit war jedoch nur die kleinere Hälfte der Aufgabe gelöst; die umfangreichere und schwerere war, die verlassene und verwahrloste Jugend vor dem Verbrechen zu bewahren; hatte die erste der Staat in die Hand genommen, so überließ man die zweite der privaten Wohlthätigkeit, welche das in sie gesetzte Vertrauen nicht getäuscht hat. Zahlreiche Gesellschaften, denen reiche Mittel von allen Seiten zuströmen, suchen sich ihrer Aufgabe nach den verschiedenen Systemen der Anstaltserziehung oder der Familienerziehung, um deren Vorzüge heftig gestritten wird, zu entledigen.[21]

§ 10.

England.

Litteratur. Julius, Vorlesungen. — Tellkampf. Goos in H. J. H. I, 293. — Aschrott, Gefängniswesen in England. 1888. — Cane, Punishment. — Tallack, Principles. — Jebb, Report of the Surveyor general of prisons on the construction etc. of Pentonville prison. London 1844. — Stephen, Digest of criminal law 1877. — Derselbe, History of criminal law 1883. — Wilkinson, Prison law 1883. London. — Wines, Transactions of the fourth National Prison Congress 1877. — Reports of the Directors of Convict Prisons. — Reports of the Commissioners of Prisons. — The working of the penal servitude Act. — Pears S. 285. — C. St. II, S. 123. — C. R. II, S. 693. — Föhring, Die Reformatory und Industrial schools der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland. R. W. D. V. Heft 14, S. 119. —

---

[20] C. St. II, S. 409. Es gibt über 50 größere und eine noch größere Anzahl kleinere Anstalten, in welchen über 12000 jugendliche Verurteilte untergebracht sind; 60 % sollen dadurch vor dem Rückfall bewahrt werden. — C. R. II, S. 738.

[21] Der Staat Massachusetts hat auf diesem Gebiete besonders Hervorragendes geleistet, und seine gesetzlichen wie praktischen Maßregeln erscheinen geradezu mustergültig. — Eine Privatgesellschaft in New York hat Tausende von verwahrlosten Kindern bei Farmern in den westlichen Staaten untergebracht. Mitteilung der Howard-Association. Juvenile Offenders 1881. Die Zahl der verwahrlosten Kinder, auf welche sich diese Fürsorge erstreckt, wird auf 13000 geschätzt.

A Sketch of the principles and working of the philanthropic Society Redhill-Surrey. London 1872.

I. Es war Howard gelungen, sowohl die Regierung als das Parlament und die öffentliche Meinung von der Notwendigkeit der Gefängnisreform zu überzeugen.

Das Uebel bei der Wurzel zu fassen, das Strafrecht und die Strafmittel entsprechend umzugestalten, hinderte die politische Gewöhnung der Engländer, welche, fest am Herkommen (Precedent) haltend, nur schwer sich entschließen, altgewohntes Recht aufzugeben und neues an seine Stelle zu setzen. Es blieb daher das alte Strafrecht, wie es sich seit der Magna Charta als Common Law and Statute Law auf Grund des herrschenden Strafprinzips der Vernichtung, Beseitigung, Abschreckung entwickelt; es blieben die grausamen und häufigen Leibes- und Lebensstrafen;[1] es blieb die seit den Tagen Karls II. gesetzlich gewordene[2] und so bequeme Deportation nach „Ihrer Majestät Besitzungen"; es blieben die Prügel, das Einsperren in „Bridewells" und „Houses of correction"; es blieben die schweren Geldbußen, an deren Stelle eine Art Schuldhaft bis zur Bezahlung trat.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist manches am Strafrechte durch Spezialgesetze geändert, die Anwendung der Todesstrafe ist beschränkt, die Deportation aufgehoben, aber ein einheitliches in einem Strafgesetzbuche zusammengefaßtes Strafrecht hat England noch nicht und wird es auch trotz mehrfacher Anläufe dazu sobald nicht bekommen. Die jetzt geltenden Strafmittel sind folgende:

1. Todesstrafe für Hochverrat und Mord.
2. Strafknechtschaft (penal servitude) lebenslänglich und zeitig von 5 Jahre an.

---

[1] England hat noch heute kein Strafgesetzbuch, und es ist auch kaum anzunehmen, daß es dasselbe in absehbarer Zeit bekommt. cfr. Stephen, Digest; derselbe History. Das englische Strafrecht setzte Todesstrafe auf 156 Verbrechen.

[2] Transportation might be inflicted: 1. by the justices at their quarter sessions on incorrigible rogues, vagabonds and sturdy beggars; 2. by one justice on an offender convicted a third time of attending an illegal prayer-meeting; 3. by the justices of assize on the mosstroopers of Northumberland and Cumberland. Cane 113.

3. Gefängnis (imprisonment) bis zu 2 Jahren.
   a) Mit schwerer Arbeit[3] (hard labour).
   b) Ohne schwere Arbeit.
   c) Einfache Haft.
4. Körperliche Züchtigung (whipping), als Zusatzstrafe.

---

[3] Die nähere Beschreibung der Strafen bei Stephen, Digest S. 2—7:
1. Todesstrafe wird durch Hängen vollzogen.
2. Strafknechtschaft ist Zwangsarbeit in den Convict-Prisons nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Schwere Arbeit ist zweierlei Art und besteht in:
   a) Tretmühle, Kanonenkugeln aufsetzen, Kurbel und Winde drehen, Steinbrechen oder andere derartige schwere körperliche Arbeit. Gewöhnlich ist sie unproduktiv; doch wird sie benutzt, um Mühlen, Pumpen und andere Maschinen zu treiben.
   b) Mattenmachen, Tauzupfen, Holzhauen, Handwerken und Hausarbeit.

   Einfache Haft berechtigt den Gefangenen zur Selbstverpflegung, Tragen eigener Kleidung, Ausrüstung des Gefängnisraums mit eigenen Möbeln und Arbeit nach seiner Wahl, vorausgesetzt, daß sie die Gefängnisordnung nicht stört.
4. Von der körperlichen Züchtigung der Erwachsenen wird folgende Beschreibung gegeben B. S. G. 1889, S. 364:

   Der Verurteilte wird mit seinem Unterkörper bis über die Hüften in einen Holzkasten gesteckt. Der Oberkörper bis zum Genick entblößt, die Hände über den Kopf ausgestreckt und mit zwei Eisenringen an ein Querholz befestigt, welches oben auf einem schräg ansteigenden Brett sitzt, welches dem Oberkörper als Stütze dient. — Die neunschwänzige Katze besteht aus einer 1,5 m langen Peitsche von neun mit Knoten versehenen Strähnen an einem 50 cm langen Stiele. Beim ersten Hiebe zieht sich ein breiter roter Streifen über die Haut, beim fünften springt das Blut aus den Streifen, beim fünfundzwanzigsten ist der Rücken nur noch ein blutiger Brei von rotem und violettem Fleisch.
5. Die Höhe der Geldstrafe bemißt der Richter, wo sie im Gesetz nicht bestimmt ist, nach seinem Belieben, doch soll sie nicht übertrieben hoch sein.
6. Die Friedensbürgschaft besteht darin, daß dem Rechtsbrecher vom Richter aufgegeben wird, die Zahlung einer in der Bürgschaft bestimmten Geldsumme zu versprechen für den Fall, daß er die Bedingungen der Bürgschaft bricht, und andere Personen zu finden, welche dasselbe Versprechen als seine Bürgen abgeben. — Der Richter kann ihn auf so lange ins Gefängnis schicken, bis er die Bürgschaft eingeht und Bürgen stellt.

a) Bei Jugendlichen unter 14 Jahren bis zu zweimal 25 Streichen mit einer Birkenrute.

b) Bei Erwachsenen bis zu dreimal 50 Hieben.

5. Geldstrafe (fine) nach Belieben des Richters, wenn die Höhe im Gesetz nicht bestimmt ist.

6. Friedensbürgschaft (putting under recognizances).

Das Gefängniswesen nach einem einheitlichen Plane neu zu beordnen, war unmöglich, weil der Strafvollzug nicht Sache des Staats, sondern der örtlichen Verbände (counties, townships, boroughs, liberties) und der großen Grundherren war, welche demgemäß die Gefängnisse zu erhalten und zu verwalten hatten. Jeder Versuch der Staatsgewalt, eine Einheit auf diesem Gebiete zu erzwingen, wurde als ein Eingriff in die Selbstverwaltung, dieses Palladium britischer Freiheit, empfunden und zurückgewiesen.

Es blieben die mehr als 500 Gefängnisse der Lokalverbände, die nach dem Belieben der Friedensrichter verwaltet wurden. Wenn trotzdem England in der Gestaltung des Gefängniswesens hinter keinem anderen Staate zurückgeblieben, vielmehr für viele Vorbild und Muster geworden ist, so hat es dies zu verdanken der Beharrlichkeit seiner leitenden Staatsmänner,[4] welche dieser Frage eine stete Aufmerksamkeit gewidmet haben, sowie dem lebendigen Interesse, welches das Volk in seinen weitesten Kreisen an der Lösung dieser Aufgabe genommen und in einer ausgedehnten Litteratur, die Tagespresse eingeschlossen, bethätigt hat.

II. In der Entwickelung des englischen Gefängniswesens ist zu unterscheiden der Vollzug der Verbrechensstrafe — penal servitude — von der Vergehensstrafe — imprisonment. Der erstere ist wesentlich bedingt durch die Deportation, der letztere durch den Kampf der Staatsgewalt mit den Lokalbehörden um die Leitung der Gefängnisse. Alle wegen Verbrechens Verurteilten, soweit sie nicht gehängt wurden oder arbeitsunfähig waren, wurden deportiert in der Weise, daß ein Unternehmer sich verpflichten mußte, sie nach den amerikanischen Kolonien zu schaffen; es stand ihm frei, sie dort

[4] Z. B. Lord Auckland, Sir Robert Peel, Sir J. Graham, Lord J. Russel, Lord Stanley, Lord Grey.

selbst zu beschäftigen oder ihre Arbeit an die Kolonisten zu verkaufen. Je nach dem Preise des Arbeitsmarktes zahlte der Unternehmer heraus oder empfing ein Aufgeld. — Dieses ganze Geschäft lag in der Hand der Lokalverbände, sowie sie auch verpflichtet waren, diejenigen Personen, welche nicht deportiert werden konnten, in ihren Gefängnissen zu verwahren.[5] Als durch den Abfall der amerikanischen Kolonien die Deportation ins Stocken geriet, blieb nichts anderes übrig, als die zur Deportation Verurteilten in den Gefängnissen zu behalten, wodurch die letzteren bald so überfüllt wurden, daß auf Abhilfe Bedacht genommen werden mußte. Zunächst half die Regierung dadurch aus, daß einige alte Schiffsrümpfe — hulks — in Woolwich zur vorläufigen Aufnahme der zur Deportation Bestimmten hergerichtet wurden, weil man immer noch hoffte, in kurzer Zeit dieselbe wieder aufnehmen zu können. Die Unterhaltung der „hulks" übernahm der Staat. Mit dem Ausgange des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges war es mit der Deportation nach Amerika vorbei;[6] es wurde daher durch Gesetz den Lokalverbänden aufgegeben, ihre Gefängnisse zu vergrößern, um darin die an Stelle der Deportation tretende Freiheitsstrafe verbüßen zu lassen. Für diese Neu- und Erweiterungsbauten wird das „solitary imprisonment with labour and instruction" empfohlen und die Größe der Zellen gesetzlich auf 10 Fuß hoch, 7 Fuß breit, 9 Fuß lang

[5] Dieses Verfahren wurde 1717 gesetzlich durch 4. George I cap. 2; vordem war es dem Verbrecher selbst überlassen, sich zu deportieren, bei Strafe des Hängens. Die Deportation war also eine Art weißer Sklavenhandel, der zuweilen für die Lokalbehörden ganz einträglich war; zuzeiten wurden die Verbrecher mit 20 Pfd. Sterl. per Kopf bezahlt. — Gelegentlich machten die Unternehmer auch schlechte Geschäfte; Howard erwähnt des Briefes eines solchen großen Unternehmers an den Gefängnisvorsteher in Salisbury aus dem Jahre 1774, worin er sich beschwert, daß die Sträflinge in dem übelsten Gesundheitszustande (mit angefaulten Füßen) auf das Schiff gekommen wären und infolge davon die Sterblichkeit so groß gewesen wäre, daß sie eine große Summe Geld verloren hätten. Wenn das wieder vorkäme, würden sie kein Geschäft mehr mit ihm machen. Durch die Einführung der Negersklaven sank der Wert der weißen Sklaven so sehr im Preise, daß die Lokalverbände bis zu 12 Pfd. Sterl. dem Unternehmer zahlen mußten. — Cane 114.

[6] Die Ueberfüllung der Kolonien mit den Verbrechern Englands war mit ein Grund des Abfalls.

bestimmt.[7] Mit sicherem Blick wurde damals der richtige Weg für die Gefängnisreform erkannt, und hätte man ihn planmäßig verfolgt, würde dem Lande voraussichtlich das mächtige Anwachsen des Verbrechertums in den nächsten 50 Jahren, sicherlich aber die ungeheuren Summen, welche die Deportation und die Strafkolonien verschlungen haben, erspart worden sein.[8] Die Lokalbehörden erwiesen sich säumig, dem Gesetze nachzukommen; man scheute die Kosten der Neubauten und hoffte für das altgewohnte billige und bequeme Strafmittel zu gelegener Zeit einen anderen Deportationsort zu finden. Die „hulks" wurden daher vermehrt und durch Gesetz die auf einem „hulk" verbüßte Freiheitsstrafe in ein bestimmtes Verhältnis zur Deportation gesetzt: 1 bis 5 Jahre in den „hulks" gleich 7 Jahre Deportation, 7 Jahre in den „hulks" gleich 14 Jahre Deportation.[9] Die Zustände auf den „hulks" waren bald gerade so schlecht, wie in den Gefängnissen vor Howard; die Sterblichkeit auf denselben betrug in jenen ersten Zeiten über 30 Proz. pro Jahr,[10] und die sittliche Verschlechterung der Gefangenen wurde zu einer drohenden Gefahr für die Gesellschaft. Im Jahre 1787 wurde Australien zur Anlage einer Strafkolonie bestimmt, und zwar nahm der Staat wie die Verwaltung und Erhaltung der „hulks" so auch die Leitung der Deportation und die Verwaltung der Strafkolonien in die Hand. Damit war wenigstens der Vollzug der Verbrechensstrafe den Lokalbehörden entzogen und konnte vom Staate planmäßig und einheitlich organisiert werden. — Es war unmöglich, sich mit einem Schlage der seit 10 Jahren in den „hulks" aufgesammelten Verbrecher durch Deportation zu entledigen; bei der großen Entfernung der Strafkolonie war es unvorteilhaft, die zu Deportationsstrafe von kurzer Dauer Verurteilten wegzuschaffen; auch paßten jugendliche, gebrechliche und alte Personen nicht in die Strafkolonie. Aus allen diesen Gründen mußte der Staat Einrichtungen treffen, um einen großen

---

[7] 19. George III cap. 74 the solitary imprisonment with labour and instruction would d e t e r and r e f o r m better than transportation.

[8] C a n e 117.

[9] 19. George III cap. 74. Die „hulks" sind neben der Deportation in England bis 1857, in Gibraltar bis 1875 in Gebrauch geblieben.

[10] Das „hulk-fever" spielte jetzt dieselbe Rolle wie früher das gaol-fever.

Teil der Verbrecherstrafen in der Heimat vollziehen zu können. So bildete sich eine doppelte Freiheitsstrafe für die Verbrecher heraus, Deportation für gesunde, zu langzeitigen Strafen Verurteilte; Freiheitsstrafe in der Heimat für jugendliche, gebrechliche, alte und zu kürzeren Strafen verurteilte Personen. — Im Jahre 1788 landete Kommodore Philipps mit dem ersten Verbrechertransport in Botany-Bay; und nachdem die ersten Einrichtungen getroffen waren, wurden bis 1816 jährlich etwa 4 bis 500 (noch nicht die Hälfte des Verbrecherzugangs) deportiert. Nachdem dann noch die Strafkolonien auf den Inseln Norfolk und Vandiemensland angelegt waren, stieg diese Zahl auf 3000 und im Jahre 1834 auf 5000. Der Strafvollzug — wenn von einem solchen überhaupt die Rede sein kann — in den Strafkolonien beruhte anfangs auf dem Grundsatze, daß die unbändigen gefährlichen Elemente in Baracken oder festen Strafhäusern gehalten und in Ketten geschlossen zur Arbeit geführt wurden, während die gefügigeren Elemente, sobald die freie Einwanderung sich mehrte, an dieselbe zur Arbeit vermietet wurden. Bei guter Führung wurde den Deportierten, wenn etwa die Hälfte der Strafzeit abgelaufen war, vorläufige Entlassung durch ein „ticket of leave", das bei schlechter Führung zurückgenommen wurde, und nach Ablauf von zwei Dritteln der Strafzeit Begnadigung „free pardon" bewilligt.

Die sozialen und sittlichen Zustände, welche sich bei der freien und Verbrecherbevölkerung Australiens entwickelten, waren geradezu grauenhaft;[11] und als sie durch die Verhandlungen im Parlamente

[11] Vgl. bei Cane den Abschnitt Transportation. Im Jahre 1838 bestand die Bevölkerung von New South Wales aus 77069 Personen, darunter 25254 männliche und 2577 weibliche Verbrecher. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin wurden in einem Jahre 158000 Peitschenhiebe allein in New South Wales und Vandiemensland verabreicht. Sodomie war derart im Schwunge, daß man ein Achtel der Verbrecherbevölkerung derselben ergeben hielt, und Mord war derart an der Tagesordnung, daß ein freigelassener Sträfling, vor Gericht über eine bestimmte Mordthat befragt, antwortete: „Ich habe so viel gesehen, daß ich nicht weiß, welche gemeint ist. Ich habe in den Baracken Menschen auseinandergeschnitten gesehen, gerade wie man Fleisch auseinanderschneidet; und ich habe in Moreton-Bay 21 Leute in 14 Tagen wegen begangener Mordthaten hängen sehen." Die Weiber verfielen fast ausnahmslos der Prostitution. — Cane 136.

vom Jahre 1833 bis 1838 rückhaltlos klar gelegt wurden, suchte man ihnen durch Aenderung des bisherigen Verfahrens abzuhelfen. — Der Deportierte sollte durch verschiedene Stadien bis zur Erlangung der vollen Freiheit hindurchgehen und sich dieselbe durch seine gute Führung, welche zugleich eine Bürgschaft für sein ferneres Wohlverhalten wäre, verdienen. Die erste Zeit wurde er in einem sogenannten „probation gang" bei öffentlichen Arbeiten beschäftigt, dann bei guter Führung von der Verwaltung an Privatpersonen vermietet, und nach seinem Betragen richtete sich sein Anteil an dem gezahlten Lohne; dann erhielt er ein „ticket of leave", welches ihm erlaubte, sich selbst Arbeit zu suchen und den Ertrag der Arbeit zu behalten; dann wurde er entlassen unter der Bedingung, niemals in die Heimat zurückzukehren. Schlechte Führung in irgend einem dieser Stadien brachte ihn zur Einsperrung in das Strafhaus. Auch diese Maßregel beseitigte die Schäden nicht. — 1847 wurde daher bestimmt, daß jeder zur Deportation Verurteilte den ersten Teil seiner Strafe in strenger Einzelhaft in der Heimat verbüßen, darauf in einem Gefängnis in England, Gibraltar oder Bermuda bei öffentlichen Arbeiten beschäftigt werden und, wenn er sich in diesen Stadien gut geführt, mit einem „ticket of leave" nach einer Kolonie geschickt, und bei fernerer guter Führung unter der Bedingung der Ansiedelung in der Kolonie begnadigt werden sollte. Aber alle Kolonien weigerten sich auf das entschiedenste, diese „ticket of leave men" aufzunehmen;[12] nur Westaustralien, welches sich in einem Zustande äußerster Erschöpfung befand, wurde durch erhebliche Geldunterstützung bewogen, dieselben zuzulassen. — Da diese Kolonie nicht ausreichte, die Verbrecherbevölkerung des Mutterlandes aufzunehmen, da die Deportation sich sowohl für die Kolonisation als für die Bekämpfung des Verbrechens[13] vom übelsten Einfluß gezeigt hatte, so entschloß man sich, dieselbe als Strafmittel aufzugeben und an ihre Stelle Freiheitsstrafe in der Heimat zu setzen. Im Jahre 1853

---

[12] 1850 drohte die Kapkolonie mit offener Rebellion, als man dort 300 „ticket of leave men" landen wollte. Die australischen Kolonien erließen Gesetze gegen Einfuhr von Verbrechern aus England.

[13] Die Deportation, statt vom Verbrechen abzuschrecken, reizte geradezu dazu an; es war die beste Manier, um frei ausgewandert zu werden.

wurde durch Gesetz „penal servitude“ (Zuchthausstrafe) an die Stelle der Deportation von weniger als 14 Jahren Dauer und 1857 für Deportation überhaupt gesetzt; seit 1867 hat die Deportation nach der einzigen noch übrig gebliebenen Strafkolonie Western-Australia aufgehört.[14] Neben der Deportation blieb Freiheitsstrafe als Verbrecherstrafe bestehen.

III. Bis zum Jahre 1816 dienten die „hulks“ zur Aufnahme der nicht deportierten Verbrecher; sie waren unterschiedslos zusammengepfercht; ein kleiner Teil der Gefangenen wurde zu Hafenarbeiten an Land geführt, ein anderer zupfte Tau, soweit es ihm gefiel, der größte Teil saß müßig daher; es war keine Strafanstalt, sondern eine Verbrecherhochschule. Als Ersatz für die „hulks“ beabsichtigte die Regierung schon 1794 ein großes Convict-Prison zu bauen und trat darüber mit Bentham, der den Plan zu einem Gefängnis, welches er Panopticon nannte, veröffentlicht hatte,[15] in Unterhandlung. Ein Grundstück von 52 Acres wurde bei London gekauft, aber Benthams Plan erwies sich als unausführbar. Während der Kriegsjahre ruhte die Sache; 1811 wieder angeregt, wurde nach einem neuen Plane auf einem Teile dieses Platzes das große Zuchthaus Milbank für 1000 Gefangene (600 Männer, 400 Weiber) gebaut. Die Gefangenen sollten darin teils in Einzelzellen, teils in Klassen geteilt, gemeinsam bei der Arbeit, getrennt bei Nacht in Schlafzellen, gehalten werden.[16] Man wollte durch dies Klassensystem Verschlechterung der Verbrecher verhüten und Besserung ermöglichen. Die Erfolge entsprachen den Erwartungen nicht. — Inzwischen hatte das System der Einzelhaft auch in England Freunde gewonnen, und man hoffte von seiner Anwendung auf die wegen Verbrechens Verurteilten einen besseren Erfolg. Im Jahre 1842 wurde das Zellengefängnis Pentonville gebaut; aber aus sogenannter Humanität scheute man zurück vor dem Gedanken, die Verbrecher,

---

[14] Es befinden sich dort von früherer Zeit her nur noch 205 Sträflinge, welche dem Mutterlande eine Ausgabe von 22829 Pfd. Sterl. per Jahr verursachen. Report of the Directors of Convict-Prisons 1885/86.

[15] Beschreibung bei Julius, Vorlesungen 332.

[16] Krohne, Gefängnisbaukunst in H. J. H. I, S. 473. — Milbank wird seit 1886 nicht mehr für Convicts, sondern für Prisoners benutzt. Report 1886/87, p. 5.

deren geringste Strafe 3 Jahre betrug, während dieser Zeit in Einzelhaft zu halten; und da um diese Zeit für den Vollzug der Deportation das Stufensystem eingeführt wurde, so bestimmte man Pentonville für den Vollzug des ersten Teils der Deportationsstrafe. Als die Deportation aufgehoben wurde, hielt man den Gedanken, welchen sie herausgebildet, durch eine Reihe von Stufen im Strafvollzuge für ein geordnetes bürgerliches Leben zu erziehen, fest und paßte ihn den heimatlichen Verhältnissen an. Das Mindestmaß der Verbrecherstrafe — penal servitude — wurde auf 5 Jahre erhöht — nur eine solche Dauer der Strafe machte überhaupt einen stufenförmigen Strafvollzug möglich — und jedes Urteil auf penal servitude wurde in drei Stufen geteilt. Während der ersten Stufe, welche 9 Monate dauert, wird der Gefangene in strenger Einzelhaft gehalten; er muß schwer arbeiten und hat so gut wie gar keine Vergünstigungen, welche ihm die Gefangenschaft erleichtern; die Einförmigkeit der Zelle, das Gefühl der vollständigen Freiheitsentziehung soll ihn niederbeugen, der Zuspruch des Gefängnisgeistlichen, Unterricht, gute Bücher, welche ihm zum Lesen gegeben werden, sollen seine sittliche Umkehr bewirken. Hat er sich während dieser Zeit tadellos geführt, so wird er in Gemeinschaft gebracht. Unter strenger Aufsicht, die den Zweck hat, jeden schädlichen Verkehr der Gefangenen untereinander zu hindern, wird er bei Arbeiten für den Staat — Hafen- oder Gefängnisbauten, Erdarbeiten, oder bei Handwerks- und Industriearbeiten — je nach seinen Fähigkeiten beschäftigt. In dieser Stufe hat der Gefangene durch drei Klassen zu gehen, in jeder muß er mindestens ein Jahr bleiben. Das Aufrücken aus einer niedrigeren Klasse in eine höhere, welche ihm einige Erleichterung der Gefangenschaft gewährt, geschieht durch das Verdienen einer bestimmten Anzahl von Marken.[17] Dieselben werden allein für gute und fleißige Arbeit gegeben; gute Führung hat auf das Verdienen der Marken keinen Einfluß; dagegen wird schlechte Führung durch Entziehung von Marken bestraft. — Hat der Gefangene die vorgeschriebene Zahl von Marken erworben, so rückt er in die nächsthöhere Klasse auf; führt

---

[17] Die Bestimmungen darüber Pears 336. — Auch dieses Markensystem ist aus der Deportation herübergenommen. Maconochie hat es zuerst in der Strafkolonie Westaustralien angewandt.

er sich sehr schlecht, so wird er in eine niedrigere Klasse oder in Einzelhaft zurückgeschickt, verliert eine Anzahl Marken und muß sich von neuem durch die Klassen durcharbeiten. Ist er bis zur ersten Klasse aufgestiegen, so hat er ein Recht auf vorläufige Entlassung, sobald er drei Vierteile seiner Strafzeit verbüßt hat. — Diejenigen, welche früher noch nicht bestraft sind, werden in einer besonderen — star class — vereinigt und um sie von dem Gewohnheitsverbrechertum fern zu halten, in besonderen Abteilungen verwahrt. — Die vorläufige Entlassung wird verwirkt, wenn sich der Entlassene der Ueberwachung durch die Polizei entzieht, wenn er irgend ein Gesetz verletzt, wenn er mit übelberüchtigten Personen, Huren und Dieben verkehrt, wenn er ein arbeitsscheues unordentliches Leben führt. Im letzteren Falle wird er vor den Richter gebracht und kann auf Grund des Prevention of Crime Act mit Gefängnis bei schwerer Arbeit bis zu 1 Jahre überher bestraft werden.

Weibliche Gefangene können bei guter Führung 9 Monate vor dem Zeitpunkt ihrer vorläufigen Entlassung in ein von Privatpersonen geleitetes, aber von der Regierung überwachtes und unterstütztes „Refuge“ gebracht werden, um von hier aus leichter eine Stellung zu finden, als wenn sie unmittelbar aus dem Gefängnis kommen.

IV. Die Entwickelung der Gefängnisse (local prisons) ist ein Kampf um das System und um die Verwaltung zugleich. Noch unter Howards Einfluß auf maßgebende Personen der Selbstverwaltung wurden nach dem Gesetze vom Jahre 1779 [18] drei Gefängnisse: zu Horsham (gaol) 1779; zu Petworth (house of correction) 1785 und Gloucester (penitentiary) für Einzelhaft gebaut. [19] Eine Reihe von Spezialgesetzen suchten der Unordnung, dem Schmutz, der Habgier der Gefangenwärter zu steuern. Ein Gesetz vom Jahre 1784 bestimmte, daß in jedem Gefängnis die Gefangenen in 5 Klassen geteilt werden sollten, die sowohl untereinander, als nach den Geschlechtern vollständig getrennt gehalten werden mußten:

1. wegen Verbrechens Angeklagte, 2. wegen Verbrechens Ver-

[18] 19. George III cap. 74.

[19] Das Gefängnis für Gloucestershire enthält für 32 Männer und 12 Weiber besondere Arbeits- und Schlafzellen.

urteilte, 3. wegen Vergehens Angeklagte, 4. wegen Vergehens Verurteilte, 5. Schuldgefangene.[20] Durch Gesetz vom Jahre 1814 wurde die Anstellung von Gefängnisgeistlichen angeordnet. Indessen die Lokalbehörden leisteten passiven Widerstand, es geschah zur Verbesserung der Gefängnisse wenig oder nichts. — Da nahm sich 1813 die Society of Friends und die 1817 daraus hervorgegangene Society for the Improvement of Prison Discipline der ins Stocken geratenen Gefängnisreform an. Mit derselben Energie und Rücksichtslosigkeit wie Howard zog sie die Schäden des Gefängniswesens an die Oeffentlichkeit; sie stellte fest, daß von 518 Gefängnissen, durch welche alljährlich 100 000 Gefangene gingen, nur in 23 die gesetzlich vorgeschriebene Klasseneinteilung bestehe, und daß in 59 nicht einmal die Geschlechter getrennt seien; daß in 445 Gefängnissen überhaupt keine Arbeit vorhanden sei; daß in einem für 8545 Gefangene berechneten Raume 13 057 untergebracht wären. — Mrs. Elizabeth Fry, welche sich den Zugang zu der Weiberabteilung in Newgate bahnte, fand dort die Gefangenen singend, bettelnd, prügelnd, spielend, tanzend, in Männerkleidung — eine Hölle auf Erden; durch ihren persönlichen Einfluß brachte sie Zucht, Ordnung, Arbeit unter die faulen und zuchtlosen Weiber und zeigte der nachlässigen Verwaltung, wie ein Weibergefängnis zu regieren sei. — Nicht geringeres Verdienst erwarb sich die Gesellschaft durch die Förderung des Gefängnisbaues; sie ließ Musterpläne ausarbeiten und vermochte die Lokalbehörden, neue Gefängnisse zu bauen und in denselben das gesetzlich vorgeschriebene Klassensystem durchzuführen. Die Gefängnisgesetze vom Jahre 1823—24, welche aufs neue strenge Disziplin, Arbeit, Unterricht und geistlichen Zuspruch, Trennung der Gefangenen bei Nacht und vor allem gleichmäßige Behandlung der Gefangenen in allen Gefängnissen einschärften, unterstützten sie in ihren Bestrebungen; es gelang auch wirklich, eine Anzahl größerer Stadtgemeinden und Grafschaften, in denen die Lokalbehörden unter dem Einflusse einsichtsvoller Männer standen, zum Bau neuer Gefängnisse, die mustergültig verwaltet wurden, zu bewegen. Aber da

[20] Das ist der erste Anfang des Klassensystems; von dieser Klassifikation nach der juristischen Eigenschaft der Gefangenen schritt man später, zuerst in Milbank, fort zur Klassifikation nach ihren moralischen Eigenschaften.

jede Grafschaft und Stadt ihren eigenen Weg ging, die überwiegende Mehrzahl der Lokalbehörden jedoch sich vollständig ablehnend verhielt, so kam die Gefängnisverbesserung trotz aller aufgewandten Mühe und ungeheurer Geldausgaben[21] nicht über mehr oder weniger gelungene Versuche hinaus. Immer mehr drängte sich den leitenden Staatsmännern die Ueberzeugung auf, daß die Leitung und Verwaltung aller Gefängnisse in die Hand des Staates gelegt werden müsse. — Die Gefängnisgesetze vom Jahre 1835 und 36[22] bestimmten, daß alle Gefängnisordnungen der Bestätigung des Staatssekretärs unterliegen sollten; daß das bisherige Klassensystem, welches zu dem Unfug geführt hatte, Gefangene in Vertrauensposten als eine Art Unteraufseher zu verwenden,[23] aufhören und an dessen Stelle Trennung der Gefangenen, ausgenommen bei der Arbeit, während des Gottesdienstes und des Unterrichts stattfinden sollte. Um den Verkehr der Gefangenen zu hindern, wurde bei der Arbeit nach dem Vorgang von Auburn das Schweiggebot mit rücksichtsloser Strenge und zahllosen Strafen aufrecht zu erhalten versucht. — Es wurden ferner 5 Gefängnisinspektoren ernannt, welche das Recht hatten, alle Gefängnisse zu besuchen, die Ausführung der gegebenen Vorschriften zu überwachen und verpflichtet waren, dem Staatssekretär jährlich Bericht zu erstatten.[24]

V. Die großen Kosten, welche der Neubau einzelner Gefängnisse verursacht hatte, und der geringe Erfolg, welchen der Strafvollzug in seiner Systemlosigkeit aufwies, veranlaßten die Regierung 1834, eine Kommission, bestehend aus William Crawford und Whitworth Russel, nach Nordamerika zu senden und die dortigen Gefängniseinrichtungen zu studieren. In verschiedenen Berichten legten sie dem Staatssekretär die Mängel des englischen Gefängniswesens dar und

---

[21] Die neuerbauten Gefängnisse kosteten durchschnittlich 300 Pfd. Sterl. per Kopf; ja in dem für 36 Köpfe eingerichteten Gefängnisse zu York beliefen sie sich auf 1200 Pfd. Sterl. = 24000 Mark per Kopf.

[22] 5. u. 6. William IV cap. 38.

[23] Im Gefängnis zu Kirkdale gab es 38 Klassen von Gefangenen.

[24] Sir Robert Peel, dem diese gesetzlichen Bestimmungen zu verdanken sind, hoffte, dadurch zu veranlassen, daß eine Anzahl boroughs und liberties ihre kleinen und kleinsten Gefängnisse aufgeben und mit größeren Gefängnissen vereinigen würden. Diese Hoffnung erwies sich als eitel.

empfahlen auf Grund ihrer gemachten Erfahrungen die planmäßige Durchführung des Systems der Einzelhaft. Die nächste Folge war der Erlaß eines Gesetzes,[25] wodurch die Lokalbehörden verpflichtet wurden, alle Pläne für den Neubau oder Umbau von Gefängnissen dem Staatssekretär vorzulegen; es empfahl das System der Einzelhaft und bestimmte, daß keine Einzelzellen in Gebrauch genommen werden durften, welche die Inspektoren nicht für geeignet erklärt hätten. Zugleich wurde die Regierung ermächtigt, ein Zellengefängnis erbauen zu lassen, welches als Muster für die neu zu erbauenden Gefängnisse dienen sollte. Das Entwerfen der Pläne, die Ueberwachung des Baues wurde einer Kommission, bestehend aus W. Crawford, Whitworth Russel und Ingenieur Kapitän Jebb, übertragen. — Das Gefängnis wurde in Anlehnung an die in Pennsylvanien ausgeführten Zellengefängnisse erbaut; um eine Zentralhalle gruppieren sich strahlenförmig 4 Gefängnis- und 1 Verwaltungsflügel. Die ersteren enthalten in 3 panoptisch gebauten Geschossen zu beiden Seiten der 5 m breiten Korridore 520 Einzelzellen von je 27 cbm Größe. Die Zellen werden durch eine Zentralheizung erwärmt und künstlich entlüftet. Vom Mittelpunkte der Zentralhalle aus sind alle Korridore und Zellenthüren zu übersehen. In den Zellen werden die Gefangenen Tag und Nacht voneinander getrennt gehalten; sie sind groß und hell genug, um darin passende Arbeit zu verrichten. Zur Bewegung im Freien werden die Gefangenen jeder in einen abgeschlossenen Einzelspazierhof geführt, in welchem sie unter Aufsicht eines Beamten stehen. In der Kirche und Schule werden sie in geschlossenen Einzelsitzen untergebracht, so daß auch hier der Verkehr untereinander abgeschnitten ist. — Der fünfte Flügel enthält im Erdgeschoß die Verwaltungsräume, darüber die Kirche; in den Kellergeschossen der Flügel liegen die Wirtschaftsräume, Heizungen, Lagerräume, Strafzellen. Das Ganze ist von geräumigen Höfen umgeben und durch eine 6 m hohe Ummährungsmauer gesichert.[26] Pentonville erfüllte seinen Zweck als Mustergefängnis vollständig; die Baukosten, 90 000 Pfd. St. oder 180 Pfd. St. pro Kopf, waren

[25] 1839. 2. u. 3. Victoria cap. 56.

[26] Tafel III gibt ein Bild der Strafanstalt Moabit, welche genau nach dem Muster von Pentonville gebaut ist.

erheblich geringer als die der bisher erbauten neuen Gefängnisse für Gemeinschaftshaft; alle darin getroffenen Einrichtungen bewährten sich im Gebrauche, die Zucht handhabte sich leicht, für die Gesundheit der Gefangenen war ausreichend gesorgt; der alte Einwand gegen die Einzelhaft, daß sie Geistesstörungen hervorriefe, bestätigte sich nicht. Eine Anzahl Lokalbehörden ließ sich bewegen, nach dem Muster von Pentonville neue Zellengefängnisse zu bauen,[27] aber der weitaus größere Teil derselben ließ trotz aller Gesetze, trotz der Inspektoren und des Staatssekretärs, auf die Unabhängigkeit der Selbstverwaltung vertrauend, ihre Gefängnisse in dem alten Zustande. Der Krebsschaden des englischen Gefängniswesens war und blieb die große Zahl der kleinen Gefängnisse, in welchen weder Zucht, noch Ordnung, noch Reinlichkeit, noch irgend ein vernünftiger Strafvollzug zu stande zu bringen war. — Durch das Gefängnisgesetz vom Jahre 1865 wurde endlich der erste feste Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht, soweit es sich auf die Gefängnisse bezog, gewagt. Man machte die Gefängnisordnung zu einem Teile des Gesetzes, traf genaue Bestimmungen über die Arbeit, durch welche die Gefängnisstrafen sich unterschieden (hard labour of first class and second class), bestimmte die Anzahl der Gefängnisbeamten und ihre Pflichten, machte Neu- und Umbauten von der Genehmigung des Staatssekretärs abhängig und gab ihm die Befugnis, Gefängnissen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprachen, den Staatszuschuß zu entziehen oder sie ganz zu schließen. Die Aufhebung von 14 der elendesten „boroughs prisons" war in das Gesetz aufgenommen. — Nach dieser umfassenden Regelung des Gefängniswesens, bei welcher die wesentlichen Bestimmungen der früheren Gesetze, soweit sie sich als brauchbar erwiesen, berücksichtigt waren, wurden die früheren Gesetze aufgehoben. Auch dieses Gesetz schaffte die so sehnlich erstrebte einheitliche Reform des Gefängniswesens nicht; es blieben noch immer 113 county, borough und liberty Gefängnisse, welche von 2000 Friedensrichtern beaufsichtigt, d. h. vernachlässigt wurden. Die Staatsgewalt erwies sich ohnmächtig gegenüber der Selbstverwaltung,

[27] In 6 Jahren, nachdem Pentonville vollendet, wurden 54 neue Gefängnisse mit 11000 Zellen nach seinem Muster gebaut.

und wollte man zum gewünschten Ziele kommen, so blieb nichts anderes übrig, als das ganze Gefängniswesen zu verstaatlichen. — Die Ausführung dieses Planes wurde dadurch begünstigt, daß die Regierung geneigt war, die Steuerlast der Lokalverbände zu erleichtern; da die Ausgaben für das Gefängniswesen in derselben einen erheblichen Posten ausmachten, so durfte man auf die Geneigtheit der Lokalbehörden rechnen, die Gefängnisse dem Staate gegen Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse abzutreten; andererseits war vorauszusehen, daß die Kosten der Gefängnisse unter Verwaltung des Staats sich ganz erheblich niedriger stellen würden als unter der Verwaltung der Lokalbehörden, so daß das Opfer, welches der Staat brachte, auch nicht annähernd an die Ausgaben heranreichte, welche die Gefängnisse den Lokalverwaltungen verursacht hatten. — Durch das Gefängnisgesetz vom Jahre 1877 wurden sämtliche Gefängnisse von England und Wales auf den Staat übertragen und das gesamte Gefängniswesen dem Home-Department (Minister des Innern) unterstellt, welcher dasselbe durch eine Zentralbehörde verwalten läßt. Die Thätigkeit dieser Zentralbehörde[28] hat rasch und energisch mit den aus vergangenen Zeiten ererbten Mißständen aufgeräumt. Der Strafvollzug wurde in allen Gefängnissen durch eine umfassende Gefängnisordnung einheitlich geregelt, so daß von nun an die richterlich erkannte Strafe in allen Gefängnissen gleichmäßig vollzogen wird. Die Einzelhaft wurde für die Gefängnisstrafe als Regel hingestellt; bei gemeinsamer Haft soll durch strenge Aufsicht während der Arbeit und durch Verbringung in Zellen während der übrigen Zeit der Verkehr unter den Gefangenen verhindert werden. Von 113 Gefängnissen wurden bis zum Jahre 1887 52 der kleinsten und schlechtesten geschlossen; in anderen durch Um- und Neubauten die für das angenommene System erforderlichen Räume hergestellt; für Arbeit, Gesundheitspflege, Gottesdienst und Unterricht wurde gesorgt. Der äußere Erfolg zeigt sich zunächst darin, daß in den 7 Jahren von 1878 bis 1884 gegenüber den 7 Jahren von 1870 bis 1877 allein an Verwaltungskosten 10 Mil-

[28] An ihrer Spitze der General Surveyor of Prisons Du Cane. Report 1886/87.

lionen Mark gespart wurden, trotzdem Neubauten und Umbauten in erheblicher Zahl ausgeführt sind. Der innere Erfolg zeigt sich in der Gewinnung eines tüchtigen Beamtenpersonals, in der Verbesserung der Zucht und Ordnung — die Zahl der Disziplinarstrafen hat sich vermindert — und vor allem in einem beständigen regelmäßigen Sinken der Gefängnisbevölkerung von 20 442 im Jahre 1878 auf 14 966 im Jahre 1887 bei einem Wachsen der Volkszahl von 23 auf 27½ Millionen.

VI. England hat in hundertjähriger Arbeit sein Gefängniswesen aus mehr als mittelalterlichen Zuständen zu einer Organisation erhoben, welche auf dem Grundsatze ruht, der in dem Gefängnisgesetze vom Jahre 1778, welches statt der Deportation den Strafvollzug in Einzelhaft empfahl, seinen Ausdruck gefunden hat „to deter and to reform“, um dadurch das Verbrechen zu vermindern und die Gesellschaft zu sichern.[29] England hat sich nicht auf die starre Durchführung eines einheitlichen Systems für alle Strafen gesteift; aber es hat den ganzen Strafvollzug einheitlich beordnet; es hat Plan und Ordnung in den Kampf gegen das Verbrechen gebracht, soweit er durch Strafe und Strafvollzug geführt werden kann. Wenn die in der Statistik nachgewiesene Abnahme der Verbrechen auch eine Abnahme der Verbrecher darstellt, so hat daran auch der planmäßig beordnete Strafvollzug seinen berechtigten Anteil.

VII. In England hatte man schon unter Heinrich VIII. durch die Apprenticeship Laws dem Hineinwachsen der verlassenen und verwahrlosten Jugend in das Verbrechen vorzubeugen gesucht. Dieselben bestimmten, daß Kinder zwischen 5 und 14 Jahren, welche bettelnd oder müßiggehend getroffen wurden, zwangsweise zu Handwerkern in die Lehre gebracht werden sollten. Nach der Armengesetzgebung der Königin Elisabeth verfielen dieselben meistens dem Werkhause. Im Jahre 1756 bildete sich eine Gesellschaft, um jugendliche Bettler und Vagabunden mit Kleidung auszurüsten und zur See zu schicken; im Jahre 1788 gründete die Philanthropic Society die Farm-School zu Redhill, denen bald verschiedene andere

---

[29] Dieser Gedanke kehrt in jeder „preamble“ der zahlreichen Gefängnis- und Strafgesetze wieder.

folgten. Alle diese Einrichtungen bezogen sich nur auf die verwahrloste Jugend. Ueber die Behandlung der verbrecherischen Jugend hat das englische Strafrecht keine Bestimmungen getroffen, es gelten nur die gewohnheitsrechtlichen Anschauungen, daß Kinder unter 7 Jahren straffrei ausgehen und vom 7. bis 14. Jahre milder verurteilt werden sollten. Doch huldigte man auch hierbei dem gemeinrechtlichen Grundsatze „malitia supplet aetatem“, so daß Kinder unter 15 Jahren nicht bloß zu Gefängnis verurteilt, sondern ins Zuchthaus gesperrt, deportiert, ja sogar gehängt wurden.[30]

Um diesen das Rechtsbewußtsein und das sittliche Gefühl empörenden Zuständen abzuhelfen, traf man in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts den Ausweg, daß die zu Gefängnis, Zuchthaus und Deportation verurteilten Kinder begnadigt wurden unter der Bedingung der Aufnahme in eine der bestehenden Privaterziehungsanstalten; die Begnadigung wurde verwirkt, wenn das Kind aus der Erziehungsanstalt entwich. — Im Jahre 1838 errichtete der Staat selbst in Parkhurst auf der Insel Wight in einem alten Militärhospitale ein Gefängnis für Jugendliche, durch dessen Hausordnung neben dem Charakter der Erziehungsanstalt auch der der Strafanstalt zum Ausdruck gebracht werden sollte.[31] Die öffentliche Meinung war diesem Gefängnis für Jugendliche nicht günstig, man wollte die Jugendlichen nicht für längere Zeit im Gefängnisse haben, sondern in Erziehungsanstalten, und da die Zahl der durch Private errichteten Reformatory-Schools sich inzwischen ganz erheblich vermehrt hatte, so glaubte man, daß der Staat nicht nötig habe, selbst derartige Anstalten zu gründen; es genüge, wenn er sich auf deren

[30] Boys of twelve, fourteen and sixteen were sometimes hanged; a child was at the age of thirteen sentenced to be hanged, but eventually got of with transportation for life. — In 1816, when the population of London was under a million and a half, there were in London prisons above 3000 inmates under twenty years of age, half of these were under seventeen, some were nine or ten; and 1000 of these children were convicted of felony. Cane a. a. O. 200.

[31] Gesetz vom 10. August 1838. . . . that it might be of great public advantage, that a prison be provided, in which young offenders may be detained and corrected and receive such instructions and be subjected to such discipline as shall appear most conducive to their Reformation and to the Repression of Crime.

Einrichtung und Verwaltung den gebührenden Einfluß wahre. Das führte zu dem Reformatory-School-Gesetz vom Jahre 1854, welches, ohne an den gemeinrechtlichen Grundsätzen über die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen etwas zu ändern, den Richter befugte, Kinder unter 16 Jahren zusätzlich zu einer Gefängnisstrafe von nicht weniger als 14 Tagen auf 2—5 Jahre in eine Reformatory-School zu verweisen. Durch eine Reihe von Gesetzen, die in der Consolidating and amending Act vom Jahre 1866 ihren Abschluß fanden, ist über die Einrichtung und Verwaltung der Reformatory-Schools folgendes bestimmt: Berechtigt zur Errichtung einer Reformatory-School sind Private, Wohlthätigkeitsanstalten und Kommunalverbände. Die Eröffnung darf erst erfolgen, nachdem der Minister dazu die Erlaubnis gegeben; derselbe erläßt die allgemeinen Vorschriften für die Verwaltung und beaufsichtigt sie durch einen eigens dazu angestellten Inspektor; der Staat leistet für jedes Kind einen Zuschuß bis zu 5 Schilling per Woche. Aufgenommen werden Kinder von 10 bis 16 Jahren auf die Dauer von 2 bis 5 Jahren, welche der Richter zusätzlich zu einer Gefängnisstrafe von nicht weniger als 10 Tagen dahin verwiesen hat. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur dann dahin verwiesen werden, wenn sie wegen Verbrechens verurteilt oder früher schon wegen Verbrechens angeklagt sind. Die vorläufige Entlassung ist zulässig, wenn die Hälfte der Zeit abgelaufen. Dasselbe Gesetz gilt auch für Schottland.

VIII. Neben der Gesetzgebung über die verbrecherische Jugend läuft die für die verwahrloste. Nachdem schon früher durch Private Industrial-Schools für verwahrloste Kinder errichtet waren, wurden die Befugnisse derselben durch verschiedene Gesetze vom Jahre 1854—80 geregelt. — Industrial-Schools nehmen Kinder auf zur Pflege und Erziehung;[32] sie werden gegründet von Privaten, Wohlthätigkeitsgesellschaften und Kommunalverbänden (auch Schulgemeinden); sie stehen unter der Aufsicht des Ministers, welcher ihnen auf Antrag des Vorstandes die Befugnisse einer „certified Industrial-School" geben kann, d. h. daß Kinder zwangsweise dorthin geschickt werden

[32] An industrial school is one, in which industrial training is provided and in which children are logded, clothed and fed as well as taught.

können. Die Baupläne und Hausordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministers. In diese Anstalten können verwiesen werden Kinder unter 14 Jahren, welche betteln, vagabundieren oder verlassen sind, sei es, daß sie die Eltern verloren haben, oder daß dieselben eine Strafe verbüßen; Kinder, deren Mütter zweimal wegen Verbrechen gestraft sind oder welche in Gemeinschaft von Dieben und Prostituierten leben. Ferner verbrecherische Kinder unter 12 Jahren, sofern sie nicht schon wegen Verbrechen vorbestraft sind. Die Dauer des Aufenthalts darf nicht über das 16. Jahr hinausgehen. Nach achtzehnmonatlichem Aufenthalte kann der Vorstand das Kind vorläufig entlassen, wenn es bei einer zuverlässigen Person untergebracht ist. Kinder über 10 Jahren, die die Hausordnung brechen, können mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 3 Monat bestraft und in eine Reformatory-School geschickt werden; Kindern, die entlaufen, kann die Aufenthaltszeit verlängert werden; sind sie über 10 Jahre alt, so können sie mit Gefängnis von 14 Tagen bis 3 Monat bestraft, und in eine Reformatory-School geschickt werden. — Wer einem Kinde zur Flucht verhilft, wird mit 20 Pfd. St. und Gefängnis bis zu 2 Monat bestraft. Der Staat bezahlt für jedes Kind bis zu 2 Schilling per Woche.[88]

IX. Im Anschluß an das Gesetz über den Elementarunterricht von 1876 wurde die Einrichtung von Day-Industrial-Schools Privaten und Kommunalbehörden unter Genehmigung und Aufsicht des Staates gestattet; wie der Name sagt, gewähren sie den Kindern nur Aufnahme bei Tage, d. h. Unterricht, Erziehung und mehrere Mahlzeiten; nachts kehren sie zu den Eltern oder Pflegern zurück. In diese Schulen werden zunächst aufgenommen Kinder, welche sich dem Volksschulunterricht entziehen, auf Anordnung der Schulbehörde mit Genehmigung der Eltern; sodann können auf Anordnung des Richters dahin verwiesen werden solche Kinder, welche eigentlich in eine Industrial-School gehören, sofern die Eltern die gehörige Bürgschaft für sonstige gute Beaufsichtigung und Erziehung bieten; Kinder zwischen 5 und 14 Jahren, welche gegen das Gesetz den ganzen Tag

[88] In diese Anstalten können von den Schulbehörden auch Kinder zwischen 5 und 14 Jahren gebracht werden, welche von den Eltern am regelmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

auf Arbeit gehen und den Elementarunterricht versäumen oder sich bettelnd umhertreiben, bis zu einer Dauer von 3 Jahren, jedoch nicht über das 14. Jahr hinaus. Auch zu diesen Schulen zahlt der Staat einen Zuschuß für jedes Kind.

Die Wirkung dieser Gesetzgebung zeigt sich darin, daß am 31. März 1884 in den Gefängnissen von England und Wales bei einer Bevölkerung von 27 Millionen nur 275 Personen unter 16 Jahren und 3226 zwischen 16 und 20 Jahren sich befanden. Vgl. Anmerkung 30, S. 69.

X. Der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens ist folgender: Dasselbe ist einheitlich für jeden Teil der drei Königreiche organisiert und dem Home Department (Minister des Innern) unterstellt. Zur Leitung desselben ist eine kollegialische Behörde (Board of Directors für die convict prisons, board of Commissioners für die prisons) mit einem Vorsitzenden eingesetzt, welche dem Parlamente verantwortlich ist und alljährlich Bericht erstattet.[34] Die Gefängnisstrafen werden in England fast durchgängig in Einzelhaft vollzogen in den allein hierfür bestimmten Gefängnissen, welche auch Untersuchungsgefangene aufnehmen. Für die penal servitude sind die convict prisons bestimmt, in denen das Stufensystem herrscht. Dem Minister des Innern steht auch die Oberaufsicht über die Reformatory- and Industrial-Schools zu, welche er durch einen eigens dafür bestimmten Inspektor, der zugleich Mitglied der obersten Gefängnisbehörde ist, ausübt.

Denselben Entwickelungsgang hat im großen und ganzen auch das Gefängniswesen in Schottland genommen.

§ 11.

Irland.

Litteratur. v. Holtzendorff, Das irische Gefängnissystem. Leipzig 1859. — v. d. Brugghen, Études sur le système pénitentiaire irlandais 1864. — Rust, Prison discipline in Ireland. London 1865. — Aschrott, Cane; Pears 347, 493. C. St. II, S. 127.

[34] Reports of Directors of convict prisons. Reports of Commissioners of prisons.

I. In Irland ist es durch den Einfluß der bedeutenden Persönlichkeit Sir Walter Croftons eigenartig gestaltet. Durch das irische Gefängnisgesetz vom Jahre 1853 [1] wurde die Verwaltung des ganzen Gefängniswesens in der Hand der Regierung straff zusammengefaßt, und während man die schlimmsten Uebelstände der kleinen Gefängnisse zu bessern suchte, wurde der Vollzug der penal servitude wie in England in 3 Stufen zerlegt — Einzelhaft, gemeinsame Haft, vorläufige Entlassung — jedoch die Handhabung des Strafvollzuges auf wesentlich andere Grundlagen gestellt. Das Fortschreiten von einer Stufe zur anderen wird nicht wie in England bedingt durch die Arbeit neben tadelloser äußerer Führung, sondern durch das Urteil der Gefängnisbeamten über das Gesamtverhalten des Gefangenen, bei welchem auch seine sittliche Stellung in Berücksichtigung gezogen wird. Der Strafvollzug beginnt mit der Einzelhaft in Mountjoy; die Dauer derselben ist auf 9 Monate bestimmt, kann aber durch gute Führung um einen Monat abgekürzt werden. Der Seelsorge und dem Unterricht ist auf dieser Stufe die Hauptaufgabe zugewiesen; die Arbeit ist möglichst einförmig (Tauzupfen). Dann werden die Sträflinge nach Spike-Island gebracht, um an Häfen und Festungswerken gemeinsam zu arbeiten; nur nachts in den gemeinsamen Schlafsälen durch eiserne Verschläge notdürftig getrennt. — Die Gefangenen der zweiten Stufe zerfallen in 5 Klassen; die unterste — probation class — enthält alle, welche aus der Einzelhaft mit schlechter Führung entlassen sind; strengste Behandlung neben eingehender Wirksamkeit des Geistlichen und Lehrers greift hier Platz; die Dauer des Aufenthalts richtet sich nach der Führung. — In die nächste Klasse werden diejenigen versetzt, welche aus der Einzelhaft mit guter Führung kommen; die Dauer des Aufenthaltes ist 2 Monate für die Gefangenen mit musterhafter, 3 Monate mit guter, 6 Monate mit mittelmäßiger Führung. In der folgenden Klasse bleibt der Gefangene bei musterhafter Führung 6 Monate, in der ersten 1 Jahr; bei guter und mittelmäßiger Führung entsprechend länger. Aus der ersten Klasse gehen die Gefangenen in die Musterklasse [2] über. Das Aufrücken regelt sich nicht nach Mar-

[1] 17. u. 18. Victoria cap. 76.
[2] Zuerst exemplary class, später advanced class genannt.

ken, sondern nach Nummern, welche für das allgemeine Verhalten, für das Betragen in der Schule und für den Fleiß bei der Arbeit gegeben werden. — Wer z. B. aus der dritten Klasse in die zweite aufsteigen will, hat 18 Nummern zu erwerben; ist der Gefangene in seinem Allgemeinverhalten, in Schule, und Fleiß bei der Arbeit musterhaft, so bekommt er am Schlusse des Monats dreimal die Nummer 3 = 9; bekommt er im zweiten Monat dieselben Nummern, so hat er die vorgeschriebene Zahl 18 erreicht und rückt in die zweite Klasse auf; hat er in allen drei Beziehungen nur mittelmäßig, so bekommt er dreimal 1 = 3; er muß dann unter Umständen 6 Monate in der dritten Klasse bleiben. Die Arbeitsbelohnungen (gratuities) sind nach den verschiedenen Klassen abgestuft; in der Einzelhaft und probation class gibt es keine. — Aus der Musterklasse werden die Gefangenen auf Vorschlag der Gefängnisbeamten, durch den Chef der gesamten Gefängnisverwaltung in die Zwischenanstalten (intermediate prisons) gebracht. — Hier hört soviel als möglich alles, was an das Gefängnis erinnert, auf; „die Insassen werden als Leute behandelt, die unter eigener Verantwortlichkeit handeln.“ — Man schenkt ihnen weitgehendes Vertrauen, läßt sie Einkäufe besorgen, schickt sie allein auf Arbeit u. s. w. Disziplinarstrafen gibt es in diesen Zwischenanstalten nicht; wer das geschenkte Vertrauen mißbraucht, wird in eine frühere Anstalt zurückversetzt und verliert das Recht auf die vorläufige Entlassung. Hat sich der Gefangene in diesen Zwischenanstalten bewährt, so tritt für den Rest seiner Strafzeit vorläufige Entlassung ein, die sich bei Strafen von 5 bis 15 Jahren auf ¼, bei 15 Jahren und darüber auf ⅓ der Strafzeit erstreckt. Für die vorläufig Entlassenen gelten dieselben Vorschriften wie in England. Die konsequente Durchführung des Gedankens, den Verbrecher während der Strafe durch eine Reihe von Stufen aus der engsten Freiheitsbeschränkung — Einzelhaft — durch Gewährung immer größerer Freiheit — Klassen der gemeinsamen Haft, Uebergangshaus, vorläufige Entlassung — zum rechten Gebrauche der Freiheit zu erziehen, ehe man ihm die volle Freiheit des bürgerlichen Lebens wieder gewährt, verdient mit vollem Recht den Namen eines Systems, und die Erfolge, welche Sir Walter Crofton mit seinem System unter den zerrütteten staatlichen und

sozialen Verhältnissen Irlands und den aller Beschreibung spottenden Gefängnisverhältnissen errungen hat, sichern diesem System einen hervorragenden Platz in der Geschichte des Gefängniswesens. — Eine andere Frage ist, ob das, was für Irland unter den Händen eines so hoch bedeutenden Mannes wie Crofton segensreich gewirkt hat, auch für andere Länder mit ganz verschiedenen Kulturverhältnissen geeignet ist, und ob ihm eine allgemeine Bedeutung beiwohnt. — Nach dem Rücktritte Croftons 1864 wird von der neuen Verwaltung sein System nach und nach bei Seite geschoben — die Zwischenanstalten sind schon auf dem Aussterbeetat — und das englische System tritt an seine Stelle.

II. Ueber die Behandlung der Jugendlichen ist im Jahre 1867 ein Gesetz erlassen, welches im wesentlichen dieselben Bestimmungen enthält, wie das englische Gesetz vom Jahre 1866.

Abschnitt IV.

Das Gefängniswesen in den Ländern mit französischem Strafrecht.

§ 12.

Frankreich.

Litteratur. Code pénal. — Beaumont et Tocqueville. — Lucas. — Bonneville de Marsangy. — Bérenger. — Lepelletier de la Sarthe. — Pietra-Santa, Mazas, Études sur l'emprisonnement cellulaire et la folie pénitentiaire. 3me édition. Paris 1858. — d'Haussonville, Les établissements pénitentiaires en France et colonies. Paris 1875. — Bulletin de la société générale des prisons seit 1877. — Julius, J. B. — Pears, C. St. II. C. R. II. — Enquête parlementaire sur le régime des établissements pénitentiaires. Paris 1873. — Statistique pénitentiaire seit 1852. — Zu III. Föhring, N. W. D. B. Heft 5. — d'Haussonville 285. — Bulletin 1878, 1879.

I. Frankreich ist für die Entwickelung des Gefängniswesens von großer Bedeutung. Durch den code pénal mit seinem komplizierten schablonenhaften Strafensystem hat es verderblich auf die Straf-

gesetzgebung anderer Länder gewirkt; die Verwaltung des ersten und zweiten Kaiserreichs hat die Gefängnisreform nicht nur vernachlässigt, sondern was an guten Anfängen vorhanden war, soweit sein Einfluß reichte, zerstört. Andererseits hat kaum irgend ein anderes Land eine solche Reihe hervorragender Männer aufzuweisen, welche die Bedeutung des Strafvollzuges so tief erfaßt, seine philosophischen, ethischen, strafrechtlichen und sozialpolitischen Grundlagen so klar durchgearbeitet, seine planmäßige Reform litterarisch und parlamentarisch so glänzend vertreten haben, wie Larochefoucault, Beaumont und Tocqueville, Moreau-Christophe, Lucas, Bérenger, Bonneville de Marsangy, d'Haussonville, Desportes und manche andere. Es ist zu beklagen, daß all diese ungeheure Geistesarbeit zu einem erheblichen praktischen Resultat unter der Ungunst der politischen Verhältnisse nicht geführt hat, und daß Frankreich wohl die beste Litteratur über das Gefängniswesen, aber die kläglichsten Gefängniszustände aufzuweisen hat.

II. Frankreich hat sein Strafrecht durch den Code pénal vom Jahre 1810 neu beordnet; es ist getragen von dem Gedanken der Beseitigung und Abschreckung. Die Strafmittel, welche diesen Gedanken verwirklichen sollen, sind Todesstrafe, Deportation, Freiheitsstrafen in vier Abstufungen: Travaux forcés, auf Lebenszeit oder 5 bis 20 Jahre; réclusion, auf 5 bis 20 Jahre; détention, auf 5 bis 20 Jahre; emprisonnement, auf 6 Tage bis 5 Jahre. — Die Deportation stand zunächst nur auf dem Papier, denn der Weg zu den Kolonien war durch die englischen Flotten verschlossen; an ihre Stelle trat travaux forcés, und bis zum zweiten Kaiserreich ist kein Versuch gemacht, die Deportation thatsächlich einzuführen. Die Strafe der „travaux forcés“ wurde an den Männern in den „bagnes“ zu Toulon, Brest, Rochefort und Lorient vollzogen; die Verurteilten schleppten eine Kugel am Bein oder wurden zu 2 und 2 zusammengeschmiedet [1] und mit Arbeiten für die Marine beschäftigt, ohne Anteil am Arbeitsertrage. Die Weiber verbüßten die Strafe

[1] Code pén. art. 15. Les hommes condamnés aux travaux forcés seront employés aux travaux les plus pénibles; ils traîneront à leurs pieds un boulet ou seront attachés deux à deux avec une chaîne, lorsque la nature du travail auquel ils seront employés le permettra.

in den „maisons de force". — Die réclusion [2] sollte vollzogen werden in „maisons de force"; die Verurteilten müssen arbeiten, aber ein Anteil am Arbeitsverdienste wird nach den Bestimmungen der Verwaltung ihnen gewährt. — Die détention [3] ist Einschließung in einer der dazu bestimmten Festungen des Mutterlandes. — Emprisonnement [4] sollte vollzogen werden in den „maisons de correction"; die Gefangenen werden mit einer der darin eingeführten Arbeiten nach ihrer Wahl beschäftigt und erhalten nach den Bestimmungen der Verwaltung einen Anteil am Arbeitsertrage, von dem sie einen Teil für sich verwenden können; das übrige wird ihnen bei der Entlassung ausgehändigt. — Die Verwaltung der bagni blieb wie bisher dem Marineminister unterstellt; die Leitung aller übrigen Gefängnisse und Strafanstalten wurde dem Minister des Innern überwiesen.

III. Die vorhandenen Gefängnisse reichten auch nicht annähernd zur Unterbringung der auf Grund des neuen Strafgesetzes zu Freiheitsstrafen Verurteilten aus. Am meisten Raum boten noch die „bagnes", oder ließen sich wenigstens durch Einrichtung alter Magazine oder abgetakelter Kriegsschiffe erweitern. — Maisons de force waren so gut wie gar nicht vorhanden, und die alten Gefängnisse der Städte oder Seigneurien waren als maisons de correction vollständig unzureichend und ungeeignet. — Neue Gefängnisse zu bauen, fehlte es, selbst wenn die unaufhörlichen Kriege für diesen Zweck Geld übrig gelassen hätten, an Zeit. In dieser Verlegenheit griff man zu den in der Revolutionszeit eingezogenen Klöstern und richtete sie, so gut es ging, zur mehr oder weniger sicheren Unterbringung der zu „réclusion" und „emprisonnement" Verurteilten ein, während die geringe Zahl der zu „détention" Verurteilten in den Festungen Platz fand. — Zunächst waren alle Gefängnisse zu Lasten des Staates, aber im Jahre 1811 schenkte der Kaiser Napoleon alle Gefängnisse, in denen Untersuchungsgefangene und zu „emprisonnement" Verurteilte untergebracht waren, den Departements-Arrondissements und Kommunen und wälzte durch diesen seltsamen Akt kaiserlicher Freigebigkeit die Kosten für die größere Hälfte des Ge-

[2] Code pén. art. 21. [3] Ebend. art. 20. [4] Ebend. art. 40.

fängniswesens von der Staatskasse ab auf die Schultern der Kommunalverwaltungen. — Unter diesen Umständen konnte von der Durchführung irgend eines Gefängnissystems nicht die Rede sein; der Staat ging seinen Weg, und jedes Departement, jede Kommune ebenfalls; jeder zufrieden, wenn er den erforderlichen Unterkunftsraum für das immer mächtiger anschwellende Heer von Gefangenen geschaffen hatte. Die Folgen dieses planlosen Verfahrens blieben nicht aus, die Kosten schwollen ins Ungemessene an,[5] Zuchtlosigkeit und Korruption nahmen in den Gefängnissen überhand; statt das Verbrechen zu unterdrücken, hatte man Verbrecher-Pépinièren geschaffen, aus denen alljährlich Tausende von Verbrechern gefährlicher auf die Gesellschaft losgelassen wurden, als sie der Strafrichter in das Gefängnis geschickt hatte. Auch im modernen Gewande hatte die brutale Abschreckungstheorie bankrott gemacht. Die Praxis und die Wissenschaft zugleich begannen sich mit diesem die Sicherheit der Gesellschaft aufs äußerste gefährdenden Zustande zu beschäftigen. Die letztere unterzog die Grundsätze, auf denen der code pénal gebaut war, einer scharfen Kritik, sie ging zurück auf den Ursprung des Rechtes zu strafen und bestimmte die sittlichen Bedingungen, denen der Staat in der Strafe und im Strafvollzuge gerecht werden muß. — Die erstere wandte den Blick auf die in Nordamerika gemachten Versuche zu einer Neugestaltung des Gefängniswesens. Die Frage des Strafvollzuges wurde in den zwanziger Jahren auf das lebhafteste erörtert, aber erst als die Revolution von 1830 den liberalen Ideen Raum geschafft, wurde eine gesetzliche Neubeordnung des Strafvollzuges, in welcher auch das ethische Moment seine gebührende Berücksichtigung fand, mit allem Ernste in Angriff genommen. Beaumont und Tocqueville gingen nach Nordamerika, um als Nachfolger Larochefoucaults das Pennsylvanische und Auburnsche System in seiner Ausführung und in seinen Wirkungen zu studieren. Das epochemachende Werk, in welchem sie ihre Beobachtungen und Vorschläge darlegten, gewann die Männer der Wissenschaft und Praxis, die Staatsmänner und die öffentliche Meinung für das

[5] Von 1814—30 sind mehr als 20 Millionen Frank für den Ausbau und die Erweiterung der Departementsgefängnisse ausgegeben. d'Haussonville S. 83.

System der Einzelhaft. Im Jahre 1843 wurde den Kammern ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt, der nach langen eingehenden Debatten — Tocqueville war Berichterstatter — in mancherlei Umgestaltungen von der zweiten Kammer genehmigt und im Jahre 1847 der ersten Kammer vorgelegt wurde, wo seine Annahme in sicherer Aussicht stand. Das System der Einzelhaft war für alle Freiheitsstrafen und die Untersuchungshaft in Aussicht genommen; die Strafarten des code pénal wurden beibehalten, für jede sollten besondere Häuser errichtet werden; die zu travaux forcés Verurteilten sollten mit einer Kette und Kugel am Bein bei schwerer Arbeit in der Zelle beschäftigt werden, $^{3}/_{10}$ des Arbeitsertrages erhalten, aber nichts davon für sich verwenden dürfen; die „réclusionnaires" sollten bei Zwangsarbeit in der Zelle $^{4}/_{10}$ des Arbeitsertrages erhalten und die Erlaubnis haben, von außen etwas zu empfangen; die zu „emprisonnement" Verurteilten sollten in der Zelle mit Arbeit nach ihrer Wahl beschäftigt werden und $^{5}/_{10}$ des Arbeitsertrages erhalten und Bücher und andere Gegenstände von außen erhalten können. — Den Untersuchungsgefangenen gehört der Ertrag der Arbeit ganz, nach einem geringen Abzug für die Verwaltung. [6]

IV. Inzwischen war die Verwaltung in der sicheren Hoffnung auf das Zustandekommen des Gesetzes mit dem Bau von Zellengefängnissen vorgegangen; in 52 Zellengefängnissen und 35 dafür geeigneten Gemeinschaftsgefängnissen waren 7270 Zellen gebaut, da kam die Revolution von 1848, das Gesetz kam nicht zum Abschluß; es kam das Kaisertum des Napoleoniden, der seiner Tradition und seinem Ursprunge gemäß auch auf diesem Gebiete die Grundsätze des ersten Napoleon zur Geltung brachte, Beseitigung und Abschreckung. Ein Dekret vom 8. Dezember 1851 führte die Deportation nach Cayenne und Algier (Lambessa) ein für die politisch Verurteilten und Verdächtigen; ein Dekret vom 27. Mai 1852 gab der Verwaltung die Befugnis, alle zu travaux forcés Verurteilten nach Cayenne zu deportieren. Da die Sterblichkeit in Cayenne bis zu 32 Proz. im Jahre stieg, so bewährte sich die Deportation als Mittel zur Beseitigung

[6] Die Verhandlungen ausführlich mitgeteilt in Julius' Jahrbüchern Bd. V—X.

vortrefflich (trockene Guillotine). Durch ein Gesetz vom Jahre 1854 wurde diese Verwaltungsmaßregel gesetzlich gemacht. — Ein Rundschreiben des Ministers des Innern vom Jahre 1853 schrieb vor, daß das System der Einzelhaft aufzugeben sei und an seine Stelle die gemeinsame Haft zu treten habe, wobei die Gefangenen nach ihren rechtlichen Eigenschaften — Untersuchungsgefangene, zu „réclusion“ und „emprisonnement“ Verurteilte — in Quartieren zu trennen seien. Infolge davon wurde auch in den schon bestehenden Zellengefängnissen die Einzelhaft aufgehoben, ja zuweilen die Zellenwände beseitigt, um gemeinsame Hafträume zu errichten.

Im Jahre 1863 wurde Neukaledonien als zweiter Deportationsort bestimmt und 1867, nachdem die ersten Versuche gelungen schienen, Cayenne als Deportationsort für Gefangene europäischer Abkunft aufgegeben und nur für solche arabischer Herkunft beibehalten. — Als die Regierung vor dem stetigen Wachsen des Verbrechertums und namentlich der Rückfälligen die Augen nicht mehr verschließen konnte, ernannte sie eine Kommission, deren Arbeiten durch den Krieg unterbrochen wurden. Als man nach Beendigung des Krieges zu geordneten Verhältnissen zurückgekehrt war, berichtete der Justizminister aus Anlaß der Kriminalstatistik für das Jahr 1870: „Die statistischen Nachweise seit 20 Jahren ergeben als eine unbestreitbare Thatsache das stetige Anwachsen des Rückfalls, und es ist unmöglich zu leugnen, daß dieses zum großen Teil verschuldet ist durch die Mangelhaftigkeit des Strafvollzuges in Bezug auf seinen sittlichen Einfluß — au point de vue moralisateur. — Das war zum zweitenmal die Bankrotterklärung des Systems der Abschreckung und Beseitigung im Strafrecht und im Strafvollzuge.

Auf Veranlassung des Vicomte d'Haussonville wurde von der Nationalversammlung eine Kommission zur Untersuchung des Gefängniswesens ernannt,[7] deren Ergebnis das Gesetz vom Jahre 1875 war, wonach das System der Einzelhaft zur Anwendung kommen sollte auf alle Untersuchungsgefangenen und alle zu Gefängnis unter einem Jahr Verurteilten. Da alle diese Gefangenen in den Depar-

[7] Enquête parlementaire sur le régime des établissements pénitentiaires. Tome I—IV. Paris 1873.

tementsgefängnissen untergebracht waren, so sollten die Departements und großen Kommunen angehalten werden, ihre Gefängnisse nach diesem System umzugestalten, bezw. neu zu bauen, wozu eine Beihilfe des Staats in Aussicht gestellt wurde. — Inzwischen wuchs die Kriminalität und der Rückfall in erschreckender Weise; ratlos standen die Verwaltung und die gesetzgebenden Gewalten vor dieser wie ein elementares Ereignis den Bestand der Gesellschaft bedrohenden Thatsache, und man wußte keinen anderen Ausweg, als die Massen des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums durch Wegschaffung aus dem Mutterlande zu beseitigen; von Lucas treffend: „La politique du débarras" genannt. — Das führte zu dem Gesetz vom Jahre 1886 über die Relegation der Rückfälligen und Gewohnheitsverbrecher nach den Kolonien.[8] Um jedoch auch die vorbeugenden Maßregeln nicht außer acht zu lassen, schloß sich daran ein Gesetz vom 14. August 1885, welches die vorläufige Entlassung einführte,[9] und den Fürsorgegesellschaften eine staatliche Unterstützung zusicherte.

V. Frankreich hat über die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen in den Art. 66, 67[10] des code pénal gesetzliche Be-

---

[8] Dr. Bauer, Die neuen Gesetze gegen den Rückfälligen in Frankreich. R. W. D. V. Heft 15, S. 156. — Garraud, Z. St. R. W. III, 151; VI, 732. — Desportes, B. S. G. 1885, S. 676. — Relegiert werden die Rückfälligen, welche in irgend einer Reihenfolge und in einem Zeitraume von 10 Jahren, abgesehen von der Dauer jeder verbüßten Strafe, die Verurteilungen erlitten haben, welche unter den folgenden Ziffern aufgeführt sind: 1. zweimal Zuchthaus; 2. einmal Zuchthaus und zweimal Gefängnis von mehr als 2 Jahren wegen Verbrechen, oder von mehr als 3 Monaten wegen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Verletzung der Sittlichkeit, Kuppelei, Landstreicherei, Bettel; 3. viermal wegen Verbrechen zu Gefängnis, oder wegen Vergehen zu mehr als dreimonatlichem Gefängnis; 4. siebenmal überhaupt zu Gefängnis, darunter zweimal wegen Diebstahl ꝛc. und noch zweimal wegen Vagabondage und Betreten verbotener Orte zu mehr als 3 Monaten Gefängnis.

[9] Bauer a. a. O. S. 170. B. S. G. 1882, 1883, 1884, 1887.

[10] Art. 66. Lorsque l'accusé aura moins de seize ans, s'il est décidé qu'il a agi sans discernement, il sera acquitté; mais il sera, selon les circonstances, remis à ses parents, ou conduit dans une maison de correction pour y être élevé et détenu pendant tel nombre d'années que le jugement déterminera et qui toutefois ne pourra excéder l'époque où il aura accompli sa vingtième année.

Art. 67. S'il est décidé qu'il a agi avec discernement, les peines seront prononcées ainsi qu'il suit: S'il a encouru la peine

stimmungen getroffen. Eine absolute Strafunmündigkeit gibt es nicht, sondern nur eine relative für das Alter bis zum 16. Jahre, über welche der Richter entscheidet. Die wegen mangelnder Einsicht Freigesprochenen sollen entweder der elterlichen Erziehung überwiesen werden, oder in ein „maison de correction“ gebracht und dort so lange erzogen und festgehalten werden, als der Richter im Urteile bestimmt hat, jedoch nicht über das 20. Jahr hinaus. — Verurteilte Jugendliche sollen die Freiheitsstrafe niemals in einem „bagne“ oder „maison de force“, sondern stets in einem „maison de correction“ verbüßen. Das Gesetz beabsichtigte eine Trennung der jugendlichen von den erwachsenen Verbrechern; und der bewußt verbrecherischen Jugend von der unbewußt verbrecherischen, aber die unklare Fassung und der Unverstand der Verwaltung hat die Ausführung dieses Gedankens vereitelt. Indem das Gesetz vorschrieb, daß sowohl die jugendlichen Freigesprochenen als die Verurteilten in den „maisons de correction“ unterzubringen seien, wurde für den Strafvollzug der rechtliche Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien verwischt. Die Verwaltung übersah, daß der Gesetzgeber durch die Worte „erzogen und festgehalten“ und „eingeschlossen“ eine Trennung und verschiedene Behandlung der beiden Arten von Jugendlichen angedeutet hatte; es wurden aber beiderlei Jugendliche zusammengebracht und auf gleiche Weise behandelt. Ja nicht einmal von den erwachsenen Gefangenen wurden die Jugendlichen in den „maisons de correction“ getrennt; in den kleinen Anstalten war es räumlich nicht möglich, in den größeren verhinderte es der Unverstand und der Schlendrian. Ein bald nach der Julirevolution ergangener Ministerialerlaß,[11] welcher ausführte, daß die Gefangenhaltung des freigesprochenen und selbst des verurteilten Jugendlichen

---

de mort, des travaux forcés à perpétuité, de la déportation, il sera condamné à la peine de dix à vingt ans d'emprisonnement dans une maison de correction. S'il a encouru la peine des travaux forcés à temps, de la détention ou de la réclusion, il sera condamné à être renfermé dans une maison de correction, pour un temps égal au tiers au moins et à la moitié au plus de celui pour lequel il aurait pu être condamné à l'une de ces peines.

[11] Vom 3. Dezember 1832 und seltsamerweise vom Handelsminister Comte d'Argout gezeichnet.

nichts anderes sei, als das Mittel, ihnen ein Unterkommen und Verpflegung, Beaufsichtigung und Erziehung zu beschaffen, besserte nichts. Erst mit der Bewegung für die Gefängnisreform wurden die Blicke auf die ungesetzliche und unverständige Behandlung der Jugendlichen gelenkt. Auch der rücksichtsloseste Anhänger der Einzelhaft, Tocqueville, wagte doch nicht, die Anwendung dieses Systems auf die Jugendlichen zu fordern; andere, weniger bedenklich (unter ihnen Bérenger), setzten es durch, daß das für Erwachsene bestimmte Zellengefängnis „La petite Roquette“ in Paris für die jugendlichen Gefangenen der Seine bestimmt wurde. Der Versuch würde sicher zu einer weiteren Ausdehnung der Einzelhaft auf die Jugendlichen geführt haben, wenn nicht das zweite Kaiserreich die Einzelhaft im Strafvollzuge überhaupt beseitigt hätte. — Zugleich mit diesem Versuch faßten Demetz und Lucas die Lösung dieser Frage von einer anderen Seite an. Beide gingen von dem Gedanken aus, daß man die verbrecherische Jugend, Verurteilte und Freigesprochene, durch Erziehung auf dem Lande und ländliche Arbeit vom Verbrechen entwöhnen und für ein „geordnetes Leben“ gewinnen müsse. Demetz errichtete zu dem Zwecke 1839 seine Kolonie in Mettray, Lucas wenige Jahre später die seinige in Val d'Yèvre.[12] Der Staat überließ ihnen eine Anzahl Jugendlicher aus den „maisons de correction“ und unterstützte das Unternehmen durch Zuschüsse. Beide Anstalten haben seiner Zeit viel von sich reden gemacht; in Frankreich sind eine Reihe von Privatanstalten nach deren Muster errichtet, und der Staat gestaltete in den „maisons de correction“ zu Gaillon und Fontevrault die „quartiers pour les jeunes détenus“ nach ihren Grundsätzen um. Die Erfolge, welche diese Anstalten erzielten oder zu erzielen behaupteten, die Erkenntnis der juristischen und pädagogischen Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände führte zu dem Gesetz vom 5. August 1850 über die jugendlichen Verbrecher. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende: Alle jugendlichen Ge-

[12] Lucas, nicht Demetz, wie wohl behauptet wird, faßte den Grundsatz, auf dem diese Anstalten und ihre Verwaltung sich aufbauten, in die Worte: L'amendement de l'enfant par la terre et de la terre par l'enfant, eine Phrase, die sich mehr durch Wohlklang als durch Wahrheit auszeichnet.



fangenen beiderlei Geschlechts sollen eine religiöse, moralische und berufliche Erziehung erhalten. Die Geschlechter sind zu trennen; die in Untersuchungshaft Befindlichen, sowie die zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten und weniger Verurteilten bleiben in den Untersuchungsgefängnissen, wo eine besondere Abteilung für sie hergerichtet wird; die auf Grund des Art. 66 Freigesprochenen und nicht ihren Eltern Ueberwiesenen werden in einer ländlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt (colonie pénitentiaire) untergebracht, daselbst gemeinsam unter strenger Zucht erzogen und „mit Arbeiten der Landwirtschaft und der mit dieser in nächster Beziehung stehenden Gewerbe beschäftigt". Die zu einer Gefängnisstrafe von über 6 Monaten bis zu 2 Jahren Verurteilten werden ebenfalls in diese Anstalten gebracht; während der ersten 3 Monate jedoch sind sie räumlich von den anderen zu trennen und mit sitzender Arbeit zu beschäftigen. — Für die zu einer Gefängnisstrafe von mehr als 2 Jahren Verurteilten und für die in den Erziehungsanstalten für unbotmäßig Erklärten sollen Straferziehungsanstalten (colonies correctionnelles) in Frankreich und Algier angelegt werden; die Mädchen auch dieser Kategorie bleiben in den „colonies pénitentiaires". Die colonies pénitentiaires sind entweder öffentliche oder private, die colonies correctionnelles nur öffentliche. Die Zöglinge der colonies pénitentiaires können versuchsweise auch außerhalb der Anstalten untergebracht werden: alle Zöglinge unterstehen nach ihrer Entlassung der Fürsorge der öffentlichen Armenpflege (patronage de l'assistance publique). Private wurden zur Gründung von colonies pénitentiaires aufgefordert und ihnen staatliche Unterstützung versprochen;[18] auch wurde in Aussicht genommen, daß nach Ablauf von 5 Jahren, wenn Privatanstalten in hinreichender Anzahl nicht vorhanden wären, der Staat mit der Errichtung derselben vorgehen sollte. — Auf Grund dieses Gesetzes sind 7 staatliche Erziehungsanstalten für Knaben, 1 für Mädchen, und 5 quartiers correctionnels für Knaben in Gefängnissen errichtet worden; in den letzteren finden auch die zu Gefängnis über 2 Jahre Verurteilten Aufnahme, weil colonies correction-

[18] Der Staat zahlt 75 Cent. pro Tag für Knaben und 50 Cent. für Mädchen.

nelles noch nicht errichtet sind. Neben diesen öffentlichen stehen 28 Privaterziehungsanstalten für Knaben und 21 für Mädchen.[14]

Wie den Gefängnissen widmete die Regierung des Kaiserreichs auch den Erziehungsanstalten wenig Sorgfalt; in Staats- und Privatanstalten schlichen sich die abscheulichsten Mißstände ein, ein allgemeines Reglement vom Jahre 1869 für die Privatanstalten blieb ohne großen Einfluß. Die enquête parlementaire hat auch die Erziehungsanstalten in den Bereich ihrer Erörterungen gezogen, die Schäden, ja Unsittlichkeiten der Verwaltung rücksichtslos aufgedeckt und der Nationalversammlung 2 darauf bezügliche Gesetzentwürfe vorgelegt. — Der Inhalt des ersten ging im wesentlichen auf folgendes hinaus: 1. Trennung der verurteilten und freigesprochenen Kinder in räumlich getrennten und systematisch verschiedenen Anstalten (maisons de réforme und maisons correctionnelles). In den maisons de réforme ist die Einzelhaft bis auf die Dauer von 6 Monaten zulässig, in den maisons correctionnelles bis auf die Dauer von 1 Jahre, Trennung bei Nacht ist vorgeschrieben. 2. Gesetzliche Berechtigung zur Rückbehaltung der verurteilten Jugendlichen nach verbüßter Strafe durch Richterspruch in den maisons correctionnelles und Versetzung derselben in eine besondere Erziehungsabteilung, quartier d'éducation correctionnelle, bis zu ihrer Majorennität (21 Jahre). Der zweite Gesetzentwurf verlangt Vermehrung der Staatsanstalten; die maisons correctionnelles sollen nur vom Staate errichtet werden; der staatliche Einfluß auf die Privatanstalten soll erweitert und gesetzlich sicher gestellt werden. Neben der bisher einseitigen Ausbildung für Ackerbau und Gärtnerei ist in den Anstalten das Anlernen der Zöglinge zu Arbeiten des Handwerks, des Fabrikbetriebes und zum Seedienste einzuführen. — Die Entwürfe kamen in der Nationalversammlung nicht mehr zur Beratung; sie

---

[14] 1882 betrug die Durchschnittszahl der in den öffentlichen Anstalten Befindlichen 3974 Knaben und 25 Mädchen; der Privatanstalten 2592 Knaben und 1561 Mädchen. Von der am 31. Dezember 1882 in den Anstalten befindlichen Gesamtzahl waren 6343 Knaben und 1371 Mädchen freigesprochen, 117 Knaben und 11 Mädchen verurteilt. — In den Gefängnissen befanden sich 69 Knaben und 4 Mädchen, die zu 6 Monat Gefängnis und weniger verurteilt waren. — In den Strafanstalten befanden sich 1332 männliche und 160 weibliche Verurteilte im Alter von 16 bis 20 Jahren.



wurden dem conseil supérieur des prisons zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen und von diesem im wesentlichen gebilligt. Es wurde nur hinzugefügt, daß für jugendliche Untersuchungsgefangene die Einzelhaft zulässig und für die Strafgefangenen in den maisons correctionnelles bis zu 1 Jahr vorgeschrieben sei.[15] Die Nationalversammlung hat bis jetzt nicht Zeit gefunden sie zu beraten.[16]

VI. Der gegenwärtige Stand des Gefängniswesens in Frankreich ist demnach folgender:

1. Die maisons centrales, zum Vollzuge der réclusion, détention und emprisonnement von mehr als 1 Jahr und der travaux forcés an Weibern und sonstigen männlichen Personen, welche nicht deportiert werden können, die maisons d'arrêt de justice et de correction, die dépôts et chambres de sûreté für zu Gefängnis bis zu 1 Jahr Verurteilte, und für Untersuchungsgefangene, sowie die colonies des jeunes détenus sind dem Minister des Innern unterstellt; Mittelbehörden sind die Präfekten. Ihm zur Seite steht seit 1819 ein conseil supérieur des prisons von 24 Mitgliedern, dessen Rat in allen Gefängnisangelegenheiten eingeholt werden soll; 1830 aufgehoben, 1848 wieder eingesetzt, unter dem Kaiserreiche verschwunden, ist er auf Anraten der commission parlementaire 1874 wieder ins Leben gerufen. Die Strafkolonien und die Marinegefängnisse unterstehen dem Marineminister, die Militärgefängnisse dem Kriegsminister.

2. Für die Departementsgefängnisse, deren Zahl 379 beträgt, und maisons d'arrêt de justice et de correction, dépôts et chambres de sûreté ist die Einzelhaft gesetzlich; aber es fehlt an den Einrichtungen sie durchzuführen, und in den 12 Jahren seit dem Bestehen des Gesetzes ist nur sehr wenig für den Bau von Zellengefängnissen geschehen; die Departements weigern sich zu bauen; die dazu gewährte Beihülfe des Staates ist verschwindend;[17] es herrscht also

---

[15] B. S. G. 1878, 1879.

[16] Auch ein Gesetzentwurf über die Behandlung der „enfants délaissés, abandonnés ou maltraités" ist nicht weiter gediehen als bis zur Annahme im Senat.

[17] Für 1882 z. B. 233 000 Frank. Für eine Durchschnittsbevölkerung von 23 000 Gefangenen waren nur 2100 Zellen vorhanden; und diese werden wegen Ueberfüllung oft mit 2—3 Gefangenen belegt. B. S. G. 1884, S. 718.

die alte Gemeinschaftshaft, kaum daß Strafgefangene und Untersuchungsgefangene, welche gesetzlich überhaupt nicht zusammengebracht werden sollten, getrennt sind.

3. In den maisons centrales besteht gesetzlich die gemeinsame Haft mit ungehindertem Verkehr der Gefangenen untereinander bei Tag und Nacht und allen sich daran knüpfenden Scheußlichkeiten. Die Anstalten sind große Fabriken [18] in den Händen der Generalentrepreneurs, hinter deren Interessen Strafe und Strafzwecke vollständig zurücktreten.

4. In den Strafkolonien ist das Leben der Sträflinge so behaglich, daß die „réclusionnaires“ in den Gefängnissen Verbrechen begehen, die ihnen travaux forcés eintragen, damit sie nur deportiert werden. [19] Die Kosten der Einrichtung werden so hoch (200 Mill. Frank) geschätzt, daß damit das ganze Gefängniswesen Frankreichs nach dem System der Einzelhaft hätte eingerichtet werden können; und die Kosten der jährlichen Unterhaltung für 10000 Deportierte sind ebenso hoch wie für die ca. 50 000 Gefangenen in den Gefängnissen des Mutterlandes. Was aus den Relegierten werden wird, ist noch nicht abzusehen; vorläufig steht nur fest, daß diese Einrichtung so viel Geld kosten wird, daß daneben für die Verbesserung der Gefängnisse in der Heimat nichts mehr übrig bleibt.

---

[18] Nos maisons centrales sont des manufactures où les ouvriers ne sont pas libres. d'Haussonville S. 181.

[19] Es ist daher bestimmt, daß die wegen eines im Gefängnis begangenen Verbrechens zu travaux forcés Verurteilten nicht deportiert werden, sondern ihre Strafe in einem Zuchthause der Heimat verbüßen. Ueber das Leben und Treiben der Verbrecher in Neukaledonien bringen die B. S. G. ans Unglaubliche streifende Mitteilungen. 1886 S. 882, 961; 1888 S. 687, 914, 1038. „Acht Millionen kostet Jahr für Jahr der Unterhalt der 7—8000 Deportierten in Neukaledonien. In einem ungewöhnlich milden Klima, ergeben sie sich bei 3 Mahlzeiten täglich mit Kaffee des Morgens, Wein oder Branntwein des Mittags und Tabak den ganzen Tag, einem angenehmen dolce far niente. Mit rührender Sorgfalt ist die Verwaltung darauf bedacht, dem Deportierten ein Weib zu verschaffen, damit das entartete Geschlecht ja nicht aussterbe. — Man kann es dem ehrlichen Arbeiter, der in saurer Arbeit um seinen Unterhalt ringt, kaum verdenken, wenn er ein Verbrechen begeht, um nach Neukaledonien zu kommen.“

§ 13.

Die Schweiz.

Litteratur. Varrentrapp in Julius J.-B. Lausanne. Bd. I, S. 80. Genf. Bd. II, S. 47. — Wegmann, Ueber die Gefängnisse der Schweiz. 1863. — Pears S. 210. C. St. II, S. 630. C. R. II, S. 585. — v. Jagemann in H. J. H. I, 207. — Zu III. Föhring, Die Erziehungs- und Besserungsanstalten und die industriellen Armen. Erziehungsanstalten der Schweiz. N. W. D. B. Heft 13, S. 122.

I. Die schweizerische Eidgenossenschaft hat kein einheitliches Strafgesetzbuch; die Strafgesetzgebung steht den Kantonen zu. In einzelnen Kantonen (Uri, Zug, Nidwalden) herrscht noch Gewohnheitsrecht auf dem Boden der Karolina fußend, andere haben aber Kodifikationen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, eine größere Anzahl (Luzern, Bern, Glarus, Zürich, Baselstadt, Baselland, Tessin, Freiburg, Solothurn, Genf, Zug, Appenzell, Schwyz) hat seit 1860 neue Strafgesetzbücher zustande gebracht, die, meistens dem code pénal folgend, auch das darin herrschende Strafensystem angenommen haben.[1]

II. Drei Schweizer Kantone — Genf, Waadt und Neuenburg — haben sich schon früh, in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, an den Bestrebungen für die Verbesserung des Gefängniswesens beteiligt und mit nicht unerheblichen Kosten ihre Gefängnisse nach dem damals in England viel gepriesenen Klassensystem umgestaltet. Zu einer durchgehenden Gefängnisreform war der weitaus größte Teil der Kantone zu klein, es fehlten ihnen die Gefangenen und das Geld. Bei der Eifersucht der Kantone auf ihre Rechte, die es nicht einmal zu einer einheitlichen Strafgesetzgebung kommen ließ, war an eine einheitliche Beordnung des Gefängniswesens erst recht nicht zu denken. Die meisten ließen ihre Gefängnisse in den althergebrachten Zuständen, und nur einige größere haben sich bemüht, den neueren Verbesserungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens

[1] Die Todesstrafe, durch die Bundesakte vom Jahre 1874 abgeschafft, ist durch Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 den Kantonen wieder auszuführen gestattet. Für politische Verbrechen bleibt sie ausgeschlossen.



zu folgen oder daran mitzuwirken; so z. B. Neuenburg, Aargau, Baselstadt, Zürich, Tessin, Uri. Man schwankt zwischen Auburnschem, Stufen- und Einzelhaftsystem. Die vorläufige Entlassung ist eingeführt in Aargau, Luzern, Solothurn, Zürich, Zug, Neuenburg, Schwyz; in anderen Kantonen wird sie unter der Gestalt der bedingten Begnadigung gehandhabt (Wallis, Uri). Der Schweizer Verein für Straf- und Gefängniswesen ist für eine einheitliche Gestaltung des Strafvollzuges thätig, bis jetzt aber ohne Erfolg.

III. Die Schweizer Gesetzbücher kennen sowohl die absolute Strafunmündigkeit der Kinder, als die beschränkte der Jugendlichen; je nach dem Boden, auf welchem sie erwachsen sind, schwanken sie in betreff der Altersgrenzen. — Der Staat (die Kantone) hat für die Unterbringung der verbrecherischen Jugend sehr wenig gethan; Gefängnisse, die nur für jugendlich Verurteilte bestimmt sind, gibt es gar nicht; die Strafen der Jugendlichen werden in den gewöhnlichen Gefängnissen vollstreckt; staatliche Erziehungsanstalten, die nur für verbrecherische Jugendliche bestimmt sind, gibt es ebenfalls nicht; in den wenigen vorhandenen Staatsanstalten werden verbrecherische und verwahrloste Kinder untergebracht. — Dagegen hat das Heimatland Pestalozzis eine große Anzahl Privatanstalten errichtet, welche, zunächst für die arme und verlassene Jugend bestimmt, auch die verbrecherische Jugend, sofern sie das 14. Jahr nicht überschritten hat, aufnimmt.[2] Es fehlt dagegen an Anstalten für verbrecherische Jugendliche über 14 Jahre, und alle Bemühungen, zu ihrer Aufnahme interkantonale Anstalten ins Leben zu rufen, sind ebenso vergebens gewesen, wie die Bestrebungen, die Strafgesetzgebung und das Gefängniswesen einheitlich zu beordnen.

§ 14.

Italien.

Litteratur. Föhring, Die Reform und der heutige Stand des Gefängniswesens in Italien. R. W. D. V. Heft 15, S. 73. — v. Jagemann in H. J. H. I, S. 221. — Pears S. 143. C. R. II, S. 115. —

[2] Für die Errichtung dieser Erziehungsanstalten ist die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft besonders thätig gewesen.

Seuffert, Mitteilungen aus dem italienischen Strafgesetzentwurf. Breslau 1888. — Beltrani Scalia, Sul governo etc. La riforma penitenziaria in Italia. Rivista; Relazione del Direttore generale e degli ispettori delle carceri pergli anni 1878—83. Roma 1884. — Codice penale del regno d'Italia promulgato colla legge in data 22 novembre 1888.

I. Vor der Gründung des Königreichs Italien galten im Königreiche Neapel das im Jahre 1819 in Anlehnung an den code pénal abgefaßte Strafgesetzbuch; im Königreiche Sardinien das 1839 ebenfalls unter dem Einflusse des code pénal entstandene; im Großherzogtum Toskana das Strafgesetzbuch vom Jahre 1853, welches auf dem Boden der unter Beccarias Einfluß 1786 erlassenen milden Strafgesetze steht; in der Lombardei und in Venedig galt österreichisches Strafrecht, in den übrigen Staaten Kirchenrecht oder durch Spezialgesetze ergänzter Gerichtsgebrauch. 1859 wurde das inzwischen revidierte sardinische Strafgesetzbuch in der Lombardei und Venedig, den Ländern des Kirchenstaats und den Herzogtümern eingeführt, in Neapel kam es mit einigen Abänderungen zur Geltung; Toskana behielt sein eigenes Strafgesetzbuch. Die alten Strafgesetzbücher waren in Bezug auf das Strafensystem wesentlich verschieden.

Der Mangel dieser Rechtsverschiedenheit wurde schwer empfunden und die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs, wozu die Unterlagen im sardinischen und toskanischen vorhanden waren, alsbald in Angriff genommen. Die Schwierigkeit, damit zum Abschluß zu kommen, lag in der Verschiedenheit der Ansichten über die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe, welche zu einer Programmfrage der politischen Parteien gemacht wurde. Nach zwanzigjährigem Kampfe ist derselbe zu gunsten der Abschaffung entschieden; am 22. November 1888 ist das neue Strafgesetzbuch eingeführt und damit die strafrechtliche Einheit für Italien geschaffen. — Das Strafensystem desselben ist folgendes: [1]

A. Für Verbrechen und Vergehen:

1. Strafknechtschaft (l'ergastolo); die Strafe ersetzt die Todesstrafe; sie ist lebenslänglich und wird in einer besonderen Anstalt verbüßt; der Verurteilte wird 10 Jahre in Einzelhaft

[1] Cod. pen. Tit. II, Art. 10—31.

gehalten bei strenger Arbeit; hat er sich gut geführt, so wird er zu gemeinsamer Arbeit mit anderen Gefangenen versetzt unter dem Gebote des Schweigens.

2. Zuchthaus (la reclusione); von 3 Tagen bis 24 Jahre; wenn sie 1 Jahr nicht übersteigt, wird die Strafe im Gerichtsgefängnis in Einzelhaft mit Arbeitszwang vollzogen und dadurch um $^1/_3$ gekürzt. — Uebersteigt sie ein Jahr, so wird sie in einer casa di forza vollzogen und zwar bis zur Dauer von $^1/_6$ der Strafe, mindestens aber 6 Monate und höchstens 3 Jahre; der Rest wird in gemeinsamer Haft vollzogen mit nächtlicher Trennung. Die zu mehr als 5 Jahr Verurteilten können nach Ablauf der Hälfte der Strafe bei guter Führung in eine Zwischenanstalt gebracht werden, wo sie zu landwirtschaftlichen, industriellen oder auch anderen öffentlichen Arbeiten unter Aufsicht verwendet werden; führen sie sich schlecht, so wird die Maßregel widerrufen.

3. Gefängnis (la detenzione); von 3 Tagen bis 24 Jahre, wird in eigenen dafür bestimmten Anstalten vollzogen in gemeinsamer Haft mit nächtlicher Trennung; der Verurteilte ist zur Arbeit verpflichtet, hat aber die Auswahl unter den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gemäß seinen früheren Lebensverhältnissen, auch kann er sich selbst angemessene Arbeit verschaffen. Die bis zu 6 Monaten Verurteilten werden in einer besonderen Abteilung der Gerichtsgefängnisse verwahrt.

Die zu reclusione und detentione von 3 Jahr und darüber Verurteilten können der vorläufigen Entlassung teilhaftig werden, wenn sie sich gut geführt haben und die ersteren $^3/_4$, die zweiten die Hälfte der Strafe verbüßt haben, doch darf die Dauer der vorläufigen Entlassung 3 Jahre nicht überschreiten. — Ausgeschlossen davon sind die Teilnehmer einer Verbrecherbande, die anstatt des ergastolo zu 30 Jahren reclusione, und die wegen Mord, Raub, Erpressung und schweren Diebstahls Verurteilten. Ausgeschlossen sind auch die früher schon mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren Belegten.

4. Zwangsaufenthalt (il confino). Dem Verurteilten wird auf die Dauer von mindestens 1 Monat und höchstens 3 Jahren die Verpflichtung aufgelegt, sich in einem Orte aufzuhalten, der mindestens 60 Kilometer vom Orte des Verbrechens entfernt ist.
5. Aufenthaltsuntersagung (l'esilio locale); dem Verurteilten ist für mindestens 6 Monat und höchstens 3 Jahre die Verpflichtung aufgelegt, sich mindestens 20 Kilometer vom Orte der That oder seinem gewöhnlichen Wohnorte entfernt aufzuhalten, auch kann ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten für die gleiche Dauer untersagt werden. Kommt der zu confino und esilio locale Verurteilte der Verpflichtung nicht nach, so tritt an ihre Stelle detentione von gleicher Dauer.
6. Geldstrafe (la multa) von 10 bis 10000 Lire. Wird sie nicht bezahlt, so tritt an die Stelle Detentione und zwar für je 10 Lire 1 Tag, aber höchstens 1 Jahr.

B. Für Uebertretungen:
1. (l'arresto) von 1 Tage bis zu 2 Jahren; die Strafe wird in besonderen Anstalten verbüßt mit nächtlicher Trennung und Verpflichtung zur Arbeit. Sie kann als Hausarrest verbüßt werden, wenn sie 1 Monat nicht übersteigt; wird er gebrochen, so wird die Strafe im Gefängnis vollzogen. Die Arreststrafe kann auch in den vom Gesetz bestimmten Fällen in einem Arbeitshause oder durch Leistung von Arbeiten zum öffentlichen Nutzen vollzogen werden.
2. Geldstrafe (l'ammenda) von 1 Lira bis 2000 Lire, an deren Stelle im Unvermögensfalle Arreststrafe tritt von 1 Tage für je 10 Lire.
3. Verbot ein Geschäft oder eine Kunst zu betreiben auf die Dauer von 3 Tagen bis 2 Jahre.

An die Stelle von detenzione und arresto bis zu 1 Monate; confino und esilio locale bis 3 Monate und Geldstrafe bis zu 300 Lire kann bei Verurteilten, die in den letzten 5 Jahren keine Strafe erlitten haben, richterlicher Verweis treten mit Leistung einer Friedensbürgschaft. Die letztere besteht darin, daß der Verurteilte

allein oder in Gemeinschaft mit 1 oder 2 Bürgen sich verpflichtet, eine vom Richter bestimmte Summe als Geldstrafe zu bezahlen, wenn er im Laufe einer vom Richter bestimmten Frist einen Rechtsbruch begeht, neben der dafür zu erkennenden Strafe. [2]

Als Nebenstrafen sind Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht zugelassen. — Art. 44 bestimmt, daß der Vollzug der Strafen durch königliche Verordnung auf Vorschlag der Minister der Justiz und des Innern nach Anhörung des Staatsrates beordnet werden soll.

II. Der Zustand der Gefängnisse in Italien war am Ende des vorigen Jahrhunderts in derselben kläglichen Verfassung wie in den anderen Ländern; die vom Papste Clemens XI. gegebene Anregung hatte nur so viel Erfolg gehabt, daß man die Gefangenen und deren Behandlung nicht ganz aus den Augen verlor. Erst die Bemühungen Beccarias um ein menschliches Strafrecht führten zu der Forderung nach einem menschlichen Strafvollzuge, der den Verurteilten wie ein sittliches Wesen behandeln und seine sittliche und bürgerliche Besserung erstreben müsse. Die napoleonische Fremdherrschaft hat diese Bestrebungen erstickt, wie überall, wohin sie ihren Fuß gesetzt hat. Erst um das Jahr 1830 sind sie wieder aufgenommen. Toskana und Sardinien stehen an der Spitze der Bewegung; [3] seine Staatsmänner, Juristen und Sozialpolitiker fassen die Verbesserung des Gefängniswesens aufs ernsteste ins Auge. Auf den Kongressen zu Florenz 1841, zu Padua 1842, Lucca 1843 wurde um das System, ob pennsylvanisches oder Auburnsches, aufs lebhafteste gestritten. [4] Sardinien entschied sich durch eine königliche Verordnung für das Auburnsche, und es wurden nach demselben 3 neue Gefängnisse zu Alessandria (1846), Oneglia (1848) und Pallanza (1854) erbaut. Toskana nahm das System der Einzelhaft an und gab ihm in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1853 einen gesetzlichen Boden; in den übrigen Staaten kam man über

[2] § 10, England.

[3] Beltrani, Sul governo ... S. 416 2c.

[4] An diesen Verhandlungen, welche auf den Kongressen zu Frankfurt 1846 und Brüssel 1847 fortgesetzt wurden, beteiligten sich auch deutsche Gelehrte, vor allen Mittermaier.

Verhandlungen und Pläne nicht hinaus.[5] Ueber den politischen Ereignissen trat die Gefängnisfrage vollständig in den Hintergrund; erst das geeinigte Italien nahm die Lösung derselben ernstlich in Angriff. — Man begann damit, die Verwaltung und Leitung des gesamten Gefängniswesens, Strafgefängnisse, Untersuchungsgefängnisse und Erziehungsanstalten, in einer obersten Behörde (Direzione generale delle Carceri) unter dem Minister des Innern zusammenzufassen. Sie zerfällt in 4 Abteilungen, für die allgemeine Verwaltung, für die Personalien, für die Bauten und für die Statistik. Zur Beaufsichtigung der Gefängnisse ist das Königreich in 6 Kreise geteilt, von denen jeder einem Inspektor zugewiesen ist, der die darin befindlichen Gefängnisse und Erziehungsanstalten jährlich mindestens einmal besichtigt und dem Generaldirektor darüber berichtet. Der letztere erstattet von Zeit zu Zeit dem Minister einen Generalbericht, welcher den Kammern vorgelegt wird.

Die Gefängnisbeamten zerfallen in Verwaltungs- und Aufsichtsbeamte; für beide ist eine sorgfältige Vorbildung vorgeschrieben; es wird kein Beamter im Gefängnisdienst fest angestellt, der sich nicht durch eine wohlbestandene Prüfung dafür befähigt gezeigt hat. Die Verwaltungsbeamten teilen sich in Direktions- und Rechnungsbeamte; die Ansprüche an diejenigen, welche eine Direktorstelle begehren, sind sowohl was die allgemeine, als was die Fachbildung betrifft, sehr hoch. Für die Ausbildung der Aufsichtsbeamten ist eine Schule errichtet, in welcher sie für ihren Dienst theoretisch und praktisch vorgebildet werden. — In betreff des Gefängnissystems ist lange geschwankt; je nachdem toskanische oder sardinische Einflüsse an leitender Stelle vorherrschend waren, neigte sich die Wagschale zu gunsten des pennsylvanischen oder Auburnschen Systems. — Für die gerichtlichen Gefängnisse (Untersuchungsgefangene und zu Strafen bis 6 Monat Verurteilte) schreibt das Reglement Einzelhaft vor, soweit sie sich nach Bau und Einrichtung der Gefängnisse ausführen läßt. Da nun aber gerade diese Gefängnisse wie fast in allen Ländern in dem denkbar übelsten baulichen Zustande waren, so ist das nur eine papierene Maßregel. — Das Reglement von 1862 führte für die

[5] Man sagt, daß Pius IX. ein Anhänger der Einzelhaft gewesen sei.

Strafgefangenen Auburnsches System ein mit kurzer Einzelhaft am Anfange und Ende der Strafe. Da aber in den meisten größeren Anstalten die Schlafzellen fehlten, so stand auch das Auburnsche System nur auf dem Papier. Darauf faßte man das irische System ins Auge, für welches sich Cavour, soweit ihm seine sonstigen Staatsgeschäfte Zeit dazu ließen, interessierte[6] und dessen Durchführung den im Gefängniswesen leitenden Persönlichkeiten, vor allen dem um die Verbesserung des italienischen Gefängniswesens hochverdienten Beltrani Scalia, als das zu erreichende Ziel vorschwebte.[7] Inzwischen ging man mit der Besserung der Gefängnisse rüstig vorwärts, ohne auf die endgültige Entscheidung der Systemfrage zu warten. Umfangreiche Reglements für die Verwaltung der Gefängnisse sind erlassen, in den Gerichtsgefängnissen sind die Baulichkeiten verbessert oder durch Einrichtung von Zellen ergänzt. Neue größere Zellengefängnisse sind erbaut zu Sassari, Turin, Perugia, Mailand, Rom (für 1000 Köpfe Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene), Fossombrone (für unbotmäßige Bagnosträflinge). In Neapel ist ein für 400 Köpfe bestimmtes Gefängnis nach Auburnschem System erbaut; Anstalten für dauernd Kranke, arbeitsunfähige, geistesgestörte Gefangene, welche einen gemilderten Strafvollzug verlangen, sind eingerichtet. Um die langzeitigen Gefangenen für die letzte Zeit der Strafe unterzubringen, sind „colonie penale“[8] angelegt, in welchen dieselben mit öffentlichen Arbeiten im Freien — Festungsbauten, Urbarmachen von wüsten Ländereien 2c. beschäftigt werden.

III. Das neue Strafgesetzbuch hat die eingehendsten Bestimmungen über den Strafvollzug getroffen, aber die Gefängnisverwaltung ist nicht in der Lage, mit den jetzigen Gefängniseinrichtungen denselben nachzukommen, und es wird noch langer Jahre und Aufwendung großer Mittel bedürfen, bis sie es kann. Vorläufig müssen

---

[6] Beltrani a. a. O. S. 509.

[7] Er hat sein Buch „Sul governo etc.“ Sir Walter Crofton gewidmet und auf Kongressen sowie in seinen amtlichen Veröffentlichungen (Relazione) sich dafür ausgesprochen.

[8] Pianosa, Gorgona, Capraia, Isili, Castiadas. Vom Bagno Trefontane aus soll die Campagna durch Sträflingsarbeit entsumpft werden. C. R. II, S. 177.

die Strafen zum weitaus größten Teile noch in der alten Weise in den alten Gefängnissen vollzogen werden. Aber der Ernst, mit dem die Umgestaltung des Gefängniswesens bis jetzt betrieben ist, die rückhaltlose Erkenntnis der Schäden desselben ist eine Bürgschaft dafür, daß die gesetzlichen Forderungen nicht bloß Worte bleiben, sondern in Wirklichkeit umgesetzt werden.

IV. In betreff der Jugendlichen bestimmt das neue Strafgesetzbuch (Art. 52, 53), daß Kinder unter 9 Jahren straflos bleiben, Kinder im Alter von 9 bis 14 Jahren nur bestraft werden, wenn sie die erforderliche Einsicht besessen haben; anderenfalls kann der Richter sie in eine Erziehungsanstalt verweisen, in welcher sie bis zum Mündigkeitsalter gehalten werden können. Auch kann er sie den Eltern oder dem Vormunde zur Erziehung überweisen, aber mit der Auflage, daß sie im Falle der Unachtsamkeit eine Strafe bis zu 1000 Lire zahlen müssen. Die Strafen der Kinder von 9 bis 14 Jahre und der Jugendlichen von 14 bis 18 Jahre müssen milder bemessen werden als für Erwachsene und dürfen nur in Gefängnissen vollzogen werden.

Die sardinische Regierung hatte schon 1841 eine staatliche Erziehungsanstalt la Generala bei Turin errichtet; indessen weder die Einzelstaaten vor der Einigung, noch das geeinigte Italien haben ausreichend für derartige Anstalten gesorgt; es müssen daher die verbrecherischen Jugendlichen in Privatanstalten — Riformatori — Aufnahme finden. Diese Anstalten stehen, wenn sie vom Staate Zuschüsse empfangen, unter der Aufsicht der Gefängnisinspektoren. Die oberste Gefängnisverwaltung ist jedoch bemüht, die Staatsanstalten für die verbrecherischen Jugendlichen zu vermehren. Die verwahrlosten Jugendlichen, auch die wegen Bettelns und Landstreichens verurteilten, kommen, soweit sie nicht in die casa di custodia aufgenommen werden, alle in die Privaterziehungsanstalten.

V. In betreff der Personen, welche wegen Geisteskrankheit von Strafe freigesprochen sind, bestimmt das neue Strafgesetzbuch, daß nach Analogie der Jugendlichen der Richter ihre Unterbringung in einer für Verbrecher bestimmten oder einer gewöhnlichen Irrenanstalt anordnen kann, wo sie so lange verbleiben, als es die zustän-

dige Behörde für nötig hält.[9] Es ist diese gesetzliche Bestimmung, wie es scheint, ergangen auf Anregung der kriminal-anthropologischen Schule, deren Hauptvertreter Lombroso, Ferri, Garofalo das Verbrechen als Ausfluß krankhafter Zustände nachzuweisen bemüht sind und, unter Leugnung der persönlichen Verantwortlichkeit, Aufhebung der Strafe und als Ersatz dafür irrenärztliche Behandlung erstreben.[10] Damit ist die Errichtung von Verbrecherirrenanstalten dem Staate zur Pflicht gemacht.

VI. Durch das Gesetz vom 25. März 1865 und 6. Juli 1871 sulla sicurezza pubblica ist die Italien eigentümliche Einrichtung des domicilio coatto geschaffen; die dafür bestimmten Anstalten sind Kolonieen, welche vorzugsweise auf einsamen kleinen Inseln angelegt sind.[11] Der Minister des Innern kann aus dringenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verurteilte Arbeitsscheue, Räuber, Taschendiebe, Diebe, Hehler, Schmuggler, Messerhelden zc., wenn sie sich wieder der Begehung von Strafthaten verdächtig gemacht haben, auf 6 Monate bis 5 Jahre zur Niederlassung in einer solchen Kolonie zwingen. Die „coatti" sind zu den in der Kolonie eingeführten Arbeiten verpflichtet, erhalten die Hälfte des Arbeitsertrages, während die andere Hälfte dem Staate für ihren Unterhalt zufällt. Die dafür aufgewandten Kosten sind

[9] Art. 47. Nicht strafbar ist derjenige, welcher im Augenblicke der Begehung der That in einem solchen Zustande der Schwäche oder krankhaften Störung des Geistes war, daß dadurch das Bewußtsein der eigenen Handlungen oder die Möglichkeit, anders zu handeln, aufgehoben war.

Der Richter kann jedesmal anordnen, daß er in einer Kriminal- oder gewöhnlichen Irrenanstalt untergebracht werde, um daselbst so lange zu bleiben, als es die zuständige Behörde für nötig hält.

Art. 48. Wenn irgend eine der im vorigen Artikel angegebenen Ursachen derart ist, daß sie, ohne die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen, dieselbe wesentlich beschränkt, so wird die für die strafbare Handlung festgesetzte Strafe nach folgenden Sätzen gemildert:

1. An Stelle des ergastolo tritt zeitliche reclusione nicht unter 6 Jahren u. s. w.

Damit ist die von der deutschen Strafrechtswissenschaft beseitigte geminderte Zurechnungsfähigkeit in das italienische Strafrecht eingeführt.

[10] Lombroso, l'uomo delinquente; Ferri nuovi orizzonti. Z. Str. R. W. I, 108.

[11] Elba, Giglio, Ischia, Ponza, Ventotena, Lipari, Lampedusa, Pantellaria, Ustica, Tremiti.

nicht unerheblich, der Erfolg gering, namentlich weil es an passender Arbeit fehlt, und Zucht und Ordnung nur schwer aufrechtzuerhalten ist. Man ist darüber aus, die Zahl der Anstalten sowohl als der dahin Verwiesenen (1882: 1450 Männer, 6 Weiber) zu beschränken und die ganze Einrichtung allmählich zu beseitigen.

§ 15.

Belgien.

Litteratur. Starke, Belgisches Gefängniswesen. Berlin 1877. — v. Liszt in H. J. H. I, S. 275. — Ducpétiaux, Des progrès etc. — Derselbe, Des conditions etc. — Stevens, Régime. — Statistique des prisons. Bruxelles 1884. — Pears S. 22. C. St. II, 361. C. R. II, 319. — Quêtelet, Sur l'homme ...

I. Die Landschaften, aus denen das belgische Königreich hervorgegangen ist, standen am Ausgange des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Gefängniswesens allen übrigen Ländern voran. In den letzten Jahren der österreichischen Herrschaft kam die Weiterentwickelung desselben zum Stillstande, und durch die französische Herrschaft wurde auch das Erreichte auf den niedrigen Standpunkt des französischen Gefängniswesens herabgedrückt. Das neu gegründete Königreich Belgien behielt den unter französischer Herrschaft eingeführten code pénal mit seinem komplizierten Strafensystem bei, hat ihn jedoch 1867 durch den code pénal belge ersetzt. Derselbe hat neben der Todesstrafe, welche gewöhnlich nicht vollstreckt wird, folgende Freiheitsstrafen: travaux forcés von 10 bis 20 Jahre oder lebenslang; réclusion von 5 bis 10 Jahre; détention von 5 bis 15 Jahre oder lebenslang; emprisonnement correctionnel von 8 Tagen bis 5 Jahre; emprisonnement de police von 1 Tage bis zu 7 Tagen. Ueber den Strafvollzug ist bestimmt, daß die travaux forcés in einem maison de force vollzogen werden sollen, der Gefangene erhält bis zu $^3/_{10}$ von seinem Arbeitsertrage; die réclusion wird vollzogen in den maisons de réclusion, der Gefangene erhält bis zu $^4/_{10}$ des Arbeitsertrages; emprisonnement correctionnel wird vollzogen in den maisons de correction, der

Gefangene steht in der Regel unter Arbeitszwang und erhält bis zu $^5/_{10}$ des Arbeitsertrages; die détention wird verbüßt in einer Festung oder in den dazu bestimmten maisons de réclusion oder de correction; emprisonnement de police wird verbüßt in den dazu bestimmten Gefängnissen; Arbeitszwang besteht bei den beiden letzten Strafen nicht. Durch das Gesetz vom 31. Mai 1888 ist die vorläufige Entlassung eingeführt. Außerdem ist bestimmt (Art. 9), daß bei einem nicht Vorbestraften, der zu einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten verurteilt wird, der Vollzug derselben bis auf die Dauer von 5 Jahren aufgeschoben werden kann. Die Strafe gilt als nicht erkannt, wenn der Verurteilte in dieser Zeit nicht wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt wird; anderenfalls wird sie zu der neuen Strafe hinzugerechnet (B. S. G. 1888 Dez.; 1889 Febr.).

II. Auf die Mangelhaftigkeit des Strafvollzuges wurde durch das Anwachsen des Verbrechertums und der Rückfälle alsbald die allgemeine Aufmerksamkeit gelenkt, und im Anschluß an die amerikanischen Bestrebungen erwog man, ob das Auburnsche System anzunehmen, d. h. zu der alten Tradition von Gent, Trennung bei Nacht, gemeinsame Arbeit bei Tage, zurückzukehren oder zum System der Einzelhaft überzugehen sei. Man entschied sich 1835, namentlich unter dem Einflusse Ducpétiaux', für die Einzelhaft, aber nicht in der strengen pennsylvanischen, sondern in einer gemilderten Form. Versuchsweise wurden in Gent und Vilvoorde Zellenflügel gebaut, und als die Erfahrungen günstig ausfielen, wurde die allgemeine allmähliche Durchführung der Einzelhaft beschlossen. Das eingehende Studium der Strafvollzugsfrage hatte die belgischen Staatsmänner, Juristen und Gelehrten zu der Erörterung über die Ursachen der Kriminalität überhaupt geführt, und namentlich die Untersuchungen Quetelets hatten unwiderleglich dargethan, daß man es beim Verbrechen nicht bloß zu thun habe mit dem gesetzwidrigen Willen der Einzelpersönlichkeit, sondern mit sozialen Verhältnissen, aus welchen das Verbrechen mit einer gewissen Naturnotwendigkeit erwachse. — Man faßte daher in Belgien den Kampf gegen das Verbrechen in großem Stile an, indem man alle diejenigen Gebiete, welche direkt oder indirekt dem Anwachsen des Verbrechens Vorschub leisten, in den Kreis der Neubeordnung zog. Dahin gehört vor allem der

Kampf gegen die Bettelei und Vagabondage und die Sorge für die verwahrloste und verbrecherische Jugend. — Um allen diesen Bestrebungen die Einheit des Planes und der Durchführung zu sichern, wurden sie an einer Zentralstelle unter dem Justizminister vereinigt. Ohne Ueberstürzung, aber stetig und zielbewußt, unter sorgsamer Rücksicht auf die Mittel des Staates und in sorgfältiger Fühlung mit der öffentlichen Meinung in der Presse ist die Neugestaltung des Gefängniswesens nach dem System der Einzelhaft durchgeführt ohne Gesetz, aber in voller Uebereinstimmung mit der Landesvertretung, welcher alljährlich von der Regierung eingehend Bericht erstattet ist, und welche bereitwilligst die zu den Neubauten erforderlichen Mittel bewilligt hat.[1] Erst als die Reform fast vollendet war, als man durch langjährige Erfahrung erprobt hatte, daß sie den Anforderungen, welche man an den Strafvollzug stellte, entsprach, wurde die Anwendung der Einzelhaft auf den Vollzug der Freiheitsstrafen durch das Gesetz vom 4. März 1870 gesetzlich geregelt. — Dasselbe bestimmt zunächst, daß alle Kategorieen von Gefangenen dem Regime der Einzelhaft unterworfen werden sollen, soweit es der Zustand der Gefängnisse gestatte. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß bei dem Strafvollzuge in Einzelhaft die längeren Freiheitsstrafen erheblich kürzer bemessen werden könnten, als das Strafgesetzbuch bestimmte. Man nahm von einer Abänderung des erst vor kurzem nach langen Verhandlungen umgestalteten Strafgesetzbuches Abstand und setzte in dem Gesetze vom 4. Mai 1870 fest, daß die Dauer der Strafe, wenn sie in Einzelhaft vollzogen wird, nur während des ersten Monats unverändert bleiben, darüber hinaus aber in der Art abgekürzt werden soll, daß der Maßstab für die Abkürzung steigt, je länger die Strafe dauert.

Die Abkürzung beträgt:

- $^{3}/_{12}$ der Strafe für den 2. bis 12. Monat des 1. Jahres,
- $^{4}/_{12}$ für das 2., 3., 4., 5. Jahr,
- $^{5}/_{12}$ für das 6., 7., 8., 9. Jahr,
- $^{6}/_{12}$ für das 10., 11., 12. Jahr,
- $^{7}/_{12}$ für das 13., 14. Jahr,

---

[1] Statistique des prisons pour les années 1878, 1879, 1880. Bruxelles 1884.

$^8/_{12}$ für das 15., 16. Jahr,
$^9/_{12}$ für das 17., 18., 19., 20. Jahr.

Die höchste zeitliche Strafe, 20 Jahre travaux forcés, wird danach, wenn in Einzelhaft vollzogen, in 9 Jahren und 9 Monaten abgebüßt. Ferner bestimmte das Gesetz, daß die zu lebenslänglicher travaux forcés oder détention Verurteilten nicht gezwungen werden können, länger als die ersten 10 Jahre in Einzelhaft zu verbüßen. — Bis vor kurzem hatten sich die leitenden Persönlichkeiten im Gefängniswesen gegen die vorläufige Entlassung, als dem Wesen des Systems der Einzelhaft widersprechend, ablehnend verhalten. Neuerdings hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die vorläufige Entlassung gerade die unumgänglich notwendige Ergänzung des Systems der Einzelhaft sei. Infolge davon ist ihre gesetzliche Einführung durchgesetzt.

Seit dem Jahre 1844, wo das erste Zellengefängnis zu Tongres mit 42 Zellen eröffnet wurde, bis 1885, wo das große Zellengefängnis St. Gilles zu Brüssel für rot. 600 Köpfe vollendet ist, hat Belgien 25 Zellengefängnisse mit ca. 4775 Zellen mit einem Kostenaufwande von rot. 17 000 000 Mark gebaut; die alte Anstalt zu Gent (maison de force) ist fast vollständig umgestaltet; alle übrigen alten Gefängnisse bis auf 3 kleinere sind aufgegeben. — Der Strafvollzug in Einzelhaft ist durch eingehende Reglements geregelt und im Laufe der Jahre ein tüchtiges, seiner Aufgabe gewachsenes Ober- und Unterbeamtenpersonal herangebildet. Für den Strafvollzug sind die Gefängnisse folgendermaßen eingeteilt:

A. Maisons centrales pénitentiaires pour hommes; für die zu travaux forcés, réclusion, détention und zu emprisonnement von mehr als 5 Jahren Verurteilten. Es gibt deren 2, das große Zellengefängnis zu Löwen und das maison de force in Gent; in dem letzteren herrscht gemeinsame Haft bei Tage, Trennung bei Nacht; es ist bestimmt für alle diejenigen lebenslänglich Bestraften, welche 10 Jahre in Einzelhaft verbüßt haben, oder welche aus Rücksicht auf ihren körperlichen oder geistigen Zustand der Einzelhaft nicht unterworfen werden können.

B. Maisons secondaires für zu Gefängnis von 5 Jahren und weniger Verurteilte, Untersuchungs- und Schuldgefangene beider

Geschlechter, und ein besonderes Zellengefängnis für Weiber, die zu travaux forcés, réclusion, emprisonnement verurteilt sind. Dafür sind 23 Zellengefängnisse, darunter das große, für 600 Köpfe berechnete zu Brüssel, bestimmt.

C. Quartiers spéciaux bei einzelnen der obigen Anstalten, für zu Gefängnis über 3 Monate verurteilte Militärs, für verurteilte Knaben unter 16 Jahren, für Frauen, welche zu travaux forcés, détention, réclusion oder emprisonnement über 5 Jahre verurteilt sind, für solche Frauen, die die Einzelhaft nicht ertragen, und für zu Gefängnis verurteilte Männer, die der Einzelhaft nicht unterworfen werden können. Man ist darüber aus, die Gefängnisse der lokalen Polizei und die Verwahrungsräume in den Gendarmeriekasernen für Aufgegriffene und Passanten ebenfalls einer Neubeordnung zu unterziehen.

III. Für die jugendlichen Uebelthäter hat das belgische Strafgesetzbuch von 1867 ähnliche Bestimmungen wie das französische getroffen.[2] Strafunmündigkeit gibt es nicht; der Jugendliche unter 16 Jahren wird freigesprochen, wenn der Richter feststellt, daß er ohne die erforderliche Einsicht gehandelt hat; er kann dann zur Verfügung der Regierung gestellt werden bis zum vollendeten 21. Lebensjahre; in diesem Falle wird er in einem établissement spécial de réforme oder in einem établissement de charité untergebracht. Hat er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er in allen Fällen nur mit Gefängnis bestraft. — Man unterschied in Belgien schon früher sehr scharf zwischen einer enfance coupable und einer

---

[2] Code pénal belge, art. 72. L'accusé ou le prévenu agé de moins de seize ans accomplis au moment du fait sera acquitté, s'il est décidé qu'il a agi sans discernement. Il pourra être mis à la disposition du gouvernement pour un temps qui ne dépassera pas l'époque où il aura accompli sa vingt-et-unième année. Dans ce cas il sera placé dans un des établissements spéciaux de réforme ou dans un établissement de charité. Le gouvernement pourra le renvoyer à ses parents, si dans la suite, il présente des garanties suffisantes de moralité. — Art. 73, 74, 75 bestimmen, daß der Jugendliche unter 16 Jahren, wenn der Richter die erforderliche Einsicht annimmt, nur zu Gefängnis verurteilt werden kann, daß die Strafe sich nicht über die Hälfte der Strafe der Erwachsenen erheben darf, und daß auf Polizeiaufsicht und Ehrenstrafen nicht erkannt werden kann.

enfance abandonnée; beide sollten einer angemessenen Erziehung unterworfen werden, und die Sorge dafür übernahm der Staat. Bei der enfance coupable unterschied man zwischen Verurteilten und Freigesprochenen. — Die verurteilten Knaben verbüßen ihre Strafe, wenn sie 6 Monate übersteigt, in dem Quartier spécial bei dem Zellengefängnis zu Tournai, die Mädchen in dem Zellengefängnis für Weiber; beträgt sie weniger als 6 Monate, in den gewöhnlichen Gefängnissen. — Für die Freigesprochenen sind 3 maisons spéciales de réforme bestimmt: St. Hubert, Gent und Namur; die beiden ersteren nur für Knaben, das letztere für Knaben und Mädchen in getrennten Abteilungen.[3] Ein Gesetz ist über diese Angelegenheit nicht erlassen. Die Fürsorge für die enfance abandonnée ist gesetzlich geregelt,[4] und für die jugendlichen Hülfsbedürftigen, Bettler und Vagabunden sind die écoles de réforme zu Ruysselede und Beernem errichtet.

IV. Auch die Behandlung der Bettler und Vagabunden hat der Staat den Provinzen und Kommunen, denen sie sonst oblag und in deren Händen sie sich als mangelhaft erwies, abgenommen und durch Gesetz geregelt;[5] für dieselben sind die großen Anstalten zu Hoogstraten und Merxplas für gesunde und zu Brügge für gebrechliche Bettler und Vagabunden eingerichtet; die Aufnahme in dieselben erfolgt zwangsweise nach voraufgegangener Bestrafung oder freiwillig.[6]

V. Die Leitung aller dieser Einrichtungen ist dem Justizministerium unterstellt und wird daselbst in zwei verschiedenen Abteilungen verwaltet.

1. Administration de la sûreté publique:
   a) prisons,
   b) sûreté publique.

---

[3] Arrêté royal du 10 décembre 1883.

[4] Loi concernant les dépôts de mendicité et les écoles de réforme du 3 avr. 1848.

[5] Ges. vom 3. April 1848, vgl. Anmerkung 4, und vom 6. März 1866 betreffend: Réforme du régime des dépôts de mendicité.

[6] Diese dépôts erfüllen also den Zweck unserer Korrektionshäuser und Arbeiterkolonieen.

2. Direction générale des cultes et des établissements de bienfaisance:
   a) cultes,
   b) maisons de bienfaisance.

An der Spitze der ersten Abteilung steht ein selbständiger Chef, unter dem die Sektion für Gefängniswesen — zu dem auch die maisons spéciales de réforme gehören — durch 3 Beamte, den Inspecteur général, inspecteur de la comptabilité und inspecteur des constructions, verwaltet wird. Eigentliche Zwischenbehörden zwischen der Zentralstelle und den Einzelverwaltungen gibt es nicht; jedoch sind zur Beaufsichtigung der Verwaltung für jedes Gefängnis eine Verwaltungs- und Aufsichtskommission ernannt, welche, in Anknüpfung an eine noch unter der niederländischen Regierung getroffene Bestimmung, durch einen königlichen Erlaß vom 11. November 1865 errichtet sind. Sie bestehen aus dem Staatsanwalt, dem Auditeur und dem Bürgermeister des Ortes, wo das Gefängnis liegt, als ständigen und nach Bedarf aus 3, 6, 9 vom König ernannten Mitgliedern; Vorsitzender der Kommission ist gewöhnlich der Gouverneur der Provinz oder dessen Stellvertreter. — Sie leiten die Anschaffungen für den Bedarf der Anstalt und den Verkauf der Erzeugnisse, haben Disziplinargewalt über die Beamten — den Direktor ausgenommen — und die Gefangenen, wo die Zuständigkeit des Direktors aufhört; sie haben allein die Berechtigung, Anträge auf Begnadigung zu stellen, sie treten regelmäßig allmonatlich ein- bis zweimal zusammen; ein Mitglied besucht wechselweise wöchentlich einmal die Anstalt in allen ihren Teilen, und alle 3 Jahre erstatten sie der Zentralbehörde einen Bericht, welchem die Berichte des Direktors, Arztes, Geistlichen und Lehrers beizufügen sind.

An der Spitze jedes Gefängnisses steht ein Direktor, Vorsteher im Nebenamte gibt es nicht; alle Beamten müssen für ihren Beruf vorgebildet sein; die Oberbeamten müssen im Büreaudienst anfangen und dienen sich dann auf. Die Aufseher werden zum größten Teil, doch nicht ausschließlich, aus gedienten Militärs genommen; es wird Wert darauf gelegt, daß sie ein Handwerk verstehen; sie werden in einer Normalschule bei dem Zellengefängnis zu Löwen vorgebildet und erst nach abgelegter Prüfung angestellt.

Abschnitt V.

Das Gefängniswesen in den Ländern mit nordischem Strafrecht.

§ 16.

Schweden.

Litteratur. Goos in H. J. H. I, S. 320. — Oskar, Kronprinz von Schweden, Ueber Strafen und Strafanstalten. Stockholm 1840. Uebersetzt von v. Treskow. Leipzig 1841. — Almqvist, La Suède, ses progrès sociaux et ses institutions pénitentiaires. Stockholm 1878. — Derselbe, Résumé historique de la réforme pénitentiaire en Suède depuis le commencement du XIXe siècle. Stockholm 1885. — Wines, Oscar the first. Stockholm 1878. — Sveriges officiela Statistik; G. Fångvården. — Pears 199. C. St. II, S. 557. C. R. II, S. 189.

I. Die Neugestaltung des Strafrechts und des Strafvollzugs in Schweden, wodurch dieses Land unter allen Kulturstaaten sich auszeichnet, ist das eigenste Werk seines Königs Oskar I. (1844—1859). Am Anfange dieses Jahrhunderts galt in Schweden das Strafgesetz vom Jahre 1734 mit seinen Abänderungen vom Jahre 1779; es stand ganz und voll auf dem Grundsatze der rohen Vergeltung und Abschreckung; Anwendung der Lebens- und Leibesstrafen in weitestem Umfange; die Freiheitsstrafe ließ den Verurteilten in den Kasematten der Festungen leiblich und geistig verkommen oder untergehen. — Nach Beendigung der großen Kriege wurden unter der neuen Dynastie Versuche gemacht, das Strafrecht und den Strafvollzug menschlicher und vernünftiger zu gestalten; dieselben hatten jedoch erst Erfolg, als der Kronprinz Oskar in seinem 1840 erschienenen Buche den Weg, auf welchem, und die Grundsätze, nach welchen die Neugestaltung des Strafgesetzes und des Strafvollzuges zu geschehen habe, klargelegt und mit dem ganzen Gewichte seiner Persönlichkeit vertreten hatte. — Anknüpfend an ein Wort Mittermaiers: „Alles, was man in betreff der Strafgesetze thut, ist nur halb verrichtete Arbeit, wenn man seine Fürsorge nicht auf deren Grundlage, die Verbesserung der Strafanstalten, ausdehnt," wies der königliche Autor unwiderleglich nach, daß die Umgestaltung der Strafgesetz-

gebung Hand in Hand gehen müsse mit der Umgestaltung des Gefängniswesens und dem Ergreifen der Maßregeln, welche im stande sind, dem Verbrechen vorzubeugen.[1] Verschiedene Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch, welche unter eigenster Mitwirkung des nachmaligen Königs Oskar aufgestellt waren, wurden vom schwedischen Reichstage abgelehnt, bis endlich unter seinem Nachfolger im Jahre 1864 ein Strafgesetzbuch zu stande kam, welches, auf der Höhe der Strafrechtswissenschaft stehend, doch sorgsam die nationale Rechtsentwickelung bewahrte. — Dasselbe kennt neben der Todesstrafe[2] nur 2 Freiheitsstrafen; Strafarbeit, lebenslänglich oder zeitig von 2 Monaten bis 10 Jahre; Gefängnis von 1 Monat bis 2 Jahre; außerdem Geldbuße, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe tritt; als Nebenstrafe gilt nur Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; für Bettler und Vagabunden gibt es eine besondere Strafe, sie werden auf die Dauer von 1 Monat bis zu 1 Jahre und im Rückfalle bis zu 3 Jahren in ein Zwangsarbeitshaus gebracht.[3]

II. Die gänzliche Neugestaltung des Gefängniswesens nimmt in Schweden ihren Ausgang von dem obengenannten Buche des Kronprinzen Oskar. Nachdem der königliche Autor die Nichtsnutzigkeit der alten Gemeinschaftsgefängnisse nachgewiesen und die Unmöglichkeit der Einteilung der Gefangenen in Klassen und eines darauf zu gründenden Gefängnissystems dargethan, untersucht er das pennsylvanische (der Trennung der Gefangenen bei Tag und Nacht) und das Auburnsche (der Gemeinschaft während der Arbeit und Trennung bei Nacht) nach ihrem Wesen und ihrem Werte und kommt zu dem Ergebnis,[4] daß das Einzelhaftsystem anzuwenden sei auf alle diejenigen Verurteilten, welche erst angefangen haben, die Bahn des

[1] Als letztere bezeichnet er die Förderung wahrhafter Religiosität, allgemeiner Bildung, wirtschaftlicher Thätigkeit und Fürsorge für den Entlassenen, um ihm die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu ermöglichen. Die darauf bezüglichen Gesetze führen den obligatorischen Schulunterricht ein (1842), beschränken die Herstellung und den Verkauf des Branntweins (1855) und gewähren Gewerbefreiheit (1864).

[2] Dieselbe ist absolut nur für den Fall angedroht, daß ein zu Strafarbeit verurteilter Verbrecher einen Mord oder Totschlag begeht, bei dem mildernde Umstände nicht angenommen werden.

[3] Königliche Ordonnanz vom 18. Juni 1885.

[4] Oskar a. a. O. S. 78.

Verbrechens zu betreten, sowie auf alle die, von denen man Besserung erhofft, und welche nach verbüßter Strafe in den Staat zurücktreten. Das Auburnsche System ist nur in dem Maße anzuwenden, als man an der Möglichkeit der Besserung der Gefangenen verzweifelt (Gewohnheitsverbrecher), sowie in den Fällen, wo der Gefangene die Einzelhaft nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit ertragen kann. — Der Verfasser dringt darauf, daß die Gefängnisreform in Schweden nach einem vorher festgestellten, wohlüberlegten und mit dem Strafensystem des neu zu erlassenden Strafgesetzbuches in Einklang zu bringenden Plane durchgeführt werde. Er schlägt vor, für die zu lebenslänglicher Strafarbeit Verurteilten besondere Strafanstalten nach dem Auburnschen System einzurichten, während zeitige Strafarbeit in Zellengefängnissen verbüßt werden solle mit Abkürzung der Strafzeit um ein Drittel. Die einfache Gefängnisstrafe, sowie die Untersuchungshaft sei stets in Einzelhaft zu vollstrecken. Die Ausführungen des Kronprinzen fanden in Schweden den ungeteiltesten Beifall, und seine Vorschläge sind für die nunmehr beginnende und in einem Zeitraum von 40 Jahren durchgeführte Neugestaltung des Strafrechts und des Strafvollzugs maßgebend geblieben.

Zunächst wurden die Befugnisse der schon vorher eingerichteten Zentralbehörde für das Gefängniswesen erweitert, um einheitliche Leitung und planmäßige Behandlung des Gefängniswesens sicherzustellen. — Dieselbe besteht jetzt aus einem Generaldirektor, zwei Büreauchefs und den erforderlichen Hilfsarbeitern, darunter ein Baubeamter und ein Arzt. Diese Behörde ist dem Justizministerium angegliedert; doch hat sie eine wesentlich selbständige Stellung, und ist namentlich der Generaldirektor dem Könige persönlich verantwortlich. — Außer der gesamten Leitung, Verwaltung, Weiterbildung des Gefängniswesens steht dem Generaldirektor auch der Vorschlag zu Begnadigungen und Strafumwandlungen zu. Die größeren Strafanstalten stehen unmittelbar unter der Zentralverwaltung, die kleineren Gefängnisse unter der Aufsicht des Gouverneurs der Provinz.

III. Die Gefängnisreform wurde in Schweden verständigerweise mit den Gefängnissen begonnen, in denen die Untersuchungshaft, sowie die ersten und kurzen Freiheitsstrafen vollstreckt werden.

Seit dem Jahre 1846 sind 45 derartige Bezirksgefängnisse mit

rot. 2500 Zellen um den Preis von 6 000 000 Mark — 2400 Mark per Zelle — erbaut.[5] Dann erst nahm man die Einrichtung der Strafanstalten für die längeren Strafen in Angriff, indem man die alten, soweit sie sich dazu eigneten, erweiterte und umbaute oder durch neue ersetzte. Weil man in Schweden nach einem vorher wohl überlegten Plane die Beordnung des Gefängniswesens angriff und dabei auch sorgfältig die dem Lande zur Verfügung stehenden Mittel in Rechnung zog, hat man sich einerseits von planlosen Versuchen, andererseis von jener Verschwendung im Gefängnisbau ferngehalten, welche beide in anderen Ländern so unglaubliche Summen verschlungen haben, daß man die Gefängnisreform als etwas finanziell Unausführbares beiseite legte. Dank diesem planmäßigen, von strengster Sparsamkeit geleiteten Vorgehen hat Schweden sein Gefängniswesen in 40 Jahren derartig umgestaltet, daß es allen billigen Anforderungen, welche die Wissenschaft und die Erfahrung an einen verständigen Strafvollzug stellen, entspricht. — In den Bezirksgefängnissen werden außer den Untersuchungsgefangenen die zu einfachem Gefängnis und Strafarbeit bis zu 2 Jahren Verurteilten in Einzelhaft verwahrt. Die zu mehr als 2 Jahren Strafarbeit Verurteilten werden in den für sie bestimmten Anstalten während des ersten Sechstels der Strafe, mindestens aber 6 Monate und höchstens 12 Monate in Einzelhaft gehalten. Die Zeit, welche sie über 3 Monate in der Zelle zubringen, wird ihnen auf ihre Strafe um ein Drittel höher angerechnet. Der Rest der Strafe wird verbüßt in gemeinsamer Haft bei Tage und Trennung bei Nacht.[6] Um die verschiedenen Klassen der Verbrecher auch räumlich zu trennen, sind besondere Anstalten für männliche Gewohnheitsverbrecher, für die zum erstenmal wegen Verbrechens Bestraften, für Jugendliche unter 22 Jahren, welche wegen eines nicht entehrenden Verbrechens bestraft sind,[7] und für arbeitsunfähige Verbrecher bestimmt. Von den weiblichen Verbrechern sind die Kindesmörderinnen in einer besonderen Anstalt vereinigt.[8] Für Bettler und Vagabunden sind besondere Arbeitsanstalten in den alten, für

[5] Sveriges officiela Statistik. 1885.
[6] Ordonnanz vom 30. Mai 1873.
[7] Nya Varfvet bei Gothenburg. [8] Zu Gothenburg.

Gefängniszwecke nicht mehr brauchbaren Strafanstalten unter angemessener Umänderung eingerichtet. In den Weiberstrafanstalten und den Arbeitsanstalten ist die Trennung bei Nacht noch nicht durchgeführt.

IV. In den Bestimmungen über die Strafbarkeit der Jugendlichen ist das schwedische Strafgesetzbuch allen anderen Gesetzgebungen weit vorausgeschritten. Im allgemeinen gilt das Kind bis zum vollendeten 15. Jahre als strafunmündig.[9] Eine Ausnahme wird nur gemacht, wenn das Kind nach vollendetem 14. Jahre eine strafbare Handlung begangen hat, die mit dem Tode oder langzeitiger Strafarbeit bedroht ist, und der Richter feststellt, daß es mit der erforderlichen Einsicht gehandelt habe; — alsdann soll der Verurteilte, wenn er das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit höchstens 4 Jahren, wenn er über 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, mit höchstens 6 bis 10 Jahren Strafarbeit bestraft werden. — Im übrigen hat der Richter zu bestimmen, ob das Kind seinen Eltern oder Vormündern oder einer Anstalt zur Erziehung überwiesen werden soll. — Als Erziehungsanstalt für diese Jugendlichen ist die aus Privatmitteln gegründete und unter privater Leitung, aber staatlicher Aufsicht stehende Erziehungsanstalt zu Hall bestimmt; der Staat zahlt für jeden durch Richterspruch überwiesenen Zögling einen Zuschuß von 160 Mark per Jahr; die Direktion hat das Recht, die Zöglinge bis zum vollendeten 20. Lebensjahre in der Anstalt zu behalten. — Für die verwahrloste Jugend sind durch Privatwohlthätigkeit 12 Erziehungsanstalten mit zum Teil sehr bedeutenden Stiftungen gegründet.[10]

V. Für die männlichen Vagabunden bestehen 3 Arbeitsanstalten; auch bei diesen Anstalten ist man bemüht, die verbrecherischen Elemente unter den Vagabunden von den nicht verbrecherischen zu trennen, und hat daher für die letzteren eine besondere Anstalt bestimmt.

---

[9] Almqvist, La Suède 61.
[10] Z. B. Froberg mit einem Kapital von 800000 Mark.

§ 17.

Dänemark.

Litteratur. Goos in H. J. H. I, 306. — Bruun, Vollziehung der Strafarbeit. Uebersetzt von Elvers. Gff. Bd. IV. — Pears S. 39. C. St. II, 363. C. R. II, 356. — Nordisk Tidskrift for Faengselsvaesen. 1878, 1889. — Wines, Transactions of the National Prison Congress at New York 1877. S. 150. — Mentzer, Anteckningar öfver Fängelser. Stockholm 1872.

I. Das alte aus den Zeiten Christians V. (1683) stammende dänische Strafrecht setzte die Anwendung der Leibes- und Lebens- sowie schwerer Geldstrafen in ausgedehntestem Maße fest; daneben kannte es nur 2 Freiheitsstrafen, Strafarbeit und Gefängnis. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden die Leibes- und Lebensstrafen namentlich in ihrer Anwendung auf die Verbrechen gegen das Eigentum eingeschränkt. Im 19. Jahrhundert wurden die Bemühungen, das Strafrecht umzugestalten, nach dem großen Kriege wieder aufgenommen und fanden in dem Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866 ihren Abschluß. Dasselbe hat neben der Todesstrafe in vereinzelten Fällen und der Körperstrafe (Peitschenhiebe für männliche Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren und Rutenstreiche für Kinder) 2 Freiheitsstrafen festgehalten, die zwar die alten Namen Strafarbeit und Gefängnis tragen, aber in ihrem Wesen vollständig umgestaltet sind. Gleichlaufend mit diesen Arbeiten für die Neugestaltung des Strafrechts ging das Bestreben, den Vollzug der Freiheitsstrafen zu verbessern, und Dänemark ist klug genug gewesen, sein neues Strafgesetzbuch nicht eher zum Abschluß zu bringen, als bis die Versuche der Gefängnisreform zu einem endgültigen Ergebnisse geführt hatten. — Diese Rücksicht auf die Ergebnisse der Gefängnisreform ist für die gesetzliche Feststellung des Strafensystems maßgebend gewesen. Die Strafarbeit ist zweifacher Art, je nachdem sie in einem „Besserungshause“ oder einem „Zuchthause“ verbüßt wird; die erste hat eine Dauer von 3 bis 6 Jahre, die zweite eine Dauer von 2 bis 16 Jahre. — Die Gefängnisstrafe hat 4 Formen des Vollzugs und ist dementsprechend von verschiedener Dauer;

Staatsgefängnis von 6 Monat bis 10 Jahre, nur für gewisse Staatsverbrechen angedroht; Gefängnis bei Wasser und Brot von 2 bis 30 Tage; Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenkost von 2 Tagen bis 6 Monate; einfaches Gefängnis von 2 Tagen bis 2 Jahre. — Ueberall, wo das Strafgesetzbuch eine bestimmte Art von Gefängnis nicht vorschreibt, hat der Richter zwischen den letzten 3 Formen die Wahl, und zwar gilt 1 Tag Gefängnis bei Wasser und Brot gleich 4 Tagen Gefängnis bei gewöhnlicher Kost, gleich 6 Tagen einfachem Gefängnis.[1] Für die Jugendlichen ist die Grenze des absolut strafunmündigen Alters auf 10 Jahre, des relativ strafunmündigen auf 18 Jahre festgesetzt.

II. Die am Ausgang des 18. Jahrhunderts auftauchenden Reformgedanken fanden auch in Dänemark Anklang und praktische Verwirklichung. Man schied die weder zu Lebenszeit noch als unehrlich zu Strafarbeit Verurteilten aus und brachte sie in besonderen Anstalten, „Verbesserungshäusern", unter, womit der Hauptzweck des Strafvollzugs für diese Kategorie von Gefangenen bezeichnet war. Die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten und ganz besonders gefährlichen Verbrecher wurden in den Festungen verwahrt und, an Händen und Füßen gefesselt, unter militärischer Bewachung zu öffentlichen Arbeiten verwandt,[2] die übrigen Gewohnheitsverbrecher in den Raspel- und Zuchthäusern zu schweren, oft die Gesundheit zerstörenden Arbeiten angehalten. Diese Anfänge der Gefängnisreform wurden wie überall so auch in Dänemark durch den großen Krieg unterbrochen, und blieb namentlich der Vollzug der Gefängnisstrafe in der Gestalt des unterschiedslosen Zusammensperrens ohne Arbeit in den schlecht gebauten und von Kommunalbehörden schlecht

[1] Vgl. § 18 die Bestimmungen des norwegischen Strafgesetzbuchs.

[2] Diese Festungsgefängnisse trugen den Namen „Sklaverei", die Gefangenen selbst hießen „Sklaven". Nach mündlichen, von Augenzeugen in Rendsburg mir gemachten Mitteilungen, wo sich ebenfalls eine Sklaverei befand, bildete sich zwischen den „Sklaven", die meist zum Gassenkehren gebraucht, aber auch an die Bürger zu allerlei Arbeit vermietet wurden, und den Einwohnern, namentlich Kindern und Dienstmädchen, ein ganz freundliches Verhältnis; einzelne derselben standen zu angesehenen Bürgerhäusern etwa in dem Verhältnis der Hausarmen, welche gegen Verrichtung kleiner Dienstleistungen Geschenke an Geld, Nahrungs- und Genußmitteln empfingen.

verwalteten Gefängnissen, meist bei Wasser und Brot vollzogen, bestehen. — Wirtschaftlich zu Grunde gerichtet,[3] war Dänemark nach Beendigung des großen Krieges außer stande, die Mittel für die Verbesserung des Gefängniswesens zu erschwingen; man suchte durch Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen die Kosten des Strafvollzugs möglichst zu vermindern. Anfang der vierziger Jahre, vorzugsweise angeregt durch englische Einflüsse, wurde die Umgestaltung des Gefängniswesens unter wesentlicher Förderung der Etatsräte David für den dänischen, Falk für den deutschen Teil der Monarchie wieder aufgenommen. Man knüpfte an die Scheidung der gefährlichen und gewohnheitsmäßigen von den ungefährlichen und gelegentlichen Verbrechern der neunziger Jahre wieder an, nahm für die ersteren das Klassensystem, für die letzteren das System der Einzelhaft in Aussicht; doch auch diese Bestrebungen wurden durch die Erhebung der Herzogtümer und den sich daranschließenden Krieg unterbrochen. Erst 1853 wurde mit dem Bau des Zuchthauses in Horsens,[4] des Verbesserungshauses (Zellengefängnisses) in Vridslöselille 1859[5] und der Einrichtung einer Reihe von Gefängnissen (Arresthäuser) für den Strafvollzug in Einzelhaft[6] die Durchführung eines planmäßigen Strafvollzuges ermöglicht. — Unter dem Einflusse des irischen Systems wurde für die Strafarbeitshausstrafen, sowohl für die im Verbesserungshaus als im Zuchthaus verbüßten, das progressive System durch Verordnungen von 1867 und 1873 eingeführt. Zugleich wurde das ganze Gefängniswesen unter dem Justizminister einem Oberinspektor unterstellt. — Demnach ist der gegenwärtige Stand des Strafvollzuges in Dänemark folgender:

Die Strafe des Staatsgefängnisses wird in besonderen Anstalten vollstreckt. Die Gefängnisstrafe wird in allen 3 Formen in den Arresthäusern verbüßt, welche auch die Untersuchungsgefangenen aufnehmen.[7] Strafarbeitsstrafe des Verbesserungshauses wird an Män-

---

[3] Beschießung von Kopenhagen durch die Engländer, Wegnahme der Flotte.
[4] Mentzer S. 83 mit Zeichnung für 500 Köpfe.
[5] Mentzer S. 8 mit Zeichnung für 380 Köpfe.
[6] Mentzer S. 4 mit Zeichnung des Arresthauses in Odense.
[7] Im Arresthaus befindet sich auch in der Regel das Gerichtslokal.

nern, sofern der Gefangene der Einzelhaft unterworfen werden kann, im Zellengefängnis zu Vridslöselille vollzogen; Strafarbeitsstrafe des Zuchthauses über 6 Jahre in Horsens in gemeinsamer Haft mit nächtlicher Trennung in gemauerten Schlafzellen. Das Zucht- und Verbesserungshaus zu Viborg[8] ist bestimmt für zu Verbesserungshaus Verurteilte, die die Einzelhaft nicht ertragen können, und für Zuchthausgefangene mit einer Strafe von 2 bis 6 Jahren. — Auch hier gilt die Trennung bei Nacht als Regel. — Das Zucht- und Verbesserungshaus zu Christianshavn[9] ist bestimmt für weibliche Strafarbeitsgefangene; für die zu Verbesserungshaus Verurteilten sind Einzelzellen, für die zu Zuchthausstrafe Verurteilten gemeinsame Arbeitsräume mit Schlafzellen vorgesehen.

Für den Strafvollzug in Einzelhaft ist die strengere Form (Einzelspazierhöfe, Einzelsitze in Kirche und Schule, Mützenschirm) gewählt, sowohl in Vridslöselille als in den neugebauten Arresthäusern. — Die Dauer der Verbesserungshausstrafe wird durch den Vollzug in Einzelhaft derart abgekürzt, daß Strafen von 8 Monaten um 2 Monate, Strafen über 8 Monate um ein Drittel für die Dauer bis zu 3 Jahren, und um die Hälfte für den Rest vermindert werden. — Die Gefangenen haben während der Strafverbüßung 4 Klassen durchzumachen; in der ersten bleiben sie während der ersten 3 Monate, in der zweiten bis zum 7., in der dritten bis zum 13., in der vierten bis zur Entlassung. Sie können sich das Aufsteigen aus einer in die andere Klasse nur verdienen durch gute Führung; schlechte Führung hat Zurückversetzung in eine niedrigere Klasse zur Folge.[10] — Mit jeder höheren Klasse verbessert sich ihr Los; die Arbeit wird besser bezahlt, die Zelle besser ausgestattet, die Kleidung verbessert, Korrespondenz und Besuche häufiger gestattet, die Unterstützung der Familien aus der Arbeitsprämie erlaubt, der Besitz von gewissen Gegenständen, Bildern, Vögeln, Blumen gestattet. — Die Zuchthausstrafe wird in 4 Stufen verbüßt; Vorbereitungsstufe, Straf- und Besserungsstufe, Uebergangsstufe, vorläufige Entlassung. Die Dauer des Aufenthalts in jeder Stufe gibt folgende Tabelle:

[8] Für 350 Köpfe. [9] Für 350 Köpfe.

[10] Sie müssen sich wie beim irischen System eine Anzahl guter Noten verdienen.

Strafdauer	I. Vorbereitungs-stufe	II. Vorbereitungs- und Besserungsstufe					III. Uebergangs-stufe	IV. Vorläufige Entlassung
		I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse		
Jahr	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
2	3	0	6	9	6	0	0	0
3	3	0	6	9	6	12	0	0
4	3	0	6	9	12	18	0	0
5	3	0	6	9	12	24	6	0
6	3	0	6	9	12	24	18	0
7	3	0	6	9	12	24	18	12
8	3	0	6	9	16	24	22	16
10	3	0	6	9	18	36	24	24
12	3	0	6	9	24	36	30	36
16	3	0	6	9	30	48	32	64

Das Aufrücken von Stufe zu Stufe, bezw. von Klasse zu Klasse ist bedingt durch gute Führung, welche in einer Anzahl Nummern Ausdruck findet, die jeden Monat jedem Gefangenen verliehen werden. Nr. 3 bezeichnet „sehr gut“, Nr. 2 „gut“, Nr. 1 „mittelmäßig“, Nr. 0 „schlecht“. — Nur diejenigen Gefangenen rücken auf, deren Führungsziffern die Zahl ergeben, welche entsteht, wenn man die Zahl der für jede Stufe bezw. Klasse vorgeschriebenen Monate mit 2 multipliziert. So z. B. rückt der Gefangene aus der 1. Stufe nur dann in die 2. Klasse der 2. Stufe, wenn seine Führungsziffer während der 3 Monate mindestens 6 beträgt; anderenfalls geht er zur 1. Klasse der Strafklasse über. Aus der 2. Klasse steigt er in die 3. Klasse nur auf, wenn seine Führungsziffer während der 6 Monate 12 erreicht. Bleibt der Gefangene hinter diesen Ziffern zurück, so rückt er nicht auf; ja bei sehr schlechter Führung wird er in eine niedrigere Klasse, selbst bis in die erste, die Strafklasse, versetzt, aus der er erst wieder aufsteigen kann, wenn er 2 Monate nacheinander Nr. 2 als Führungsziffer erworben hat.

Die 1. Stufe wird in Einzelhaft vollzogen, der Gefangene soll sich auf sich selbst besinnen, zur Erkenntnis seines Unrechts kommen;

er wird bekannt gemacht mit den Grundsätzen des Systems, dem er unterworfen ist. Er muß arbeiten, aber ohne bestimmtes Pensum, dafür erhält er auch keine Arbeitsprämie. Von seinem Fleiß und seiner guten Führung hängt es ab, ob er nach Ablauf von 3 Monaten gleich in die 2. Klasse der folgenden Stufe versetzt wird, oder in die 1. Klasse, welche als Strafklasse gilt. — Auf der 2. Stufe wird die Strafe in gemeinsamer Haft mit nächtlicher Trennung vollzogen; die beiden ersten Klassen sollen den Gedanken der Strafe, die 3 folgenden den Gedanken der Besserung zum Ausdruck bringen; in der 1. Klasse werden die Gefangenen streng behandelt, jeden Abend visitiert, körperliche Züchtigung ist zulässig. — In den 3 ersten Klassen wird kein Unterricht erteilt; in der 4. und 5. Klasse ist Sonntags eine Stunde Unterricht;[11] in den 4 ersten Klassen werden Bücher nur für Sonn- und Festtage gegeben, in der 5. Klasse bleiben sie die ganze Woche in den Händen der Gefangenen. Die Arbeitsprämie steigt mit jeder höheren Klasse. Die 1. und 2. Klasse stehen ununterbrochen unter Aufsicht, die 3. bis 5. Klasse nur während der arbeitsfreien Stunden, in der übrigen Zeit führen Gefangene die Aufsicht; so soll die Strafzucht stufenweise nachlassen, und die Gefangenen sollen lernen, sich selbst zu beaufsichtigen. — Die 3. Stufe ist ein Mittelding zwischen Gefangenschaft und Freiheit; der Gefangene trägt die Kleider eines freien Arbeiters; er arbeitet bei unverschlossenen Thüren, wird möglichst im Freien beschäftigt, die Arbeitszeit ist kürzer, die Unterrichtsstunden sind zahlreicher, als auf den früheren Stufen; die Teilnahme am Gottesdienste ist freiwillig u. s. w. Die 4. Stufe ist die vorläufige Entlassung unter ähnlichen Bedingungen wie in Irland.[12]

III. Für die verbrecherische Jugend sowohl als für die verwahrloste ist durch Privatanstalten ausreichend gesorgt.

---

[11] Diese Bestimmung hat darin ihren Grund, daß die Gefangenen alle rückfällig sind, und im Besserungshause ausreichend unterrichtet sind.

[12] Das System ist theoretisch gekünstelt, praktisch undurchführbar; es hat nicht verhindern können, daß in Horsens jahrelang Diebstähle und Veruntreuungen stattgefunden haben, bei welchen gerade die Gefangenen der Uebergangsstufe, dieses Mitteldinges zwischen Freiheit und Gefangenschaft, die Hauptvermittler gewesen sind. Gefk. Bd. XX, 144.

§ 18.

Norwegen.

Litteratur. Goos in H. J. H. I, S. 314. — B. Getz, Den norske Straffelov. Kristiania 1883. — Pears S. 177. C. St. II, 505. C. R. 247. — Nordisk Tidskrift 1886, S. 57; 1888, S. 129. — Norges officielle Statistik; Beretning om Rigets Strafarbeitsanstalter. Beretning om Rigets Distrikts fängsler. Christiania.

I. Im Jahre 1842 hat Norwegen sich ein neues Strafgesetzbuch gegeben und damit das alte, aus früheren Jahrhunderten stammende, dänische Strafrecht beseitigt.[1] Dasselbe ist durch eine Reihe von Veränderungen, zuletzt durch die Novelle vom 3. Juni 1874, weitergebildet. Die darin festgesetzten Strafen sind:[2] Todesstrafe, Strafarbeit, Gefängnis, Geldbuße, als Nebenstrafe, Verlust der öffentlichen Aemter.

Die Strafarbeitsstrafe ist entweder lebenslänglich oder zeitig, die Dauer der letzteren in 5 Graden abgestuft von 6 Monat bis 15 Jahre. Die Gefängnisstrafe wird vollzogen als Arrest, Gefängnis bei gewöhnlicher Kost, Gefängnis bei Wasser und Brot. Die Dauer der Arreststrafe ist mindestens 32 und höchstens 240 Tage, der Gefängnisstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost mindestens 16 und höchstens 120 Tage, der Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot mindestens 4 und höchstens 30 Tage. In welcher Weise die Gefängnisstrafe vollzogen werden soll, bestimmt der Richter.[3]

Das Strafgesetzbuch trifft über den Vollzug der Freiheitsstrafen sehr eingehende Bestimmungen. Die Strafarbeit soll in besonderen, nur dafür bestimmten Anstalten vollzogen werden; die Gefangenen sollen die darin eingeführten Arbeiten verrichten, wobei auf ihr Geschlecht, Alter und Kräfte Rücksicht zu nehmen ist, die tägliche Arbeitszeit soll im Sommer 14, im Winter 12 Stunden nicht über-

[1] Strafrecht Christians V. vom 15. April 1687.

[2] Straffelov Cap. 2, § 1—40.

[3] Hierbei ist auf Alter, Körper- und Gesundheitsbeschaffenheit, Erwerb und sonstige Stellung Rücksicht zu nehmen. Ist der Angeklagte wegen Münz- und Urkundenfälschung, Meineid, Diebstahl, Raub, Betrug verurteilt, so ist immer auf Gefängnis bei Wasser und Brot oder auf gewöhnliches Gefängnis zu erkennen, niemals aber auf Arrest. — Straffelov Cap. 6, §§ 5, 6.

steigen; die Strafanstalten sollen so beschaffen sein, daß sie für die Gesundheit der Gefangenen nicht gefährlich werden; die Geschlechter sollen durchaus voneinander getrennt sein; den Gefangenen soll gesunde und notdürftige Kost nebst den sonstigen notwendigen Lebensbedürfnissen verabreicht werden. — Die Gefängnisstrafe wird in öffentlichen Gefängnissen vollzogen, die dazu Verurteilten dürfen nicht mit Strafarbeitsgefangenen zusammengebracht werden; den Arreststrafe Verbüßenden soll, soweit möglich, ein eigenes Zimmer gegeben werden, auch können sie sich selbst verpflegen und die Bequemlichkeiten verschaffen, welche mit der Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses verträglich sind. Die Gefängnis bei Wasser und Brot Verbüßenden erhalten nach dem 5. und 10. Tage je einen, nach dem 15. und 20. je zwei und nach dem 25. drei Tage die gewöhnliche Gefangenkost. Sämtlichen Gefängnisgefangenen kann, wenn sie es wünschen, Gelegenheit gegeben werden, sich zu beschäftigen, soweit es sich mit der Einrichtung des Gefängnisses verträgt.

II. Bis zum Jahre 1848 waren die Gefängnisse in dem herkömmlichen üblen Zustande. Wie in Schweden stand man vor der Frage, ob Einzelhaft oder Auburnsches System; durch den Bau von Pentonville angeregt, versuchte man es mit dem Bau eines für männliche Gefangene bestimmten Zellengefängnisses zu Christiania.[4] Der darin zur Anwendung kommende Strafvollzug in Einzelhaft wurde gesetzlich beordnet;[5] als Grundregel, welche auch für alle reglementarischen Bestimmungen gelten sollte, wurde aufgestellt, daß die Gefangenen in allen Fällen von der Gemeinschaft und dem Verkehr mit ihren Mitgefangenen, sowie mit jedem, von dem man vermuten könne, daß er in moralischer Hinsicht schädlich auf sie einwirke, abzuhalten sind, daß ferner durch Arbeit, Unterricht und Besuche der Beamten sowohl als anderer Personen, über deren Charakter und Absichten man sich vergewissert hat, auf ihre Besserung hingewirkt werden soll. — Dementsprechend sollten nur solche Gefangene, welche Aussicht auf Besserung geben, darin aufgenommen werden.[6]

---

[4] Bodsfängslet, Bußgefängnis.
[5] Gesetz vom 12. Juli 1848.
[6] Die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1848 haben durch das Gesetz vom 6. Juni 1884 eine leichte Abänderung erfahren.

Als solche gelten zu Strafarbeit Verurteilte im Alter von 18 bis 50 Jahren, ausgenommen, wenn sie schon eine Strafarbeitsstrafe in Einzelhaft verbüßt haben und über 25 Jahre alt sind; Verurteilte, deren Strafe die Dauer von 6 Jahren übersteigt, können nur mit ihrer Zustimmung in das Zellengefängnis verbracht werden und auch nur für die Dauer von 4 Jahren. Durch den Strafvollzug in Einzelhaft wird die Strafzeit verkürzt und zwar in der Weise, daß die auf die Verbüßung von 6 Monaten folgenden 18 Monate die Strafzeit um ein Drittel, die dann folgenden um die Hälfte abkürzen. Ueber 4 Jahre darf die Einzelhaft nicht ausgedehnt werden.

III. Die mit der Einzelhaft gemachten Erfahrungen waren derart befriedigend, daß man beschloß, dieselbe weiter auszudehnen, aber nunmehr zunächst auf die zu Gefängnisstrafen Verurteilten und die Untersuchungsgefangenen, während man die Strafarbeitsgefangenen, bei denen man voraussichtlich die Hoffnung auf Besserung aufgeben mußte, in den alten Anstalten mit gemeinsamer Haft beließ. — Die Durchführung der Einzelhaft für den Vollzug der Gefängnisstrafen und die Untersuchungshaft erforderte den Neubau sämtlicher Gefängnisse, deren Zahl bei der Eigenartigkeit des Landes eine sehr große sein mußte. Die Ausgaben schienen unerschwinglich für das verhältnismäßig arme Land, aber trotzdem hielt man an dem Plane fest, und durch das Gesetz vom 13. Oktober 1857 wurde die Ausführung angeordnet. Durch sorgfältige Ausarbeitung der Pläne, durch Fernhalten jedes Luxus, jedes Ueberflüssigen in Bau und Ausstattung, durch die Beschränkung der baulichen Anlage auf das Notwendigste, ist es möglich geworden, ohne Ueberlastung der Staatsfinanzen diese Neugestaltung der Gefängnisse durchzuführen. — Nach altem Herkommen waren die Kommunalverbände zur Errichtung und Unterhaltung der Gefängnisse verpflichtet, daran änderte man nichts. Jedes „Amt" mit den darin befindlichen Dörfern und jede Stadt bilden einen Gefängnisdistrikt und sind zur Errichtung der erforderlichen Gefängnisse verpflichtet. Sämtliche Distriktsgefängnisse sind nach dem System der Einzelhaft einzurichten; doch ist bei jedem Gefängnis ein Gemeinschaftsraum vorzusehen. Die Bauten sind auszuführen nach den von der Staatsbehörde gebilligten Plänen. Der Staat zahlt die Hälfte der Baukosten; die

Größe der Zellen und ihre sonstige Einrichtung ist genau vorgeschrieben. Die Kosten der Verwaltung tragen die Distrikte bezw. Städte, doch zahlt der Staat für jeden Gefangenen einen Zuschuß von 0,88 Mark pro Tag. Auf diese Weise sind 55 neue Distriktsgefängnisse mit 720 Zellen und 83 Räumen für gemeinsame Haft für 3½ Millionen Mark gebaut.

Nachdem diese Reform vollendet, wandte man auch dem Zustande der Strafarbeitsanstalten wieder die Aufmerksamkeit zu. Die Zahl der Strafarbeitsgefangenen betrug durchschnittlich 1000 Köpfe; es lag auf der Hand, daß das Zellengefängnis mit seinen 250 Zellen nicht ausreichte, um die Besserungsfähigen darunter aufzunehmen, und ebenso, daß auch für die übrigen ein anderes System des Strafvollzuges einzuführen sei, als das der gemeinsten gemeinsamen Haft. Dem ersteren will man dadurch abhelfen, daß das Zellengefängnis um einen Flügel erweitert wird. Für das zweite hat man eine Abhülfe auf dem Papiere geschaffen durch eine dem irischen System nachgebildete Klasseneinteilung, von der nicht abzusehen ist, wie sie in der Wirklichkeit überhaupt, vor allem aber in den alten, auf einen ganz anderen Strafvollzug zugeschnittenen Anstalten durchgeführt werden soll.[7]

IV. Die Verwaltung des Gefängniswesens ist einer besonderen Abteilung im Justizministerium übertragen, welcher die großen Strafanstalten unmittelbar unterstehen; die obere Verwaltung der Distriktsgefängnisse ist dem Amtmann (Bezirksregierung) unterstellt, welcher die Beamten ernennt; die Verwaltung der einzelnen Gefängnisse ist auf dem Lande dem Verwalter der Polizei (foged), oder dem Richter (sörenskriver), in den Städten dem Vorsteher der Polizei (byfoged) oder einer Magistratsperson übertragen. Die Aufsicht über jedes Gefängnis führt eine von den Kommunalbehörden gewählte Kommission von nicht mehr als 4 Männern, denen eine weitgehende Mitwirkung bei der Verwaltung zusteht.[8]

---

[7] Diese Klasseneinteilung ist offenbar eine Verlegenheitsmaßregel; man kann sich nicht entschließen, die alten, dem neueren Strafvollzuge nicht entsprechenden Strafanstalten zu beseitigen und durch Zellengefängnisse oder durch Anstalten für gemeinsame Arbeiten am Tage und Trennung bei Nacht zu ersetzen.

[8] Beretning om Rigets Distrikts fängsler. 1887. S. 3.

V. In betreff der Jugendlichen hat das Strafgesetzbuch bestimmt, daß Kinder unter 10 Jahren strafunmündig sind. Kinder im Alter von 10 bis 15 Jahren sollen bei Ausmessung der Strafe milder behandelt werden; auch läßt das Strafgesetzbuch für Knaben bis 15 und Mädchen bis 12 Jahre anstatt der Gefängnisstrafe Schläge mit der Rute bis zu 25 Streichen zu. An Stelle der Strafe kann der Richter den Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt verweisen, deren Statuten vom Könige genehmigt sind und worin derselbe bis zum 16. Jahre behalten werden kann.[9]

§ 19.

Finnland.

Litteratur. Grotenfeld in C. St. II, 466. — Goos in H. J. H. I, 340. — Hornborg, Några uppgifter vörande fängelse reformen i Finland. Nordisk Tidskrift for Fängselwesen 1887. — Landtagsvorlage vom 19. November bezw. 1. Dezember 1887. — Biidrag til Finlands officiela Statistik XII. Fångvården 1887.

I. Das Großfürstentum Finnland bietet ein lehrreiches Beispiel, wie ein Staat, ohne seine finanziellen Mittel durch planlose Experimente zu vergeuden und die öffentliche Meinung zu verwirren, unter sorgfältiger Abwägung des Erreichbaren und nach klar überlegtem und gesetzlich festgestelltem Plane in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraume und mit wenig Mitteln sein Gefängniswesen vollständig umgestaltet hat. Dabei ist der altbewährte Grundsatz[1] festgehalten, zuerst das Strafensystem in seiner praktischen Gestaltung festzustellen und dann erst zur Neubeordnung des Strafrechts zu schreiten.

Obgleich seit 1809 von Schweden getrennt und durch Personal-Union mit Rußland vereinigt, hat Finnland wie auf so manchen anderen Kulturgebieten so auch auf dem des Strafrechts und des Gefängniswesens den Zusammenhang mit Schweden festgehalten. Bis heute gilt noch schwedisches Strafrecht, wie es im Landesgesetz von 1734 (cfr. § 16) niedergelegt war, allerdings gemildert durch Gerichtsgebrauch und Spezialgesetze. So sind z. B. die Leibesstrafen durch Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot ersetzt; an die

---

[9] Es gibt nur eine solche Anstalt, Tostesgabe.

Stelle der Todesstrafe ist durch kaiserliche Verordnung seit 1826 Deportation nach Sibirien getreten, wenn sie nicht in eine, in einer finnländischen Anstalt zu verbüßende Freiheitsstrafe umgewandelt wurde.[1] Auf Anregung des Senats ordnete Kaiser Alexander II. 1861 an, daß von einer Kommission Gesetzentwürfe für eine Neuordnung des Strafrechts und des Strafvollzuges ausgearbeitet würden. Die Kommission legte dem Landtage von 1863/64 zunächst einen Entwurf vor, betreffend die allgemeinen Grundlagen für ein neues Strafgesetz und eine neue Strafvollzugsordnung.

Für das Strafensystem hielt man fest an der Abschaffung der Todesstrafe bis auf den Fall des hochverräterischen Angriffs auf den Landesherrn; die Freiheitsstrafen wurden in 3 Abstufungen: Haft, Gefängnis, Zuchthaus, angenommen, außerdem Geldstrafen. Für den Strafvollzug wurde das progressive System gewählt und alle entehrenden Strafen beseitigt mit der ausdrücklichen Begründung, daß sie keinen Raum hätten in einem Straf- und Strafvollzugssystem, welches sich die Aufgabe stellt, den Verurteilten zu bessern und an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen.[2] Die Stände stimmten den Vorschlägen im großen und ganzen zu, nur gegen die vorläufige Entlassung verhielten sie sich ablehnend.[3] Auf Grund dieser allgemeinen Grundsätze wurden spezielle Entwürfe für ein Strafgesetzbuch und eine Strafvollzugsordnung ausgearbeitet, veröffentlicht und den höchsten Gerichten und der juristischen Fakultät zur Begutachtung überwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Kritiken wurden sie abermals umgearbeitet und den Ständen vorgelegt.[4] Erst der Landtag von 1888 hat die Beratung der Entwürfe zu Ende geführt und dieselben mit geringen Aenderungen angenommen. Finden diese Aenderungen die Billigung

---

[1] Nach einer kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1888 wird Todesstrafe immer in Zuchthausstrafe, die in Finnland verbüßt wird, verwandelt.

[2] C. St. II, 488, § 8.

[3] Weil es gegen Finnlands geltende Gesetze verstieße, daß eine Verwaltungsbehörde ein rechtskräftig erkanntes gerichtliches Urteil außer Kraft setzen könnte. Hornborg S. 5.

[4] Eine wesentliche Aenderung bestand darin, daß statt 3 Arten von Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Haft) nur 2 angenommen wurden, weil „es unmöglich sei, 3 Freiheitsstrafen im Vollzuge zu unterscheiden“.

der Regierung, woran nicht zu zweifeln, so wird das neue Strafgesetz und die Strafvollzugsordnung in kürzester Zeit in Kraft treten.

Nach diesem neuesten Entwurf sind folgende Strafen festgesetzt:

1. Todesstrafe für Mord des Landesherrn unbedingt; für Gewalt gegen den Landesherrn und Mord wahlweise neben lebenslänglichem Zuchthaus.
2. Zuchthaus, lebenslänglich oder zeitig von 6 Monaten bis 12 Jahre.
3. Gefängnis von 14 Tagen bis 4 Jahre.
4. Geldstrafe von 3 bis 1000 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe tritt.

Als Nebenstrafe ist den zuerst aufgestellten Grundsätzen entgegen die Ehrenstrafe (Verlust des öffentlichen Vertrauens) aufgenommen.[5] Die vorläufige Entlassung ist aufgenommen, doch ist die Entscheidung darüber im Einzelfalle dem höchsten Gerichtshofe zugewiesen, um den ausgesprochenen Bedenken der Stände gerecht zu werden.

II. Die Zuchthausstrafen werden vollzogen in den Strafgefängnissen; für die Gefangenen bestehen 3 Klassen: die Strafklasse, die Besserungsklasse und die Bewährungsklasse. Beim Antritt der Strafe wird jeder Gefangene in die Strafklasse gebracht und in Einzelhaft gehalten, wenigstens 4 Monate, höchstens 12 Monate, wenn nicht der Direktor eine längere Dauer für nötig befindet. Die Gefangenen der Besserungsklasse arbeiten gemeinsam, werden aber während der arbeitsfreien Zeit und des Nachts in Schlafzellen gehalten. Die Gefangenen der Bewährungsklasse arbeiten und schlafen gemeinsam.

---

[5] Im einzelnen zeigt der Entwurf von anderen neueren Strafgesetzbüchern wesentliche Abweichungen. Dahin gehört z. B. die ausgedehnte Anwendung der Geldstrafe für leichtere und namentlich erste Rechtsbrüche; z. B. der erste einfache Diebstahl im Werte von weniger als 20 Mark wird nur mit Geldstrafe bedroht; auf Unterschlagung, Betrug, Hausfriedensbruch, strafbaren Eigennutz und eine ganze Reihe anderer Vergehen steht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe wahlweise. Trunkenheit an öffentlichen Orten oder Wegen wird mit Geldstrafe bis 100 Mark bestraft; wer jungen Leuten unter 18 Jahren geistige Getränke verkauft, so daß sie trunken werden, wird mit Geldstrafe bis 200 Mark bestraft. — Die Strafen für den zweiten, dritten, vierten und folgenden Diebstahl steigern sich erheblich, z. B. für den vierten Diebstahl Zuchthaus von 4 Jahren bis lebenslang.

Für beide Klassen gilt das Gebot des Schweigens. Die Gefängnisstrafe wird vollzogen in den Bezirksgefängnissen; hier bestehen wenigstens 2 Klassen; auch hier beginnt die Strafe mit Einzelhaft bis zu 12 Monaten, in besonderen Fällen auch länger.

Die Gefangenen, welche nicht in Einzelhaft sind, arbeiten gemeinsam, werden aber, wenn es möglich ist, während der Ruhe und des Nachts in Schlafzellen untergebracht. Für beide Gefangenenkategorien besteht Arbeitszwang; sie werden zu Arbeiten innerhalb und außerhalb des Gefängnisses angehalten; die Strafklasse erhält keine Arbeitsprämie. Die Klassen unterscheiden sich dadurch, daß die niedrigeren strenger gehalten werden wie die höheren (Beschränkung der Korrespondenz und Besuche); die höheren Klassen tragen ein Abzeichen, die Gefangenen der Bewährungsklasse erhalten Vertrauensposten. — Die Haftstrafe wird in den Bezirksgefängnissen vollzogen, und wenn sie weniger als 8 Tage beträgt, in einem Gemeindegefängnis; die Gefangenen werden gemeinsam verwahrt, nur ganz besonders verdorbene werden in die Zelle gebracht. Auch für den Haftgefangenen gilt Arbeitszwang, nur kann er sich für seine Rechnung eine mit der Ordnung des Gefängnisses verträgliche Arbeit beschaffen, dann gehört vom Ertrage der Arbeit ein Drittel dem Staate. Wählt er keine Arbeit, so wird er zur Arbeit für Rechnung des Staates gezwungen und ihm nur eine Arbeitsprämie gewährt.

Die Gefangenen aller Kategorien können verlangen, ihre Strafe in Einzelhaft zu verbüßen, und soll diesem Wunsche, wenn er gerechtfertigt erscheint und Zellen vorhanden sind, entsprochen werden. — Gefangene, welche zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren verurteilt sind, können bei guter Führung vorläufig entlassen werden, wenn sie bei zeitiger Freiheitsstrafe zwei Drittel, bei lebenslänglicher 12 Jahre verbüßt haben.

Die neue Strafvollzugsordnung hat eine Aenderung dieser Bestimmungen nur insoweit in Aussicht genommen, als sie durch den Wegfall der Haftstrafe bedingt ist. Die Gefängnisstrafe soll in den Bezirksgefängnissen vollzogen werden; Gefängnisstrafe unter 10 Tagen auch in den Gemeindegefängnissen; Gefängnisstrafe, die nicht an Stelle von Geldstrafe erkannt ist, kann auch in Zuchthäusern verbüßt werden. — Für die mit Gefängnis Bestraften gilt Arbeitszwang,

doch ist es ihnen gestattet, sich die Arbeit zu wählen oder selbst zu besorgen, sofern dieselbe mit der Ordnung und Einrichtung des Gefängnisses sich verträgt; vermögen sie das nicht, so sind sie verpflichtet, die von der Verwaltung zugewiesene Arbeit zu verrichten. — Gefangene, die Gefängnisstrafe an Stelle von Geldstrafe verbüßen, sollen von anderen Gefangenen gesondert gehalten werden.

III. Jugendliche unter 18 Jahren können jetzt, wenn sie zu einer 50 Tage übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt sind, für die Dauer derselben in eine Zwangserziehungsanstalt gebracht und darin auch nach Ablauf der Strafe bis zum 20. Jahre festgehalten werden; verbüßen sie ihre Strafe in einer Strafanstalt, so sind sie von Erwachsenen zu trennen und einer lediglich erziehlichen Behandlung zu unterwerfen.

Nach dem neuen Strafgesetzbuch sind Jugendliche bis zu 15 Jahren strafunmündig, doch kann das Gericht anordnen, daß Kinder über 7 Jahre in eine Erziehungsanstalt gebracht werden, wo sie nach Bestimmung der vorgesetzten Behörde bis zum 18. und mit Einverständnis der Eltern oder Vormünder bis zum 20. Jahre bleiben. Bei Kindern von 7 bis 15 Jahren kann der Richter bestimmen, daß sie von Eltern oder Personen, unter deren Obhut sie stehen (auch Lehrern) in Gegenwart von Zeugen zu Hause körperlich gezüchtigt werden. Führen sie die Züchtigung nicht aus, so hat die Vollstreckungsbehörde dafür zu sorgen. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren werden milder bestraft, niemals mit Zuchthaus.

In staatlicher Verwaltung sind auch die Arbeitshäuser für Bettler und Vagabunden. In dieselben kann der Bestohlene den Dieb nach verbüßter Strafe einsperren lassen, bis er ihm das gestohlene Gut durch Arbeit oder Geld ersetzt hat; jedoch nicht über 2 Jahre hinaus.[6]

IV. Diese planmäßige Durchführung der Gefängnisreform ist nur möglich gewesen dadurch, daß unter der höchsten Staatsbehörde einer besonders für diese Arbeit befähigten und energischen Persönlichkeit die Leitung des gesamten Gefängniswesen übertragen wurde (Grotenfeld) und daß, als die Reform einmal beschlossen war, auch

---

[6] Verordnung vom 22. Mai 1819 und 6. Oktober 1842. Diese strafpolitisch hoch bedeutsame Bestimmung soll mit Einführung des neuen Strafgesetzbuches leider aufgehoben werden.

die dazu erforderlichen Mittel rechtzeitig bereit gestellt wurden. In dem Zeitraum von 1865 bis 1886 sind neu erbaut: 1 Strafgefängnis zu Helsingfors für 404 Köpfe mit 102 Einzelzellen und 252 Schlafzellen; 4 Bezirksgefängnisse für 565 Köpfe mit 440 Zellen; 194 Einzelzellen und 213 Schlafzellen sind bei alten Anstalten eingerichtet; für den Neubau von 3 Bezirksgefängnissen und 1 Zwangserziehungsanstalt sind die Mittel bewilligt; es bleiben nur noch 2 Bezirksgefängnisse neu zu bauen und die Gemeindegefängnisse unter Aufsicht und Beihilfe des Staates umzugestalten.

Die bis jetzt aufgewendeten Summen belaufen sich auf rot. 7 700 000 finnische Mark (1 M. f. = 0,80 Rm.), wofür 1148 Einzelzellen und 465 Schlafzellen eingerichtet sind. Nicht mindere Sorgfalt ist auf die Gewinnung eines tüchtigen und ausreichend bezahlten Beamtenpersonals verwendet.[7]

Abschnitt VI.

Das Gefängniswesen in außerdeutschen Ländern mit deutschem Strafrecht.

§ 20.

Oesterreich.

Litteratur. v. Würth. — Zugschwert. — Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung. — Derselbe, Kleine Schriften Bd. III, S. 1—17, 115, 252. Wien 1882. — Statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1883. Wien 1886. — v. Liszt in H. J. H. S. 246. — Tauffer, Die Erfolge des progressiven Strafvollzugsystems in der kgl. kroatischen Strafanstalt zu Lepoglava. Berlin 1883. — Pears S. 5. C. St. II, S. 342. C. R. II, S. 69, 423.

I. Oesterreich hat für seine Länder diesseits der Leitha trotz mannigfacher Bemühungen noch kein neues Strafgesetzbuch geschaffen; das jetzt geltende vom 27. Mai 1852 ist eigentlich nur eine neue

[7] Die Aufseher beziehen z. B. ein Einkommen von 750—1000 Mark fin. nebst freier Wohnung und Heizung, die Direktoren von 9—10000 Mark fin.

Auflage des Leopoldinischen vom Jahre 1803, und dieses wiederum nur eine etwas mildere Ueberarbeitung des ganz auf dem rohesten Abschreckungsprinzip ruhenden Josephinischen vom Jahre 1787. Als Freiheitsstrafen setzt dasselbe fest: einfachen und strengen Arrest für Uebertretungen und Vergehen, einfachen und schweren Kerker für Verbrechen. [1]

Ungarn hat sofort, nachdem es selbständig geworden (1867), die Ausarbeitung eines eigenen neuen Strafgesetzbuches in Angriff genommen und bis 1880 vollendet. Die darin festgesetzten Freiheitsstrafen sind: Zuchthaus, lebenslänglich oder zeitig von 2 bis 15 Jahre; Staatsgefängnis für politische und Preßvergehen von 1 Tag bis 15 Jahre, Kerker von 6 Monat bis 10 Jahre; Gefängnis von 1 Tag bis zu 6 Jahren; Haft für Uebertretungen. — Im Königreich Kroatien, welches auch in betreff seiner Justiz, Gesetzgebung und Verwaltung unabhängig ist, gilt zur Zeit noch das österreichische Strafgesetzbuch, doch liegt der Entwurf zu einem neuen vor.

II. In der ganzen österreichischen Monarchie entsprach der Strafvollzug bis in die Mitte dieses Jahrhunderts dem in der Josephinischen Strafgesetzgebung zum Ausdruck gebrachten Abschreckungsgedanken. [2] Zwar wurden im Laufe der Jahre die abscheulichsten Härten gemildert; die unterirdischen Kerker des Spielbergs wurden

[1] Körperliche Züchtigung als Strafschärfung und Ersatz der Arreststrafe, sowie Ketten für schwere Kerkerstrafe wurden beibehalten und erst durch Gesetz vom 15. November 1867 abgeschafft.

[2] Die schwerste Kerkerstrafe besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit notwendig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette geschlossen wird, verwahrt, nur alle 2 Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bei Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränkt und ihm mit niemand eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird. St.G.B. I, § 14. Der Arrest insbesondere wird verschärft a) durch körperliche Züchtigung, b) durch Fasten, c) durch öffentliche Ausstellung, d) durch schwerere oder e) öffentliche Gemeindearbeit. Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen und denjenigen Volksklassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde. II, § 15, 17.

geschlossen; der eiserne Gürtel, mit welchem der Sträfling in der Kerkerzelle an die Wand geschlossen wurde, verschwand; aber es blieb neben den Ketten an Händen und Füßen der leiblichen Marter noch genug, und vor allem das Leib und Seele zu Grunde richtende gemeinschaftliche Zusammenpferchen der Gefangenen. Unmittelbar nach dem Ende des großen Krieges deckten Hopfauer[3] und Pratovebera[4] diesen staatsgefährlichen Zustand des Gefängniswesens auf; dann aber, nachdem die Metternichsche Zensur das Schweigsystem für alle österreichischen Staatsangehörigen eingeführt hatte, verstummten alle Mitteilungen über die österreichischen Gefängnisse. In den Regierungskreisen war man sich wohl bewußt, daß über kurz oder lang die bessernde Hand an die verrotteten Gefängniszustände gelegt werden müßte; aber es ist das Verdienst v. Würths, welcher das englische und amerikanische Gefängniswesen an Ort und Stelle studiert hatte, den Anstoß dazu gegeben und für das System der Einzelhaft Propaganda gemacht zu haben. — Statt nun plan- und maßvoll, mit Rücksicht auf die geschwächten Finanzen, welche eine vollständige Umgestaltung des Gefängniswesens in kurzer Frist ohnehin verbot, voranzugehen, verbiß man sich in den maßgebenden Kreisen in einen unfruchtbaren Streit, ob die strengere oder mildere Form der Einzelhaft als das zukünftige Strafvollzugssystem anzunehmen sei, der schließlich damit endete, daß durch eine kaiserliche Verordnung bestimmt wurde, die Einzelhaft sei anzuwenden auf alle Untersuchungsgefangenen und zu höchstens einjähriger Strafdauer Verurteilte. Für alle Neubauten und Umbauten älterer Gefängnisse sollte dieses System zu Grunde gelegt werden. — Es kam die Reaktionszeit des Ministeriums Bach, und an die Stelle der systematischen Gefängnisreform trat die „Ausantwortung“ der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten (auch der für Männer) an Ordensschwestern.[5] Infolge der inneren Unruhen und Kriege war die Zahl der Verurteilten ins Ungemessene angeschwollen, die vorhandenen Räume reichten nicht aus, sie aufzunehmen; in planlosen und darum kostspieligen Erweiterungsbauten, bei denen von Einzelhaftsystem nicht mehr die Rede war, wurde so-

[3] 1814. [4] 1815.

[5] Wahlberg deutet an, daß auf diese Entschließung ein in Prag gedrucktes Gutachten Wicherns nicht ohne Einfluß gewesen sei. III, S. 136.

wohl in Oesterreich wie in Ungarn[6] Raum zum Zusammenpferchen, aber keine Verbesserung geschaffen. Im Jahre 1865 wurde sie durch Unterstellung des Gefängniswesens unter das Justizministerium wieder ins Auge gefaßt. Es wurde ein Generalinspektor des Gefängniswesens ernannt,[7] unter ihm die Aufsicht über die Strafanstalten und Gefängnisse den Oberstaatsanwälten bezw. Staatsanwälten übertragen. Nach der Trennung der Monarchie in die beiden Reichshälften ist dann jede in Bezug auf die Beordnung des Gefängniswesens ihre eigenen Wege gegangen.

III. In Oesterreich wurde zunächst die Verwaltung der Männeranstalten den Ordensschwestern entzogen, dagegen die der Weiberstrafanstalten ihnen belassen.[8] In den Strafanstalten werden in der Regel die Strafen von 1 Jahr und darüber vollstreckt (Kerker beiderlei Art). Die Gerichtsgefängnisse stehen unter dem Vorsteher des Gerichts, bei dem sie belegen sind; sie sind bestimmt für die Strafen bis zu 1 Jahre (Kerker und Arrest beiderlei Art). Der Strafvollzug selbst ist geregelt durch das Gesetz vom 1. April 1872. In Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen, deren Einrichtung es gestattet, soll die Einzelhaft in der Weise angewendet werden, daß die Gefangenen unausgesetzt voneinander getrennt gehalten werden. — Beim Strafvollzuge in Einzelhaft werden die drei ersten Monate unverkürzt in Anrechnung gebracht; die darüber hinausgehende Zeit derart, daß 2 Tage Einzelhaft gleich 3 Tagen gemeinsamer Haft gerechnet werden. — Die ganze Strafe ist in Einzelhaft zu vollziehen, wenn sie durch 8monatliche Einzelhaft verbüßt werden kann, und bei besserungsfähigen Verurteilten, deren Strafe 18 Monate nicht übersteigt. In allen anderen Fällen soll der 'Sträfling mindestens 8 Monate, aber nicht über 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden. — Auf Gefangene, deren Gesundheit durch die Einzelhaft leiden würde, ist sie nicht anzuwenden. Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz wird eine ständige Strafvollzugskommission errichtet, bestehend aus dem Vorsteher des Gerichtshofes

[6] Allein in Ungarn war die Zahl der Sträflinge auf 10000 gestiegen.

[7] Das Amt hat nur 2 Jahre bestanden.

[8] Der Ordensoberin, welche Vorsteherin der Weiberanstalt ist, steht ein vom Staate ernannter Inspektor und Arzt zur Seite.

als Vorsitzendem, dem Staatsanwalte, einem Rate des Gerichtshofes und zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern nebst einem Protokollführer. Die zwei Vertrauensmänner werden vom Justizminister auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Kommission hat die Pflicht, über die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu wachen, mindestens einmal im Monat das Gefängnis zu besuchen und über die Beschwerden der Gefangenen zu entscheiden.

IV. In Ungarn hat das Strafgesetzbuch selbst die erforderlichen Bestimmungen über den Strafvollzug getroffen.[9]

Die Zuchthausstrafe wird in der Landesstrafanstalt verbüßt, und zwar das erste Drittel in Einzelhaft, jedoch nicht über 1 Jahr hinaus. Die Strafe des Staatsgefängnisses wird in besonderen Landesstrafanstalten in gemeinsamer Haft mit nächtlicher Trennung, soweit die Gefängniseinrichtungen es zulassen, verbüßt. Die Verurteilten sind berechtigt, eigene Kleidung zu tragen und sich selbst zu verpflegen. Die Kerkerstrafe wird im Bezirkskerker oder in dafür bestimmten Gerichtsgefängnissen, das erste Drittel in Einzelhaft, wie bei der Zuchthausstrafe, vollzogen; der Verurteilte ist zur Arbeit verpflichtet, doch hat er unter den im Gefängnis eingeführten Arbeiten die Wahl. — Die Gefängnisstrafe wird in den Gerichtsgefängnissen vollzogen. Einzelhaft kommt nur bei Strafen über 1 Jahr zur Anwendung; der Verurteilte ist zur Arbeit verpflichtet, doch hat er unter den Gefängnisarbeiten die Wahl; das Gericht kann vom Arbeitszwange entbinden und Selbstverpflegung gestatten. Für Jugendliche kann das Gericht Einzelhaft bis zu 6 Monaten, oder Aufnahme in eine Besserungsanstalt anordnen. Das letztere kann auch durch den Justizminister auf Antrag des Aufsichtsrates geschehen. — Die zu einer mindestens dreijährigen Zuchthaus- oder Kerkerstrafe Verurteilten können nach Ablauf von zwei Drittel der Strafzeit, wenn sie sich gut geführt haben und Besserung hoffen lassen, in eine Zwischenanstalt versetzt werden, wo sie eine mildere Behandlung genießen. Die zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten können erst nach 10 Jahren in die Zwischenanstalt versetzt werden. Der Justizminister kann die Sträflinge der Zwischenanstalt, wenn sie durch Fleiß und gute Führung

[9] StrGB. § 28—51.

die Hoffnung auf Besserung erfüllt haben, auf ihr Ansuchen und auf Vorschlag des Aufsichtsrates bedingt entlassen, wenn sie drei Viertel, die Lebenslänglichen mindestens 15 Jahre ihrer Strafe verbüßt haben. — Auch andere Gefangene können unter denselben Voraussetzungen bedingt entlassen werden; ausgeschlossen sind Rückfällige und Ausländer. Die Verletzung der Bedingungen, welche den englischen und irischen ähnlich sind, hat Widerruf der Entlassung und Wiedereinziehung zur Folge.

Das gesamte Gefängniswesen ist dem Justizminister unterstellt; die großen Strafanstalten unmittelbar, die Gerichtsgefängnisse der Aufsicht der ersten Staatsanwälte und der Oberaufsicht der Oberstaatsanwälte; außerdem sind für die Gefängnisse jedes Komitats Aufsichtsräte bestellt, welche die Gefängnisse ihres Bezirks viermal im Jahre zu besichtigen und dem Justizminister Bericht zu erstatten haben.

Durch eine Verordnung des Justizministers vom Jahre 1880 ist der Strafvollzug im einzelnen geregelt; man ist offenbar bemüht, die vier gesetzlich verschiedenen Haftarten auch im Strafvollzuge verschieden zu gestalten, einmal dadurch, daß man für jede besondere Anstalten bestimmt hat und die schwereren von den leichteren durch schärferen Arbeitszwang und ein geringeres Maß materieller Vergünstigungen unterscheidet, höhere Arbeitsprämie, Beschaffung von Genußmitteln u. s. w.

Kroatien hat für den Strafvollzug das in Ungarn eingeführte System angenommen.

In Oesterreich sowohl wie in Ungarn ist damit begonnen, die größeren Strafanstalten den gesetzlichen Strafvollzugssystemen gemäß um- und neuzugestalten;[10] die Gerichtsgefängnisse dagegen

[10] Die neuen österreichischen Strafanstalten sind nach dem gemischten System gebaut: Carlau bei Graz (1872) für 700 Köpfe mit 262 Zellen für Einzelhaft; Karthaus (1873) für 830 Köpfe mit 85 Zellen für Einzelhaft; Stein (1873) für 1000 Köpfe mit 357 Zellen für Einzelhaft; Pilsen (1878) für 915 Köpfe mit 401 Zellen für Einzelhaft. — Die Strafanstalt Stanislau ist zwar nach dem gemischten System geplant, es sind jedoch erst die Räume für 800 Sträflinge in Gemeinschaftshaft hergestellt (1883) und belegt, der Bau zweier Zellenflügel dagegen einer späteren Zeit vorbehalten. Statistik S. 2, 4. — In Ungarn sind bei den älteren Anstalten eine Anzahl Zellen neben den Gemeinschaftsräumen eingerichtet, ein neues

befinden sich in beiden Reichshälften, namentlich aber in Ungarn noch in dem allerübelsten Zustande, und daher fehlt es an der Möglichkeit, die gesetzlichen Bestimmungen über den Strafvollzug auch nur annähernd zur Durchführung zu bringen.

V. Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen hat im österreichischen Strafgesetzbuche noch nicht ihre befriedigende Lösung gefunden, im Verwaltungswege ist jedoch Vorsorge getroffen, sie der verderblichen Gemeinschaft erwachsener Bestrafter zu entziehen und sie in eigens für sie bestimmte Anstalten einer Zwangserziehung zu unterwerfen. — Das ungarische Strafgesetzbuch bestimmt, daß Jugendliche im Alter von weniger als 12 Jahren straffrei bleiben; von 12 bis 16 Jahren, wenn sie ohne Unterscheidungsvermögen eine strafbare Handlung begangen haben, freizusprechen sind, aber in eine Besserungsanstalt verwiesen werden können, in der sie nicht über das 20. Jahr festgehalten werden dürfen; wenn sie verurteilt werden, während des Strafvollzuges von erwachsenen Gefangenen getrennt gehalten werden müssen.

§ 21.

Niederlande.

Litteratur. Niederländisches Strafgesetzbuch vom 3. März 1881. Z. StrW. I. — Brusa, Das Niederländische Strafgesetzbuch, ebend. S. 309. — Julius Jahrbücher II, IV, VI, VII, VIII. — v. Liszt in H. J. H. I,. 284. — Suringar, Gedachten over de eenzame opsluiting 1842. Den Tex, Geschriften over onderscheidene stelsels von gevangnissen. Amsterdam 1842. — Domela Nieuwenhuis, De straf der afzonderlijke opsluiting 1859. — Quintus, De Cellulaire gevangnisstraf in Nederland sinds hare invoering 1887. — Statistik van het gevangniswesen 1886. — Pears S. 166. C. St. II, S. 517. C. R. II, S. 51.

I. Bis zur französischen Herrschaft hatten die niederländischen Provinzen kein einheitliches Strafrecht. Das Strafensystem und die

---

Gefängnis in Szeged für 400 Köpfe und zwei Zwischenanstalten gebaut. C. R. II, S. 91. — In Kroatien ist die Strafanstalt Lepoglava als eine Art Muster- und Versuchsanstalt für den Strafvollzug nach dem Stufensystem eingerichtet.

Formen des Strafverfahrens waren in den verschiedenen Provinzen verschieden nach Herkommen und Gewohnheit.

Gemeinsam war diesem Gewohnheitsrecht ein wohlüberlegter, von sittlichem Ernste getragener, die Menschenwürde auch im Gesetzesverletzer achtender Strafvollzug, der von der in andern Ländern herrschenden planlosen, strafrechtlichen Vernichtungswut wohlthuend absticht.[1] Mit dem Zusammenschluß der Provinzen zu einem einheitlichen Staatsgebilde in der batavischen Republik (1798) beginnt auch die Arbeit an einem einheitlichen Strafgesetzbuch; 1809 vollendet und eingeführt, wird es 1811 nach der Einverleibung Hollands in Frankreich durch den französischen code pénal ersetzt, und derselbe auch nach erlangter Unabhängigkeit 1813 mit der ausdrücklichen Bezeichnung, daß dies nur ein Provisorium sein solle, beibehalten. Dagegen wurde das komplizierte Strafensystem des code pénal beseitigt; man kehrte zu dem früheren, welches neben der Todesstrafe nur eine doppelte Freiheitsstrafe kannte, zurück, bei deren Vollzug die Erziehung des Rechtsbrechers zu einem geordneten gesetzlichen Leben das vorzugsweise zu erstrebende Ziel bildete. Sechzig Jahre ist an der Abfassung eines neuen Strafgesetzbuchs gearbeitet, eine Reihe von Entwürfen ist aufgestellt, begutachtet und verworfen, bis es endlich im Jahre 1881 zum Abschluß gekommen und 1886 eingeführt ist. Das Strafgesetzbuch von 1881 bestimmt über Strafen und Strafvollzug folgendes:[2] Es gibt nur 3 Hauptstrafen: Gefängnis, Haft, Geldbuße; als Nebenstrafen: die Entziehung bestimmter bürgerlicher Rechte, Verbringung in ein Reichsarbeitshaus.[3] Die Gefängnisstrafe ist lebenslänglich oder zeitig. Die Dauer der zeitigen Gefängnisstrafe beträgt mindestens 1 Tag und höchstens 15 Jahre; sie kann in besonderen Fällen bis auf 20 Jahre ausgedehnt werden. — Gefängnisstrafe von 5 Jahren und weniger wird ganz in Einzelhaft vollzogen, Gefängnisstrafe über 5 Jahre für die ersten 5 Jahre; auf Verlangen des Gefangenen kann ihm gestattet werden, auch die übrige Strafdauer ganz oder zum Teil in Einzelhaft zuzubringen. Einzelhaft findet keine Anwendung auf Kinder unter 14 Jahren

---

[1] Vgl. § 5, S. 26. [2] Tit. II, Art. 9.
[3] Todesstrafe und Polizeiaufsicht fehlt.

und auf Gefangene, welche nach ärztlichem Gutachten dazu untauglich erscheinen; auf Personen, welche über 60 Jahre alt sind, nur auf ihr Verlangen. Die Gefangenen der Gemeinschaftshaft werden in Klassen geteilt. Die Gefangenen sind zur Ausführung der ihnen aufgetragenen Arbeiten verpflichtet. Der zu Gefängnisstrafe Verurteilte kann, wenn er drei Viertel seiner Strafe verbüßt, mindestens aber 3 Jahre im Gefängnis zugebracht hat, vorläufig entlassen werden.

Die Dauer der Haft beträgt mindestens 1 Tag, höchstens 1 Jahr, in besonderen Fällen kann sie bis auf 1 Jahr 4 Monat ausgedehnt werden. — Der Haftgefangene verrichtet Arbeiten nach eigener Wahl, soweit sie sich mit der Zucht und Ordnung der Anstalt vertragen; über den Arbeitsverdienst hat er freie Verfügung; wählt er keine Arbeit, so tritt Arbeitszwang ein. Haft und Gefängnisstrafe werden nicht in denselben Anstalten verbüßt; auf Verlangen des Verurteilten wird die Haftstrafe in Einzelhaft verbüßt.

II. Die französische Herrschaft hatte das für seine Zeit sehr wohleingerichtete Gefängniswesen zu Grunde gerichtet; nach wiedererlangter Freiheit blieben die Folgen, Ueberhandnehmen des Verbrechens und des Rückfalls, nicht aus. — In dem Lande althergebrachter bürgerlicher Freiheit ging die Anregung zur Gefängnisreform von einer freien Vereinigung aus, der „Gesellschaft für die moralische Verbesserung der Gefangenen“, die im Jahre 1823 gegründet wurde. Ihren Bemühungen und dem unermüdlichen Arbeiten ihres hervorragendsten Mitgliedes Suringar gelang es, die öffentliche Meinung für das System der Einzelhaft zu gewinnen. Gleichlaufend mit diesen Bestrebungen geht die Arbeit der Rechtsgelehrten, das alte Strafgesetzbuch durch ein neues zu ersetzen; dabei stellt sich einer der hervorragendsten Juristen, van den Tex, auf den Standpunkt des amerikanischen Rechtsgelehrten Livingston, daß es unmöglich sei, ein gutes Strafgesetzbuch zu machen, ohne zugleich den Strafvollzug gesetzlich zu beordnen.[4] In dem Entwurfe, welcher

[4] Um ein Gutachten über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches angegangen, erklärte van den Tex: „Sagt mir, wie eure Einrichtungen für Zuchthäuser und Zwangsarbeit beschaffen sind, und ich werde euch meine Meinung über die im Entwurfe zum Strafgesetzbuche verhängten Strafen sagen; ohne dieses bin ich aber nicht im stande, sie zu beurteilen.“



in seinem ersten Teile den Generalstaaten 1846 vorgelegt wurde, war die Einzelhaft als System des Strafvollzuges für alle Freiheitsstrafen und zwar bis auf die Dauer von 15 Jahren angenommen. Die Regierung wünschte die Annahme dieses Teiles vorweg, um mit dem Bau von Zellengefängnissen beginnen zu können. Er wurde abgelehnt, weil man sich über die Strafmaße nicht einigen konnte. Trotzdem begann die Regierung mit dem Bau eines Zellengefängnisses zu Amsterdam; dasselbe war 1850 fertiggestellt, konnte aber nicht in Benutzung genommen werden, weil die Juristen es für ungesetzlich hielten, einen Strafvollzug im Verwaltungswege einzuführen, der in dem geltenden Strafgesetzbuche sich nicht fand. Das führte zu dem Gesetz vom Jahre 1851,[5] welches dem Richter die Befugnis gab, Einzelhaft bis zu 6 Monat zu verhängen, wenn er es nach der Lage des Verbrechens und dem Charakter des Verurteilten für angemessen hielt. Die in Einzelhaft verbüßte Strafe sollte der doppelten Zeit der in gemeinsamer Haft verbüßten gleich gerechnet werden. Die Richter befreundeten sich derart mit dem neuen System, daß sie sehr häufig auf Einzelhaft erkannten. Die mit dem Strafvollzuge in Einzelhaft gemachten Erfahrungen waren so günstig, daß durch ein Gesetz vom Jahre 1854 die Dauer derselben auf 1 Jahr und durch ein Gesetz vom Jahre 1871 auf 2 Jahre ausgedehnt wurde. Mit den Verurteilungen der Richter hielt der Neubau von Zellengefängnissen gleichen Schritt, so daß Holland jetzt mit dem kürzlich fertiggestellten Zellengefängnis im Haag 8 Zellengefängnisse mit rot. 1300 Zellen besitzt.[6]

III. Ueber die Jugendlichen hat das Strafgesetzbuch im Art. 38 und 39 die Bestimmung getroffen, daß Kinder unter 10 Jahren als strafunmündig gelten, doch kann der Zivilrichter auf Verlangen der Staatsanwaltschaft anordnen, daß das Kind, welches eine Handlung begangen hat, die unter den Thatbestand eines Verbrechens fällt, das mit Gefängnisstrafe bedroht ist, in eine Reichserziehungsanstalt bis höchstens zum 18. Lebensjahre gebracht werden soll. Für die Jugendlichen zwischen 10 bis 16 Jahre hat der Richter festzu-

---

[5] C. de St. II, 517. Staatsblad 1851, Nr. 68.
[6] Statistik van het gevangniswesen over 1885. 's Gravenhage 1886.

stellen, ob sie ohne oder mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben. Im ersteren Falle werden sie freigesprochen; fällt die begangene Handlung unter den Thatbestand eines Verbrechens, das mit Gefängnis bedroht ist, so kann der Richter anordnen, daß das Kind in eine Reichserziehungsanstalt bis höchstens zum 18. Lebensjahre untergebracht werden soll. Im anderen Falle wird der Höchstbetrag der angedrohten Hauptstrafe um ein Drittel vermindert. Die Strafe selbst wird in besonderen, nur für Jugendliche bestimmten Strafanstalten vollzogen. — Für die in eine Erziehungsanstalt Verwiesenen sind staatliche Erziehungsanstalten (Rijksopovedingsgestichten) eingerichtet.[7] — Für die verwahrloste Jugend, soweit sie der protestantischen Konfession angehört, sind durch Privatwohlthätigkeit 3 Anstalten[8] gegründet.

IV. Das Strafgesetzbuch von 1881 hatte in seinem Art. 22 die Regelung des Strafvollzuges durch Gesetz und Verordnung noch vor seinem Inkrafttreten am 1. September 1886 in Aussicht gestellt. Dieselbe ist erfolgt durch die Gesetze vom 3. Januar 1884 und 14. April 1886 und die königliche Verordnung vom 31. August 1886.[9] Danach ist das gesamte Gefängniswesen einschließlich der Erziehungsanstalten für Jugendliche und der Reichsarbeitshäuser dem Justizminister unterstellt. — Für jede Anstalt besteht ein Aufsichtsrat (colleges van regenten), dessen Mitglieder vom Könige ernannt werden, unter dessen „Befehlen“ die Direktoren der größeren und Schließer (cipier) der kleineren Anstalten die Verwaltung führen. Die Gefängnisse werden eingeteilt in Strafgefängnisse, Sicherheitsgefängnisse (huizen van bewaring) und Polizeigefängnisse (passanten huizen). Die Strafgefängnisse sind bestimmt zum Vollzuge der von bürgerlichen und Militärgerichten verhängten Gefängnisstrafen und zerfallen in 2 Klassen: Gefängnisse für gemeinsame Haft und für Einzelhaft. Die Gefängnisse für gemeinsame Haft teilen

---

[7] Montfoort für Mädchen, Alkmaar für Knaben.

[8] Die Knabenanstalt Neederlandsch Mettray, 1857 eröffnet, verdankt seine Entstehung Suringar; Hoenderloo für Knaben und Hemmen (Talitha kumi) für Mädchen bestimmt, sind durch Heldring gegründet. — Föhring, N.W.D. V. Heft 9, 40.

[9] Staatsblad 1884, Nr. 3; 1886, Nr. 62, 159.

sich in solche, in denen zeitige Gefängnisstrafe von mehr als 5 Jahren und lebenslängliche Gefängnisstrafe verbüßt wird (Leeuwarden für Männer, Gorinchen für Weiber); in solche, die für Gefangene von 3 Monate bis 5 Jahre, welche die Einzelhaft nicht ertragen können, bestimmt sind ('s Hertogenbosch für Männer, Eindhoven für Frauen), und in solche für Jugendliche unter 18 Jahr, die in Gemeinschaft gehalten werden müssen ('s Hertogenbosch für Knaben, Amersfoort für Mädchen). Die auf Lebenszeit Verurteilten werden von den anderen Gefangenen stets und vollständig getrennt gehalten; die übrigen werden in 3 Klassen geteilt: 1. die Strafklasse, 2. die Klasse der Rückfälligen, 3. die Klasse der übrigen. Nachts werden die Gefangenen in der Regel in eisernen Schlafzellen voneinander getrennt.

In den Zellengefängnissen (8) wird die Einzelhaft nach der in Belgien üblichen Weise der strengen Absonderung auch außerhalb der Zellen in Spazierhöfen, Einzelsitzen in der Kirche und Tragen von Kappen, die das Gesicht bedecken, vollzogen. — Die Sicherheits- und Polizeigefängnisse sind bestimmt für die zu bürgerlicher und militärischer Haftstrafe Verurteilten. In denselben ist die Einzelhaft noch nicht durchgeführt; doch ist eine erhebliche Anzahl von Zellen vorhanden, welche vorzugsweise benutzt werden müssen. In den gemeinsamen Räumen sollen bei Tage nicht mehr als 5 Gefangene zusammengebracht werden, welche nachts in eisernen Schlafzellen zu trennen sind. Für die Verurteilten der gemeinsamen Haft bestehen nur 2 Klassen: die gewöhnliche und die Strafklasse. Die Nichtverurteilten dürfen mit den Verurteilten nicht in Berührung kommen. — Strafgefängnisse dürfen nicht zugleich als Sicherheits- und Polizeigefängnisse gebraucht werden.

In den Reichsarbeitshäusern (Veenhuizen I für Frauen, Veenhuizen II, III und Hoorn für Männer) sind die Insassen in 3 Klassen geteilt wie in den Strafgefängnissen und nachts in eisernen Schlafzellen gesondert. In den Reichserziehungsanstalten (Alkmaar für Knaben, Montfoort für Mädchen) sind nur 2 Klassen, die Strafklasse und die gewöhnliche; die Zöglinge werden des Nachts in eisernen Schlafzellen abgesondert.

Abschnitt VII.

Das Gefängniswesen in den übrigen außerdeutschen Ländern.

§ 22.

Litteratur. Pears S. 5—348. C. St. II, S. 123. Etats des prisons et du régime pénitentiaire dans les differents pays. C. R. II. H. J. H. I, Buch II.

Die Um- bezw. Neugestaltung des Gefängniswesens ist für unsere moderne Kulturentwickelung eine soziale Notwendigkeit geworden, der sich kein zivilisierter oder auf dem Wege zur Zivilisation begriffener Staat entziehen kann. Wir finden daher die Ansätze dazu in allen diesen Staaten, und sie haben sich bestrebt, von ihrem Wollen und Können durch Teilnahme an den internationalen Kongressen Zeugnis abzulegen. Die darüber für die Kongresse zu London, Stockholm, Rom erstatteten Berichte geben über das Gewollte und Erreichte Auskunft.[1] Sie im einzelnen darzulegen, geht über die Aufgabe dieses Buches hinaus; neue Gesichtspunkte sind von ihnen nicht aufgestellt, sie bewegen sich im großen und ganzen in denselben Bahnen, welche in dem Bisherigen dargelegt sind.[2]

---

[1] Diese Berichte sind indessen mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen; sie machen doch oft den Eindruck, als ob die Grenzen des Gewollten und Erreichten ineinander verschwömmen. Auch erscheint es mehr als seltsam, wenn Staaten die ersten Schritte auf dem Wege zur Zivilisation mit Gefängnisprachtbauten und Strafvollzugsreglements beginnen, während das Unterrichtswesen, die Rechtspflege und die Polizei noch im argen liegt.

[2] Die Länder, welche außer den bisher behandelten über die Entwickelung ihres Gefängniswesens für die internationalen Kongresse Mitteilungen gemacht haben, sind folgende: I. Europa: Rußland, Spanien, Griechenland; II. Amerika: Argentinische Republik, Guatemala, Brasilien, Peru; III. Afrika: Liberia; IV. Asien: Japan, China, Hawai; außerdem fast alle englischen Kolonien: Gibraltar, Canada, Neufundland, Bermudas, Bahama, Jamaika, Santa Lucia, Barbados, San Vincente, Granada, Trinidad, Guyana, Honduras, Kap der guten Hoffnung, Natal, Gambien, Mauritius, Ostindien, Ceylon, Labuan, Singapore, Australien, Süd-Australien, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Neu-Seeland, Fidschi-Inseln. — Mexiko hat die Gefängnisreform mit dem Bau einer großen prachtvollen Strafanstalt bei der Stadt Mexiko für 1000 Köpfe mit einem Kostenaufwande von 4000000 Mark begonnen. Derselbe ist berechnet auf den Straf-

Abschnitt VIII.

Das Gefängniswesen in Deutschland.

§ 23.

Die Gestaltung des Strafrechts.

Litteratur. Berner, LB. § 22—25. — v. Bar § 58—68. — v. Liszt § 10, 12. — Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland von 1751 bis zur Gegenwart. Leipzig 1867.

In Deutschland war durch die Gerichtsordnung Karls V. Einheit im Strafrecht notdürftig hergestellt; durch die im westfälischen Frieden geschaffene Selbständigkeit der Reichsglieder wurde sie erschüttert, mit der im Anfang dieses Jahrhunderts beginnenden Abfassung besonderer Strafgesetzbücher für die Einzelstaaten vollständig aufgehoben. — Während einzelne derselben bis kurz vor der Gründung des neuen Deutschen Reiches am gemeinen Recht der Karolina und dem ihre Härten mildernden Gerichtsgebrauch festhielten,[1] haben andere in derselben Zeit ihr Strafrecht zweimal umgestaltet.[2] Wenn trotzdem über Deutschland ein strafrechtliches Chaos nicht hereingebrochen ist, so ist das nicht zum kleinsten Teile das Verdienst der deutschen Strafrechtswissenschaft, welche in der philosophischen und rechtswissenschaftlichen Grundlage des Strafrechts eine einheitliche Entwickelung festzuhalten wußte, die auf die Gesetzgebung und Rechtssprechung zusammenhaltend gewirkt hat.

Die beiden größten Staaten, Preußen und Bayern, haben auch zuerst vom gemeinen Recht der Karolina sich losgesagt und das erstere in dem Teile II Titel XX[3] des allgemeinen Landrechts, das zweite

vollzug nach dem Stufensystem und enthält die dafür erforderlichen Räume — Einzelzellen, Schlafzellen, Arbeitssäle — in getrennten Baulichkeiten. Beschreibung dieses auch in bautechnischer Beziehung interessanten Baues durch Oberbauinspektor Wege in der Zeitschrift des Ingenieur- und Architekten-Vereins zu Hannover 1887, Heft 8.

[1] Z. B. Mecklenburg, Schaumburg-Lippe, Bremen, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Hamburg.

[2] Z. B. Preußen, Bayern, Oldenburg, Sachsen.

[3] 5. Februar 1794.

unter dem Einflusse des großen Kriminalisten Feuerbach im Strafgesetzbuch von 1813 ein neues Strafrecht geschaffen. Beide Strafgesetzbücher, wenn auch wesentlich milder als das gemeine Recht, stehen doch ganz und voll auf dem Boden der Abschreckung, die Todesstrafe ist häufig angedroht und wird verschärft, Leibesstrafen sind zulässig, auch die Freiheitsstrafen sollen sich im Vollzuge zu quälenden Leibesstrafen gestalten, in vielen Fällen verschärft durch Prügel zum Willkommen und Abschied.[4]

Beide Gesetzbücher, namentlich aber das bayrische sind für die Gestaltung des Strafrechts in den übrigen deutschen Staaten von großem Einfluß gewesen. Dadurch aber, daß die einzelnen Staaten nacheinander Hand an die Neugestaltung des Strafrechts legten, waren sie in der Lage, die Ergebnisse der fortschreitenden Wissenschaft und Kulturentwickelung, welche sich namentlich immer mehr von dem rohen, mechanischen Abschreckungsverfahren abkehrte, zu verwerten und die Strafgesetzgebung vor Versteinerung zu bewahren.

In Preußen begann man schon wenige Jahre nach Erlaß des landesrechtlichen Strafgesetzbuches an demselben zu ändern,[5] ja sogar die Abfassung eines neuen Strafgesetzbuchs in Aussicht zu stellen.[6] Im Jahre 1830 war ein Entwurf festgestellt, der wenigstens die schroffsten Auswüchse des Abschreckungsprinzips beseitigte; gerade um deswillen fand er vor den Augen des Justizministers Kamptz

---

[4] Das Landrecht setzt folgende Strafen fest: Todesstrafe: Hängen, Köpfen, Rädern von oben herab und von unten auf, Verbrennen (§ 109), Schärfung durch Schleifen zur Richtstätte oder öffentliches Ausstellen des Leichnams. — Schwere Freiheitsstrafe: Festung (Zwangsarbeit in Ketten am Bau der Festungen, daher der Name Baugefangene), Zuchthaus von 14 Tagen bis lebenslang, verschärft durch körperliche Züchtigung. Leichtere Freiheitsstrafe: Gefängnis von 8 Tagen, verschärft durch körperliche Züchtigung. — Ueber den Strafvollzug waren gesetzliche Bestimmungen nicht getroffen, dieselben vielmehr der Verwaltung überlassen. Das bayrische Strafgesetzbuch setzt fest: Todesstrafe, verschärft durch Ausstellung am Pranger; Freiheitsstrafen: Kerkerstrafe, Zuchthaus, Arbeitshaus, Festung, Arrest. — Verschärfen der Freiheitsstrafe durch Prügel.

[5] Durch die Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und wegen Verbrechen gegen das Eigentum, wodurch die landrechtlichen Bestimmungen verschärft werden sollten (mehr Prügel).

[6] Publikationspatent zur Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805.

keine Gnade, der einen neuen Entwurf ausarbeiten ließ, in welchem der Abschreckungsgedanke auch in den Strafmitteln (geschärfte Todesstrafe, öffentliches Prügeln) seinen brutalen Ausdruck fand. Auch dieser Entwurf, sowie zwei andere, wurden beiseite gelegt. 1847 erschien ein neuer, welcher durch den code pénal beeinflußt, in technisch-praktischer Beziehung vielleicht besser, im übrigen aber auf dem alten Abschreckungsstandpunkte blieb.[7]

Das Strafgesetzbuch von 1851 hat unter dem Einfluß der Bewegung von 1848 die Anwendung der Todesstrafe beschränkt und die Leibesstrafen, sowie alle Strafschärfungen beseitigt.

Das französische Strafrecht zeigt seinen Einfluß in der Mannigfaltigkeit der neben der Todesstrafe festgesetzten Freiheitsstrafen: Zuchthaus (travaux forcés und réclusion), Einschließung (détention), Gefängnis mit Arbeitszwang (emprisonnement correctionel) für Vergehen und Gefängnis ohne Arbeitszwang (emprisonnement de police) für Uebertretungen. — Ueber den Vollzug der Freiheitsstrafen war bestimmt: Die zu Zuchthausstrafe Verurteilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten;[8] die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise der Gefangenen, sie wird in Festungen oder anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt;[9] die zur Gefängnisstrafe Verurteilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden;[10] die polizeiliche Gefängnisstrafe besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Durch das Gesetz vom 11. April 1854 wurde bestimmt, daß die zu Zuchthaus und Gefängnisstrafe Verurteilten auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden können, sofern sie dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.[11]

---

[7] Schärfung der Todesstrafe durch Ausstellen des Kopfes; Abhauen der rechten Hand vom Leichnam; der Zuchthausstrafe durch Prügel, der Gefängnisstrafe durch Kostschmälerung und hartes Lager.

[8] StrGB. § 11. [9] StrGB. § 13. [10] StrGB. § 14.

[11] Dieses aus der Anregung des Abgeordneten App.-Gerichtspräsidenten Wentzel hervorgegangene Gesetz war ein Notgesetz; die vorhandenen Strafanstalten und Gefängnisse vermochten die infolge der neuen Straf-

Für die einheitliche Gestaltung des deutschen Strafrechts ist dieses Strafgesetzbuch von großer Bedeutung geworden, indem es in den Jahren bis 1866 von einzelnen Staaten mit mehr oder minder wesentlichen Aenderungen angenommen, 1866 in den neu erworbenen preußischen Landesteilen eingeführt und dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund zu Grunde gelegt wurde. Durch Einführung des letzteren für das ganze Deutsche Reich (Art. 4 Nr. 31 der Reichsverfassung) wurde die einheitliche Strafgesetzgebung nach mehr als zweihundertjähriger Unterbrechung wieder hergestellt.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat die Todesstrafe auf 2 Fälle (Hochverrat und Mord) beschränkt; an Freiheitsstrafen hat es dieselben wie das preußische Strafgesetzbuch von 1851, wenn auch einen Teil unter anderen Namen und anderen Abstufungen: Zuchthaus lebenslänglich oder zeitig von 1 bis 15 Jahre; Festung lebenslänglich oder zeitig von 1 Tag bis 15 Jahre; Gefängnis von 1 Tag bis 5 Jahre; Haft von 1 Tag bis 6 Wochen.

Als Nebenstrafen an der Freiheit gelten im Strafgesetzbuch: Polizeiaufsicht, Unterbringung in einem Arbeits- oder Korrektionshause, Aufenthaltsbeschränkung;[12] Ausweisung aus dem Reichsgebiet gegen Ausländer.[13]

§ 24.

Die litterarischen Bestrebungen für die Gefängnisreform.

I. Die neue Strafgesetzgebung hatte die Hauptstrafe des gemeinen Rechts an Leib und Leben beseitigt und an jene Stelle die Freiheitsstrafe gesetzt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß die vorhandenen Gefängnisse und Zuchthäuser nicht im stande waren, die Menge der Verurteilten aufzunehmen und die Freiheitsstrafe zweckentsprechend

---

gesetzgebung und Strafverfolgung außerordentlich vermehrte Zahl der Verurteilten nicht aufzunehmen; an Geld zu angemessenen Neubauten fehlte es; so ermöglichte man durch dieses Gesetz, Gefangene an Privatpersonen zur Arbeit zu überlassen, welche dann auch die nötigen Unterkunftsräume schaffen mußten. Diese von der Not diktierten Bestimmungen sind in das RStrGB. übergegangen. — Vgl. § 25, II.

[12] Nur im Sozialistengesetz § 22.

[13] Gegen Inländer im Jesuitengesetz.

zu vollziehen. Die Folge davon war, daß die Strafanstalten über alles zulässige Maß hinaus überfüllt wurden und unter dem Wegfall von jeder Zucht und Ordnung sich zu „Verführungspepinièren“ [1] gestalteten. — Die Forderung einer Umgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen wurde wohl aufgestellt und von einer so maßgebenden Persönlichkeit wie der preußische Justizminister v. Arnim vertreten,[2] aber die politischen Ereignisse drängten diese Frage in den Hintergrund. Nach Beendigung der Befreiungskriege befanden sich alle deutschen Staaten in einem derartigen Zustande wirtschaftlicher Erschöpfung, daß auch nicht ein einziger die Mittel für eine durchgreifende Reform des Strafvollzuges, welche vor allem umfangreiche Neu- und Umbauten erforderte, zu erschwingen vermochte, und doch machte das infolge der Kriege und der wirtschaftlichen Not mächtig anschwellende Verbrechertum eine Gefängnisreform notwendiger als je,[3] schon um die gefährlichen Raub- und Mordgesellen sicher zu verwahren.

In dieser Zwangslage, wo die Justiz auf Freiheitsstrafen erkennen mußte und die Strafanstaltsverwaltung nicht im stande war, sie zweckentsprechend zu vollziehen, ist das Verlangen nach der Rückkehr zu den Leibes- und Lebensstrafen des gemeinen Rechts, ja wohl gar nach Ueberlassung der deutschen Verbrecher an außerdeutsche Staaten zur Deportation,[4] um mit den für die öffentliche Sicherheit gefährlichsten Elementen aufzuräumen, begreiflich.

---

[1] v. Arnim Bd. I, S. 135.

[2] Das dreibändige Werk desselben ist wohl das bedeutendste, was in jener Zeit über Organisation des Gefängniswesens geschrieben ist; unter rückhaltloser Darlegung der abscheulichen Mißstände bekämpft es die nackte Abschreckungstheorie mit vernichtenden Gründen aus der Wissenschaft und Erfahrung, zeichnet mit sicheren Strichen den Plan zu einer Neugestaltung des Strafvollzuges, in welchem einheitliche Leitung durch eine Oberbehörde, Beseitigung der kleinen Gefängnisse, Aufhebung der verderblichen gemeinsamen Haft und der rohen Behandlung im Strafvollzuge obenan stehen. Daß es heute in Deutschland weniger bekannt ist als die Werke des Engländers Howard, des Franzosen Tocqueville, liegt in der alten Unart der Deutschen, das Ausländische höher zu bewerten als das Einheimische.

[3] Avé Lallemand, Das deutsche Gaunertum. 1858. — Dr. M. P... Die letzten Räuberbanden in Oberschwaben in den Jahren 1818, 1819. Stuttgart 1866.

[4] In Preußen beabsichtigte man allen Ernstes, eine Konvention mit Rußland über Verschickung der Verbrecher nach Sibirien abzuschließen.

Zu dieser wirtschaftlichen Ohnmacht kam die staatliche Zerrissenheit, welche eine einheitliche Neugestaltung des Gefängniswesens für ganz Deutschland noch aussichtsloser machte, als die Schaffung eines einheitlichen Strafrechts. — Wie beim Strafrecht sind die einzelnen Staaten entweder im Mittelalter stecken geblieben, oder jeder einzelne ist seine eigenen Wege gegangen.

II. Auch hier ist die deutsche Wissenschaft in die Bresche getreten, welche die Einzelstaaten in ihrer Zerfahrenheit nicht auszufüllen vermochten. Sie hat die Gefängnisfrage der Empirie der alten Kerkermeister, welche sie verrohte, der modernen Büreaukratie, welche sie versumpfte, und der philanthropischen Sentimentalität, welche sie verwässerte, entzogen und sie in den Zusammenhang der Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaften gestellt, um von hier aus die Grundlagen für eine zweckmäßige Lösung zu gewinnen. Anfangs ist die Zahl der Männer der Wissenschaft, welche sich in dieser Weise mit dem Gefängniswesen beschäftigten, gering. Von Anfang des Jahrhunderts bis zum Ausgang des zweiten Jahrzehnts steht der preußische Staatsminister v. Arnim so gut wie allein; dann folgen die Aerzte Julius und Varrentrapp, die Rechtsgelehrten Mittermaier, Nöllner, L. v. Jagemann, Tellkampf, v. Holtzendorff, Berner, Eberty, Röder, v. Schwartze, Wahlberg.

Seit einem Jahrzehnt beginnen auch weitere Kreise der Strafrechtswissenschaft sich mit dem Gefängniswesen zu beschäftigen, und jetzt gibt es wohl keinen Lehrer des Strafrechts, der nicht das Gefängniswesen in den Kreis seiner systematischen Darstellung gezogen oder monographisch behandelt hätte.[5] Diese wissenschaftlichen Untersuchungen haben ihre Wirkung auf die Strafvollzugsbeamten sowohl in der Oberleitung als Einzelverwaltung geübt; sie haben erkannt, daß das praktische Geschick allein nicht ausreiche, um das Gefängniswesen zweckentsprechend zu gestalten, sondern daß es auf wissenschaftlicher Grundlage sich aufbauen müsse; mit den Männern der Wissenschaft bald übereinstimmend, bald in scharfem Gegensatze sind alle Fragen, welche das Gefängniswesen betreffen, auf das eingehendste erörtert. In neuester Zeit haben auch die praktischen Juristen, Richter

[5] Unter ihnen besonders v. Liszt sowohl in seinem Lehrbuch, wie in seiner Zeitschrift.

und Staatsanwälte, welche bis dahin Strafen festgesetzt und beantragt hatten, deren Gestaltung ihnen so gut wie unbekannt war, angefangen, sich litterarisch mit dem Gefängniswesen zu beschäftigen.[6] Neben dieser rein litterarischen Arbeit steht die Thätigkeit der Fachvereine, von denen der älteste die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft (gegründet 1835), der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten (gegründet 1864) und der Nordwestdeutsche Verein für Gefängniswesen (gegründet 1876) durch ihre mündlichen Verhandlungen und Druckschriften zur Klärung der einschlägigen Fragen nicht unwesentlich beigetragen haben.

Es ist daraus eine reiche Litteratur erwachsen, welche unbekümmert um die Grenzen des Einzelstaats die Grundlagen und die Formen für eine den allgemeinen deutschen Rechts- und Gesellschaftsverhältnissen entsprechende Gestaltung des Gefängniswesens festgestellt hat, so daß es nur noch der gesetzgeberischen Thätigkeit des Reichs bedarf, um an die Strafrechtseinheit auch die Strafvollzugseinheit für ganz Deutschland zu schließen.[7]

§ 25.

Die praktische Gestaltung des Gefängniswesens.

Allgemeines.

I. Bis um das Jahr 1840 ist in allen deutschen Staaten das unterschiedslose Zusammensperren der Gefangenen in großen und kleinen Gefängnissen, die notdürftig zu diesem Zwecke hergerichtet sind, die Regel, hier und dort eine Art militärischer Zucht und Ordnung, viel häufiger aber ein gemütlicher Schlendrian, bei dem Strafe und Zucht aufhört, und daneben eine Roheit und Verwahrlosung, die an die schlimmsten Zeiten des 17. Jahrhunderts erinnert. — Die Schriftsteller, welche unter Darlegung der in Nordamerika und England gemachten Versuche zu einer Gefängnisreform auch in Deutschland zur Neugestaltung des Gefängniswesens mahnen, begegnen bei Regierungen und Gefängnisverwaltungen tauben Ohren.

[6] Unter ihnen Mittelstädt, v. Medem, Schmölder, Aschrott.
[7] Vgl. die Litteraturangabe am Anfange.

Inzwischen steigt die Zahl der Verbrechen und Rückfälle in erschreckender Weise,[1] von allen Seiten werden die elenden Gefängniszustände dafür verantwortlich gemacht und eine gründliche Umgestaltung derselben gefordert. Da in Deutschland jede Entwickelung auf diesem Gebiete gefehlt hat, so greift man in der Not nach den im Auslande herausgebildeten Systemen, um darnach das Gefängniswesen in den einzelnen Staaten zu gestalten. Sofort beginnt der Streit um das beste System, ob pennsylvanisches, Auburnsches oder Klassensystem. — Für das pennsylvanische System, wenn auch in der milderen Form der Einzelhaft, treten alle die ein, welche die alten Gefängniszustände gründlich beseitigen und den Vollzug der Freiheitsstrafe auf neuer Grundlage aufbauen wollen. Für das Auburnsche und das Klassensystem alle die, welche aus sentimentaler Furcht vor dem Ernste des Strafvollzuges in Einzelhaft oder vor den finanziellen Opfern, welche ihre Durchführung verlangt, die sittlichen und sozialen Schäden der alten Gefängnisse dadurch glauben verbergen zu können, daß man ihnen den Namen eines Systems als verzierendes Mäntelchen umhängt. — Je erbitterter der Streit geführt wird, um so mehr haben die Regierungen Veranlassung, mit der Gefängnisreform bis zum Austrag desselben zu warten, um sich nicht in der Wahl des Systems zu vergreifen. Nur hin und wieder wird ein schüchterner Versuch mit dem Neubau eines Einzelhaft- oder Auburnschen Gefängnisses gemacht, um zu erfahren, daß die durch ein halbes Jahrhundert fortgesetzte Vernachlässigung des Gefängniswesens zu einer Schuld aufgelaufen ist, deren Bezahlung an die Staatsfinanzen ganz ungeahnte Forderungen stellt. — Dann kommt das Revolutionsjahr und vor den politischen Ereignissen muß das Gefängniswesen zurücktreten. Als Nachwehen der politisch bewegten Zeit steigt unter dem Einfluß eines verbesserten Strafgesetzes und Strafprozesses[2] die Flut des Verbrechens und der Rückfälle; der Gedanke an die Gefängnis-

---

[1] In Preußen steigt die Zahl der Sträflinge von 1838—1843 von 9785 auf 13 361 unter der Herrschaft desselben Strafgesetzes; von 1848 bis 1854 von 13 844 auf 26 825 nach Umgestaltung des Strafrechts und Strafprozesses.

[2] Aufhebung der Patrimonialgerichte; Einführung der Staatsanwaltschaft; mündliches Verfahren; neue Beweistheorie.

reform wird wieder aufgenommen, wieder beginnt der Streit um das System, der nur noch verwickelter wird, seitdem die Einzelhaft in den Verdacht gekommen ist, eine ungesunde Religiösität zu fördern und das irische System als ein billiges Rettungsmittel aus allen Strafvollzugsnöten von gewichtigen Stimmen empfohlen wird. — Auch die Anhänger der Einzelhaft werden untereinander über die Ausführung derselben uneins; die einen schwören auf vollständige Trennung der Gefangenen, auch auf dem Spaziergange, in Kirche und Schule, durch Einzelspazierhöfe, Einzelsitze und Maske; die anderen lassen sich an der Zelle genügen und wollen außerhalb derselben den Verkehr der Gefangenen durch gute Aufsicht hindern. — Die einen wollen nach belgischem Vorgang die nach den bestehenden auf gemeinsame Haft berechneten Strafgesetzbüchern erkannte Strafzeit durch die Einzelhaft abkürzen lassen, die anderen nicht; die einen wollen den Strafvollzug im Wege des Gesetzes, die anderen im Verwaltungswege geregelt haben. Wiederum werden einige Zellengefängnisse gebaut, aber man macht die Erfahrung, daß sie eher teurer als billiger geworden sind. Dann kommen die großen politischen Jahre 1864, 1866, 1870; wiederum muß die Frage der Strafvollzugsreform zurücktreten, zugleich ebbt die Flut des Verbrechens zurück, um nach dem großen Kriege auf seinem tiefsten Stande anzukommen,[3] so daß die Gefängnisverwaltungen keinen äußerlich zwingenden Grund haben, die günstige Finanzlage für die Neugestaltung des Gefängniswesens auszunutzen.

II. Auch das neue Strafgesetzbuch hat dieselbe nicht gefördert. Trotz der vielen Strafgesetzbücher, welche in Deutschland seit dem

[3] Es kam in Preußen eine Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen auf Einwohner:

1854	170,2	1863	197,3	1872	198,3
1855	163,3	1864	194,8	1873	195,2
1856	150	1865	182,1	1874	172,0
1857	188,3	1866	190,1	1875	176,3
1858	200,2	1867	172,8	1876	159,8
1859	198,9	1868	161,5	1877	150,1
1860	190,9	1869	175,4	1878	141,9
1861	193,8	1870	176,8		
1862	189,1	1871	227,8		

Starke, Verbrechen und Verbrecher. S. 35.

Anfange des Jahrhunderts verfaßt waren, hatte weder die juristische Wissenschaft und Praxis, noch die Gesetzgebung die volle Erkenntnis gewonnen, daß ein Strafgesetzbuch ohne klare gesetzliche Bestimmungen über den Strafvollzug vollständig in der Luft schwebe, daß die ganze Strafrechtseinheit, welche das neue Strafgesetzbuch schaffen sollte, ohne ein Strafvollzugsgesetz eine bewußte oder eine unbewußte Täuschung sei.[4] In der Besorgnis, durch die Erörterung der Fragen des Strafvollzuges den Abschluß des Strafgesetzbuches zu verzögern, begnügten sich Reichsregierung und Reichstag mit einigen dürftigen Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafen;[5] im übrigen blieb jedem Staate überlassen, im Verwaltungswege die Strafe zu gestalten, wie ihm beliebte.

Der Reichstag faßte dann, gleichsam um sein Gewissen zu salvieren, den Beschluß: „den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesrats herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet werde, welcher die oberste Aufsicht über die sämtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliege".[6] Die nächste Folge dieses Beschlusses war, daß dadurch der Fortgang der Gefängnisreform auch in den Staaten, welche damit begonnen hatten, gehemmt wurde, weil sie fürchteten, die neue Gesetzgebung könne andere Wege vorschreiben, als sie bis jetzt gegangen. — Dann setzt ein Jahr nach dem großen Kriege wieder die Flutwelle des Verbrechens ein und steigt mit einer Heftigkeit, daß die weitesten Kreise, von Beunruhigung ergriffen, nach entschiedener Abwehr verlangen. Wieder richtet sich der Blick auf die Gefängniszustände, wiederum werden diese für die wachsende Kriminalität verantwortlich gemacht, wiederum wird nach einer Umgestaltung verlangt, aber nun in ganz anderer Weise als früher. Die Gefängniseinrichtungen sollen zu human, die Strafvollzugsbeamten zu sentimental sein, die neuen Gefängnisbauten sind Paläste, welche die Verbrecherkanaille

---

[4] John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Berlin 1868, hatte auch die gesetzliche Beordnung des Strafvollzugs in Aussicht genommen und zwar nach dem irischen Stufensystem.

[5] § 14—18 RStrGB.

[6] Antrag Tellkampf, Sitzung vom 4. März 1870. Stenogr. Berichte 189.

nicht verdient; die Strafvollzugssysteme sind Humbug; die Strafe muß wieder werden, was sie nach der PGO. Karls V. sein soll, das Mark und Bein zerstörende Uebel, welches den Verurteilten quält, vernichtet; das Beil, die Peitsche, der Hunger, die alle Kräfte aufreibende Strafarbeit müssen ihr Werk wieder „sans phrase“ beginnen, um die Verbrecher auszurotten.[7] Sobald das neue Deutsche Reich die Hand ausstreckt nach einem überseeischen Besitze, wird auch das in der deutschen Kleinstaaterei von alters her so beliebte Mittel des Abschiebens der Verbrecher wieder empfohlen, nur daß es jetzt unter dem Namen der Strafkolonie auftritt. — Haben diese Vorschläge auch keinen praktischen Wert gehabt, weil das 19. Jahrhundert sich nicht auf das 16. zurückschrauben läßt, und weil bei näherer Besichtigung Strafkolonien noch teurer sind als die teuersten Zellengefängnisse in der Heimat, so haben sie doch hemmend auf den Fortgang der Gefängnisreform gewirkt, weil Regierungen und Volksvertreter wieder hofften, an den Ausgaben, welche sie erforderte, vorbeizukommen. Es ist ihnen dabei ergangen, wie dem schlechten Wirtschafter, der seit Jahren die ordnungsmäßige Ausbesserung seines Hauses versäumt hat und dem es nun über dem Kopfe zusammenfällt.

III. Inzwischen wurde von der Reichsregierung der Versuch gemacht, die für ein Strafvollzugsgesetz gegebene Zusage einzulösen und 1879 ein Entwurf dazu mit Motiven ausgearbeitet, der zwischen den beiden Systemen der Einzelhaft und gemeinsamen Haft mit nächtlicher Trennung schwankend an der Scheu der Einzelstaaten vor den Kosten der Neubeordnung des Gefängniswesens und vor der beabsichtigten Aufsicht der Reichsregierung über die Strafvollziehung gescheitert ist. Indessen enthält derselbe in den Bestimmungen sowohl als in den Motiven so viel Vortreffliches, daß er auf die weitere Gestaltung des Gefängniswesens in Deutschland von maßgebendem Einflusse bleiben wird. Der Entwurf war im Reichsjustizamte aufgestellt, wurde dann in einer Kommission, zu der auch eine Anzahl Gefängnisdirektoren und ein Gefängnisarzt aus ver-

---

[7] Dieselben Forderungen waren auch 1854 gestellt, nur in einem weniger „schneidigen“ Tone.

[8] Gesetzentwurf über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen mit Motiven. Text im Anhang.

schiedenen Staaten zugezogen waren, durchberaten, dann umgearbeitet und mit den Motiven versehen dem Bundesrate vorgelegt. Hier wurden die Kosten der nach dem Gesetz geforderten Umgestaltung des Gefängniswesens auf 80 bis 100 Millionen Mark berechnet, eine Summe, die den Einzelstaaten bei der wieder ungünstig gewordenen Finanzlage unerschwinglich schien. Noch mehr schreckte aber die Aussicht, daß nach Erlaß dieses Gesetzes die Einzelstaaten sich nicht mehr wie bisher um die Gefängnisverbesserung drücken konnten, sondern von Reichs wegen dazu angehalten werden sollten. So wurde ein Antrag Bayerns angenommen, daß jeder Staat in der Systemfrage freie Hand haben sollte, d. h. es solle bleiben, wie es sei; dazu bedurfte es keines Gesetzes, der Entwurf wurde zu den Akten gelegt.

Damit waren die Einzelstaaten wieder auf sich selbst angewiesen und finden sich nun „der Not gehorchend, nicht dem eignen Trieb" jeder in seiner Weise, so gut er es versteht und seine Finanzen es erlauben, mit der Gefängnisreform ab. Dabei stellte sich heraus, daß die kleineren Staaten wie auf so manchen anderen Gebieten so auch im Strafvollzuge nicht im stande sind, ihre staatlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Mittel reichen nicht aus, weder um die Gefängnisse in einen genügenden baulichen Zustand zu setzen, noch die Verwaltung derselben so zu beordnen, daß der vom Reichsstrafgesetzbuch gewollte Vollzug der Freiheitsstrafen ausführbar ist. Trotz des einheitlichen Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung hat Deutschland keine einheitliche Strafrechtspflege und wird sie nicht eher haben, als bis von Reichs wegen der Strafvollzug gesetzlich geordnet und die Durchführung des gesetzlichen Strafvollzuges auch in den kleineren Staaten, welche allein dazu nicht im stande sind, entweder durch Anschluß an größere Staaten oder Errichtung von Strafvollzugsverbänden sicher gestellt ist.

IV. Die Entwickelung des Gefängniswesens in allen deutschen Staaten ausführlicher darzulegen, hat keinen Zweck; es genügt, dieselbe in dem Staate Preußen, welcher durch sein politisches Gewicht, und in den Staaten, welche durch die Planmäßigkeit ihrer Gefängnisreform auf das Gefängniswesen der anderen Staaten von Einfluß geworden sind, zu verfolgen, in den übrigen aber nur den gegenwärtigen Stand desselben anzugeben.

§ 26.

Preußen.

Litteratur. Reglement für die königlich preußischen Strafanstalten. Berlin 1868. (Rawitscher Reglement von 1835 mit den später erlassenen Bestimmungen.) — Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881. — Büttner. — Dahlke und Genzmer. — Mitteilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Ministerium des Innern gehörenden königlich preußischen Strafanstalten, betreffend die Jahre 1858, 1859, 1860. Berlin 1861 (v. Wichern). — Die preußischen Gefängnisse, beschreibende Uebersicht der zum Ressort des Ministerium des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten. Berlin 1870. — Statistik der zum Ressort des königlichen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten. Berlin 1869—1887. — Mitteilungen über die Justizgefängnisse im Justizministerialblatt 1886, Nr. 43; abgedruckt in Gfk. XXII, 325. — Bericht des Justizministers an den König über die Ergebnisse der Justizpflege in den Jahren 1881—1886. — Wentzel, Die Bedeutung, die Anwendung und die Erfolge des Gesetzes vom 11. April 1854 in Goltdammers Archiv Bd. II, 713; Bd. III, 3; Bd. VI, 577. — v. Holtzendorff, Die Brüderschaft des rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienst. 4. Auflage. Berlin 1861. — Derselbe, Gesetz oder Verwaltungsmaxime. Berlin 1861. — Derselbe, Der Brüderorden des rauhen Hauses. 1862. — Schück, Die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit. Leipzig 1862. — Starke, Verbrechen und Verbrecher. — Oldenberg, Johann Heinrich Wichern. 2 Bde. Hamburg 1887.

I. Am Anfange dieses Jahrhunderts waren in Preußen die Strafanstalten für die Festungs- (Bau-) Gefangenen den Festungskommandanten, die Zuchthäuser den Polizeiverwaltungsbehörden und die Inquisitoriate, welche eigentlich zur Aufnahme der Untersuchungsgefangenen dienen sollten, aber auch zum Vollzuge von kürzeren Gefängnisstrafen benutzt wurden, den Richtern unterstellt. Dazu kam noch eine große Zahl von Stadt- und Patrimonialgerichtsgefängnissen, welche von den Gerichtsherren unterhalten und verwaltet wurden. Der Justizminister v. Arnim hatte schon unwiderleglich dargelegt, daß diese „Desorganisation" des Gefängniswesens die Haupt-

ursache für den üblen Zustand desselben bilde, und daß jeder Versuch zur Verbesserung nur dann Aussicht auf Erfolg habe, wenn das ganze Gefängniswesen einer einheitlichen Leitung unterstellt werde. Offenbar unter dem Einflusse dieser Ausführungen bestimmte der Generalplan vom Jahre 1804 zur Einführung einer besseren Kriminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnisse:

1. Die Spezialadministration der Gefängnisse wird gebildet durch:
   a) den Justitiarius der Anstalt, welcher die Geschäftsführung dirigiert und alle Vernehmungen in der Anstalt bewirkt u. s. w.;
   b) den Oberinspektor, den eigentlichen Polizeivorsteher der Anstalt, der den Hausherrn vorstellt ꝛc., und der alle Zweige der Verwaltung kontrolliert;
   c) 1 Assessor oder Ehrenmitglied aus der Bürgerschaft.
2. Als Mittelbehörden werden in allen Provinzen neu gebildet: die Verwaltungskommissionen für die Gefängnisse, Straf- und Besserungsanstalten, bestehend aus je 1 Rate der Verwaltungs- und der Justizkollegien, welche unmittelbar dem Minister (Kommunal- und Provinzialfinanzdepartement) unterstanden.

Nach Aufhebung der Provinzial- und Einführung der jetzigen Fachministerien (1810) wurde das gesamte Gefängniswesen dem Minister des Innern unterstellt und dem Justizminister der ihm gebührende Einfluß auf die Gefängnisverwaltung zugesichert. — Es begannen jedoch sehr bald Reibungen zwischen den beiden Ressorts, welche im Jahre 1821 dahin führten, daß dem Minister der Justiz alle Inquisitoriate, dem Minister des Innern alle eigentlichen Strafanstalten zugewiesen wurden.[1] Damit war der bis auf den heutigen Tag in der preußischen Gefängnisverwaltung herrschende „Dualismus“ geschaffen. Nur in den rheinischen Landesteilen blieb das ganze Gefängniswesen nach den Bestimmungen des dort geltenden französischen Rechts unter dem Minister des Innern. Von Anfang an erwies sich dieser Dualismus sowohl für die Verwaltung als für die immer dringender werdende Gefängnisreform so verderblich, daß

---

[1] Nur die mit Zuchthäusern untrennbar verbundenen Inquisitoriate verblieben beim Ministerium des Innern.

von dem Justizminister Mühler 1833 der Vorschlag gemacht wurde, das ganze Gefängniswesen dem Minister des Innern zu überweisen. Als dieser Vorschlag aus finanziellen Gründen nicht zum Ziele führte, erklärte er sich 1840 bereit, das ganze Gefängniswesen in die Verwaltung des Justizministeriums zu übernehmen, und als der Minister des Innern dagegen Einspruch erhob, stellte er anheim, es dem Minister des Innern oder der Justiz zu unterstellen, nur der Dualismus müsse aufhören. Zugleich wies er darauf hin, daß die vielen kleinen Gefängnisse zu beseitigen seien,[2] indem man für jeden landrätlichen Kreis ein Bezirksgefängnis einrichte. — Auch dieser Antrag blieb zunächst ohne Erfolg.

Im Jahre 1845[3] erging eine Allerhöchste Kabinettsordre, daß sämtliche Straf- und Untersuchungsgefängnisse dem Justizminister zu überweisen seien. Die sich daran anknüpfenden kommissarischen Beratungen wurden von den Ereignissen des Jahres 1848 überholt, ehe sie zu einem Resultate geführt, und es blieb beim alten. — Die nach Erlaß des Strafgesetzbuches von 1851 notwendig werdenden Zentralgefangenanstalten[4] wurden wiederum dem Minister des Innern unterstellt, während die Gefängnisse der aufgehobenen Patrimonialgerichte dem Justizminister zugefallen waren. (Gesetz vom 2. Januar 1849.)

Vom Jahre 1865 ab ist im preußischen Landtage wiederholt und dringend der Antrag gestellt und angenommen, dem Dualismus in der Gefängnisverwaltung ein Ende zu machen,[5] ohne jedoch darin auszusprechen, ob sie dem Justizministerium oder dem Ministerium des Innern unterstehen sollte. — Der Entwurf zum Reichsstrafvollzugsgesetz stellte das Gefängniswesen unter die Justizverwaltung; mit seinem Scheitern ist auch die Aussicht, von Reichs wegen diesen Zwiespalt zu beseitigen, geschwunden.

---

[2] Eine Forderung, die schon vom Justizminister v. Arnim gestellt war.

[3] Es fällt diese Kabinettsordre der Zeit nach zusammen mit derjenigen, wodurch der Bau von Zellengefängnissen nach dem Muster von Pentonville angeordnet wurde.

[4] Breslau, Cottbus, Hamm.

[5] 1854/55, 1868/69, 1871/72; im Herrenhause 1869, vgl. stenogr. Berichte. Der Abgeordnete Eberty hatte eine möglichst selbständige Generaldirektion unter dem Justizminister vorgeschlagen.

II. Die Entwickelung des Gefängniswesens hat unter diesem Uebelstande schwer gelitten, am schwersten die Gefängnisse, in denen die Untersuchungshaft und die kürzeren Gefängnisstrafen vollzogen wurden. Die alten aus der Zeit des gemeinen Rechts stammenden, zunächst nur für Untersuchungsgefangene bestimmten Inquisitoriate, in alten Stadttürmen, in Kellern oder Anhängseln der Gerichtsgebäude untergebracht, und die Patrimonialgefängnisse, von verarmten oder widerwilligen Gerichtsherren so notdürftig hergerichtet, daß der darin untergebrachte Gefangene zum Entweichen geradezu eingeladen wurde, blieben lange Jahre hindurch in ihrem elenden baulichen Zustande. Kaum die allernotwendigsten Erweiterungsbauten wurden ausgeführt; für Licht, Luft und Reinlichkeit gerade nur so weit gesorgt, daß die Sanitätspolizei nicht Veranlassung zum Einschreiten hatte; nur wenn gar zu häufige Ausbrüche vorkamen, wurden die Wände so weit gefestigt, daß ein etwas mehr als gewöhnlicher Fußtritt dazu gehörte, um dem Gefangenen den Weg in die Freiheit zu öffnen. Die Verwaltung wurde dadurch nicht besser, daß der Gefangenwärter statt wie früher das Amt eines Waisenhausboten, Markthelfers oder Nachtwächters zu bekleiden, jetzt die Geschäfte eines Ofenheizers, Hausreinigers oder Dieners im Gerichtslokale versah; vor wie nach blieben die Gefangenen im wesentlichen sich selbst oder der Obhut der Frau Schließerin überlassen. Die Zentralverwaltung hatte keine Veranlassung die ohnehin knapp zugemessenen Mittel auf die Umgestaltung der Gefängnisse zu verwenden, welche jeden Augenblick in ein anderes Ressort übergehen konnten, das vielleicht ganz andere Verwaltungsgrundsätze befolgte. Die Einzelverwaltung, d. h. die Richter, welche die Gefängnisse zu leiten hatten, betrachteten diese Aufgabe als eine Verwaltungslast, welche die richterliche Thätigkeit beschränke.

So ging die ganze Bewegung für die Verbesserung des Gefängniswesens bis zum Jahre 1849 an den dem Justizminister unterstellten Gefängnissen so gut wie spurlos vorüber.

III. Als infolge der neuen Justizorganisation vom Jahre 1849 bei Aufhebung der standesherrlichen, städtischen und Patrimonialgerichtsbarkeit auch die Gefängnisse dieser Gerichtsherren, meist in elendestem Zustande, dem Justizminister überwiesen wurden; als in-

folge der neuen Gesetzgebung die Zahl der Gefangenen sich ungefähr verdoppelte; als die Justizgefängnisse auch einen großen Teil der zu Zuchthausstrafe Verurteilten, welche in den Strafanstalten wegen Ueberfüllung keine Aufnahme finden konnten, behalten mußten, geriet die Justizverwaltung in die äußerste Verlegenheit. Die meisten Gefängnisse waren doppelt, einzelne fünffach so stark belegt, als sie Raum boten, und doch konnten Tausende von Verurteilten zur Strafverbüßung nicht angenommen werden; an einen geordneten Strafvollzug war überhaupt nicht mehr zu denken, es drohte ein förmlicher Stillstand in der Strafvollstreckung. Durch das sogenannte Wenzelsche Gesetz vom 11. April 1854 (vgl. § 23) wurde der ärgsten Not zwar abgeholfen; die Gefängnisse leerten sich durch die bei Privaten untergebrachten Arbeiterkolonnen, aber für einen planmäßig beordneten Strafvollzug war nur wenig erreicht. Die Hoffnung des Urhebers, auf diesem Gesetze eine Art progressiven Strafvollzuges aufbauen zu können mit Maconochieschem Markensystem und vorläufiger Entlassung erfüllte sich nicht. Ein darauf abzielender noch in demselben Jahre eingebrachter Gesetzentwurf des Abgeordneten Wentzel wurde zwar in der Kommission des Abgeordnetenhauses beraten, stieß aber auf den entschiedensten Widerstand der Regierung, so daß er im Plenum gar nicht zur Verhandlung kam.[6] — An den Bemühungen, die im Verwaltungswege gemacht wurden, um den Strafvollzug nach dem System der Einzelhaft neu zu beordnen, hat die Justizverwaltung sich nicht beteiligt, sondern die Gefängnisse und den Strafvollzug in dem alten Zustande gelassen.[7] Erst mit dem Uebergange der Strafgesetzgebung auf den Norddeutschen Bund bezw. das Deutsche Reich; seitdem im Justizministerium[8] das Bestreben und die Hoffnung herrscht, das

---

[6] Goltdammers Archiv Bd. II, 840; Bd. III, 268.

[7] Die preußischen Juristen haben offenbar auf dem Standpunkte gestanden, daß die Einzelhaft als Strafvollzugssystem nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden könne, zumal die Kommission des Abgeordnetenhauses für Beratung des StrGB. von 1851 ausdrücklich erklärt hatte, daß sie bei der Beratung von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß die Freiheitsstrafen nicht in Gefängnissen nach dem pennsylvanischen System vollstreckt würden.

[8] Durch den Justizminister Leonhard und den Decernenten für Gefängniswesen, Geh. Oberjustizrat Dr. Starke.

Gefängniswesen in seiner Gesamtheit für sich zu gewinnen, ist — von der Zentralstelle aus energisch angeregt und durch die Mittelbehörden betrieben — die Neugestaltung des Gefängniswesens, soweit es dem Justizminister untersteht, in Angriff genommen. Nun galt es zunächst Farbe zu bekennen über das zu Grunde zu legende System. Dem planvoll durchgeführten Systeme der Einzelhaft hatte die preußische Justiz von Anfang an prinzipiell entgegengestanden. Solange sie ihr Strafrecht noch gründete auf das Prinzip der Abschreckung, widerstrebte ihr die von den Anhängern der Einzelhaft betonte Humanität im Strafvollzuge. Als sie von Hegelscher Philosophie beeinflußt, die Strafe als „die Negation der Negation des Rechts“ ansah oder, juristisch ausgedrückt, als wesentlichsten Zweck der Strafe „die Wiederherstellung der gebrochenen Rechtsordnung“ erkannte, widerstrebte ihr der im Systeme der Einzelhaft, nach ihrer Meinung, einseitig betonte Besserungszweck. — Man entschied sich daher zunächst für das sogenannte gemischte System und führte nach demselben eine Reihe von Neubauten, unter ihnen das große für 1600 Köpfe bestimmte Strafgefängnis Plötzensee bei Berlin (Taf. 10), aus.[9] Auch

[9] Starke, Belgisches Gefängniswesen S. 271.

Ort des Gefängnisses	Jahr der Erbauung	Gemeinschaftlich		Einzelhaft	Summa der Kopfzahl	Bemerkungen
		Zahl der Räume	Zahl der Gefang.	Zahl der Zellen		
Kulm	1874/76	2	8	18	26	
Münster	1872/75	17	79	49	128	
Köslin	1870/76	20	104	28	132	
Stargard . . .	1873/75	18	81	24	105	
Kiel	1872/75	11	51	24	75	
Wiesbaden . . .	1872/75	16	85	39	124	
Gumbinnen . .	1873/75	7	31	12	43	
Löbau	1874/76	6	26	14	40	
Rawitsch	1874/76	3	12	10	22	
Altona	1871/75	12	74	52	126	Ist später vergrößert.
Itzehoe	1874	3	20	23	46	
Kassel	1873	11	44	62	106	

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, sollte die gemeinsame Haft in der Weise vollzogen werden, daß die Gefangenen in möglichst

der unter dem Einflusse des preußischen Justizministeriums entstandene Entwurf zu einem Reichsstrafvollzugsgesetze hat dieses System angenommen. Später scheint man sich doch mehr dem System der Einzelhaft zuzuneigen, wenigstens sind einzelne der neuesten Bauten, z. B. das große Untersuchungsgefängnis in Berlin für rot. 1200 Köpfe, das Strafgefängnis zu Preungesheim bei Frankfurt a. M. für 500 Köpfe, das Gerichtsgefängnis in Glatz für 200 Köpfe, als Zellengefängnisse gebaut und einige andere, z. B. das große Gefängnis in Wronke, als solche entworfen (Tafel 11). Daneben ist aber das Gefängnis in Oppeln nach dem gemischten System gebaut.

Die Verwaltung ist durch das Reglement vom Jahre 1881 [10] vollständig neu beordnet. Als Gefängnisvorsteher fungieren an den Orten, welche Sitz eines Landgerichts sind, die ersten Staatsanwälte; an anderen Orten die Amtsrichter. [11] Dem Oberstaatsanwalt gebührt unter der Aufsicht des Justizministers die obere Leitung der Verwaltung der sämtlichen Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks. [12]

Die Justizverwaltung ist sichtlich bemüht, auf dem Gebiete des Gefängniswesens das Versäumte nachzuholen und durch die That zu erweisen, daß sie sehr wohl im stande ist, jeden Augenblick das gesamte Gefängniswesen zu übernehmen. [13]

---

kleinen Gruppen von 4—6 zusammengebracht würden, um zutreffend klassifizieren zu können. Freilich mußte dabei auf eine genügende Beaufsichtigung bei dem ohnehin knapp bemessenen Aufsichtspersonale verzichtet werden.

[10] Ergänzt durch das Reglement über Bekleidung 2c. von 1887.

[11] Reglement § 3.

[12] Dem Justizminister unterstehen 992 Gefängnisse, davon 2 für mehr als 1000 Köpfe, 2 für 500—600, 3 für 400—500, 6 für 300—400, 11 für 200—300, 52 für 100—200, 88 für 50—100, 828 unter 50.

[13] Gegen die Unterstellung des Gefängniswesens unter die Justizverwaltung wurde früher geltend gemacht, daß sie es nicht verstehe, die Arbeitskraft der Gefangenen hinreichend zu verwerten. Dem Arbeitsbetriebe ist in den letzten Jahren eine ganz besondere Sorgfalt zugewendet; die Einnahmen aus demselben steigen von Jahr zu Jahr, so daß sie unter Berücksichtigung der Verhältnisse in dieser Beziehung den dem Minister des Innern unterstellten Strafanstalten sich vollkommen ebenbürtig zur Seite stellen können. Das würde bei Abwägung der Frage, ob das Gefängniswesen der Justiz oder der Verwaltung unterstellt werden soll, gerade in Preußen nicht unerheblich in die Wagschale fallen. Eine andere Frage ist, ob nicht durch diese Forcierung des Arbeitsertrages die höheren Zwecke des Strafvollzuges leiden.

§ 27. Fortsetzung.

Die Gefängnisverwaltung unter dem Minister des Innern.

I. In den großen, dem Minister des Innern unterstellten Strafanstalten, deren Bevölkerung sich durch die Zunahme der Verurteilungen, sowie durch Auflösung der Festungsgefängnisse ungewöhnlich vermehrte, galt es zunächst Raum und Ordnung zu schaffen. — Zu Neubauten war keine Zeit und vor allen Dingen kein Geld vorhanden, man behalf sich durch Einrichtung alter Klöster, überflüssiger Militärmagazine, verlassener Schlösser oder Domänengebäude zu Gefängniszwecken.

Für die Verwaltung dieser Anstalten stand in den vielen nach Beendigung des Krieges verabschiedeten Offizieren und Unteroffizieren ein ausreichendes, brauchbares und billiges Beamtenmaterial zur Verfügung. Es ist begreiflich, daß dadurch der ganze Zuschnitt dieser großen Strafanstalten ein wesentlich militärisches Gepräge erhielt. Eine solche Anstalt wurde organisiert wie ein Bataillon; der Direktor der Kommandeur, die Inspektoren die Offiziere, die Unterbeamten die Unteroffiziere und die Gefangenen die Mannschaften. — Der Direktor kommandiert das Ganze; der Rendant verwaltet seine Kasse wie der Zahlmeister die des Regiments; der Oekonomieinspektor besorgt die Menage, in welcher das Kommißbrot dieselbe hervorragende Rolle spielt wie beim Soldaten; der Hausvater verwaltet die Kammer, in welcher die Sträflingskleider nach I., II., III. Garnitur gerade so geordnet liegen wie die Uniformen bei der Truppe. — In stramm militärischen Formen bewegt sich der Verkehr zwischen Direktor und Beamten. Die Gefangenen werden an militärisches Kommando gewöhnt, morgens wird Reveille geschlagen, die Betten geordnet und übereinander gestellt wie in der Kaserne, sie marschieren in Reih' und Glied, sie stehen mit geschlossenen Absätzen und Hand an Hosennath, wenn ein Vorgesetzter mit ihnen spricht. Betritt der Direktor einen Arbeitssaal, so erschallt das Kommando: Achtung! still gestanden! mit einem Ruck steht alles in militärischer Haltung, den Blick fest auf den Direktor gerichtet und der Aufseher meldet, wie früher die Stärke seiner Korporalschaft, jetzt die Stärke des

Saales. Vor dem Abrücken aus dem Arbeits- oder Schlafsaal treten die Gefangenen in zwei Reihen an, und prüfenden Blickes mustert der Aufseher seine Kolonne. Am Sonntagmorgen wird Appell gehalten, dann stehen die Gefangenen in langen Doppelreihen wie in Parade aufmarschiert, bekleidet mit der Sonntagsgarnitur, jeder Aufseher bei seiner Abteilung, der Hausvater vor der Front; nun naht sich der Direktor; still gestanden! tönt das Kommando, und unter ehrfurchtsvollem Schweigen schreitet der Direktor die Front entlang; jeden Einzelnen mit scharfen Blicken musternd, kein Stäubchen, kein loser Knopf, kein unvorschriftsmäßig geknüpftes Halstuch entgeht seinem Auge; hier wird getadelt, dort gelobt, ganz wie einst bei der Besichtigung des Bataillons. Auch die Verwaltung bewegt sich in militärischen Formen; Listen und Bücher sind wie beim Militär, das Schema spielt eine große Rolle, das Schreibwerk ist umständlich, aber gewissenhaft und rechtlich. — Auch die kleinen Schwächen des Militärlebens übertragen sich auf das Gefängnis; wie die Bataillons- und Kompanieschreiber sitzen Gefangene in den Büreaus der Beamten mit dem Hauptteile des Schreibwerks betraut; wir finden Gefangene als Dienstleistende in den Familien der Beamten, wie die Burschen bei den Offizieren und wie diese zu den intimsten häuslichen Diensten verwendet.[1] Es ist über den Militarismus in der preußischen Gefängnisverwaltung viel gespottet, aber man soll nicht vergessen, daß diese Verwaltung in überraschend kurzer Zeit Zucht und Ordnung in die zuchtlosen Banden, welche den Strafanstalten in großen Mengen zugeführt waren, gebracht und sie sicher verwahrt hat, daß die Verwaltung ohne lange Vorbereitung wie ein Uhrwerk ihren regelmäßigen Gang ging, und daß das alles erreicht wurde mit unglaublich geringen Ausgaben.[2] Bei aller Strenge und Härte der Disziplin wurden die Beamten gerade durch die militärischen Erinnerungen, welche sie auf Schritt und Tritt umgaben vor jener unsittlichen Roheit bewahrt,

---

[1] In einer Anstalt soll für diese Gefangenen eine besondere Livree bestanden haben; brauner Frack mit blanken Knöpfen, welcher bei den üblichen kurzen Kniehosen mit langen Strümpfen ihnen das Aussehen eines vornehmen Dieners gab, wohlgeeignet, mit Würde und Anstand an der festlichen Tafel des Direktors zu servieren.

[2] In Naugard betrug 1830 der Staatszuschuß pro Kopf und Jahr rot. 18 Thaler.

welche die Gefangenen als hoffnungslos verlorene Subjekte mißhandelt. Wie der Unteroffizier für seine Korporalschaft, der Hauptmann für seine Kompanie, der Major für sein Bataillon eine gewisse Zuneigung faßt, sich um den Einzelnen kümmert, für ihn sorgt, ihn kennen zu lernen sucht und ihm menschlich näher tritt, so auch diese Beamten ihren Gefangenen. — Diese soldatische Behandlung hat bei vielen Gefangenen das Ehrgefühl geweckt, und es gibt Beispiele, daß in Feuers- und Wassersnot die Sträflinge ihrem Direktor, der an ihr Ehrgefühl appellierte, gefolgt sind wie die Truppen ihrem Offizier und ihr Leben in die Schanze geschlagen haben wie brave Soldaten.[3] Gewissermaßen zur Belohnung, daß die ehemaligen Militärs sich ihrer Aufgabe so gut entledigt, wurde es erst zur Regel und dann zum Gesetz, daß in der Gefängnisverwaltung nur gewesene Militärs (zivilversorgungsberechtigte) angestellt werden.

Dieser soldatische Zug brachte es aber mit sich, daß die Beamten und vor allen der Direktor mit einer Machtfülle ausgestattet wurde, die die Gefahr eines Willkürregiments nur allzusehr in sich barg.

II. Die Mittelinstanz für die Strafanstalten bildeten die Provinzialregierungen, und damit wurden sie in die Büreaukratie eingereiht, für welche die polizeilichen und finanziellen Gesichtspunkte, sowie eine schematische Beordnung der Verwaltung im Vordergrunde standen. — Aus diesen Verhältnissen heraus sind die Strafvollzugsgrundsätze erwachsen, welche in dem sogenannten Rawitscher Reglement[4] ihren Ausdruck gefunden haben: Weitester Spielraum in der Behandlung des Menschen, peinlichste Behandlung der Verwaltung nach dem vorgeschriebenen Schema. Das rechtliche Element in der Strafe findet in demselben an keiner Stelle seinen Ausdruck. Worin die Strafe bestehe, wie sich die verschiedenen Strafarten voneinander unterscheiden, wird nirgends gesagt; alle Gefangenen sind demselben Regiment unterworfen; wenn ein Unterschied unter ihnen gemacht

---

[3] Die Strafanstalt in Brieg z. B. stellte vertragsmäßig die Feuerwehr für die Stadt.

[4] Das Rawitscher Reglement für die Strafanstalt Rawitsch, 1834 entworfen, ist durch Ministerialreskript vom 25. Dezember 1835 auf alle königlichen Straf- und Korrektionsanstalten ausgedehnt.

wird, so geschieht es nach ihren polizeilichen Eigenschaften, nicht nach ihren juristischen. Es ist nur eine Folge dieser Anschauungen, daß nach Erlaß des neuen Strafgesetzbuches vom Jahre 1851, welches die Strafarten, sowie die Strafmaße wesentlich veränderte, das alte Reglement unverändert beibehalten, ja auf die zu Gefängnisstrafe Verurteilten, soweit sie ihre Strafe in den dem Minister des Innern unterstehenden Anstalten verbüßten, ausgedehnt wurde. — Auf Grund dieses Reglements konnte die gesetzlich leichtere Strafe in die gesetzlich schwerere und umgekehrt verwandelt werden; die gesetzlichen Strafunterschiede wurden im Verwaltungswege aufgehoben.[5]

Ebensowenig wie das rechtliche kam das sittliche Element in der Strafe zu seinem Rechte. Das Reglement redet wohl von sittlich-religiöser Besserung; es ist wohl ein Geistlicher angestellt, dem die Sorge dafür besonders aufgetragen ist; zweimaliger Gottesdienst an Sonn- und Festtagen ist vorgeschrieben, dreimaliges Gebet am Tage, welches von einem „würdigen" Sträfling zu sprechen ist; zu Privaterbauung durch Lesen in der Bibel und Erbauungsbüchern ist in den freien Stunden Gelegenheit gegeben; die Geistlichen sind verpflichtet, betreffs der Seelsorge die Arbeitsräume, Absonderungslokalien und Krankenzimmer zu besuchen und von Zeit zu Zeit mit den Sträflingen unter vier Augen Besprechungen zu halten, den Sträflingen in zwei und wenn erforderlich in vier Stunden die Woche Unterricht in der Moral und Religion zu geben; auch die Erteilung von Elementarunterricht ist vorgeschrieben, und die Jugendlichen sind zu besonderer Fürsorge empfohlen. Aber alle diese Bemühungen für die sittliche Hebung werden erstickt im Schlamme der gemeinsamen Haft. — Unter dieser militärisch-büreaukratischen Verwaltung wurde äußerlich Zucht, Ordnung, Reinlichkeit, Fleiß, sparsame Wirtschaft aufrecht erhalten. Aber über diesem äußeren Scheine verlor man den Blick und das Verständnis für die Schäden, welche das gemeinsame Zusammenleben so vieler verbrecherischer Personen im Gefolge hatte. Die büreaukratische Selbstgenügsamkeit stand daher der in anderen Ländern mit so großem Eifer erörterten und praktisch versuchten Gefängnisreform trotz der Mahnung einsichtiger

[5] Ministerialreskript vom 1. November 1851. Büttner S. 1.

Männer[6] und der mit jedem Jahre wachsenden Zahl der Rückfälligen kühl bis ans Herz hinan gegenüber, und begnügte sich, durch einige neuere Einrichtungen zu zeigen, daß man die Reformbestrebungen wenigstens kenne. So wurde als Anklang an das englische und schweizerische Klassensystem auch in den preußischen Strafanstalten eine Klassifizierung eingeführt, die sich indessen rein schablonenhaft auf 2 Klassen beschränkte, von denen die erste alle zum erstenmal mit Zuchthaus Bestraften, die zweite alle rückfälligen Eigentumsverbrecher umfaßte.[7]

Nach Auburnschem Muster wurde das Schweigegebot eingeführt und blieb hier wie überall eine offizielle Lüge. — Die Strafanstalt Naugard wurde wie Millbank mit einem breiten Wassergraben umgeben; Insterburg und Sonnenburg (1835), Köln (1838) sind nach englischem Strahlenplane erbaut;[8] Halle nach Auburnschem System eingerichtet. Daß aber das ganze Gefängniswesen von Grund auf einer Neugestaltung bedürfe, und daß dieselbe möglichst bald in Angriff genommen werden müsse, wenn nicht dem Staate schwere Gefahren daraus erwachsen sollten, davon hatte diese mechanisch-büreaukratische Verwaltung keine Ahnung.

III. Der Anfang der Gefängnisreform in Preußen ist auf die eigenste Anregung des Königs Friedrich Wilhelm IV. zurückzuführen, welcher, mit genialem Blicke den ganzen Umfang des Uebels erkennend, nach einer eingehenden Besichtigung von Pentonville sich für die Einzelhaft als das in Preußen durchzuführende Strafvollzugssystem entschied, den Bau eines Zellengefängnisses nach dem

---

[6] Dr. Julius drängte seit 1827 durch Wort und Schrift auf eine Gefängnisreform in Preußen.

[7] Auch diese 1. und 2. Klasse ist eine militärische Erinnerung an die 1. und 2. Klasse des Soldatenstandes. Die mehrfach Rückfälligen wurden durch das Tragen einer Pappkappe ausgezeichnet, an welcher zuweilen die Nummer des Rückfalls weithin sichtbar angebracht war. Das Schandzeichen wurde natürlich in den Augen der Sträflinge zu einem Ehrenzeichen, welche zu dem damit Bedachten als zu einem Helden des Verbrechertums aufblickten. Thatsächlich schon lange außer Anwendung, ist sie erst durch Reskript vom 22. Februar 1859 abgeschafft. Das Aufrücken oder Herabsetzen aus einer Klasse in die andere sollte vor versammelten Sträflingen stattfinden, wobei der Pastor eine Ansprache zu halten hatte. Regl. § 29.

[8] Krohne in H. J. H. I, S. 473.

Muster desselben bei Berlin anordnete,[9] und den Bau weiterer Zellengefängnisse, zunächst eines für jede Provinz, ins Auge faßte. — Die Gefängnisverwaltung stemmte sich dieser Absicht des Königs mit der ganzen Zähigkeit einer selbstzufriedenen Büreaukratie entgegen. Sie konnte zwar nicht verhindern, daß nach dem Befehle des Königs die Zellengefängnisse Moabit für die Provinz Brandenburg,[10] Münster für die Provinz Westfalen,[11] Breslau[12] und Ratibor[13] für die Provinz Schlesien gebaut wurden; aber an das letztere wurden schon zwei sogenannte Auburnsche Flügel mit Schlafzellen und Arbeitsräumen für gemeinsame Haft angehängt. Der Bau eines im Plane fertig gestellten Zellengefängnisses zu Gollnow für Pommern unterblieb ganz.[14] Auch von einer Ausführung der Einzelhaft in den fertigen Zellengefängnissen, wie der König sie in Pentonville gesehen und wie er für Preußen sie gewollt, war nicht die Rede. In den Kellergeschossen wurden gemeinsame Schlafräume eingerichtet, auf den Höfen Arbeitsbaracken gebaut; in Moabit arbeiteten die Gefangenen auf den Korridoren oder bei offenen Zellenthüren, in Münster zu 3 in einer Zelle, in Breslau schlug man die Scheidewände zwischen den Zellen heraus, um gemeinsame Hafträume zu gewinnen, und war stolz, wenn auf diese Weise in einem Zellengefängnis, das für 500 Köpfe berechnet war, 700 Gefangene untergebracht und dem Staate die Kosten für die Unterkunft von 200 Gefangenen gespart werden konnten.

IV. Daß ein solch unbezwinglicher Gegensatz gegen die ausdrücklichen Anordnungen des Königs gerade in dem absolutistischen

---

[9] Kabinettsordre vom 26. März 1842.

[10] Mit 508 Zellen 1844—1849. Tafel 3.

[11] Mit 348 Einzelzellen 1851.

[12] Mit 244 Einzelzellen 1844—1852.

[13] 1845—1851 mit 380 Einzelzellen und 132 Schlafzellen. Tafel 9.

[14] 1846 wurde ein Plan aufgestellt ähnlich wie Ratibor, wonach der größere Teil der Gefangenen in Einzelhaft gehalten, der kleinere Teil gemeinsam arbeiten und in Schlafzellen nachts untergebracht werden sollte. 1853 wurde ein neuer Plan aufgestellt für gemeinsame Haft und mit dem Bau der Ummährungsmauer begonnen. 1856 auf Befehl des Königs mit dem Bau innegehalten und ein neues Projekt für reine Einzelhaft nach Moabiter Muster aufgestellt, wofür aber vom Landtag die Mittel nicht bewilligt wurden. Seitdem liegen innerhalb der großen Ummährungsmauer einige Gebäude für etwa 300 Gefangene in gemeinsamer Haft.

Preußen möglich war, deutet schon darauf hin, daß das System der Einzelhaft mit der bisherigen Organisation des Strafvollzugs unvereinbar war.

Die militärische Verwaltung hat es mit Massen zu thun, sie zu disziplinieren, zu organisieren; die Behandlung des Einzelnen hat zunächst nur im Auge, daß er fähig wird, sich in das Ganze einzugliedern. So war es auch im bisherigen Strafvollzuge; und nun sollte nach dem neuen System mit einemmal diese Massenbehandlung aufgegeben werden; jeder einzelne sollte als Individuum nach seiner sozialen, sittlichen, juristischen Eigenart besonders behandelt werden; und das sollte geschehen auf Grund des alten Reglements, mit den alten Beamten, welchen, fast möchte man sagen der Begriff der Individualität vollständig unverständlich war, welche eine Zelle sich nur als Arrestlokal für unbotmäßige, gefährliche Elemente vorstellen konnten. Das war eine unmögliche Forderung, und darum mußte ihre Ausführung scheitern, auch wenn der beste Wille vorhanden gewesen wäre.

Aber nicht nur der g u t e Wille, sondern der Wille überhaupt, auf die Absichten des Königs einzugehen, fehlte fast überall. Die einen hatten rechtliche Bedenken, indem sie geltend machten, die in Einzelhaft vollzogene Strafe sei eine ganz andere als die im Strafgesetzbuch angedrohte, und daher könne die Einzelhaft nicht im Verwaltungswege, sondern nur durch Gesetz eingeführt werden; andere hatten sanitäre Bedenken, indem sie den Ruin der leiblichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen durch die Einzelhaft befürchteten; wieder andere hatten finanzielle Bedenken, daß die Durchführung der Einzelhaft den Neubau so vieler Zellengefängnisse erfordere und die Kosten derselben nach den gemachten Erfahrungen so enorm seien, daß der preußische Staat sie nicht erschwingen könne.[15]

[15] Man rechnete heraus, daß in Preußen 50000 Zellen neu gebaut werden müßten, daß die Zelle nach dem Ergebnisse von Moabit, Münster, Breslau 12—1500 Thaler kosten würde, woraus sich die Summe von 60—75000000 Thaler ergab. Man vergaß aber zu erwägen, ob nicht die Baukosten unnötigerweise so hoch hinaufgeschraubt waren, wohin schon der einfache Vergleich hätte führen sollen, daß das Zellengefängnis Pentonville in dem teuren London weniger kostete als sein Abklatsch Moabit in dem damals wenigstens noch billigen Berlin; daß die nach dem Gemeinschafts-



Dazu kam eine Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch Sensationslitteraten, welche nach dem Vorgange von Dickens den Strafvollzug in Einzelhaft als ein Lebendigbegraben in den schauerlichsten Tönen schilderten.[16]

V. Da trat in den Kreis der preußischen Gefängnisverwaltung ein Mann, der für die Entwickelung des Gefängniswesens von großer Bedeutung, förderndund hemmend zugleich, gewesen ist, Wichern, der Vorsteher des rauhen Hauses in Hamburg. Als er zur Förderung seines Lebenswerkes, der inneren Mission, 1846 in Berlin weilte, wurde er von Dr. Julius auch in das fast vollendete Moabiter Zellengefängnis geführt und vor seinem weiten, alle Seiten des sozialen Lebens umspannenden Blicke stand auch der Dienst in den Gefängnissen zur Besserung, vor allem zur Verchristlichung der Gefangenen als eine Aufgabe der inneren Mission. Schon damals wurde zwischen Wichern, dem Minister Eichhorn und dem Könige die Frage erörtert, in welcher Weise die Brüder des rauhen Hauses im Gefängnisdienst zu verwerten wären.[17] Die Verhandlungen wurden durch die politischen Ereignisse der folgenden Jahre unterbrochen. Im Jahre 1851 wieder aufgenommen, bestimmte eine königliche Kabinettsordre,[18] daß den auf Kosten des preußischen Staats im rauhen Hause für den Dienst der inneren Mission ausgebildeten Personen (Staatspensionäre) die Berechtigung zur Anstellung im Gefängnisdienst neben den Militäranwärtern erteilt werde. Eine kleine Anzahl fand auch in verschiedenen Strafanstalten als Aufseher Anstellung. Je länger sich Wichern mit der Gefängnisfrage beschäftigte, desto klarer wurde es ihm, daß ein Erfolg auf diesem Gebiete nur zu erreichen sei, wenn mit dem alten System der gemeinsamen Haft unter der lediglich militärischen Zucht gebrochen werde und an ihre Stelle das neue System der Einzelhaft mit neuen, für ihre Handhabung besonders vorgebildeten Beamten

---

oder Auburnschen System neu erbauten Anstalten auch nicht billig waren; daß ein großer Teil der alten Gefängnisse mit mäßigen Kosten zu Zellengefängnissen sich hätte umbauen lassen, und daß durch einen planmäßigen Strafvollzug auch die Zahl der Gefangenen sinkt.

[16] Gustav Rasch, Die dunkeln Häuser Berlins. 1861.

[17] Oldenberg I, S. 573.

[18] Vom 17. Juli 1851.

träte. — Die geringen Fortschritte, welche die Einführung der Einzelhaft trotz der neuen Zellengefängnisse machte, ließen den König bereitwillig auf den Vorschlag Wicherns eingehen, ihm das Zellengefängnis zu Moabit zur Anstellung eines Versuches im großen Maßstabe zu überweisen. Durch eine Kabinettsordre vom 5. Juli 1856 wurde behufs Durchführung der Einzelhaft in der Moabiter Anstalt der Brüderschaft des rauhen Hauses der Dienst in dem Zellengefängnisse übertragen. Das ganze Beamtenpersonal, den Direktor und einige Verwaltungsbeamte ausgenommen, wurde aus Angehörigen des rauhen Hauses zusammengestellt und Wichern, dem übrigens eine maßgebende Stelle in der Zentralleitung des Gefängniswesens gegeben wurde, behielt sich die besondere Einwirkung auf die Moabiter Strafanstalt vor.

Jeder unbefangen Urteilende muß zugestehen, daß Wichern seine Aufgabe, den Strafvollzug nach dem System der Einzelhaft in der Strafanstalt Moabit zu organisieren, mit großem Geschick gelöst hat; er hat in Preußen zuerst gezeigt, was Strafvollzug in Einzelhaft ist, und stets fest im Auge behalten, daß Zellengefängnisse allein, und wenn sie auch nach allen Regeln der Kunst erbaut sind, noch lange nicht genügen, um das System der Einzelhaft durchzuführen, sondern daß dazu ein gerade für diese Art des Strafvollzugs vorgebildetes und besonders geschultes Beamtenpersonal gehört. Sein Plan ging dahin, das rauhe Haus und die Strafanstalt Moabit zu einer Pflanzschule für ein ganz neues Geschlecht von Gefängnisbeamten zu machen, welches nach und nach an die Stelle des alten, lediglich militärisch geschulten treten sollte. — Durch das Eingreifen Wicherns wurden die alten Feinde der Einzelhaft nur noch erbitterter und neue erwuchsen dazu. — Die Juristen glaubten, daß durch die Wichernschen Bestrebungen die Strafe ihres Charakters als eines Rechtsaktes entkleidet und zu einem Zweige der inneren Mission gemacht würde; die Verwaltungsbeamten lehnten sich auf gegen den Gedanken, daß die Gefängnisbeamten nicht bloß als Staatsdiener ihren Vorgesetzten gehorchen und verantwortlich sein sollten, sondern als Mitglieder einer Brüderschaft den Oberen derselben. Die öffentliche Meinung glaubte, daß durch die Brüder vom rauhen Hause in den Strafvollzug eine ungesunde Religiosität getragen werde, welche

die Gefangenen entweder zu Heuchlern erziehe oder dem religiösen Wahnsinn entgegentreibe.[19] Alle diese Gegensätze fanden in der Litteratur, in der Tagespresse und vor allem im preußischen Landtage von 1858, 1861, 1862 ihren lebhaften Ausdruck.[20] Zwar wurde von objektiv urteilenden Männern, wie v. Vincke und Lette, mit Nachdruck hervorgehoben, daß Wichern auf dem Gebiete der Gefängnisverwaltung segensreich gewirkt, daß „in die Verwaltung des Gefängniswesens Geist hineingekommen, während die Sache früher sehr mechanisch und äußerlich genommen sei". Aber die Frage war durch das Eintreten Wicherns aus einer technischen zu einer politischen geworden; es handelte sich nicht mehr um die Frage, ob die Einzelhaft das richtige Strafvollzugssystem sei, sondern ob man im Strafvollzuge einer als einseitig bezeichneten religiösen und, wie man behauptete, mit politischer Reaktion verbundenen Richtung einen maßgebenden Einfluß gestatten wolle. — In weiten Kreisen setzte sich die Meinung fest, daß Einzelhaft und „Muckerei" unzertrennlich verbunden sei; und das genügte bei der damaligen politischen Strömung, um die Einzelhaft in Verruf zu bringen. Der Landtag verweigerte die Gelder zur Ausbildung von Gefängnisaufsehern im rauhen Hause und damit fiel Wicherns groß angelegter Plan, der über kurz oder lang an der Unzulänglichkeit der eigenen Kraft hätte scheitern müssen.[21] Die Brüderschaft des rauhen Hauses blieb auf die Strafanstalt Moabit beschränkt, in den andern Zellengefängnissen wurde die Einzelhaft je nach Verständnis und Belieben der Direktoren mehr oder weniger geschickt durchgeführt; neue wurden nicht gebaut.

VI. Inzwischen hatte man aber doch auch erkannt, daß die uneingeschränkte gemeinsame Haft des alten Rawitscher Reglements als Strafvollzugssystem unhaltbar sei. Die Verwaltung war daher be-

---

[19] v. Holtzendorff, Die Brüderschaft des rauhen Hauses. 1861. — Derselbe, Der Bruderorden des rauhen Hauses. 1862.

[20] Denkschrift über die Einzelhaft für den preußischen Landtag (Goltdammers Archiv IX, 1861; von Wichern verfaßt). Dagegen v. Holtzendorff, Gesetz oder Verwaltungsmaxime. Berlin 1861.

[21] Wie hätte das rauhe Haus wohl die Hunderte von Gefängnisbeamten, vom Direktor bis zum Aufseher, ausbilden sollen, ohne dabei zugleich seinen Hauptaufgaben untreu zu werden.

müht, soweit die verfügbaren Mittel es gestatteten, bei den vorhandenen Anstalten mit gemeinsamer Haft durch Um- oder Neubauten Einzelzellen herzustellen, deren Zahl sich bei einzelnen Anstalten bis zu 20 Proz. der Belegfähigkeit und darüber belief.

Zugleich sah man nach den gemachten Erfahrungen die Notwendigkeit ein, der mißbräuchlichen Benutzung der Einzelzellen aus sicherheitspolizeilichen und disziplinaren Rücksichten ein Ende zu machen. Es wurde daher durch eine ausführliche Ministerialverfügung im Jahre 1869 auf die erziehliche Bedeutung der Einzelhaft hingewiesen; die Zellen seien in erster Linie für die besserungs- und bildungsfähigeren Elemente der Gefängnisbevölkerung, also für die jüngeren und gelegentlichen Verbrecher bestimmt und erst wenn diese Kategorien in Einzelhaft untergebracht seien, dürfe der Rest der Zellen für harmlosere Gewohnheitsverbrecher und für bösartige, die Disziplin störende Elemente benutzt werden. Gefangene, die auf Lebenszeit oder auf mehr als 10 Jahre verurteilt sind, sollen in der Regel nicht in die Zelle gebracht werden. Es wurde ferner bestimmt, aus der Zahl der Gewohnheitsverbrecher die, von denen ein übler Einfluß auf die Mitgefangenen zu besorgen ist, auszusondern, sie unter die Aufsicht eines besonders energischen und strengen Unterbeamten zu stellen und gegen sie im Falle von Ausschreitungen die zulässigen Zuchtmittel „jederzeit mit ganzem Nachdrucke" zur Anwendung zu bringen.[22]

Um der Gemeinschaftshaft etwas von ihrer Verderblichkeit zu nehmen, war man bemüht, durch Einrichtung von eisernen Schlafzellen bei Nacht wenigstens die körperliche Gemeinschaft aufzuheben. — Damit hatte sich auch die dem Ministerium des Innern unterstellte Gefängnisverwaltung zu einer Art von gemischtem System bekannt, welches in den zunächst beabsichtigten Neubauten zu Rendsburg und Kassel seinen Ausdruck finden sollte. Rendsburg wurde nach diesem System mit 2 Flügeln für Einzelhaft in 220 Zellen und 2 Flügeln für gemeinsame Haft mit 4 großen Arbeitssälen und 240 eisernen Schlafzellen erbaut.[23] Für die bei Kassel zu erbauende Strafanstalt

[22] Ministerialreskript vom 19. August 1869. Büttner S. 43.
[23] 1870—1875 für rot. 3000000 Mark.

Wehlheiden hat man dagegen diesen Plan wieder aufgegeben und ein reines Zellengefängnis nach dem Muster von Moabit erbaut. — Daß auch zwei andere neue Gefängnisse, das zu Herford für rot. 450 Köpfe und das zu Großstrelitz für rot. 550 Köpfe nach dem System der Einzelhaft erbaut und eins zu Düsseldorf nach demselben System geplant ist, deutet unzweifelhaft darauf hin, daß man zu dem vom Könige Friedrich Wilhelm IV. aufgestellten Plane der Gefängnisreform nach dem System der Einzelhaft zurückgekehrt ist.[24] Man will dieses System nach Maßgabe der vorhandenen Mittel durchführen, indem alle notwendig werdenden Neubauten als Zellengefängnisse auszuführen sind und die Gemeinschaftshaft in den alten noch brauchbaren Anstalten als ein notwendiges Uebel ertragen wird. Um die „ethische" Ausnutzung der Zellengefängnisse für den Strafvollzug sicher zu stellen, ist bestimmt, daß in dieselben nur aufgenommen werden sollen Personen unter 25 Jahren; und von Gefangenen über 25 bis 40 Jahren nur solche, welche zum erstenmal mit Zuchthaus bestraft sind, ohne vorher wiederholt mit Gefängnis bestraft zu sein.[25]

VII. So ist man auch in der dem Minister des Innern unterstellten Gefängnisverwaltung bei einer Neigung für das System der Einzelhaft angelangt; aber da dieselbe lediglich auf Einzelmaßregeln der Verwaltung beruht, so ist für die Nachhaltigkeit derselben irgend welche Bürgschaft nicht gegeben. — Noch weniger ist eine planmäßige, einheitliche Ausführung der Einzelhaft sicher gestellt. Die offiziellen Auslassungen geben nicht einmal Klarheit darüber, welche Art der Einzelhaft man will; die Ausdrücke Isolierung und Einzelhaft, Isolierzelle und Einzelzelle werden unterschiedslos nebeneinander gebraucht; und doch ist zwischen der Isolierung (solitary confinement) und Einzelhaft (separate confinement) ein ganz ge-

---

[24] Diese Wendung ist unter dem Minister Graf Eulenburg und dem Dezernenten für das Gefängniswesen, Geheimen Oberregierungsrat Illing, eingetreten. Statistik 1882/83, S. 1.

[25] In den dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten waren nach der Statistik pro 1887/88 vorhanden: Einzelzellen 5284, Schlafzellen, gemauerte 1361, eiserne 2923 bei einer Belegfähigkeit von 29512 und einer Durchschnittskopfstärke von 26837.

waltiger Unterschied. Während in Moabit die Gefangenen auf dem Spaziergange in Einzelhöfen, in Kirche und Schule durch geschlossene Einzelsitze (stalls) und sonst außerhalb der Zelle durch die Schirmkappe voneinander getrennt sind, werden die letzteren in keinem anderen Zellengefängnis gebraucht; in Rendsburg gibt es Einzelspazierhöfe, aber keine stalls, in Wehlheiden stalls, aber keine Spazierhöfe; in Herford, Großstrelitz, Ratibor weder stalls noch Spazierhöfe.[26]

Wie die Einzelhaft vollzogen werden soll, darüber fehlen nicht nur gesetzliche, sondern sogar Verwaltungsbestimmungen. Es gibt wohl für einzelne Zellengefängnisse Hausordnungen, die von der Mittelbehörde erlassen sind (Moabit, Wehlheiden, Herford), aber im übrigen gilt auch für die Zellengefängnisse das alte, für die gemeinste gemeinsame Haft berechnete Rawitscher Reglement. Der überall als richtig anerkannte Satz, daß die Einzelhaft ein ganz besonderes für dieses System geschultes Beamtenpersonal verlange, ist weder offiziell ausgesprochen, noch praktisch durchgeführt. Die Beamten werden von Gemeinschaftsgefängnissen an Zellengefängnisse und umgekehrt versetzt, wie es Anciennität oder andere Rücksichten verlangen. — Da kann es dann nicht fehlen, daß die Einzelhaft im Zellengefängnisse zu Y ein ganz anderes Ding ist als im Zellengefängnisse zu X, oder wohl gar im Zellenflügel zu Z. Es ist hier so gut wie alles dem persönlichen Belieben des Vorstehers überlassen, jeder Direktor hat sein eigenes System, welches mit ihm kommt und geht.

VIII. Als ein Ueberbleibsel aus längst vergangenen Zeiten ragen in die preußische Gefängnisverwaltung noch die sogenannten Kantongefängnisse in den ehemals französischen Teilen der Rheinprovinz hinein. Nach französischem Rechte[27] waren die Gemeinden zur Unterhaltung der Gefängnisse verpflichtet, in welchen die Strafen für „contraventions de simple police“, d. h. Gefängnis bis zu 5 Tagen, vollzogen wurden. Als eine Art Entgelt war ihnen dafür der Ertrag der Polizeistrafgelder überwiesen, um daraus die Kosten

---

[26] Nach einem Erlaß des Ministers des Innern vom 7. Oktober 1871 ist die ohne stalls, Einzelspazierhöfe und Maske vollzogene Einzelhaft keine Einzelhaft im Sinne des § 22 des StrGBs., ist also auch nicht auf die Ausdehnung von 3 Jahren beschränkt.

[27] Kaiserliches Dekret vom 12. Juni 1811.

der Unterbringung verwahrloster Kinder, für Hospitäler und ähnliche Einrichtungen zu bestreiten.

Der Staat benutzte diese Gefängnisse zur Vollstreckung auch längerer Freiheitsstrafen, für welche er die Haftlokale hätte vorhalten müssen, und trug zu den Kosten der Unterhaltung nach Maßgabe der auf seine Gefangenen entfallenden Detentionstage bei. Diese Gefängnisse, jedes für eine ganz geringe Kopfzahl — bis zu 5 Köpfe herab — berechnet, von Haus aus im elendesten baulichen Zustande, von mangelhafter Einrichtung und Verwaltung, wurden bald ein Gegenstand des kleinlichsten Streites zwischen den nur das fiskalische Interesse wahrenden Staatsbehörden und den Gemeindeverwaltungen. Die Atzungskosten und der kärgliche Lohn des Gefangenwärters im Nebenamt ließen sich nach Detentionstagen berechnet, wohl verteilen, aber der Streit erhob sich sofort, wenn es galt, bauliche Erweiterungen und Neueinrichtungen zu treffen. Die Folge davon war, daß man sie in dem alten elenden Zustande beließ. Auch die nach dem Jahre 1848 geschaffene neue Justizorganisation, welche mit dem alten mittelalterlichen Plunder von städtischen und Patrimonial-Gerichten und -Gefängnissen aufräumte, ging an den Kantongefängnissen, welche dem französischen Recht entsprechend, dem Minister des Innern unterstellt waren, mit heiliger Scheu vorüber. — Staat und Gemeinden setzten ihren Streit um die Unterhaltungskosten fort und die Kantongefängnisse verfielen dabei in Bau und Verwaltung immer mehr.

Noch verzwickter wurde die Sachlage, als infolge des Dotationsgesetzes vom Jahre 1873 die Einkünfte aus den Polizeistrafgeldern der Provinz überwiesen wurden. — Als endlich nach der Justizorganisation infolge der Reichsjustizgesetze die Umgestaltung dieser Gefängnisse zu einer gesetzlichen Notwendigkeit geworden war, erklärte sich der Staat bereit, die Unterhaltung derselben auf sein Budget zu übernehmen, verlangte dafür aber den Verzicht der Provinz auf die Polizeistrafgelder. Die Provinz widersetzte sich dieser Forderung, und es hat vierjähriger Verhandlung im Landtage bedurft, bis die Kantongefängnisse in die Hand des Staates übergegangen sind. Aber abweichend von den im ganzen übrigen preußischen Staate bestehenden Einrichtungen sind diese kleinen Gefängnisse nicht dem

Justizminister unterstellt, sondern verbleiben dem Minister des Innern, welcher nunmehr die vollständige Neugestaltung derselben nach dem System der Einzelhaft in Angriff genommen hat.[28]

§ 28.

Baden.

Litteratur. I. Uebersichtliche Darstellung. E. v. Jagemann, Entwickelung und Zustand des Gefängniswesens im Großherzogtum Baden. Bl. f. Gfk. XX, S. 1. — Derselbe in H. J. H. Bd. I, S. 187. Großherzogtum Baden. C. R. II, S. 1. — II. Einzelwerke. Diez, Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung. 1842. — Nöllner, Die legislativen Verhandlungen in Baden. Dr. Julius' J.-B. VI, S. 277. — L. v. Jagemann, Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft. 1848. — Fueßlin, Die Beziehungen des neuen badischen Strafgesetzes zum Pönitentiairsystem. 1853. — Derselbe, Das neue Männerzuchthaus zu Bruchsal. 1854. — Derselbe, Die Einzelhaft. 1855. — Derselbe, Die neuesten Verunglimpfungen der Einzelhaft. 1861. — Schück, Die Einzelhaft in Bruchsal und Moabit. 1862. — Mittermaier, Gefängnisverbesserung. 1858. S. 26. — Röder, Besserungsstrafe. 1864. S. 170. — Schlatter, Das System der Einzelhaft. 1856. — Corvin, Die Einzelhaft. 1857. — Hägele, Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft. 1862. (Die drei letzten Verfasser haben in Bruchsal als politische Gefangene Strafe verbüßt.)

I. Der erste Großherzog von Baden nahm mit der Verbesserung der Strafjustiz auch eine Verbesserung des Gefängniswesens in Angriff, deren Grundlage er in die Worte faßte: „So wenig wir gesonnen sind, die Frevler durch Nachsicht in ihrer Bosheit zu bestärken, so wenig mögen wir durch allzuharte Strafe unsere fehlenden Unterthanen in ihr gänzliches Verderben gestürzt sehen.“ Die unterirdischen

[28] Verhandlungen des preußischen Landtages über die Kantongefängnisse der Rheinprovinz 1884—1886, Gesetz vom 30. Juni 1887 betreffend die Kantongefängnisse. Wie unvorteilhaft die Vernachlässigung des Gefängniswesens für die Staatsfinanzen ist, dafür sind die Kantongefängnisse ein schlagendes Beispiel. Es ist jetzt eine Summe von 4000000 Mark erforderlich, um nur diese kleinen Gefängnisse für einen kleinen Bruchteil des preußischen Staates einigermaßen ordentlich herzurichten.



Kerker wurden abgeschafft, für Reinlichkeit, Ordnung, Arbeit in den Zuchthäusern und Gefängnissen gesorgt; im übrigen herrschte die Gemeinschaftshaft mit Versuchen zu klassifizieren. Inzwischen wurde die Schädlichkeit des gemeinsamen Einsperrens immer deutlicher erkannt, und als in den dreißiger Jahren durch Ueberfüllung der alten Zuchthäuser der Neubau eines Männerzuchthauses nötig wurde, erwog die Regierung, nach welchem der damals um den Vorrang streitenden Systeme — dem Auburnschen oder pennsylvanischen — dasselbe einzurichten sei. Anfangs neigte man sich dem Auburnschen Systeme zu. Um aus eigener Anschauung über dasselbe ein Urteil zu gewinnen, wurde dasselbe 1838 im neuen Weibergefängnis eingeführt. Der Versuch fiel ungünstig aus, und nun entschied sich die Regierung, wesentlich auf Veranlassung des Dezernenten Ministerialrat L. v. Jagemann, der auf einer Studienreise im Auslande Erfahrungen gesammelt, für das System der Einzelhaft, aber in einer milderen Form als in Philadelphia. In klarer Erkenntnis, daß es sich hier um eine Maßregel handele, welche das innerste Wesen der Strafrechtspflege berühre, beschritt man zu ihrer Durchführung den Weg der Gesetzgebung und gewann damit zugleich den festen Boden um dieses System, wenn es sich in der neuen Anstalt praktisch bewähre, auch in den anderen Gefängnissen zur Anwendung zu bringen. Es wurde daher dem Landtage von 1843/44 ein Gesetzentwurf, nach welchem in Bruchsal ein Männerzuchthaus nach dem System der Einzelhaft erbaut werden sollte, vorgelegt und angenommen. Ueber die Ausführung der Einzelhaft wurde bestimmt, daß dieselbe die Dauer von 6 Jahren nicht übersteigen solle, daß sie bei den Gefangenen, deren Gesundheit davon Gefahr drohe, schon früher unterbrochen werden könne, und daß die nach dem auf gemeinsame Haft berechneten Strafgesetzbuche erkannte Strafe dadurch um ein Drittel abgekürzt werde. Das infolge dieses Gesetzes erbaute Männerzuchthaus zu Bruchsal wurde 1848 vollendet.[1]

Der Ausbruch der Revolution hinderte die weitere Ausführung des Gesetzes, welches erst 1851 in Kraft trat.[2] Es war der erste

[1] Es enthält 408 Zellen und einige Räume für gemeinsame Haft und kostete 1200000 Mark.

[2] Es fanden zuerst die politischen Verurteilten darin Aufnahme.

ernstlich gewollte und ernstlich durchgeführte Versuch mit dem System der Einzelhaft nach Philadelphia überhaupt.[3]

Daß er gelang, über alles Erwarten gelang, hat seinen Grund außer in dem lebhaften Interesse des Großherzogs und der Thätigkeit des Dezernenten L. v. Jagemann in drei Maßregeln. Die erste war, daß die Leitung des Gefängniswesens einheitlich gestaltet wurde; es war dem Justizminister unterstellt. Die zweite, daß man nichts von den Reglements und Gewohnheiten der alten gemeinsamen Haft auf die neue Anstalt übertrug, sondern durch eine vollständig neue Hausordnung den Vollzug der Einzelhaft gegen die Willkür der Beamten sicher stellte und doch ihnen die nötige Freiheit des Handelns innerhalb des Rahmens, welchen das System selbst gab, ließ. Die dritte bestand darin, daß man für das neue System ein vollständig neues Beamtenpersonal schuf und zwei Dinge gleich streng von ihnen fern hielt, ein religiös-pietistisches und ein schablonenhaft militärisches Wesen. Die Oberbeamten waren Männer von umfassender allgemeiner Bildung, die die ganze Tragweite des neuen Systems in seinen rechtlichen, ethischen und sozialen Beziehungen zu übersehen vermochten;[4] die Unterbeamten von guter Durchschnittsvolksbildung und dazu in ihrer Mehrzahl in Technik oder Handwerk erfahren, so daß sie den Gefangenen nicht die Zuchtmeister der gemeinsamen Haft, sondern Aufseher und Lehrmeister zugleich waren. Aus all den Ländern, welche sich um die Reform des Strafvollzugs bemühten, waren die Augen auf das Zellengefängnis in Bruchsal gerichtet; die Gefängniskundigen wallfahrteten förmlich dorthin, um mit eigenen Augen zu sehen; allen ist mit größter Bereitwilligkeit der Einblick gestattet, und Bruchsal hat viele Feinde der Einzelhaft bekehrt und ihr viele Freunde gewonnen.[5]

II. Da die Einzelhaft sich bewährte, so wurde sie durch Gesetz vom 2. Oktober 1863 und 13. Juli 1866 auch für die zu Gefäng-

---

[3] In Pentonville war die Einzelhaft nur Vorbereitungsstadium, in Moabit war trotz der Zellen keine Einzelhaft.

[4] Fast alle Bruchsaler Oberbeamten sind in hervorragender Weise litterarisch thätig gewesen. Die Direktoren Dietz, Füßlin, Ekert; die Aerzte Gutsch, Ribstein; die Geistlichen Spengler, Krauß; der Verwalter Bauer.

[5] Bruchsal ist auf die Einführung der Einzelhaft in Holland durch die Berichte Suringars von wesentlichem Einfluß gewesen.

nisstrafe verurteilten Männer und für die Weiberstrafanstalt eingeführt. Der Neubau des Zellengefängnisses hatte so große Summen verschlungen, daß man sich zur Durchführung dieser Maßregel mit Um- und Ausbauten älterer Gefängnisse begnügen mußte, welche übrigens mit wenigen Mitteln durchaus zweckmäßig hergestellt wurden.

Nach Einführung des Reichsstrafgesetzbuches wurde auf Grund dieser Gesetze der ganze Strafvollzug durch landesherrliche Verordnung eingehend geregelt,[6] und als die alten Anstalten nicht ausreichten, ein neues großes Zellengefängnis 1878 in Freiburg gebaut.[7]

Auch in den kleinen Gefängnissen wurden, soweit die Umstände und die Mittel gestatteten, Zellen eingerichtet, so daß in Baden im großen und ganzen das System der Einzelhaft, soweit es das Reichsstrafgesetzbuch zuläßt, durchgeführt ist.[8] Danach gelten für den Strafvollzug folgende Bestimmungen:

A. Zentralanstalten:

1. Die Zuchthausstrafe wird regelmäßig in Einzelhaft vollzogen, sofern nicht mit Rücksicht auf den körperlichen und geistigen Zustand des Gefangenen davon abgesehen werden muß. Nach 1 Jahre kann nach Wohlverhalten in Gemeinschaftshaft versetzt werden. — Thatsächlich verbüßen fast alle gesunden Sträflinge die ganze Strafe in Einzelhaft, weil auch bei länger als 3 Jahre dauernden Strafen von den Gefangenen das Verbleiben in Einzelhaft gewünscht wird. Bei Dieben und Betrügern im 3. und 4. Rückfall pflegt die Einzelhaft nur kurze Zeit zu dauern, um die Zellen für die besserungsfähigen Elemente frei zu bekommen. Diese Gewohnheitsverbrecher werden in einer besonderen Abteilung verwahrt.

---

[6] Verordnung vom 23. und 27. Dezember 1871 und 26. November 1883.

[7] Bl. f. Gfk. Bd. XIV, S. 107. Die Kosten desselben sind so bedeutend, daß sie die Weiterführung der Einzelhaft wohl hätten in Frage stellen können.

[8] Baden hat in 5 Zentralanstalten 1136 Einzelzellen; in 4 Kreis- und 60 Amtsgefängnissen 670 Zellen. Mit Einschluß der Gemeinschaftsräume ist Raum vorhanden in den Zentralanstalten für 1560 Gefangene, in den kleinen Gefängnissen für 1760 Gefangene, in Summa für 3320 Köpfe, während der durchschnittliche Stand im Jahre 1884 2203 Köpfe betrug.

2. Die Gefängnisstrafe, und zwar mindestens das 1. Jahr, ist in Einzelhaft zu vollziehen; sind Zellen ausreichend vorhanden, so wird die ganze Strafe in Einzelhaft vollstreckt.
3. Für jugendliche Bestrafte mit mehr als 3monatlicher Strafzeit ist eine besondere Abteilung, worin sie von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt sind, eingerichtet,[9] hier werden sie bis zu 6 Monaten in Einzelhaft gehalten; tritt Gemeinschaftshaft ein, so werden sie nachts getrennt.
4. Für körperlich und geistig defekte Zuchthaus- und Gefängnissträflinge ist eine besondere Abteilung eingerichtet, wo sie ihrem Zustande entsprechend behandelt und verwahrt werden.

B. Kreis- und Amtsgefängnisse:
1. Alle Gesunden sind, soweit die Zellen reichen, in Einzelhaft zu halten; zunächst Jugendliche, Untersuchungsgefangene und solche, für welche Gemeinschaftshaft eine besondere Härte wäre; mindestens der Anfang und das Ende der Strafe ist in Einzelhaft zu verbringen.
2. Gefangene verschiedener Gattung (Untersuchungs-, Straf- und Zivilgefangene) dürfen nie zusammengelegt werden.

§ 29.

Die übrigen deutschen Staaten.

A. Mit planmäßig durchgeführter Gefängnisreform.

I. Oldenburg. Unter dem lebhaftesten Interesse seiner Fürsten hat dieser Staat seit dem Jahre 1838 sein Gefängniswesen planmäßig umgestaltet und zwar derart, daß durch den Direktor Hoyer alle Systeme, wie sie in der allgemeinen Bewegung für die Gefängnisreform auftauchten, auch nacheinander in der Zentralanstalt zu Vechta zur Anwendung gekommen sind: das schweizerische Klassensystem, Auburnsches System, Einzelhaft (in milderer Form) und zuletzt auch noch irisches System. Nach dem Mißerfolge des letzteren

[9] § 57 RStrGB.

ist man auf Veranlassung des Nachfolgers von Hoyer, Direktor Langreuter, zu dem System der gemilderten Einzelhaft zurückgekehrt und hat dieselbe für alle Strafen eingeführt. Die Zentralanstalt in Vechta für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene mit längerer Strafzeit, Männer und Weiber in besonderen Gebäuden getrennt, bestimmt, ist im Laufe der Jahre mit wenig Mitteln umgebaut und erweitert, so daß sie allen billigen Anforderungen entspricht. In Oldenburg ist ein Zellengefängnis für Untersuchungsgefangene erbaut, und in den Amtsgerichtsgefängnissen eine hinreichende Anzahl Zellen eingerichtet, zugleich aber die Bestimmung getroffen, daß thunlichst wenig Strafen in den kleinen Gefängnissen vollzogen werden. Der Strafvollzug ist zwar nicht durch Gesetz geregelt, aber indem die Landesvertretung bereitwillig die Mittel für die Um- und Neubauten der Gefängnisse nach dem System der Einzelhaft bewilligte, hat sie sich im Einverständnis mit der Regierung für dieses System erklärt. Durch eingehende Hausordnungen ist die Ausführung desselben sichergestellt. — Für jugendliche Bestrafte besteht eine besondere Anstalt nicht, doch unterliegen sie im Gefängnis einer besonderen Behandlung.

II.[1] Sachsen (Königreich). Konnte am Schlusse des vorigen Jahrhunderts von den sächsischen Zucht- und Arbeitshäusern gerühmt werden, daß sie „manchen Vorzug vor ähnlichen Instituten hätten und unter die besten der Art gezählt werden könnten",[2] so ist während und nach dem großen Kriege nicht eben viel für ihre Verbesserung und Weiterbildung geschehen. — Erst vom Jahre 1840 an, als man auch in Sachsen vor die Entscheidung über die Wahl des Systems gestellt, für das Klassensystem sich entschied, beginnt auf diesem Gebiete eine regere Thätigkeit. — Zunächst freilich beschränkte sich das ganze System auf die Teilung der Sträflinge in 3 Klassen: Rück-

[1] Litteratur. d'Alinge, Besserung auf dem Wege der Individualisierung. Leipzig 1865. — v. Zahn, Belgische Zellenhaft im deutschen Strafvollzuge. 1880. — Röckel, Sachsens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim. 1865. — Ueber die Hausordnung für die Landesstraf- und Korrektionsanstalten des Königreichs Sachsen. Bl. f. Gfk. XXI, S. 1. — Statistische Nachweise über die königlich sächsischen Landesstraf- und Besserungsanstalten auf die Jahre 1880—1884. — v. Liszt in H. J. H. S. 171. — Pears S. 129.

[2] Wagnitz Bd. I, S. 225.

fällige und Unbotmäßige, gewöhnliche Gefangene, Gefangene von guter Führung, welche dementsprechend strenger oder milder behandelt, mehr oder weniger Vergünstigungen erhielten. — Gegen die Zustände in den sächsischen Strafanstalten, namentlich in der Strafanstalt Waldheim, richteten sich infolge der Behandlung, welche die darin detinierten politischen Gefangenen des Jahres 1848 erfahren haben sollten, in Einzelschriften und in der Presse die heftigsten Angriffe, gegen welche die Regierung sich zwar verwahrte, die aber doch zur Folge hatten, daß dem Gefängniswesen eine größere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Vor allem waren es drei Männer, denen das sächsische Gefängniswesen eine wesentliche Förderung verdankt, der Geheime Regierungrat v. Zahn, Dezernent für das Gefängniswesen im Ministerium des Innern, der Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze und der Direktor der Strafanstalt Zwickau, Geheimer Regierungsrat d'Alinge. Der erstere ein entschiedener Gegner der Einzelhaft als eines konsequent durchgeführten Systems, der letztere jedes Systems überhaupt.[3] Man hat den Grundsatz der Klassifizierung der Gefangenen nach den drei Richtungen, Strafklasse, Probeklasse und Belohnungsklasse beibehalten und planmäßig zunächst in den größeren Straf- und Korrektionsanstalten durchgebildet. In die Strafklasse (dritte Klasse) werden gleich bei der Einlieferung eingestellt Rückfällige, d. h. solche, die schon eine schwerere Freiheitsstrafe (auch Haft oder Festungshaft) verbüßt haben oder in einer Korrektionsanstalt bezw. Landeserziehungs- oder Besserungsanstalt gewesen sind; welche bei der Aufnahme Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung erkennen lassen; welche straffällig geworden sind in der Absicht, um in eine Straf- oder Korrektionsanstalt zu kommen; in der Korrektionsanstalt auch solche Korrektionäre, welche nach verbüßter Haft aus dem Lande zu weisen sind. Während der Strafverbüßung können Gefangene der ersten und zweiten Klasse zur Strafe in dieselbe versetzt werden, deren sittlicher Zustand und deren Verhalten die Anwendung strengerer Zuchtmittel angezeigt erscheinen läßt, insbesondere auch diejenigen, welche im Verlaufe der Detention Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung erkennen

[3] d'Alinge, Besserung ꝛc. S. 23.

lassen. Die bei der Einlieferung in diese Klasse Eingestellten haben in der Regel darin zu verbleiben; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn bei tadelloser Führung der sittliche Zustand derselben die Annahme begründet, daß eine Besserung eingetreten sei und die Empfindung der Strafe als eines die Vergeltung für die Gesetzesübertretung enthaltenen Uebels auch bei der für die andere Klasse vorgeschriebenen Behandlung nicht werde abgeschwächt werden. — Die Beaufsichtigung und Behandlung dieser Klasse ist eine vorzugsweise strenge.

In die Mittelklasse kommen bei der Einlieferung alle übrigen Gefangenen, und die etwa aus der dritten Klasse aufrückenden. In die erste Klasse rücken aus der Mittelklasse diejenigen auf, welche den Beweis geliefert haben, daß sie ernstlich bestrebt sind, sich zu bessern, dabei sich längere Zeit hindurch vorzüglich gut betragen und fleißig gearbeitet haben.[4] — Sie genießen besondere Vergünstigungen und können als „Aelteste" zur Unterstützung der Beamten bei der Beaufsichtigung herangezogen werden. — Bei der Verteilung der Gefangenen in die Klassen, sowie in der Behandlung derselben soll auf die Individualität derselben besondere Rücksicht genommen werden. Zu dem Zwecke sind in den Anstalten eine Anzahl Zellen vorhanden, in welchen die dazu geeigneten Gefangenen auf kürzere Zeit aus disziplinären Gründen isoliert oder auf längere Zeit dauernd in Einzelhaft gehalten werden können. Die Einzelhaft kann die Dauer von 3 Jahren auch ohne Zustimmung des Gefangenen aus sicherheits- oder sanitätspolizeilichen Gründen übersteigen.[5] Im übrigen werden die Gefangenen gemeinsam gehalten und nachts nur so weit getrennt, als die vorhandenen Schlafzellen es erlauben; nur sind jüngere Gefangene, soweit sie noch unverdorben sind, von älteren getrennt zu halten. — Daß dieser Rahmen des Strafvollzugs von jedem System sich frei hält, ist unzweifelhaft, ob aber innerhalb

---

[4] Hausordnung § 14. Am Schlusse des Jahres 1884 waren von 4320 Sträflingen und Korrektionären in der ersten Klasse 69 (1,60 Proz.), in der zweiten Klasse 1498 (34,67 Proz.), in der dritten Klasse 2753 (63,73 Proz.), darunter 32 oder 1,02 Proz., welche das Verbrechen begangen hatten, um in Haft zu kommen.

[5] Hausordnung § 16, Nr. 5 im Widerspruch mit § 16 des RStrGB.s

desselben „Individualisierung" oder wohl gar „Besserung" sich durchführen läßt, jedenfalls zweifelhaft; zumal wenn die Anstalten mit 900[6] oder wohl gar 1800[7] Köpfen belegt sind. Im übrigen ist Sachsen bemüht gewesen, durch Einrichtung neuer und Umgestaltung alter Anstalten, für zweckmäßige Unterbringung der Gefangenen und Korrigenden zu sorgen, wobei ihm verfügbare ältere Baulichkeiten (Schlösser u. s. w.) größere Neubauten ersparten. Auch die Gerichtsgefängnisse, zur Vollstreckung der Untersuchungshaft, Haft und kürzerer Gefängnisstrafen bestimmt, sind nach Einrichtung und Verwaltung einer gründlichen Umgestaltung unterzogen;[8] auch hier kommt die Klasseneinteilung auf die Strafgefangenen zur Anwendung, doch bestehen statt 3 nur 2 Disziplinarklassen.

Die Leitung des Gefängniswesens ist zwischen dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz geteilt; dem ersteren unterstehen die Straf-, Korrektions- und Erziehungsanstalten unmittelbar, sowie die Polizeigefängnisse und städtischen Bezirksarbeitsanstalten mittelbar; dem letzteren die Gerichtsgefängnisse unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaften.

Dem Justizminister ist der ihm gebührende Einfluß auf den Strafvollzug in den Strafanstalten gesichert.

III.[9] Die Hansestädte Bremen und Hamburg, deren wohleingerichtete Zucht- und Arbeitshäuser schon Howard rühmend erwähnt, sind erst in neuester Zeit dazu gekommen, ihr Gefängniswesen neu zu beordnen; dann aber auch mit dem praktischen Sinne, der ohne ängstliches Abwägen der Geldmittel etwas nach allen Richtungen Gediegenes schaffen will.

a. Bremen hat in Oslebshausen eine neue Strafanstalt für Zuchthaus- und Gefängnissträflinge in den Jahren 1870—74 nach dem System der gemilderten Einzelhaft erbaut und die vorhandenen kleinen Gefängnisse für Untersuchungs- und ganz kurzzeitige Gefängnis- und Haftgefangene für Einzelhaft eingerichtet.

---

[6] Zwickau. [7] Waldheim.

[8] Z. B. in Dresden ist ein neues Zellengefängnis erbaut.

[9] Litteratur. Bremen. Bl. f. Gfk. IX, 440; XV, 236. — Hamburg. Föhring, Die Reform und der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens in Hamburg. 1883.

Die oberste Leitung hat die aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehende Gefängnisdeputation.

b. Hamburg hatte schon in den dreißiger Jahren eine Neugestaltung seines Gefängniswesens geplant und dafür unter dem Einflusse des Senators Hudtwalker das System der Einzelhaft in Aussicht genommen. In dem großen Brande 1842 wurden diese Pläne vernichtet; 1865 wieder aufgenommen, entschied man sich für das gemischte System bei den Strafgefangenen und das System der Einzelhaft bei den Untersuchungsgefangenen. Zuerst wurde in Fuhlsbüttel bei Hamburg ein Zentralgefängnis für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene gebaut, welches in drei getrennten Gebäuden eine Anstalt für Männer (420 Köpfe), eine für Weiber (150 Köpfe) und eine für männliche Jugendliche (55 Köpfe) umfaßt. — Der Einzelhaftraum verhält sich zum Gemeinschaftsraum bei den Männern wie 2:3, bei den Weibern wie 1:3, bei den männlichen Jugendlichen wie 3:2. Die Gefangenen der gemeinsamen Haft stehen tagsüber in großen Abteilungen unter dem Gebot des Schweigens und strenger Aufsicht und werden nachts in eisernen Schlafzellen voneinander getrennt. — Neu erbaut wurde dann das Untersuchungsgefängnis für rot. 300 Köpfe (Tafel 12); daneben bestehen noch einige alte Gefängnisse in der Stadt zur Aufnahme von Polizeigefangenen zur Verbüßung von Haft und kurzzeitigen Gefängnisstrafen, deren Um- bezw. Neugestaltung ins Auge gefaßt ist.

Die oberste Leitung der Gefängnisse hat ein aus 2 Senatoren und 8 von der Bürgerschaft gewählten Vorstehern gewähltes Kollegium: die sogenannte Gefängnisdeputation.

§ 30.

B. Mit unvollendeter Gefängnisreform.

Litteratur zu I. Obermaier: Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher. München 1835. — Streng, Das Zellengefängnis zu Nürnberg. Stuttgart 1879. — Derselbe, Gefängniswesen und Strafanstalten in Bayern. Gerichtssaal XXVI, S. 336. — Derselbe, Gefängniswesen in Bayern in H. J. H. I, S. 201. — Pears S. 103. — C. R. II, S. 349. — II. Köstlin, Das württembergische Gesetz vom 15. De-

zember 1865. Gfk. II, 217; XX, 109. — Streng, Gefängniswesen in Württemberg in H. J. H. I, S. 203. Anhang zum Hauptfinanzetat für 1889/90. — III. Graf Görtz, Zur Einzelhaft. 1859. — Gfk. XXII, 271. Kammerverhandlungen über den Neubau eines Zellengefängnisses. — v. Liszt in H. J. H. I, 174.

I. Bayern. Der erste Versuch zu einer Umgestaltung des Gefängniswesens knüpft sich an den Namen Obermaiers, Direktors des Zuchthauses in München, welcher in den dreißiger Jahren im Gegensatz zu den damals um den Vorrang streitenden pennsylvanischen und Auburnschen Systemen eine Art Klassensystem einführte, bei welchem er zur Aufsicht in den einzelnen Klassen Sträflinge, die sich sein besonderes Vertrauen erworben hatten, verwandte. Diese rein lokale und persönliche Einrichtung war unter Leitung des auf dem Gebiete des Strafvollzugs hervorragenden Mannes gegenüber den alten Zuständen zwar ein Fortschritt, aber von den Gegnern der Einzelhaft zu einem System aufgebauscht, hinderte sie die im Jahre 1846 in den Kammern nach dem System der Einzelhaft beantragte planmäßig durchzuführende Gefängnisreform und verschwand mit dem Abgange Obermaiers. 1855 wurde bei den Beratungen über ein neues Strafgesetzbuch abermals der Antrag auf Einführung der Einzelhaft gestellt, aber ebenso erfolglos.[1]

Erst im Jahre 1861 kam nach heftigen Debatten ein Gesetz zustande, wonach Gefängnisstrafe von 2 Monaten bis 5 Jahre in Einzelhaft vollzogen werden konnte mit der Maßgabe, daß nach Ablauf von 6 Monaten Kürzung der Strafe um ein Drittel eintrat. Sträflinge, welche eine 1 Jahr übersteigende Einzelhaft erstanden haben, sind während des letzten Viertels ihrer Strafzeit, soweit möglich, zur Arbeit in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen zu verwenden. Es ist jedoch auf sorgfältige Auswahl der miteinander beschäftigten Sträflinge Bedacht zu nehmen. Damit war belgische Einzelhaft (Kürzung der Strafen) und irisches System zusammengegliedert. — Zugleich wurden für den Bau eines neuen Zellengefängnisses bei Nürnberg die Mittel mit 1200000 Mark bewilligt, der Bau 1865 begonnen und 1868 bezogen. Er ist bestimmt zur Aufnahme von

[1] Der Abgeordnete Völk gehörte zu den eifrigsten Verteidigern der Einzelhaft.

Erwachsenen, die zu mehr als 3 Monate Gefängnis, und Jugendlichen über 16 Jahren, die zu mehr als 6 Monate Gefängnis verurteilt sind. Außerdem kann im Wege königlicher Gnade den zu Zuchthausstrafe Verurteilten und den gebildeten Ständen angehörigen Personen gestattet werden, ihre Strafe im Zellengefängnis zu verbüßen.[2] Mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches fiel die Kürzung der Freiheitsstrafen durch die Einzelhaft fort, im übrigen blieben die früheren gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Die mit der Einzelhaft im Zellengefängnisse zu Nürnberg gemachten Erfahrungen waren derartig befriedigend, daß sowohl bei den alten Zuchthäusern wie Gefängnissen Zellenbauten eingerichtet und größere Gerichtsgefängnisse panoptisch, mit Zellen reichlich versehen, gebaut sind.

Auch hier liegt eine Neigung zum System der Einzelhaft vor, zu einer planmäßigen gesetzlich sichergestellten Durchführung hat man sich nicht entschließen können.

Bis zum Jahre 1869 unterstanden die Zucht- und Strafarbeitshäuser dem Ministerium des Innern unter Mitaufsicht des Justizministers; seitdem ist der Justizminister Chef des Gefängniswesens. Die Straf- und Gefangenanstalten unterstehen dem Ministerium unmittelbar; für die Land- und Amtsgerichtsgefängnisse sind die Oberstaatsanwälte die Mittelbehörde. Außerdem besteht für das Zellengefängnis zu Nürnberg ein Aufsichtsrat aus Staatsbeamten und bürgerlichen Mitgliedern, welcher die Behandlung der Sträflinge zu überwachen und gewisse Beschwerden derselben zu entscheiden hat. — Bei den Gerichtsgefängnissen sind Kommissionen gebildet aus dem Vorstand, dem Amtsarzt, einem Finanzbeamten, dem Untersuchungsrichter oder Amtsanwalt, welche die Gefängnisse zu überwachen und den Arbeitsbetrieb zu führen haben.

II. **Württemberg** hatte in seinen alten Strafanstalten gemeinsame Haft, mit Einteilung in 3 Klassen — bessere, zweifelhafte, schlechte — und dem Gebot des Schweigens; die zu schweren Freiheitsstrafen verurteilten Personen der besseren Stände verbüßten ihre Strafe auf der Festung Hohenasperg. — Die Zahl der kleinen

[2] Es ist das eine Erinnerung an das StrGB. von 1813, welches gestattete, daß die gegen Personen der gebildeten Stände erkannte Zuchthausstrafe in den Festungen vollstreckt werde.

Gefängnisse war übermäßig groß und in schlechtem Zustande. — Im Jahre 1838 wurden mit den Kammern Verhandlungen über die Reform des Gefängniswesens gepflogen, die Regierung war für das Auburnsche, die Kammer für das pennsylvanische System. Man ließ die Systemfrage offen, um erst noch weitere Erfahrungen zu sammeln, und begann den Bau eines Gefängnisses in Stuttgart, welches dreiflügelig geplant in einem Flügel gemeinsame Räume und Zellen enthielt und dann infolge der Ereignisse von 1848 nicht weitergebaut wurde.

Auf wiederholtes Drängen von seiten der zweiten Kammer legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor, welcher das pennsylvanische System für die Zuchthausstrafe in Aussicht nahm und von der zweiten Kammer 1857 angenommen, von der ersten Kammer abgelehnt wurde.

Im Jahre 1865 legte die Regierung abermals einen Entwurf vor, welcher die Zellenhaft für die mit der milderen Strafe des Zuchtpolizeihauses belegten weiblichen Gefangenen vorschlug, und von der Trennung in Kirche, Schule und auf den Spazierhöfen, sowie dem Tragen der sogenannten Maske Abstand nahm. Durch die Einzelhaft wurde die Strafe im ersten Jahre um ein Drittel gekürzt; nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit können die Gefangenen innerhalb der Anstalt außer der Zelle zu Arbeiten verwendet werden. Ausdrücklich wurde vorbehalten, später dieses System auch auf die anderen Kategorien von Gefangenen auszudehnen. Der Gesetzentwurf wurde von beiden Kammern angenommen und die Mittel zu einem Zellengefängnisse bei Heilbronn bewilligt. Als dasselbe 1873 fertig gestellt war, wurde es zur Aufnahme männlicher, über 18 Jahre alter, zu Gefängnis oder zeitlichem Zuchthaus verurteilter Personen bestimmt, außerdem wurde in demselben eine Abteilung für jugendliche Verurteilte errichtet. Aus Scheu vor den Kosten ist die planmäßige Durchführung der Einzelhaft aufgegeben; an ihre Stelle soll das gemischte System treten.[8] Für die kleinen Gefängnisse ist wenig geschehen. Durch einen Erlaß des Justizministers vom 8. August 1884 ist der Vollzug der Freiheitsstrafen folgendermaßen beordnet: Die Haftstrafen, sowie Gefängnisstrafen bis zu

---

[8] „Weil dasselbe sich in Sachsen und Bayern bewährt habe.“ Etat S. 23.

6 Wochen werden in den Amtsgerichtsgefängnissen vollstreckt; Gefängnisstrafen von mehr als 6 Wochen gegen männliche Personen in den Gemeinschaftsgefängnissen zu Hall, Rottenburg und dem Zellengefängnis zu Heilbronn, gegen weibliche Personen in der Gefängnisabteilung der Strafanstalt Gotteszell.

In das Zellengefängnis zu Heilbronn sind zu bringen: Personen im Alter von 18 bis 30 Jahren, wenn nicht ihre Individualität die Einzelhaft ausschließt oder sie zu den Gewohnheitsverbrechern gehören und die Strafe 4 Monate bis 3 Jahre beträgt. Alle übrigen Gefängnissträflinge gehen in das Landesgefängnis zu Hall, wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in das Landesgefängnis zu Rottenburg, wenn sie im Besitze der Ehrenrechte sind. Die Zuchthausstrafen bis zu 7 Jahren werden in dem Zuchthause Ludwigsburg und der Filiale Hohenasperg in Gemeinschaftshaft bei Trennung der Gewohnheitsverbrecher von den Gelegenheitsverbrechern; über 7 Jahre im Zuchthause zu Stuttgart in Einzelhaft und gemeinsamer Haft vollzogen. In besonderen, durch die Individualität bedingten Fällen kann Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren im Zellengefängnis zu Heilbronn vollzogen werden. Die jugendlichen Gefangenen (§ 57 des Strafgesetzbuchs) verbüßen die Strafen bis zu 6 Wochen in den Amtsgerichtsgefängnissen von den Erwachsenen getrennt; über 4 Wochen in besonderen für sie errichteten Abteilungen, die männlichen in Heilbronn, die weiblichen in Gotteszell. Die Festungsstrafen werden auf dem Hohenasperg vollzogen.

Die oberste Leitung der Strafanstalten steht einem Strafanstaltenkollegium zu, welches dem Justizminister unterstellt ist. Es besteht aus 1 Vorsitzenden, 6 ordentlichen Mitgliedern aus dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen und 5 außerordentlichen Mitgliedern, darunter Vertreter der höchsten evangelischen und katholischen Kirchenbehörden, 1 Arzt und 1 Kaufmann. — Die kleinen Gefängnisse unterstehen, soweit es Gerichtsgefängnisse sind, der Justiz, soweit es Polizeigefängnisse sind, den Verwaltungsbehörden.

III. Großherzogtum Hessen. Bis gegen die Mitte des Jahrhunderts war das Gefängniswesen Hessens vollständig im alten Geleise geblieben. Gemeinste gemeinsame Haft, schlechte und unzureichende Hafträume, ein seiner Aufgabe wenig gewachsenes Beamten-

personal in großen und kleinen Gefängnissen. Die Bestrebungen zur Besserung sind unzertrennlich mit dem Namen des Grafen Görtz[4] verknüpft. Seine auf eigener Anschauung beruhenden Mitteilungen über das Zellengefängnis in Philadelphia, sowie seine Ausführungen über die Vorzüge der Einzelhaft führten im Jahre 1847 in der Kammer zu einem Antrage auf Neugestaltung des Gefängniswesens nach dem System der Einzelhaft. Das Revolutionsjahr drängte die Frage zurück, bis es den Bemühungen des Grafen Görtz gelang, in den Kammern einen Beschluß für Einführung der Einzelhaft durchzusetzen. Die Pläne zu einem Zellengefängnis wurden ausgearbeitet, aber nicht ausgeführt.

Der Grund dafür lag zum Teil in dem Zurückschrecken vor den großen Baukosten, vielleicht auch wohl in dem Gegensatz gegen die religiöse Richtung des Grafen Görtz, welcher, auf positiv christlichem Boden stehend, ein Gesinnungsgenosse Wicherns und Förderer dessen Arbeiten auf dem Gebiete der inneren Mission, das System der Einzelhaft auch aus dem Grunde verlangte, um die Bestraften den Einwirkungen der Religion zugänglicher zu machen. Die in Preußen gegen Wichern und die Einzelhaft geführten Kämpfe fanden in Hessen ihren Nachhall. — Die Gefängnisreform hat dann wieder geraume Zeit geruht; die politischen Ereignisse von 1866 und 1870, welche für Hessen ganz besonders einschneidende Veränderungen brachten, ließen zu ihrer Lösung keinen Raum. — Erst jetzt ist sie wieder aufgenommen, indem auf Antrag der Regierung die Kammern die Mittel zum Bau eines für 500 Köpfe berechneten Zellengefängnisses bewilligt haben, zur Aufnahme männlicher Sträflinge, die zu mehr als 1 Monat Gefängnis oder zu Zuchthausstrafe verurteilt sind, ohne in die Kategorie der Gewohnheitsverbrecher zu gehören. Nach Vollendung der Anstalt ist auch die Verbesserung der kleinen Gefängnisse in Aussicht genommen.

Die oberste Leitung des Gefängniswesens, früher zwischen Verwaltung und Justiz geteilt, ist seit 1. April 1885 auf die Justiz übergegangen.

Die freie Stadt Frankfurt hat auf unermüdliches Antreiben von Varrentrapp schon in den vierziger Jahren die Neugestaltung

[4] 1887 als Präsident der ersten Kammer gestorben.

ihres Gefängniswesens in Aussicht genommen, sie ist aber über das Projektemachen nicht hinaus gekommen und hinterließ bei der Einverleibung in Preußen ihr Gefängniswesen in einem unglaublich elenden Zustande. Dasselbe war der Fall bei dem Herzogtum Nassau und Kurfürstentum Hessen, welche an eine Gefängnisreform auch nicht einmal gedacht hatten.

Im ehemaligen Königreich Hannover blieben die alten Zustände bis zum Jahre 1864, in welchem den Ständen ein Gesetz vorgelegt wurde, demzufolge das System der Einzelhaft für alle Freiheitsstrafen in Aussicht genommen war. — Es wurde der Neubau eines Zellengefängnisses in Hannover begonnen und Zellenflügel bei den größeren Anstalten in Celle, Hameln, Lüneburg, Lingen geplant, die unter preußischer Verwaltung fertig gestellt sind.

In Braunschweig wurde 1864 die Gefängnisreform in Angriff genommen, mit ausgesprochener Neigung für das System der Einzelhaft. Doch ist man bis heute nicht über eine Art gemischten Systems hinausgekommen. Der Strafvollzug ist durch Gesetz geregelt und dem Justizminister unterstellt.

Mecklenburg. Die beiden Großherzogtümer haben schon 1839 einen Versuch mit der Einzelhaft gemacht, indem sie das Zellengefängnis in Dreibergen erbauten, in welches Zuchthaus-, Gefängnissträflinge und Jugendliche aufgenommen wurden. Es war die eigentliche Versuchsstation für die Weiterentwickelung des Gefängniswesens, die aber erst 1876 zur Einrichtung des Zentralgefängnisses in Bützow ebenfalls nach dem System der Einzelhaft geführt, die kleinen Gefängnisse dagegen in ihrer alten Verfassung gelassen hat.

Von den Thüringischen Staaten haben Sachsen-Weimar-Eisenach, Altenburg, Koburg-Gotha, Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz sich zu einem Verbande zusammengeschlossen, um größere Anstalten für den Vollzug der Zuchthaus- und längeren Gefängnisstrafe zu errichten und für dieselben das System der gemeinsamen Haft angenommen; Schwarzburg-Rudolstadt hat wegen Unterbringung seiner Zuchthausgefangenen mit Preußen, wegen der Unterbringung von Gefängnisgefangenen mit längerer Strafdauer mit dem Königreich Sachsen abgeschlossen. Das Herzogtum Anhalt hat eine Landesstrafanstalt, in welcher Zuchthaus-, Ge-

fängnisgefangene und Korrektionäre untergebracht sind. Als System gilt klassifizierte Gemeinschaft. — Schaumburg-Lippe bringt seine Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen mit längerer Strafzeit in der Oldenburgischen Strafanstalt Vechta unter; Waldeck in preußischen Anstalten; Lippe-Detmold hat für die Aufnahme seiner Zuchthausgefangenen einen Vertrag mit Preußen abgeschlossen, für den Vollzug von Gefängnisstrafen ein eigenes, wohl eingerichtetes Gefängnis nach dem gemischten System. Lübeck hat von jeder Gefängnisreform bis jetzt abgesehen.

§ 31.

Die Behandlung der verbrecherischen Jugendlichen.

Litteratur. Mittermaier, Die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter im Archiv für Kriminalrecht. Halle 1841. — Föhring, Zwangserziehung und die Bestrafung Jugendlicher. H. J. H. Bd. II, S. 279.

I. Die deutsche Strafgesetzgebung hat bis in die Mitte des Jahrhunderts im wesentlichen an dem gemeinrechtlichen Grundsatze festgehalten, daß jugendliches Alter wohl Strafmilderungs- aber nicht Strafausschließungsgrund sei.[1] Zwar wurde im Gerichtsgebrauch das Kind (infans) in Anlehnung an das römische und kanonische Recht bis zum 7. Jahre straffrei gelassen, aber die herrschende Abschreckungs- und Vergeltungstheorie hinderte doch die gesetzliche Festsetzung einer Altersgrenze für die absolute Strafunmündigkeit. Man verzichtete bei Jugendlichen auf die Anwendung der Todes- und schwersten Freiheitsstrafe, aber man schickte sie in das Gefängnis und das Strafarbeitshaus zu den erwachsenen Verbrechern, um dort ihre verbrecherische Ausbildung zu vollenden, wenn nicht ein verständiger Richter ihnen eine nutzlose Tracht Prügel von Rechts wegen zu

[1] PGO. § 179. Item wird von jemand, der Jugent- oder anderer Gebrechlichkeit halber wissentlich seyner Sinn nit hatt, eyn Uebelthat begangen, das soll mit allen Umstenden an die arten und enden, wie zu ende diser unser ordnung angezeygt gelangen und nach radt desselben und anderer verständigen darinen gehandelt oder gestrafft werden. — Allg. Landrecht II, Tit. XX, § 17. Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

den vielen nutzlosen Prügeln, die sie nicht von Rechts wegen bekommen hatten, verabreichen ließ. Das Anwachsen des jugendlichen Verbrechertums und die Erkenntnis, daß die verbrecherische Jugend nur durch planmäßige Erziehung, nicht aber durch gelegentliche Strafe vor weiteren Verbrechen bewahrt werden könne — eine Erkenntnis, die durch die Bestrebungen religiöser [2] und philanthropischer Genossenschaften, die sich mit der Erziehung der verwahrlosten Jugend befaßten, noch gefördert wurde — drängten zu einer Beordnung der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen auf anderer Grundlage als der gemeinrechtlichen. Während in Preußen die landesrechtlichen Bestimmungen über die jugendlichen Verbrecher bis zum Erlaß des Strafgesetzbuches von 1851 in Kraft blieben,[3] war in der Strafgesetzgebung anderer Staaten [4] das jugendliche Alter in eine Periode absoluter und eine Periode relativer Strafunmündigkeit geteilt, wobei die Altersgrenzen der ersten Periode, zwischen dem vollendeten 10. und 12. Lebensjahre, der zweiten Periode zwischen dem 14. und 21. Lebensjahre schwankten. Die Bestimmung über die von Strafe freigelassenen Jugendlichen verblieb der Polizei oder der Verwaltung. Das preußische Strafgesetz vom Jahre 1851 ist diesen deutschen Vorgängen nicht gefolgt, sondern hat in Anlehnung an das französische Strafrecht [4] die Grenze des jugendlichen Alters auf das vollendete 16. Jahr festgesetzt, von einer absoluten Strafunmündigkeit abgesehen, dagegen dem Richter die Entscheidung zugewiesen, ob der Jugendliche ohne oder mit Unterscheidungsvermögen das Verbrechen begangen hat. Im ersteren Falle ist der Angeschuldigte frei zu sprechen und in dem Urteile zu bestimmen, ob er seiner Familie überwiesen oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden soll; die Dauer des Aufenthalts bestimmt die der S t r a f a n s t a l t (sic!) vorgesetzte Ver-

---

[2] Unter ihnen ist von allen das Wichernsche rauhe Haus zu nennen, auf dessen Anregung ca. 400 Erziehungsanstalten für 12 000 Kinder errichtet sind.

[3] Eine Kabinettsordre vom 2. Dezember 1846 gestattete den Obergerichten in besonderen Fällen, jugendliche Delinquenten in Erziehungsanstalten zu versetzen.

[4] Bayrisches StrGB. von 1813, sächsisches von 1838, württembergisches von 1839.

[5] Code pénal Art. 66, 67. Vgl. oben § 11, III.

waltungsbehörde, er darf jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus ausgedehnt werden. Im zweiten Falle ist Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen und das höchste Strafmaß auf 15 Jahre Gefängnis festgesetzt, im übrigen aber ist der Richter ermächtigt unter das niedrigste Strafmaß herabzugehen und darf die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschreiten. — Die Strafe ist entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten oder in abgesonderten Räumen der gewöhnlichen Gefängnisse zu vollstrecken.[6] Die später abgefaßten Partikularstrafgesetzbücher sind entweder der französierenden Richtung des preußischen Strafgesetzbuches gefolgt, oder haben die Bestimmung der doppelten Altersgrenze für absolute und relative Strafunmündigkeit selbst unter Hinaufrückung derselben auf das 14. bezw. 18. Lebensjahr beibehalten;[7] daneben aber auch Bestimmungen über die an die Stelle der Strafe tretende Zwangserziehung getroffen. Das Reichsstrafgesetzbuch ist in der Beordnung dieser Materie dem preußischen Strafgesetzbuch nicht gefolgt; es hat vielmehr auf Grund eines Gutachtens der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen die absolute Strafunmündigkeit auf das vollendete 12. Lebensjahr festgesetzt, die Altersgrenze für die relative Strafunmündigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr hinaufgerückt. — Für die letztere Kategorie sind die Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuches beibehalten, nur ist den Strafmitteln der Verweis für besonders leichte Vergehen oder Uebertretungen hinzugefügt. — Bald nach Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches empfand man es als eine Lücke, daß für die Behandlung der Strafunmündigen nicht ähnliche Bestimmungen wie für die wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens Freigesprochenen getroffen waren. — Durch die Novelle zum § 55 vom 26. Februar 1876 ist dieselbe ausgefüllt. Danach können gegen die Strafunmündigen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden; insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt erfolgen, nach-

---

[6] Preußisches StrGB. § 42, 43. RStrGB. § 57.
[7] Sächsisches StrGB. von 1868 und Hamburgisches von 1869.

dem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. — Auf Grund dieser Novelle sind dann eine Reihe von Landesgesetzen erlassen, welche die Unterbringung dieser Kategorie von Jugendlichen oder der verwahrlosten Kinder überhaupt beordnen.[8] Damit hat sich in Deutschland der Satz, daß den jugendlichen Verbrechern gegenüber nicht sowohl Strafe als Erziehung not thue und daß auch die Strafe einen wesentlich erziehlichen Charakter tragen müsse, Bahn gebrochen, und es steht zu erwarten, daß die praktischen Erfolge dieser Gesetzgebung zu einem Hinaufrücken der Altersgrenzen bis zu den Jahren, welche in unserem deutschen Volksleben von einschneidender Bedeutung sind, dem 14. Lebensjahre — vollendete Schulpflicht — und dem 20. Lebensjahre — beginnende Wehrpflicht — führen wird.[9]

II. Infolge dieses späten Abschlusses der gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der jugendlichen Verbrecher ist Deutschland in der Beordnung und Gestaltung der Strafanstalten für Jugendliche und des Zwangserziehungswesens zurückgeblieben. Es haben sich noch keine festen Grundsätze herausgebildet, ob für den Strafvollzug eigentliche Strafanstalten für Jugendliche oder besondere Räume bezw. Abteilungen in den gewöhnlichen Gefängnissen den Vorzug verdienen, in welcher Weise die Zwangserziehung auf die private, kommunale oder staatliche Thätigkeit sich verteilen soll; ebensowenig ist man sich klar darüber, ob verwahrloste und verbrecherische Jugend streng zu trennen sind oder nicht, ob bei den verbrecherischen Jugendlichen, die nach § 55 des Reichsstrafgesetzbuches der Zwangserziehung überwiesen (unter 12 Jahren) von den Zwangszöglingen nach § 56 (12 bis 20 Jahren) zu trennen sind, ob man der Familien- oder Anstaltserziehung den Vorzug geben soll. Besondere Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafen an Jugendlichen hat nur das Königreich Sachsen,[10] alle übrigen Staaten haben entweder besondere

---

[8] Preußen, Gesetz vom 13. März 1878; Oldenburg 12. Februar 1880; Sachsen-Weimar 9. Februar 1881; Mecklenburg-Schwerin 20. Oktober 1882; Lübeck 20. März 1884; Baden 4. Mai 1884; Hamburg 6. April 1887; Hessen 11. Juni 1887.

[9] Und nicht, wie v. Liszt will, zu einer Herabsetzung. StrR. 142, Anm. 4. Vgl. § 55.

[10] Sachsenberg für 220 männliche, Grünhain für 70 weibliche Jugendliche.

Abteilungen bei größeren Gefängnissen eingerichtet oder sich mit Bestimmung besonderer Räume für diesen Zweck begnügt.[11] Für die wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens Freigesprochenen bestanden in Preußen bis zum Jahre 1885 nur 2 staatliche Anstalten und diese auch nur in der Rheinprovinz,[12] wo die Richter unter der Herrschaft des französischen Rechts sich gewöhnt hatten, häufiger auf Zwangserziehung zu erkennen. In den landrechtlichen und neuerworbenen Teilen der Monarchie, wo die Gewohnheit oder das Prinzip die Richter abhielt, von den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches umfassenderen Gebrauch zu machen, trat die Notwendigkeit, derartige Anstalten zu gründen, nicht hervor. 1885 ist jedoch eine Zwangserziehungsanstalt für evangelische Knaben zu Wabern in Hessen und für katholische Knaben 1887 in Conradshammer bei Danzig eröffnet, die sich aber aus Mangel an Zwangszöglingen nur langsam füllen. Diese Erziehungsanstalten unterstehen dem Ministerium des Innern. — Die Zwangserziehung der Strafunmündigen (unter 12 Jahren) ist durch das Gesetz vom 13. März 1878 den Provinzen überwiesen, welchen der Staat die Hälfte der Kosten erstattet. Bis jetzt haben die Provinzialverbände nur wenig eigene Anstalten errichtet, sondern die Zwangszöglinge zum großen Teil in Familien und Privaterziehungsanstalten für verwahrloste Kinder untergebracht.[13] — Das Königreich Sachsen besitzt für die verbrecherischen Jugendlichen beider Kategorien in Bräunsdorf und Großhennersdorf seit längerer Zeit zwei mustergültig eingerichtete und verwaltete Erziehungsanstalten, ebenso das Elsaß in Hagenau; in neuerer Zeit sind dann andere Staaten, z. B. Oldenburg (Vechta), Hamburg (Ohlsdorf), Braunschweig (Bevern), Weimar (Falkenthal), in derselben Richtung vorgegangen. Die Einrichtung der vorläufigen Entlassung ist fast

---

[11] In Preußen besteht bei dem großen Strafgefängnis in Plötzensee eine besondere Abteilung für Jugendliche; bei anderen Gefängnissen sind sie in der Einrichtung begriffen; Württemberg hat eine Abteilung bei dem Zellengefängnis in Heilbronn, Hamburg bei dem Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel, Baden beim Landesgefängnis in Bruchsal u. s. w.

[12] Steinfeld für katholische, Boppard für evangelische Knaben und Mädchen.

[13] Statistik für 1887/88, S. 236; es waren am 31. März 1888 in Zwangserziehung 10 756 Kinder.

überall für die Zwangserziehungsanstalten eingeführt. In Württemberg ist durch die freie Liebesthätigkeit für die verbrecherische Jugend so gut gesorgt, wie kaum in einem anderen Lande.

Die Sorge für Erziehung der verwahrlosten Kinder ist den Gemeinden oder Privatgesellschaften überlassen.

§ 32.

Anstalten zur Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft.

Litteratur. I, II. v. Wintzigeroda, Knorr, Die deutschen Arbeitshäuser. Halle 1885. — Sichart, Polizeiliche Verwahrungsanstalten und Arbeitshäuser in H. J. H. II, S. 265. — Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege. 1884. — III. Berthold, Die Entwickelung der deutschen Arbeiterkolonien. Leipzig 1887. — Die Arbeiterkolonie. Zeitschrift Gütersloh 1884 ꝛc.

I. Ueber die Behandlung der Bettler, Vagabunden, Arbeitsscheuen, Prostituierten galten bis zum Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches in Deutschland die verschiedenartigsten Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen. Während der ersten Hälfte des Jahrhunderts behielt man die aus den vorigen Jahrhunderten überkommene Gewohnheit bei, sie nicht zum Gegenstande strafrechtlicher, sondern nur polizeilicher Behandlung zu machen. Demgemäß wurden sie nach dem Belieben der Verwaltung, wenn ein Abschieben unthunlich war, in Arbeits- oder Korrektionshäusern untergebracht, und es war zweifelhaft, ob dies als eine Straf- oder Sicherheitsmaßregel zu betrachten sei. Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 hat in Anlehnung an den code pénal die Unterbringung in einem Arbeitshause zu einer Nebenstrafe gemacht, auf welche der Richter erkennt, deren Dauer aber die Verwaltung innerhalb der gesetzlich bestimmten Höchstdauer von 3 Jahren festsetzt.[1] Das Reichsstrafgesetzbuch hat sich dieser Auffassung angeschlossen, jedoch die Höchstdauer auf 2 Jahre herabgesetzt und neben der Unterbringung in einem Arbeitshause auch die Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten zugelassen. Worin aber die Nebenstrafe des Arbeitshauses besteht, darüber fehlt jede An-

[1] Preußisches StrGB. § 117—120, 146.

deutung; ebenso darüber, wie die Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten gedacht ist.[2]

II. Bis in die neueste Zeit herrscht über die Einrichtung, Verwaltung und Unterhaltung der Arbeitshäuser (Korrektions-, Zwangsarbeitsanstalten) in Deutschland die größte Verschiedenheit; in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts vielfach mit Zuchthäusern und Gefängnissen verbunden, herrschte in ihnen dieselbe Behandlung und Disziplin wie in den Strafanstalten; hier waren sie in der Hand der Kommunal-, dort in der Hand der Staatsverwaltung; im großen und ganzen kümmerte man sich wenig um sie. Erst das in den letzten Jahrzehnten zu einer sozialen Gefahr anwachsende Vagabundentum hat die Aufmerksamkeit auf diese Anstalten gelenkt, ihre Schäden aufgedeckt und die Frage angeregt, wie sie zu einem wirksamen Mittel im Kampfe gegen Bettelei, Vagabondage und Prostitution, diesen alten Nährböden des Verbrechens, gestaltet werden können. In Preußen sind die Korrektionshäuser durch das Gesetz über die Organisation der Provinzialverwaltung den kommunalständischen Verbänden überwiesen, welche dieselben einzurichten, zu verwalten und zu unterhalten haben, während die Regierungen als Landespolizeibehörden in dieselben verweisen und auch die Dauer der Nachhaft bestimmen. In allen übrigen Staaten sind die für die korrektionelle Nachhaft bestimmten Arbeitshäuser Staatsanstalten. Ihre innere Einrichtung unterscheidet sich im großen und ganzen nicht wesentlich von den alten Zuchthäusern mit gemeinsamer Haft; ebensowenig die Hausordnung und Disziplin.[3] Der wesentlichste Unterschied liegt jetzt wohl darin, daß die Korrektionäre in ausgedehnterem Maße mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden als die Züchtlinge, weil bei der kurzen Dauer der Haft die Gefahr des Entlaufens eine geringere ist.[4] Von einem System im Vollzuge dieser

---

[2] Preußisches StrGB. § 361, Nr. 3—8; § 362.

[3] Im Königreich Sachsen gilt dieselbe Hausordnung für Zuchthäuser und Korrektionsanstalten, die Ausnahmen sind verschwindend; in kleineren Staaten sind sie noch heute mit Zuchthäusern mehr oder weniger eng verbunden.

[4] Die preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover haben zuerst angefangen, die Arbeitskraft der Korrektionäre in ausgedehntem Maße zu Landeskulturen (Aufforstungen) auszunutzen, für welche die freie Arbeit

Nebenstrafe ist noch weniger die Rede, als bei den Hauptstrafen; es ist hier eben alles Willkür, die je nach den Umständen zwischen fast komischer Gemütlichkeit und roher Mißhandlung hin und her schwankt. Fast überall ist die vorläufige Entlassung für die korrektionelle Nachhaft eingeführt.

III. Als freiwillige Arbeitshäuser mögen hier die Arbeiterkolonien genannt werden, welche, nach dem Muster des vom Pastor v. Bodelschwingh 1882 angelegten Wilhelmsdorf gegründet, dem Arbeitslosen Gelegenheit zu Arbeit und Unterhalt gewähren, um ihn vom Betteln, Vagabundieren und Müßiggehen abzuhalten. Sie sind durch Privatthätigkeit gegründet, durch Zuschüsse vom Staate oder Kommunalverwaltungen unterstützt und vorzugsweise auf landwirtschaftliche Arbeit gestellt. Der Ein- und Austritt ist freiwillig, die Arbeit schwer, als Entgelt wird Unterhalt und ein ganz geringer Arbeitslohn gewährt, der, aufgespart, die Grundlage zu einem neuen Anfange werden soll. Die Verwaltung der Kolonie ist bemüht, den Insassen, sobald sie sich der Empfehlung wert zeigen, geeignete Arbeitsplätze zu verschaffen.[5]

§ 33.

Ergebniß.

Auf dem Gebiete des Gefängniswesens ist in Deutschland viel geirrt und viel gefehlt, aber es ist auch redlich gestrebt und manches erreicht. Ohne Ueberhebung können wir sagen, wir haben mehr erreicht als andere Nationen, die viel Wesens von ihren Gefängniseinrichtungen in nationalen und internationalen Schriften gemacht

---

zu teuer wäre. Dieser Grundsatz sowohl als die dafür getroffenen Einrichtungen verdienen in hohem Maße Beachtung und können der Ausgangspunkt für eine plan- und zweckmäßige Beordnung des Arbeitshauswesens in Deutschland werden.

[5] In Preußen besteht für jede Provinz und die Stadt Berlin je eine Arbeiterkolonie, außerdem eine für Bremen und Oldenburg; je eine für Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, im ganzen 16, deren Belegsfähigkeit zwischen 50 und 360 Köpfen schwankt und seit ihrer Begründung 23385 Personen Aufnahme gewährt haben. Für die thüringischen Staaten ist eine Arbeiterkolonie bei Stadt Ilm in der Gründung begriffen. — In der Verwaltung finden vielfach Brüder des rauhen Hauses Verwendung.

haben und bei denen doch das gute alte deutsche Sprichwort zutrifft: „Viel Geschrei und wenig Wolle." Daß wir nicht weiter gediehen sind, ist zum Teil die Folge unserer politischen Zerrissenheit und wirtschaftlichen Notlage, zum großen Teil aber auch die Folge davon, daß wir statt unserer Eigenart zu folgen, die Einrichtungen fremder Nationen zu uns verpflanzen wollten. Wir haben unser Strafrecht durch die Nachahmung des französischen verdorben, wir haben uns den Zank um die Gefängnissysteme aus England und Amerika geholt und sind ihnen gefolgt in thörichten Aufwendungen für Gefängnisprachtbauten und Luxuseinrichtungen. Nachdem wir politisch geeinigt und wirtschaftlich erstarkt sind, ist für die Lösung dieser Aufgabe freie Bahn geschaffen, wir haben uns nur zu hüten, daß wir nicht wieder durch Anpreisung fremdländischer Einrichtungen, mögen sie englisch, französisch, belgisch oder italienisch heißen, den guten Fortgang hemmen. Wir sind Mannes genug, auch auf dem Gebiete des Gefängniswesens unsere eigenen Wege zu gehen; je stiller es geschieht in ruhiger ernster Arbeit, stetig und ohne Ueberstürzung, desto besser!

Abschnitt IX.

Internationale Kongresse.

§ 34.

Kongresse zu Frankfurt und Brüssel.

Litteratur. Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnisreform zu Frankfurt a./M. Frankfurt 1847. — Débats du congrès pénitentiaire de Bruxelles. Bruxelles 1847. — Congrès international de Bienfaisance de Frankfort sur Main 1858. Frankfort 1858. — Pears. — C. St. I-II. C. R. I-III.

I. Das Verbrechen ist eine internationale Kalamität, entspringt bei allen Kulturvölkern aus denselben Quellen und ist im wesentlichen mit denselben Mitteln zu bekämpfen. Es ist daher natürlich, daß die Gefängnisverbesserer aller Kulturstaaten miteinander Fühlung suchen und im lebhaftesten Meinungsaustausch stehen.

In dem einen Punkte waren alle einig, daß ein Vollzug der Freiheitsstrafen auf der Grundlage der baren Abschreckung fußend und in den alten elenden Gefängnissen elend durchgeführt das Verbrechen mehr fördere, als unterdrücke; ebenso darüber, daß der Strafvollzug planmäßig beordnet werden müsse. Die Meinungen gingen aber sofort auseinander, sowie es sich um das System handelte, welches der Beordnung zu Grunde gelegt werden sollte. Um die Vorzüge jedes der damals in Frage stehenden Systeme, des Klassen-, pennsylvanischen, Auburnschen Systems wurde auf das heftigste gestritten, und es war erklärlich, daß die Gefängnisreform in der Ausführung nicht eher Fortschritte machte, als bis dieser Streit um die Systeme wenigstens einigermaßen zum Austrage gebracht war. Auf Anregung einer Anzahl auf diesem Gebiete ganz hervorragend thätiger Männer, unter ihnen Mittermaier, Julius, Nöllner, Varrentrapp, Welcker aus Deutschland, Suringar aus Holland, Ducpetiaux aus Belgien, Moreau-Christophe aus Frankreich, David aus Dänemark, Whitworth Russel aus England, wurde 1846 ein internationaler Kongreß nach Frankfurt a. M. berufen. Derselbe entschied sich unter dem Vorsitze Mittermaiers in Ablehnung der Uebertreibungen des pennsylvanischen Systems für die Einzelhaft unter der Bedingung, daß der Gefangene mit nützlichen Arbeiten beschäftigt werde, jeden Tag in frischer Luft sich bewege, religiösen, moralischen und Schulunterricht erhalte, am Gottesdienst teilnehme, Besuche des Geistlichen seines Glaubens, des Gefängnisvorstehers, des Arztes und der Mitglieder der Aufsichtskommissionen und Schutzvereine erhalte, außer den anderen Besuchen, welche die Hausordnung gestatte; daß bei langzeitigen Strafen stufenweise Milderungen eintreten, die der Durchführung der Trennung der Gefangenen nicht widersprechen; daß bei körperlich und geistig krankhaften Zuständen die Einzelhaft aufzuheben sei, und daß die Dauer der Strafzeiten, wie sie jetzt in den Strafgesetzbüchern vorgeschrieben sei, abgekürzt werde. Die Einzelhaft sei auch auf die Untersuchungsgefangenen anzuwenden, sie habe hier jedoch nur den Zweck, sie voneinander und von Strafgefangenen zu trennen, jeder andere Verkehr sei ihnen innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen zu gestatten. — Zugleich wurde ein neuer im nächsten Jahre zu Brüssel abzuhaltender Kongreß beschlossen.

II. Der Brüsseler Kongreß 1847 zeigte sowohl durch die Zahl als die Persönlichkeiten seiner Besucher, daß diese Art, die Gefängnisfrage zu erörtern, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise, zumal der Regierungen, errege. Die Verhandlungen beschäftigten sich mit der Behandlung jugendlicher Verurteilter, für welche man besondere Anstalten verlangte, in denen die Strafe in die Form der Erziehung gekleidet werde (éducation correctionelle). Die Anwendung der Einzelhaft in weniger strenger Form wurde für zulässig erklärt, nur solle darauf die Unterbringung in einer Ackerbaukolonie oder bei Privaten als Dienstboten und Lehrlinge durch Vermittelung der Fürsorgevereine folgen. Die Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen wurden festgesetzt, wobei man sich im wesentlichen an die bei Pentonville gemachten Erfahrungen anlehnte.

In den Verhandlungen beider Kongresse waren trotz der anscheinend engen Begrenzung der zur Erörterung gestellten Gegenstände eine Menge der wichtigsten und grundlegendsten Fragen auf politischem, rechtlichem und sozialem Gebiete, als mit dem Strafvollzuge und weiterhin mit dem Kampfe gegen das Verbrechen zusammenhängend auf die Teilnehmer geradezu eingestürmt, und dadurch ist die Erörterung über den Strafvollzug den engen Gefängnismauern ein für allemal entrückt und auf die breite Grundlage gestellt, welche sie seitdem gewonnen hat.

Der für das nächste Jahr in der Schweiz oder Holland abzuhaltende Kongreß wurde durch die politischen Ereignisse verhindert.

III. Erst 10 Jahre später wurde die Arbeit wieder aufgenommen auf dem Kongresse zu Frankfurt, der schon durch seinen Namen „Wohlthätigkeitskongreß" (congrès de bienfaisance) andeutete, daß man eingedenk der auf den früheren Kongressen gemachten Erfahrungen den Kampf gegen das Verbrechen nicht bloß repressiv durch Strafe und Strafvollzug, sondern auch präventiv durch Beseitigung der Ursachen des Verbrechens führen wollte. Die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 hatte den regierenden Klassen den Blick geöffnet in die wirtschaftliche, intellektuelle, moralische und religiöse Vernachlässigung weiter Volkskreise, in welchen nicht nur die revolutionär-politische Bewegung, sondern auch die sozialistisch-kommunistische ihre kampfbereiten Heere gefunden und die dadurch eine drohende Gefahr

für den Bestand der staatlich geordneten Gesellschaft wurden.[1] Das waren aber dieselben Kreise und dieselben Ursachen, aus denen das Verbrechen in seiner Massenhaftigkeit erwuchs.

Die Beseitigung oder doch Milderung der Nöte dieser Klassen war ein wirksameres Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen als Strafe und Strafvollzug, und so mußten die Gefängnisverbesserer sich begnügen, nur eine Sektion dieses Kongresses zu bilden. Eine Reihe von Ländern hatte die Einzelhaft in einzelnen Anstalten erprobt, sie hatte weitere Anhänger gewonnen, aber zu einer planmäßigen Durchführung war es in keinem Lande gekommen; von Erfahrungen im großen konnte noch nicht die Rede sein. Trotz der Warnungen Mittermaiers auf dem ersten Frankfurter Kongresse an die Anhänger der Einzelhaft, „das System nicht auf die äußerste Spitze zu stellen, sondern es mit weiser Rücksicht auf die Persönlichkeit und die Verhältnisse einzelner Staaten und Menschen anzuwenden", benutzten die Anhänger der strengeren Form der Einzelhaft ihre zufällige Mehrheit, um die Nummern, Masken, Einzelspazierhöfe, Einzelsitze in Kirche und Schule als unzertrennlich von dem Einzelhaftsystem hinzustellen und seine ungesäumte Durchführung in weitester Ausdehnung zu fördern. Sie haben damit eine nicht ungerechtfertigte Gegnerschaft geweckt, sowohl bei den Regierungen, welche die damals noch unerschwinglich erscheinenden Baukosten dieses überspannten Systems scheuten, als auch bei den Anhängern der Gefängnisverbesserung selbst, die in dem gerade damals neu in die Erscheinung tretenden irischen oder progressiven Strafvollzuge ein billigeres und weniger einseitiges System zu finden glaubten. Zugleich hatte diese Uebertreibung die internationalen Kongresse etwas in Mißkredit gebracht.

§ 35.

Kongresse zu London, Stockholm, Rom.

Die Anregung zur Abhaltung eines neuen internationalen Gefängniskongresses kam 1871 von der Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerikas, welche den Dr. Wines, den Gründer der National-

[1] Frégier, Les classes dangereuses. 1840.

gefängnisgesellschaft als ihren Delegierten an die Regierungen der europäischen Staaten sandte, um sie zur Beschickung eines internationalen Gefängniskongresses einzuladen. Als Aufgabe des Kongresses wurde bezeichnet: „zuverlässige Gefängnisstatistiken zu sammeln, Nachrichten über die Wirkung der verschiedenen Gefängnissysteme und Strafgesetzgebungen zu geben, die abschreckende Wirkung der verschiedenen Strafformen und der für Unterdrückung und Vorbeugung des Verbrechens angenommenen Methoden zu vergleichen.“ — Dieser mehr praktische Standpunkt, welcher die theoretischen Erörterungen über die Systeme in den Hintergrund drängte, bewog eine Reihe von Regierungen, die Absendung von Vertretern zu dem Kongresse zuzusagen; hervorragende Privatpersonen liehen ihre Mitwirkung, und so konnte der Kongreß schon 1872 in London zusammentreten.

Wenn auch eine Erörterung der Systemfrage nicht vermieden werden konnte, wobei die Anhänger des progressiven Strafvollzuges und der Einzelhaft aufeinander platzten, so war man doch von beiden Seiten zur Nachgiebigkeit geneigt, indem die ersteren die Notwendigkeit der Einzelhaft für Strafen von kürzerer Dauer anerkannten und die letzteren die Zulässigkeit des Stufensystems für Strafen von längerer Dauer, nachdem ein erheblicher Teil in Einzelhaft verbüßt sei, zugaben. Im übrigen wurde eine Anzahl Fragen von praktischer Bedeutung verhandelt.[1]

Die Verhandlungen des Kongresses hatten doch mehr einen orientierenden als erschöpfenden Charakter, und so lag der Wunsch

---

[1] Es waren 29 Fragen zur Erörterung gestellt, über welche in verschiedenen Sektionen beraten wurde: Größte Zahl der Gefangenen in einem Gefängnis; Klassifikation als Grundlage jedes Systems; gesetzliche Regelung des Strafvollzugs; körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe; Unterricht der Gefangenen; Aufseherschulen; Deportation; Einheit der Freiheitsstrafe; einfache Freiheitsentziehung für besondere Verbrechen; Ersatz der Freiheitsstrafen durch Zwangsarbeit; lebenslängliche Strafen; vorläufige Entlassung; Polizeiaufsicht; Behandlung der Rückfälligen; Gefängnisarbeit; Beaufsichtigung der Gefängnisse; einheitliche Leitung; Behandlung jugendlicher Verbrecher; internationale Gefängnisstatistik; Fürsorge für Entlassene; Rehabilitation der Entlassenen; Unterdrückung der Kriminalkapitalisten (Hehler); ist jede körperliche Züchtigung bei allen Gefängnissystemen ausgeschlossen? höchste Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe; Untersuchungsgefangene; internationale Auslieferungsverträge; Strafvollzugssysteme; kleine Gefängnisse; Mitwirkung der Frauen in den Weibergefängnissen.



nahe, in bestimmten nicht zu kurz bemessenen Zeitabschnitten den Kongreß zu wiederholen und die zu behandelnden Fragen durch Gutachten und Gegengutachten sorgfältig vorzubereiten; es wurde eine ständige internationale Kommission ernannt, um diese Arbeiten zu leiten.

II. Der nächste Kongreß wurde 1878 in Stockholm abgehalten; die zu behandelnden Fragen waren in 3 Gruppen geschieden, der Gesetzgebung, des Strafvollzuges und der Vorbeugung; sie wurden in 3 Sektionen gesondert erörtert und über die darin aufgestellten Sätze in der Hauptversammlung auf Grund eines Berichtes beraten und beschlossen.[2]

In 2 stattlichen Bänden ist das umfangreiche, wertvolle Material zusammengefaßt. Wiederum wurde eine internationale Kommission eingesetzt, um die Arbeiten für den nächsten Kongreß, für welchen Rom in Aussicht genommen wurde, vorzubereiten.

III. Der Zusammentritt desselben verzögerte sich bis zum Jahre 1885. Da die Art der Vorbereitung und Bearbeitung der Fragen auf dem Stockholmer Kongresse sich bewährt hatte, so wurde sie für den römischen Kongreß beibehalten. Zum Teil wurden frühere Fragen einer wiederholten eingehenderen Erörterung unterzogen, neue traten hinzu.[3] Außerdem bekam der Gefängniskongreß Fühlung mit den von den Italienern Lombroso und Ferri angeregten anthropologisch-kriminalistischen Forschungen, für welche gleichzeitig ein Kongreß in Rom tagte.

---

[2] Die verhandelten Gegenstände waren folgende: I. Sektion: Gesetzliche Regelung des Strafvollzuges; Unifikation der Freiheitsstrafen; Deportation; Kompetenz der Zentralverwaltung. — II. Sektion: Internationale Gefängnisstatistik; Ausbildung der Aufseher; Disziplinarstrafen; vorläufige Entlassung; Einzelhaft; Dauer der Einzelhaft. — III. Sektion: Fürsorge für Entlassene und Unterstützung derselben durch den Staat; Behandlung der verbrecherischen freigesprochenen Jugendlichen, der verwahrlosten Jugendlichen; internationale Maßregeln gegen das Verbrechen; Bekämpfung des Rückfalls.

[3] Es wurde verhandelt Sektion I: Aberkennung bürgerlicher oder politischer Rechte; Freiheit des Richters in der Ausmessung des Strafmaßes; Verantwortlichkeit der Eltern für die Verbrechen ihrer Kinder; Befugnis des Richters gegenüber den jugendlichen Verbrechern. — Sektion II: Bau von Zellengefängnissen; Gefängnisse für Untersuchungshaft und kurze Strafen; Strafvollzug in vorzugsweise Ackerbau treibenden Staaten; Auf-

Die Verhandlungen des Kongresses liegen in 3 Bänden vor, welche eine Fülle wertvollen Materials enthalten, das aber der Sichtung und Zusammenfassung bedarf.

IV. Um diese internationalen Kongresse haben sich neben Wines,[4] der die erste Anregung gegeben, Holtzendorff, der auf dem Londoner Kongresse wiederholt den Vorsitz führte,[5] der internationalen Kommission und dem römischen Kongresse präsidierte, der Chef des schwedischen Gefängniswesens Almquist,[6] der des italienischen Beltrani-Scalia und der ständige Sekretär der Kommission und Herausgeber der Verhandlungen des Stockholmer Kongresses, Dr. Guillaume, Direktor des Gefängnisses in Neufchatel, jetzt Vorstand des schweizerischen statistischen Büreaus, ganz besondere Verdienste erworben.[7]

§ 36.

Ergebnisse der geschichtlichen Entwickelung.

I. Der Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung des Gefängniswesens bietet ein wenig erfreuliches Bild. Aus den Zuständen rohester Grausamkeit und rücksichtsloser Menschenverachtung erhebt sich mit der fortschreitenden Kultur ein Gefühl der Scham über den elenden Zustand der Gefängnisse und die Erkenntnis, daß sie den Zwecken, welchen sie dienen sollen, nicht entsprechen. Einzelne hervorragende Persönlichkeiten zeigen mit überzeugender Klarheit den Weg, der zur Umgestaltung desselben eingeschlagen werden muß. In fast allen Kulturstaaten ist man bereit, ihnen zu folgen; da werden alle Reformbestrebungen im Kriegslärm, der den Ausgang des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts durchtobt, erstickt. Nach wiederhergestelltem Frieden zwingt die bittere Not des mächtig anschwellenden Verbrechertums, die Reformbestrebungen wieder aufzunehmen; es beginnt ein widerwärtiger Streit um Strafvollzugssysteme, ein plan-

---

sichtsräte; Ernährung der Gefangenen. — Sektion III: Asyle für Entlassene; internationale Verbrecherlisten (casiers judiciaires); Auslieferungsverträge; Vagabondage; Besuche der Gefangenen durch Mitglieder der Schutzvereine; Gefängnisschule; Sonntagsbeschäftigung der Gefangenen.

[4] † 10. Dezember 1879. [5] † 3. Februar 1889. [6] † 1886.

[7] Der nächste Kongreß soll 1890 in St. Petersburg stattfinden.

loses Versuchen und sinnloses Geldverschwenden, welches Staatsmännern und Steuerzahlern schon den Gedanken an Gefängnisreform verleidet; inzwischen bis zum Austrage des Kampfes um das beste Strafvollzugssystem sucht man sich der Verbrecher zu entledigen (Deportation), oder sie um einen möglichst billigen Preis dingfest zu machen (gemeinsame Haft). Daneben spinnt sich endlos der litterarische Kampf um die Gefängnisreform fort; Berufene und noch viel mehr Unberufene bringen ihre Vorschläge auf den Markt und verwirren die Frage, anstatt sie zu klären. — Vor allem Schreiben und Reden kommt man nicht zum Handeln. Nur einzelne wenige Staaten haben in diesem Wirrsal die planmäßige Durchführung der Gefängnisreform im Auge behalten und durch jahrelange mühsame Arbeit endlich das Ziel erreicht.

II. Die Ursache dieses Mißerfolges liegt darin, daß die Strafrechtswissenschaft, der Gesetzgeber und der Richter bei ihrer Arbeit an der Neugestaltung der Strafrechtspflege dem Strafvollzuge nicht die Beachtung geschenkt haben, die er verdient; die Wissenschaft hat bei Aufstellung der Strafrechtstheorien außer acht gelassen, wie sich dieselben in der Praxis des Strafvollzugs bewähren würden; die Gesetzgebung hat bei Festsetzung der Strafarten versäumt, dieselben genau festzustellen, so daß die Gestaltung derselben der Willkür der wechselnden Leiter des Strafvollzugs überlassen blieb, und der Richter hat bei Ausmessung der Strafe sich wenig darum gekümmert, wie die Wirkung der Strafe im Vollzuge sich gestaltet.[1] Während aber die Strafrechtswissenschaft, die Strafgesetzgebung und Rechtsprechung durch die angestrengte Arbeit sach- und fachkundiger Männer stetig fortschritten, hat man den Strafvollzug den Empirikern oder Dilettanten überlassen. Während die Strafrechtswissenschaft die Grundlagen des alten Strafrechts, Vernichtung und Abschreckung, aufgibt und für das moderne Strafrecht neue zu gewinnen sucht, der Gesetzgeber das alte, den Ideen des neueren Staatslebens widersprechende und eine geordnete Rechtspflege gefährdende Strafrecht beseitigt und ein neues an seine Stelle setzt, wird im Strafvollzuge bald der alte

[1] Ein Richter äußerte einmal: „Ich will gar nicht wissen, wie die Strafe im Vollzuge sich gestaltet, sonst würde ich bei der Abmessung in meiner Unbefangenheit gestört.“

Abschreckungs= nnd Vernichtungsgedanke dem neuen Strafrecht zum Trotze festgehalten, bald ein veraltetes Strafrecht durch einen sentimental=humanen Strafvollzug korrigiert. Fast überall ohne klare Grundlage, fehlt es dem Strafvollzuge an einer festgefügten Ordnung, von wo aus er, wenn auch langsam, aber doch stetig und sicher in Uebereinstimmung mit dem Strafrecht und der Rechtsprechung beordnet werden kann. Kommt dann noch hinzu, daß, wie in einzelnen Ländern, der Strafvollzug vollständig verschiedenen Verwaltungen angehört,[2] die weder Lust noch Zeit haben, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen, so ist das Chaos fertig. Nur in denjenigen Ländern ist eine wirkliche Besserung des Strafvollzugs erreicht, in welchen die Männer der Wissenschaft, Gesetzgeber, Richter und sachkundige, auf gleicher geistiger Höhe stehende Leiter des Gefängniswesens einmütig nach denselben Grundsätzen zusammengearbeitet haben und in ihrem Wirken von den im Staatsleben Ausschlag gebenden Mächten (der öffentlichen Meinung oder dem Monarchen) getragen wurden.

---

[2] Z. B. Staats= und Kommunalverwaltung, Justiz= und Polizeiverwaltung.

Zweiter Teil.

Verbrechen und Strafe.

Abschnitt I.

Verbrechen und Verbrecher.

§ 37.

Umfang und Ursache des Verbrechens.

Litteratur. v. Oettingen, Moralstatistik 1874. 2. Aufl. — Starke, Verbrechen und Verbrecher. — Illing, Die Zahlen der Kriminalität in Preußen. Ztschr. des kgl. preuß. statist. Büreaus. 25. Jahrg. S. 73. — Mischler in H. J. H. I, S. 56; II, S. 473. — Kriminalstatistik des Deutschen Reichs für 1886, aus welcher in der folgenden Darstellung alle Zahlen entnommen sind, wenn nichts anderes angegeben ist. — Prins, Criminalité. — Tallack, Principles. Cap. I.

I. Sobald Menschen zu gemeinsamem Leben und Arbeiten sich zusammengesellen, müssen dem Willen des Einzelnen bestimmte Schranken gezogen werden, wenn das geordnete Zusammenleben möglich sein soll. Diese Schranke ist die Rechtsordnung des Staates.

Die Gesellschaft zieht die Schranken, aber der Einzelwille lehnt sich dagegen auf und durchbricht sie, um das eigene Wohlbefinden auf Kosten des Genossen oder der Gesamtgemeinschaft zu fördern. Das ist das Verbrechen.

Die Zahl der rechtsbrecherischen Handlungen ist ganz außerordentlich groß. Im Jahre 1886 betrug in Deutschland die Zahl der Verbrechen und Vergehen allein gegen Reichsgesetze, welche zur Aburteilung kamen, 535 398; dazu treten noch alle die strafbaren Handlungen, welche vor dem Richter nicht verfolgt sind; ferner die

Uebertretungen, in welchen die Verurteilungen wegen Bettelei und Landstreichens stecken, und die Handlungen gegen Landesgesetze, unter denen die Holzdiebstähle begriffen sind, über welche genaue statistische Nachweisungen nicht vorliegen, deren Zahl aber die oben genannte noch weit übersteigt.[1]

II. Die nächste Ursache des Verbrechens beim mündigen, geistesgesunden Menschen liegt im freien Willen der Einzelpersönlichkeit. An diesem Satze muß festgehalten werden, solange nicht die materialistische Weltanschauung, welche den freien Willen leugnet, sich allgemeine Geltung errungen hat.[2] Damit ist nicht ausgeschlossen, daß eine ganze Reihe außerhalb der Einzelpersönlichkeit liegender Momente mehr oder weniger zur verbrecherischen Richtung des Einzelwillens beitragen. Diese sozialen Ursachen des Verbrechens können wir erforschen, die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit ihrer Wirkung auf den Einzelwillen berechnen, aber warum im gegebenen Falle der eine Wille diesen Ursachen siegreich Trotz bietet und der andere unterliegt, das ist unberechenbar, das ist eins von den Rätseln, vor welchem wir zunächst noch mit dem Bekenntnisse stehen: „Ignoramus“.

III. „La criminalité suit pas à pas la civilisation.“[3] Das ist eine Thatsache, welche die Kriminalstatistiken aller Kulturstaaten erweisen, und in dem Wort liegen alle sozialen Ursachen des Verbrechens begriffen. Sie alle aufzudecken, wäre dieselbe Arbeit, als wenn man allen Quellen und Wasseradern nachspüren wollte, aus denen ein großer Strom sich zusammensetzt; es können hier nur einige Hauptmomente herausgehoben werden.

Ist die Rechtsgemeinschaft noch in ihren Anfängen, ist sie nach Zahl der Individuen und Umfang des Gebiets beschränkt, sind die Lebensverhältnisse einfachster Natur, so daß die Interessen der Ein-

---

[1] Die Zahl der Uebertretungen und der Holzdiebstähle betrug im Jahre 1878 in Preußen 343 328 bezw. 363 151. Starke, Verbrecher und Verbrechen. S. 31.

[2] Auf dem kriminal-anthropologischen Kongresse in Rom 1885 galt allerdings die Freiheit des Willens als ein längst überwundener Standpunkt. Der Unmündige, der Geisteskranke, welcher sich gegen die Rechtsordnung auflehnt, ist nicht verbrecherisch, sondern gefährlich, er ist nicht Gegenstand der Strafrechtspflege, sondern der Polizei- und Armenpflege.

[3] Prins S. 77; d'Haussonville. S. 13.

zelnen sich nur selten kreuzen, oder ist Raum für die Widerstreitenden nach jenem alten Wort: „Willst du zur Rechten, so gehe ich zur Linken“, so sind die dem Einzelnen gezogenen Schranken wenig zahlreich. Als die Israeliten in der Wüste sich erst zu einem Volke zusammenschlossen, genügte den Nomaden ein Gesetzbuch von 10 Paragraphen; jeder Paragraph hatte 2 bis 3 Worte,[4] auf 2 Steintafeln hatte es Platz. Nach 500 Jahren, als aus den Hirten Bürger und Ackerbauer geworden, als das Land dicht bevölkert ist und in den Thoren seiner Städte die Menge sich drängt, sind seine Gesetze so zahlreich, daß sie 4 Bücher füllen.[5] Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. hat nur 46 eigentliche Strafparagraphen; das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs 290, dazu kommen noch 65 spezielle Gesetze, welche die verschiedenartigsten Handlungen unter Verbot stellen;[6] die Zahl der Landesgesetze und Polizeiverordnungen mit Strafandrohungen sind fast unzählbar. — Mit der fortschreitenden Kultur wächst die Zahl der Schranken, welche der individuellen Bewegung gezogen werden, damit aber auch die Gelegenheit und der Reiz, sie zu durchbrechen. Die Statistik drückt das ziffernmäßig dahin aus, daß die Gesamtzahl der Rechtsbrüche wächst. Dagegen nimmt unter dem Einflusse der Kultur die Zahl der schweren Rechtsbrüche, die zu allen Zeiten und auf allen Kulturstufen unter schwere Strafe gestellt sind, ab und ist gegenüber der Gesamtzahl verschwindend klein. Im Deutschen Reiche sind im Jahre 1886 in 535385 strafbaren Handlungen rechtskräftige Entscheidungen ergangen und dabei 353000 Personen verurteilt, und zwar 0,02 Proz. zum Tode, 3,23 Proz. zu Zuchthaus, 64 Proz. zu Gefängnis, 30,32 Proz. zu Geldstrafen. In Preußen kam

im Jahre	eine Untersuchung wegen Mord und Totschlag auf Einwohner	wegen Raub auf Einwohner	Gesamtbevölkerungszahl
1836	49356	42332	mit Ausschluß der Rheinprovinz
1841	59124	68092	

[4] Nicht töten; nicht ehebrechen; nicht stehlen; nicht falsch zeugen; nicht begehren.

[5] Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium.

[6] Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1887.

im Jahre	eine Untersuchung wegen Mord und Totschlag	wegen Raub	Gesamt-bevölkerungszahl
	auf Einwohner		
1854	131 549	194 515	17 012 671
1864	112 278	149 409	18 974 982
1874	87 037	101 048	20 714 985
1878	72 790	94 404[6]	21 618 881

Mit fortschreitender Kulturentwickelung wächst die Zahl der Menschen, welche auf denselben Raum für ihr gesellschaftliches Leben angewiesen sind; je größer die Zahl der Menschen, welche darin den Kampf ums Dasein zu führen haben, desto größer die Versuchung, die Schranken der Rechtsordnung zu durchbrechen. Die Statistik weist für die Bevölkerung der großen Städte und dichtbevölkerten Fabrikgegenden eine größere Beteiligung am Verbrechen nach, als für die benachbarten ländlichen und dünner bevölkerten Bezirke. Nach der Reichskriminalstatistik für 1885 kamen in Städten von mehr als 100 000 Einwohner auf 100 000 strafmündige Einwohner 2324 strafbare Handlungen, wegen deren Verurteilung erfolgte; im übrigen Lande nur 1240. In denselben Gebietsteilen kommen z. B. auf 100 000 strafmündige Einwohner: in Berlin 1244 Verurteilte, in den Regierungsbezirken Frankfurt a./O. 923, Potsdam 927; im Regierungsbezirk Breslau mit der Großstadt Breslau 1332, im Regierungsbezirk Oppeln mit den oberschlesischen Industriebezirken 1807, im Regierungsbezirk Liegnitz mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung 791; im Regierungsbezirk Arnsberg mit Industriebevölkerung 803, im Regierungsbezirk Minden mit ländlicher Bevölkerung 485; im badischen Kreise Mannheim mit Industriebevölkerung 1388, im Kreise Mosbach mit ländlicher Bevölkerung 538. — R. Kr. Stat. II, 13.

Mit fortschreitender Kultur werden die Unterschiede in den Lebens-, Erwerbs- und Bildungsverhältnissen der einzelnen Glieder der Rechtsgemeinschaft schärfer ausgeprägt; der Gegensatz von Reich-

[6] Starke a. a. O. S. 106, 144. Dieselbe Erscheinung zeigen die Kriminalstatistiken anderer Länder; man darf sich nur nicht durch das Schwanken der Ziffern in einzelnen Jahren und durch das Ergebnis kurzer Zeiträume zu Fehlschlüssen verleiten lassen. Es kommt auf die stetige Neigung an, welche sich durch mindestens eine Generation hindurch geltend macht.

tum und Armut, Bildung und Unbildung, Genuß und Entbehrung tritt schroffer hervor, und dadurch, daß sie unvermittelt nebeneinander gerückt werden, erheben sich Wünsche und Begierden, die mit steigender Heftigkeit nach Erfüllung drängen und dazu ein Durchbrechen der Rechtsordnung nicht scheuen. — Die fortschreitende Kultur beseitigt aber auch eine ganze Anzahl von Schranken, welche in Zeiten wenig festgegründeter Staatsordnung zu Schutz und Trutz um ganze Bevölkerungsgruppen gezogen, nunmehr der freien Entwickelung der Kräfte des Einzelnen hindernd im Wege stehen — Heimats-, Zunft-, Kirchen-, Familienzwang; damit wird aber auch vielen und namentlich den schwächeren Naturen Halt und Schutz genommen, welcher sie vor dem Auflehnen gegen die Rechtsordnung bewahrte. Statistisch tritt diese Thatsache unter anderem in der großen Zahl von jugendlichen Personen (12 bis 18 Jahre), die am Verbrechen beteiligt sind, in die Erscheinung; sie betrug in Deutschland 1886 31 483, oder die Kriminalitätsziffer der Erwachsenen gleich 100 gesetzt, betrug die Kriminalität der Jugendlichen 52. Hochentwickelte Kultur bringt in das Erwerbsleben eines Volkes auch in friedlichen Zeiten heftige Schwankungen, durch welche eine ganze Reihe von Existenzen aus dem Gleichgewicht gerückt werden, sei es, daß sie sich aufschwingen oder niedergehen; beides führt zu einem Anstürmen gegen die Rechtsordnung.

Der Einfluß der Kulturentwickelung zeigt sich auch, wenn man einzelne Gruppen von Rechtsbrüchen, welche durch ihre Natur oder ihre Zahl von besonderer Bedeutung sind, ins Auge faßt. Mit steigender Kultur wächst die Zahl der wirtschaftlich Schwachen, welche nicht im stande sind, aus eigener Kraft das zu erwerben, was zu einer dem Kulturstande entsprechenden Lebensführung gehört, und infolge davon sowohl selbst leiblich, geistig und sittlich verkommen, als auch diese Verkommenheit auf ihre Nachkommen übertragen. In dieser wirtschaftlichen Not liegen viele andere Momente, welche als ursächlich für das Verbrechen ins Auge springen, beschlossen: Unbildung, Roheit, Trunksucht, Wohnungsnot, zerrüttetes Familienleben, geistige und leibliche Degeneration, schlechte Erziehung u. s. w. Die Folge davon ist, daß die Verbrechen gegen das Eigentum vor allen anderen die zahlreichsten sind; wie die Statistik nachweist:

Im Jahre 1886 waren von 535 398 abgeurteilten strafbaren Handlungen 235 792 gegen das Eigentum gerichtet. Eine fernere Folge ist, daß die ärmeren Volksklassen in erheblich höherem Verhältnis am Verbrechen beteiligt sind, als die wohlhabenderen. Statistisch drückt sich das in der Ziffer aus, daß 97 Proz. der zu Freiheitsstrafen Verurteilten nicht im stande sind, ihre Haftkosten zu bezahlen und 85 Proz. aus vermögenslosen Familien stammen.[7] Mit wachsender Kultur werden die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Glieder der Rechtsgemeinschaft immer verwickelter, damit wachsen die Rechtshändel, zu deren Austrag der Eid als Prozeßmittel in Anspruch genommen wird; mit der Gelegenheit und dem Reiz steigern sich die Eidesverletzungen. Je schwieriger die Erwerbsverhältnisse, je höher die Ansprüche an die materielle Lebensführung sich gestalten, desto mehr wird die Eheschließung erschwert; der Geschlechtstrieb, dieser stärkste aller Naturtriebe, wird zu seiner Befriedigung auf ungeordnete Bahnen geleitet; es steigen die Verbrechen gegen die Sittlichkeit. Mit wachsender Kultur steigert sich das Selbstgefühl des Einzelnen; das führt zur Auflehnung gegen staatliche und private Beschränkung; es wachsen die Vergehen gegen die Staatsgewalt, gegen die öffentliche Ordnung, die Beleidigungen und Körperverletzungen. — Von dem Wachsen der Zivilisation eine Verminderung der Verbrechen erwarten, ist eine vergebene Hoffnung.[8]

[7] Die Zahlen stammen aus einer im Jahre 1879 angestellten Erhebung über die ca. 12 000 in der Provinz Schleswig-Holstein zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen. Dasselbe ergibt auch die Statistik der preußischen Strafanstalten. Von 154 074 Zuchthausgefangenen waren nur 1269 oder 8 Proz. als solche bezeichnet, die Haftkosten zahlen können, von denen aber in Wirklichkeit ein großer Teil nicht beigebracht werden kann.

[8] Man hat die Zahl der Verbrechen zum Maßstabe der Moralität eines Volkes machen und aus der Zunahme auf ein Sinken der Moralität schließen wollen. Mit mehr Recht könnte man aus der Zunahme der Bestrafungen auf eine Verfeinerung des Gefühls für Sitte, Ordnung und Anstand schließen. Denn unter heutigem Kulturzustande wird z. B. manche Handlung als Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft, die in früheren Zeiten als roher Scherz galt; als Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, die auf einer anderen Kulturstufe und auch heute noch in weiten Kreisen der unteren Volksklassen trotz richterlicher Verurteilung als ein Rechtsbruch nicht angesehen und verstanden wird. In den Körperverletzungen offenbart sich doch auch ein gut Teil urwüchsiger Kraft, die zu unterdrücken und durch Feigheit oder Denunziantentum zu ersetzen, wir uns hüten sollen.

IV. Auch auf den Charakter der Verbrechen übt die Zivilisation ihren Einfluß. Auf einfacheren Kulturstufen sind die Verbrechen vorzugsweise Gewaltthat (Mord, Totschlag, Brand, Raub, Notzucht, bandenmäßiger Diebstahl mit Anwendung von Waffen); die Staatsgewalt ist noch nicht stark genug, um jede gewaltsame Auflehnung gegen die Rechtsordnung sofort niederzuwerfen.[9] Mit fortschreitender Kultur und Kräftigung der Staatsgewalt bietet die Gewaltthat nur noch wenig Aussicht auf Erfolg; an ihre Stelle tritt List und Verschlagenheit, und wenn Gewalt angewendet wird, geschieht es mehr zaghaft als rücksichtslos. Die vorherrschenden Arten des Verbrechens sind heimlicher Diebstahl, Betrug, Sittlichkeitsverbrechen an Wehrlosen, Unmündigen und Schutzbefohlenen, Körperverletzungen, Beleidigungen, Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung. Von 535 398 strafbaren Handlungen fielen auf Diebstahl und Unterschlagung 177 098, Betrug und Untreue 40 902, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit 13 464, Körperverletzungen 77 632, Beleidigungen 70 557, Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung 52 833, Sachbeschädigung 18 596; dagegen Verbrechen und Vergehen gegen das Leben 1680, Raub und Erpressung 1168, Brandstiftung 814. Das Verbrechen ist zivilisierter, aber massenhafter geworden.

§ 38.

Verbrecher.

I. Alle Klassen der Bevölkerung, wie verschieden sie auch sein mögen nach Geschlecht, Alter, Beruf, Stand und Religion, sind am

[9] Im ganzen vorigen Jahrhundert bis in den Anfang des jetzigen hinein sind die europäischen Staaten mit einer Unzahl von Räuberbanden angefüllt, deren Unthaten die Staatsgewalt machtlos gegenüberstand. Sie übten das Verbrechen wie einen regelrechten Krieg gegen die Gesellschaft. Die Bande des Krummfinger-Balthasar zog um die Mitte des vorigen Jahrhunderts 150 Mann stark mit Roß und Reisigen von Bayern durch Sachsen nach Hannover; die Mersener Bande überfiel bei Nacht und Nebel die Stadt Eupen, rammte die Hausthür eines Wechslers ein und stahl 60 000 Franken. Eine andere Bande stürmte die Fronfeste Brehna, um ihre Genossen zu befreien. Einer brandenburgischen Bande konnten allein 45 Brandstiftungen nachgewiesen werden, bei denen 10 Menschen das Leben verloren hatten. Der Präfekt des Var-Departements wußte einer Räuberbande nicht anders Herr zu werden, als daß er sie durch Verräter in ein unterminiertes Haus locken ließ und dann in die Luft sprengte, wobei 60 derselben umkamen.

Verbrechen beteiligt, wenn auch in verschiedenem Maße. Das weibliche Geschlecht steht in Bezug auf das Verbrechen erheblich günstiger als das männliche, weil es durch Sitte, Familienzucht, Lebensgewohnheit der Versuchung zum Verbrechen weniger ausgesetzt ist als das männliche. In Deutschland kommen auf 100 000 strafmündige Personen männlichen Geschlechts 1694, auf 100 000 weibliche 361 Verurteilte. Das ergibt, wenn die Kriminalität der Männer gleich 100 gesetzt wird, für die Weiber 21 als Kriminalitätsziffer.[1] Doch ändert sich diese Verhältniszahl je nach der Art der Verbrechen. In Deutschland ergeben sich bei den nachstehenden Verbrechen folgende Kriminalitätsziffern für die Weiber: Kuppelei 152, Hehlerei 65, einfacher Diebstahl 39, Beleidigung 35, Mord 33, schwerer Diebstahl 14, gefährliche Körperverletzung 6,4, Unzucht mit Gewalt an Bewußtlosen 0,65. — Teilt man das Lebensalter der Strafmündigen in 4 Stufen: das jugendliche Alter von 12—21, das Mannesalter von 21—40, das reifere Alter von 40—60, das Greisenalter von 60 und darüber, so bestätigt die Kriminalstatistik nur die psychologische Annahme, daß das thatkräftigste Alter wie im Guten so auch im Bösen seine Ueberlegenheit zeige. In Deutschland kamen auf 100 000 gleichalterige Einwohner der Zivilbevölkerung: auf die Stufe von 12—21 = 874, 21—40 = 1447, 40—60 = 864, 60 und mehr = 278 Verurteilte.

Zerlegt man diese Ziffern noch weiter, so bekommt man folgendes Bild:

Von 100 Verurteilten standen im Alter von	%	Von 100 Personen der strafmündigen Bevölkerung %	
12—15	3,2	8,7	
15—18	6,3	8,3	
18—21	11,6	7,5	
21—25	14,0	8,7	
25—30	16,6	10,8	
30—40	22,9	18,1	

[1] R.Kr.Stat. II, S. 20; hierbei sind die Verurteilungen wegen Verletzung der Wehrpflicht außer acht gelassen.

Von 100 Verurteilten standen im Alter von	%	Von 100 Personen der strafmündigen Bevölkerung %	
40—50	15,1	15,2	
50—60	7,1	11,1	
60—70	2,7	7,8	
70 und mehr	0,5	3,8	

Die weibliche und männliche Kriminalität ist bei den Altersstufen jedoch dadurch unterschieden, daß die höhere Altersstufe von 40—60 Jahren beim weiblichen Geschlecht fast ebenso stark am Verbrechen beteiligt ist, als die Stufe des vollkräftigsten Alters; setzt man nämlich die letztere gleich 100, so ist die Kriminalität der

	12—21-jährigen	21—40-jährigen	40—60-jährigen	60- und mehrjährigen
Männer . . .	60,4	100	59,7	19,2
Weiber . . .	59,4	100	85,7	26,0

II. Die Beteiligung der Jugendlichen am Verbrechen im strafrechtlichen Sinne — (12—18 Jahre) — wird bedingt durch die gesetzliche Bestimmung der unbedingten und bedingten Strafunmündigkeit, und die Berücksichtigung der letzteren in der Rechtsprechung. Jedes Hinabrücken der Grenze des unbedingt strafunmündigen Alters, jedes Hinaufrücken der oberen Grenze des bedingt strafunmündigen Alters, muß die Verbrechensziffer der Jugendlichen im strafrechtlichen Sinne erhöhen. Das hat seinen statistischen Ausdruck darin gefunden, daß nach Einführung des Reichsstrafgesetzbuches, welches die Grenze des bedingt strafunmündigen Alters auf 18 Jahre erhöhte, während es nach den früheren Strafgesetzbüchern im weitaus größten Teile des Deutschen Reichs das 16. war, die Zahl der verurteilten strafrechtlichen Jugendlichen sprungweise anschwoll. Gewöhnt sich die Rechtsprechung die zur Verurteilung erforderliche Bedingung der „Einsicht“ milder aufzufassen und mehr der Zwangserziehung zu

überweisen als dem Gefängnis, so sinkt die Zahl der Jugendlichen in den Kriminalstatistiken. — Die Jugendlichen sind besonders beteiligt an den Verbrechen gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit und Brandstiftungen. Wird die Verbrechensziffer der Erwachsenen gleich 100 gesetzt, so ist die Gesamtverbrechensziffer der Jugendlichen 52; beim einfachen Diebstahl 132, beim schweren Diebstahl 212, bei den Sittlichkeitsverbrechen 118, bei der Brandstiftung 173. R.Kr. Stat. II, S. 24.

III. Unter den strafrechtlich behandelten Personen sind die familienlosen, d. h. die ledigen, verwitweten und geschiedenen bei den Männern durchweg stärker vertreten als die durch Familienbande gehaltenen — die verheirateten. Bei den Weibern dagegen ist die Beteiligung der ledigen und verheirateten am Verbrechen fast gleich; vom 30. Lebensjahre an überwiegt die Zahl der verheirateten; dagegen ist die Beteiligung der verwitweten und geschiedenen unverhältnismäßig viel größer als die der beiden anderen Klassen. — Das verdeutlicht folgende Tabelle. R.Kr.Stat. II, S. 27.

Es kommen Verurteilte auf 100 000 strafmündige Einwohner desselben Alters und Familienstandes:

		ledige	verheiratete	verwitwete und geschiedene
21—25	Männer	3140	3520	4567
	Weiber	456	378	1003
25—30	Männer	2985	2494	4236
	Weiber	440	425	1071
30—40	Männer	2892	1901	3716
	Weiber	442	469	1003
40—50	Männer	2165	1499	2607
	Weiber	324	449	713
50—60	Männer	1229	1010	1341
	Weiber	203	281	375

Daraus ergibt sich, daß sowohl die Familienlosigkeit als die Störung des Familienlebens als Ursache des Verbrechens wirkt; und zwar trifft die letztere ganz besonders schwer die schwächeren Glieder der Familie, die Frauen und weiterhin die Kinder.

IV. Nach dem Beruf betrachtet sind diejenigen Berufsarten am Verbrechen stärker beteiligt, welche ihre Zugehörigen zu einer ungebundeneren Lebensführung veranlassen. Das spricht sich aus in nachstehender Tabelle. R.Kr.Stat. II, S. 27.

Die verurteilten Personen des Jahres 1886 verteilen sich folgendermaßen:

	absolut	%	Berufe in der Bevölkerung[2] %
Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei	107 990	30,5	41,5
Industrie und Bauwesen	136 365	38,7	33,9
Handel, Verkehr, Schankwirtschaft .	39 376	11,2	9,1
Oeffentlicher und Hofdienst, freie Berufsarten	40 794	1,5	3,5
Dienstboten für häusliche Zwecke .	6 179	1,7	4,9
Arbeiter ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweiges	5 032	11,6	1,3
Ohne Beruf und Berufsangabe . . .	17 264	4,9	5,8

Von dem Einflusse des Berufs auf die Art des Verbrechens gibt die Tabelle S. 215 ein Bild. R.Kr.Stat. S. 28.

V. Betrachtet man die Verbrecher nach dem Wohnsitz, so ergibt sich, daß die armen Gegenden, in welchen die Gewinnung des Lebensunterhalts durch physikalische oder soziale Ursachen erschwert ist, eine größere Zahl Verbrecher stellen als die reicheren.

Die Reichskriminalstatistik hat den Bezirken des Deutschen Reiches 99 Ordnungsnummern gegeben, um ihren Anteil am Verbrechen darzustellen. So stehen in Preußen die östlichen Bezirke erheblich schlechter als die westlichen; während z. B. die Regierungsbezirke Bromberg, Gumbinnen, Oppeln, Danzig, Marienwerder, Königsberg, Posen die Nummern der höchsten Kriminalität 1—6 und 9 tragen, haben die Regierungsbezirke Koblenz 83, Düsseldorf 71, Köln 77, Trier 88, Aachen 94 weit niedrigere.

VI. Die Angehörigen der verschiedenen Religionen und Kon-

[2] Darunter ist nur die strafmündige Bevölkerung verstanden.

Die Kriminellen nach Berufsabteilungen 1886.

Deliktsarten.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			Industrie, Bergbau und Bauwesen			Handel und Verkehr (einschließlich Gast- und Schankwirtschaft)			Oeffentlicher u. Hofdienst, sog. freie Berufsarten		Dienstboten für häusliche Zwecke		Arbeiter ohne Angabe eines bestimmt. Erwerbszweiges		Ohne Beruf und Berufsangabe	
	Selbständige (Geschäftsleiter)	Gehilfen	Angehörige	Selbständige (Geschäftsleiter)	Gehilfen	Angehörige	Selbständige (Geschäftsleiter)	Gehilfen	Angehörige	Erwerbsthätige	Angehörige	Erwerbsthätige	Angehörige	Erwerbsthätige	Angehörige	Selbständige	Angehörige
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Von 100 im Jahre 1886 (wegen der in Spalte 1 genannten Delikte) Verurteilten gehörten den oben genannten Berufsabteilungen an:																	
3a. Gewalt und Drohungen gegen Beamte	4,1	15,3	1,5	6,0	42,4	1,4	3,5	6,2	0,34	0,81	0,08	0,37	0,01	14,9	0,71	2,3	0,08
6a. Meineid	9,8	27,7	3,6	10,5	18,4	3,0	9,0	3,0	1,8	1,7	0,12	2,9	—	5,0	0,85	2,7	—
10e. Unzucht mit Gewalt, Notzucht ꝛc.	2,3	26,4	0,72	7,9	39,1	1,1	3,1	5,6	0,31	3,6	0,22	0,38	0,03	7,0	0,38	1,7	0,19
14b. Gefährl. Körperverletzung	5,7	29,9	1,4	6,0	37,7	1,9	2,7	3,3	0,50	0,52	0,05	0,33	0,01	8,4	0,68	0,73	0,09
16a—d. Diebstahl	3,1	27,8	4,2	3,1	25,5	5,6	1,5	4,2	0,83	0,53	0,18	4,3	0,03	14,0	3,3	1,5	0,38
16e. Unterschlagung	2,7	17,9	1,6	7,9	30,4	4,0	4,6	10,4	0,66	1,8	0,16	2,7	—	11,9	1,7	1,5	0,16
18b—d. Hehlerei	4,1	17,7	6,1	7,0	20,1	9,6	7,1	3,5	2,1	0,53	0,30	1,3	0,04	13,0	5,4	1,8	0,35
19a und b. Betrug	3,2	20,3	1,5	7,1	29,5	2,7	9,0	8,7	0,79	2,3	0,16	3,8	—	8,0	1,0	1,7	0,23
22f. Wucher	2,4	7,1	—	9,5	7,1	2,4	45,2	—	—	7,1	—	—	—	—	—	19,1	—
24a. Brandstiftung	6,2	43,1	4,5	8,1	18,7	2,4	2,3	1,1	1,1	0,18	—	2,9	0,18	6,2	1,6	1,3	0,18
Von 100 über 12 Jahre alten Einwohnern gehörten den obengenannten Berufsabteilungen an:																	
	7,3	18,9	15,3	7,0	13,3	13,6	2,2	2,8	4,1	1,8	1,7	4,7	0,2	0,8	0,5	4,3	1,5

fessionen sind ziemlich gleichmäßig am Verbrechen beteiligt, wenigstens in Deutschland. Es kamen auf 100 Verurteilte

Evangelische	Katholische	Juden
57,4	39,9	1,0

in der strafmündigen Bevölkerung sind von 100 Personen

Evangelische	Katholische	Juden
62,7	35,8	1,2

Einen wesentlichen Einfluß hat die Konfession auf die Kriminalität nicht. Die Wagschale neigt sich indessen etwas zu gunsten der evangelischen Bevölkerung.

§ 39.

Gelegenheitsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher, Gewerbsverbrecher.

I. Es ist eine Thatsache, daß von den Personen, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, ein großer Teil schon früher wegen Verletzung der Strafgesetze bestraft ist. Die R.Kr.Stat. II, S. 32, weist nach, daß 30 Proz. aller wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten schon Vorstrafen erlitten hatten, und zwar von den Männern 31 Proz., von den Weibern 22 Proz., von den Jugendlichen im strafrechtlichen Sinne männlichen und weiblichen Geschlechts 15 Proz. Diese Prozentsätze schwanken bei den einzelnen Verbrechensarten ganz erheblich; — hoch sind sie bei Gewalt und Drohungen gegen Beamte 44 Proz., Betrug 37 Proz., Mord und Erpressung, Nötigung und Bedrohung 35 Proz., Unterschlagung und schwerem Diebstahl 34 Proz., beim Meineid 32 Proz., Unzucht mit Gewalt, an Bewußtlosen u. s. w. 30 Proz.; sie sind niedrig beim Kindesmord 3,7 Proz., einfachen Bankrott 5,0 Proz., betrüglichen Bankrott 16 Proz.

Es ist ferner eine Thatsache, daß gerade unter den wegen Verbrechen im strafrechtlichen Sinne Bestraften die Zahl der Vorbestraften besonders hoch, und daß auch die Zahl der Vorstrafen, welche manche derselben erlitten haben, sehr erheblich ist. Die Statistik der preußischen Strafanstalten für 1886/87, S. 44, gibt darüber folgendes Bild:

	Männer	Weiber	zusammen
Von den Verurteilten	6217	1264	7481
hatten Vorbestrafungen mit Zuchthaus, Gefängnis oder Haft nach § 361 des StrGB.s erlitten:			
überhaupt	5178	982	6160
davon einmal	739	89	828
„ zweimal	708	88	796
„ drei- bis fünfmal	1776	378	2154
„ sechs- bis zehnmal	1367	287	1654
„ elfmal und mehr (es sind einschließlich der Vorbestrafungen mit Gefängnis und Haft vielfach vierzig- und fünfzigmalige Rückfälle vorgekommen)	588	140	728
Von den Vorbestraften hatten vor der neuen strafbaren Handlung eine Freiheitsstrafe verbüßt:			
von 3 Monaten und darunter . .	1665	318	1983
„ 3 Monaten bis zu 1 Jahr . .	1189	266	1455
„ 1 Jahr bis zu 5 Jahren . .	1894	333	2227
„ 5 Jahren und darüber . . .	430	65	495
Summa	5178	982	6160
Von den Vorbestraften verübten die neue strafbare That seit Abbüßung der letzten Freiheitsstrafe binnen einer Frist			
von 3 Monaten und darunter . .	1090	197	1287
„ 3 bis 6 Monaten	768	135	903
„ 6 Monaten bis zu 1 Jahr . .	949	190	1139
„ mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren	965	211	1176
„ mehr als 2 bis zu 3 Jahren .	502	87	589
„ mehr als 3 Jahren	904	162	1066
Summa	5178	982	6160
Das Prozentverhältnis der früher mit Zuchthaus, Gefängnis oder geschärfter Haft Bestraften zur Gesamtzahl der Verurteilten beträgt	83	78	82

II. Diese Thatsache tritt in allen Kulturländern immer schärfer in die Erscheinung, so daß auf den internationalen Kongressen darauf der Satz gegründet ist: „Combattre la récidive c'est la solution de la question pénitentiaire." — Man hat ferner darauf eine Art

sittliche Unterscheidung der verbrecherischen Persönlichkeiten in Gelegenheitsverbrecher und Gewohnheitsverbrecher gegründet und hat die letztere Klasse als die gefährlichere für die Gesellschaft bezeichnet. In beiden liegt viel Wahres, aber man soll sich vor Uebertreibung hüten. — Zunächst ist die Vorbestrafung an sich, auch wenn sie sich öfter wiederholt hat, noch kein Zeichen für den Gewohnheitsverbrecher, auch dann nicht, wenn eine Reihe Vorbestrafungen wegen desselben Verbrechens stattgefunden hätte. Ein Beispiel dafür ist die große Zahl der Arbeiter, welche nur einen bestimmten Teil des Jahres hindurch Arbeit und Verdienst haben. Dauert die arbeitslose Zeit länger, geht das in der arbeitsreichen Zeit ersparte Geld früher zu Ende, tritt die wirtschaftliche Not drückender auf, so drängt sie zum Eigentumsverbrechen, und wenn ein solcher Arbeiter infolge der Not Jahr für Jahr einen oder mehrere Diebstähle begangen, so ist er darum doch kein Gewohnheitsverbrecher; hört die arbeitslose Zeit rechtzeitig auf, so fällt es ihm nicht ein, zu stehlen. — Und umgekehrt ist das Fehlen der Vorstrafen noch kein Zeichen für den Gelegenheitsverbrecher. Es ist eine Thatsache, daß es unter den Meineidigen, Betrügern, Körperverletzern und Sittlichkeitsverbrechern eine sehr große Zahl Gewohnheitsverbrecher im ausgedehntesten Sinne gibt, die aber doch nur eine einzige Strafe erlitten haben. — Richtiger ist es die Verbrecher zu unterscheiden in solche, die ohne Ueberlegung, von der augenblicklichen individuellen oder sozialen Lage fortgerissen, einen Rechtsbruch begehen; in solche, die aus geistiger, körperlicher oder wirtschaftlicher Schwäche überall an die Schranken der Rechtsordnung stoßen, und in solche, die sich mit Vorsatz und Ueberlegung gegen die Rechtsordnung auflehnen oder das Verbrechen treiben wie ein Gewerbe. Die ersten sind ungefährlich, die zweiten unbequem, die letzten mit der Rechtsordnung des Staates unvereinbar.

Abschnitt II.

Strafe und Strafmittel.

§ 40.

Grund und Zweck der Strafe.[1]

Litteratur. Berner, LB. § 3—9. — v. Bar, Handbuch S. 201. — v. Liszt, Deutsches Strafrecht § 4, 5. — Heintze, Strafrechtstheorien in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. I, 1871. — Jhering, Der Zweck im Recht. — v. Liszt, Zweckgedanke im Strafrecht. Z. StrRW. Bd. III, S. 1. Dagegen v. Buri Bd. IV, S. 169. v. Holtzendorff in H J. H. I, S. 383. — Prins, Criminalité. Cap. IV. — d'Haussonville.

I. Die geordnete Gesellschaft kann dieses Durchbrechen ihrer Rechtsordnung nicht dulden, wenn sie nicht sich selbst aufgeben will. Sie muß das aufrührerische Individuum unter die Rechtsordnung zwingen. Das ist die Strafe. — Unzweifelhaft hat die Strafe ihren Grund in einem mit elementarer Gewalt aus der Tiefe des menschlichen Gemüts hervorbrechenden Streben gegen den Rechtsbrecher einzuschreiten, und zutreffend ist diese elementare Grundlage der Strafe von v. Bar als sittliche Mißbilligung bezeichnet.[2] Aber

---

[1] Es ist hier nicht der Ort, in den seit Moses und Plato währenden und bis zu dieser Stunde nicht ausgetragenen Streit über absolute, relative und gemischte Straftheorien einzutreten. Da indessen verkehrte und unklare Straftheorien nicht wenig zu der heillosen Verwirrung im Strafvollzuge und einer Gefährdung der Sicherheit der Rechtsordnung beigetragen haben, und es unmöglich ist, den Strafvollzug zweckentsprechend zu gestalten, ohne sich über Grund und Zweck der Strafe klar zu sein, so soll im folgenden versucht werden, diejenigen auch in der Strafrechtswissenschaft vertretenen Sätze hervorzuheben, auf denen sich ein seine Zwecke erreichender Strafvollzug aufbauen läßt. Abzuweisen ist die bare nackte Abschreckungstheorie, weil sie nach Ausweis der geschichtlichen Darstellung so vollständig Fiasko gemacht hat, daß jeder Versuch, sie wieder zu beleben, aussichtslos ist. Abzuweisen sind die Theorien, welche die Strafe als Selbstzweck behandeln und dadurch sich jeden Einflusses auf den Strafvollzug begeben. Abzuweisen ist die Sühnetheorie, welche in die Rechtswissenschaft, die wie die Mathematik mit klaren Begriffen und Definitionen operieren muß, einen unklaren Begriff bringt, mit dem nicht einmal die Theologie etwas anzufangen weiß, aus der er stammt.

[2] v. Bar a. a. O. Diese elementare Gewalt würde vielleicht noch

der Zweck der Strafe kann kein anderer sein, als die **Sicherung der Rechtsordnung und damit des Bestandes der Gesellschaft.**

II. Wie die sittliche Entrüstung gegen die Rechtsbrecher sich äußert, ist nach dem Stande der Kultur verschieden; auf niederer Stufe ist sie maß- und ziellose Rache, auf höherer durch Gesetz beschränkte und in Maßverhältnis zum Rechtsbruch gesetzte staatliche Strafe. — **Daß** gestraft wird, ist eine **sittliche** Notwendigkeit; **wie** gestraft wird, unterliegt dem Wechsel je nach der kulturellen Entwickelung, deren Höhe sich auch darin offenbart, wie die **sittliche** Grundlage im Strafgesetz, in den Strafmitteln und im Strafvollzuge zum Ausdruck gebracht wird.

§ 41.

Strafmittel.

I. Die Strafe kehrt sich naturgemäß gegen den Rechtsbrecher. Wer die Rechtsordnung des Staates durchbricht, wird durch die Gewalt des Staates, welche sich stärker erweist als die verbrecherische Persönlichkeit, entweder vernichtet, aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen, unter die Rechtsordnung gebeugt oder zum Ersatz des Schadens angehalten. Das ergibt als Strafmittel: Tod, Verbannung, Freiheits-, Vermögensentziehung. Daneben bleiben als ein Rest der maß- und ziellosen Rache verstümmelnde und peinigende Leibesstrafen, von denen die Prügel sich noch bis in unser Jahrhundert erhalten haben. (Vgl. § 10 I, 4, England.)

Steht die Staatsgewalt noch auf schwachen Füßen, oder ist sie

---

schärfer mit dem Ausdruck „sittliche Entrüstung" bezeichnet. Ueber die Etymologie des Wortes „Strafen" vgl. S. 361. Strafen heißt wohl eigentlich etwas mit einer Regel, mit einem maßgebenden Gegenstande vergleichen und danach dann einerseits „mißbilligen", andererseits „in Ordnung bringen". „Der Zimmermann strafft das Holz." „Eine Abschrift nach dem Original straffen;" „in gutem Straff halten". Auch v. **Liszt** hebt diesen elementaren Grund der Strafe hervor, indem er sie als „soziale Reaktion gegen antisoziale Handlungen" definiert, nur betont er nicht den **sittlichen** Untergrund der Strafe, und doch ist gerade dieser Begriff von wesentlicher Bedeutung für die Strafmittel und die Gestaltung des Strafvollzuges. Auch **Berners** „Genugthuung" schließt diesen elementaren sittlichen Grund der Strafe in sich.

durch innere und äußere Erschütterungen geschwächt, so fordert es die Sicherheit des Staates, besonders gefährliche Verbrecher durch Todesstrafe zu vernichten oder durch Verbannung aus der Rechtsgemeinschaft zu entfernen. Je fester die Rechtsordnung des Staates gefügt ist, je stärker die Staatsgewalt gegenüber dem verbrecherischen Können des Einzelnen oder einer zu verbrecherischem Treiben verbundenen Gesellschaft dasteht, um so weniger bedarf es der Todesstrafe; sie ist daher aus den Gesetzgebungen der neueren Kulturstaaten entweder ganz verschwunden [1] oder außer Anwendung, [2] und wo sie in Gesetz und Praxis geblieben, wird sie so spärlich angewendet, daß sie als Hauptstrafe kaum noch zählen kann. [3] Der durch das Völkerrecht geschützte friedliche Verkehr der Staaten untereinander verbietet, daß ein Staat dem anderen seine Verbrecher durch die Verbannung zuschiebt, und damit scheidet auch dieses Strafmittel aus. [4] Mit fortschreitender Gesittung verschwinden auch die verstümmelnden und peinigenden Leibesstrafen, weil sie auf Strafende und Bestrafte derart verrohend wirken, daß sie mit dem sittlichen Grunde der Strafe unvereinbar sind. Es ist daher nicht bloß ein ästhetischer, sondern ein sittlicher Ekel, der sich von dem letzten Ueberbleibsel derselben, der Prügelstrafe, abwendet. [5] Es bleiben also als Hauptstrafmittel die Freiheits- und Vermögensentziehung; beiden Strafen ist gemeinsam der Zwang, welcher von dem übermächtigen Staate gegenüber dem unmächtigen Individuum zur Anwendung gebracht wird; in der Freiheitsstrafe zwingt er ihn zur Beugung unter das Gesetz, in der Vermögensstrafe bringt er ihn zum Bewußtsein, daß er Schaden angerichtet hat und Ersatz leisten muß.

---

[1] Z. B. Holland. [2] Z. B. Belgien.

[3] „Die ausgedehnte Anwendung der Todesstrafe in einem Kulturstaate fordern, heißt entweder die Gewalt des Staates geringschätzen gegenüber dem verbrecherischen Individuum, oder gegen den anerkannten Satz des Strafrechts fehlen: daß es das Ziel der Strafökonomie ist, mit der geringsten Lebensaufopferung an Arbeit und Kapital in der Strafthätigkeit die größten Strafwirkungen zu erreichen.“ Wahlberg, Kl. Schriften III, S. 113.

[4] Im Jesuitengesetz ist sie unter dem Namen der Ausweisung geblieben. Ueber die Deportation, welche nur eine Form des Strafvollzuges ist, vgl. § 52.

[5] Vgl. Berner, StrR. S. 191.

II. Jedes Durchbrechen der Rechtsordnung ist ein Mißbrauch der dem einzelnen Gliede der Staatsgenossenschaft belassenen persönlichen Freiheit; es ist daher nur konsequent, daß dem Rechtsbrecher die Freiheit genommen wird; er wird gestraft an dem, womit er gesündigt hat,[6] und zwar wird dem Verbrecher, je nach der Gefährlichkeit des Rechtsbruchs und seiner Person für die Rechtsordnung, die Freiheit mehr oder weniger genommen. Das Bewußtsein, welches alle Glieder der Staatsgemeinschaft durchdringt: niemand kann offenkundig seine Freiheit zu einem Rechtsbruch mißbrauchen, ohne dieselbe nach dem Maße der Schwere des Rechtsbruchs und der Gefahr, die von seiner Person droht, zu verlieren, gibt das allgemeine Gefühl der öffentlichen Sicherheit und wirkt auf den, welcher einen Rechtsbruch unternehmen will, abhaltend, soweit er der klaren, verständigen Ueberlegung überhaupt fähig ist.[7] Die Freiheitsstrafe muß eine ernste, unerbittliche Beschränkung der Freiheit enthalten und dem davon Betroffenen als ein Zwang, als eine Beugung unter die Autorität des Staates fühlbar werden, so daß ihm die eigene Ohnmacht gegenüber der Vollmacht des Staates zum Bewußtsein kommt. In diesem ernsten Zwange ist das Strafleiden des Verurteilten befaßt; was darüber hinausgeht, ist rohe Mißhandlung, die mit dem sittlichen Grunde der Strafe in Widerspruch tritt. Aber weiterhin ist die Freiheitsstrafe so zu gestalten, daß der Rechtsbrecher, welcher entweder nicht gelernt oder verlernt hat, seine Freiheit im Staatsleben richtig zu gebrauchen, zum rechten Gebrauche der Freiheit erzogen werde.[8] Die Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe ist daher die Beugung des Rechtsbrechers unter die Autorität

---

[6] Es ist dieses eine Talion im höheren und weiteren Sinne.

[7] Diese Abschreckung verträgt sich mit dem sittlichen Grunde der Strafe wohl. Die in neuester Zeit wieder in den Vordergrund gerückte Abschreckungstheorie, welche alle Strafmittel, auch die Freiheitsstrafe, so gestalten will, daß der Rechtsbrecher als ein klägliches oder bluttriefendes Schauspiel allen Augen zum warnenden und abschreckenden Exempel hingestellt werde, verkennt den sittlichen Grund der Strafe, welcher verlangt, daß auch im Rechtsbrecher die Menschenwürde geachtet und die Strafe nicht auf die maßlose Rache der Unkultur zurückgedrückt werde.

[8] Plato und Aristoteles haben dieses erziehliche Moment in der Strafe betont; hätte Wissenschaft und Praxis daran festgehalten, so wäre viel Irrtum und viel Mißerfolg auf dem Gebiete des Strafrechts erspart worden.

des Staates und die Erziehung desselben zum rechten Gebrauch der Freiheit innerhalb der staatlichen Ordnung.[9]

§ 42.

Arten der Freiheitsstrafe.

I. Der Rechtsbruch ist je nach der Bedeutung der Ordnung, welche er durchbricht, und je nach dem verbrecherischen Willen, welcher sich darin bethätigt, leichter oder schwerer, für den Bestand des Staates mehr oder weniger gefährlich; dem müssen sich die Strafen anpassen, und das Strafensystem ist das vollkommenste, welches den mannigfachen Verschiedenheiten des Rechtsbruchs und des verbrecherischen Willens gerecht wird. Nach ihrer Ausdehnung ist die Abstufung der Freiheitsstrafe fast unbegrenzt, von 1 Tag bis lebenslang. Man hat nun auch versucht, die Freiheitsstrafe nach ihrer Schärfe, unter verschiedenen Namen, abzustufen: Kettenstrafe (travaux forcés), Arbeitshaus, Zuchthaus (réclusion), Gefängnis (emprisonnement), Festungshaft, Haft (détention). Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese Abstufungen, wenn man nicht die Freiheitsstrafen auf eine mit dem sittlichen Grunde der Strafe unverträgliche Weise durch Leibesstrafen, Schleppen von Ketten und Kugeln, Hungerkost, Prügel zum Willkommen und Abschied und an den Jahrestagen des Verbrechens, Anhalten zu gesundheits- und lebensgefährlichen Arbeiten in Kalkbergen, Bleibergwerken u. s. w. schärfen, oder durch Ehrenstrafen — Infamie, Verlust der bürgerlichen Ehre — auszeichnen will, in Wirklichkeit unausführbar sind. Man kommt zuletzt auf 2 Hauptarten der Freiheitsstrafen zurück, Freiheitsentziehung mit Arbeitszwang und Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang.[1]

II. Das deutsche Strafgesetzbuch hat zwar 4 Arten der Freiheitsstrafe festgesetzt: Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft, Haft;

---

[9] Dieser Satz schließt die lebenslängliche Freiheitsstrafe gegen den Rechtsbrecher, von dem Achtung der Rechtsordnung nicht zu erwarten ist, weil er zu leidenschaftlich, zu boshaft oder zu willensschwach ist, nicht aus.

[1] Je mehr das Strafrecht noch in der Kindheit ist, desto mannigfacher die Strafen; je mehr sich die Wissenschaft entwickelt, desto mehr vereinfachen sich die Strafen. d'Haussonville S. 163.

aber die Beschreibung derselben zeigt, daß wir es im Strafvollzuge thatsächlich nur mit 2 Arten zu thun haben, von denen Zuchthaus und Gefängnis, Festungshaft und Haft je zusammen eine besondere Strafart bilden. — Nach § 15 des Strafgesetzbuches besteht die Zuchthausstrafe darin, daß die dazu Verurteilten in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten sind; nach § 16 die Gefängnisstrafe darin, daß die dazu Verurteilten in der Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden können und auf ihr Verlangen in dieser Weise zu beschäftigen sind. Unzweifelhaft besteht für beide Kategorien von Bestraften Arbeitszwang; beide können nur mit den in der Straf- oder Gefangenanstalt eingeführten Arbeiten beschäftigt werden, und überhaupt nur so weit, als die Verwaltung Arbeit hat; ist dies nicht der Fall, dann werden sie beide müßig sitzen, obwohl nach dem Sinne des Gesetzes der zu Gefängnis Verurteilte auf eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden soll. Auch den zu Zuchthausstrafe Verurteilten wird eine verständige Verwaltung auf eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigen, sie wird nicht einen Schneider an den Amboß stellen, oder einen Schuster an die Hobelbank, oder einen Mann von höherer Bildung ans Kloakenreinigen; ebensowenig wird man aber einen zu Gefängnisstrafe verurteilten Violinisten mit Geigenspielen beschäftigen, und wenn er es auch auf Grund des § 16 des Strafgesetzbuches verlangte. — Ebensowenig hat es eine Bedeutung, daß der zu Zuchthausstrafe Verurteilte zu Arbeiten außerhalb der Anstalt ohne seine Zustimmung, der zu Gefängnisstrafe Verurteilte nur mit seiner Zustimmung verwendet werden darf. (RStrGB. §§ 15, 16.) 90 Proz. aller zu Gefängnis oder Zuchthaus Verurteilten werden die Arbeit außerhalb der Anstalt als eine ganz besondere Vergünstigung betrachten, weil sie den Ernst der Freiheitsstrafe fast bis zum Verschwinden mildert, so daß an ihrer Einwilligung niemals zu zweifeln ist. Aber aus demselben Grunde wird eine verständige Gefängnisverwaltung die Außenarbeit, trotzdem sie gesetzlich zulässig ist, ganz beseitigen oder auf das äußerste beschränken. — Es bleibt nun noch der Unterschied, daß der Strafort im einen Falle Strafanstalt, im anderen Gefangenanstalt heißt. — Aber auch dieser muß in einem großen Teile des

Deutschen Reichs, fast in allen kleineren Staaten verschwinden, weil dieselben nicht im stande sind, für die Verbüßung jeder Strafart eine wohleingerichtete, vor allem mit den erforderlichen Beamten versehene Anstalt einzurichten und zu erhalten. Beide Strafen werden also in derselben Anstalt verbüßt;[2] vielleicht, um der juristischen Form zu genügen, in 2 verschiedenen Flügeln, von denen der eine die Ueberschrift „Strafanstalt", der andere „Gefangenanstalt" trägt. Für den Strafvollzug steht der gesetzliche Unterschied dieser beiden Strafen nur auf dem Papier.

III. Festungshaft und Haft unterscheiden sich von Zuchthaus und Gefängnis wesentlich durch das Fehlen des Arbeitszwanges, unter sich aber sind sie nur unwesentlich verschieden. — Nach § 17 des Reichsstrafgesetzes besteht die Strafe der Festungshaft in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; nach § 18 die Haftstrafe in einfacher Freiheitsentziehung. Ist es nun wohl denkbar, daß im Strafvollzuge die Lebensweise und Beschäftigung des Haftgefangenen nicht beaufsichtigt und durch die Ordnung des Hauses nicht beschränkt wird? — Wird man einem Haftgefangenen gestatten, so viel Besuche zu empfangen, wie er will, und im Haftlokal etwa Spiel- und Trinkgelage zu veranstalten, oder sich zu beschäftigen, wie es ihm beliebt? Wenn nun ein Musiker mit seinem Klavier, ein Chemiker mit seinen Retorten, oder ein Weber mit seinem Webstuhle einrücken wollte? Also dieser Unter-

---

[2] Zuchthaus- und Gefängnisstrafe werden in derselben Anstalt vollzogen, z. B. in Oslebshausen (Bremen), Fuhlsbüttel (Hamburg), Lübeck, Vechta (Oldenburg), Wolfenbüttel (Braunschweig), Coswig (Anhalt), Marienschloß, Weiberanstalt (Darmstadt), Bruchsal, Landesgefängnis (Baden), Heilbronn (Württemberg), Nürnberg (Bayern), Köln, Wehlheiden, Breslau, Hameln (Preußen). — Von juristischer Seite werden gegen diese Praxis als eine ungesetzliche und das Rechtsgefühl verwirrende die schärfsten Vorwürfe erhoben; solange aber die Justizverwaltung keinen Anstoß daran nimmt, Untersuchungsgefangene und Bestrafte (mit Gefängnis, mit einfacher und qualifizierter Haft), und zwar Bestrafte der übelsten Art, rückfällige Diebe, Kupplerinnen, Bettler, Vagabunden und Prostituierte in demselben Gefängnis und nicht einmal immer voneinander getrennt, unterzubringen, fehlt zu dieser Entrüstung jeder Grund. Der Gesetzgeber wußte, daß die absolute Trennung der Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen im Deutschen Reiche undurchführbar ist, solange den Einzelstaaten ihre Selbständigkeit gelassen wird; daß er sie auf diesem Umwege hätte aufheben wollen, ist undenkbar.

schied ist hinfällig. Ja, nicht einmal der Unterschied des Strafortes, welcher zwischen Zuchthaus und Gefängnis wenigstens dem Namen nach einen Unterschied macht, besteht für Haft und Festungshaft, denn wenn es von der letzteren heißt, sie wird in Festungen oder anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen, und von der Haft der Strafort gar nicht angegeben wird, so liegt kein gesetzliches Hindernis vor, beide Strafen in denselben Anstalten zu vollziehen und den Duellanten sowohl wie den Vagabunden in dieselbe Gefangenanstalt zu bringen, vorausgesetzt, daß sie verschiedene Räume bewohnen.

Die Unterschiede der Strafarten vollständig verwischend ist aber die Bestimmung des § 362, wonach die wegen bestimmter Uebertretungen zu Haft verurteilten Personen zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und sofern sie von freien Arbeiten getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden können. Dadurch wird die Haftstrafe, welche durch die in § 18 gegebene Definition auf das schärfste von der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe unterschieden ist, halb zu Zuchthaus- und halb zu Gefängnisstrafe gemacht. — Das Strafgesetzbuch ist aber in der Aufhebung der Unterschiede der verschiedenen Strafarten noch weitergegangen. Festungshaft ist sowohl Verbrechens- als Vergehensstrafe. Ehrenstrafen, sowie Zulässigkeit der Polizeiaufsicht können mit Zuchthaus- und Gefängnisstrafe verbunden werden (RStrGB. §§ 180, 181, 248).

IV. Ist es dem Strafgesetzbuch nicht gelungen, den Charakter der verschiedenen Freiheitsstrafen so scharf zu begrenzen, daß sie nicht ineinander verschwimmen, so hat die Praxis des Strafvollzugs allen Reglements und Hausordnungen zum Trotz dargethan, daß Zuchthaus, Gefängnis und qualifizierte Haft in der Art der Vollstreckung wesentlich nicht zu unterscheiden sind; und daß die Haftstrafe in der Vollstreckung sich meistens so gestaltet, daß sie jede andere Bezeichnung, nur nicht die einer ernsten Freiheitsstrafe verdient.[3] Sieht man von einigen veralteten Bestimmungen ab, daß die Zuchthausgefangenen mit „Du" angeredet werden sollen und daß die körper-

[3] Vgl. Verhandlungen des NWD. V. Heft 17 u. 18.

liche Züchtigung als Disziplinarstrafe zulässig ist, so sind die übrigen Unterschiede so zweifelhafter Natur, daß es fraglich erscheint, ob die zur Erleichterung der Strafe bestimmten nicht verschärfend, die zur Erschwerung bestimmten erleichternd wirken. — Der Ernst der Strafe fordert, daß den Gefangenen zu ihrem Unterhalt nicht mehr gegeben werde, als zur Unterhaltung des Lebens und der Gesundheit nötig ist, und alles, was an Ueberfluß und Luxus erinnert, ausgeschlossen bleibe; andererseits verlangt der Charakter der Freiheitsstrafe, daß ihnen auch nicht weniger gegeben werde, damit nicht die gesetzlich gewollte Freiheitsstrafe sich in eine Leibes- und Lebensstrafe verwandele. Verpflegung, Kleidung, Wohnung, Lagerung, Reinlichkeit wird aber in Strafanstalten und Gefängnissen im wesentlichen dieselbe sein; ja in den großen Strafanstalten besser als in den kleinen Gefängnissen, wo die meisten Gefängnisstrafen vollzogen werden. — Die Befugnis, im Gefängnis die eigene Kleidung zu tragen, ist für die vielen Tausende, die während der Haft den einzigen Anzug, über den sie zu verfügen haben, verschleißen, eine sehr zweifelhafte Erleichterung der Strafe. — Wenn die Arbeitszeit in den Gefängnissen nur 9 Stunden dauert statt 10 in den Strafanstalten, so mag das bei gemeinsamer Haft gerade für die schlechtesten Elemente, die Gewohnheitsverbrecher, einige Annehmlichkeit haben, weil sie dann die gemütliche Plauderei von vergangenen und zukünftigen schlechten Streichen und Unflätereien weiter ausdehnen können; für den sittlichen Ernst der Strafe ist es eine schwere Schädigung. In der Einzelhaft, welche die Arbeit als die höchste Wohlthat empfinden läßt, wird diese Abkürzung der Arbeitszeit zu einer solchen Qual, daß der zu Gefängnis Verurteilte es als eine Vergünstigung erbittet, ebenso lange arbeiten zu dürfen, wie der zu Zuchthausstrafe Verurteilte. — Ob dem Gefängnisgefangenen aus dem Ertrage der Arbeit bis zu ein Drittel und dem Zuchthausgefangenen bis zu ein Sechstel des Ertrages geschenkt wird, ist allerdings ein in die Augen fallender Unterschied; ebenso der, daß der Gefangene einen größeren Teil seines Arbeitsertrages auf Genußmittel verwenden darf, als der Zuchthausgefangene. Aber es ist doch sehr bedenklich, den Unterschied der Strafe zu bemessen nach den im Gefängnis gezahlten höheren oder niedrigeren Arbeitslöhnen oder nach dem längeren oder kür-

zeren Delikatessenzettel, der dem Gefangenen zur Verfügung gestellt wird.[4]

V. Die einzige Freiheitsstrafe, welche im Reichsstrafgesetzbuch klar definiert ist, ist die Festungshaft: Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise; der Gegensatz dazu ist Freiheitsentziehung mit vorgeschriebener Beschäftigung und vorgeschriebener Lebensweise; alle anderen Freiheitsstrafen, die man zwischen diesen beiden Polen konstruieren will, führen zu Unklarheit und Willkür.[5] — Welchen Namen man diesen beiden Strafen geben will, ob nach dem Vorgange Englands und der nordischen Staaten Strafarbeit (Zwangsarbeit, Zuchthaus) und Gefängnis, oder nach dem Vorgange Hollands Gefängnis und Haft, bleibt sich gleich, wenn nur ihre Unterschiede im Strafgesetzbuche klar festgesetzt werden. — Bei Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang ist der Verurteilte zu den ihm aufgetragenen Arbeiten verpflichtet, bei Freiheitsstrafe ohne Arbeitszwang verrichtet er Arbeiten nach seiner Wahl, soweit sie mit der Ordnung und Zucht des Hauses verträglich sind. Ist er nicht im stande, sich selbst Arbeit zu verschaffen, so kann sie ihm auf sein Verlangen von der Anstaltsverwaltung beschafft werden, wobei seinen Wünschen, soweit möglich, Rechnung zu tragen ist. Wählt er überhaupt keine Arbeit, so geht er seines Rechts auf Wahl der Arbeit verlustig und wird zur Arbeit angehalten, denn Faulenzen

[4] Diese Verwischung des Unterschiedes verschiedener Freiheitsstrafen mit Arbeitszwang findet sich fast überall mehr oder weniger ausgedehnt, z. B. in Frankreich zwischen travaux forcés, soweit sie in Frankreich verbüßt wird, réclusion und emprisonnement correctionel; in Belgien zwischen travaux forcés und réclusion. Auch hier ist der einzige Unterschied der Anteil am Arbeitsertrage und die Kantine.

[5] Das holländische Strafgesetzbuch kennt nur zwei Arten der Freiheitsstrafe, Gefängnis und Haft; ebenso das schwedische, norwegische, dänische, finnländische Strafarbeit und Gefängnis; die englischen und amerikanischen Strafgesetze Zwangsarbeit und Gefängnis. Auf dem Londoner Kongreß ist die Frage angeregt — Pears 406 — und auf dem Stockholmer Kongreß — Bd. I, S. 138 — eingehend verhandelt; unter der Führung Thonissens fanden sich manche Anhänger für die Festsetzung nur einer Freiheitsstrafe, die sich nur nach der Dauer abstufe und in Einzelhaft vollzogen werden müsse. Verteidiger des französischen und deutschen Strafensystems fanden sich gar nicht. — Vgl. Verhandlungen des NWD. V. Heft 17.

ist unsittlich.[6] — Der Ertrag der Zwangsarbeit gehört zweifellos dem Staate, was den Gefangenen an Arbeitsbelohnung gegeben wird, ist ein freies Geschenk; der Ertrag der Wahlarbeit gehört dem Haftgefangenen nach Abzug der Kosten für seinen Unterhalt (die Verwaltungskosten sind nicht hierher zu rechnen). Die Gefängnisstrafe mit Zwangsarbeit ist die Strafe für alle schweren Rechtsbrüche und die der öffentlichen Sicherheit durch bösen Willen oder üble Gewohnheit gefährlichen Rechtsverletzer; die Haftstrafe mit Wahlarbeit ist die Strafe für leichtere Rechtsverletzungen und für Verbrecher, die versehentlich gefehlt haben. — Bei den meisten Rechtsverletzungen sollte dem Richter die Wahl gelassen werden, auf welche Strafart er nach Lage der Sache und der Person erkennen will, die Beschränkung sollte nur eintreten in Bezug auf die Dauer der Strafe.[7]

§ 43.

Dauer der Freiheitsstrafe.

I. Sind demnach die Arten der Freiheitsstrafen vereinfacht, so bleibt doch in der Dauer derselben ein weiter Spielraum, um allen Abstufungen in den Verbrechen sowohl als in den verbrecherischen Personen gerecht zu werden. Zwischen einem Mindestmaß und einem Höchstmaß lassen sich fast zahllose Stufen bilden. Werden 2 Arten der eigentlichen Freiheitsstrafen angenommen, und wird dem Richter in den meisten Fällen die Wahl zwischen ihnen gelassen, so sollten sie in ihrem Mindestmaß und Höchstmaß, sowie in den Stufen, mit denen sie fortschreiten, gleich sein.[1] Das Mindestmaß ist jetzt bei

[6] Das holländische Strafgesetzbuch bestimmt § 20, daß der Haftgefangene, welcher keine Arbeit wählt, wie der Gefängnisgefangene zur Arbeit angehalten werden soll. Vgl. § 21.

[7] Vgl. Militär-StrGB. Auch im RStrGB. ist dieser Grundsatz, dem Richter nach Lage der Verhältnisse und Personen die Wahl zwischen den verschiedenen Strafarten zu lassen (Zuchthaus und Festungshaft, Gefängnis und Haft, Gefängnis, Haft und Geldstrafe), im weitesten Maße durchgeführt. — Es wäre das vielleicht auch ein Weg, die von der Wissenschaft heftig angefochtenen mildernden Umstände, diese üble Anleihe aus dem französischen Recht, zu beseitigen.

[1] Im RStrGB. ist Zuchthaus und Festungshaft im Höchstmaß gleich; im Mindestmaß — Zuchthaus 1 Jahr, Festungshaft 1 Tag — und in den Abstufungen — Zuchthaus nach Monaten, Festungshaft nach Tagen — verschieden.

Festungshaft, Gefängnis und Haft auf 1 Tag, bei Zuchthaus auf 1 Jahr festgesetzt. Grade von kurzen Strafen, welche unter 7 Tagen liegen, wird in der Strafrechtspflege ein besonders weitgehender Gebrauch gemacht.[2] Nun weiß aber jeder mit dem Strafvollzug Vertraute, daß die Strafen unter 7 Tagen den Strafzwang dem Verurteilten nicht zum Bewußtsein bringen, daß sie kaum den Namen einer Strafe verdienen, ja bei der jetzigen Strafvollzugspraxis eine Farce sind und höchstens dazu dienen, die Achtung vor dem Strafgesetz zu untergraben.[3] Der sittliche Ernst der Strafe verlangt, daß diesem Unwesen ein Ende gemacht wird; die Sicherheit der Gesellschaft verlangt, daß die Achtung vor der Rechtsordnung durch die Strafe aufrecht erhalten und nicht zu Grunde gerichtet wird. Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe ist daher so zu bemessen, daß sie sich als ein ernster Zwang darstellt und dem Rechtsbrecher die Macht des Staates, der seine Sicherheit nicht gefährden lassen will, fühlbar macht.[4] Wie hoch dieses Mindestmaß bemessen werden muß, kann zweifelhaft sein; daß es nicht weniger als 7 Tage betragen darf, darüber ist unter denen, welche ein Verständnis für den Strafvollzug und seine Wirkungen haben, kein Zweifel; eher wäre nach dem Vorbilde Norwegens das Mindestmaß auf 16 Tage zu bemessen.[5] — Ob das Höchstmaß der Strafe auf 15 Jahre oder 20 Jahre gesetzt wird, verschlägt nicht viel. Die lebenslängliche Strafe sollte für alle diejenigen Personen eintreten, welche durch ihr

---

[2] Illing, Die Zahlen der Kriminalität in Preußen. Kriminalstatistik des Deutschen Reichs 1884, 1885, 1886. 36,37 Proz. aller Gefängnisstrafen hatten eine Dauer von 8 Tagen und darunter, 28,11 Proz. von 8 Tagen bis zu 1 Monat.

[3] Diese Klage kommt nicht bloß aus Deutschland; in England kämpft die Howard-Association schon lange gegen die kurzen Strafen; in Belgien der Generalinspektor Prins. Criminalité S. 92.

[4] Man darf nicht dagegen einwenden, daß der Richter ja auf höhere Strafen erkennen kann. Wenn er es nun aber nicht thut und dadurch die Sicherheit des Staates gefährdet? Dann soll man seine Machtbefugnis beschränken, denn der Richter ist um des Staates willen da, und nicht der Staat um des Richters willen. Diese schlaffe Handhabung der Strafjustiz ist in vielen Ländern zu einer Kalamität geworden und nur geeignet, die Achtung vor dem Richterstande zu gefährden. Man vergleiche die bitteren Wahrheiten, welche Prins dem Richterstande sagt.

[5] Vgl. § 11, II.

Einzelverbrechen oder ihr verbrecherisches Leben gezeigt haben, daß ihre Freiheit mit der Sicherheit des Staates nicht verträglich ist; sie mag den ewig rückfälligen Gewohnheitsverbrecher, wenn alle Hoffnung, ihn zur Achtung der Rechtsordnung zu erziehen, aufgegeben werden muß, gerade so gut treffen, wie den gewaltthätigen Mörder.[6]

II. Ob es notwendig ist, die Freiheitsstrafen nach Tagen sich abstufen zu lassen, hat für den Strafvollzug keine Bedeutung. Dagegen muß um der Sicherheit des Staates willen verlangt werden, daß die Strafen gegen den wiederholten Rechtsbrecher mit jedem neuen Rechtsbruch ganz erheblich an Dauer sich steigern, und daß ihm die mildere Strafart der Haft nicht zugebilligt wird. Nur dann ist der Strafvollzug im stande überhaupt einen Versuch zu machen, ob er den Verurteilten von seiner für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Widersetzlichkeit oder Gewohnheit zurückbringen kann.[7]

Es ist aber wiederum eine Thatsache, die aus den verschiedensten Ländern bezeugt wird, daß die Rechtsprechung dieser Forderung nicht Rechnung trägt, obgleich die Strafgesetzbücher ihr die Macht dazu geben, und daß diese schwächliche Handhabung des Strafrechts das Verbrechen groß ziehen hilft, statt es zu unterdrücken, die Gesellschaft gefährdet, statt sie zu sichern.[8] Die neueren Strafgesetzbücher haben dem Richter eine große Aufgabe gestellt und ihm ein unbedingtes

---

[6] Ob die schon von Röder geforderten, jetzt in Nordamerika versuchten „undefinite sentences" ins Strafrecht Eingang finden, bleibt abzuwarten.

[7] Berner, Kritik des Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund. Leipzig 1869. S. 39. — v. Liszt, StrR. S. 8. — Prins a. a. O. S. 76 ꝛc.

[8] Aus den bei Illing S. 91 mitgeteilten Einzelfällen sei als Beispiel nur folgendes herausgehoben. Ein Gewohnheitsverbrecher erlitt folgende Strafen: beim ersten Diebstahl 4 Tage, beim zweiten 10 Tage, beim dritten 4 Wochen, beim fünften 4 Wochen, beim sechsten 6 Monat, beim siebten 1 Jahr 7 Monat, beim achten 8 Monat, beim neunten 1 Jahr, beim zehnten 4 Monat Gefängnis. Außerdem hatte er verschiedene Strafen wegen Landfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, groben Unfugs und Hausfriedensbruchs erlitten. Die Howard-Association teilt in einer Publikation aus dem Jahre 1880 (County and borough prisons) mit, daß unter 25 Gefangenen, die an einem Tage aus einem Gefängnisse entlassen wurden, 4/5 30 bis 80 Vorstrafen erlitten hatten und im Liverpool borough prison ein Weib es bis zur 140. Strafe gebracht hatte. Diese Behandlung der Gewohnheitsverbrecher ist schon nicht mehr Strafrechtspflege, sondern „a costly injury to the ratepayers and to the public generally.

Vertrauen geschenkt; zeigt er sich dieser Aufgabe nicht gewachsen, rechtfertigt er das Vertrauen nicht, so wird um der Sicherheit der Gesellschaft willen kaum etwas anderes übrig bleiben, als die richterliche Befugnis in der Strafzumessung zu beschränken.[9]

§ 44.

Kritik der Freiheitsstrafen.

Litteratur. Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen. — Sonntag, Für die Freiheitsstrafen. 1881. – v. Schwarze, Die Freiheitsstrafe. 1880. — Tallack, Principles. Cap. II, III.

Indem die durch Einsperren in ein Gefängnis vollzogene Freiheitsstrafe zur fast alleinigen Strafe im jetzigen Strafrecht erhoben ist und für die schwersten wie die leichtesten Rechtsbrüche angewandt, über den harmlosen wie den ruchlosen, den gelegentlichen wie den gewohnheitsmäßigen Rechtsbrecher verhängt wird, hat sie ihre Kraft im Kampfe gegen das Verbrechen eingebüßt. — Das Schwert, das zum Holzhacken gebraucht wird, versagt seinen Dienst am Tage der Schlacht. Zugleich ist in der Volksanschauung dadurch eine gefährliche Verwirrung der sittlichen Begriffe über die Auflehnung gegen die Rechtsordnung des Staates eingetreten. Das Volk mißt die Schwere des Verbrechens an der Strafe; wenn es nun den gemeinsten Diebstahl, den abgefeimtesten Betrug, Kuppelei, Sittlichkeitsverbrechen an Kindern mit derselben Strafe belegt sieht, wie eine gewöhnliche Rauferei junger Leute auf dem Tanzboden, oder Uebertretung der Jagdpolizei; wenn es die Hure und den Vagabunden mit dem Dienstmädchen, das die Gesindeordnung übertreten, und dem Kutscher, der zu schnell gefahren, oder dem Bäuerlein, der das Raupen unterlassen, in demselben Gefängnis, ja in demselben Raume

[9] Vgl. Prins S. 91. Il ne faut pas déplorer que le juge soit libre, mais il faut déplorer qu'il manque de boussole. Norwegisches Strafgesetzbuch § 5. Zeitliche Strafarbeitsstrafe hat folgende Grade:

a) 1. Grad über 12—15 Jahre,
b) 2. „ „ 9—12 „
c) 3. „ „ 6— 9 „
d) 4. „ „ 3— 6 „
e) 5. „ „ 6 Monate bis 3 Jahre.

Für jede strafbare Handlung ist der Grad, mit welchem sie belegt werden soll, vorgeschrieben; der Richter kann nur innerhalb derselben die Strafe bemessen.

eingesperrt sieht, so wird es unwillkürlich verleitet, alle diese Verbrechen und Personen auf gleiche Stufe zu stellen. Und zwar wird es zwischen den beiden Auffassungen schwanken, die Kuppelei so harmlos anzusehen wie die Rauferei, oder den Kutscher, weil er gesessen hat, ebenso gering zu achten, wie den Vagabunden, dessen Haftgenosse er gewesen. — Noch wird in weiten Kreisen des Volkes durch die Freiheitsstrafe dem Verurteilten ein Makel für lange, oft für Lebenszeit angeheftet, der sein Verbleiben in guter ordentlicher Gesellschaft erschwert. Für den in geordneten Verhältnissen Lebenden, für den zum erstenmal mit dem Strafgesetz in Konflikt Geratenen ist auch die kürzeste Freiheitsstrafe, mag sie Gefängnis oder Haft heißen, eine schwere wirtschaftliche und gesellschaftliche Schädigung, die ihm fast zeitlebens anhaftet.[1] Eine richtige Strafökonomie sollte mit der Verhängung dieser gerade für den Unbescholtenen besonders harten Strafe, welche ihn rücksichtslos in die Gemeinschaft der schweren und gewohnheitsmäßigen Rechtsverletzer weist, welche ihn durch sein ganzes Leben, beim Eintritt ins Militär, beim Verhör vor Gericht unerbittlich verfolgt, vorsichtiger sein, als es unser Strafgesetzbuch ist, und dieselbe, wenn irgend möglich, durch andere Strafen ersetzen. Man hätte dem Verweise, welcher die sittliche Mißbilligung, der Geldstrafe, welche den staatlichen Zwang zur Entschädigung zum Ausdruck bringt, gerade bei den Personen, welche zum erstenmal vor den Strafrichter kommen, eine viel weitere Ausdehnung geben sollen.[2] Man sollte die leichteste Freiheitsstrafe auch in der Form des Hausarrestes, wofür im Militärstrafgesetzbuch, oder des Ortsarrestes,

---

[1] Er ist verpflichtet, bei jeder gerichtlichen Vernehmung seine etwaige Bestrafung, und läge sie Jahrzehnte zurück, bei Strafe des Meineids anzugeben.

[2] Z. B. beim ersten einfachen Gelegenheitsdiebstahl unter Verbindung mit dem gemeinrechtlichen Ersatz. Es sollte Bedacht darauf genommen werden, dem durch das Verbrechen Geschädigten vom Verbrecher Ersatz des Schadens zu schaffen. Kann er ihn aus eigenen Mitteln nicht leisten, oder findet er niemand, der für seine Ersatzleistung bürgt, so mag er ins Arbeitshaus gesperrt werden, um ihn abzuverdienen. Vgl. § 19, Finnländisches Strafrecht. Mancher Dieb, welcher stiehlt, um das gestohlene Gut liederlich zu verprassen oder zu verschleudern, würde sich doch vor der That ernstlich besinnen, wenn er weiß, daß er den Wert des Gestohlenen bei Heller und Pfennig bezahlen oder im Arbeitshause abarbeiten muß.

wofür im Jesuitengesetz, des Verbotes an bestimmten Orten sich aufzuhalten, wofür im Jesuitengesetz und Sozialistengesetz Anfänge vorliegen, vollziehen lassen;[3] selbstverständlich unter der Bedingung, daß, wenn die Beschränkung gebrochen wird, die wirkliche Freiheitsstrafe an deren Stelle tritt.[4] Man hätte die gemeinrechtliche, in England beibehaltene und jetzt in Italien gesetzliche Friedensbürgschaft nicht so leicht von der Hand weisen sollen.[5] — Diese unbedingte, rücksichtslose Herrschaft der im Gefängnis vollzogenen Freiheitsstrafe — auch ein Erbteil der französierenden Gleichheitsmacherei — hat schon manchen Gelegenheitsverbrecher zum Gewohnheitsverbrecher gemacht.[6] Der erste Grundsatz einer weisen Strafrechtspflege sollte sein, die Leute lieber möglichst lange vom Gefängnis fern zu halten, als sie für die allertrivialsten Rechtsverletzungen hineinzubringen. In den meisten Ländern, und namentlich in Deutschland, scheint gerade der umgekehrte Grundsatz zu gelten: möglichst viele Leute ins Gefängnis zu bringen, und zwar möglichst oft, mit möglichst kurzen Strafen, damit sie sich an das Gefängnis gewöhnen.[7]

---

[3] Das Verbot, bestimmte Orte, z. B. Wirtshäuser, Tanzmusiken zu besuchen, wäre eine viel wirksamere Strafe für Raufbolde, als die wenigen Tage oder Wochen Gefängnis.

[4] Vgl. § 13. Italienisches Strafgesetzbuch § 19, 20. Confino und esilio locale.

[5] Vgl. § 10. Die Strafe der Friedensbürgschaft wäre am Platze z. B. für Preßvergehen, Rauferei, Jagdfrevel, groben Unfug, Beleidigungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einfachen Diebstahl, Holzdiebstahl; kurz gegen alle die Rechtsbrüche, welche mit hunderttausenden von Freiheitsstrafen die Kriminalstatistiken füllen.

[6] Prins S. 63 citiert den treffenden Ausdruck eines hohen englischen Richters: „Les tribunaux sont parfois les fabriques de criminels.“ — Aschrott S. 97.

[7] Es wurde im Jahre 1886 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze auf 251172 Freiheitsstrafen erkannt mit einer Gesamtdauer von 66084 Jahren; darunter allein 183195 Gefängnisstrafen unter 3 Monat und 117980 unter 1 Monat. Dazu kommen nun noch die Freiheitsstrafen wegen Holzdiebstahl, wegen strafgesetzlicher und polizeilicher Uebertretungen, welche keine Statistik nennt, die aber an Zahl das Drei- und Vierfache der obigen Ziffern betragen, an Dauer selten über wenige Tage hinaus kommen. — Gegenüber solchen Zahlen ist man wohl berechtigt, von einem Mißbrauche der Freiheitsstrafen zu reden und zu fragen: „Wie groß ist die Zahl der strafmündigen Personen in Deutschland, welche noch nicht Bekanntschaft mit dem Gefängnis gemacht haben?“ — Kriminalstatistik I, S. 42.

§ 45.

Geldstrafen [1].

I. Die Geldstrafe tritt entweder allein auf oder in Verbindung mit der Freiheitsstrafe. Sie empfiehlt sich im ersteren Falle besonders für geringfügige Verbrechen, um einem Mißbrauche der Freiheitsstrafe vorzubeugen, im letzteren Falle namentlich für schwerere, aus Gewinnsucht begangene Verbrechen. In beiden Fällen bringt sie den staatlichen Zwang und die Gewalt des Staates über den Rechtsbrecher zum Ausdruck, im zweiten Fall ganz besonders den Satz, daß der Rechtsbrecher grade an der Stelle getroffen werden soll, wo der Beweggrund zum Verbrechen liegt. — Wie die Freiheitsstrafe muß die Geldstrafe sich abstufen, um sowohl der Schwere des verbrecherischen Willens, als der verbrecherischen That sich anzupassen. — Bei Abmessung der Strafe ist besonders die wirtschaftliche Lage des Verbrechers ins Auge zu fassen; dieselbe Strafe, welche den Minderbemittelten wirtschaftlich zu Grunde richtet, geht an dem Reichen spurlos vorüber. Es muß dem Richter daher ein sehr weitgehender Spielraum bei der Abmessung belassen werden. — Nach dem Reichsstrafgesetzbuche ist der Mindestbetrag der Geldstrafe bei Uebertretungen 1 Mark, bei Verbrechen und Vergehen 3 Mark (§ 27). Der Höchstbetrag ist im allgemeinen nicht festgesetzt, sondern wird bei den einzelnen Strafthaten besonders angedroht; bei Uebertretungen geht er über 150 Mark nicht hinaus (§ 1), bei Verbrechen und Vergehen steigt er bis auf 6000 Mark, beim schwersten Wucher auf 15 000 Mark (§ 302 d).

II. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an die Stelle derselben Freiheitsstrafe und zwar bei Uebertretungen Haftstrafe, bei Verbrechen und Vergehen Gefängnisstrafe (RStrGB. § 28). Bei Umwandlung einer wegen Verbrechens und Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 3 bis 15 Mark, bei Umwandlung einer

[1] Von der Geldstrafe ist zu unterscheiden die Buße, welche „trotz der strafrechtlichen Form von privatrechtlicher Bedeutung ist". Vergleiche dazu die betreffenden Paragraphen der Lehrbücher des Strafrechts, z. B. Berner § 109; v. Liszt § 72, wo auch die Spezialliteratur angegeben ist.

wegen Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von 1 bis 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten. — Die Folge davon ist, daß viele Geldstrafen nicht gezahlt werden, weil die Verurteilten es bequemer und wirtschaftlich vorteilhafter finden, die Geldstrafe abzusitzen, zumal wenn der höchste zulässige Satz von 15 Mark gleich 1 Tag Freiheitsstrafe angenommen wird. Theoretisch mag ja 1 Tag Freiheitsentziehung soviel wert sein wie 15 Mark, thatsächlich antwortet aber der weitaus größte Teil der Rechtsbrecher auf die Frage ob sie sitzen oder zahlen wollen, ohne langes Bedenken „sitzen", mit der Begründung: „das ist der beste Verdienst, den ich je in meinem Leben gemacht"; und wenn man 15 Mark bar für jeden Tag Freiheitsstrafe auszahlte, würde die Zahl der freiwillig sich Stellenden in die Hunderttausende gehen. — Dadurch verliert die Vermögensstrafe in der jetzigen Gestalt ihren Wert im Kampfe gegen das Verbrechen, und sie bedarf dringend der Umgestaltung. Man sollte die Geldstrafen nicht nach bestimmten Summen, sondern nach Monatssteuersätzen der Klassen- und Einkommensteuer bemessen, für die von dieser Steuer Befreiten die Schätzungen zur Gemeindesteuer zu Grunde zu legen und für die ganz Steuerfreien einen Minimalmonatssatz feststellen. — Die Strafen wären, wenn sie nicht sofort auf einmal erlegt werden, mit der Steuer und wie die Steuern einzuziehen. Wer dann diese kleinen Beträge nicht zahlt, soll sie im Arbeitshause abarbeiten, und zwar nach den Sätzen, die dort die Arbeit einbringt, nach Abzug seiner Atzungskosten. Es ist dem Rechtsbrecher sehr dienlich, wenn er noch Jahr und Tag durch doppelte und dreifache Steuer an seinen Rechtsbruch und dessen Folgen erinnert wird; um so mehr wird er die Gesetze des Staates achten lernen und wir werden unsere Gefängnisse von den zahllosen Leuten befreien, die sich einige Regen- oder Wintertage aussuchen, um ihre Geldstrafe abzufaulenzen.[2]

[2] Wie oft werden nicht Anträge gestellt, die Geldstrafe im Winter abzusitzen, wo der Verdienst schlecht ist. Haftstrafen von 1 Tage werden mit Vorliebe vom Sonnabend abend bis Sonntag abend abgesessen; darunter leidet weder der Verdienst noch das Vergnügen; denn die Strafsumme, welche ein guter Freund in Verwahrung genommen, wird Sonntag abend sofort verjubelt unter dem nichtswürdigsten Hohne auf die Rechtspflege.

§ 46.

Nebenstrafen an der Freiheit.

Litteratur. Motive zum StrGB. — v. Holtzendorff, Rechtslexikon VI, 664. — Pockels, Gff. XII, 185; ebend. XV, 43. Verhandlungen, besonders die Ausführungen Berners. — Barwick-Baker, Gutachten für den Stockholmer Kongreß I, Annexes 161. — Chadwick, Preventive police organisation. — Pears 696. — Vincent, B. S. G. IV, 815.

I. Von den Nebenstrafen an der Freiheit: Polizeiaufsicht, Verweisung in ein Arbeitshaus, Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet, Beschränkung des Aufenthalts[1] und des Hausrechts[2] bedürfen nur die beiden ersteren einer näheren Erörterung. — Die Polizeiaufsicht,[3] vom Richter als zulässig ausgesprochen, von der höheren Polizeibehörde bis auf 5 Jahre verhängt, hat die Wirkung, daß dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt, der Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden kann und Haussuchungen hinsichtlich der Zeit keinen Beschränkungen unterliegen. Die theoretische Berechtigung sowohl, als der praktische Wert der Polizeiaufsicht ist vielfach bestritten. In letzterer Beziehung erklären die einen sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit für notwendig und ersprießlich, die anderen für nichtsnutzig und die Rückkehr der Verurteilten zu einem geordneten Leben hindernd. — Die Gegner der Polizeiaufsicht richten ihre Angriffe nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen; sie erkennen an, daß es im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig ist, verbrecherischen Personen[4] den Aufenthalt an bestimmten

---

[1] Jesuitengesetz § 2; Sozialistengesetz § 22.

[2] Nahrungsmittelgesetz § 3. Vornahme von Revision in den Geschäftsräumen.

[3] Als Verwaltungsmaßregel schon lange im Gebrauch; im code pénal zuerst gesetzlich und von dort nach Deutschland übertragen. RStrGB. §§ 38, 39.

[4] Polizeiaufsicht kann verhängt werden bei Aufruhr §§ 115, 116, und Landfriedensbruch § 125; Gefangenenbefreiung § 122; Münzverbrechen §§ 146, 147; Kuppelei §§ 180, 181; Diebstahl und Unterschlagung § 248; Raub und Erpressung § 256; Hehlerei § 262; Wilddieberei § 294; Brand-

Orten, wo sie besonders gefährlich werden können, zu verbieten;[5] sie erkennen an, daß Haussuchungen bei solchen mehr oder weniger gewerbsmäßigen Verbrechern wirkungslos sein würden, wenn sie mit den gesetzlichen Kautelen umgeben wären; sie erkennen an, daß diese Beschränkungen an und für sich für die Retablierung des Bestraften nicht nur nicht hinderlich sind, sondern vielmehr förderlich sein können; aber sie behaupten, daß die Handhabung der Polizeiaufsicht durch die unteren Polizeibeamten so taktlos geschehe, daß dadurch der öffentlichen Sicherheit nichts genützt, wohl aber der Bestrafte am ehrlichen Erwerb gehindert, dem Verbrechen wieder in die Arme getrieben werde. Diese Vorwürfe sind nicht unbegründet. Die Klagen, daß Bestrafte durch Nachfragen der Polizeibeamten bei Arbeitgebern und Quartierwirten obdach- und arbeitslos geworden, daß durch die Polizeibeamten nicht nur die Vorbestrafungen bekannt gemacht, sondern vor dem Bestraften als einem gefährlichen „Subjekt" gewarnt und derselbe dadurch gleichsam verfemt wurde, sind zahlreich und ausreichend bezeugt. Es ist eine Thatsache, daß einer großen Anzahl von Bestraften der redliche Kampf um eine ehrliche Existenz durch eine taktlose, schablonenhafte Handhabung der Polizeiaufsicht so erschwert wird, daß sie ihn als fruchtlos aufgeben und dem Verbrechen sich wieder zuwenden. Das sind Uebelstände, die die obersten Verwaltungsbehörden nicht wollen.[6] Es ist nur die

---

stiftung; Sprengung, Ueberschwemmung, Zerstörung von Eisenbahnen Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deichen, Leuchtfeuern und Schiffahrtszeichen; Strandung von Schiffen, Brunnenvergiftung § 325.

[5] Als solche Orte sind anzusehen diejenigen, wo sie ihre Helfershelfer wiederfinden, große Städte, wo Verbrechermassen sich ansammeln, Fabrikdistrikte, wo sie Emeuten anzetteln können ꝛc. Unter Orten sind aber nicht bloß Ortschaften zu verstehen, sondern auch einzelne Plätze, z. B. Wirtshäuser, in denen Verbrecher verkehren, Straßen, in denen Prostituierte wohnen, Theater und Konzertsäle oder auch Festplätze, wo Gelegenheit zu Taschendiebstählen sich bietet ꝛc.

[6] Die preußische Ministerialanweisung über die Handhabung der Polizeiaufsicht vom 12. April 1871 bestimmt: § 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgnis besteht, daß der Verurteilte die wiedererlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde ... Verurteilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, sollen in der Regel davon frei bleiben. § 9. Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen auf-

Frage, ob die unteren Polizeibeamten überhaupt im stande sind, die Polizeiaufsicht so zu handhaben, daß sowohl die öffentliche Sicherheit gefördert, als auch der Bestrafte in seinem ernstlichen Streben zu einem geordneten Leben nicht gehindert wird. — Von manchen Seiten wird die Frage verneint; hätten sie recht, ließe sich die jetzige Handhabung der Polizeiaufsicht nicht umgestalten, so geschähe die Aufhebung je eher, je besser.[7] Indessen bei einigem guten Willen ist diese Umgestaltung möglich. Die gesetzlichen Bestimmungen bedürfen einer Aenderung nicht, sie sollen nur gegen mißbräuchliche Auslegungen geschützt werden. — Zunächst darf dem unter Aufsicht Stehenden der Aufenthalt an dem Orte, wo er vor seinem Verbrechen sich dauernd aufgehalten und in Arbeit gestanden, oder seinen Unterstützungswohnsitz erworben hat, oder wo er sichere Arbeit und Unterkommen nachweist, nur untersagt werden, wenn durch Thatsachen begründeter Verdacht vorliegt, daß er gerade dort der öffentlichen Sicherheit gefährlicher ist als anderswo. — Durchsuchung der Wohnung muß auf die von der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fälle der wirklichen Haussuchung beschränkt werden, andere Untersuchungen, z. B. ob der Beobachtete nachts zu Hause ist, Einziehen von Erkundigungen bei den Wohnungs- oder Arbeitgebern, wodurch die Vorbestrafung des Beobachteten kund wird, sollten den Polizeibeamten bei Strafe verboten sein.[8] Vor allem aber sind die Polizeibehörden anzuweisen, mit den Schutzvereinen Hand in Hand zu arbeiten, und da, wo dieselben zur Fürsorge und Aufsicht über den Entlassenen sich verpflichten, denselben unbehelligt zu lassen.[9]

II. Die Ueberweisung an die Landespolizeibehörden zur Unterbringung in einem Arbeitshause sollte als Nebenstrafe zu einer nach

---

zuerlegen, welche im Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind. Insbesondere dürfen periodische Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Kontrollmaßregeln, welche mit Beschränkung der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

[7] Das holländische Strafgesetzbuch kennt sie nicht.

[8] Das alte Verfahren, daß der unter Polizeiaufsicht Stehende zur bestimmten Zeit auf der Polizei sich melden und über sich Auskunft geben muß, ist bei weitem nicht so störend, wie dieses Einziehen von Erkundigungen.

[9] Dieses Verfahren ist in England üblich. Aschrott S. 120. Die Schutzvereine übernehmen damit eine Art Friedensbürgschaft.

Tagen oder wenigen Wochen bemessenen Haftstrafe aufhören und nur als Sicherungsmaßregel ohne jene Haftstrafe verhängt werden. Es hat keinen Zweck, Bettler, Vagabunden und Prostituierte als Vorbereitung auf die strenge Zucht und Arbeit des Arbeitshauses erst dem dolce far niente eines Haftgefängnisses zu überweisen. Man mag sie im ersten und zweiten Betretungsfalle verwarnen, beim dritten Male auf mindestens 1 Monat ins Arbeitshaus schicken und mit jedem Rückfall die Strafe steigern, wobei die Höchstdauer über das jetzt geltende Maß von 2 Jahren weit hinausgerückt werden muß. Die öffentliche Sicherheit verlangt gebieterisch den unverbesserlichen Bettler und Vagabunden auf lange Zeit dingfest zu machen; zugleich ist es ein Akt der Barmherzigkeit, diese meist geistig und körperlich defekten Menschen aus dem Schmutz der Straße und dem Elend der Pennen zu erlösen und durch geregelte Arbeit ihr Leben fristen zu lassen. Die korrektionelle Nachhaft leidet unter demselben Mangel wie die eigentlichen Freiheitsstrafen, sie ist sowohl gesetzlich als thatsächlich viel zu kurz bemessen, um eine ernstliche Wirkung zu ermöglichen. In wenigen Monaten entwöhnt man einen gewerbsmäßigen Bettler und Landstreicher, einen Trunkenbold, Faulenzer und eine Hure nicht von ihrem, der Gesellschaft gefährlichen, mindestens aber lästigen Treiben, und die höchste Dauer (nach § 362 RStrGB. 2 Jahre) bietet keine Handhabe, um die Unverbesserlichen dauernd unschädlich zu machen. Es liegt kein Grund vor, die korrektionelle Nachhaft nicht auf ein ähnliches Höchstmaß festzusetzen, wie die eigentlichen Freiheitsstrafen. Die vorläufige Entlassung sollte für alle der Nachhaft überwiesenen Personen die Regel sein. Die Einrichtung und Verwaltung dieser Arbeitshäuser ist Sache des Staates und nicht der Kommunalverwaltungen, sie sind ein wesentliches Mittel im Kampfe gegen das mit Bettelei und Vagabondage aufs engste verbundene Verbrechertum, das nur dann zur vollen Wirksamkeit kommt, wenn es in die Gesamtorganisation des Strafvollzuges eingereiht ist.[10]

[10] In Preußen sind die Arbeitshäuser Provinzialanstalten: schon 1883 verlangte der Abgeordnete Landesdirektor Wehr, daß sie in staatliche Verwaltung übergingen. Landtagsverhandl. S. 532.

§ 47.

Ehrenstrafen.

I. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verführt durch den Wortlaut zu der Annahme, daß die alte „Infamie", wenn auch in anderer Gestalt, als Strafe erhalten bleiben soll; und in der Volksansicht wird sie auch in dem Sinne aufgefaßt.[1] — Nun ist aber die Ehre eines Menschen, sowohl die gesellschaftliche als die bürgerliche, ein Gut, welches dem Strafzwange sich vollständig entzieht. Andererseits erschwert die Meinung, daß der Strafrichter einen Rechtsbrecher für ehrlos erklärt habe, die Rückkehr des Verurteilten nach verbüßter Strafe zu einem geordneten, der Gesellschaft nicht mehr gefährlichen Leben aufs äußerste. Jeder unbescholtene, ordentliche Mensch scheut sich, einen solchen Gebrandmarkten aufzunehmen, ihm Arbeit zu geben, mit ihm umzugehen; er ist verfemt, er muß suchen sich zu verbergen; dagegen wird er mit offenen Armen aufgenommen unter den Verbrechern, denen er schließlich unrettbar verfällt. Um dieses Mißverständnis und diese verderblichen Folgen zu beseitigen, sollte die Strafe als das bezeichnet werden, was sie wirklich ist: Entziehung bestimmter Rechte, welche im Gesetz aufgeführt werden.[2] — Ein Strafvollzug, welcher die Entwöhnung des Verurteilten von seinem verbrecherischen Treiben und die Zurück-

---

[1] RStrGB. § 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte; ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden, Ehrenzeichen. § 34. Die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit die Landeskokarde zu tragen, in das Heer oder die Marine einzutreten; öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen; in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben; Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein; Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beirat oder Mitglied eines Familienrats zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteile.

[2] Das holländische Strafgesetzbuch hat diesen Weg eingeschlagen; dasselbe bestimmt in § 28: Die Rechte, welche dem Schuldigen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen durch richterliches Urteil entzogen werden können, sind:

führung desselben zu einem geordneten, gesetzlichen Leben sich zur Aufgabe gestellt hat, sieht alle seine Bemühungen vereitelt, wenn der Bestrafte durch die zu Mißverständnis Anlaß gebende Gesetzesformel auf eine Reihe von Jahren als Ehrloser gebrandmarkt ist.

Abschnitt III.

Strafvollzug und Strafvollzugssysteme.

§ 48.

Gemeinsame Haft.

Litteratur. Krohne, Organisation des Gefängniswesens mit Beziehung auf die kleinen Gefängnisse. Oldenburg 1868. — Tallack, Principles. Cap. II—V. d'Haussonville, Cap. III—X.

I. Die älteste, einfachste, aber auch roheste Art, die Freiheitsstrafe zu vollziehen, besteht darin, daß man die Verurteilten innerhalb der Gefängnismauern gemeinsam einsperrt und je nach den gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen unter schärferem oder gelinderem Arbeitszwange hält, oder auch ohne Beschäftigung läßt. — Dieser Strafvollzug ist, wie die geschichtliche Darstellung ergiebt, bis heute noch am weitesten verbreitet. Im Laufe der Zeiten ist zwar das unterschiedslose Zusammensperren aufgegeben; man trennt nach den Strafarten, nach dem Geschlecht, nach dem Alter, nach den Vorstrafen, nach der Arbeit, aber immer bleibt bei diesem Systeme

---

1. Aemter oder gewisse Aemter zu bekleiden;
2. in dem Heere zu dienen;
3. wählen oder gewählt zu werden bei Wahlen, welche kraft gesetzlicher Vorschrift ausgeschrieben sind;
4. Ratgeber oder gerichtlicher Verwalter und Vormund, Nebenvormund, Kurator oder Nebenkurator über andere als eigene Kinder zu sein;
5. die väterliche Gewalt, die Vormundschaft und die Kuratel über eigene Kinder;
6. die Ausübung bestimmter Berufsarten.

Auch das norwegische Strafgesetzbuch kennt den Verlust der Ehrenrechte nicht. — Der erste Entwurf zum finnländischen Strafgesetzbuch hat ihn verworfen mit der ausdrücklichen Begründung, daß er den Besserungszweck der Strafe gefährde. Vgl. § 19. — Das neue italienische Strafgesetzbuch hat sich in dieser Beziehung von der französischen Ueberlieferung nicht freimachen können.

die Freiheitsstrafe ein Hineinzwingen der Verurteilten in die verbrecherische Gemeinschaft.[1]

II. Je nachdem diese Strafe in kleinen oder großen Gefängnissen vollzogen wird, gestaltet sie sich verschieden. In den kleinen Gefängnissen,[2] etwa mit einer Gefangenenzahl bis zu 100 Köpfen, ist Aufsicht und Disziplin fast durchgehends mangelhaft; die Beamten an Zahl karg bemessen, werden häufig noch durch Nebenbeschäftigungen — als Gerichtsdiener, Boten u. s. w. — in Anspruch genommen und ihrem eigentlichen Dienste entzogen. Die Trennung der Geschlechter, der Straf- und Untersuchungsgefangenen, der Erwachsenen und Jugendlichen ist meist nur mangelhaft durchgeführt. In kleineren oder größeren Gruppen zusammengesperrt, sich selbst überlassen — denn die gelegentliche Revision des Schließers ist kaum eine Aufsicht zu nennen — bei einer Beschäftigung, die ausreichend ist, die ärgste Langeweile zu töten, aber den Ernst des Arbeitszwanges nicht empfinden läßt, oft auch ohne jede Beschäftigung, wird der Tag und die halbe Nacht mit dem elendesten Klatsch verbracht. Bedenkt man nun, was hier zusammengebracht wird, Bettler, Louis, Huren, Vagabunden; Gewohnheitsverbrecher, die nach einer Reihe von Zuchthausstrafen zur Abwechselung einmal eine Gefängnis- oder Haftstrafe verbüßen, daneben Gelegenheitsverbrecher, die ihre erste Strafe erleiden; schlichte, einfältige Leute vom Lande und geriebene Gauner, die durch allen Schmutz und Schlamm der Großstadt gegangen sind; so kann man sich ungefähr ein Bild machen von dem, was geredet wird: Verhöhnung der ohnehin geringen Ordnung des Hauses, faule Witze, Zoten, Mitteilung begangener, Pläne neuer Verbrechen, Listen und Winkelzüge, um Polizei und Richter hinters Licht zu führen. An Abwechselung fehlt es nicht, bei den kurzen Strafen ist es ein ununterbrochenes Kommen und Gehen wie in einer Herberge; jeder Neuankommende bringt frische Neuigkeiten und neuen Unterhaltungsstoff. — Nun kommt die Nacht; wenn es überhaupt Bettstellen gibt, stehen sie dicht gedrängt, oft liegen die Strohsäcke dicht aneinander auf der Erde; was da sich abspielt, entzieht sich jeder Beschreibung.

---

[1] Vgl. d'Haussonville S. 95.

[2] Das Folgende trifft auch für die größeren älteren Gefängnisse zu.

Ist die Zahl der Gefangenen größer, so schickt man wohl einen Teil auf Arbeit außerhalb des Gefängnisses; irgend ein Bauer oder Gutsbesitzer erklärt sich bereit, sie zu beschäftigen; dann ziehen sie in Gruppen von 15 bis 20 mit einem Aufseher zu einer Stunde, wo der freie ehrliche Arbeiter schon ein paar Stunden den Karst oder die Sense geschwungen, aufs Feld, plaudernd, im langsamen Schritt; während der freie Arbeiter im Schweiße seines Angesichts sich müht, geht es hier gemächlich, der Arbeitgeber zahlt ja nur halben Lohn, und halbe Arbeit wird auch nur geleistet; ist der Arbeitsplatz abgelegen, dann bleiben sie über Mittag draußen, der Arbeitgeber legt zu der schmalen Gefängniskost etwas zu, um zur Arbeit anzufeuern, es gibt auch einen Schnaps oder mehrere, und wenn sie abends heimziehen, wollen den einen und anderen die Beine nicht mehr tragen, jedenfalls nicht infolge der Ueberanstrengung.

III. In den großen Strafanstalten mit 500 bis 1000 Köpfen herrscht äußerlich Zucht, Ordnung und Reinlichkeit; in Abteilungen von 30 bis 50 sind die Gefangenen in großen Sälen oder Arbeitsräumen über Tag beschäftigt; 1 Aufseher und 1 oder mehrere Werkmeister beaufsichtigen oder weisen an; lautlos bewegen sich die Gefangenen von und zu ihrem Arbeitsplatze, hier eine Arbeit miteinander austauschend, dort neues Arbeitsmaterial herbeischleppend; das Ganze macht den Eindruck einer großen Fabrik. In anderen großen Sälen stehen die Betten zu 50 bis 100 dicht gedrängt; dahin werden die Gefangenen nach beendetem Tagewerk geführt, um bei spärlicher Beleuchtung 9 bis 10 Stunden sich selbst überlassen zu bleiben, höchstens beaufsichtigt von einem aus der Zahl der Gefangenen ernannten Saalältesten, oder von einem Blick des Nachtaufsehers durch die Beobachtungsöffnung in der Thür. — An Sonntagen ruht die Arbeit, dann sitzen die Gefangenen müßig an ihren Arbeitsplätzen, pro forma lesend, schreibend, zeichnend. Aber trotz der fast lautlosen Stille stehen all diese Hunderte miteinander im regsten Verkehre; jeder kennt die Lebens- und Verbrechensgeschichte seiner Genossen. Die Unterhaltung bewegt sich nur auf 3 Gebieten: begangene und neue Verbrechen, Gotteslästerung und Zoten, Auflehnung gegen die Hausordnung und Täuschung der Beamten. Die verbrecherischen Erfahrungen werden ausgetauscht, der Dieb lernt

vom Falschmünzer, der Betrüger vom Fälscher, der Notzüchter vom raffinierten Sittlichkeitsverbrecher, alle aber von allen. Wer die meisten Verbrechen begangen, wer am schlauesten, am gewaltthätigsten die Rechtsordnung durchbrochen hat, ist der von allen angestaunte Held des Zuchthauses. — Alte Verbrechergenossen finden sich wieder, neue Verbrecherfreundschaften werden geschlossen; alte Verbrechererinnerungen werden aufgefrischt, neue Verbrechen werden geplant. Daneben geht die Verlästerung alles Sittlichen und Religiösen; wer nur den Versuch machen wollte, zu zeigen, daß er an Gott und Göttliches glaubt, der würde der allgemeine Narr des ganzen Zuchthauses werden. Es ist nichts so frevelhaft gotteslästerlich, das hier nicht mit schamloser Offenheit gepredigt würde. Damit ist verbunden eine unglaubliche Heuchelei, und gerade die raffiniertesten, gemeinsten Spitzbuben drängen sich mit frommen Redensarten an den Geistlichen, zum Sakrament, setzen in der Kirche die frömmste Armensündermiene auf und brüllen am lautesten im Kirchengesange mit, um unter ihren Genossen sich rühmen zu können, wie sie den Pfaffen angeführt. — Ueber alle Begriffe geht aber, was an Unfläterei in Worten und Werken auf geschlechtlichem Gebiete geleistet wird. Es ist nichts so schamlos, so gemein, so natürlich und widernatürlich unzüchtig, das hier nicht verhandelt und plastisch veranschaulicht würde. Widernatürliche Unzucht ist in allen Anstalten mit gemeinsamer Haft zu Hause.[3] Diese Hunderte von Verbrechern fühlen sich als eine Macht im Kampfe gegen die Ordnung des Staates und zunächst gegen die Ordnung des Hauses. Alle List und Schlauheit wird aufgeboten, um die Hausgesetze zu umgehen, oft aus keinem anderen Grunde, als um die Ueberlegenheit des Verbrechers im Kampfe gegen die Ordnung zu zeigen. Keiner verrät den anderen. Die här-

---

[3] Stevens Régime S. 55 teilt folgende Auslassung des Hausarztes zu Gent mit: Vous dirai-je les mariages monstrueux qui, sous le rapport physique, detruisent les détenus, et sous le rapport moral achèvent leur abrutissement, les ravalent au-dessous la buste et finissent par leur faire désirer l'atmosphère des prisons comme la seule qui convienne à leur organisation denaturée? Il y a dans la prison deux espèces de „frégates“, les unes sont les frégates particulières, et les autres sont les prostituées à l'usage de tous ceux qui payent ... d'Haussonville S. 211.



testen Strafen werden ertragen, ehe einer ausplaudert, und wer seine 30 Hiebe lautlos hinnimmt und mit blutendem Rücken, aber mit einem Hohnlächeln gegen den Beamten auf den Lippen in den Arbeits- oder Schlafsaal zurückkehrt, wird von seinen Genossen aufgenommen wie ein Triumphator. — Offene Auflehnung wird niedergehalten nur durch die geladene Flinte des militärischen Wachkommandos; man nehme das einmal hinweg, und der helle Aufruhr bricht aus.

IV. Ein solcher Strafvollzug steht mit dem sittlichen Grunde der Strafe in Widerspruch, weil er den Bestraften durch die Strafe sittlich zu Grunde richtet; er gefährdet die Sicherheit des Staates, statt sie zu schützen. Die gemeinsame Haft ist keine wirkliche Freiheitsentziehung, weil sie den Rechtsbrecher in fast ungehindertem Verkehr mit seinesgleichen läßt;[4] sie ist keine ernste Strafe, weil sie dem Rechtsbrecher die eigene Ohnmacht gegenüber der Macht des Staates nicht zum Bewußtsein bringt; sie ist eine ungerechte Strafe, weil sie von dem verderbtesten, gefährlichsten Verbrecher am leichtesten, von dem wenigst verdorbenen am schwersten getragen wird. Strafvollzug in gemeinsamer Haft heißt, den Rechtsbrecher dadurch für seinen Rechtsbruch strafen, daß man ihn auf Staatskosten weiter im Verbrechen ausbildet.[5]

V. Jeder Versuch, dieses Strafvollzugssystem von den ihm anhaftenden Mängeln zu befreien, ist gescheitert. Man hat nach dem Vorgange Auburns das Gebot des unbedingten Schweigens gegeben, aber weder die Peitsche in Auburn[6] und Millbank, noch die Peitsche und der Lattenarrest in Preußen, noch die Hungerstrafen in Frankreich[7] haben seine Durchführung erzwungen; man hat es

---

[4] Schon Livingston weist darauf hin, daß ein Gefängnis, in welchem der Verbrecher diejenigen geselligen Verbindungen erhält, in denen er sich wohl fühlt, aufhört, ein Gegenstand des Schreckens zu sein.

[5] Ein Berliner Verbrecher drückte diesen Gedanken treffend folgendermaßen aus: Wir sind Spitzbuben von Profession; Plötzensee ist unser Gymnasium, Sonnenburg unsere Universität. — Ein erfahrener Strafanstaltsgeistlicher faßte ihn in das Wort: Der Sträfling war erst kürzlich eingeliefert und deshalb noch nicht ganz verdorben.

[6] Le fouet est le corollaire du système Auburnien. — d'Haussonville.

[7] In Frankreich wurden nach einem Versuch der Einführung des Auburnschen Systems in einem Jahre in einer großen Strafanstalt 10000,

entweder aufgehoben, oder wo es geblieben, wird es stündlich mit Vorwissen der Beamten übertreten; der Verbrecher war mächtiger als die Gewalt des Staates. — Man hat versucht, zu klassifizieren; zuerst nach den begangenen Verbrechen, aber man erkannte sehr bald die Richtigkeit des Satzes: Il n'y a aucune relation entre la perversité morale des détenus et leur criminalité légale,[8] und gab den Versuch auf; dann nach der sittlichen Qualität, das führte zur Heuchelei — die abgefeimtesten Schurken kamen in die Eliteklasse — oder zur Schablone. Je ernster man bestrebt war, die Klassen aus wirklich gleichartigen Individuen zusammenzusetzen, desto mehr wurde man zu der Einsicht gedrängt, daß jeder Mensch eine Klasse für sich bildet; damit war man bei der Einzelhaft angelangt.

§ 49.

Einzelhaft.

Litteratur. Füßlin, Einzelhaft. — Mittermaier, Gefängnisverbesserung. — Görtz, Graf, Zur Einzelhaft. 1859. — Röder, Besserungsstrafe. — d'Haussonville. — Stevens, Régime. — Desportes et Lefebure, La science pénitentiaire. — Tallack, Principles. Cap. III. — Gfk. XIII, S. 6. — Verhandlungen des deutschen Juristentags. NWD. B. Heft 1, S. 60. — C. St. I, S. 502. — Vgl. auch die Litteratur zu § 28.

I. Das einsame Einsperren ist eine uralte Form der Freiheitsentziehung; sie wird zunächst angewendet, um dieselbe empfindlicher zu gestalten.[1] Unter dem Einflusse der Klosterzucht gibt die mittelalterliche Kirche ihr den Zweck: Reue, Buße, sittliche Besserung bei den Gefangenen zu bewirken.[2]

Die Einzelhaft als modernes Strafvollzugssystem ist zwar her-

in einer anderen 6000 Strafen wegen Uebertretung des Schweigegebots verhängt, meist Hungerstrafen; in Fontevrault stieg infolge davon die Sterblichkeit von 5,5 auf 12,5 Proz. In England waren in Coldbathfields die Hälfte aller Strafen wegen Bruch des Schweigens. — Julius J.-B. III, 101.

[8] d'Haussonville S. 161.

[1] Durch ein ungesundes, finsteres, feuchtes Haftlokal, durch Hunger und Ketten, durch Abschneiden jedes menschlichen Verkehrs wird sie zur grausamen Leibes- und Lebensstrafe. § 2.

[2] § 3.

vorgegangen aus dem Bestreben, die verbrecherische Gemeinschaft der Gefangenen aufzuheben, aber sie hat damit jene Zwecke der alten einsamen Einsperrung nicht aufgegeben; sie hat nur zu ihrer Erreichung eine andere, unserer heutigen Kultur entsprechende Form gefunden.

Der Grundgedanke der modernen Einzelhaft ist:

a) dem Gefangenen die Freiheit derart entziehen, daß ihm der Ernst des Strafzwanges und der Verlust der Freiheit ganz und voll zum Bewußtsein kommt;

b) die Gemeinschaft der Rechtsbrecher untereinander hindern, damit nicht durch den Strafvollzug selbst die Erziehung eines gewerbsmäßigen Verbrechertums gefördert wird;

c) durch Fernhaltung von schlechten und Einwirkung von möglichst viel guten Elementen zu einem gesetzlichen und, wenn möglich, sittlichen Leben nach verbüßter Strafe zu erziehen.

II. a) Der Raum, in welchem der Verurteilte seine Strafe verbüßt, ist die Zelle (10 qm, 25 cbm groß); darin bleibt er Tag und Nacht, darin arbeitet er, schläft er, befriedigt er alle seine Lebensbedürfnisse. Damit ist ihm der Verlust der Freiheit äußerlich klar veranschaulicht; allein, ohne Genossen, die ihm helfen, raten, fühlt er sich wehrlos gegenüber der Gewalt, welche ihn in diesen Raum hineingezwungen; das Gefühl der Ohnmacht gegenüber der Macht des Staates, dessen Rechtsordnung er durchbrochen, kommt ganz und voll zum Bewußtsein. — Die Ordnung des Gefängnisses, welche fortan das Leben des Gefangenen regelt, legt sich ihm mit eiserner unerbittlicher Gewalt auf; sich ihr entziehen, sich gegen sie auflehnen zu wollen, ist ohne Aussicht auf Erfolg; er könnte gerade so gut versuchen, mit seinem Kopfe die Zellenwand einzurennen. Tag und Nacht steht er unter einem unentrinnbaren Zwange. Das ist die vollständigste Beugung unter die Rechtsordnung des Staates. Die Strafe ist hart, aber sie mildert sich für den, der seinen Frieden macht mit der Rechtsordnung, sie verschärft sich für den, der rebellisch bleibt. Beides, weil es ein innerer psychologischer Vorgang ist, hat der Gefangene in seiner eigenen Gewalt. Er vollzieht die Strafe gleichsam an sich selbst; mißt sie sich zu nach seiner eigenen Verschuldung. — So behält die Strafe *sittlichen* Ernst, weil sie der

rohen Gewalt entbehren kann, welche Strafende und Bestrafte in gleicher Weise entsittlicht.

b) Die Gemeinschaft mit anderen Bestraften ist vollständig aufgehoben, der Gefangene weiß kaum, wie viele mit ihm in demselben Hause sind; nur gelegentlich bekommt er sie zu Gesicht. Eine Verbindung mit ihnen ist so gut wie unmöglich, heimliches Klopfen, ein hingeworfener Zettel, beides unter der Furcht vor harter Strafe, bringt kaum die Kunde von dem Namen und der Strafdauer eines Mitgefangenen. Der alte erfahrene Verbrecher kann seine Weisheit nicht an den Mann bringen, und der unerfahrene kann nicht in die Geheimnisse des Verbrechertums eingeweiht werden. Alte Verbrechergenossen sitzen zusammen in demselben Hause und wissen kaum voneinander; keine Möglichkeit, ihre Erlebnisse auszutauschen, über gute Freunde etwas zu erfahren, oder neue Verbrechen zu planen. Der Schlechte kann weniger Schlechte nicht verderben, der weniger Schlechte muß wenigstens nicht schlechter werden.

c) Die Einzelhaft ist aber nicht, wie man hat glauben machen wollen, ein Lebendigbegraben in der Zelle, ein Absperren von jeder menschlichen Gesellschaft, sondern nur schlechter, verbrecherischer Einfluß soll fern gehalten, dagegen alles, was zur sittlichen Hebung des Gefangenen dient, sofern es sich mit der Freiheitsstrafe überhaupt verträgt, dem Gefangenen entgegengebracht werden. Der Gefangene soll nicht mit Verbrechern verkehren, aber er soll mit den Beamten des Hauses so viel als möglich in Berührung kommen, sie gehen in seiner Zelle aus und ein; der Aufseher und Werkmeister unterweisend und helfend bei der Arbeit; der Geistliche, der Lehrer, der Arzt, Verwaltungsbeamte und Direktor, jeder in seiner Weise zuredend, mahnend, helfend.[3] Der briefliche und persönliche Verkehr mit Eltern und Geschwistern, Frau und Kindern, soweit davon nicht ein verderblicher Einfluß zu befürchten ist, wird nicht nur gestattet,

[3] Dieser Verkehr der Beamten mit den Gefangenen ist gering geschätzt, ja bespöttelt, zuletzt noch von Prins (B. S. G. 1889, Februar); gewiß kann dieser Verkehr unter einer unverständigen Verwaltung bis zur Unwirksamkeit einschrumpfen; eine einsichtige Verwaltung kann ihn so gestalten, daß Tausende von Arbeitern in Fabriken, Bergwerken, auf dem Lande an Werktagen ihn kaum reger haben. Freilich fehlt abends und Sonntags das Wirtshaus, und das ist kein Schaden.

sondern gepflegt. Arbeit wird gewährt, auf Fleiß und Sorgfalt gehalten und dahin gewirkt, daß die Arbeit als eine Wohlthat empfunden wird. Geistige Anregung durch Unterricht, Seelsorge, Gottesdienst, gute Bücher, wird geboten, so daß der Willige in sittlicher Besserung gefördert oder doch wenigstens nicht gehindert wird, der Widerwillige vor dem Ernste des Strafzwanges wenigstens einen heilsamen Schrecken bekommt. Die Einzelhaft entspricht dem sittlichen Grunde und dem staatlichen Zwecke der Strafe am vollkommensten.

III. In der Ausführung des Systems machen sich zwei Strömungen geltend. Die eine will die Trennung der Gefangenen bis in die kleinsten Einzelheiten durchführen; die Gefangenen sollen nicht nur während der Arbeit, der Ruhe und des Schlafens in der Zelle abgesondert sein, sondern auch außerhalb der Zelle (in Kirche, Schule, Spaziergang u. s. w.) sich nicht zu Gesicht, ja nicht einmal zu Gehör bekommen. Zur Trennung der Gefangenen in Kirche und Schule sind daher geschlossene Einzelsitze, sogenannte „stalls“, für den Spaziergang Einzelhöfe erbaut, und wenn die Gefangenen außerhalb der Zelle geführt werden, bedecken sie ihr Gesicht mit einem Mützenschirm, in welchem für die Augen ein paar Löcher eingeschnitten sind.[4] Die andere läßt sich an der Trennung in der Zelle genügen, hindert den Verkehr der Gefangenen, sobald sie die Zelle verlassen, durch besondere Aufsicht und auf dem Spaziergange außerdem noch dadurch, daß die Gefangenen einzeln hintereinander in Abständen von 5 bis 8 Schritt geführt werden.[5] Der um die strengere oder mildere Form der Einzelhaft früher lebhaft geführte Streit ist in neuester Zeit verstummt; man hat sich gewöhnt, die Spazierhöfe, Einzelsitze und Schirmkappen als Adiaphora anzusehen, die man beibehält, wenn man die Mehrausgaben, welche sie verursachen, nicht scheut, und die man fallen läßt, wenn man überzeugt ist, durch gute Aufsicht den Verkehr der Gefangenen außerhalb der Zelle hindern zu können.[6]

---

[4] In Pentonville, Belgien, Holland, Dänemark, Baden (Bruchsal), Bayern (Nürnberg). Vgl. Tafel 7.

[5] In Oldenburg, Hamburg, Bremen, Braunschweig, Württemberg. In Preußen schwankt man zwischen beiden Richtungen, vgl. § 29; 30.

[6] In Deutschland geht offenbar die Neigung dahin, die Trennung

IV. Die Einzelhaft ist eine schwere Strafe, die den ganzen Menschen bis in seine innersten Tiefen packt und erschüttert, sie kann daher nicht bei jeder Persönlichkeit bis ins Ungemessene angewendet werden. Ueber den Zeitraum, bis zu welchem die Einzelhaft ausgedehnt werden könne, ist viel gestritten; durch die im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen und genauen Beobachtungen ist festgestellt, daß sie von dem geistig und körperlich normalen Menschen ohne Schaden für seine Gesundheit bis zu 10 Jahren ertragen werden kann. Belgien hat die Dauer der Einzelhaft auf dieses höchste Maß festgesetzt;[7] ebenso Italien für die lebenslängliche Strafknechtschaft. Andere Länder glaubten sie mit Rücksicht auf die Gesundheit des Gefangenen niedriger bemessen zu sollen,[8] z. B. Holland auf 5 Jahre, Norwegen auf 4, Deutschland auf 3, England auf 2, Frankreich auf 1 Jahr. Gewiß muß bei Bestimmung der höchsten zulässigen Dauer der Einzelhaft in verschiedenen Ländern dem Charakter, der Nationalität und dem Standpunkte der Kultur Rechnung getragen werden. Die Dauer der Einzelhaft für den unbändigen Sohn der schwarzen Berge auf ebenso lange bemessen wollen, wie für den Belgier oder Deutschen, wäre eine Thorheit. Ja, es wird vielleicht Völker geben, bei deren nationalem Charakter und Kulturzustande die Einführung der Einzelhaft überhaupt verkehrt wäre.[9] Jedes Land hat daher nach gewissenhafter Prüfung des Volkscharakters und sorgfältiger praktischer Erfahrung die Höchstdauer der Einzelhaft zu bestimmen. Für die nordeuropäischen zivilisierten Völker ist die von Holland festgesetzte Dauer von 5 Jahren nach allen darüber gemachten Erfahrungen das richtige Höchstmaß. Diese Dauer gilt natürlich nur für den gesunden, normal veranlagten, erwachsenen Gefangenen, ohne

---

außerhalb der Zelle aufzugeben und an der Hinderung des Verkehrs durch strenge Aufsicht sich genügen zu lassen. — Die Baukosten für Kirche und Schule werden durch die Einzelsitze erheblich verteuert; die Einzelspazierhöfe für ein Zellengefängnis mit 4—500 Köpfen kosten 90—120000 Mark.

[7] Starke, Belgisches Gefängniswesen S. 27.

[8] Baden hatte früher 6 Jahre als Höchstmaß.

[9] Die Engländer tragen jedoch kein Bedenken, sie bei Indiern, Singhalesen, Malayen ꝛc. anzuwenden. Japan kannte sie schon vor seiner Europäisierung und hat sie als Teil des progressiven Strafvollzuges beibehalten.

Rücksicht auf das Geschlecht, denn die Erfahrung in den verschiedenen Ländern hat gezeigt, daß das Weib die Einzelhaft ebenso gut erträgt wie der Mann. — Da der Strafvollzug in Einzelhaft jedes Individuum besonders erfaßt und beeinflußt, so ist es unmöglich, zu bestimmen, daß jeder zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter allen Umständen bis zur höchsten zulässigen Dauer seine Strafe in Einzelhaft verbüßen muß. Wenn die Gesundheit, geistige oder körperliche, des Gefangenen durch die Einzelhaft leidet, so muß sie unterbrochen oder ganz aufgehoben werden können. Es wird ferner Personen geben, welche nach ihrer Individualität die Einzelhaft überhaupt nicht ertragen. Als solche gelten nach allgemeiner übereinstimmender Anschauung Kinder unter 14 Jahren, Greise über 60 Jahre und alle, welche mit schweren geistigen und körperlichen Defekten belastet sind.[10] Die Bestimmung über die Anwendung würde deshalb dahin zu lauten haben, daß Kinder, Greise und körperlich und geistig Gebrechliche dem Strafvollzuge in Einzelhaft nicht zu unterwerfen sind. Andererseits soll man den Verurteilten, deren Strafe das höchste zulässige Maß der Einzelhaft übersteigt, gestatten, ihre Strafe weiter in Einzelhaft zu verbüßen, wenn sie es wünschen.[11]

V. Gegen die Einzelhaft werden hauptsächlich zwei Gründe angeführt: einmal, daß sie die geistige und körperliche Gesundheit der Gefangenen zerstöre und daß sie den jahrelang in der Zelle von jedem menschlichen Verkehr Abgeschlossenen für das Leben in der Gesellschaft nach seiner Rückkehr untauglich mache. Daß in der Einzelhaft Seelenstörungen vorkommen, ist richtig; aber durch sorgfältige langjährige vergleichende Beobachtungen ist erwiesen, daß in der gemeinsamen Haft ebensoviel, wenn nicht mehr Seelenstörungen sich zeigen.[12] Daß unter den Verbrechern ein weit höherer Prozent-

[10] Z. B. Epileptische, Schwachsinnige, Taube, Blinde und sonstige körperlich Hilflose.

[11] Von dieser Befugnis wird weit mehr Gebrauch gemacht, als man glaubt; gerade die Verurteilten, welche den ernsten Willen haben, nicht wieder ins Verbrechen zurückzufallen, scheuen die Verbrechergesellschaft in der gemeinsamen Haft.

[12] Der Hausarzt des Zellengefängnisses in Lüttich, welcher anfangs auch von der vorgefaßten Meinung ausging, daß Einzelhaft Seelenstörungen hervorrufe und befördere, ist in seiner langjährigen Praxis davon zurück-

satz zu Geistesstörung veranlagt ist, als unter den Nichtverbrechern, ist sicher, daß unter den Verurteilten sich eine sehr große Zahl befindet, die die Rechtsordnung durchbrachen, weil sie geistig nicht normal waren, ist eine Thatsache. Wenn bei diesen sich Seelenstörungen zeigen, so ist daran das Haftsystem nicht schuld; nur werden in der Einzelhaft die geistigen Abnormitäten schon in ihren ersten Aeußerungen entdeckt und können einer geeigneten Behandlung mit Aussicht auf Heilerfolg unterworfen werden, während in der gemeinsamen Haft, wo der Einzelne in der Masse verschwindet, die geistige Abnormität schon als Verrücktheit oder Blödsinn sich äußern muß, wenn sie überhaupt bemerkt werden soll. Nach den übereinstimmenden Aeußerungen erfahrener Strafanstaltsärzte verlassen diejenigen Gefangenen, welche geistig gesund in die Einzelhaft eintreten, dieselbe ebenso gesund, vorausgesetzt, daß der Strafvollzug zweckmäßig beordnet ist und durchgeführt wird. Auch der Vorwurf, daß das einförmige Leben der Zelle die Individualität vernichte und die Spannkraft des Willens erschlaffe, muß als unberechtigt zurückgewiesen werden. Es ist vielmehr Thatsache, daß die Einzelhaft die Individualität erhält, während die gemeinsame Haft einen gemeinsamen Verbrechertypus erzeugt.[18] — Schließlich mag auch noch des Vorwurfs gedacht werden, daß die Einzelhaft die Onanie befördere. Daß dieselbe in den Zellengefängnissen grassiert, ist eine Thatsache; das ist aber nicht die Folge der Einzelhaft, sondern weil ein sehr großer Teil der Verbrecher schon vor der Einlieferung geschlechtlichen Ausschweifungen ergeben gewesen ist, die sie nun während der Haft fortsetzen. Aber was hier heimlich und verschämt getrieben wird, geschieht in der gemeinsamen Haft offen und schamlos, und zu der Onanie kommt die Päderastie. Während in der Einzelhaft diesem Laster durch strenge Aufsicht und ver-

---

gekommen und erklärt ganz bestimmt: Stevens, Régime pénit. S. 46: Il est constaté que les cas de démence n'étaient pas plus nombreux à Liège que partout ailleurs. Zu demselben Ergebnis kommt Füßlin, Einzelhaft S. 258; und ich kann es aus einer 24jährigen eigenen Erfahrung bestätigen.

[18] d'Haussonville S. 168. Von der Richtigkeit dieses Satzes kann sich leicht jeder überzeugen, der nur einmal die Gesichter der in einem Zellengefängnis und einer Anstalt für gemeinsame Haft verwahrten Gefangenen aufmerksam betrachtet.

nünftiges Zureden entgegengearbeitet werden kann, während es Beispiele genug gibt, daß mit dem Erstarken des sittlichen Bewußtseins es bei einer ganzen Anzahl von Gefangenen ausgerottet, und bei manchen, die ihm nicht ergeben sind, verhütet wird, — werden geschlechtliche Ausschweifungen der perversesten Art in der gemeinsamen Haft systematisch gelehrt, und die ganze geistige Atmosphäre, in welcher die Gefangenen atmen, ist mit Unzucht der gemeinsten Art erfüllt.[14]

VI. Schon Bentham hat darauf aufmerksam gemacht, daß es widersinnig sei, den Bestraften nach einer langen Zeit der allerengsten Freiheitsbeschränkung in die Ungebundenheit der Freiheit unvermittelt zurückkehren zu lassen. Dieser Satz, mit Bezug auf die Freiheitsstrafe der gemeinsamen Haft ausgesprochen, gewinnt eine noch viel höhere Bedeutung für den Strafvollzug in Einzelhaft. — Bei kurzen, in Einzelhaft vollzogenen Strafen — etwa bis zu 1 Jahre — bedarf es einer Vermittelung zwischen der Gebundenheit und der Freiheit nicht, bei längeren und namentlich langen Strafen ist sie ein unabweisbares Erfordernis. Das Zellengefängnis bietet dazu ausreichend Gelegenheit, ohne daß dafür besondere Einrichtungen getroffen werden müßten. Für die Verwaltung eines Gefängnisses sind eine ganze Reihe von Arbeiten erforderlich; innerhalb des Hauses: das Reinigen der Gänge, Heizen der Feuerungen, Besorgen des Kochens und Waschens, Pumpen von Wasser, Herantragen von Arbeitsmaterial, Abtragen von fertigen Arbeiten, Ausführung von baulichen Reparaturen; außerhalb des Hauses: das Reinigen der Höfe, Instandhaltung der Gärten u. s. w., die von Gefangenen außerhalb der Zelle besorgt werden müssen. — Es hat nun allerdings Fanatiker der Zelle gegeben, welche, um die Gefangenen der Zelle entweder gar nicht oder in möglichst geringer Anzahl zu entziehen, diese Arbeiten auf das äußerste eingeschränkt, oder sie durch Maschinen verrichtet wissen wollten, und da, wo Gefangene dazu verwendet werden, die zellenhafte Trennung in gekünstelter Weise aufrecht zu halten versuchten.[15] Es ist das eine Uebertreibung, die zur Künstelei

---

[14] § 48, Anmerkung 3.
[15] Z. B. Einrichtung von „stalls“ für Pumper und Wäscher.

führt und jenem richtigen Gedanken Benthams nicht Rechnung trägt. — Man soll alle diese Arbeiten in natürlich zweckmäßiger Weise verrichten lassen und dazu alle die Gefangenen heranziehen, welche längere Zeit in der Zelle verbracht haben und ihrer Entlassung entgegensehen. — Diese Arbeit außerhalb der Zelle ist nicht zu verwechseln mit der gemeinsamen Haft; in den meisten Fällen arbeiten auch jetzt noch die Gefangenen allein unter den Augen der Beamten, z. B. die Hausreiniger jeder auf seinem Gange oder in so kleinen Gruppen — zu 5 bis 6 in Koch- und Waschküche oder an den Pumpen, zu 8 bis 10 auf den Höfen und in den Gärten, zu 3 bis 4 in der Schmiede am Feuer — die leicht passend zusammengestellt werden können, und noch dazu unter so strenger Aufsicht, daß bei einiger Sorgfalt die Schäden der gemeinsamen Haft vermieden werden. Dazu kommt, daß mit dem Gefangenen, der längere Zeit — nicht etwa nur einige Monate — in der Zucht der Zelle gewesen, eine wesentliche Veränderung vorgegangen ist; er ist, wenn auch nicht sittlich besser, aber doch gesetzlich geschulter; er hütet sich, das Verbotene zu thun, und wäre es auch nur, um nicht in die Zelle zurückzuwandern, deren Einsamkeit ihn dann doppelt schwer bedrücken würde. — Jeder Gefangene, der aus längerer Einzelhaft kommt, weiß dieses kärgliche Maß von freier Bewegung sehr hoch zu schätzen, und es ist ihm eine Vorschule für die Freiheit. Man soll daher, statt derartige Arbeiten in den Zellengefängnissen zu beschränken, sie möglichst vermehren, so daß etwa 5 bis 10 Proz. der Gefangenen damit beschäftigt werden können. Bedingung ist aber dabei, daß nicht gemeinsame Arbeitssäle eingerichtet werden, und daß die Gefangenen für alle die Zeiten, in welchen sie nicht bei der Arbeit sind, in die Zelle zurückkehren. — Eine weitere Stufe zur Rückkehr in die ungehemmte Freiheit ist die vorläufige Entlassung, welche als die notwendige Ergänzung des Systems der Einzelhaft anzusehen ist.[16]

---

[16] C. St. I, 597. Desportes et Lefebure S. 199. Vgl. § 51.

§ 50.

Das Stufensystem.

Litteratur. Holtzendorff, Irisches Gefängnissystem. — Mittermaier, Gefängnisverbesserung. — Aschrott, Strafensystem in England. — Beltrani-Scalia, La riforma. — v. d. Brugghen, Études sur le système pénitentiaire Irlandais. 1864. — Cane, Punishment. — Tallack, Principles. Cap. III. — Bruun in C. St. II, 363. — Siehe auch die Litteratur bei § 10, 11, 17.

I. Es sind 3 Stufen, in welchen die Strafe vollzogen wird: Einzelhaft, gemeinsame Haft, vorläufige Entlassung. — Die erste Stufe gleicht äußerlich dem Strafvollzuge nach dem System der Einzelhaft und ist doch innerlich davon verschieden. Ihre Aufgabe ist, strafschärfend zu wirken; es werden dem Gefangenen keinerlei Vergünstigungen gewährt, dagegen wird ihm durch eine möglichst einförmige Arbeit das Leben in der Zelle erschwert. Neben dieser Verschärfung der Strafe geht aber der Versuch, durch häufige Besuche des Geistlichen, durch religiösen und profanen Unterricht eine sittliche Besserung des Verbrechers zu erzielen. Die Dauer dieser ersten Stufe wird verschieden bemessen, von 6 Monaten bis zu 1 Jahre.

Die zweite Stufe ist gemeinsame Arbeit, mit nächtlicher Trennung, entweder in gemauerten Schlafzellen, die sich von den Einzelhaftzellen nur durch ihre geringere Größe unterscheiden (12 bis 16 cbm), oder in eisernen Käfigen (alcôves de fer). Diese zweite Stufe wird gewöhnlich noch in mehrere Unterstufen zerlegt, in denen der Aufenthalt durch gute Führung, die meist nur nach der Arbeitsleistung bemessen wird, abgekürzt werden kann. — Im großen und ganzen sind auf dieser Stufe die Verhältnisse dieselben, wie in der gemeinsamen Haft; häufig ein Schweiggebot, das nicht gehalten wird, oder ein erlaubter beschränkter Verkehr, der in einen unbeschränkten ausartet. Um die Folgen dieses moralisch zu Grunde richtenden Verkehrs abzuschwächen, hat man wieder zu klassifizieren versucht, und zwar, da man die Unmöglichkeit einer Unterscheidung nach sittlichen Eigenschaften erkannte, rein äußerlich nach dem Merkmale, ob jemand zu den Gewohnheitsverbrechern oder Gelegenheitsverbrechern

zählt.[1] Durch gute Führung kann die Strafe, soweit sie im Gefängnis vollzogen wird, abgekürzt werden; die Abkürzung erfolgt entweder nach dem Markensystem, wonach dieselbe erworben ist, wenn eine bestimmte Anzahl Marken für gute Führung verdient ist, oder aber auf Grund des Zeugnisses der Gefängnisbeamten, daß der Gefangene sich durch seine Führung der Kürzung des im Gefängnisse zu verbüßenden Teils seiner Strafe würdig gemacht habe.[2] Die Abkürzung geschieht durch die vorläufige Entlassung.[3]

II. Der Grundgedanke dieses Systems ist derselbe wie bei der Einzelhaft, den Rechtsbrecher zum rechten Gebrauch seiner Freiheit zu erziehen. Man glaubt dieses dadurch am besten erreichen zu können, daß man ihn von der engsten Freiheitsbeschränkung in der Zelle stufenweise zu immer freierer Bewegung bis zur Rückkehr in die volle bürgerliche Freiheit führt. Der Gedanke ist richtig, aber die Mittel, welche zu seiner Durchführung angewendet werden, sind verkehrt, obgleich sie durch die schematische Folgerichtigkeit gerade bei denen, welche sich mehr theoretisch mit dem Strafvollzuge beschäftigen, großen Anhang gefunden haben. Auf der ersten Stufe herrschen zwei Grundsätze, die in ihren Wirkungen einander ausschließen; die Einzelhaft soll möglichst quälend gestaltet werden, um abschreckend zu wirken, daher einförmige, geisttötende Arbeit, welche das geistige Leben niederdrückt, und daneben eine ganz besonders nachdrückliche Pflege des religiösen Elements. Das erweckt entweder Verbitterung oder religiöse Heuchelei, und damit ist das ganze Erziehungswerk in der Anlage verpfuscht. Dazu kommt, daß die Dauer der Einzelhaft, mag sie auch bis zu 1 Jahre sich erstrecken, zu kurz ist gegenüber

---

[1] Die sogenannte star-class in England. Holland hat 3 Klassen: 1. Klasse Strafklasse, 2. Klasse Recidivisten, 3. Klasse die übrigen. Verordnung vom 31. August 1886, Art. 78.

[2] Die Stufe der Zwischenanstalt, welche seiner Zeit in dem sogenannten „irischen Systeme" eine so große Rolle spielte, besteht in Irland nur noch dem Namen nach; die Zwischenanstalt Smithfield ist ganz aufgehoben und Lusk ist im Aussterben begriffen (die Zahl der Sträflinge beträgt durchschnittlich 20). In England ist die Einrichtung nicht nachgeahmt; ein Versuch dazu, allerdings mit untauglichen Mitteln, in Oldenburg, ist bald wieder aufgegeben und hat Nachfolger nicht gefunden. In Italien ist sie durch das neue Strafgesetzbuch wieder eingeführt. § 14.

[3] Vgl. § 51.

der Zeit, welche in gemeinsamer Haft zugebracht wird. Auf der zweiten Stufe tritt wieder die alte gemeinsame Haft ein, mit all ihren sittlichen Schäden; trotz aller Vorsichtsmaßregeln, welche die ärgsten Mißstände vielleicht abschwächen, haben wir doch wieder die Verbrecherschule. Die rein äußerliche Disziplin, die Gewöhnung an schwere Arbeit, die Lockung durch die Aussicht auf einige materielle Vergünstigungen, auf schließliche vorläufige Entlassung bieten dagegen kein Gegengewicht. Die Unterscheidung der verschiedenen Stufen durch Gewährung materieller Vergünstigungen — Tabak, Fleisch, Speck, höhere Arbeitsprämien — stärken die materielle Gier, diese Hauptquelle des Verbrechens, statt sie zu bekämpfen. Die äußerliche Kennzeichnung der Stufen durch Galons, Bänder, Knöpfe u. s. w., wirkt komisch.[4] Beides aber widerspricht dem sittlichen Ernste der Strafe. Das Einzige, was dieses Strafvollzugssystem für sich in Anspruch nehmen kann, ist, daß es eine gewisse Konsequenz in der Durchführung verlangt, und das ist gegenüber dem gedankenlosen Einsperren oder planlosen Versuchen schon ein Fortschritt. — Auch durch die angeblichen Erfolge, welche dieses System in England aufweisen soll, darf man sich nicht täuschen lassen;[5] von sehr beachtenswerter Seite wird dem „Offiziellen Optimismus" auf dem Gebiete des englischen Gefängniswesens entgegengetreten,[6] und die Howard Association hat darauf hingewiesen, daß dieses System die Erziehung eines gewerbsmäßigen Verbrechertums im Strafvollzuge nicht hindert.[7]

§ 51.

Vorläufige Entlassung.

Litteratur. C. St. I. Annexes Pols. La libération conditionnelle. — NWD. V. Heft 5, S. 47; Heft 7, S. 5. — Van Duyl, De voorwaardelyke Jnvrijheets stelling. Leiden 1881. — Wirth, Bedingte

[4] Vgl. § 17. Dänemark.

[5] Vgl. Aschrott.

[6] Peak, Official Optimism; Contemporary Review. 1884 July. Howard-Association. 1884 October. We remain of opinion that a still better mode of classification and indeed the only truly successful one is that which consists in the total separation of prisoners from each other ... — Tallack, Principles. S. 119, 299.

[7] Annual Report of the Howard Association. 1882.

Freilassung. 22. Jahresbericht der juristischen Gesellschaft zu Berlin 1881. — Berner, Lehrbuch § 104. — Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen. — Sonntag, Für die Freiheitsstrafen. — v. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht. — Verhandlungen des XVIII. deutschen Juristentags. — Werner, Die vorläufige Entlassung, auf dem XVIII. deutschen Juristentage. NWD. B. Heft 16. Daselbst auch die Gutachten von Wirth, d'Alinge, Sichart.

I. Die vorläufige Entlassung erscheint unter diesem Namen zuerst bei der englischen Deportation, ist von da her in das Strafvollzugssystem der Engländer nach Aufgabe der Deportation übergegangen und dann auch in die Gesetzgebung des Festlandes. Indessen der Gedanke, den Verurteilten vor Ablauf der Strafe unter der Bedingung guter Führung freizulassen, hat zu einer Zeit, als der Strafvollzug sich noch in patriarchalischen Formen bewegte, wiederholt Anwendung gefunden.[1] — Es war eine Verwaltungsmaßregel, durch welche in das richterliche Erkenntnis eingegriffen wurde, und es ist begreiflich, daß die Rechtspflege diesen Eingriff der Verwaltung übel empfunden und beseitigt hat.[2] Durch die Aufnahme in das Strafensystem hat die vorläufige Entlassung eine andere Stellung bekommen. Das vom Richter festgesetzte Strafmaß bleibt unverändert, es wird der Strafvollzugsbehörde nur die Befugnis gegeben, den letzten Bruchteil der längeren Freiheitsstrafen in einer anderen, milderen Form zu vollziehen. Dabei ist die gesetzliche Bedingung, daß der Verurteilte sich während der ersten Bruchteile seiner Strafe in der Strafanstalt (Gefängnis) gut geführt hat, daß diese Form des Strafvollzugs aufgehoben wird und die ursprüngliche strengere wieder eintrittt, wenn der Verurteilte die Vorschriften, an welche die vorläufige Entlassung geknüpft ist, nicht erfüllt. — Zugleich ist gesetzlich bestimmt, daß die Zeit, welche der Verurteilte außerhalb des Gefängnisses zugebracht hat, auf die Dauer der Strafe nicht angerechnet wird. — Die vorläufige Entlassung ist nun nicht mehr willkürliche Verkürzung des Strafurteils, sondern gesetzlich beordnete

[1] Bayrisches StrGB. 1813.

[2] Bedingte Begnadigung bestand in Hamburg bis zur Einführung des Reichsstrafgesetzbuches und findet in einzelnen deutschen Staaten noch heute statt, z. B. in Braunschweig, Bl. f. Gfk. XII, 251, Hessen-Darmstadt, Baden.

Form des Strafvollzugs. Der vorläufig Entlassene steht nur unter einer milderen Form des Strafzwanges, wie der im Gefängnis befindliche Verurteilte. Diese Milderung des Strafzwanges im Verlaufe des Strafvollzugs, je nach der Führung des Angeklagten, ist ein ganz wesentliches Stück eines wohleingerichteten, zweckbewußten Strafvollzuges. Wie dem Richter bei Ausmessung der Strafe ein Spielraum gelassen ist zwischen dem Mindestmaß und dem Höchstmaß, um der Eigenartigkeit des Rechtsbruchs und Rechtsbrechers gerecht zu werden, so verlangt derselbe Grundsatz der Gerechtigkeit, daß auch der Strafvollzugsbehörde ein Spielraum gelassen wird zwischen einem Höchstmaß und Mindestmaß des Strafzwanges, je nach der Individualität des Verurteilten. Die Strafvollzugsverwaltung übt damit von ihrem Standpunkte nur dieselben Befugnisse wie der Richter; der Richter übt Gerechtigkeit, nicht Willkür, wenn er innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes die Strafe auswählt; die Strafvollzugsverwaltung übt nicht Willkür, sondern nur Gerechtigkeit, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen den Strafzwang verschärft oder mildert. Jede freiere Bewegung, die dem Gefangenen gewährt wird, häufigeres Schreiben, häufigere Besuche, Berücksichtigung der Wünsche in betreff der Lektüre, die Arbeit außerhalb der Zelle, außerhalb der Umwährungsmauer u. s. w. erweisen sich als Abstufungen des Strafzwanges. Sie kommen dem zugute, bei welchem der verbrecherische Wille gebrochen und die freiwillige Beugung unter die Ordnung des Staates sichtbar wird, d. h. welcher sich während der Strafzeit gut führt. Ohne diese Freiheit, auf die Individualität der Gefangenen Rücksicht zu nehmen, wäre ein Strafvollzug, der die Umbildung des Verurteilten, die Erziehung desselben zum rechten Gebrauche seiner Freiheit im Auge hat, gar nicht möglich. In diesem auf dem Grunde der Gerechtigkeit und der Erziehung errichteten Rahmen der Strafe steht die vorläufige Entlassung. Sie ist also nicht eine Sicherungsmaßregel, eine Art Polizeiaufsicht, sie ist nicht eine bedingte Begnadigung im Wege der Verwaltungswillkür, sondern eine gesetzlich vorgesehene Stufe im Vollzuge der Freiheitsstrafe.[3]

[3] Diese rechtliche Stellung der vorläufigen Entlassung wird von den Gegnern derselben, namentlich von Mittelstädt und Sonntag, übersehen.

— Die Beschränkungen, welche dem vorläufig Entlassenen auferlegt werden, sind so ernster Art, daß er auf Schritt und Tritt daran erinnert wird, er sei kein freier Mann. Der vorläufig Entlassene steht unter besonderer polizeilicher Ueberwachung und hat sich allen Maßregeln, welche die örtliche Polizeibehörde zu diesem Zwecke über ihn verhängt, zu fügen; er darf ohne ortspolizeiliche Erlaubnis seinen Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte ohne Erlaubnis der Polizeibehörde dieses letzteren nicht länger als 24 Stunden verweilen. Die ortspolizeiliche Erlaubnis zum Verlassen des Aufenthaltsortes, sowie zur Wahl jedes neuen Aufenthalts ist unter persönlicher Gestellung nachzusuchen. Eine Uebertretung dieser Vorschrift kann sofortige steckbriefliche Verfolgung und Widerruf der Entlassung nach sich ziehen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß gibt, mit übelberüchtigten Personen umgeht oder bei denselben Wohnung nimmt, oder einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.[4]

II. Es liegt eine besondere Schwierigkeit darin, namentlich den schweren Rechtsbrecher (wozu auch der Gewohnheitsverbrecher zu zählen ist) nach verbüßter Strafe zu einem geordneten Leben in die bürgerliche Gesellschaft zurückzuführen; die ordentlichen Elemente der Gesellschaft scheuen vor ihm zurück, niemand will ihn aufnehmen, niemand ihm Arbeit geben, niemand in seiner Gesellschaft arbeiten. Die redlichsten Bemühungen der Fürsorgevereine werden an diesen Hindernissen zu schanden. Der Entlassene verfällt infolge davon der Arbeitslosigkeit, dem Landstreichen, der Not; aus den ordentlichen Kreisen der Gesellschaft ausgestoßen, sucht er eine Heimat in der Verbrecherwelt, die ihn mit offenen Armen aufnimmt. Diesem Schicksal des Entlassenen, das der Staat durch die Ehrloserklärung und die Polizeiaufsicht noch befördert, und wodurch dem Gewohnheitsverbrechertum immer neue Glieder zugeführt werden, kann wirksam nur entgegengearbeitet werden durch die vorläufige Entlassung. Indem der Staat den Verurteilten aus

---

[4] Preußische Verordnung vom 21. Januar 1871.

dem engen Strafzwange des Gefängnisses in den milderen der vorläufigen Entlassung stellt, wirbt er für ihn um das Vertrauen der ordentlichen Glieder der Gesellschaft. Indem er ihn aber noch für längere Zeit unter strenger Aufsicht und unter der Drohung der Rückführung in das Gefängnis hält, wenn er sich schlecht führt, gibt er jedem, der den Entlassenen aufnimmt und beschäftigt, eine gewisse Sicherheit für dessen gute Führung. Infolge davon wird es leichter für den vorläufig Entlassenen, Arbeit und Unterkommen bei ordentlichen Leuten zu finden, wie die Erfahrung lehrt. — Für den vorläufig Entlassenen ist der psychologische Zwang ein wirksames Gegengewicht gegen die Versuchung zum Rückfall in das Verbrechen. Die vorläufige Entlassung ist demnach ein ganz wesentliches Mittel, um dem Anwachsen des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums entgegenzuwirken, und dadurch dient sie der Erreichung des Strafzweckes, Sicherung der Gesellschaft, in hervorragender Weise.

III. Nach ihrem Wesen kann die vorläufige Entlassung nur eintreten bei längeren und schwereren Freiheitsstrafen und erst, wenn der weitaus größere Teil derselben unter dem härteren Zwange des Gefängnisses verbüßt ist. Es hieße den Ernst der Strafjustiz gefährden und sie in eine leere Drohung verwandeln, wenn die mildere Form der Freiheitsentziehung zu früh einträte. In England tritt sie nur bei der schwereren Strafe (penal servitude) von mindestens fünfjähriger Dauer, nach dem Reichsstrafgesetzbuch bei Gefängnis- und Zuchthausstrafen von mehr als einjähriger Dauer ein. In England fängt man an, das erforderliche Strafmaß zu hoch zu finden;[5] in Deutschland hat die Herabsetzung des Strafmaßes die ganze Einrichtung derart in Mißachtung gebracht, daß die vorläufige Entlassung fast zur Ausnahmemaßregel geworden ist. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte; ehe die mildere Form des Strafvollzuges eintreten kann, muß ein ernster, fühlbarer Strafzwang vorhergegangen sein, und die Strafvollzugsbeamten müssen Zeit haben, ein Urteil zu gewinnen, ob der Verurteilte sich unter die Rechtsordnung des Staates beugt, oder ob die rebellische Neigung noch lebendig ist. Ein Zeitraum von einem Jahre ist dafür in der Regel zu kurz;

[5] Aschrott S. 63.

zwei Jahre sind dazu mindestens erforderlich; die vorläufige Entlassung sollte daher immer erst eintreten, wenn zwei Jahre der Strafe im Gefängnis oder in der Strafanstalt verbüßt sind.[6] Noch wichtiger ist aber die Dauer der Zeit, während welcher die Entlassung zurückgezogen werden kann. — Hält man fest, daß die vorläufige Entlassung den Uebergang von der Gebundenheit des Gefängnisses zu der Freiheit vermitteln, daß sie die Rückkehr des Rechtbrechers zum geordneten Leben, daß sie die Wiederaufnahme des Verbrechers in die bürgerliche Gesellschaft fördern soll, so darf diese Zeit nicht nach Tagen und Monaten bemessen werden. Erfahrungsgemäß sind die ersten 3 Jahre nach der Entlassung aus dem Gefängnis für den Verbrecher die kritischen Zeiten, in welchen er am ehesten der Gefahr des Rückfalls ausgesetzt ist. Die Zeit von 3 Jahren als kürzeste Frist, innerhalb welcher der Widerruf stattfinden kann, ist die angemessenste. — In dieser Ausdehnung der Gewährsfrist auch über die Dauer des Strafrestes hinaus liegt keine Ungerechtigkeit, denn was die Strafe an Ausdehnung gewonnen hat, hat sie an Schärfe des Zwanges verloren.[7]

IV. Der vorläufigen Entlassung teilhaftig werden soll nur derjenige, bei welchem der verbrecherische Wille durch den Strafzwang gebrochen oder aufgehoben ist. Beides zeigt sich äußerlich in der Beugung unter die Ordnung des Gefängnisses, in der guten Führung. Das Reichsstrafgesetzbuch hat sehr recht gethan, bei dieser Fassung sich zu begnügen, und die Forderung, daß der Gefangene Beweise der Besserung gegeben haben müsse, abzuweisen.[8] Abgesehen von

---

[6] Das holländische Strafgesetzbuch hat diesen Zeitraum auf 3 Jahre festgesetzt; der deutsche Juristentag hat $1^1/_2$ Jahre für ausreichend erachtet.

[7] Auch hierfür bietet das Reichsstrafgesetzbuch einen Vorgang. In § 21, welcher achtmonatliche Zuchthausstrafe einer einjährigen Gefängnisstrafe, achtmonatliche Gefängnisstrafe einer einjährigen Festungshaft gleichsetzt, ist der Grundsatz, daß die Schärfe der Freiheitsstrafe durch die Ausdehnung unter Umständen ersetzt werden kann, ausgesprochen. Es wäre nur gerechtfertigt, wenn auch gesetzlich ausgesprochen würde, daß die Freiheitsbeschränkung in der vorläufigen Entlassung sich über die doppelte Zeit der noch im Gefängnis zu verbüßenden Strafe, mindestens aber auf 3 Jahre erstrecken müßte.

[8] Die Bundeskommission verlangte zur guten Führung noch Beweise der Besserung, der Reichstag hat diesen Zusatz gestrichen, weil er durch

dem unbestimmten Ausdrucke „Beweise der Besserung", bei dem jeder sich etwas anderes denken kann, wäre dadurch unter die Strafvollzugsbeamten, welche über den Antrag auf vorläufige Entlassung zu beschließen haben (Direktor, Verwaltungsbeamte, Arzt, Geistliche, Lehrer) ein Stein des Anstoßes geworfen. Der Verwaltungsbeamte kann den in Frage stehenden Gefangenen für einen in wirtschaftlicher Beziehung Gebesserten halten, der mit Fleiß, Geschick und Lust arbeitet, und den diese Liebe zur Arbeit vor dem Rückfall ins Verbrechen bewahren wird, während der Geistliche ihn für einen gottlosen, irreligiösen Menschen hält, der wegen des mangelnden religiösen Halts der Versuchung zum Verbrechen erliegen wird. Andererseits kann der Geistliche den Gefangenen für einen Reuigen, durch die Einwirkung der Religion sittlich Gebesserten halten, während der Arzt ihn für einen willensschwachen Menschen hält, der jedem von außen mit einer gewissen Energie an ihn herantretenden Antriebe folgt. Wer hat nun bei solchen Meinungsverschiedenheiten recht; wer soll entscheiden? Die gute Führung dagegen ist aktenmäßig zu erweisen, und da, wo Vergehen gegen die Hausordnung vorgekommen sind, ist nur festzustellen, ob sich darin die verbrecherische, gesetzwidrige Gesinnung offenbart, oder ob sie ihren Grund in Unachtsamkeit und Uebereilung haben. — Ebensowenig ist es zu billigen, daß im Verordnungswege das, was der Gesetzgeber ausdrücklich abgelehnt hat, als Bedingung wieder vorgeschrieben ist. „Die Gefängnisvorstände sollen die vorläufige Entlassung nur beantragen, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde."[9] — Es wird dadurch den Gefängnisvorständen eine Art englischer Friedensbürgschaft für den zu Entlassenden auferlegt und eine Verantwortlichkeit zugemutet, die sie nicht tragen können, und welche gerade die gewissenhaften Beamten von der Bean-

Aufstellen eines neuen, schwer erkennbaren Requisits der Willkür und der individuellen Auffassung namentlich der Gefängnisgeistlichen zu viel Spielraum gewähre.

[9] Preuß. Ministerialerlaß vom 21. Januar 1871. § 2. 30. November 1871. — Minist.-Blatt S. 47, 348. — Sächsische Hausordnung. Gff. XXI. S. 69.

tragung der vorläufigen Entlassung abschreckt.[10] Was im Verordnungswege von den Gefängnisverwaltungen verlangt werden kann und verlangt werden muß, ist eine genaue, durch Thatsachen begründete Charakteristik des zu vorläufiger Entlassung vorgeschlagenen Gefangenen, in welcher die Beobachtungen und Ansichten der verschiedenen Beamten ihren Ausdruck finden, um der entscheidenden Behörde ein Urteil zu ermöglichen, ob die Genehmigung des Antrages im Interesse der Sicherung der Gesellschaft liegt oder nicht.

V. Dagegen hat eine Bedingung, welche fast noch wichtiger ist, als die der guten Führung, im Gesetz keine Aufnahme gefunden, das ist gesicherte Arbeit und Unterkommen in geordneten Verhältnissen. — Im Verordnungswege ist dieser Mangel allerdings beseitigt,[11] indessen als gesetzliche Bestimmung würde sie von größerem Gewicht sein und den Charakter der vorläufigen Entlassung als einen Teil des Strafvollzuges, welcher den Bestraften zu einem geordneten gesetzmäßigen Leben in der bürgerlichen Gesellschaft zurückführen soll, unzweideutig gekennzeichnet haben. Durch diese Forderung von Arbeit und Unterkommen in geordneten Verhältnissen wird die Bürgschaft für das Wohlverhalten in diejenigen Kreise verlegt, welche sie allein übernehmen können: in die kirchlichen und politischen Gemeinden, in die Fürsorgevereine oder in Privatpersonen, welche an dem Gefangenen und seiner bürgerlichen Wiederherstellung einen besonderen Anteil nehmen.

Aus der Auffassung der vorläufigen Entlassung als einer Art

[10] Den Zweck, die Anträge auf vorläufige Entlassung auf das äußerste zu beschränken, verfolgen offenbar diese Erlasse; heißt es doch in dem preußischen Erlasse vom 30. November: Daß drei Vierteile der Strafzeit verflossen sind und der Gefangene sich während derselben ordnungsmäßig geführt hat, ist an und für sich als Grund zur Befürwortung seiner vorzeitigen Entlassung niemals anzusehen; die Strafanstaltsdirektionen haben vielmehr . . . die vorläufige Entlassung nur dann in Antrag zu bringen, wenn . . . sich für sie die bestimmte Ueberzeugung ergibt, daß der Gefangene in der That als gebessert und einer ausnahmsweisen Berücksichtigung für würdig angesehen werden kann. Eine besonders strenge Prüfung ist — schon im Interesse der öffentlichen Sicherheit — bezüglich der vorläufigen Entlassung rückfälliger Verbrecher gegen das Eigentum erforderlich . . . Diese ganze Kategorie ist in Preußen thatsächlich von der vorläufigen Entlassung ausgeschlossen.

[11] Vgl. Preußischer Ministerialerlaß vom 21. Januar 1871, § 4.

Begnadigung, durch welche dem Verurteilten die Strafe verkürzt werden soll, ist auch das Bestreben hervorgegangen, im Verwaltungswege ganze Kategorien von Verbrechern von derselben auszuschließen. Rückfällige Verbrecher gegen das Eigentum, Meineidige, Brandstifter, Sittlichkeitsverbrecher haben in einzelnen Staaten, je nach der Anschauung der maßgebenden Persönlichkeiten, kaum Aussicht auf die vorläufige Entlassung. Und doch sollten z. B. grade die Verbrecher gegen das Eigentum erst recht der vorläufigen Entlassung unterworfen werden; gerade sie bedürfen eines langandauernden psychologischen Zwanges, um vom unordentlichen, arbeitsscheuen Treiben, der Quelle ihres Verbrechens, sich zu entwöhnen; gerade sie bedürfen einer besonderen Bürgschaft, um Arbeit und Unterkommen zu gewinnen, das ihnen bei der unbedingten Freilassung jedermann weigert.

VI. Ist die vorläufige Entlassung ein Stück des Strafvollzuges, so kann der Antrag nur von der Gefängnisverwaltung, der Beschluß über die Bewilligung oder den Widerruf nur von der Zentralbehörde ausgehen, welcher der Strafvollzug unterstellt ist.[12] Das Reichsstrafgesetzbuch hat zwar den Antrag der Gefängnisverwaltung, aber den Beschluß der obersten Justizaufsichtsbehörde übertragen (§ 25), ohne Rücksicht darauf, ob ihr auch der Strafvollzug untersteht. In den Ländern, wo dies nicht der Fall ist, liegt nun die Gefahr nahe, daß der Beschluß über die vorläufige Entlassung nicht gefaßt wird mit Rücksicht auf den Erfolg des Strafvollzuges, sondern auf die Strafthat und das Strafmaß; man hat dafür den Namen „justizpolitische Rücksicht" erfunden. Der Beschluß wird zu einer Kritik des richterlichen Erkenntnisses, welche um so befangener ausfallen muß, wenn sie sich gründet auf das Gutachten der Staatsanwaltschaft, deren Anträgen im Strafverfahren das richterliche Erkenntnis meist nicht entspricht.

VII. Die vorläufige Entlassung ist demnach eine Form des Strafvollzuges von hervorragendster Bedeutung im Kampfe gegen das Verbrechen, deren ausgedehnte Anwendung innerhalb der ihrem Wesen entsprechenden Bedingungen gesetzlich sicher gestellt werden

[12] So ist es in England (home department), in Holland (Justizministerium).

muß. Es soll damit dem Verurteilten ein Recht auf die vorläufige Entlassung gegeben werden, geradeso wie er ein Recht hat, nach 3 Jahren aus der Einzelhaft entlassen zu werden; ein Recht, welches er sich durch seine gute Führung während der ersten drei Viertel seiner Strafe und durch Nachweis von Arbeit und Unterkommen, als eine Art Bürgschaft für gute Führung während der vorläufigen Entlassung, erwirbt.

§ 52.

Die Deportation.

Litteratur. Vgl. §§ 10, 12 (England, Frankreich). — v. Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit. — Derselbe, C. St. I Annexes 16. — Lucas, De la transportation pénale ou la politique du débarras. 1878. — (Moncelon), Le Bagne et la Colonisation Pénale de la Nouvelle Calédonie. Paris 1886. — Tallack, Principles S. 72. — Verhandlungen des Londoner Kongresses. Pears S. 401. — Verhandlungen des Stockholmer Kongresses S. 171, 590. — Verhandlungen der Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft. Düsseldorf 1880. — Verhandlungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Gfk. XXII, S. 90. — (Krohne), Strafkolonien. Grenzboten 1879, Juni. — Derselbe, Deportation auf dem Stockholmer Kongreß. NW. V. Heft 4. — Mitteilungen aus den französischen Strafkolonien im B. S. G.

I. Ob die Deportation — d. h. die Verbringung des zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten in ein von der Heimat fern entlegenes Land zur Strafverbüßung und zum Verbleib daselbst nach verbüßter Strafe — vom Standpunkte des Strafrechts aus zulässig ist, darüber gehen unter den Vertretern der Strafrechtswissenschaft die Meinungen auseinander. Holtzendorff spricht sich in seinem Gutachten für den Stockholmer Kongreß sehr vorsichtig dahin aus: Die Deportation steht mit dem Zwecke der Strafjustiz nicht in einem prinzipiellen Widerspruche;[1] während ebendaselbst die Professoren Mechelin, Brusa

[1] La peine de la déportation n'est pas, en principe, contraire au but de la justice pénale. Mais les difficultés trop nombreuses de son exécution et les dangers évidents qu'elle présente lui assignent une place exceptionnelle et transitoire au milieu des institutions pénitentiaires. Les expériences les mieux accréditées et le passé des transportations Anglaises ne lui promettent pas un avenir heureux.



und das Mitglied des höchsten italienischen Gerichtshofes, Canonico, offen erklärten, daß die Deportation mit dem Zwecke der Strafe nicht vereinbar sei. Prüft man dieses Strafmittel darauf, ob es dem sittlichen Grunde der Strafe entspricht, so bleibt die vernichtende Kritik des alten, schlicht rechtlich denkenden Howard: „daß sie eine Gaunerei sei, durch welche sich die Staaten ihrer Verpflichtung, die Konsequenzen des Verbrechens zu tragen, welches sie bei sich produzieren, entziehen", unwiderlegt. — Derselbe Gedanke ist etwas höflicher vom Professor Mechelin auf dem Stockholmer Kongresse in die Worte gefaßt: „Ist denn das die zivilisatorische Rolle der europäischen Staaten, unter die Völker, welche ihren Anteil an den Fortschritten der Humanität noch nicht empfangen haben, die verworfensten, verdorbensten, unsittlichsten Elemente ihrer Einwohner zu schicken"? Die Deportation ist eine Feigheit, denn die Zuschiebung der Verbrecher, welche ein Staat dem zivilisierten Nachbar nicht zu bieten wagt, weil darauf eine Kriegserklärung folgen würde, wird wehrlosen Völkern geboten, deren Angriffe nicht zu fürchten sind. Die Deportation ist ein Ausfluß sozialer Faulheit, indem die Gesellschaft nicht Lust hat, in ernster, sittlicher Arbeit die sozialen Schäden, aus denen das Verbrechen erwächst, zu heilen und den Klassen, aus denen die Verbrecher sich vorzugsweise ergänzen, seine Fürsorge zuzuwenden. — Die Deportation ist eine kurzsichtige Geldverschwendung, denn mit der Hälfte der Kosten, welche man auf die Deportation verwendet, kann der Strafvollzug in der Heimat zweckmäßig um- oder neugestaltet werden. Die Deportation ist im Kampfe gegen das Verbrechertum ein Schlag ins Wasser; denn gerade für die gefährlichsten verbrecherischen Elemente, welche ohne Heimat, ohne Familie, ohne Habe, ohne irgend eine Verbindung mit dem Vaterlande dastehen, ist die Aussicht, auf Staatskosten in eine andere Welt versetzt zu werden, wo dem Hoffnungslosen irgend ein unbekanntes Besseres zu teil werden kann, eher eine Anreizung zum Verbrechen, als eine Abschreckung.[2] — Die Deportation ist ein kolonialpolitischer Fehler; eine Kolonie kann nicht gedeihen,

[2] Es ist eine Thatsache, daß, als die Deportation in England noch gebräuchlich war, zahllose Verbrechen begangen sind, um nur deportiert zu werden. Vgl. auch § 12, Anm. 19.

solange sie Deportationsort ist, und unter den Folgen hat die Kolonie noch lange Jahre zu leiden, nachdem die Deportation längst aufgehört hat.[3] — Denn der Fluch einer Kolonie sind nicht sowohl die Deportierten, als die degenerierte Rasse, welche von ihnen abstammt.[4]

II. Dagegen können Kolonien ein wertvolles Mittel werden, dem Anwachsen des Verbrechertums im Mutterlande zu wehren, wenn man den besseren Elementen unter den Verurteilten nach verbüßter Strafe in der Heimat, und nachdem die Strafzucht einen heilsamen Einfluß auf sie ausgeübt hat, die Auswanderung nach den Kolonien ermöglicht, um ihnen auf einem neuen Boden, wo die Schwierigkeiten des Kampfes ums Dasein vermindert sind oder doch wenigstens eine andere Form haben, als in der Heimat, die Rückkehr zu einem neuen Leben zu erleichtern.[5]

---

[3] Wenn Sibirien in seiner Entwickelung zurückgeblieben, so ist das Schuld der Deportation, und alle, welchen das Wohl dieses Landesteils am Herzen liegt, vereinigen sich zu dem Notschrei: Befreit uns von der Pest der Deportation; in Australien wird es noch vieler Jahre bedürfen, bis der Unterschied zwischen den Nachkommen der Deportierten und der freien Eiwanderer verschwunden ist.

[4] (Krohne) Strafkolonien; die Zustände auf den Andamanen und Nicobaren. Der Beamte, aus dessen Munde diese Schilderungen stammen — Herr v. Roepstorff — ist vor einigen Jahren in einem Aufstande der Verbrecher erschlagen worden. — Jedes sittliche Gefühl empörend, ist die Art wie Mörder und Mörderinnen, Diebe und Prostituierte bürgerlich und kirchlich getraut werden. Prostitution, Mord, Todschlag, Abtreibung, Kindsmord ist der Inhalt dieser Verbrecherehen.

[5] Es ist das Verdienst Holtzendorffs, auf diese Bedeutung der freiwilligen Deportation hingewiesen zu haben. In England hat sie eine praktische Anwendung in weitester Ausdehnung erfahren, indem die Schutzvereine den entlassenen Gefangenen, welche sich gut geführt haben und welche für das Leben in den Kolonien sich eignen, bereitwilligst die Mittel zur Auswanderung nach den Kolonien gewähren.

Abschnitt IV.

Strafunmündige.

§ 53.

Allgemeines.

Staatliche Strafe kann nur verhängt werden gegen den Zurechnungsfähigen.[1] Als unzurechnungsfähig und darum von Strafe frei zu lassen, gelten nach dem heutigen Stande des Strafrechts zunächst diejenigen Personen, welche sich zur Zeit der That in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befanden, durch welche ihre freie Willensthätigkeit ausgeschlossen war, RStrGB. § 51[2]; dann die Jugendlichen bis zu einem bestimmten Alter unbedingt, und in einem weiteren umgrenzten Alter nur dann, wenn sie die bei Begehung der Strafthat zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaßen, RStrGB. §§ 55, 56. Diese Personen sind rechtlich keine Verbrecher, aber darum doch nicht minder gefährlich für die Rechtsordnung des Staates. Unter der Herrschaft der Abschreckungs- und Vergeltungstheorie sind Gesetzgeber und Richter bemüht gewesen, die Grenzen der Unzurechnungsfähigkeit möglichst eng zu ziehen, damit möglichst wenig straflos ausgingen. — Der Sicherheit der Gesellschaft war damit wenig gedient. Die zuerkannten Strafen haben nicht abhaltend vom Verbrechen gewirkt; die Jugendlichen kamen aus den Gefängnissen schlechter, die Geistesgestörten toller, beide aber der Gesellschaft gefährlicher heraus, als sie hineingekommen waren. — Geistesgestörte werden vom Durch-

---

[1] Ueber die Zurechnungsfähigkeit vgl. Berner, LB. S. 74. Daselbst auch die Litteratur. Berner fordert zur Zurechnungsfähigkeit 1. Selbstbewußtsein; 2. Bewußtsein der Außenwelt; 3. Pflichtbewußtsein. Die Zurechnungsfähigkeit wird bejaht oder verneint, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit gibt es nicht, sondern nur eine geminderte Schuld, der in der Ausmessung und im Vollzuge der Strafe Rechnung getragen werden muß. — Das italienische Strafgesetzbuch hat den Rückschritt zu einer geminderten Zurechnungsfähigkeit gemacht.

[2] Die Bewußtlosen gehören nicht in den Rahmen dieser Darstellung.

brechen der Rechtsordnung nur abgehalten durch Heilung oder sichere Verwahrung; Jugendliche durch längere planmäßige Erziehung.

§ 54.

Geistesgestörte Rechtsbrecher.

Litteratur. Benedikt, Ueber Verbrechergehirne. 1879. — Lombroso, L'Uomo delinquente. Deutsch von Fränkel. 1887. — Gegen Lombroso: Gabelli, La scuola di diritto penale in Italia. Nuova Antologia. Aug. 1885. — Desjardins, La méthode expérimentale appliquée au droit criminel en Italie. B. S. G. 1889. — Richter, Ueber die Windungen des menschlichen Gehirns in Virchows Archiv Bd. 113, 1888. — Binswanger, Deutsche Rundschau 1888, November-Heft. — Sander-Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. Berlin 1886. — Möhli, Ueber irre Verbrecher. Berlin 1887. — Kräpelin, Abschaffung des Strafmaßes. 1885. — Kirn, Kriminalpsychologie in H. J. H. I, S. 35. Daselbst auch die weitere Litteratur. Vgl. auch § 118. — Ferri, Nuovi orizzonti. 1888. — v. Krafft-Ebing, Grundsätze der Kriminalpsychologie. 1882. — Derselbe, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. 1888. Vgl. auch § 118.

I. Die medizinische Wissenschaft hat durch ihre Forschungen unzweifelhaft dargethan, daß krankhafte Störungen der Geistesthätigkeit bei einer viel größeren Anzahl von Personen sich vorfinden, als man früher anzunehmen pflegte. Sie hat dargethan, daß diese Personen in die Bahnen der heutigen sozialen Ordnung sich viel schwerer einfügen als früher, daß sie je nach dem Grade der geistigen Störung gefährlich oder unbequem werden und sowohl um des Friedens der Gesellschaft als um ihrer selbst willen dem sozialen Leben entnommen werden müssen. Auf ihr Andrängen ist die Zahl der Anstalten, in welchen diese krankhaften antisozialen Elemente untergebracht werden, von Jahr zu Jahr vermehrt. Die medizinische Wissenschaft hat ferner dargethan, daß unter den Rechtsbrechern eine weitaus größere Anzahl von Geisteskranken sich befindet, als man anzunehmen pflegt, und daß sie um deswillen für ihre die Rechtsordnung störenden Handlungen strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können. Sie hat daher mit vollem Recht verlangt,

daß dieser Thatsache in der Strafrechtspflege Rechnung getragen werde, daß der Richter nicht Strafe verhänge, wo wegen des Mangels der freien Willensthätigkeit von Schuld nicht die Rede sei. Sie hat um der Sicherheit der Gesellschaft willen verlangt, daß diese Elemente nicht nur vorübergehend durch das Gefängnis, sondern dauernd durch die Anstalten für Geisteskranke aus dem sozialen Leben entfernt werden. Sie ist bemüht, diese Forderungen in der Rechtspflege und in der Staats- und Gemeindeverwaltung zur Geltung zu bringen.

II. Einzelne Vertreter der medizinischen Wissenschaft, unter ihnen namentlich Lombroso und die sogenannte „positive Schule", sind aber darüber hinausgegangen und haben unter Leugnung der menschlichen Willensfreiheit das Verbrechen als eine pathologische Erscheinung bezeichnet, welcher mit Strafe überhaupt nicht entgegenzutreten sei. Sie haben das Verbrechen dargestellt als eine chronische Krankheit, die Verbrecher als eine besondere Menschenspezies mit atavistischen Bildungen, die degeneriert, von Vater und Mutter her erblich belastet sei. Die Kennzeichen dafür seien durch Anthropometrie und namentlich Kraniometrie, sowie durch Erforschung der Abstammung festzustellen. Die ärztliche Wissenschaft sei in der Lage zu behaupten: dieser oder jener Mensch ist zum Verbrecher prädestiniert, er muß Verbrechen begehen, immer wieder und wieder, bis er aus der Gesellschaft oder der Welt geschafft ist.[1] Das Untersuchungsmaterial, auf welches sie ihre Theorien gründen, ist gegenüber der großen Zahl der am Verbrechen beteiligten Personen so überaus gering und für den beabsichtigten Zweck so besonders ausgewählt, daß ihre Behauptung vorläufig keinen größeren Wert, als den der gewagten Hypothese haben kann.[2] Auf Grund derselben

[1] Lombroso teilt die Verbrecher in 3 Klassen: geborene Verbrecher, Verbrecher aus Instinkt, Gelegenheitsverbrecher; Benedikt in 4 Klassen: zufällige, veranlagte, kranke, tief degenerierte Verbrecher.

[2] Die Zahl der von Lombroso beobachteten Personen beträgt etwa 4000; die Gesamtzahl der in den italienischen Strafanstalten (Bagni) verwahrten Verbrecher rot. 18 000; alle Gefangenen zusammen 77 000. Binswanger charakterisiert die wissenschaftliche Art Lombrosos folgendermaßen: Ueberall werden morphologische und physiologische, anthropologische, psychiatrische Erfahrungsthatsachen und Erwägungen vermengt, alle Methoden der Forschung werden in lockerem Zusammenhange herausgezogen

eine Umgestaltung unseres modernen Strafrechts fordern, ist eine durch nichts gerechtfertigte Ueberhebung. Verwirren können diese Hypothesen, aber nicht aufbauen. Das spricht sich schon in dem Schlagworte aus: „verbrecherischer Irrer“, das den Grundstein alles Strafrechts über den Haufen wirft, welcher ebensowohl in dem Rechtssatze des Sachsenspiegels ausgesprochen ist: „Ueber rechten Thoren und sinnenlosen Mann soll man nicht richten,“ als in dem des code pénal: Il n'y a ni crime ni délit en cas de démence. Die Verwirrung zeigt sich in dem Worte: „moralisches Irresein“ (folie morale, moral insanity) und in der Unklarheit, was unter einem Verbrecher überhaupt zu verstehen sei. Wohin es führen würde, wenn diese Schule Einfluß auf die Gestaltung des Strafrechts bekäme, hat Gabelli mit feiner Ironie gezeichnet, indem er dem Staatsanwalt der Zukunft folgende Rede in den Mund legt: „Meine Herren Geschworenen! Der Angeklagte hat nicht gestanden und die Belastungsanzeichen genügen nicht, um Sie zu einer vollständigen Ueberzeugung zu bringen. Aber die medizinischen Sachverständigen haben ihn untersucht, sie haben einen Gesichtswinkel von so und so viel Grad und unregelmäßige Schädelbildung gefunden. Blicken Sie ihm ins Gesicht; seine Stirn ist niedrig, seine Haare sind struppig und reichen bis in die Mitte der Stirn, seine Hautfarbe ist dunkel, sein Blick schielend, seine Arme sind lang, er ist tättowiert. Uebrigens ist sein Vater wegen Diebstahls bestraft und im Irrenhause gestorben. Die körperlichen Zeichen und die Erblichkeit ergänzen den an sich ungenügenden Beweis derart, daß Sie mit Sicherheit diesen Mann für schuldig halten und verurteilen können.“ — Welche Folge diese Verwirrung der Begriffe für die Behandlung der Irren hat, zeigt

---

und ihre Ergebnisse in einseitiger Weise verwertet. Aber trotz der fast erdrückenden Fülle ziffermäßiger Belege und der im Gewande exakter Methodik einherschreitenden Schädelmessungen verrät der ganze Aufbau und die Verwertung der Zahlenbataillone nur eine geringe Kenntnis der wirklich feststehenden Ergebnisse anthropologischer Forschung ... Man glaubt sich in die Kinderjahre der Forschung zurückversetzt, wenn man die mit beneidenswerter Sicherheit vorgetragene Betrachtungsweise Lombrosos und seiner Jünger ins Auge faßt. — Die Zahl der von Benedikt untersuchten Verbrechergehirne beträgt 22; die Zahl der in den Strafanstalten Oesterreichs diesseits der Leitha verwahrten Verbrecher 16906.

der Ausspruch eines anderen Anhängers dieser Schule, Garofalo, mit dankenswerter Offenheit: „Die Vorkehrungen, welche man gegen Geistesgestörte und gegen Verbrecher ergreife, seien dieselben; wenn der Geistesgestörte einen Menschen tötet und wirklich und dauernd gefährlich ist, wie ein geborener Verbrecher, so sähe er keinen Grund, „um zwischen dem einen und dem anderen vor der Guillotine einen Unterschied zu machen". Fast möchte man sagen, daß diese „positive Schule" selbst etwas Atavistisches hat, sie führt uns zurück in die Zeiten, wo man Geisteskranke und Sträflinge zusammen in ein Zuchthaus sperrte, und wo die Geisteskrankheit für ebenso schimpflich angesehen wurde, als das Verbrechen. — Die Strafrechtswissenschaft und das sittliche Gefühl bäumen sich gleichmäßig gegen diese Theorie auf, welche nichts weiter vermocht hat, als die Vertreter des Strafrechts auch gegen die berechtigten Forderungen der Aerzte auf diesem Gebiete mehr als vorsichtig zu machen.

III. Je weiter vom Gesetzgeber und Richter der Begriff der krankhaften Störung des Geistes, wodurch die freie Willensthätigkeit ausgeschlossen war, gefaßt wird, um so mehr wird es gelingen, die große Zahl geistig defekter Personen, welche nicht im stande sind, dem Anreiz zur Verletzung der Rechtsordnung zu widerstehen und dadurch zu einer wahren Plage für die Gesellschaft und den Richter werden, für immer, oder bis sie nicht mehr gefährlich sind, aus der Gesellschaft zu entfernen. Zu diesem Zwecke muß dem Richter die Befugnis gegeben werden, bei der Freisprechung die Unterbringung in einer Verwahranstalt anzuordnen.[8] Der Freigesprochene geht dann sofort in die Hand der Landespolizeibehörde über, welche die zur Fürsorge Verpflichteten (Private oder Armenverwaltungen) zur sicheren Unterbringung desselben anzuhalten hat. Wie und wo sie Aufnahme finden sollen, ob in Irrenheil- oder Pflegeanstalten, in Armen- oder Siechenhäusern, ist Sache der Polizei und der Armenpflege; für die sichere Verwahrung dieser gefährlichen Geisteskranken, — denn weiter sind sie nichts — sind die Anstaltsvorstände haftbar; ohne Genehmigung der Polizei dürfen sie nicht in Freiheit gesetzt werden.

[8] Das ist im Art. 47 des neuen italienischen Strafgesetzbuches geschehen. Vgl. § 14.

§ 55.

Jugendliche Rechtsbrecher.

I. Alle neueren Strafgesetzbücher scheiden das jugendliche Alter in ein unbedingt und bedingt strafunmündiges und bestimmen, daß die Rechtsbrecher im ersteren von Strafe überhaupt frei zu lassen, im letzteren nur dann zu bestrafen sind, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht besessen haben; in diesem Falle sind sie milder zu behandeln als die Erwachsenen, namentlich nicht mit den schwersten Strafen zu belegen. Die Grenze des ersteren ist im Reichsstrafgesetzbuch auf das 12., die des letzteren auf das 18. Lebensjahr festgesetzt. Trotz scharfsinniger juristischer und medizinischer Gutachten, daß mit dem 12. Lebensjahre die juristische Zurechnungsfähigkeit beginne und mit dem 18. Lebensjahre ihre Vollendung erreicht habe, stehen diese Bestimmungen im Widerspruche mit der Volksanschauung und unseren Lebensgewohnheiten, welche das jugendliche Alter mit dem 20. und 21. Jahre abschließen. Mit 20 Jahren beginnt das männliche Alter; mit 21 Jahren beginnt die Mündigkeit; 20 Jahre ist die Regel für den Eintritt in das Heer. In diesem Zeitraume macht das 14. Lebensjahr einen scharfen, nach allen Richtungen bemerkbaren Abschnitt. Mit dem 14. Lebensjahre endet die Schulpflicht; in den breitesten Schichten des Volkes verläßt der Jugendliche das Elternhaus, um seinen eigenen Lebensweg als Lehrling, Dienstbote u. s. w. zu beginnen; die Kirche konfirmiert ihn, läßt ihn zur ersten Kommunion zu. Bis zum 14. Jahre bleibt der Jugendliche ein Kind; wenn es die Schranken der Rechtsordnung durchbricht, so ist es nicht ein Verbrecher, sondern ein ungezogenes, durch die Erziehung verdorbenes Kind. Man macht nicht das Kind verantwortlich, sondern die Erziehung, die Eltern, die Umgebung, in der es aufwächst, die Schule, die Verhältnisse. Dieser Volksanschauung sollte das Strafrecht sich anschließen und das unbedingt strafunmündige Alter auf das 14. Lebensjahr hinaufrücken.[1] Auch unter den jugendlichen Rechtsbrechern über 14 Jahre ist eine

[1] So im ehemaligen sächsischen und hamburgischen, im schwedischen Strafgesetzbuch.



große Anzahl, die eigentlich nichts weiter sind, als in der Erziehung verdorbene Kinder. Bei all diesen Personen hilft nicht Verbrecherstrafe, sondern bessere, andauernde, planmäßige Erziehung, die allerdings gesetzlich sicher gestellt werden muß.[2] In je ausgedehnterem Maße bei den Jugendlichen an die Stelle der Strafe die Zwangserziehung tritt, um so besser gelingt es, das Hineinwachsen der Jugendlichen in das Verbrechen zu verhüten, dem Verbrechen den Zuzug abzuschneiden und die Sicherheit der Gesellschaft zu fördern.

II. Das Hinaufrücken der Altersgrenze für die bedingt Strafunmündigen bis zum 20. oder 21. Lebensjahre empfiehlt sich auch um deswillen, damit den Jugendlichen nicht die Möglichkeit genommen wird, im Heere zu dienen, dessen strenge Zucht manchen ungezogenen, verwahrlosten Buben zur Ordnung gebracht hat.

Abschnitt V.

Verhütung der Verbrechen.

§ 56.

Fürsorge für Entlassene.

Litteratur. Föhring, Ein Blick auf das Fürsorgewesen für entlassene Strafgefangene. NWD. V. Heft VI. Separatabdruck 1880. — Fuchs, Die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene. 1888. Derselbe, Schutzwesen in H. J. H. II, S. 351. Daselbst auch die vollständige Litteratur. — Tallack, Principles S. 259.

I. Strafe erkennen und Strafe vollziehen ist Sache der Staatsgewalt und ihrer Organe. Den Bestraften zu einem geordneten sozialen Leben zurückzuführen, in welchem er vor neuen Rechtsbrüchen bewahrt bleibt, ist Aufgabe der Gesellschaft; aber der Staat kann und soll die Lösung dieser Aufgabe, wodurch die staatserhaltende Wirkung der Strafe erst ihren Abschluß findet, unterstützen. Es gilt dabei vorzugsweise 3 Hindernisse zu überwinden. Das erste ist der Widerwille der Gesellschaft, den aus der Strafe Entlassenen als gleich-

[2] Auch durch Bürgschaftsleistung der Eltern. Vgl. § 14. Italienisches StrGB. § 53.

berechtigtes Glied wieder unter sich aufzunehmen, zu vergeben und zu vergessen. Dieser Widerwille hat eine Berechtigung; es ist der Nachklang der sittlichen Entrüstung über den Rechtsbruch und die Sorge, daß die vom Rechtsbrecher drohende Gefahr nicht beseitigt sei. Je ernster und planmäßiger der Staat die Strafe gestaltet, um so leichter wird das Gefühl der Genugthuung die sittliche Entrüstung von dem Verbrecher ablenken und den Glauben erwecken, daß er ohne Gefahr für die Rechtsordnung in das soziale Leben wieder eingereiht werden könne. Ist die Strafe zu milde, geht die öffentliche Meinung dahin, daß der Rechtsbrecher schlechter aus dem Gefängnis herauskommt, als er hineingebracht, so wird die Gesellschaft in ihrer Ablehnung verharren. — Das zweite Hindernis ist die wirtschaftliche Not, welche in den meisten Fällen schon vor der Strafe bestand. Der Staat soll dieselbe während des Strafvollzuges durch rücksichtslose Eintreibung der Kosten oder sonstige den wirtschaftlichen Ruin befördernde Maßregeln nicht verschärfen. Das dritte ist der Mangel einer festgefügten Ordnung, in welche der Entlassene sofort eintreten kann und die ihn gegen neue Versuchung schützt. Der Staat soll die Auffindung einer solchen gesicherten Stellung durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen nicht hindern, sondern erleichtern.[1] Damit ist im wesentlichen die Hilfe des Staates erschöpft. Unter Umständen kann es sich empfehlen, daß er den Organen der Gesellschaft, welche sich mit der Fürsorge befassen, eine Geldunterstützung in mäßigem Umfange gewährt.

II. Die Organisation der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen hat ihre Geschichte und ihre Tradition, die mit den Bestrebungen für die Verbesserungen des Gefängniswesens gleichläuft. Ausgehend von der bekannten „Philadelphia society for assisting distressed prisoners“ hat sie ihren Weg über England (Society of friends § 10, IV) nach dem europäischen Festlande genommen und in jedem Lande, das die Gefängnisverbesserung in die Hand nahm, als freie Vereinsthätigkeit sich gestaltet. So in Holland (Nederlandsch Genootschap tot Zedelyke Verbetering der Gevangenen 1823),

[1] Dazu gehört auch, daß da, wo vom Staate anerkannte Vereine die Fürsorge für die Entlassenen übernommen haben, die Polizeiaufsicht so lange aufhört, als sie sich in Fürsorge des Vereins befinden.

in Dänemark (Fürsorgeverein auf der Insel Fühnen 1797), in Deutschland (Rheinisch = Westfälische Gefängnisgesellschaft 1826), Frankreich (Société pour le patronage des jeunes détenus et des jeunes libérés du Département de la Seine 1838), in Rußland (Petersburger Gefängnisverein 1819), in der Schweiz (Kommission für Beratung und Versorgung entlassener Sträflinge und Zwangsarbeiter zu Basel 1820). Als durch den politischen Umschwung in diesem Jahrhundert die Vereinsthätigkeit sich immer weiter entfaltete, ja zu einer wahren Vereinswut ausartete, wurde es zu einem Glaubenssatz, daß die Fürsorgethätigkeit nur im Gewande des Vereins ausgeübt werden könne; zahllose Lokal- und Zentralvereine wurden gegründet. Erforscht man ihre Wirksamkeit an der Hand der Jahresberichte, so wird man die aufopfernde hingebende Thätigkeit, namentlich einzelner Persönlichkeiten (Thomas Whistar, Elisabeth Fry, Fliedner, Robin) bewundern, man wird staunen über die reichen Mittel, welche die Privatwohlthätigkeit ihnen zur Verfügung gestellt hat, aber ehrlich gesprochen: der Erfolg entspricht der aufgewandten Arbeit und Mühe nicht. Tausende von Gefangenen verlassen das Gefängnis, ohne daß sich ihnen eine schützende Hand entgegenstreckt und andere Tausende hat die Vereinsfürsorge vor dem Rückfall ins Verbrechen nicht bewahren können. Die Ursache davon liegt darin, daß die Vereine dasjenige, was den Entlassenen am meisten not thut, Arbeit und gesicherte Stellung, nur in geringem Umfange bieten können, und das, was sie statt dessen geben, Unterstützung in Geld und Geldeswert, eher verderbend wirkt als rettend. Die meisten Mitglieder wollen wohl zahlen, aber nicht handeln, und doch ist gerade hier das Zahlen das wenigste, Aufnehmen und Unterbringen alles. Die Arbeitslast ruht daher fast immer auf den Schultern einiger weniger Personen; je nach deren Eifer flammt die Vereinsthätigkeit auf oder verlischt zu einem unscheinbaren Fünkchen; damit geht die Stetigkeit und Sicherheit der Arbeit verloren. — Alle Vereine umfaßen nur ein ganz beschränktes Gebiet; viel weitere Kreise und gerade die, welche die Entlassenen am besten aufnehmen könnten, entziehen sich ihrem Einflusse. Das legt doch die Frage nahe, ob die Vereinsthätigkeit allein dieser Aufgabe in vollem Umfange gerecht werden kann, ob nicht fester gefügte, nicht staatliche, Organe der Ge-

sellschaft die eigentlichen Träger der Fürsorge sein müßten, denen die Vereine helfend zur Seite zu stehen hätten.

III. Als solche Organe bieten sich ungesucht die Gemeinden, politische und kirchliche, beide haben ein viel größeres und vor allem stetigeres Interesse an der Wiedereinfügung der Entlassenen in die bürgerliche Gesellschaft, als die im Vereine zusammengefaßten Einzelpersönlichkeiten. Die politischen Gemeinden zunächst ein sehr reales; sie werden von einem Rückfalle des Entlassenen ins Verbrechen am ersten betroffen, gegen ihre Mitglieder richtet sich die Körperverletzung, der Diebstahl, die Brandstiftung, die Bettelei. Als Armengemeinde ist sie verpflichtet für die Familie des Verbrechers zu sorgen, wenn er im Gefängnis sitzt; seine Nachkommenschaft wird auf Generationen hinaus zu einer drückenden Last und Gefahr.[2] Die politischen Gemeinden sind sich über diese Sachlage vollständig klar, aber statt durch eingehende Fürsorge den Verbrecher als nützliches Mitglied in das soziale Leben wieder einzureihen, handeln sie nach dem Worte: „Lieber heiliger Florian, beschütz mein Haus, steck's andere an." — Sie suchen den Entlassenen mitsamt seiner Familie, wenn er eine besitzt, von sich ab und anderen Gemeinden zuzuschieben, welche nach demselben Rezepte verfahren. — Wo nur Gesetzgebung und Verwaltung eine Handhabe bietet, um ihn abzuhalten oder auszutreiben, wird sie gewiß ergriffen, und wo sie nicht vorhanden ist, wird offene und heimliche Schikane aufgeboten, um ihn hinauszuekeln.[3] — Wie soll der Entlassene sich wieder in die soziale Ordnung einfügen, wenn er als ein Verfemter von Ort zu Ort getrieben wird? Er wird in eine grundsätzliche Feindschaft gegen die Gesellschaft hineingezwungen. Die Kirchengemeinden, zumal die christlichen, sind durch die Grundlage, auf welcher sie aufgebaut sind, auf die Für-

[2] In vielen Gemeinden gibt es Verbrecherfamilien, die seit 100 Jahren ebenso in den Armenrechnungen wie in den Gefängnislisten verzeichnet sind.

[3] Noch in jüngster Zeit schrieb ein Gemeindevorstand auf die Anzeige, daß ein zur Entlassung kommender gesunder, arbeitsfähiger junger Mensch von tadelloser Führung während der Strafzeit zu seiner alten Mutter zurückkehren und dort arbeiten wolle: „Die Mutter wohne zur Miete und dürfe den Sohn nicht aufnehmen, sonst würde sie aus der Wohnung gesetzt; der Entlassene möge nach X gehen, dort wohne ein Bruder von ihm, der werde ihm wohl Arbeit verschaffen."

sorge für die Entlassenen hingewiesen. Die erbarmende Liebe Gottes, die den verlorenen Menschen retten will, ist der Mittelpunkt der in der Bibel niedergelegten Offenbarung. Die Worte Christi: „Des Menschen Sohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, das verloren ist," Luk. 18, 10, und „Wahrlich ich sage euch, was ihr gethan habt einem unter diesen meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir gethan," Matth. 25, 40, binden ihnen die Fürsorge für die Entlassenen auf die Seele. Sie verdienen den Namen „christliche Gemeinden" nicht, wenn sie sich dem entziehen, sie stellen sich selbst damit unter das richtende Wort: „Gehet hinweg von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das bereitet ist dem Teufel und seinen Engeln," Matth. 25, 41. — Auch die Kirchengemeinden sind sich dieser Aufgabe wohl bewußt; es gibt keine Kirchenverfassung, welche sie den Gemeindevertretungen nicht gesetzlich auflegte. Auf Kreis- und Landessynoden wird wohl die Fürsorge verhandelt, aber das Thun bleibt in den ersten Anfängen stecken. Wenn auf die Bitte um Fürsorge für einen Entlassenen vom Kirchenrate seiner Gemeinde auch nicht geradezu häufig die Antwort kommt: „Es wäre am besten, er ließe sich hier nie wieder sehen," so erfolgt oft gar keine Antwort oder eine so ausweichende, daß die Erfolglosigkeit der Bitte außer Zweifel steht. Die Vereinsthätigkeit hat dieses Gebaren, wenn auch unbeabsichtigt, verschuldet, indem sie bei den Gemeinden den Glauben erweckt hat, sie könnten ihre Verpflichtung auf die Vereine abwälzen, und es wäre genug geschehen, wenn der Bürgermeister, ein Stadtverordneter oder der Geistliche und einige Kirchenräte den Vereinen als Mitglieder angehörten. — Solange diese Organe nicht dahin gebracht werden, ganz und voll ihre Schuldigkeit zu thun, schwebt die Vereinsthätigkeit trotz aller Mittel und Arbeit in der Luft. Sie mag aus dem großen Meere der Rechtsbrecher den einen oder anderen herausfischen und sich dieses Erfolges bei so vielen Mißerfolgen freuen, aber die größte Masse geht ohne Fürsorge neuen Verbrechen entgegen. Es ist Aufgabe der Vereine diese Organe für die Fürsorgethätigkeit zu gewinnen und Hand in Hand mit ihnen zu arbeiten.[4]

[4] In früheren Zeiten wurden die Gemeinden sehr lebhaft an ihre Pflicht, sich der Bestraften anzunehmen, dadurch erinnert, daß sie die Haftkosten für die Bestraften zahlen mußten. Heutzutage ist es für die Ge-

Das hergebrachte Schibboleth der freien Vereinsthätigkeit, welches den staatlichen und kommunalen Organen gegenüber sich sehr zurückhaltend zeigt, aus übergroßer Aengstlichkeit, seine Freiheit zu verlieren, muß verlassen werden.

IV. Die fürsorgende Thätigkeit hat ins Auge zu fassen alle Rechtsbrecher, welche vom Richter in die Gefängnisse, Arbeitshäuser und Erziehungsanstalten gewiesen werden; wem die Fürsorge zu teil werden soll, muß sich nach der Lage der einzelnen Persönlichkeit richten. Es ist verkehrt, die Fürsorge vorzugsweise den zu schweren Strafen Verurteilten oder den Veteranen des Verbrechertums zuzuwenden, dagegen die Leichtbestraften, die, welche den ersten Schritt auf dem Wege des Verbrechens thun, außer acht zu lassen.[5] Während alle Mühe um die alten Zuchthäusler und Korrektionäre vergebens ist, wird bei den Leichtbestraften und Jugendlichen der rechte Augenblick versäumt, wo die Fürsorge noch Aussicht auf Erfolg hätte. Bei den zu Gefängnis Verurteilten und Zwangszöglingen ist die Fürsorge viel ersprießlicher, als bei den Züchtlingen und Korrektionären. Der wiederholt rückfällige Verbrecher, der alte Vagabund ist kaum noch in das geordnete soziale Leben einzufügen, er ist Gegenstand strafender oder polizeilicher Verwahrung, aber nicht der Fürsorge. Die fürsorgende Thätigkeit hat einzusetzen schon während der Haft. Hat der Gefangene Familie, so ist dahin zu wirken, daß Frau und Kinder nicht in Not verkommen, der Hausstand nicht verfällt oder aufgelöst wird, damit der Entlassene ein Heim und geordnete Verhältnisse findet; hat der Gefangene ein gutes Elternhaus, so ist es Sache der Fürsorge ihm dort einen Platz offen zu halten. Vor der Entlassung ist für passende Arbeit und Unterkommen zu sorgen. Aus dem Gefängnisse sofort in die ernste Arbeit und geordnete Verhältnisse! Nichts ist gefährlicher als ein paar Ferientage nach verbüßter Strafe, die, auf das Suchen von Arbeit und Unterkommen verwandt, zum

---

meinde vorteilhafter, wenn der wirtschaftlich Schwache als Dieb im Zuchthause, als Bettler und Landstreicher im Arbeitshause sitzt, statt als Almosenempfänger in der Freiheit zu bleiben.

[5] In England, wo die Vereinsfürsorge wohl am besten ausgebildet und organisiert ist, bestehen ungefähr 70 Fürsorgevereine; von rot. 200000 Gefängnisgefangenen ist rot. 16000, von 1600 Konviktgefangenen ist 1100 Fürsorge zugewendet. Reports 1886/87.

Nichtsthun, Wirtshauslaufen und Anknüpfung schlechter Bekanntschaft führen, den Entlassenen auffässig, unmanierlich und für gute Einwirkung unzugänglich machen.[6] Zu diesem Zwecke muß die Fürsorge in engster Verbindung mit der Gefängnisverwaltung stehen und hier liegt die Aufgabe der Vereine und vor allem ihrer Mitglieder. Der Gefangene muß nach seiner Entlassung einen Menschen haben, den er kennt, dem er vertraut, an den er sich in Not und Verlegenheit um Rat und Hilfe wenden kann. Was ist ihm ein Verein, ein Magistrat, eine Armenbehörde, ein Kirchenrat, sie sind ihm fremd, und er ihnen. Soll er zu ihnen gehen und sich melden mit seinem gelben oder braunen Entlassungspapier, seine Lebens-, sowie Verbrechensgeschichte erzählen, um dann entlassen zu werden mit den Worten: „Ich will einmal sehen, kommen Sie morgen wieder." Wenn er morgen und übermorgen kommt, und es hat sich nichts gefunden, dann wird er unwirsch, er hat die ganze Fürsorgethätigkeit satt, und mit Recht. — Die Fürsorgevereine sollen diejenigen ihrer Mitglieder, welche sich dazu eignen, in die Gefängnisse senden, sie sollen die Gefangenen, die in ihr Bereich fallen, besuchen, kennen lernen, ihr Können und ihre Pläne erforschen, sie müssen ein persönliches Interesse an ihnen gewinnen, dann können sie ihnen viel leichter Arbeit und Unterkommen verschaffen, als auf den eingehendsten Bericht der Gefängnisverwaltung. Sie müssen für sie eintreten bei den Gemeindeverwaltungen, sie sollen sie schützen, wenn ihrer Aufnahme Schwierigkeiten entgegengestellt werden, sie sollen bei früheren Arbeitgebern und zukünftigen sich für sie verwenden. Der Entlassene geht dann nicht zu einem Fremden, sondern zu einem Manne, dem er vertraut, der seiner Familie geholfen, der ihn mit seinen Eltern ausgesöhnt. — Die Fürsorgevereine gewinnen damit einen Einblick, wie die Strafe vollzogen wird, und wie sie wirkt, sie können das Verständnis für den Strafvollzug und seine Einrichtungen auch in weiteren Kreisen

[6] Davon wissen die Mitglieder der Fürsorgevereine zu erzählen, welche es übernommen haben, die Arbeitsbelohnungen der Entlassenen in ihrem Nutzen zu verwenden. Am Tage der Entlassung kommt er bescheiden, ist mit einem kleinen Betrage zufrieden, am folgenden Tage, wenn er keine Arbeit gefunden, fordert er ungestüm, am dritten Tage schlägt er Lärm und sein Betragen streift an Hausfriedensbruch.



verbreiten und die Einsicht fördern, daß ein unzweckmäßiger Strafvollzug die thörichteste Verschwendung ist, die sich kein geordneter Staat erlauben darf. — Sind die Vereine nicht in der Lage, für diese Arbeit nur freiwillige Mitglieder zu verwenden, so mögen daneben auch aus den Mitteln des Vereins bezahlte Angestellte des Vereins treten. Zur Fürsorge bei den weiblichen Gefangenen sind natürlich Frauen heranzuziehen.

V. Arbeit und geordnete Verhältnisse thun dem Gefangenen not, nicht Geld, das als Almosen gegeben und empfangen, das Vertrauen in die eigene Kraft herabsetzt und zum Betteln verleitet. Muß eine Unterstützung eintreten, so mag die nötige Kleidung, Arbeits- und Hausgeräte beschafft, die Miete verauslagt, alles aber als ein Vorschuß verrechnet werden. Ist nicht sogleich Arbeit zu finden, deren Ertrag die notwendigsten Lebensbedürfnisse deckt, so mag ohne Vorwissen des Entlassenen dem Arbeitgeber ein Zuschuß gegeben werden, damit er den Lohn erhöht.

Bei der Schwierigkeit, Arbeit und Unterkommen für die Entlassenen zu finden, ist man zur Einrichtung von Asylen für entlassene Strafgefangene geschritten. Sie sind grundsätzlich zu vermeiden, denn das hieße die verbrecherische Gemeinschaft, welche das Gefängnis durch straffe Zucht aufgehoben hat, bei laxer Zucht wieder herstellen. Man fange nur rechtzeitig mit Suchen an, so wird sich Arbeit und Unterkommen auch rechtzeitig finden; geht es trotzdem nicht, dann mag die Fürsorge lieber dem Arbeitgeber den Lohn ersetzen oder die Arbeiterkolonie, ja selbst das Armenhaus in Anspruch nehmen. Eine besondere Schwierigkeit wird immer die Unterbringung weiblicher entlassener Gefangenen, namentlich der familienlosen, bieten, weil sie in vielen Fällen der Gewerbsunzucht ergeben gewesen sind oder dieselbe gestreift haben. Gerade für diese kommt alles darauf an, sie in ein geordnetes Hauswesen einzufügen, und doch können nur wenige Häuser, namentlich solche mit Kindern, sich ihnen öffnen. Wer einen Entlassenen aufnimmt, muß vollständig über die Vergangenheit desselben unterrichtet sein; nichts ist schlimmer, als wenn gerade der Entlassene in verlogene Verhältnisse kommt, sie tragen den Anfang zum Rückfall in sich. — Aber es soll ihm seine Vergangenheit nicht vorgehalten oder offenbares Mißtrauen gezeigt werden, es heißt auch hier *vergessen und vergeben*.

VI. Die Vereinsthätigkeit zur Fürsorge für Entlassene wird wesentlich gewinnen, wenn die einzelnen Vereine größerer Bezirke sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenschließen (Landesvereine, Provinzialvereine) und diese wieder ihre Vertreter zu einem Zentralausschuß des Fürsorgewesens für das Deutsche Reich vereinigen. Die Leitungen der Bezirksvereine und der Zentralausschuß können ständige, für diesen Zweck angenommene und aus Vereinsmitteln bezahlte Arbeiter nicht entbehren. Durch dieses Zusammenschließen wird Theorie und Praxis der Fürsorge gewinnen, vor allem aber wird die Stellung der Vereine Staat und Gemeinden gegenüber einflußreicher. Ebenso wichtig ist, daß die Fürsorgevereine mit anderen Wohlthätigkeitsvereinen Fühlung behalten, oder noch besser, sich mit ihnen zusammenschließen. Statt der Unzahl von Vereinen für einzelne Wohlthätigkeitszwecke: für Pflege armer Wöchnerinnen, für Beschützung der Kinder unter 6 und über 6 Jahren, für Krankenpflege, für Arbeiterkolonien, für Beschaffung billiger Wohnungen, gegen Trunksucht, gegen Verarmung und Bettelei u. s. w., welche die geistigen und materiellen Kräfte zersplittern, sollte namentlich an kleineren Orten ein Wohlthätigkeitsverein gebildet werden, der die verschiedenen Aufgaben unter seine Mitglieder verteilt, und darin sollte auch die Fürsorge für Entlassene ihren Platz finden.[7]

§ 57.

Beseitigung der sozialen Ursachen der Verbrechen.

I. Strafe und Strafvollzug richten sich gegen die individuellen Ursachen des Verbrechens, die großen sozialen Ursachen fassen sie nicht. Dieselben sind vorzugsweise in zwei Stücken begriffen: in wirtschaftlicher Not und maßloser individueller Freiheit (Zuchtlosigkeit).[1]

---

[7] Man vergleiche dazu die vortrefflichen Ausführungen bei Fuchs S. 108.

[1] Es ist Sache der Sozialpolitiker, die Wege zur Abhilfe zu zeigen, der sozialen Gesetzgebung, sie zu ebnen, der Gesamtgesellschaft, sie zu gehen. — Sie eingehend darzulegen, liegt außerhalb der Aufgabe dieses Buches, es mag nur andeutungsweise auf einige hingewiesen werden.

II. „Schlechte Armengesetze schlecht ausgeführt, füllen die Gefängnisse.“ Dieses Wort des Vaters der Gefängnisreform behält seine Richtigkeit für alle Zeiten, wenn wir es auch heute nach hundert Jahren dahin erweitern: „Vernachlässigung der wirtschaftlich Schwachen ist eine Hauptursache der Verbrechen.“ Abhilfe schafft hier zunächst die Armenpflege. Die öffentliche hat dahin zu wirken, daß wirklich Notleidenden rechtzeitig geholfen, der angeblich Notleidende im Armenhause der Probe unterworfen wird, daß für die durch körperliche und geistige Defekte Hilflosen gesorgt, verlassene und verwahrloste Kinder rechtzeitig in Erziehung, arme Kranke in Pflege genommen werden. Die kirchliche und private Armenpflege ist dahin zu leiten, daß nicht durch unverständiges Almosengeben eine unverschämte Bettlerzunft groß gezogen wird, die zu jedem Rechtsbruche bereit ist. Eine weitere Abhilfe bringen die Krankenkassen, die Unfallversicherung, die Invaliden- und Altersversorgung, die Sorge für angemessene Wohnungen, um das Familienleben gerade der ärmeren Klassen zu festigen. Abhilfe schafft eine gesunde Wirtschaftspolitik, welche erhebliche Schwankungen im Erwerbsleben zu verhindern sucht.

III. Nur wer gelernt hat und gewohnt ist, sich in Selbstzucht zu halten, wird auch die Rechtsordnung des Staates achten. Es ist die Erziehung der Kinder in Schule und Haus zu überwachen und der heranwachsenden Jugend eine besondere Sorgfalt zu widmen. Jedes Haus, in welchem die Dienenden (Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen) unter der Familienzucht und Fürsorge stehen, jeder Arbeitgeber, der seine Arbeiter in Zucht und Ordnung hält und dabei ein Herz hat für ihr Wohl und Wehe, hilft dem Verbrechen den Zuzug abschneiden. Alles, was die Zügellosigkeit im materiellen Genuß bekämpft —, sei es Luxus in der Lebensführung, oder Trunksucht oder geschlechtliche Ausschweifung, — entzieht dem Verbrechen den Boden, auf dem es wächst. Alles, was dazu beiträgt, den Gegensatz der verschiedenen Klassen zu mildern, den Frieden zu erhalten, Haß und Verhetzung zu unterdrücken, hält vom Durchbrechen der Rechtsordnung zurück. Vor allem wird aber die Selbstzucht gefördert durch eine gesunde aufrichtige Religiosität. Nur wer sich jeden Augenblick vor Gottes Auge und in Gottes Hand weiß und davon

überzeugt ist, daß er hier und dort Rechenschaft ablegen muß, wird auch die staatliche Rechtsordnung als eine gottgewollte und unter göttlichem Schutze stehende achten. Auf diesen Gebieten ist jeder gute Bürger verpflichtet, handelnd einzugreifen, und es ist Ehrenpflicht der in Bildung und Vermögen besser gestellten Klassen, mit gutem Beispiel voranzugehen. Hier wird jede Unterlassungssünde zu einer Mitschuld am Verbrechen.

§ 58.

Stärkung des Rechtsgefühls.

Strafe und Strafvollzug sind nur eins der Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen, über dessen Wirkungen man sich im allgemeinen viel zu großen Hoffnungen hingibt. Die Bedeutung desselben liegt viel mehr darin, daß durch schlechte Gestaltung und Handhabung dieses Mittels das Verbrechen gefördert, als daß durch die beste Handhabung desselben die Begehung der Verbrechen in ausgedehntem Maße verhindert wird.

So gewiß milde Strafen und schlaffer Strafvollzug zu neuen Verbrechen geradezu herausfordern, ebensowenig üben harte Strafen und grausamer Strafvollzug die abschreckende Wirkung aus, die man von ihnen erwartet. Schon um deswillen nicht, weil jeder Verbrecher im Augenblicke der That fest überzeugt ist, daß er unentdeckt und frei von Strafe bleibt. Der Verbrecher ist wie der Lotteriespieler, er sieht nur den Gewinn und nicht die Nieten. Gäb's lauter Nieten in der Lotterie, würden die Spieler bald aufhören; würde jedes Verbrechen entdeckt und empfindlich bestraft, so würde zwar das Verbrechen nicht aufhören, aber in seiner Ausdehnung ganz erheblich zusammenschrumpfen. — Man hat daher behauptet, eine gute Polizei sei ein besseres Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen als die Strafe. In gewissem Sinne ist der Satz richtig, man soll ihn nur nicht an die Spitze stellen. — Der erste Platz im Kampfe gegen das Verbrechen gebührt dem ausgeprägten Rechtsgefühl eines Volkes, wodurch jeder ordentliche Staatsbürger aus sittlicher Entrüstung sich verpflichtet fühlt mit Einsetzen der eigenen Person jedem Rechtsbruche entgegenzutreten oder den Rechtsbrecher staatlicher Strafe zu

überliefern. — Wenn jeder Raufbold wüßte, daß er, sobald die Hand zum Schlagen sich erhebt, die Fäuste jedes ordentlichen Mannes gegen sich hat, die ihn am Schlagen hindern oder, wenn er geschlagen hat, dingfest machen; wenn jeder Sachbeschädiger, jeder Beleidiger wüßte, daß jeder ordentliche Mann gegen ihn auf Seite des Geschädigten steht und es für seine Pflicht hält, diesen zu schützen, ihn aber zur Strafe zu bringen; wenn jeder Staatsbeamte darauf rechnen könnte, daß er an jedem Bürger einen Rückhalt findet, wenn man sich gegen ihn, in dem die Rechtsordnung des Staates sich darstellt, auflehnt, die hunderttausend und mehr derartiger Verbrecher, welche die Kriminalstatistik aufweist, würden bald zusammenschrumpfen. Wenn der Dieb wüßte, daß die ganze Nachbarschaft des Bestohlenen ihm auf den Fersen sitzt, daß der Beschädigte mit rücksichtsloser Anwendung von Gewalt sich seines diebischen Eingriffs erwehrt, jedenfalls aber Kopf und Kragen daran setzt, ihn vor den Richter zu bringen, die Diebstähle würden bald abnehmen. — Wenn der Meineidige wüßte, daß jeder ordentliche Mensch, sofern er irgend etwas weiß, das ihn überführen kann, aus eigenem Antriebe das vor den Richter bringt, damit er der gerechten Strafe nicht entgeht, dann würde mancher, der sonst leichten Herzens darauf los schwört, sich doch besinnen. Wenn jeder Wüstling wüßte, daß sein unsittliches Gebaren in jeder ordentlichen Gesellschaft ihn unmöglich macht, daß die Geschlechtsehre des Weibes unter dem Schutze jedes anständigen Mannes steht, Gewerbsunzucht und Sittlichkeitsverbrechen würden sich bald herabmindern. — Wenn die Bettler und Landstreicher wüßten, daß jede Thür und jede Hand sich vor ihnen schließt, nicht aus Hartherzigkeit, sondern aus dem Rechtsgefühl, welches das ungesetzliche Treiben nicht dulden will, und daß den frechen Patronen gegenüber vom Hausrecht rücksichtslos Gebrauch gemacht wird, so hörte diese Landplage bald auf. Solange aber bei einer ausbrechenden Prügelei die ordentlichen Leute [1] davon schleichen, um nicht hinein verwickelt, oder als Zeuge vor Gericht geladen zu werden, solange der Nachbar des Bestohlenen ihn nur äußerlich bedauert und innerlich froh ist, daß der Dieb bei ihm vorübergegangen, solange noch die um-

[1] Oft sogar auch die Nachtwächter.

stehende Menge Partei nimmt für den Rechtsbrecher gegen die Polizei, welche ihn greifen will, solange noch Tausende und aber Tausende von Bettlern und Landstreichern sich brandschatzen lassen, weil ihnen das bequemer ist als der Gang zur Polizei oder vor das Gericht, solange in den weitesten Kreisen des Volks das Interesse an den Rechtsbrüchen über eine mehr oder minder gespannte Neugierde nicht hinausgeht, in welcher von der sittlichen Entrüstung, welche dem Rechte den Sieg verschaffen und nicht bloß wünschen will, kaum etwas zu finden ist, steigen die Chancen der Straflosigkeit des Rechtsbrechers und damit die Rechtsbrüche. Dieses lebendige allgemeine Rechtsgefühl bringt dem Rechtsbrecher, und dem der es werden will, ganz andere Achtung vor der Rechtsordnung bei, als Gericht und Polizei.[2] Zur Förderung oder Unterdrückung dieses Rechtsgefühls kann die Strafrechtspflege viel beitragen; wird sie schablonenhaft, entspricht sie nicht dem sittlichen Bewußtsein des Volks; sucht ein hochmütiges, zünftlerisches Juristentum die Laien als zu dumm von der Mitwirkung bei der Handhabung des Strafrechts als Geschworene und Schöffen auszuschließen, statt sich ihre Mitwirkung zu sichern,[3] dann ist es nicht zu verwundern, wenn breite Schichten des Volks der Strafrechtspflege gleichgültig oder wohl gar feindlich gegenüberstehen.

---

[2] Jhering, Kampf ums Recht. Wien 1881. 5. Auflage.
[3] Ω. Σ. 7 Str. W. Bd. 7. S. 1.

Dritter Teil.

Gefängnisbau.

Abschnitt I.

Allgemeines.

§ 59.

Gefängnisbaukunst.

Litteratur. Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen. Gft. 1885. Krohne, Gefängnisbaukunst in H. J. H. I, 469; daselbst auch die Litteratur. — Stevens, De la construction des prisons cellulaires. Bruxelles 1878. — Durm, Handb. f. Arch. 4. Th., 7. Hlb. 1888.

I. Von Gefängnisbaukunst war bis zur Gefängnisreform keine Rede. Zur Unterbringung der Gefangenen nahm man die Baulichkeiten, wie sie gerade verfügbar waren, alte Schlösser, Magazine, Klöster. Waren sie einigermaßen geeignet, wurden sie mit einigem Geschick eingerichtet, so gestaltete sich der Strafvollzug erträglich; war dies nicht der Fall, so war die Verwahrung und Behandlung der Gefangenen die denkbar übelste. Erst mit dem Entschluß, das Gefängniswesen planmäßig zu beordnen, entsteht die Gefängnisbaukunst.

Wie die Entwickelung des Gefängniswesens ihren Weg gemacht hat durch viel Irrtümer und planloses Hin- und Hertasten, so ist auch die Gefängnisbaukunst nach vielen, oft nutzlosen fast immer aber sehr kostspieligen, Versuchen erst jetzt zu einem einigermaßen gesicherten Abschluß gekommen.

II. Die allgemeinen Forderungen, welche nach dem jetzigen Stande des Gefängniswesens an Bau und Einrichtung der Gefängnisse gestellt werden müssen, sind folgende:

1. Die Gefangenen sicher zu verwahren.
2. Durch übersichtliche Anordnung der Räume die strenge Aufsicht und damit Zucht und Ordnung sicherzustellen.
3. Angemessene Trennung der Gefangenen nach Gruppen oder Individuen zu ermöglichen.
4. Gesundheitsschädliche Einflüsse von den Gebäuden und den Insassen fern zu halten.
5. Die für den Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb, für die Pflege der Kranken, für Gottesdienst und Unterricht erforderlichen Anlagen zweckmäßig einzurichten.
6. Bei solider Ausführung der Bauten und Anlagen durch Einfachheit, Fernhalten jeder Künstelei und architektonischer Zieraten die Baukosten auf das möglichst niedrige Maß herabzumindern.

§ 60.

Umfang einer Gefängnisanlage.

I. Die Hauptsache bei einer Gefängnisanlage sind die Räume zur Unterbringung der Gefangenen, welche sich je nach der Art der Insassen — ob Straf-, Untersuchungs-, Polizeigefangene, ob Korrigenden oder Zwangszöglinge, ob Männer oder Weiber —, nach dem Haftsystem — ob Einzelhaft oder Stufen-, bezw. gemischtes System — verschieden gestalten werden.

II. Außer den eigentlichen Hafträumen sind eine ganze Reihe von Nebenanlagen und Einrichtungen erforderlich. Dahin gehören: die Geschäftsräume für die Verwaltung, Kirche, Schulen, Bäder, Krankenanstalt, Koch- und Waschküche, Umwährungsmauer, Thorgebäude, Höfe, Versorgung mit Wasser, Beseitigung der Auswurfsstoffe und des Schmutzwassers, Beleuchtung, Heizung, Beamtenwohnungen.

Auf die Gestaltung bezw. Anordnung und Bestimmung dieser Nebenanlagen ist neben der Größe der Anstalt das Haftsystem von maßgebendem Einfluß.

Abschnitt II.

Strafgefängnisse.

§ 61.

Allgemeine Grundsätze.

I. Die zum Vollzuge von Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen [1] bestimmten größeren Gefängnisse sind für Männer und Weiber gesondert in über Gehör- und Gesichtsweite voneinander entfernten Gebäuden anzulegen. Es ist das nicht nur aus disziplinären, sondern aus sittlichen Gründen notwendig. Schon dadurch, daß männliche und weibliche Gefangene auf Gehör- oder Gesichtsweite einander nahe gebracht sind, wird die Phantasie nach der geschlechtlichen Seite hochgradig erregt und perverse Befriedigung des Geschlechtstriebes veranlaßt.

II. Die Größe der Männergefängnisse ist auf nicht weniger als 200 und nicht mehr als 500 Köpfe zu bemessen. Bei einer kleineren Anzahl sind die Ausgaben für Bau und Verwaltung wegen der auf den Kopf entfallenden Generalunkosten unverhältnismäßig hoch, bei einer größeren Anzahl von Gefangenen ist der Leiter des Gefängnisses nicht im stande, jeden einzelnen Gefangenen genau zu kennen, nach seiner Individualität zu behandeln und die Strafe planmäßig an ihm zu vollziehen. Die Weibergefängnisse sind für nicht mehr als 100 Köpfe anzulegen, damit sie von einer Vorsteherin unter männlicher Oberaufsicht verwaltet werden können.

III. Die Strafgefängnisse sind weder in großen Städten noch in deren Erweiterungsbezirken, oder in der Nähe großer Industriezentren anzulegen. Grund und Boden sind hier zu teuer; das Gefängnis ist bald von Wohn- oder Fabrikgebäuden dicht umgeben, welche den darin wohnenden oder arbeitenden Menschen den Einblick in die Höfe und Fenster des Gefängnisses gestatten und ihm Luft

[1] Für den Vollzug der Festungshaft bedarf es der Anlage besonderer Gefängnisse nicht. Die Zahl der dazu Verurteilten ist so gering, daß die dafür in den Festungen bestimmten Räumlichkeiten vollständig ausreichen.

und Licht verkümmern. Dadurch werden die Strenge des Strafvollzuges und die Disziplin des Hauses gestört [2] und die Gesundheitsverhältnisse beeinträchtigt. Die günstigste Lage für ein Strafgefängnis ist bei einer an der Eisenbahn gelegenen Mittelstadt, womöglich in der Nähe des Bahnhofes; doch soll die Entfernung vom Gefängnis zur Stadt nicht über 1 km betragen, damit der dienstliche und außerdienstliche Verkehr mit der Stadt nicht zu sehr erschwert wird. Die für die großen Städte erforderlichen Strafgefängnisse sind an eine der zunächst gelegenen Eisenbahnstationen zu legen, welche mit der Großstadt durch häufige Bahnzüge Verbindung hat; dadurch werden die Kosten des Baues und der Verwaltung erheblich verringert.

IV. Bei der Auswahl des Bauplatzes ist darauf zu sehen, daß der Baugrund gesund ist und keine kostspieligen Fundierungsarbeiten notwendig macht, daß er über das umliegende Gelände sich etwas erhebt, damit er einem kräftigen Luftzuge ausgesetzt ist und die Abwässer sich leicht und ohne kostspielige Kanalisationsanlagen beseitigen lassen. Das Vorhandensein von gutem reichlichem Trinkwasser ist sicherzustellen. Die Größe des Bauplatzes für die eigentlichen Gefängnisgebäude mit den dazu gehörigen Nebenanlagen innerhalb der Umwährungsmauer ist bei einem Gefängnis für 500 Köpfe auf 250—300 Ar, für kleinere Gefängnisse entsprechend kleiner, zu bemessen.

V. Für die Herstellung der eigentlichen Hafträume bedarf es aus Rücksicht auf die Sicherheit gegen Ausbruch besonders starker Mauern nicht. [3] Dagegen ist auf Feuersicherheit der Gebäude eine besondere Sorgfalt zu verwenden; größere Holzkonstruktionen, auch in den Dächern, sind zu vermeiden. [4] Für die Nebengebäude ist eine

---

[2] Anständige Familien meiden die Wohnungen in der Nähe eines Gefängnisses; dagegen nistet sich das Gesindel der Groß- und Fabrikstädte, Verbrecher, Huren und Louis mit Vorliebe in der Nähe des Gefängnisses ein, um mit ihren Komplizen in Verbindung treten zu können.

[3] Die Sicherheit eines Gefängnisses beruht in erster Linie in einer ununterbrochenen sorgfältigen Aufsicht, wo diese fehlt, hindern auch die stärksten Mauern Ausbrüche und Entweichungen nicht.

[4] Es ist zu beachten, daß die größte Gefahr beim Ausbruch einer Feuersbrunst im Gefängnis nicht vom Feuer, sondern vom Rauch droht.



möglichst einfache und leichte Bauart zu wählen. Sämtliche Fensteröffnungen der innerhalb der Umwährungsmauer gelegenen Gebäude sind mit Gittern, deren Längsstäbe nicht mehr als 13½ cm auseinanderstehen und durch Querstäbe verstärkt sind, zu sichern. Alle Ausgänge sind mit Doppelthüren zu versehen.

§ 62.

Nebenanlagen.

I. Die Geschäftszimmer der Verwaltung — für jeden Oberbeamten eines —, ein Gerichts- und Besuchszimmer, sind in einem besonderen, mit den Hafträumen in baulicher Verbindung stehenden Gebäude im Erdgeschoß so unterzubringen, daß der Weg der Gefangenen in diese Räume kurz und gesichert ist, sowie den in diesen Räumen geschäftlich verkehrenden Fremden kein Einblick in die Hafträume gestattet wird. Erstes und zweites Obergeschoß dieses Gebäudes wird zur Einrichtung der Kirche benutzt, im Kellergeschoß werden Vorratsräume und Aufnahmezellen eingerichtet; weitere Lagerräume sind in schuppenartigen Gebäuden auf den Höfen unterzubringen. Die Schulen sind in Anbauten an den Zellenflügeln zu verlegen. Die Bäder sind nicht im Hauptgebäude, namentlich nicht in den Kellergeschossen, aber auch nicht in getrennt davon liegenden Nebengebäuden einzurichten, sondern in Anbauten, die vom Hauptgebäude aus leicht zugänglich sind. — Für die innere Einrichtung empfehlen sich neben einigen Wannenbädern vorzugsweise Brausebäder, weil damit in kurzer Zeit mit einer geringen Wassermenge eine große Anzahl Personen abgebadet werden kann.[1] Die Anzahl ist so hoch zu bemessen, daß jeder Gefangene wöchentlich wenigstens einmal gebadet werden kann.

---

[1] Die Einrichtung ist aus Tafel 9 der Zeichnungen ersichtlich. Von einem auf erhöhtem Standorte angebrachten Wasserbehälter gehen zwei Röhren nach einem Heizofen, in welchem sie in eine Schlange endigen. Durch Erwärmung der Schlange und Zirkulation des Wassers wird das Wasser im Wasserbehälter auf 25—30° Reaumur erwärmt und durch Heizen, sowie Zuströmen von kaltem Wasser in den Rücklaufstrang — nicht in den Wasserbehälter — auf demselben Wärmegrade während des Badens erhalten.



Die Räume für die Kranken sind in einem besonderen mit den Haft- und Verwaltungsräumen außer Verbindung stehenden und in einem abgefriedigten Hofe gelegenen Gebäude unterzubringen. Die Größe der Einzelzimmer ist auf mindestens 40 cbm, der gemeinsamen Krankenräume auf mindestens 25 cbm per Bett zu bemessen;[2] die Fenster erhalten die gewöhnliche Größe und sind in den gemeinsamen Räumen so anzuordnen, daß sie an 2 Seiten derselben liegen. Die Thüren sämtlicher Krankenzimmer müssen auf einen gut erleuchteten und gelüfteten Korridor schlagen. In dem Krankenhause sind 1 Zimmer für den Arzt, die Hausapotheke, Badeeinrichtung und einige Zellen für unruhige Geisteskranke einzurichten.[3] Der Hof ist für die Bewegung der Kranken im Freien bestimmt. Koch- und Waschküche[4] sind aus sanitären Rücksichten niemals in die Kellergeschosse der Haft- und Verwaltungsgebäude, sondern stets in ein von demselben getrennt stehendes Gebäude zu legen. Als Kochgefäße sind Kessel im Wasserbade, welches durch direktes Feuer erwärmt wird, zu wählen, die Nährwerte der Speisen werden dadurch am

---

Eine dritte Röhre läuft vom Wasserbehälter über die Badeabteilungen hin und mündet über jeder mit einer Brause. Durch Oeffnen eines Hahnes wird das Wasser in sämtlichen Badeabteilungen zum Ausströmen gebracht, wenn die Badenden sich entkleidet haben. Die Dauer des Ausströmens ist auf 3—4 Minuten zu bemessen, während welcher die Badenden sich gründlich abzuseifen haben; der Wasserverbrauch beträgt etwa 60 Liter per Bad, der Feuerungsverbrauch etwa 150 kg Kohlen per 220 Bäder. Durch zwei Vorhänge von geölter Leinewand wird jede Badeabteilung in einen Baderaum und Ankleideraum geteilt und gegen den Gesamtraum abgeschlossen. — Der im B. S. G. 1888, S. 588 gemachte Vorschlag, diese Bäder mit den Einzelspazierhöfen zu verbinden, mag wohl für ein südliches Klima berechnet sein; in einem nördlichen wären derartige Bäder, namentlich im Winter, lebensgefährlich.

[2] Vgl. Tafel 5 Krankenhaus. Grundsätze S. 26.

[3] Eine solche Zelle muß einen Rauminhalt von mindestens 40 cbm haben; die Wände müssen glatt abgeputzt, mit Oelfarbe gestrichen und ohne jeden Vorsprung sein, damit die Kranken sich nicht verletzen können. Das Fenster ist aus Rohglas herzustellen, damit es nicht zertrümmert werden kann, der Fußboden aus Eichenholzstäben in Asphalt verlegt, damit bei Verunreinigung die Schmutzstoffe nicht darin eindringen können. Die Beleuchtung erfolgt durch eine Flamme hinter einer Scheibe von Rohglas über der Thür. Die Thüröffnung ist durch eine Doppelthür zu schließen, von denen die äußere gepolstert ist, um den Schall bei schreienden Kranken zu dämpfen. Für eine kräftige Entlüftung ist Sorge zu tragen.

[4] Vgl. Tafel 5 Wirtschaftsgebäude.

besten aufgeschlossen vgl. § 86. In der Waschküche darf eine Schnelltrockeneinrichtung, sowie eine Zentrifuge mit Handbetrieb zum Ausschleudern der nassen Wäsche nicht fehlen; im übrigen ist von allen anderen kostspieligen maschinellen Einrichtungen abzusehen. Die Lage dieser Gebäude ist so anzuordnen, daß sie sich untereinander den Zutritt von Luft und Licht nicht hindern, daß sie den Ueberblick über die Gesamtanlage nicht stören und zwischen ihnen eine Anzahl von Höfen gebildet wird, welche für die tägliche Bewegung der gesunden und kranken Gefangenen in freier Luft, sowie für den Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb ausreichen.

II. Die Anlage von Dampfmaschinen für den Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb ist gänzlich zu vermeiden. Einmal verteuern sie die Anlage- und Verwaltungskosten, und dann verfügt ein Gefängnis über so viele Arbeitskräfte, daß Maschinen, welche Menschenkraft ersparen, geradezu vom Uebel sind.

III. Die Versorgung des Gefängnisses mit Wasser geschieht von Hochwasserbehältern aus, die auf dem Boden aufgestellt und durch Pumpen mit Handbetrieb gefüllt werden. Von hier ist es in die verschiedenen Gebäude zu leiten; Wasserentnahmestellen sind in nicht zu geringer Anzahl anzulegen. Die Größe der Wasserbehälter ist so zu bemessen, daß sie etwa 10 000 Liter fassen und im Falle eines Feuers für die ersten Löscharbeiten genügend Wasser liefern. Feuerhähne mit den erforderlichen Schläuchen sind an geeigneten Orten in hinreichender Zahl anzubringen, so daß sie auf der Stelle in Gebrauch genommen werden können. Die Abwässer sind von den Auswurfsstoffen rein zu halten, damit kostspielige Anlagen zur Beseitigung derselben (Klärbassins, Rieselanlagen) vermieden werden. Die Auswurfsstoffe sind in luftdicht geschlossenen eisernen Abfuhrwagen zu sammeln und womöglich täglich aus der Ringmauer zu entfernen, wenn sie nicht in eine bestehende Kanalisation eingeführt werden können.

IV. Die bequemste Beleuchtung für ein Gefängnis ist Gas — Steinkohlen- oder Fettgas — doch stellen sich dafür die Kosten unter Umständen so hoch, daß schon aus diesem Grunde davon abgesehen werden muß. Auch ist zu beachten, daß offene Gasflammen ein unruhiges Licht geben und die Luft verschlechtern. Die Beleuchtung mit Petro-

leum ist billiger, das dadurch erzeugte Licht den Augen weniger schädlich; bei sorgfältiger Handhabung ist die damit möglicherweise verbundene Gefahr und der üble Geruch leicht zu vermeiden. Versuche mit elektrischer Beleuchtung der Gefängnisse sind schon gemacht; vorläufig steht der hohe Preis einer weiteren Ausdehnung derselben entgegen.

V. Alle diese Baulichkeiten sind durch eine 4 bis 5 m hohe Umwährungsmauer einzuschließen, welche aber nur Sicherheit gegen Ausbruch gewährt, wenn an dieselbe weder von der Innen- noch der Außenseite irgend welche Gebäude oder Mauern sich anlehnen. Der einzige Zugang zum Gefängnis geht durch ein in derselben liegendes Thorgebäude, welches außer der Wohnung und dem Dienstzimmer des Pförtners noch den Raum für die Militärwache — wenn eine solche vorhanden ist — und etwaige Vorratsräume enthält. — Rings um die Umwährungsmauer muß ein der Gefängnisverwaltung gehöriges Gelände liegen, damit dieselbe an keiner Stelle an Privatgrundstücke oder einen öffentlichen Weg grenzt; dasselbe ist so groß zu bemessen, daß darauf die Dienstwohnungen mit ihren Gärten Platz finden und noch einiges Land zur Beschäftigung einer kleinen Anzahl Gefangener mit Gartenarbeit und Gemüsebau übrigbleibt. Damit die Beamten, wenn nötig, auch außer den Dienststunden schnell in der Anstalt versammelt werden können, sind — wenn nicht für alle, so doch für den größten Teil derselben — in unmittelbarer Nähe der Umwährungsmauer, jedoch außerhalb derselben, mit elektrischen Alarmsignalen versehene Dienstwohnungen einzurichten. Diese Wohnungen müssen der sozialen Stellung der Beamten entsprechen, und um denselben nach dem anstrengenden, aufreibenden Tagesdienst wirkliche Erholung zu gewähren, möglichste Behaglichkeit bieten, weshalb auch zu jeder Wohnung ein Garten gehören sollte.

Die einzelnen Wohnungen sind möglichst voneinander zu trennen, damit Reibungen, welche der Verkehr verschiedener Familien in gemeinsamen Vorräumen mit sich bringt, und welche sich nur gar zu leicht auf den Dienst übertragen, vermieden werden. Schon aus diesem Grunde allein bedarf der Direktor eines besonderen Wohnhauses.[5]

---

[5] In Preußen ist es üblich, dem Direktor 7 Wohnräume mit den erforderlichen Nebenräumen, Küche, Speisekammer, Mädchenkammer, Bade-



§ 63.

Große Zellengefängnisse.

I. Bei der Anordnung großer Zellengefängnisse muß der Grundgedanke festgehalten werden, daß von einem Mittelpunkte aus das ganze Innere des Hauptgebäudes mit den Zugängen zu den Zellen, sowie die Höfe innerhalb der Umwährungsmauer mit den darauf errichteten Nebenanlagen zu übersehen sind. Dieser Mittelpunkt ist die Zentralhalle, um welche die die Haftzellen und Verwaltungsräume enthaltenden Bauten als Flügel in Form eines Fächers [1] oder eines Kreuzes [2] gruppiert werden; während Wirtschaftsgebäude und Krankenhaus in den Höfen so anzuordnen sind, daß die Uebersicht von der Zentralhalle aus möglich ist. [3] Die kreuzförmige Anordnung der Flügel, von denen drei die Zellen, der vierte die Verwaltungsräume und die Kirche enthält, verdient vor der fächerförmigen — 4 Zellenflügel und 1 Verwaltungsflügel — den Vorzug, weil sie Licht und Luft den Zutritt zu den Zellen besser gestattet und durch die größere Entfernung der Flügel voneinander den Verkehr der Gefangenen aus den gegenüberliegenden Zellenfenstern erschwert. Genügen für die Unterbringung der Gefangenen 2 Zellenflügel, so sind dieselben mit dem Verwaltungsflügel unter stumpfen Winkeln zu einander anzuordnen. [4] Um Luft und Licht gleichmäßig allen Flügeln zuzuführen, ist das Verwaltungsgebäude in der Richtung von Südost nach Nordwest zu legen. Das Krankenhaus ist in einem besonderen, links vom Eingange gelegenen Hofe, Front nach Südost, unterzubringen, um ihm möglichst viel Sonnenlicht zu sichern; das

zimmer (vgl. Tafel 4 der Zeichnungen), den übrigen Oberbeamten 5 Wohnräume mit Nebenräumen (vgl. Tafel 5, Fig. 7 der Zeichnungen), den Unterbeamten 3 Wohnräume nebst Küche zu gewähren. — Die Wohnungen der Unterbeamten werden am zweckmäßigsten in ebenerdigen Zweifamilien- oder zweigeschossigen Vierfamilienhäusern mit getrennten Eingängen untergebracht (vgl. Tafel 5, Fig. 6 der Zeichnungen). Krohne, Aufseherwohnungen. Gfk. XIV, S. 84.

[1] Vgl. Ansicht von Moabit Tafel 3 der Zeichnungen.

[2] Vgl. Normalplan Tafel 4 der Zeichnungen.

[3] Vgl. Wronke Tafel 11 der Zeichnungen.

[4] Vgl. Gefängnis in Glatz Tafel 11 der Zeichnungen.

Wirtschaftsgebäude mit Koch- und Waschküche in einem rechts vom Eingange gelegenen Hofe, Front nach Südwest. Der letztere nimmt zugleich die für den Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb erforderlichen Geräte und Vorratsräume in schuppenartigen Gebäuden auf, so daß die übrigen zwischen den Zellenflügeln liegenden Höfe vollständig für die Bewegung der Gefangenen im Freien verfügbar bleiben. Ob auf diesen Höfen Einzelspazierhöfe anzulegen sind, hängt davon ab, ob die Gefangenen auf dem Spaziergange getrennt werden sollen. Im ersteren Falle sind 3 Spazierhöfe mit so vielen Einzelhöfen, als eine Seite eines Geschosses Zellen hat, zu bauen, damit sämtliche Gefangene täglich an die frische Luft kommen können. Wird auf die Trennung der Gefangenen beim Spaziergange verzichtet, so sind ellipsenförmige, befestigte Spazierwege anzulegen, auf denen die Gefangenen je eines Geschosses einzeln hintereinander mit 5 Schritt Abstand sich bewegen können.

II. Die Zentralhalle ist vom Erdgeschoß bis zum Dach offen anzulegen, durch große Fenster in den Winkeln zu erleuchten und zu entlüften. Den Geschoßhöhen der Flügel entsprechend laufen an der Wand Galerien entlang, um den Verkehr nach den Zellenflügeln und der im Verwaltungsgebäude gelegenen Kirche zu vermitteln. An der Wand des Verwaltungsflügels springt von der Galerie des ersten Obergeschosses ein Altan nach der Mitte der Zentralhalle vor, von welchem sämtliche Flügel zu übersehen sind; hier hat ein Oberaufseher seinen ständigen Platz, um den Dienst zu überwachen. — In den Winkeln zwischen den Zellenflügeln sind an die Zentralhalle — und von ihr aus zugänglich — zwei eingeschossige Räume anzulegen, von denen der eine zur Aufnahme der Bäder, der andere als Vorrats- oder gemeinsamer Arbeitsraum dient. Im Kellergeschoß der Zentralhalle sind die Feuerungen der Zentralheizung unterzubringen.

III. Die Zellenflügel[5] haben in der Mitte einen 4 bis 4,5 m breiten, von der Kellersohle bis zum Dachgeschoß offenen — panoptischen Korridor, an welchem zu beiden Seiten die Zellen in 4 Geschossen derart angeordnet sind, daß auch das Kellergeschoß zur

[5] Vgl. Tafel 6 der Zeichnungen. Perspektiv eines Zellenflügels.

Anlage von Zellen ausgenutzt ist. Dazu ist es aber erforderlich, daß das Gebäude auf trockenem Baugrunde steht und die Sohle des Untergeschosses nicht mehr als 75 cm unter dem Gelände liegt. Vor den Zellen der 3 Obergeschosse laufen 0,90 m breite, mit eisernem Geländer von 1 m Höhe versehene Galerien entlang, von denen aus die Zellen zugänglich sind. Zu diesen Galerien führen vom Kellergeschoß der Zellenflügel und vom Erdgeschoß der Zentralhalle Treppen in gerader Richtung. Die Zahl der an jeder Seite des Korridors in einem Geschosse liegenden Zellen soll nicht weniger als 18 und nicht mehr als 22 betragen, von denen eine an der Zentralhalle gelegene als Aufseherzimmer, eine am Ende gelegene als Spülzelle, die übrigen als Haftzellen benutzt werden. Damit werden 34 bis 42 Gefangene in einem Geschoß untergebracht, eine Zahl, welche einem Aufseher zur Beaufsichtigung zugewiesen werden kann, ohne ihm zu wenig oder zu viel Arbeit zuzumuten. Die Zellen sind zu wölben und feuersicher einzudecken, die Korridore mit reichlichem Oberlicht, sowie großen Fenstern an den Enden zu versehen.[6] Die Galerien sind aus feuersicherem Material herzustellen.[7] Am Ende der Zellenflügel im Untergeschoß liegen die Ausgänge nach den Höfen; dieselben sind durch Doppelthüren, die eine voll, die andere aus Eisenstäben, zu schließen.

Zentralhalle und Korridore sind die großen Luftbehälter, aus welchen den Zellen zu jeder Zeit gute frische Luft zugeführt werden soll. Durch zahlreiche große Fensterflügel in den Fenstern der Zentralhalle und der Korridore muß daher eine rasche und gründliche Entlüftung ermöglicht werden.

IV. Die Einrichtung der Kirche,[8] wenn solche nicht in einem Gebäude für sich untergebracht wird, ist im Verwaltungsflügel so zu treffen, daß das Einführen der Gefangenen bequem vom ersten und zweiten Obergeschoß der Zentralhalle erfolgen kann. Dazu ist

---

[6] Grundsätze S. 16.

[7] Kappengewölbe mit Asphaltbelag, Monniersche Platten, Schiefer. Platten von Gußeisen oder Blech sind zu vermeiden; das Gehen darauf macht zu viel Geräusch. — Neuerdings werden Rohglasplatten zwischen eisernem Gitterwerk verwendet, z. B. im Polizeigefängnis zu Berlin; sie nehmen nicht so viel Licht fort.

[8] Vgl. Tafel 7 der Zeichnungen. Kirche der Strafanstalt Moabit.

es erforderlich, daß Altar und Kanzel an der Eingangsseite des Verwaltungsflügels, die Orgelbühne an der Wand der Zentralhalle liegen und daß die Sitze amphitheatralisch von der Altarseite bis zur Orgelbühne sich erheben. Die Anzahl der Sitze ist so hoch zu bemessen, daß sämtliche Gefangene einer Konfession auf einmal zur Kirche gehen können. — Ob die Kirchensitze als geschlossene Einzelsitze (stalls) oder mit bis zur Schulterhöhe reichenden Trennungswänden einzurichten sind, ist eine Systemfrage; erstere erfordern viel Raum, einen kunstvollen, kostspieligen Aufbau, der, wenn aus Holz hergestellt, die Feuersicherheit der Anstalt erheblich beeinträchtigt. — Dasselbe gilt in betreff der Sitze in der Schule; die Anzahl derselben ist auf nicht mehr als 40 zu bemessen, weil mehr Schüler ein Lehrer nicht wohl unterrichten und beaufsichtigen kann.[9]

V. Die Erwärmung der Zellen geschieht durch Zentralheizung, deren Feuerstellen sämtlich im Kellergeschoß der Zentralhalle liegen. Die Luftheizung ist als zu unsicher in der Wirkung und gesundheitsschädlich auszuschließen. Welches Heizsystem zu wählen ist, ob Warmwasser, Heißwasser oder Dampfheizung, darüber müssen die Anlage- und Unterhaltungskosten entscheiden. Zu beachten ist, daß die Heizungsröhren nicht allzusehr Veranlassung werden, den Verkehr der Gefangenen untereinander zu vermitteln.[10] Hält man eine Beheizung der Korridore für notwendig, so kann dazu in Verbindung mit der Heizanlage für die Zellen, eine Luftheizung eingeführt werden; billiger und einfacher wird der Zweck durch Aufstellung von Heizöfen in den Flügeln und in der Zentralhalle erreicht.[11]

VI. Von jeder künstlichen Ventilation, sowohl der Zellen als der Korridore und sonstigen Räume, ist abzusehen. Dieselbe ist in der Anlage sehr verwickelt und kostspielig, dazu bei den vielen an

[9] Für die Gefangenen der verschiedenen christlichen Konfessionen bedarf es nur einer Kirche, welche von ihnen zu verschiedenen Zeiten benutzt wird. Die Anforderungen der verschiedenen Kulten in betreff Ausstattung des Altars sind zu berücksichtigen. Für jüdische Gefangene ist eine der Schulen als Betsaal zu benutzen und mit den erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

[10] Dieser Forderung wird am besten entsprochen, wenn die Heizröhren nicht wagerecht, sondern senkrecht durch die Zellen laufen.

[11] Z. B. im Zellengefängnis im Haag.

ein System angeschlossenen Einzelräumen zu unsicher in der Wirkung. Die Zellen werden am einfachsten entlüftet durch zwei Z-förmige Oeffnungen, eine am Fußboden, eine über der Thür, welche die Zellenluft in beständige Verbindung mit der Korridorluft bringen, sowie durch häufiges Oeffnen der Fenster.

§ 64.

Die Zellen und ihre Einrichtung.[1]

I. Es sind zweierlei Zellen zu unterscheiden: Einzelzellen zum Aufenthalte bei Tag und Nacht, Schlafzellen nur zum Aufenthalte bei Nacht und in den arbeitsfreien Stunden; sie unterscheiden sich wesentlich durch ihre Größe. Beide Arten von Zellen sollten in einem Zellengefängnis vorhanden sein, weil auch bei dem System der Einzelhaft eine Anzahl Gefangener aus Verwaltungs- oder Gesundheitsrücksichten außerhalb der Zelle arbeitet und nur einer Schlafzelle bedarf. Die Zahl der Schlafzellen ist dementsprechend auf mindestens 5 Proz. und höchstens 10 Proz. der Gesamtkopfstärke zu bemessen.

II. Die Einzelzelle, zum Aufenthalte des Gefangenen bei Tag und Nacht bestimmt, in welcher er arbeitet, schläft und alle seine leiblichen Bedürfnisse befriedigt, muß aus Rücksicht auf die Gesundheit mindestens 25 cbm Luftraum, und mit Rücksicht auf die Arbeit 8,3 qm Grundfläche enthalten. Die zweckmäßigsten Maße sind 2,2 m breit, 3,8 m lang und 3 m im Mittel hoch. Um die Gefangenen auch mit Arbeiten, welche einen größeren Raum erfordern — z. B. Weben — beschäftigen zu können, empfiehlt es sich, eine Anzahl größerer Zellen von 11 qm Grundfläche einzurichten. Für den Vollzug kürzerer Strafen (etwa 6 Wochen) genügen Zellen von 16 cbm. Die Zellenwände sind bis zur Höhe von 2 m mit Zementmörtel abzuputzen, damit sie bei der Arbeit nicht zerstoßen werden, und bis zu dieser Höhe mit grauer Oelfarbe zu streichen, damit sie abgewaschen werden können; im übrigen sind sie wie die Decke mit Kalkanstrich zu versehen, der jährlich zu erneuern ist. Der Fußboden kann aus Holzdielung, gebrannten Fliesen, oder Asphalt auf Betonunterlage

[1] Vgl. Tafel 8 der Zeichnungen. Einzelzelle.

hergestellt werden. Der letztere hat den Vorteil, daß jede Fuge, in welcher Ungeziefer und Schmutz sich festsetzen, oder der Gefangene etwas verbergen kann, vermieden wird. Jede Zelle ist mit einer Einrichtung zu versehen, die dem Gefangenen gestattet, den auf dem Korridore befindlichen Aufseher herbeizurufen. Elektrische Glockensignale sind in Rücksicht auf die hohen Anlagekosten zu vermeiden.[2] Das Zellenfenster ist 1 qm groß, 2 m über dem Fußboden anzulegen; die untere Hälfte ist fest, die obere Hälfte beweglich zum Oeffnen bis unter einen rechten Winkel. Das Oeffnen und Schließen des Fensters geschieht durch eine hölzerne Zugstange vom Fußboden aus. Die untere Hälfte des Fensters kann, um das Hinaussehen zu hindern, mit gerippten Glasscheiben versehen werden, für den oberen Teil genügt einfaches Glas. Die Thüröffnung ist 1,90 m hoch und 0,80 m breit anzulegen. Die Thür[3] ist aus Tannen- oder Kiefernholz in mäßiger Stärke zu fertigen, an der Innenseite mit einer 1 mm starken Eisenhaut zu überziehen, mit einer durch eine Glasscheibe verschlossenen Beobachtungsöffnung und einem an der Außenseite angeschraubten kräftigen Schloß und Schubriegel zu versehen.[4] Aus Sicherheitsgründen empfiehlt es sich, daß die Thür nach außen schlägt, damit der Gefangene sich nicht in der Zelle verbarrikadieren oder einem Beamten den Ausgang versperren kann. Dadurch wird allerdings der Verkehr auf den Galerien etwas behindert.

Als Lagerstelle hat sich am handlichsten eine schmiedeeiserne, zusammenlegbare, bewegliche Bettstelle bewährt;[5] sie nimmt den geringsten Platz ein und kann bei der Arbeit dahin geschoben werden, wo sie am wenigsten hindert.[6] Der Abtritt ist offen in die links von der Thür befindliche Ecke zu legen; er besteht aus einem beweglichen Steingutgefäß mit Wasserverschluß auf einem gemauerten Sockel, über welchem ein Sitz aus einer Platte von Gußeisen oder Schiefer oder gefirnißtem und stets blank gebohntem Holze angebracht

---

[2] Es gibt dem Gefängnis auch leicht einen hotelartigen Anstrich.

[3] Vgl. Tafel 8 der Zeichnungen. Zellenthür.

[4] Von einer Oeffnung zum Durchreichen des Essens ist abzusehen, sie schwächt die Sicherheit der Thür, vermehrt die Baukosten und gibt der Zelle den Anstrich eines Raubtierkäfigs.

[5] Vgl. Tafel 8. Tischbettstelle.

[6] An der Zwischenwand befestigte Klappbettstellen schwächen dieselbe.

ist. Ein Eimer von Zinkblech nimmt das schmutzige Wasser auf. Das Abortgefäß und der Eimer werden täglich morgens und nachmittags hinausgesetzt und in der Spülzelle entleert.

Bei Gasbeleuchtung wird der Gasarm entweder von der Decke herabhängend oder an der rechten Zellenwand angebracht, wie das Bedürfnis der Arbeit es erfordert.

Zur Zellenausrüstung gehört ein Schränkchen, in welchem der Gefangene sein Brot, Eßgeschirr, Salzbüchse, Wasserglas, Bücher aufbewahrt; auf dem Schränkchen liegt sein Waschgeschirr aus Zinkblech, Putzzeug u. s. w., unter demselben hängt sein zweiter Anzug, Handtuch u. s. w.; in einem Steinkruge von etwa 4 Liter Inhalt empfängt er zweimal täglich frisches Wasser. An der Wand sind einige Holzleisten mit Haken anzubringen, um Handwerksgeräte und anderes aufzuhängen. Das Einschlagen von Nägeln in die Wände ist strengstens zu verbieten.

III. Die Größe der Schlafzellen[7] ist auf 16 cbm zu bemessen; sie fügen sich am besten in die bauliche Anordnung ein, wenn sie über den großen Arbeitszellen zu je 2 angelegt werden. Im übrigen entspricht die Einrichtung der der Wohnzelle, nur daß die Thürbreite auf 60 cm eingeschränkt wird.

§ 65.

Weibergefängnisse.

I. Ein Weibergefängnis für ca. 100 Köpfe[1] ist in Bau und Einrichtung zu halten wie ein Zellenflügel; die wenigen Verwaltungsräume, der Betsaal, welcher zugleich für Schulzwecke benutzt werden kann, die Krankenzimmer, sind in einen Vorbau, Koch- und Waschküche nicht in das Kellergeschoß, sondern in ein schuppenartiges Gebäude auf dem Hofe zu legen. Bei kleineren Weibergefängnissen ist von einem panoptischen Bau abzusehen.

II. Die Anlage ist mit einer Umwährungsmauer einzufriedigen; die Dienstwohnungen für die Beamten — Vorsteherin, Aufseherinnen,

---

[7] Vgl. Tafel 8 der Zeichnungen. Gemauerte Schlafzelle.
[1] Vgl. Tafel 9 der Zeichnungen. Weibergefängnis zu Frankfurt a./M.

Pförtner — sind außerhalb derselben in einem neben dem Eingange stehenden Hause einzurichten. Die Sicherheitsvorkehrungen — Thüren, Gitter, Schlösser ꝛc. — sind in der Anlage leichter zu halten wie in den Männergefängnissen.

§ 66.

Kleine Zellengefängnisse.[1]

I. In kleinen Zellengefängnissen ist die Trennung zwischen Männern und Weibern derart durchzuführen, daß in dem Gebäude 2 getrennte Abteilungen eingerichtet werden, welche aber nicht übereinander, sondern nur nebeneinander liegen dürfen; es ist jedoch zu vermeiden, daß die Hafträume für Männer und Weiber Wand an Wand stoßen. In jeder Abteilung ist ein größerer Raum zur gemeinsamen Haft einzurichten für den Fall, daß einzelne Gefangene die Einzelhaft nicht ertragen können.

II. Zellengefängnisse für weniger als 20 Köpfe mit einem Aufsichtsbeamten sollten wegen der besseren Uebersicht eingeschoßig gebaut werden; dann ist die Familiendienstwohnung zwischen der Männer- und Weiberabteilung anzuordnen. Zellengefängnisse von 20—200 Köpfen sind mehrgeschoßig und die Dienstwohnungen außerhalb des Gefängnisses anzulegen. Wirtschafts- und Verwaltungsräume sind der Kleinheit der Anlage entsprechend in Raum und Ausstattung zu halten. Von einer Zentralheizung ist in den Gefängnissen bis zu 50 Köpfen abzusehen, weil die Bedienung derselben Fachkenntnisse erfordert, die man bei einem gewöhnlichen Gefangenwärter selten findet, und etwaige Reparaturen nur mit großer Schwierigkeit und Zeitverlust ausgeführt werden können.[2] Im übrigen finden die Bestimmungen über Bau und Einrichtung der großen Zellengefängnisse für diese Anlagen sinngemäße Anwendung.

[1] Vgl. Tafel 9 der Zeichnungen: Kleines Gefängnis, und Tafel 13 der Zeichnungen: Norwegisches Gefängnis.

[2] Am besten werden zwei nebeneinander liegende Zellen durch einen vom Korridor aus bedienten Ofen beheizt. Derselbe ist aus Sicherheitsgründen so anzulegen, daß er in einer gemauerten Nische dem Gefangenen unzugänglich steht. Die Wände der Nische können aus gußeisernen Platten hergestellt werden.

§ 67.

Gefängnisse nach dem gemischten, bezw. Stufensystem.

I. Die Gefängnisse nach dem gemischten, bezw. Stufensystem bestehen aus zwei gesonderten Anstalten: einem Zellengefängnis und einem Gemeinschaftsgefängnis. Da der Dienstbetrieb in einem Zellengefängnis und Gemeinschaftsgefängnis so vollständig verschieden ist, daß jeder seine besonders geschulten und vorgebildeten Beamten erfordert, so sind auch die beiden Gefängnisanlagen baulich vollständig voneinander zu trennen, aber der bequemeren Verwaltung wegen auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken zu erbauen.[1] Verwaltungsräume und Wirtschaftsgebäude sind bei der Anstalt mit gemeinsamer Haft anzulegen und von hier aus das Zellengefängnis zu versorgen. Dagegen ist jede Anstalt mit besonderer Kirche, Schule und Krankenhaus zu versehen.

II. Die Größe des Zellengefängnisses ist davon abhängig, wie lange die Einzelhaftstufe dauern soll, ehe die Gefangenen in die Gemeinschaftshaft übergehen; doch wird dieselbe mindestens auf $^1/_3$ und höchstens $^1/_2$ der Gesamtkopfstärke zu bemessen sein. Danach wird sich auch ergeben, ob ein einflügeliger oder zweiflügeliger Zellenbau erforderlich ist, dem dann die entsprechenden Räume für Kirche, Schule, Krankenanstalt angefügt werden. Im übrigen gelten für diesen Bau die Regeln für Anlage von Zellengefängnissen (vgl. § 63).

III. In dem Gemeinschaftsgefängnis sind die Räume zum Schlafen und zum Arbeiten in getrennten Gebäuden unterzubringen. Die ersteren sind ausbruchssicher anzulegen, die letzteren können schuppen- oder barackenartig in den Höfen errichtet werden. Zum Schlafen können Schlafsäle oder Schlafzellen dienen. Schlafsäle sind mit einem geordneten Strafvollzuge wegen der ungehinderten Gemeinschaft der Gefangenen unverträglich, und dürfen daher in Neubauten nicht angelegt werden. Schlafzellen können in zweierlei

---

[1] Diese Art der Anlage ist mit großem Geschick in Plötzensee ausgeführt (vgl. Tafel 10 der Zeichnungen). Ein geniales Beispiel der baulichen Verbindung beider Anlagen, aber doch auch wieder scharfer Trennung ist Ratibor (vgl. Tafel 9 der Zeichnungen).

Form hergestellt werden, als gemauerte Schlafzellen wie in den Zellengefängnissen,[2] oder als eiserne Schlafkojen.[3] Die letzteren hindern jedoch nur die körperliche Berührung der Gefangenen, nicht aber die mehr oder weniger laute Unterhaltung. Auch diese sind daher bei Neuanlagen nicht einzurichten, zumal die Baukosten kaum niedriger sind als für gemauerte Schlafzellen. In älteren Anstalten sind sie jedoch zum Einbauen in die gemeinsamen Schlafsäle zu empfehlen, weil sie diesen gegenüber eine wesentliche Verbesserung darstellen. Die Schlafzellen dienen auch dazu, die Gefangenen während des Essens und der arbeitsfreien Zeiten aufzunehmen; zu dem Zweck sind auch die eisernen Schlafkojen nicht zu klein anzulegen (2 m lang, 1,20 breit 2,20 hoch) und mit der erforderlichen Einrichtung (Tisch, Stuhl, Schrank 2c.) zu versehen.

Die gemeinsamen Arbeitsräume werden am besten in Arbeitsbaracken untergebracht. Dieselben lassen sich leicht jedem Arbeitszwecke anpassen und nach Bedürfnis vergrößern; es läßt sich ihnen sehr reichlich Licht und Luft zuführen,[4] und vor allem sind die Herstellungskosten geringer als Arbeitssäle in mehrgeschoßigen Gebäuden. An Arbeitsraum ist dem Gefangenen durchschnittlich 4 qm Grundfläche und 16 cbm Luftraum zu gewähren. Danach würde die Anlage eines solchen Gemeinschaftsgefängnisses derart geschehen, daß um eine Zentralhalle ein Verwaltungsflügel und drei viergeschoßige Schlafzellenflügel mit je 100 Schlafzellen gruppiert würden. Am Ende jedes Flügels und mit diesem in baulicher Verbindung wäre eine eingeschoßige Arbeitsbaracke von je 500 qm Grundfläche einzurichten. Durch die Mitte derselben zöge sich ein Korridor, zu dessen beiden Seiten soviel Arbeitsabteilungen angelegt würden, als der Betrieb erfordert.[5] Die Trennungswände im Innern sind, um Sicherheit gegen Feuersgefahr zu gewähren, aus Trägerwellblech herzustellen, wie aus denselben Rücksichten Holzkonstruktionen in der Baracke zu vermeiden.[6] Sie ist mit Aborten und Wasserleitung

[2] Vgl. § 63. Tafel 8 der Zeichnungen.

[3] Tafel 8 der Zeichnungen: Eiserne Schlafzelle.

[4] Zumal wenn sie mit sog. „Shet"-Dächern versehen werden.

[5] Vgl. Tafel 13 der Zeichnungen: Gefängnis nach dem gemischten System.

[6] Sie werden am besten in Eisenfachwerk hergestellt.

zu versehen, an letzterer Feuerhähne und Schläuche anzubringen. Die Heizung der Baracke geschieht durch eiserne Mantelöfen.

IV. Sollen ältere für gewöhnliche Gemeinschaftshaft eingerichtete Anstalten für das gemischte oder Stufensystem umgeändert werden, so ist das Gebäude für Einzelhaft an einem geeigneten Platze neu zu erbauen; in den alten Gebäuden sind die Schlafräume unter Anwendung eiserner Schlafzellen in dem feuer- und ausbruchsichersten Teile des Gebäudes anzulegen, die Arbeitsräume in den übrigen vorhandenen Baulichkeiten oder in neu zu errichtenden Baracken unterzubringen.

Abschnitt III.

Besondere Anstalten.

§ 68.

Untersuchungsgefängnisse.

I. Untersuchungsgefängnisse sind in die unmittelbare Nähe der Gerichtsgebäude zu legen und mit denselben in bauliche Verbindung zu bringen, damit das Vorführen der Untersuchungsgefangenen vor den Richter rasch und sicher geschehen kann. Die Fenster der Hafträume dürfen von der Straße nicht eingesehen werden können, und müssen von Privatgrundstücken so weit entfernt liegen, daß ein Verkehr fremder Personen mit den Untersuchungsgefangenen durch Rufen oder Zeichen ausgeschlossen ist. Sie sind stets als Zellengefängnisse einzurichten, doch sind einige gemeinsame Hafträume für solche Gefangene, die die Einzelhaft nicht ertragen können, vorzusehen. Es gelten demnach für sie dieselben Grundsätze, welche in §§ 63, 64, 66 für Bau und Einrichtung großer und kleiner Zellengefängnisse dargelegt sind.[1]

---

[1] Die Größe der Untersuchungsgefängnisse richtet sich nach dem Bedürfnis, doch sollten sie im Interesse einer guten Verwaltung für nicht mehr als 500 Köpfe angelegt werden. Diese Zahl wird nur in Städten mit mehr als 500 000 Einwohnern erreicht, bezw. überschritten. — Vgl. Tafel 12 der Zeichnungen: Untersuchungsgefängnis zu Hamburg.

II. In den Untersuchungsgefängnissen der großen Städte und dicht bevölkerter Industriegegenden ist für eine Anzahl Massenräume Sorge zu tragen für den Fall, daß aus irgend welchen Ursachen Massenverhaftungen nötig werden. Für diese Räume empfiehlt sich auch die Ausrüstung mit eisernen Schlafzellen, um wenigstens eine notdürftige Trennung der Gefangenen zu ermöglichen.[2]

§ 69.

Polizeigefängnisse.

I. Die Größe der Polizeigefängnisse richtet sich nach dem Bedürfnis, welches nach der höchsten Kopfzahl in den letzten Jahren unter Berücksichtigung des Bevölkerungszuwachses zu bemessen ist. Sie sind in unmittelbarer Nähe und Verbindung mit dem Polizeidienstgebäude anzulegen. Sie müssen von öffentlicher Straße abgelegen und gegen den Verkehr von Nachbargrundstücken aus geschützt sein. Für Männer und Weiber besondere Gebäude zu errichten, wird wegen des mangelnden Platzes selten möglich sein; um so sorgfältiger ist auf die Trennung der Männer- und Frauenabteilung zu halten, welche stets in vertikal voneinander getrennten Gebäudeteilen unterzubringen sind. Beide Abteilungen müssen besondere Eingänge haben, und die einzige Verbindungsthür muß unter beständiger Aufsicht des Vorstehers liegen.[1]

II. Die Polizeigefängnisse sind als Zellengefängnisse einzurichten; doch genügt für die Zellen die Größe der Schlafzellen, da der Aufenthalt darin sich nur auf Stunden, bezw. wenige Tage beschränkt und nicht gearbeitet wird. Für die wenigen Fälle, in denen sich der polizeiliche Gewahrsam auf längere Zeit erstreckt, sind einige Zellen von 25 cbm anzulegen. Die Zellenwände und Decken sind mit einem dauerhaften Oelanstrich zu versehen, so daß sie öfter abgewaschen werden können. In Polizeigefängnissen großer Städte sind die Abortsanlagen mit der Kanalisation in Verbindung zu bringen. Die Zahl der Zellen ist so zu bemessen, daß sie für das ordnungs-

---

[2] Vgl. § 67, III.

[1] Vgl. Tafel 12: Polizeigefängnis zu Frankfurt a./M.

mäßige Bedürfnis ausreicht. Für außerordentliche Fälle sind namentlich in größeren Städten nicht zu gering bemessene Massenräume einzurichten, welche mit eisernen Schlafzellen ausgerüstet sind. Größerer Höfe für die Bewegung der Gefangenen im Freien bedarf es nicht. In jeder Abteilung ist für die Unterbringung Kranker Vorsorge zu treffen, und zwar für ansteckende Kranke — Syphilitische, Krätzige 2c. — und andere gesondert.

III. Im Interesse der Gesundheit und Reinlichkeit ist in jeder Abteilung eine ausreichende Anzahl von Bädern — namentlich Brausebädern — einzurichten, damit jeder Aufgenommene sofort gründlich abgespült werden kann.[2]

IV. An wirtschaftlichen Einrichtungen bedarf es in größeren Polizeigefängnissen nur einer Waschküche; die Verpflegung erfolgt am besten und billigsten aus dem nächst gelegenen Speisehause.

§ 70.

Arbeitshäuser.

Die Arbeitshäuser sind für Männer und Weiber getrennt anzulegen. Für den Bau derselben und die Einrichtung gelten im wesentlichen dieselben Grundsätze, wie für den Bau der Gefängnisse nach dem gemischten, bezw. Stufensystem. Da jedoch die Insassen zum großen Teil mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, so kann die Zahl der Arbeitsräume erheblich geringer bemessen sein. Es ist jedoch auf die Konstruktion beweglicher Baracken Bedacht zu nehmen, um eine Anzahl Insassen auch entfernt von der Hauptanstalt zeitweilig zur Ausführung von Landeskulturarbeiten unterzubringen.[1]

---

[2] Vgl. § 93. Tafel 9 der Zeichnungen: Brausebäder.

[1] Es ist sehr selten, daß für ein Arbeitshaus ein Neubau aufgeführt wird; sie sind meist in alten Klöstern, Schlössern, Magazinen 2c. eingerichtet, und die mangelhaften baulichen Zustände tragen einen großen Teil der Schuld an den geringen Erfolgen der Korrektionsnachhaft. Durch die Erfahrung erprobte Grundsätze für den Neubau von Arbeitshäusern haben sich noch nicht herausgebildet. — Vgl. Tafel 12 der Zeichnungen: Arbeitshaus Rummelsburg der Stadt Berlin.

§ 71.

Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche.

Die Zwangserziehungsanstalten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Die Größe der Anstalten für männliche Zwangszöglinge soll 200—250 Köpfe nicht übersteigen, für weibliche ist sie erheblich niedriger zu bemessen, schon aus dem Grunde, weil die weibliche Jugend in viel geringerer Anzahl am Verbrechen beteiligt ist. Je nach dem System, welches der Zwangserziehung zu Grunde gelegt wird, müssen sich auch die baulichen Anlagen gestalten.[1] Bei dem Massensystem werden die großen, zum Schlafen, Arbeiten, Essen, Unterricht erforderlichen, Säle in einem Hauptgebäude untergebracht, um welches sich die erforderlichen Nebenanlagen gruppieren. Bei dem Familiensystem werden um das Verwaltungsgebäude mit der Wohnung des Vorstehers, Betsaal, Schule, Turnhalle, Wirtschaftsgebäude, in näherer oder größerer Entfernung die Familienhäuser für 12—20 Kinder errichtet.[2] Bei dem Schulsystem werden in einem Hauptgebäude in verschiedenen Geschoßen die Arbeitsräume, Schlafsäle, Schulräume — für jede Abteilung möglichst getrennt —, Betsaal, und außerdem die Verwaltungszimmer in einem Hause vereinigt, die Wirtschaftsgebäude nebst den Dienstwohnungen in der Nähe angelegt.[3] Zu der Anlage gehört ein ausreichendes Gartengelände, um die Zöglinge mit Arbeiten im Freien beschäftigen zu können; dasselbe ist auf etwa 5—6 Ar pro Kopf zu bemessen. Beim Bau ist jeder Luxus auf das ängstlichste zu vermeiden, auch die Zahl der Räume auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken, um die Zwangszöglinge in betreff der Wohnung nicht zu verwöhnen.

Bestimmte Typen für derartige Anlagen haben sich noch nicht herausgebildet.

---

[1] Vgl. § 136.

[2] Vgl. Tafel 15 der Zeichnungen: Johannisstift bei Berlin; Rauhes Haus bei Hamburg; beide sind aber nicht Zwangserziehungsanstalten nach § 56 des RStrGB.s, sondern Erziehungsanstalten für Verwahrloste.

[3] Vgl. Tafel 14 der Zeichnungen: Erziehungsanstalten zu Wabern und Vechta.

§ 72. Baukosten einiger Gefängnisse.

I. Gefängnisse für Einzelhaft.

Lauf. Nr.	Name der Anstalt	Land	Jahr der Erbauung	Kopfzahl	Baukosten in Summa Mark	Baukosten p. Kopf Mark	Bemerkungen
	a) Große Gefängnisse über 200 Köpfe.						
1	Bruchsal	Baden	1848	500	1 200 000	2400	408 Zellen, einige Säle.
2	Löwen	Belgien	1869	636	1 514 352	2381	
3	Christiania	Norwegen	1848	252	913 000	3623	
4	Nürnberg	Bayern	1865/69	400	1 647 321	4118	
5	Freiburg	Baden	1875/79	466	1 890 000	4056	312 Einzelzellen; 130 Gefangene in gemeinsamen Sälen, 18 im Lazarett. 3 Flügel sind erst fertig, der vierte soll noch gebaut werden. Von der Bausumme entfallen 94 700 Mark auf Beamtenwohnungen.
6	Herford	Preußen	1883	444	1 680 000	3784	Von der Bausumme entfallen 136 000 Mark auf Inventar, 221 900 Mark auf Beamtenwohnungen.
7	Gr. Strelitz	Preußen	1886/88	522	1 300 000	2490	Von der Bausumme entfallen 136 000 Mark auf Inventar, 258 000 Mark auf Beamtenwohnungen.
8	Glatz	Preußen	1887/89	278	710 000	2550	
	b) Kleine Zellengefängnisse.						
9	Tongres	Belgien	1844	41	121 485	2963	
10	Malmö	Schweden	1855	102	150 400	1475	
11	Namur	Belgien	1876	141	657 278	4661	
12	56 kleine Gefängnisse	Norwegen	1860/86	809	3 520 000	4351	Die Größe der Gefängnisse schwankt zwischen 4 und 36 Zellen. In der Bausumme sind die Kosten für ein bei jedem Gefängnisse erbautes Gerichtslokal mitbegriffen.

II. Gefängnisse nach dem gemischten System.

Lauf. Nr.	Name der Anstalt	Land	Jahr der Erbauung	Kopfzahl	Baukosten in Summa Mark	Baukosten p. Kopf Mark	Bemerkungen
				a) Große Gefängnisse.			
1	Ratibor . . .	Preußen . . .	1845/51	524	1 800 000	3435	380 Einzelzellen; 144 Schlafzellen.
2	Rendsburg . .	Preußen . . .	1870/75	450	2 908 150	6462	204 Einzelzellen; 240 eiserne Schlafkojen in Schlafsälen.
3	Plötzensee . .	Preußen . . .	1869/76	1390	6 287 000	4523	374 Einzelzellen. Für 1016 gemeinsame Hafträume; für einen Teil eiserne Schlafkojen.
4	Nya Varfvet .	Schweden . .	1875	294	122 400	416	58 Einzelzellen; 236 Schlafzellen.
5	Pilsen	Oesterreich . .	1878	965	2 620 000	2715	357 Einzelzellen; 508 Gefangene in gemeinsamer Haft bei Tag und Nacht.
6	Nanterre . . .	Frankreich . .	1878/87	1800	12 000 000	6667	460 Zellen, für die übrigen gemeinsame Haft; das Gefängnis ist bestimmt zum Teil für Bettler und Vagabunden, zum Teil für Gefängnisgefangene; in der Bausumme sind die Kosten für Einrichtung der Gas- und Wasserleitung noch nicht enthalten.
				b) Kleine Gefängnisse.			
7	Wiesbaden . .	Preußen . . .	1872/75	124	543 695 ohne Bauplatz	4384	39 Einzelzellen; 16 gemeinsame Räume für 85 Gefangene.
8	Kassel	Preußen . . .	1873	106	592 503	5589	62 Einzelzellen; 11 gemeinsame Räume für 44 Gefangene.

Vierter Teil.

Allgemeine Gefängnisverwaltung.

Abschnitt I.

Umfang und Verhältnis zur Gesetzgebung.

§ 73.

Umfang der Gefängnisverwaltung.

I. Das Gebiet der Gefängnisverwaltung umfaßt:
1. die Strafgefängnisse,
2. die Untersuchungsgefängnisse,
3. die Polizeigefängnisse,
4. die Zwangsarbeitsanstalten (Arbeitshäuser),
5. die Zwangserziehungsanstalten.

Die Strafgefängnisse sind zur Verbüßung von Freiheitsstrafen bestimmt; sie werden nach dem System eingeteilt, welches in ihnen zur Anwendung kommt:

in Zellengefängnisse, Gefängnisse nach dem Stufensystem, Gemeinschaftsgefängnisse;

nach dem Geschlecht der Gefangenen: in Männer- und Weibergefängnisse;

nach dem Alter der Gefangenen: in Gefängnisse für Erwachsene und Jugendliche;

nach der Zahl der Gefangenen, für welche sie bestimmt sind: in große und kleine Gefängnisse; erstere für mehr als 200 Köpfe, letztere für weniger, bis zu 5 Köpfen herab.

An Strafgefängnissen sollten von Rechts wegen so viel Arten bestehen, als das Strafgesetzbuch Arten von Freiheitsstrafen angenommen hat:

Zuchthäuser zur Verbüßung von Zuchthausstrafen,
Gefangenanstalten zur Verbüßung von Gefängnisstrafen,
Haftgefängnisse für Haftstrafen,
Festungsgefängnisse für Festungsstrafen.[1]

Wenn Holland z. B. nur zwei Freiheitsstrafen hat — Gefängnis und Haft —, so braucht es auch nur zwei Arten von Gefängnissen — Strafgefängnisse und Haftgefängnisse.

Nur dann wäre es möglich, die einzelnen Strafarten voneinander verschieden zu gestalten. Werden Zuchthaus- und Gefängnisstrafen — wie das sehr häufig der Fall ist —, Gefängnis- und Haftstrafen — wie das immer geschieht — in ein und derselben Anstalt vollzogen, so werden die gesetzlichen Unterschiede der Strafarten sowohl materiell im Vollzuge, als ideell in der Rechtsauffassung des Volkes verwischt.

Die von den meisten Gefängnisordnungen gestellte Forderung, da, wo so verschiedenartig eingerichtete Gefängnisse nicht bestehen, eine Trennung der verschiedenen Arten von Gefangenen innerhalb desselben Gefängnisses thunlichst eintreten zu lassen, ist bei der mangelhaften baulichen Einrichtung der Gefängnisse nicht durchzuführen und als ein kümmerlicher Notbehelf anzusehen.

Die Versuche, bei Neubauten verschiedene vollständig getrennte Abteilungen in demselben Gefängnisse zu schaffen, führen zu baulichen Künsteleien, welche die Baukosten ganz erheblich vermehren, die Verwaltung erschweren und schließlich den Zweck doch nicht vollständig erreichen.[2]

Ein Notbehelf ist es, wenn kürzere Gefängnis- und Haftstrafen von Männern und Weibern in ein und demselben Gefängnisse verbüßt werden und thatsächlich bestehende Verhältnisse dazu zwingen, sich mit der unbedingten Forderung zu begnügen, Gefangene verschiedenen Geschlechts niemals in ein und demselben Raum unterzubringen; wenn statt der im RStrGB. § 57 angeordneten — jedoch nur vereinzelt bestehenden — Einrichtung von besonderen zur Verbüßung

[1] Die Festungsgefängnisse finden hier keine Berücksichtigung, weil sie der Militärbehörde unterstehen.

[2] Beispiele dafür liegen in verschiedenen kleinen belgischen Gefängnissen vor. Man vergleiche auch den Entwurf in Stevens: De la construction des prisons cellulaires.

von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten die Gefängnisordnung sich mit der — so weit als möglichen — Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen begnügt.[3]

II. Die Untersuchungsgefängnisse sollten nur zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen bestimmt sein. Wenn dieser Forderung entsprechende Gefängnisse nur sehr wenige (Hamburg, Berlin) vorhanden sind und Untersuchungsgefangene in Strafgefängnissen, zuweilen nicht einmal von den Strafgefangenen getrennt, untergebracht werden, so ist das ein offenbares Unrecht. Man darf nicht den einer Gesetzesverletzung nur Verdächtigen in ein Strafhaus bringen und damit dem Urteile des Richters vorgreifen.[4]

III. Die Polizeigefängnisse dienen lediglich zur Unterbringung der von der Polizei festgenommenen Personen, bis sie entlassen oder dem ordentlichen Richter vorgeführt werden; der auf Transport befindlichen Gefangenen, wenn derselbe unterbrochen werden muß; und zur Verbüßung der von der Polizei verhängten Haftstrafen.

IV. Obwohl nicht eigentliche Gefängnisse sind doch hier auch anzuführen: die Arbeitshäuser für Bettler, Vagabunden und Prostituierte und die Zwangserziehungsanstalten für verbrecherische Jugendliche.

In den Arbeitshäusern wird die vom Richter für zulässig erklärte Nebenstrafe der korrektionellen Nachhaft vollzogen;[5] in den Zwangserziehungsanstalten wird die vom Richter an Stelle der Strafe angeordnete Zwangserziehung ausgeführt.[6] Beide Arten von Anstalten müssen aus gesetzlichen wie Zweckmäßigkeitsgründen der Gefängnisverwaltung unterstehen.

§ 74.

Grenzen zwischen Gesetzgebung und Verwaltung.

Litteratur. Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz für das Deutsche Reich mit Motiven, vgl. Anhang. — Niederländisches Strafgesetzbuch vom 3. März 1881. Tit. II. Gefängnisgesetz vom 28. August 1886. Straf=

[3] Preuß. Gef.=Regl. vom 16. August 1881. § 32. — Dalcke und Genzmer § 110.

[4] Die Unterbringung und Behandlung der Untersuchungsgefangenen ist überhaupt eine der dunkelsten Seiten der ganzen Gefängnisverwaltung; gewöhnlich haben sie es schlechter als die Strafgefangenen.

[5] RStrGB. § 362. [6] RStrGB. § 56.

vollzugsgesetz vom 14. April 1886. Königl. Verordnung vom 31. August 1886. — Finnländisches Strafvollzugsgesetz vom 26. November 1866 und Entwurf eines neuen. Nordisk Tidskrift 1887. — Englisches Gefängnisgesetz vom 12. Juli 1877 bei Wilkinson, The law of Prisons in England and Wales. 1878. — Krohne, Gesetzliche Regelung des Strafvollzuges. 1875. NWDV. Heft 1.

I. Klare, eingehende, gesetzliche Bestimmungen sind die Unterlage für jede zweckmäßige Gestaltung des Gefängniswesens.[1] Ohne dieselben ist die Einheit des Strafrechts gefährdet, der Willkür im Strafvollzuge Thür und Thor geöffnet und ein stetiger Fortschritt in der Entwickelung des Gefängniswesens unmöglich. Als Regeln für die Gefängnisgesetzgebung müssen gelten: Uebereinstimmung mit dem geltenden Strafrecht, gleichmäßiges Vermeiden zu großer Allgemeinheit und zu großer Spezialisierung in den Bestimmungen. Abweichen vom geltenden Strafrecht gefährdet die Einheit der Strafrechtspflege; zu allgemeine Bestimmungen ziehen eine Verwaltungswillkür groß, die das Gesetz mißachtet; zu spezielle hindern die Verwaltung, den täglich wechselnden Forderungen des Strafvollzuges gerecht zu werden.

Das Gesetz hat festzustellen:

1. Die Bedingungen, unter denen allein die Aufnahme in ein Gefängnis, Korrektionshaus, eine Zwangserziehungsanstalt erfolgen kann. Für die Aufnahme in die Strafgefängnisse ist erforderlich: schriftlicher Aufnahmebefehl der Strafvollstreckungsbehörde nebst beglaubigter Abschrift des verfügenden Teils des Urteils oder der Strafverfügung;[2] für die Aufnahme in die Untersuchungsgefängnisse schriftlicher Haftbefehl[3] des Richters; in die Polizeigefängnisse schriftliche Anweisung der zuständigen Polizeibehörde; zur vorläufigen Aufnahme genügt auch die Einlieferung durch einen Polizeibeamten oder eine öffentliche Behörde; für die Aufnahme in die Korrektionsanstalten schriftliche Verfügung der Landespolizeibehörde, nebst Abschrift des Urteils, worin auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist; für die Aufnahme in die Zwangserziehungsanstalten schriftliche Ver-

[1] Die niederländischen Gefängnisgesetze sind geradezu musterhaft.
[2] StrPO § 483. Entw. z. Strafvollzugsgesetz § 11.
[3] StrPO. § 114.

fügung der denselben vorgesetzten Behörde, nebst Abschrift des Urteils, durch welches die Zwangserziehung angeordnet ist.

2. Eine so genaue Beschreibung der verschiedenen Strafarten, der Untersuchungs-, Sicherungs-, Korrektionshaft, Zwangserziehung, daß der Unterschied derselben scharf hervortritt und es der Verwaltung unmöglich wird, denselben ohne Gesetzesverletzung zu verwischen.

3. Die Bestimmung, daß für den Strafvollzug, die Untersuchungshaft, die korrektionelle Nachhaft und die Zwangserziehung nur Staatsanstalten benutzt und bei denselben nur staatlich angestellte Personen verwendet werden dürfen. — Daß die Polizeigefängnisse und Korrektionsanstalten, wenn sie in kommunaler Verwaltung sind, der Oberaufsicht der Zentralgefängnisbehörde unterstehen.

4. Die Anstalten, in welchen die verschiedenen Freiheitsstrafen vollzogen werden sollen; derart, daß für jede Strafart eine mit besonderem Namen belegte und einer besonderen Hausordnung unterworfene Anstalt bestimmt wird. Dabei ist zugleich auszusprechen, daß Untersuchungs- oder andere in Sicherungshaft genommene Gefangene[4] niemals und unter keinen Umständen in eine Strafanstalt, mag sie Namen tragen, welchen sie will, gebracht werden dürfen.

5. Die vollständige Trennung der Geschlechter, so daß jeder Verkehr ausgeschlossen ist; womöglich die Unterbringung in gesonderten Anstalten.

6. Das oder die Haftsysteme, welche allgemein oder für jede Strafart besonders zur Anwendung kommen sollen, wobei die Einzelheiten derselben so genau festzustellen sind, daß eine wesentliche Aenderung im Verwaltungswege ausgeschlossen wird.

7. Die Gliederung der Gefängnisverwaltung (oberste Leitung, Mittelbehörden, Aufsichtsräte, Gefängnisbeamte, deren staatsrechtliche Stellung und die Anforderungen an deren Befähigung).

8. Allgemein: die Ausschließung gesundheitsschädlicher Räume; im besonderen: wie viel Raum dem Gefangenen gegeben werden

---

[4] Daß die der Zwangserziehung oder der Korrektionsnachhaft Ueberwiesenen nicht in Strafanstalten untergebracht werden dürfen, sollte gar nicht erst eines gesetzlichen Verbots bedürfen.

muß, die Größe der Oeffnung, welche ihm Tageslicht und frische Luft zuführt.

9. Das was dem Gefangenen an Nährwerten (Eiweiß — vegetabilisches — animalisches Fett, Kohlenhydrate) gegeben werden muß,[5] und daß die zur Verwendung kommenden Nahrungsmittel unverdorben, nicht gesundheitsschädlich und dem Landesgebrauch[6] entsprechend sein müssen; wann die Selbstbeköstigung zulässig ist.

10. Welche Kleidung, Lagerung dem Gefangenen zu gewähren und daß für Wärmung und Reinigung Sorge zu tragen ist.

11. Die Dauer der Arbeitszeit, den Arbeitszwang und die freie Wahl der Arbeit bei den verschiedenen Haftarten; die Organisation des Arbeitsbetriebes: ob für den Staat oder für Private, ob innerhalb oder außerhalb der Anstalt; die Arbeitslohnungen der Gefangenen mit Arbeitszwang und die rechtliche Natur des Ertrages der Arbeit bei Gefangenen ohne Arbeitszwang; die Verwendung der Arbeitsbelohnungen, bezw. des Arbeitsertrages (Zusatz-, Nahrungs- und Genußmittel).

12. Aerztliche Behandlung in Krankheitsfällen; Unterbringung in Heilanstalten; Behandlung geisteskranker Verbrecher.

13. Bestimmungen über Seelsorge, Gottesdienst, Unterricht, Besuche, Briefe; Bewegung im Freien.

14. Die Disziplinarstrafen, Arten derselben und ihre Zulässigkeit für die verschiedenen Haftarten.

15. Das Beschwerderecht der Gefangenen und Sicherung desselben gegen Verkümmerung durch die Verwaltung.

16. Die Einrichtung der Zwangserziehungsanstalten für die verbrecherische Jugend und der Zwangsarbeitsanstalten für die korrektionelle Nachhaft.

II. Auf Grund und in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, sowie die Hausordnungen für die einzelnen Anstalten festgesetzt. Die ersteren umfassen die Dienstanweisungen für die Beamten; die Vor-

[5] Vgl. § 86. 118 gr Eiweiß, 56 gr Fett, 500 gr Kohlenhydrate für den arbeitenden männlichen Gefangenen, 85 gr Eiweiß, 30 gr Fett, 300 gr Kohlenhydrate für den nicht arbeitenden.

[6] Pferdefleisch, Pflanzenfett.

schriften über die Verwaltung der Gebäude, Inventarien, Materialien, Kassen; Buchführung, Rechnungslegung, Beaufsichtigung der Verwaltung, die Vorschriften über Aufnahme und Entlassung der Gefangenen, die dabei einzureichenden Berichte und zu erlassenden Benachrichtigungen, Behandlung derselben während der Haft, die Einzelsätze für die zur Verpflegung, Bekleidung, Lagerung, Reinigung, Beleuchtung, Heizung u. s. w. zu verwendenden Gegenstände. Die Hausordnungen umfassen die Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen, ihre Rechte und Pflichten im einzelnen.

Alle diese Bestimmungen sind von der Zentralbehörde zu erlassen mit allgemeiner Gültigkeit für alle Anstalten eines Landes; nur dann wird ein Strafvollzug nach einheitlichen Grundsätzen ermöglicht und verhindert, daß dieselbe gesetzliche Strafe in den verschiedenen Anstalten durch den Strafvollzug verschieden gestaltet wird.

III. Der Einzelverwaltung verbleibt daneben noch ein weiter Spielraum, sowohl für die Beordnung des Dienstes, den Bedürfnissen und Verhältnissen der einzelnen Anstalt entsprechend, als namentlich auch in der Behandlung der einzelnen Gefangenen, ihrer Individualität gemäß. Das Studium der Einzelpersönlichkeit, der individuellen Anlagen, der Verhältnisse, unter denen sie gelebt und sich zu einem verbrecherischen Individuum entwickelt hat, die Behandlung derselben im Rahmen der gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, um sie von dem verbrecherischen Wege zurückzubringen, das ist die Kunst der Einzelverwaltung, welche sonst, auch bei den besten Gesetzen und Reglements, sehr bald zur Schablone und Geschäftsroutine herabsinkt.

Abschnitt II.

Oberleitung des Gefängniswesens.

§ 75.

Einheitliche Leitung.

I. Nach altem Herkommen ist der Vollzug der Strafe ein richterlicher Akt; der erkennende Richter oder, wenn es ihrer mehrere waren, einer derselben (der jüngste) war für die ordnungsmäßige Vollstreckung des Urteils verantwortlich. Solange die Strafen nur in Leibes- oder Lebensstrafen bestanden, führte der Richter den Delinquenten zur Richtstätte, ließ ihn durch den Henker (Nachrichter) vom Leben zum Tode bringen, brachte den Verurteilten an den Pranger, wo er in seiner Gegenwart vom Büttel mit Ruten gestrichen und über das Weichbild der Stadt oder die Landesgrenze geschoben wurde. Auch hierbei nahm der Richter schon die Hilfe der Polizei in Anspruch. Sobald die Freiheitsstrafen an die Stelle der Leibes- und Lebensstrafen traten und die Zuchthäuser neben ihrer ursprünglichen Bestimmung — polizeiliche Sicherungs- und Verwahranstalten zu sein — auch zu Strafanstalten wurden, ging der Vollzug der Freiheitsstrafen aus der Hand des Richters in die der Polizei über, während der Vollzug der Leibes- und Lebensstrafe dem Richter verblieb. Als in weiterer Entwickelung des Strafensystems neben der schweren Strafe des Zuchthauses, eine leichtere und kürzere Freiheitsstrafe, die des Gefängnisses, sich herausbildete, zu deren Vollzug die ursprünglich nur zur Aufbewahrung der Untersuchungsgefangenen bestimmten und dem Richter unterstellten Gefängnisse benutzt wurden, lag der Vollzug dieser leichteren Art von Freiheitsstrafe wieder in der Hand des Richters; aber nicht immer des Richters, der die Strafe verhängt hatte, sondern desjenigen, dem das Gefängnis unterstand.[1]

[1] Dieser Dualismus wurde noch verquickt dadurch, daß aus den Zeiten der unfertigen Staatsbildung die Kosten der Gefängnisse und des Strafvollzuges zu Lasten der Kommunalverwaltungen oder des Grundherrn standen.

Das ist der geschichtliche Ursprung des Dualismus in der Gefängnisverwaltung, welcher fast in allen Kulturländern bis in die jüngste Zeit geherrscht hat, zum Teil noch herrscht und für die Weiterentwickelung des Gefängniswesens so verderblich geworden ist, daß jede ernstlich gewollte Gefängnisreform mit der Beseitigung desselben beginnen muß.

II. Ohne einheitliche Leitung kein einheitlicher Strafvollzug, keine planmäßige Gefängnisreform, darüber sind alle Stimmen einig; die Meinungsverschiedenheit beginnt aber sofort, wenn die Frage gestellt wird, wem soll die Leitung des Gefängniswesens unterstellt werden, der Justiz oder der Verwaltung.

§ 76.

Justiz oder Verwaltung.

I. Für die Unterstellung des Gefängniswesens unter die Justiz wird geltend gemacht: der Strafvollzug sei ein Akt der Rechtspflege und gebühre deshalb von Rechts wegen der Justiz. Daß der Strafvollzug nicht mehr ein richterlicher Akt sein und das Gefängniswesen in seiner Gesamtheit nicht mehr wie früher dem Richter unterstellt sein kann, darüber ist kein Zweifel. Seitdem die Freiheitsstrafe das fast allein herrschende Strafmittel geworden, seitdem die Zahl der zu dieser Strafe Verurteilten nach Tausenden zählt, seitdem das Gefängniswesen einen weitverzweigten Verwaltungsmechanismus erfordert, seitdem unser modernes Staatsleben eine scharfe Trennung der richterlichen und Verwaltungsthätigkeit herausgebildet hat, welche immer mehr dahin drängt, dem Richter alle Verwaltungsgeschäfte abzunehmen, ist an eine Unterstellung des Gefängniswesens unter die richterliche Gewalt nicht mehr zu denken. Soll der Vollzug der Freiheitsstrafen in der Hand der Justiz liegen, so muß dafür im Ressort des Justizministers eine eigene Verwaltung geschaffen werden, unabhängig von der richterlichen Gewalt; er ist dann auch nicht mehr ein Rechtsakt im engeren Sinne, sondern ein Verwaltungsakt im Justizressort. — Man hat in einigen Ländern geglaubt, in der Staatsanwaltschaft die geeignete Behörde, und in den Oberstaatsan-

wälten, bezw. Staatsanwälten, die geigneten Persönlichkeiten zur Leitung des Gefängniswesens zu finden.[1] Unter dem Justizminister sind die Oberstaatsanwälte die Mittelbehörden für das Gefängniswesen der größeren (Oberlandes-) Gerichtsbezirke; die Staatsanwälte die Vorsteher für die Landgerichtsgefängnisse; konsequenterweise sollte nun folgen, die Amtsanwälte für die Amtsgerichtsgefängnisse. Aber nun beginnt die Inkonsequenz; das Institut der Amtsanwälte ist so wenig ausgebildet, daß man Bedenken getragen hat, sie zu Vorstehern der Amtsgerichtsgefängnisse zu machen, man hat das Schema durchbrochen und an ihre Stelle den Amtsrichter gesetzt. Der unabhängige Richter wird in seiner Eigenschaft als Gefängnisvorstand der Staatsanwaltschaft unterstellt. In Anerkenntnis des Bedenklichen dieser Sachlage hat man die Oberaufsicht über die Amtsgerichtsgefängnisse entweder dem Oberstaatsanwalt und Oberlandesgerichtspräsidenten gemeinsam übertragen,[2] oder aber dem Oberlandesgerichtspräsidenten allein.[3] Schon diese Inkonsequenz im Aufbau der Gefängnisverwaltung, diese Vermischung von richterlicher und staatsanwaltlicher Thätigkeit sollte von dieser Art der Organisation abraten. Ein noch größeres Bedenken gegen diese Anordnung ergibt sich aber aus der Stellung der Staatsanwaltschaft zum Verurteilten. Der Staatsanwalt ist im Strafprozesse Partei;[4] so wird er in der öffentlichen Meinung aufgefaßt, so erscheint er in der Gerichtsverhandlung.[5] Es ist eine Thatsache, daß in den seltensten Fällen das vom Staatsanwalte für richtig gehaltene Strafmaß vom Richter auch wirklich verhängt wird; in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erkennt der Richter auf eine niedrigere Strafe als der

---

[1] Der einzige Großstaat, welcher diese Beordnung ganz durchgeführt hat, ist Oesterreich; halb durchgeführt ist sie in Preußen, Bayern und einigen kleineren Staaten Deutschlands.

[2] In Preußen. [3] In Oesterreich.

[4] Dochow, Der Reichsstrafprozeß. Berlin 1874. §§ 26, 29.

[5] Daran ändert auch nichts, wenn es heißt, „daß die Staatsanwaltschaft nicht die Aufgabe hat, maschinenmäßig oder tendenziös anzuklagen und unbarmherzig zur Verurteilung zu bringen, sondern in der gesamten Rechtspflege das öffentliche Interesse zu wahren, den in seinem Recht Verletzten zu schützen, den nach gewissenhafter Prüfung wirklich erkannten Rechtsbruch statt roher Vergeltung nur gerechter und heilender (!) Sühne zuzuführen“. Chuchul Gfk. XIV S. 10.

Staatsanwalt beantragt hat. Die öffentliche Meinung würde es als ein Unrecht empfinden, den Vollzug der Strafe einer Partei zu übertragen. Um dieses Bedenken zu heben, hat man zur Einrichtung unabhängiger Aufsichtskommissionen gegriffen, welche den Strafvollzug der Staatsanwaltschaft kontrollieren sollen.[6]

II. In anderen Ländern, wo man entweder eine Staatsanwaltschaft nicht kennt oder jene Bedenken teilt, ist unter dem Justizminister eine eigene, von der Staatsanwaltschaft vollständig unabhängige Gefängnisverwaltung eingerichtet, bei der dem Staatsanwalt in der Mittelbehörde oder den Aufsichtsräten nur eine Mitwirkung gestattet ist.[7] In allen diesen Staaten aber hat man es als einen Mangel empfunden, daß andere Kampfmittel gegen das Verbrechen — Kriminalpolizei, Zwangsarbeitshäuser für Bettler, Vagabunden und Prostituierte, Zwangserziehungsanstalten für die verbrecherische und verwahrloste Jugend u. s. w. nicht in derselben Hand mit dem Gefängniswesen vereinigt sind. Man ist daher bemüht gewesen, entweder alle oder doch wenigstens einige davon dem Justizressort zuzuweisen, obgleich sie ihrer Natur nach nicht zu demselben gehören.[8]

III. Für die Unterstellung des Gefängniswesens unter die Verwaltung wird geltend gemacht: der Strafvollzug sei in hervorragender Weise ein Sicherungsakt, ein Glied in der Kette von Maßregeln, welche der Staat im Kampfe gegen das Verbrechen ergreife, aus der es ohne Schaden nicht losgelöst werden könne. Daher müsse es dem Minister des Innern unterstellt werden, welcher allein im stande sei, alle diese Maßregeln in seiner Hand zusammenzufassen oder doch wenigstens ihr planmäßiges Zusammenwirken sicher zu stellen. Die vom Minister des Innern ressortierenden Verwaltungsbehörden ständen zu einander in einer fest abgestuften Unterordnung, so daß derartige Inkonsequenzen, wie sie die Unterordnung des Richters unter die Staatsanwaltschaft bilde, nicht vorkämen. Sie vereinigten in sich alle diejenigen technischen Kräfte, welche bei der Verwaltung des Gefängniswesens mitwirken müßten — Bau-

[6] So in Oesterreich. Vgl. die Aeußerung des österreichischen Delegierten auf dem römischen Kongreß. C. R. I, S. 345.

[7] Z. B. Holland, Belgien.

[8] So in Belgien, Holland, Schweden.

räte, Medizinalräte, Schulräte, Gewerberäte — und ein so ausreichendes, bis in die kleinsten Orte verzweigtes Beamtenpersonal, welches in höherem Maße auch den eigentlichen Aufgaben der Verwaltung gerecht werden könne, als die für die Rechtspflege geschulten Beamten des Justizressorts. Außerdem biete der Strafvollzug ein ganz besonders geeignetes Mittel um den Quellen des Verbrechens, den sozialen Mißständen, aus denen es im allgemeinen oder in einzelnen Landesteilen erwachse, auf die Spur zu kommen, zu deren Abhilfe wiederum in erster Linie die Verwaltung berufen und befähigt sei.[9]

§ 77.

Organisation der Verwaltung.

I. Die Antwort auf die Frage, wem das Gefängniswesen unterstellt werden soll, kann erst nach Beantwortung der Frage gegeben werden, wie die Verwaltung desselben zu gestalten ist. Bis in die neueste Zeit ist man gewohnt gewesen, den Strafvollzug und das Gefängniswesen als etwas so Untergeordnetes im staatlichen Organismus zu betrachten, daß man die Verwaltung desselben entweder anderen Beamten, deren Hauptthätigkeit auf ganz anderen Gebieten lag, nebenamtlich oder, wo sie eine volle Arbeitskraft in Anspruch nahm, dem ersten besten übertrug. Der Gerichts- und Polizeidiener war nebenher auch Gefängnisaufseher; der Amtsrichter, Staatsanwalt oder Amtmann nebenher auch Gefängnisvorsteher. War das Gefängnis so groß, daß es im Nebenamte nicht verwaltet werden konnte, so wurde zwar ein besonderer Beamter an die Spitze gestellt, aber häufig ein solcher, der sonst im Staatsdienst nicht wohl zu verwerten war oder auf den Wogen des Lebens Schiffbruch gelitten hatte. Das Unterpersonal war nach allen anderen Rücksichten, nur nicht nach denen des Strafvollzuges, ausgesucht. Als Mittelbehörde fungierte ein höherer Gerichts- oder Verwaltungsbeamter,

[9] Man vergleiche die Ausführungen des italienischen Senators Canonico, der, selbst Jurist, auf das Entschiedenste die Stellung des Gefängniswesens unter die Verwaltung fordert. — Canonico, Une course à travers quelques prisons de l'Europe. Neuchatel 1885. S. 33.

der, mit anderen Arbeiten überlastet, für das Gefängniswesen meist weder Zeit, noch Lust, noch Verständnis hatte und die formelle Kontrolle der Verwaltung irgend einem Subalternbeamten überließ. In der Zentralinstanz bearbeitete die Gefängnisangelegenheiten ein Rat, dem zu anderen Dezernaten auch noch das Gefängniswesen aufgebürdet wurde.

Nachdem sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß der Gefängnisdienst seine eigene Technik hat, die gelernt werden soll, und zur Leitung und Beordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafen ein umfassendes Wissen gehört, welches sich mehr und mehr zu einer Wissenschaft ausbildet, muß die nebensächliche Behandlung des Gefängniswesens aufhören; es muß vielmehr als eine besondere Verwaltung beordnet werden, mit einem besonders für sie vorgebildeten und geschulten Personale, von der obersten Leitung an bis zu den untersten Stufen hinab. Die Organisation dieses Verwaltungszweiges muß sich nach der Eigenart des Staates, nach seiner Größe, nach der Pragmatik der übrigen Staatsverwaltung verschieden gestalten.

II. In kleineren Staaten muß die oberste Leitung in die Hand eines dem Minister unmittelbar unterstellten Dezernenten gelegt werden, der, wenn auch nicht notwendig aus der praktischen Gefängnisverwaltung hervorgegangen, doch durch eingehendes Studium auf dem Gebiete der Gefängniskunde heimisch, durch längeres Verbleiben in seiner Stellung der Gesamtleitung Stetigkeit verleiht und planmäßige Weiterentwickelung sichert. Ihm sind die größeren Strafanstalten direkt unterstellt; für die kleineren Strafgefängnisse, wenn sie vorhanden sind, bilden die Vorsteher der größeren Anstalten, denen je eine Anzahl der ersteren zugewiesen werden, die Verwaltungsmittelbehörde, derart, daß die kleineren Gefängnisse mit ihren Beamten und ihrem Geschäftsbetriebe als die Filialen der Zentralanstalt anzusehen sind. Aus den Beamten der Zentralanstalt werden für die kleinen Gefängnisse die für eine selbständige Stellung besonders geeignet Erscheinenden ausgesucht; hierher werden sie zurückgenommen, wenn sie sich als untüchtig für ihren Posten erweisen. Von der Zentralanstalt aus wird für den Arbeitsbetrieb und die ökonomischen Bedürfnisse gesorgt und die ganze Verwaltung beaufsichtigt. Der Präsident des höchsten Gerichtshofes, sowie der Ober-

staatsanwalt haben das Recht und die Pflicht, entweder selbst oder durch von ihnen ernannte Kommissare sämtliche Strafgefängnisse, alljährlich wenigstens einmal, zu untersuchen und festzustellen, ob der Strafvollzug darin den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Außer den größeren Strafanstalten sind dem Dezernenten direkt zu unterstellen die Zwangsarbeitsanstalten; auch ist ihm die Oberaufsicht über die Polizeigefängnisse zu übertragen. Die Leitung und Verwaltung der Untersuchungsgefängnisse führt der erste Richter des Gerichts, zu welchem sie gehören; die Oberaufsicht über die Untersuchungsgefängnisse eines Oberlandesgerichtsbezirks führt der Präsident des Oberlandesgerichts. — In großen Staaten ist für das Gefängniswesen eine besondere Abteilung im Ministerium zu errichten mit einem Direktor und den zur Erledigung der Geschäfte erforderlichen Räten, von denen einer ein Bauverständiger, mindestens einer aus dem praktischen Gefängnisdienst hervorgegangen und einer ein auf dem Gebiete der Hygieine erfahrener Mediziner sein muß. Der Baurat ist in der Zentralinstanz unumgänglich notwendig. Die Entwickelung und Gestaltung des Gefängniswesens ist mit dem Gefängnisbau so eng verknüpft, daß nur ein an der Zentralstelle, mitten in der Sache stehender Baubeamter im stande ist, die Pläne für Gefängnisneubauten und Umbauten zweckmäßig zu gestalten, ihre zutreffende Ausführung zu überwachen, die in der Praxis gemachten Erfahrungen zu sammeln und zu verwerten und dadurch planloses Experimentieren und unnützes Geldverschleudern zu verhindern. Der praktische Gefängnisbeamte ist notwendig, um das ganze Getriebe bis in seine Einzelheiten zu übersehen; der Mediziner um alle die Angelegenheiten, welche sich auf die Ernährung, die Gesundheitspflege, die Einrichtungen für körperlich und geistig Kranke und deren Behandlung beziehen, sachverständig zu erledigen.

Unter der Zentralinstanz werden Gefängnisbezirke gebildet, welche in Bezug auf den Umfang mit den vorhandenen größeren Verwaltungs- (Provinzen, Regierungs-) oder Gerichts- (Oberlandesgerichts-) Bezirken zusammenfallen. Die Leitung des Gefängniswesens in diesen Bezirken ist einem aus dem praktischen Gefängnisdienste hervorgegangenen Beamten zu übertragen. Daneben steht eine Aufsichtskommission, in welcher der höchste Gerichtshof, die Staats-

anwaltschaft, die obersten Kirchenbehörden, die Medizinalbehörde und die Handels- oder Gewerbekammer des Bezirks vertreten sind, und von welcher der Leiter des Gefängniswesens Mitglied ist.[1]

Die Befugnisse des Verwaltungsbeamten und der Aufsichtskommission sind durch Dienstanweisung gegeneinander abzugrenzen. Dabei ist festzuhalten, daß dem Beamten die eigentliche Leitung, Beaufsichtigung der Verwaltung, sowie die Personalien der Beamten zufallen, während die Aufsichtskommission sich mit dem Zustande des Gefängniswesens im allgemeinen, seiner Verbindung mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Bezirks, der Organisation des Fürsorgewesens, den vorbeugenden Maßregeln gegen das Verbrechen zu befassen hat und eventuell auch die Disziplinarinstanz für die Beamten bildet, soweit sie nicht den Vorstehern der Anstalten übertragen ist. Die Kommission ist verpflichtet, durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder jährlich alle die ihr unterstellten Anstalten mindestens einmal untersuchen und sich über den Befund Bericht erstatten zu lassen. Außerdem berichtet sie über ihre Thätigkeit alljährlich durch den ihr vorgesetzten Provinzialchef an den Minister.

Wenn die Gefängnisverwaltung in dieser Weise selbständig organisiert wird, dann kommt wenig darauf an, ob sie dem Minister des Innern oder der Justiz unterstellt wird; ob die Mittelbehörde der Oberleitung des höchsten Beamten des Verwaltungsbezirks (Oberpräsidenten) oder des Gerichtsbezirks (Oberlandesgerichtspräsidenten) untersteht. Wird das Gefängniswesen der Verwaltung unterstellt, so ist doch die Leitung der Untersuchungsgefängnisse dem Richter zu übertragen.

III. Ob bei den einzelnen Gefängnissen, bezw. Zwangserziehungs- und Zwangsarbeitsanstalten Aufsichtsräte teils zur Ueberwachung, teils zur Stütze der Verwaltung bestehen sollen, ist eine vielbestrittene Frage, die sich nicht a priori, sondern nur nach den staatlichen und sozialen Verhältnissen der einzelnen Länder beurteilen läßt. Der Zweck der Aufsichtsräte ist: den Gefangenen sowohl als der Gesellschaft die Sicherheit zu gewähren, daß die Strafe gesetzmäßig voll-

---

[1] Etwas Aehnliches besteht in dem württembergischen Strafanstaltskollegium. § 30.

zogen und niemand vergewaltigt werde; der Gefängnisverwaltung in wirtschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten beratend zur Seite zu stehen; für die Unterbringung der Entlassenen mitzuwirken und in weiteren bürgerlichen Kreisen das Interesse und Verständnis für die Aufgaben des Strafvollzuges zu wecken. — In Staaten mit hoch entwickelter Selbstverwaltung (Nordamerika, Holland, Hansestädte) wird man kaum darauf verzichten, durch ein von der Lokalgefängnisbehörde unabhängiges, bürgerliches Kollegium die Verwaltung des Gefängnisses und die Behandlung des Gefangenen zu überwachen und damit gute Erfolge erzielen. In Staaten mit einer ausgebildeten Beamtenhierarchie werden derartige Aufsichtsräte, wenn sie wirksam eingreifen, die Verwaltung stören; wenn sie die Verwaltung gewähren lassen, nur einen ziemlich überflüssigen Zierat bilden. Die Ueberwachung der Verwaltung wird durch die staatlich verordneten Organe jedenfalls besser geführt. Auch wird die Absicht, in weiteren Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft Interesse und Verständnis für die Aufgaben des Gefängniswesens zu wecken, nicht erreicht, da die meisten Mitglieder dieser Aufsichtsräte in der Regel aus der Zahl der Staats- und Kommunalbeamten genommen sind und nur wenige Privatpersonen sich darunter befinden. Für diesen Zweck, sowie zur Förderung der Fürsorge für Entlassene ist es besser, wenn die Schutzvereine für jede Anstalt mehrere Mitglieder bestimmen, welche mit der Gefängnisverwaltung in ständiger Verbindung bleiben, an den Beratungen der Gefängnisoberbeamten über die zur Entlassung kommenden Gefangenen teilnehmen, mit diesen in persönlichen Verkehr treten und in den einzelnen Fällen die Hilfe der Schutzvereine vermitteln.

Fünfter Teil.

Einzelverwaltung.

Abschnitt I.

Hausordnung und Disziplin.

§ 78.

Aufnahme.

I. Der Eintritt in das Gefängnis zur Strafverbüßung erfolgt entweder durch Selbststellung oder durch Ueberführung (Transport). Die Bestimmung darüber steht der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Amtsrichter) zu. Die Selbststellung wird allen den Verurteilten gestattet, welche nach der Verurteilung auf freiem Fuße belassen sind. In der Regel sind dies nicht fluchtverdächtige Personen, welche zu leichteren (Gefängnis, Haft), kurzen Strafen (unter 1 Jahr) verurteilt sind; doch wird auch den zu kürzeren Zuchthausstrafen Verurteilten die Selbststellung gestattet.[1] Der Gefängnisverwaltung ist vorher anzuzeigen, an welchem Tage sich der Verurteilte stellen soll; stellt er sich nicht, so ist der Strafvollstreckungsbehörde ungesäumt Anzeige zu machen, damit sie das weitere veranlaßt. Der Transport der Verurteilten aus dem Untersuchungs- in das Strafgefängnis ist Sache der Polizei. Häufig werden dazu nicht die eigentlichen Polizeibeamten (Gendarmen, Polizeidiener, Schutzleute), sondern für diesen Zweck gegen Lohn angenommene Privatpersonen (Transporteure) verwendet. Der Transport geschieht, soweit irgend möglich, auf Eisenbahnen und Dampf-

[1] StrPO. § 489. Dahlke S. 31.

schiffen; in großen Städten durch Wagen, entweder besonderen Polizeitransportwagen oder Droschken.[2]

Der Eintritt in das Gefängnis darf in der Regel nur in den Dienststunden erfolgen.

II. Bei der Aufnahme sind die durch Gesetz und Verwaltung vorgeschriebenen Bedingungen zu beachten. Zu den ersten gehören schriftliches Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörde, beglaubigte Abschrift des verfügenden Teils des Urteils oder der Strafverfügung nebst Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.[3] Diese Schriftstücke sind der Gefängnisverwaltung vorher zu übersenden oder spätestens bei der Einlieferung vorzulegen; ohne dieselben darf niemand zur Strafverbüßung aufgenommen werden. Gewöhnlich werden diesen gesetzlich geforderten Papieren noch beigefügt: Charakteristik mit Verzeichnis der Vorstrafen, Signalement, Verzeichnis der Habseligkeiten, Angabe, ob der Verurteilte Haftkosten zu bezahlen im stande ist oder nicht. Die Verwaltungsbestimmungen sind entweder allgemeine oder für jedes Gefängnis, bezw. jede Strafanstalt besondere. Im allgemeinen sollen Verurteilte, die mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, schwangere Frauenzimmer oder betrunkene Personen nicht aufgenommen werden.[4]

Jedes Gefängnis, bezw. jede Strafanstalt hat seine besondere Bestimmung für eine bestimmte Kategorie von Verurteilten, die nicht nur nach den Strafarten (Zuchthaus, Gefängnis, Haft), sondern

---

[2] Ueber das Transportwesen sind in den verschiedenen Ländern besondere Bestimmungen erlassen. Die preußische Transportordnung stammt noch aus dem Jahre 1816 und ist im Laufe der Jahre durch Zusatzbestimmungen ergänzt. Vgl. Dahlke und Genzmer S. 36 ff. Das Transportwesen liegt noch vielfach im argen: ungeeignete Transporteure, Mangel an besonderen Plätzen in den Eisenbahnen, Anstoß erregendes Zurschaustellen der Gefangenen u. s. w.

[3] § 74.

[4] Werden Verurteilte von Transporteuren betrunken eingeliefert, so können dieselben aus Sicherheitsgründen angenommen werden; dann ist durch Vernehmung des Transporteurs und des Gefangenen, wenn er nüchtern geworden ist, der Thatbestand festzustellen und der vorgesetzten Behörde einzureichen, damit der Transporteur zur Verantwortung gezogen wird; ob der Gefangene mit einer Hausstrafe belegt werden kann, richtet sich nach den bestehenden Bestimmungen. (In den preußischen Strafanstalten ist es nicht erlaubt. Vgl. Büttner S. 46.)



auch räumlich nach Einlieferungsbezirken oder nach persönlichen Rücksichten (Jugendliche, Erstbestrafte, Vorbestrafte, Kurzzeitige, Langzeitige) festgesetzt ist. Verurteilte, welche in ein nicht für sie bestimmtes Gefängnis eingebracht werden oder sich zum Strafantritt selbst stellen, sind zurückzuweisen, wenn nicht aus Sicherheitsgründen eine vorläufige Annahme angezeigt erscheint. Sofort beim Eintritt sind die Identität der Persönlichkeit und die Habseligkeiten des Verurteilten (bei Einlieferungen in Gegenwart des Transporteurs) festzustellen, die letzteren sämtlich bis auf die Bekleidung abzunehmen; Geld und Wertsachen sind an die Kasse zur Verwahrung abzuliefern.[5] Dem Transporteur ist über die richtige Ablieferung des Gefangenen mit seinen Habseligkeiten eine Bescheinigung auszustellen, in welcher Zeit und Stunde der Einlieferung angegeben ist.[6] Je nach den Bestimmungen sind ihm die Transportkosten gegen Quittung zu zahlen.

Darauf erfolgt die vorläufige Verwahrung in einer Einlieferungszelle, oder besser die sofortige Ein- bezw. Umkleidung des Gefangenen. Jeder Eingelieferte ist schon mit Rücksicht auf eine gründliche Untersuchung zu baden. Derselbe hat die gesamte Kleidung in einem Vorraum der Badezelle abzulegen und nackt die Badezelle zu betreten, wo verdächtige Personen einer körperlichen Untersuchung unterzogen werden, ob sie verbotene Gegenstände, namentlich Ausbruchswerkzeuge (feine Sägen und Feilen), oder Geld und Geldeswert (Goldstücke, Papiergeld, Ringe, Uhren 2c.) an sich verborgen haben.[7] Beim Baden ist scharf acht zu geben, daß der Eingelieferte nicht etwa Gegenstände, die ihm im Badewasser entfallen sind, wieder sich aneignet. Nach dem Baden ist dem Eingelieferten die Hauskleidung zu verabreichen, oder wenn er berechtigt

---

[5] Die Gefängnisverwaltungen können verlangen, daß ihnen die Verurteilten in ordentlichen, unzerrissenen Kleidern zugeführt werden. Vgl. Büttner S. 11.

[6] Um festzustellen, daß der Transporteur sich nicht unnötig mit dem Gefangenen unterwegs aufgehalten hat.

[7] Für gewöhnlich wird eine Untersuchung des Mundes, der Achselhöhlen, bei Frauenzimmern auch der Zöpfe genügen. Bei geriebenen Verbrechern soll man auch eine Untersuchung des Afters und bei Frauenzimmern der Geschlechtsteile nicht scheuen.

ist, eigene Kleidung zu tragen, diese, nachdem sie vorher einer gründlichen Untersuchung unterworfen.[8]

Das Auskleiden, Baden und Ankleiden ist stets in Gegenwart zweier Beamten — bei Frauenzimmern weiblicher Beamten — vorzunehmen; dabei sind zugleich etwaige Hautkrankheiten, Körperschäden, Tättowierungen, oder sonstige besondere Kennzeichen am Körper festzustellen. Bei der Einkleidung ist zugleich Haupt- und Barthaar vorschriftsmäßig zu verschneiden, bei Frauen das Kopfhaar so zu ordnen, wie es getragen werden soll.[9]

Dann wird der Eingelieferte in eine Aufnahmezelle gebracht, wo er zunächst einige Tage bleibt, damit er sich auf sich selbst besinnt und die Beamten Gelegenheit haben, seine Persönlichkeit kennen zu lernen.

III. Inzwischen wird der Gefangene eingehend nach einem vorgeschriebenen Schema über alle diejenigen persönlichen Verhältnisse vernommen, welche sowohl zur genauen Kenntnis seiner Individualität als für einen planmäßigen Strafvollzug von Wichtigkeit sind. Dabei ist er auf das Allereindringlichste zur Wahrheit zu ermahnen und darauf aufmerksam zu machen, daß seine Angaben durch Nachfrage bei den Heimatsbehörden geprüft werden und daß jede unwahre Angabe mit strenger Disziplinarstrafe geahndet wird. Diese Maßregel ist von ganz besonderer Bedeutung für den Strafvollzug; die Verurteilten haben im Strafprozesse ungestraft so viel Unwahres vorgebracht, daß sie der Wahrheit häufig ganz entwöhnt sind. Sie müssen wissen, daß mit dem Eintritt in das Strafhaus

---

[8] Kann dieselbe während des Badens nicht vorgenommen werden, und hat der Eingelieferte keinen zweiten Anzug mitgebracht, der vorher hätte untersucht werden können, so muß er, bis die Untersuchung beendet ist, Hauskleidung anlegen.

[9] Kopf- und Barthaar sind aus Gründen der Reinlichkeit kurz zu scheren, es muß darin eine gewisse Uniformität herrschen; absichtlich die Haartracht entstellend zu gestalten, ist unzulässig. Es ist wohl üblich, den zu Zuchthausstrafe Verurteilten den Bart ganz abzuscheren, um sie von den Gefängnisgefangenen zu unterscheiden; es hat das keinen rechten Zweck, soll es den Gefangenen entehren, so hindert es die Erreichung des sittlichen Strafzweckes, soll es ihn von dem freien Manne unterscheiden, so hindert es nach der Entlassung seine Rückkehr zu einem geordneten Leben; außerdem macht das Rasieren der Gefangenen viel Arbeit und Unbequemlichkeit.

das Lügen aufhört, daß jeder Unwahrheit nachgespürt und daß sie, wenn entdeckt, hart bestraft wird. Dann ist der Eingelieferte mit den wesentlichsten Bestimmungen der Hausordnung bekannt zu machen und zugleich zu befragen, ob er draußen noch Sachen oder Papiere hat, deren Herbeischaffung und Aufbewahrung er wünscht, weil sie ihm nach seiner Entlassung von Nutzen sein könnten.[10]

Ueber das alles ist eine Verhandlung aufzunehmen und von dem Gefangenen zu unterschreiben. Dann wird die Dauer der Strafe und der Entlassungstag berechnet. Den Zeitpunkt des Strafanfanges hat die Strafvollstreckungsbehörde anzugeben; nach § 19 des RStrGB.'s ist der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, Monate und Jahre nach der Kalenderzeit zu berechnen. Der Gefangene ist zu befragen, ob er gegen die Strafberechnung Einwendung zu erheben hat, und dann der Strafvollstreckungsbehörde von dem Strafantritt und der Strafberechnung, sowie den etwaigen Einwendungen des Gefangenen zur Gegenkontrolle, bezw. Entscheidung Mitteilung zu machen. An die Heimatsbehörden sind die erforderlichen Schreiben zur Feststellung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere des Unterstützungswohnsitzes zu erlassen und die Personalakten des Gefangenen anzulegen.

IV. Ueber die eingebrachten Habseligkeiten des Gefangenen ist ein genaues Verzeichnis aufzustellen und darin zugleich der abgeschätzte Wert derselben zu vermerken; dasselbe ist von dem Gefangenen als richtig durch Namensunterschrift anzuerkennen. Wertlose Gegenstände, zerlumptes Zeug, Schnapsflaschen, Tabak, Eßwaren werden vernichtet; die Kleidungsstücke gereinigt, das Oberzeug durch Ausbrühen mit heißem Dampf, Leibwäsche und Unterzeug durch Waschen. Papiere und sonstige kleinere Gegenstände werden gebündelt, dann das Ganze in einen leinenen Sack gesteckt und an einem luftigen Orte, gegen Mottenfraß und sonstiges Verderben ge-

[10] Kleidungsstücke, Arbeitszeugnisse, Familienpapiere sind oft in zweifelhafter Aufbewahrung zurückgelassen; gehen sie verloren, so erwachsen daraus dem Gefangenen bei seiner Entlassung Schwierigkeiten und Verlegenheiten, die an Gewinnung von Arbeit und Unterkommen hindern. Es ist für die Gefängnisverwaltung ein Leichtes, derartige Gegenstände herbeizuschaffen, und zugleich sieht der Gefangene, daß bei aller Strenge im Strafvollzuge doch sein künftiges Wohl ins Auge gefaßt wird.



schützt, aufbewahrt. Die Säcke werden mit Namen und Kleidernummer des Gefangenen gezeichnet, alle Jahre zweimal geöffnet, die Gegenstände nachgesehen, die Kleidungsstücke gelüftet und ausgeklopft. Gefangenen mit sehr langen Strafzeiten (über 5 Jahre) ist zu raten, die Kleider ihren Angehörigen zu schicken oder zu verkaufen, damit sie nicht verderben.[11] Gegenstände, die während der Haft für den Gefangenen noch eingehen, sind in derselben Weise in Verwahrung zu nehmen.

§ 79.

Verwahrung.

I. Die erste Aufgabe der Gefängnisverwaltung, hinter welcher alles andere zurückstehen muß, ist die sichere Verwahrung der Gefangenen. Dabei ist von der Annahme auszugehen, daß jeder Gefangene den Willen hat, sich der Freiheitsstrafe zu entziehen, wenn er überhaupt die Möglichkeit dazu sieht. Alle Maßregeln sind daher so zu treffen, daß jedem Gefangenen zum Bewußtsein kommt: hier ist jede Flucht unmöglich, und selbst der Versuch kostet Leib oder Leben. Das hält am besten alle Fluchtgedanken nieder und von Fluchtversuchen ab. Dazu ist eine ununterbrochene Bewachung der Gefangenen bei Tag und Nacht erforderlich, sie sollen keinen Augenblick sich selbst überlassen oder vor einer unerwarteten gründlichen Untersuchung sicher sein. In der gemeinsamen Haft soll am Tage jeder Arbeitsraum, wo mehrere Gefangene zusammen sind, mit einem Aufsichtsbeamten besetzt sein. Es gibt nichts Gefährlicheres, als kleine Gruppen von 3—10 Gefangenen ohne Aufseher zu bilden. Die Zahl der Abteilungen ist daher nicht zu klein zu bemessen, damit nicht zu viele Aufseher erforderlich sind, aber auch nicht zu groß, damit ein Aufseher alles gut übersehen und bewachen kann; 20—30 Gefangene ist je nach Lage des Arbeitsraumes und der Beschaffenheit der Arbeit die Zahl, die man einem Aufseher innerhalb der Ummährungsmauer zur Beaufsichtigung zuweisen darf. Größere

---

[11] Es empfiehlt sich, daß die Kleider von der Gefangenenunterstützungskasse gekauft und an bedürftige Gefangene verschenkt oder verkauft werden; der Handel zwischen Gefangenen ist gänzlich zu vermeiden.

Gruppen zu bilden und dann zwei Aufseher zur Bewachung zu verwenden, erhöht die Sicherheit nicht. Es liegt die Gefahr nahe, daß die Aufseher sich miteinander unterhalten und darüber die Gefangenen aus den Augen lassen, oder daß sich der eine auf den anderen verläßt. Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß entweder ein anderer Aufseher mit seiner Abteilung in unmittelbarer Nähe ist, oder durch ein Läutewerk im Falle der Not herbeigerufen werden kann. Außerdem sind sämtliche Räume, in denen Gefangene arbeiten, täglich und unvermutet durch Oberaufsichts- oder Oberbeamte nachzusehen. Werden Gefangene außerhalb der Ringmauer beschäftigt, so sind einem Aufseher nicht mehr als 12 Gefangene zuzuweisen, und auch nur solche, welche nach eingehender Erwägung als nicht fluchtverdächtig anzusehen sind. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Gefangenen in die Schlafzellen oder Schlafsäle keine Werkzeuge mitnehmen; zu dem Zwecke ist vor dem Verlassen der Arbeitsplätze das gesamte Werkzeug übersichtlich bei denselben zu ordnen und nachzusehen, daß nichts fehlt. Vor dem Eintritt in die Schlafzellen, bezw. Säle sind entweder alle Gefangene oder jeden Abend eine gewisse Anzahl körperlich auf verbotene Gegenstände zu untersuchen; jeder Gefangene, bei dem etwas gefunden wird, ist hart zu bestrafen. Schlafsäle und Schlafzellen müssen täglich gründlich nachgesehen werden, ob sich irgend Anstalten zum Ausbruch zeigen, die Fenstergitter, Thürverschlüsse, Fußböden und Wände sind zu prüfen, ob sie unverletzt, Bettstellen, Matratzen, Decken genau zu untersuchen, ob Ausbruchswerkzeuge darin versteckt sind. In der Einzelhaft können einem Aufseher bis 40 Gefangene zur Beaufsichtigung überwiesen werden, vorausgesetzt daß die Zellen in einem Geschoß liegen. Der Aufseher muß sich ununterbrochen in seiner Abteilung aufhalten, den Korridor auf und ab gehen, durch die Beobachtungsscheibe in der Thür die Gefangenen beobachten, auf jedes Geräusch lauschen und von Zeit zu Zeit in die eine oder andere Zelle treten. — Des Abends ist sämtliches Werkzeug aus der Zelle herauszunehmen und, daß es geschehen, durch gründliches und öfteres Nachsehen festzustellen.[1] In den Zeiten wo der Gefangene die Zelle verlassen

[1] Dazu ist nötig, daß das Werkzeug, namentlich wenn es eine größere Anzahl Stücke sind, in einem Kasten übersichtlich geordnet ist, so daß das

hat, sind die Fenster, Gitter, Wände, Thüren, Schlösser auf die Sicherheit zu untersuchen und nachzusehen, ob nicht verbotene Gegenstände versteckt gehalten werden.[2] Ueber die Untersuchungen auf die Sicherheit ist sowohl in der gemeinsamen als in der Einzelhaft von dem Aufsichts- und Oberaufsichtspersonal eine schriftliche Meldung in den Stationsbüchern zu machen und dabei anzugeben, welche Mängel sie vorgefunden haben. Es ist darauf zu achten, daß die Gefangenen nicht untereinander Verbindungen anknüpfen, die, anfangs harmlos, sich im Verlaufe zu gefährlichen Komplotten ausbilden können. Da das Schweigegebot in der gemeinsamen Haft nicht aufrecht zu erhalten ist, so ist wenigstens darauf zu achten, daß die Gefangenen nur das unumgänglich Notwendige miteinander reden und dann jedenfalls nicht im Flüstertone, sondern so laut, daß die Umstehenden es hören; während der Nacht dagegen, mögen die Gefangenen in Schlafsälen, eisernen oder gemauerten Schlafzellen untergebracht sein, ist jedes Gespräch unbedingt zu verbieten und, wenn es entdeckt wird, hart zu bestrafen. In der Einzelhaft muß jeder Verkehr der Gefangenen untereinander verhindert und jeder Versuch sofort unterdrückt werden; unerlaubter Verkehr ist streng zu bestrafen. Jede Thür innerhalb der für Haftzwecke bestimmten Gebäude ist stets verschlossen zu halten, es sei denn, daß sie mit einem Beamten besetzt ist. Alle Beamte sind streng daran zu gewöhnen jede Thür, die sie aufgeschlossen haben, auch sofort wieder zu verschließen und die Schlüssel niemals aus der Hand zu lassen oder gar zu verlieren; jede Nachlässigkeit darin ist mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden.[3]

II. Der Ausgang der Anstalt, sowie die Höfe sind mit Posten zu besetzen. Dieselben haben die Höfe ununterbrochen zu begehen

---

Fehlen einzelner sofort gemerkt wird. Da es unmöglich ist, jeden Abend jede Zelle auf Werkzeug zu untersuchen, so empfiehlt es sich, den Gefangenen, wenn er abends sein Werkzeug heraussetzt, bestimmt zu fragen: „Ist alles Werkzeug heraus?“ Hat er die Frage bejaht, und es wird bei den Stichproben doch etwas gefunden, so ist das als ein Versuch zum Ausbrechen anzusehen und hart und rücksichtslos zu bestrafen.

[2] An die Gitter ist mit einem eisernen Hammer zu schlagen; Feilstellen werden oft mit Brot verstrichen.

[3] Einfache Verweise genügen dafür nicht; eine empfindliche Geldstrafe, die in jedem Wiederholungsfalle sich steigert, und schließlich Dienstentlassung ist am richtigsten.

und dabei sowohl auf die Gefangenen, welche sich darauf bewegen, als auf die Gebäude, auf Thüren und Fenster ein scharfes Augenmerk zu haben. — Das Hinaussehen der Gefangenen aus den Fenstern ist nicht zu dulden, noch weniger, daß sie sich daran zu schaffen machen, jeder verdächtige Vorfall ist sofort zu melden.[4] Besondere Aufmerksamkeit ist auf alles, was in der Anstalt aus und ein geht, zu richten. In den Anstalten, wo der Eingang durch ein Thorgebäude geht, sind die beiden dasselbe verschließenden Thore[5] niemals zu gleicher Zeit, sondern eines nach dem andern zu öffnen; nur Personen, welche dem Pförtner bekannt sind oder ihm gegenüber als unverdächtig sich ausgewiesen haben, sind ein- und auszulassen, unbekannte oder verdächtige Personen in dem, zwischen den Thorwegen gelegenen Pförtnerzimmer so lange zu belassen, bis die Erlaubnis zum Ein- oder Austritt von dem Vorsteher oder dessen Vertreter eingeholt ist. Wagen und Warenballen sind namentlich beim Ausgehen zu untersuchen.

III. Alle Aufsichtsbeamten haben im Dienst Waffen zu tragen, um einen thätlichen Angriff abzuwehren oder Widerstand zu bewältigen; die beste Waffe dafür ist ein kurzes wuchtiges Seitengewehr, das leicht zum Griff ist, doch genügt gewöhnlich für die erste Abwehr der Schlüssel oder das Schlüsselbund. Die beste Sicherung liegt aber darin, daß die Aufseher die Gefangenen scharf im Auge behalten und ihren Platz so wählen, daß sie die Gefangenen stets vor sich und nur dann im Rücken haben, wenn noch ein anderer Beamter folgt. Jedem Angriff muß begegnet werden, ehe er noch zur Ausführung kommt. Nimmt ein Gefangener eine drohende Stellung ein gegen den Aufseher mit irgend einem Angriffsgegenstand in der Hand, so ist er zum Weglegen desselben aufzufordern und, wenn er nicht auf der Stelle gehorcht, mit Waffengewalt dazu zu zwingen; erhebt er die Hand zum Schlagen, so muß der Aufseher seine Waffe gebrauchen, noch ehe der Schlag fällt. Wird von der Waffe Gebrauch gemacht, so muß dies rücksichtslos geschehen, bis der

[4] Man sollte die kleine Ausgabe nicht scheuen, von einigen Stellen der Höfe eine telephonische Verbindung nach der Zentralhalle zu legen, damit der Posten seine Meldung machen kann, ohne die Höfe zu verlassen.

[5] Vgl. § 62, Anm. 5.

Gefangene unschädlich gemacht ist, unbekümmert um dessen Leib und Leben. Ist er unschädlich gemacht, so darf er nicht mißhandelt werden. — Diese Vorschrift kann Gefangenen und Aufsehern nicht ernst genug eingeschärft werden; der Gefangene soll wissen, daß er bei jeder Gewaltthat gegen einen Beamten Leib und Leben zur Wage setzt, und der Aufseher soll wissen, daß von seiner Energie nicht bloß sein eigenes Leben, sondern die Sicherheit der ganzen Anstalt abhängt; dadurch werden offene Auflehnungen der Gefangenen besser verhindert als durch die Androhung der härtesten Disziplinarstrafen.[6]

---

[6] Für Preußen bestimmt:

I. Das Rawitscher Reglement § 9, Büttner S. 7: Die Beamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen:

1. Wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen bedroht werden.
2. Wenn ein Sträfling sich der Befolgung der an ihn ergangenen Aufforderungen oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt. Der Gebrauch der Waffe darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes notwendig ist. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn ein Sträfling, der sich in den Besitz eines Werkzeugs, dessen Gebrauch gefährlich werden könnte, gesetzt hat, nach erfolgter Aufforderung solches nicht sofort ablegt oder demnächst dasselbe wieder aufnimmt.

II. Das Gefängnisreglement vom 16. März 1881, Dahlke und Genzmer S. 186: Dem Beamten ist bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der Waffe gestattet:

1. Wenn entweder ein Angriff auf seine Person oder auf andere erfolgt, oder wenn er mit einem solchen Angriffe bedroht wird und ihm in dem einen oder anderen Falle kein anderes Mittel, den Angriff abzuwehren, zu Gebote steht.
2. Wenn ein Gefangener sich der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt.
3. Wenn ein Gefangener in den Besitz eines Werkzeuges, welches zu gefährlichen Angriffen dienen kann, sich gesetzt hat, und der Aufforderung, solches abzulegen, nicht nachkommt.

   Der Gebrauch der Waffe darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes erforderlich ist.

Das Reichsstrafgesetzbuch bestimmt § 340:

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

IV. Eine besondere Sorgfalt erfordert die Bewachung der Gefangenen bei Nacht. Wenn auch die Zahl der Aufseher nachts erheblich geringer sein kann als bei Tage, so ist sie doch nicht allzu niedrig zu bemessen, wobei auf die Lage, Bau und innere Einrichtung des Gefängnisses Rücksicht zu nehmen ist.[7] Um so sorgfältiger müssen alle Hafträume verwahrt, um so übersichtlicher alle Gefangenen untergebracht sein. Jeder Haftraum ist nachts unter doppelten Verschluß zu legen und dabei Anordnung zu treffen, daß er von dem Nachtaufseher vollständig übersehen werden kann. Die Nachtaufseher

---

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf 1 Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mark erkannt werden. Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter 2 Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§ 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Behandlung durch Notwehr geboten war.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Ueberschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen hinausgegangen ist.

Ein Vergleich dieser gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen ergibt, daß das Recht und die Verpflichtung der Beamten, von der Waffe Gebrauch zu machen, nicht mit der für die Sicherheit der Strafanstalt erforderlichen Klarheit festgestellt ist. Ein Aufseher, welcher die Paragraphen des Strafgesetzbuchs im Auge hat, wird leicht dazu kommen, bei Drohungen, Angriffen, die nicht gerade auf seine Person gerichtet sind, bei Zusammenrottungen oder Tumulten von Gefangenen, statt den Rädelsführer niederzuschlagen und damit die ganze Sache im Keime zu ersticken, davon zu laufen, um Hilfe zu holen und inzwischen die Sache gehen zu lassen, wie sie geht; dann braucht er wenigstens nicht vor dem Strafrichter zu erscheinen, dessen Urteil für ihn zweifelhaft ist. Der Strafvollzugsbeamte kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß dem Gesetzgeber Leib und Leben des Rechtsbrechers höher gestanden hat als des Beamten und die Sicherheit der Gesellschaft. Ein Strafvollzugsgesetz muß hier Wandel schaffen.

[7] Ein Zellengefängnis erfordert weniger Nachtaufseher als ein Gemeinschaftsgefängnis; ein alter winkeliger Bau mehr als ein neuer, übersichtlicher; eine Anstalt ohne Militärwache mehr als eine Anstalt mit derselben. Die Sicherheit der Anstalt bei Nacht wird wesentlich erhöht, wenn ein Oberaufseher und einige Aufseher in der Anstalt schlafen, um im Notfalle sofort zur Hand zu sein. Doch ist dabei zu beachten, daß das Familienleben der Beamten nicht allzusehr gestört wird.

haben die ganze Nacht hindurch die Anstalt in angemessenen Zwischenräumen zu durchwandern, so daß kein Raum von ihnen ungesehen bleibt; daß dieses wirklich geschieht, ist durch Wächterkontrolluhren sicher zu stellen. Sie haben auf jedes Geräusch zu achten, und wo sie etwas Verdächtiges bemerken, dasselbe aufzuklären; dagegen dürfen sie Räume, in welchen mehrere Gefangene liegen, überhaupt nicht, und Zellen nur zu zweien, von denen der eine seine Waffe zum Gebrauch bereit hat, betreten. Wird ein Gefangener beim Ausbrechen bemerkt, so ist durch das Alarmsignal ein Oberbeamter herbeizurufen, und wenn die Flucht auf andere Weise nicht verhindert werden kann, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Auf Feuer und Licht ist besondere Aufmerksamkeit zu richten.

V. Zur Herstellung einer größeren Sicherheit für die großen Gefängnisse und Strafanstalten wird häufig eine Militärwache gegeben, welche sowohl im Innern der Anstalt, als auf den Höfen und am Ausgange Posten aufstellt.[8] Die Militärwache hat den doppelten Zweck, Entweichungen durch die aufgestellten Posten zu verhindern und im Falle der Not, einer allgemeinen Widersetzlichkeit oder eines Aufstandes, zu dessen Beilegung die sonstigen dem Vorsteher zu Gebote stehenden Mittel nicht zureichen, als bewaffneter Beistand zu dienen. Die Militärverwaltung sträubt sich je länger je mehr, diese Gefängniswachen zu stellen, weil dadurch eine nicht unerhebliche Zahl von Mannschaften dem Militärdienst und vor allem der militärischen Ausbildung entzogen werde; und weil das Militär wohl verpflichtet sei, in außergewöhnlichen Fällen auf Anrufen der Zivilbehörden Hilfe zu leisten, nicht aber den gewöhnlichen ordentlichen Dienst, der den Zivilbeamten obliegt, mit zu thun. Die Militärwachen bei den Strafanstalten sind ein Ueberbleibsel aus alten Zeiten, als die Gefangenen noch in den Festungen verwahrt und zu Festungsarbeiten verwendet wurden, als das Heer aus geworbenen oder zu langer Dienstzeit verpflichteten Mannschaften bestand, für welche man, wenn sie einmal ausgebildet waren, froh war, eine Beschäftigung zu finden, um sie dem Nichtsthun und Schlimmerem zu entziehen. Die Militärwachen sind dann beibehalten als ein Not-

---

[8] Vgl. Rawitscher Reglement § 160. Büttner S. 88.

behelf, um die Masse der Gefangenen, die nach den großen Kriegen und unter einer vollständig veränderten Strafgesetzgebung sich ansammelten, in wenig dazu geeigneten und nur mangelhaft eingerichteten Gebäuden unterzubringen. Sie sind dann aber der Zivilverwaltung lieb geworden, weil sie ihrer Bequemlichkeit die Arbeit einer gründlichen Gefängnisreform ersparte; denn die erste Aufgabe des Strafvollzuges: die sichere Verwahrung der Gefangenen, die Niederhaltung von Aufständen nahm ihr die Militärverwaltung ab, und dadurch verschwand die ernsteste Mahnung an die Notwendigkeit der Gefängnisreform. So ist es gekommen, daß heute noch eine ganze Anzahl von Strafanstalten in einem für die sichere Verwahrung von Gefangenen so ungeeigneten baulichen Zustande sich befindet, daß sie ohne die Militärwache für Strafvollzugszwecke überhaupt unbenutzbar wären. Die Strafanstaltsverwaltung hat sich aber derart an die Mitwirkung des Militärs beim Strafvollzuge gewöhnt, daß noch jetzt bei Neuanlagen mit der Beihilfe der Militärwache für die Sicherheit gerechnet wird, daß das Aufsichtspersonal an Zahl und Beschaffenheit derart belassen wird, daß ohne Militärwache es nicht im stande wäre, die Sicherheit in den großen Gefängnissen und Strafanstalten herzustellen, daß den Beamten die große Verantwortung im Strafvollzuge nicht scharf und klar zum Bewußtsein kömmt, weil das Aergste durch die Gewehrläufe der Militärwache niedergehalten wird.[9] — Eine Weigerung der Militärbehörden, noch länger bei dem geordneten Strafvollzuge und gewöhnlichen Zeiten mitzuwirken, könnte für die Entwickelung des Gefängniswesens nur heilsam sein; entweder würde die Gefängnisverwaltung aus sich heraus eine Umgestaltung des Gefängniswesens vornehmen, oder ein paar gründliche Revolten und Massenausbrüche würden die Gesellschaft von der Notwendigkeit derselben bald überzeugen. Dabei

[9] Wenn die Militärwachen nicht wären, würde man sich wohl hüten, Strafanstalten und Gefängnisse für 1000 Köpfe und darüber zu bauen oder sie abgelegen von aller Welt mitten in freies Feld oder an kleine Orte, deren Bevölkerung kaum so groß ist als die des Gefängnisses, zu legen. Man würde endlich aufhören, das Aufsichtspersonal so knapp zu bemessen, daß auf 20 Verbrecher ein Aufseher kommt, und würde nicht Aufseher, die alt und körperlich so schwach geworden sind, daß sie beim leichtesten Angriff über den Haufen fallen, im Dienste belassen.

ist nicht ausgeschlossen, daß bei außergewöhnlichen Fällen, wie Feuersbrunst, Aufruhr ꝛc. das Militär der Strafanstaltsverwaltung ebenso Hilfe leistet wie jeder anderen Zivilverwaltung. Fällt die Militärwache fort, so treten an die Stelle der Militärposten Aufseher, welche für diesen Zweck mit Schußwaffen — am besten Doppelflinten, mit Rehposten geladen — ausgerüstet werden. Außerdem müssen im Thorgebäude für sämtliche Beamte Schußwaffen bereit stehen, in deren Gebrauch dieselben regelmäßig zu üben sind. Den Strafanstaltsbeamten sind ferner für den Gebrauch der Schußwaffen dieselben Befugnisse beizulegen wie den Militärposten.[10] Um in ganz besonderen Fällen, z. B. Feuersbrunst, militärische Hilfe herbeirufen zu können, ist die Anstalt mit der nächstgelegenen Kaserne durch Telegraph oder Telephon zu verbinden.

VI. Neben diesen allgemeinen Sicherheitsmaßregeln ist noch Rücksicht zu nehmen auf die Persönlichkeit der Gefangenen. Langjährige, Lebenslängliche, Verurteilte, die schon Fluchtversuche gemacht haben, Vagabunden, Ausländer, ledige und lose Leute, die durch keine Familienbande gehalten sind, verwegene Gesellen, die nichts zu verlieren haben als das elende bißchen Leben, sind besonders sicher zu verwahren und zu bewachen. Man bringe sie zunächst immer in Einzelhaft und zwar in ausbruchssichere Zellen, die möglichst in den oberen Geschossen gelegen sind. Bei der Auswahl der Arbeit vermeide man solche, bei der schneidende Instrumente oder Bänder, Stricke und Bindfaden in ihre Hände gelangen. Man lege niemals mehrere gefährliche Gefangene neben oder nahe bei einander, durchsuche ihre Zellen häufig und verlege sie öfters in andere Zellen.

In der gemeinsamen Haft verteile man die fluchtverdächtigen Elemente auf die verschiedenen Arbeitssäle; soweit es irgend möglich

---

[10] In Preußen z B. dürfen zur Zeit nur die Aufseher, welche außerhalb der Anstalt beschäftigte Gefangene bewachen, von der Schußwaffe zur Verhinderung der Flucht Gebrauch machen (vgl. Gesetz vom 11. April 1854. G. S. S. 143), innerhalb der Anstalt muß ein Militärposten zum Schießen herbeigeholt werden; inzwischen kann der Gefangene entspringen. — So lange jedem Gefängnisbeamten beim Gebrauch der Waffe ein Strafprozeß droht, kann die Gefängnisverwaltung kaum den Fortfall der Militärwachen, welche durch solche Rücksichten nicht gebunden sind, wünschen.

ist, bringe man sie nachts in Schlafzellen unter mit den oben angegebenen Vorsichtsmaßregeln. Müssen sie in gemeinsamen Schlafsälen verwahrt werden, so sind sie in den am sicherst gelegenen unterzubringen.[11] Alle diese Maßregeln sind so einzurichten, daß die Gefangenen, gegen welche sie gerichtet sind, dieselben entweder gar nicht oder wenigstens nicht als etwas Außergewöhnliches merken, sonst werden sie nur ein Reiz, die Sicherungsmaßregeln nun erst recht zu Schanden zu machen; ein Reiz, der zur Entwickelung der unglaublichsten Schlauheit und Energie führt. Gerade die gefährlichsten Elemente dürfen nicht merken, daß die Verwaltung irgend etwas von ihnen fürchtet. Hat ein Gefangener einen Fluchtversuch gemacht, dann sind ihm für längere Zeit Ketten anzulegen, damit er begreift, daß das Ausbrechen eine unbequeme Sache ist; es ist ihm eine besondere Schlafzelle anzuweisen, in welche er nackt gebracht wird und in welcher er absolut nichts weiter findet als ein Hemd und ein Bett auf der Erde.

VII. Im höchsten Grade wird die Sicherheit eines Gefängnisses durch den Ausbruch von Feuer gefährdet, weil dabei den Gefangenen die beste Gelegenheit geboten wird, gewaltsam oder heimlich zu entweichen. Die Verwaltung hat daher ihre Maßregeln so zu treffen, daß der Ausbruch eines Feuers verhindert, und falls es doch entstehen sollte, neben der Rettung vor allem die sichere Verwahrung der Gefangenen gewährleistet wird. Dazu ist erforderlich, daß die Zahl der Feuerstellen möglichst gering ist, daß in ihrer Nähe brennbare Gegenstände sich nicht anhäufen, daß zur Vermeidung von Schornsteinbränden die Essen regelmäßig und gründlich gekehrt werden. — Am Abend sind sämtliche Feuer in der Anstalt zu löschen, die glühende Asche in eisernen Kästen sicher zu verwahren oder besser aus den Gebäuden zu entfernen; danach sind sämtliche Feuerstellen von zwei Beamten zu besichtigen und der Befund derselben zu melden. Mit Licht ist vorsichtig umzugehen, bewegliches Licht soll nur in Gestalt von festverschlossenen Laternen gebraucht werden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind in gutem Stande zu

[11] Niemals in Schlafsälen auf Dachböden oder in der Nähe von Magazinen; es ist vorgekommen, daß solche Sträflinge die Anstalt in Brand gesteckt haben, um ihre Flucht zu begünstigen.

halten und in regelmäßigen Zwischenräumen auf ihre Gängigkeit zu untersuchen.[12] Durch eine Feuerlöschordnung sind den Beamten für den Ausbruch eines Feuers ihre Plätze und Obliegenheiten anzuweisen, und soweit möglich im allgemeinen die ersten Maßnahmen zu regeln. — Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß das Gefängnis mit seinen eigenen Kräften ohne fremde Hilfe Herr des Feuers werden muß. Das Eindringen fremder Personen, auch der Feuerwehr, in ein Gefängnis erschwert die sichere Verwahrung der Gefangenen ungemein. Für das öffentliche Wohl ist es wichtiger, daß alle Gefangenen sicher verwahrt werden, als daß an Gebäuden und beweglichen Gütern etwas mehr gerettet wird. Die Gefangenen sind nicht auf einmal aus den Hafträumen herauszulassen, sondern immer nur aus dem gefährdeten Teile; sie sind dann in kleinere Abteilungen zu trennen und möglichst in geschlossenen Räumen oder Höfen zu verwahren. Es unterliegt keinem Bedenken, Gefangene, welche sich während einer längeren Haftzeit als zuverlässig erwiesen haben, bei den Löscharbeiten zu beteiligen, doch sollen sie vorher dazu ausgewählt und im Gebrauche der Löschgeräte geübt sein. Die Zahl derselben soll thunlichst beschränkt werden, denn nicht von der Menge hängt der Erfolg ab, sondern von sachgemäßem, sicherem Eingreifen; die Führung und Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten muß aber stets in den Händen der Beamten bleiben.[13]

VIII. Sollte es einem Gefangenen trotz der angewandten Sicherheitsmaßregeln gelingen, zu entweichen, so sind sofort die erforderlichen Schritte zur Wiederergreifung zu thun. Es muß alles aufgeboten werden, um den Flüchtling sofort, womöglich noch am Tage der Flucht, zu ergreifen, denn in der nächsten Nacht oder am folgenden Tage muß er ein Verbrechen begehen, um sich gegen Entdeckung zu sichern. Gewöhnlich ist es ein Diebstahl, um sich Kleider

[12] Neben den mit der Wasserleitung verbundenen Feuerhähnen und Schläuchen müssen auch einige tragbare Handspritzen vorhanden sein; für große Anstalten mit einer größeren Anzahl von Dienstwohngebäuden auch eine fahrbare Druckspritze.

[13] Es empfiehlt sich für jede größere Anstalt eine besondere Feuerlöschordnung zu erlassen, welche der Eigenartigkeit derselben in Bau und Verwaltung Rechnung trägt. Durch monatliche oder vierteljährige Proben ist ihre sichere Handhabung zu üben.

und Geld zu verschaffen. Da jedoch ein entsprungener Sträfling unter dem Drucke der Aufregung und Furcht zu allem fähig ist, so ist gar nicht zu übersehen, ob nicht aus dem Diebstahl ein räuberischer Ueberfall, Mord, Brandstiftung wird. Daher die schwere Verantwortung, welche jede Gefängnisverwaltung durch einen nicht vereitelten Fluchtversuch auf sich ladet. Es sind sofort nach Entdeckung der Entweichung ein oder mehrere Beamte zur Aufsuchung der Spur des Flüchtlings auszusenden, die Ortspolizei ist durch Boten, die Gendarmerie der umliegenden Kreise, die Heimatsbehörden, sowie die Vorstände der nächstgelegenen Bahnhöfe durch Telegramme zu benachrichtigen; ist die Strafanstalt in der Nähe der Grenze oder Meeresküste gelegen, auch die Polizei der Grenz- und Hafenorte. Ist der Entflohene am ersten Tage nicht wieder eingebracht, so sind Steckbriefe zu erlassen, der Staatsanwaltschaft und der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeigen zu machen. Die Kosten für die Verfolgung sind aus dem Guthaben des Entflohenen zu decken, die Zeit der Abwesenheit wird auf die Strafzeit nicht eingerechnet. Ist der Flüchtling wieder eingeliefert, so ist er eingehend über die Ausführung der Flucht zu vernehmen, ob ihm jemand Hilfe geleistet, ob ein Beamter seine Pflicht versäumt hat oder ob sonst in den Sicherungsmaßregeln ein Mangel gewesen ist. Haben Gefangene Mithilfe geleistet, so ist nach § 122 RStrGB. bei der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen; haben Beamte fahrlässig oder schuldhaft gehandelt, so sind sie auf Grund des § 347 RStrGB. zu belangen, hat einfache Nachlässigkeit vorgelegen, so sind sie im Disziplinarwege zu bestrafen.[14]

§ 80.

Behandlung der Gefangenen.

I. Den Gefangenen ist genau vorzuschreiben, was sie im Gefängnis zu thun und zu lassen haben, welche Forderungen an sie gestellt werden

[14] Gegen Beamte, welche in der Bewachung der Gefangenen es an der nötigen Sorgfalt fehlen lassen, muß mit allem Ernste eingeschritten werden.

und was ihnen zu gewähren ist. Diese Bestimmungen sind in kurzen, klaren, auch dem einfachsten Verständnis leicht faßbaren Worten auszusprechen und gedruckt als Hausregeln, Hausordnung, Hausgesetz jedem Gefangenen in die Hand zu geben und während seiner ganzen Strafzeit zu belassen. — Es muß von ihm verlangt werden, daß er sie genau kennt und ordentlich verstanden hat; es ist Sache der Beamten, sich davon zu überzeugen oder seinem Verständnis zu Hilfe zu kommen. Aus den Hausregeln muß ihm der Zweck der Strafe und des Strafvollzuges bei jeder Vorschrift einleuchten, sie sind das Gesetz des Staates, welches sich ihnen mit unbedingter Autorität auflegt; hier gilt es nicht mehr wie in der Freiheit wollen oder nicht wollen, sondern beugen oder brechen. — Neben diesen Hausregeln gehen dann gelegentliche Anordnungen von Fall zu Fall, die jedoch niemals in Widerspruch mit denselben stehen dürfen, im übrigen aber denselben Gehorsam verlangen wie jene.[1]

II. An den Gefangenen wird eine Handlung des öffentlichen Rechts vollzogen, daher muß der Grundzug der ganzen Behandlung „Gerechtigkeit" sein; alles was an Willkür oder Laune erinnert, muß von derselben fern gehalten werden. Nur dadurch gewinnt der Gefangene die Achtung vor dem Recht und Gesetz wieder, die er verloren hatte. Der Gefangene soll unter die staatliche Ordnung, welche er gebrochen hat, gebeugt werden, darum muß seine Behandlung strenge sein, es darf ihm während des Aufenthaltes im Gefängnis keine Auflehnung gegen die Ordnung des Hauses hingehen; von früh bis spät und selbst in der Nacht steht er unter dem Strafzwange, er muß sich freiwillig unterordnen oder er wird mit Gewalt unter denselben gebogen. Durch die Strafe soll der Gefangene zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben erzogen werden, darum muß seine Behandlung von sittlichem Ernste getragen sein, welche aus dem Strafleiden für ihn einen sittlichen Gewinn erzielen will. In diesen drei Stücken liegt die wahre Humanität, welche die falsche, sentimentale, die zu launenhafter Milde oder unsittlicher Schwäche führt, ausschließt.[2] Sie bewahrt aber auch vor der materialistischen

[1] Siehe die Hausregeln im Anhang.

[2] Wenn die Gefangenen in Elmira und Concord eine Zeitung für sich verfassen und drucken, wenn sie Rechtskunde studieren, Klubs bilden,



Roheit, welche in willkürlicher Mißhandlung, körperlicher wie seelischer, die Aufgabe des Strafvollzuges sieht.

III. Innerhalb des Rahmens der allgemeinen Hausgesetze, welche für alle gleiche Gültigkeit haben und Ausnahmen nicht gestatten, soll jeder Gefangene nach seiner Eigenart behandelt werden. Der Jugendliche anders als der Erwachsene, der Gebildete anders als der Ungebildete, der Gesunde anders als der Kranke, der Mann anders als das Weib. — Diese Rücksicht auf die Eigenart, die am vollkommensten bei dem System der Einzelhaft zur Anwendung kommen kann, darf auch bei der gemeinsamen Haft oder bei dem Klassensystem nicht außer acht gelassen werden, nur daß hier größere Vorsicht geboten ist, um nicht den Schein der Ungerechtigkeit und Bevorzugung zu erwecken. — Die Form, in welcher die Beamten mit den Gefangenen verkehren, soll der im gewöhnlichen bürgerlichen Leben zwischen Vorgesetzten und Untergebenen üblichen entsprechen, nur daß sie durch den Ernst der Strafe beeinflußt wird. Das soll sich zunächst in der Anrede äußern. Es war üblich und ist es noch, die zu schwereren Freiheitsstrafen Verurteilten mit „Du" oder „Er" anzureden; man glaubt darin etwas Mißachtendes zum Ausdruck zu bringen, gleichsam als habe sich der Bestrafte des vornehmeren „Sie" unwürdig gemacht, während es doch nichts anderes ist, als ein Rest aus früheren Zeiten, wo alle Angehörigen der unteren Volksklassen von den Höherstehenden ausnahmslos mit „Du" oder „Er" angeredet wurden. Seitdem hat sich in dieser Gewohnheit ein Wandel vollzogen; abgesehen von einzelnen ländlichen Gegenden, wo die alte Sitte beibehalten ist, werden die Erwachsenen auch aus den untersten Volksklassen mit „Sie" angeredet; das „Du" ist zur Anrede unter den durch Freundschaft oder Verwandtschaft sich Nahestehenden geworden. Es ist daher verkehrt auch heute noch das „Du" als Sträflingsanrede vorzuschreiben. — Man soll daher im allgemeinen die Gefangenen mit „Sie" anreden, aber auch hier für die Individualität einigen Spielraum lassen. Ein halbwüchsiger Bube von 14 Jahren oder ein Bauernknecht, der nie anders angeredet ist als mit „Du", würde es lächerlich finden, wenn ihn der Gefängnisbeamte mit „Sie"

Vergnügungsabende abhalten, so ist das Unfug, nicht Strafvollzug. Tallack S. 98. Aschrott, Straf- und Gefängniswesen in Nordamerika 1889.

anspräche. — Andererseits würde es das Bewußtsein der Unterordnung verwischen, wollte der Beamte den Gefangenen mit „Herr“ und seinem etwaigen früheren Titel benennen. — Der Ton, in welchem mit den Gefangenen geredet wird, soll ruhig und ernst sein; gleichweit von grobem, barschem Anfahren und unziemlicher Vertrautheit entfernt. Dabei ist wohl zu unterscheiden zwischen den Gelegenheiten, wo dem Gefangenen etwas befohlen und wo mit ihm ein Gespräch geführt wird. Im ersten Falle ist der Ton knapp und kurz, im anderen freundlich und gemessen. Der Gefangene hat den Beamten gegenüber stets die gebührende Ehrerbietung an den Tag zu legen, sowohl in Haltung und Gebärde, als in Wort und Ton. Bei jedem Außerachtlassen dieser Ehrerbietung ist er streng in seine Schranken zurückzuweisen.

§ 81.

Zellenbesuche.

I. Die Gefangenen der Einzelhaft sind von den Beamten in ihren Zellen regelmäßig zu besuchen. Die Aufseher und Werkmeister werden täglich manchesmal durch ihren Dienst in die Zellen geführt, aber daneben sollen sie, wie Zeit und Gelegenheit es mit sich bringt, zu einem außerdienstlichen Gespräch bei dem Gefangenen verweilen. Auch die Oberaufsichtsbeamten sollen ihren Verkehr nicht bloß auf das dienstliche Nachsehen und Untersuchen beschränken, sondern regelmäßigen, außerdienstlichen Verkehr mit den Gefangenen unterhalten. Vor allen sind aber die Oberbeamten zu regelmäßigen Zellenbesuchen verpflichtet, denn sie sind das wesentlichste Mittel, sittlich auf die Gefangenen einzuwirken. Nicht jedes Betreten der Zelle zu irgend einem dienstlichen Zwecke, z. B. um nach der Arbeit, Ordnung und Reinlichkeit zu sehen, Bücher und Briefe zu verteilen, ist ein Zellenbesuch, sondern nur das Verweilen zu einer längeren Unterredung, in welcher das rein Dienstliche zurück- und die sittliche Einwirkung in den Vordergrund tritt. Es können sich daher sehr wohl aus dienstlichen Veranlassungen Zellenbesuche entwickeln, aber in der Regel sollen sie ohne dieselben um ihrer selbst willen gemacht werden.

II. Soll der Zellenbesuch seinen Zweck der sittlichen Einwirkung

erfüllen, so muß der Oberbeamte, sowie er in die Zelle tritt, die ganze Persönlichkeit des Gefangenen in ihrer Eigenart vor seinem geistigen Auge haben; er muß sofort wissen, wie er heißt, was er verbrochen hat, wie er zu seinem Verbrechen gekommen ist, wie seine Familien- und sozialen Verhältnisse sind, wie er sich in der Anstalt geführt, was für Pläne er für die Zukunft hat. Aus dieser Wissenschaft heraus muß er das Gespräch anknüpfen und je nach der geistigen und sittlichen Stimmung des Gefangenen leiten, selbst mitteilend oder den Gefangenen zum Mitteilen anregend. Nichts verkehrter, als wenn der Beamte bei jedem Zellenbesuch den Gefangenen erst wieder nach seinen Personalien ausfragen muß, dann merkt derselbe, daß er ihm ein Fremder ist und bleibt, und der ganze Besuch verläuft in einigen feststehenden Fragen und Antworten über woher und wohin. Hat sich die Thür geschlossen, so haben beide den Besuch vergessen, er war zwecklos. Ebenso verkehrt ist es, dem Gefangenen bei jedem Besuch wieder nach seinem Verbrechen auszufragen und daran Vorwürfe, Erinnerungen, Ermahnungen zu knüpfen, das wird zur Gewohnheit und läßt kalt. Ebenso verkehrt, wenn der Beamte in dienstlicher Haltung vor den Gefangenen hintritt, der „Hand an Hosennath“ vor ihm steht und auf die Fragen keine andere Antwort hat als „Ja! Nein! Sehr wohl! Zu Befehl!“ Das ist Dienst, aber geht nicht zu Herzen. — Der Mensch muß zum Menschen kommen und menschlich mit ihm verkehren. Der Beamte mag das äußerlich dadurch kennzeichnen, daß er sich auf denselben Schemel niederläßt von dem der Gefangene aufgestanden ist und den dieser ihm höflich anbietet, nachdem er ihn gesäubert hat. Der Beamte mag dem Gefangenen mitteilen aus dem Schatze seines Wissens, von dem, was die Welt da draußen bewegt und was in ihr sich zuträgt; er soll ihm raten in seiner Sorge und Bedrängnis, er soll ihn aufklären, wo er mit sich nicht im klaren ist. — Andererseits soll er den Gefangenen anregen zur Mitteilung aus seinen Arbeiten, aus der Umgebung, in welcher er gestanden hat, und da gibt es für den Beamten viel zu lernen. Die Mitteilungen führen ihn auf das Land und in die Stadt, in Feld und Wald, in die Werkstatt und Fabrik, auf den Bauplatz und in das Comptoir, auf das Seeschiff und Flußfahrzeug, in den Kramladen und in das große

Warenhaus; vor allem aber in das Familien- und Gesellschaftsleben aller Volksschichten und die darin herrschenden Anschauungen. Da öffnet sich ihm der Blick in die tiefen sittlichen und sozialen Schäden aller Volkskreise, in Not und Elend, in Uebermut und Frivolität, in schmutzigste Habsucht und bodenlose Verschwendung, in herzlose Gleichgültigkeit und fressenden Ingrimm. Da sieht er den Nährboden, auf welchem die Bacillen des Verbrechens wuchern und viel weitere Kreise infizieren, als je die Zuchthäuser und Gefängnisse fassen können. Aber er sieht auch viel ehrliches Ringen und Kämpfen, treues Zusammenhalten, aufopfernde, hingebende Liebe. Und das alles bietet sich ihm nicht in großen Umrissen, sondern in der Form von tausend und aber tausend Einzelbildern. Wie dieser Knecht zu seinem Bauern gestanden, wie er mit ihm einen Pflug geführt, aber auch aus einer Schüssel gegessen; wie dieser Knecht von seinem Gutsherrn kaum den Namen kennt, und beide ohne Interesse aneinander hergegangen. Wie in jenem Bauernhause Großvater, Vater und Sohn zusammenhausen und der Sohn für das Ausgedinge beider Vorfahren in aussichtsloser Arbeit sich abmüht. Wie jener Bauherr durch doppelten und dreifachen Lohn zu Tag- und Nachtarbeit lockt, wie die Arbeiter in wüster Verschwendung den Lohn verprassen; der Bauherr hat seinen Bau fertig, der Arbeiter seine Kräfte zerrüttet und der Budiker hat das Geld. Wie in jener Stadtwohnung auf den Raum von Stube und Kammer sich zusammendrängt Vater, Mutter, erwachsene und halberwachsene Söhne und Töchter und obendrein ein paar Schlafburschen, wobei das Gefühl für Scham, Sitte, Zucht, Ehrbarkeit in den Kindern zu Grunde gerichtet ist, ehe es hat keimen können. Wie und wo dieser Mann seinen Arbeitsverdienst vertrunken, Weib und Kind brutal mißhandelt hat und nun die Frau in Leib und Seele aufreibender Arbeit sich und die Kinder kümmerlich vor dem Verhungern schützt und doch in ihrer Liebe nicht lassen kann von dem Manne, dem sie Treue gelobt hat. Wie dieser Mann, der in dem Ringen um das tägliche Brot für sich und seine Familie zum Diebe geworden, dessen Frau nichts behalten hat als das arme Leben und ein Häuflein Kinder, für die sie nicht einmal satt Kartoffeln und Brot hat, im Gefängnis über seine Kräfte arbeitet, um nur ein paar Pfennige zu gewinnen, die

er seiner Familie schickt, um damit einen Teil seiner Schuld abzutragen. Wo und wie dieser leichtsinnige Sohn braver Eltern, der mit großen Hoffnungen ausgezogen, elend zu Grunde gegangen ist, aber das Mutterherz ihn doch nicht von sich stoßen kann und den letzten Witwengroschen daran gibt, um den Sohn zu retten. Wie man bei den Besitzenden nicht vergebens bittet, wenn es gilt den verlassenen Familien zu helfen; wie eine arme Waschfrau, die tagsüber schwer arbeiten muß, ihre Nachtruhe daran gibt, um eine verlassene Wöchnerin zu pflegen. Wie ein früher Bestrafter, dem die Strafe zum Segen geworden, an jedem Weihnacht eine für seine Verhältnisse reichliche Gabe für die armen Familien der Gefangenen sendet, um seine Dankbarkeit zu bezeigen. Vor seinen Augen thun sich auf die geheimsten Wege, die zum Verbrechen führen; es sind viel weniger Bosheit und Nichtswürdigkeit, als Jammer, Elend und bitterste Not. Er sieht viel verzweifeltes Ringen, um sich vor dem Versinken im Schlamme des Verbrechens zu bewahren und manch redliches Streben, um sich wieder herauszuarbeiten, das sehr häufig gelingt. Er lernt verstehen die Wahrheit des biblischen Gleichnisses, daß der Zöllner in der Sträflingsjacke höheren sittlichen Wert hat als der Pharisäer im Gewande des freien Mannes, der in sogenannter sittlicher Entrüstung über die Zunahme der Verbrechen ausruft: „Die Kerle können es gar nicht schlecht genug haben."

Wer Zellenbesuche macht, vor dessen Blicke ziehen diese Bilder in raschem, kaleidoskopischem Wechsel vorüber, er soll sie festhalten und zugleich aus jedem einen Gesichtspunkt für die Beurteilung der Gefangenen gewinnen. Da packt ihn oft der Menschheit ganzer Jammer an; er fragt sich wohl, was wäre aus dir geworden, wenn du solches Elend hättest durchmachen sollen wie der Sträfling vor dir; und doch soll er die sittliche Klarheit behalten, die ihn bewahrt vor dem schlaffen Gemeinplatz: tout comprendre c'est tout pardonner! ihn viel mehr zu dem Grundsatz führt: die Ursachen des Verbrechens kennen, heißt den Verbrecher in sittlich ernste Zucht nehmen. — Solche Zellenbesuche stellen an Verstand und Gemüt der Beamten hohe Anforderungen, sie gehen auf die Nerven.

III. Es ist verkehrt, den Oberbeamten vorzuschreiben, wieviel

Zellenbesuche sie auf den Tag machen sollen, man ist nicht jeden Tag gleich zu dieser Arbeit aufgelegt, und es liegt dann die Gefahr nahe, daß sie wie ein opus operatum abgemacht werden. Noch verkehrter ist, zu bestimmen, wieviel Besuche der Gefangene auf den Tag erhalten soll. Die Kontrolle macht fast ebenso viele Arbeit wie die Besuche selbst. Es genügt, wenn die Bestimmung getroffen wird, wie oft jeder Oberbeamte jeden Gefangenen im Monate besuchen soll. Bei längerer Strafdauer muß er ihn mindestens einmal im Monat besuchen, wenn er ihn einigermaßen kennen lernen will; bei kürzeren Strafen muß er ihn öfter sehen. Daraus ergibt sich, daß Zellengefängnisse für höchstens 500 Köpfe anzulegen sind; bei 500 Köpfen und 25 Arbeitstagen ergibt das 20 Zellenbesuche auf den Tag; rechnet man auf jeden im Durchschnitt 10 Minuten, so sind das 3½ Stunden Zellenbesuche. Das ist schon fast zuviel für einen Menschen, auch mit sehr gesunden Nerven, zumal wenn der größere Teil seiner Dienststunden durch Erledigung umfangreicher Verwaltungsgeschäfte in Anspruch genommen wird. — Von einem Beamten noch mehr Zellenbesuche verlangen, heißt entweder ihn in kürzester Zeit zu Grunde richten, oder die Zellenbesuche zu einem zweck- und wertlosen Zellenlaufen zu machen. Ueber die Zellenbesuche ist eine genaue Liste zu führen, aus der ersichtlich ist, daß jeder Beamte seine Zellenbesuche gemacht hat, und durch Vereinbarung unter den Beamten ist dafür zu sorgen, daß sie im Laufe des Monats sich angemessen über die einzelnen Gefangenen verteilen. An bestimmte Zeiten sind die Zellenbesuche nicht zu binden, nur dürfen sie nicht Veranlassung werden, die Hausordnung zu stören, wohin aber eine Unterbrechung der Arbeit nicht zu rechnen ist. Ganz besonders dankbar sind die Gefangenen für einen Besuch an Sonn- und Festtagen, an denen der Mangel der Arbeit die Einsamkeit besonders schwer empfinden läßt.

IV. In den Anstalten mit gemeinsamer Haft kann von Zellenbesuchen nur soweit die Rede sein, als die Gefangenen in gemauerten Schlafzellen untergebracht sind. Die dafür verfügbare Zeit beschränkt sich dann auf die arbeitsfreien Stunden und die Sonn- und Festtage.

§ 82.

Disziplinarstrafen.[1]

I. Die Disziplinarstrafen haben den Zweck, den Gefangenen, der sich unter das Gesetz des Hauses nicht fügen will, dazu zu zwingen. Der durch sie ausgeübte Zwang muß also über den in der Freiheitsstrafe an und für sich liegenden hinausgehen. Ausgeschlossen sein sollten darum Strafen, welche milder als die Freiheitsstrafe sind und gegen freie Personen zur Anwendung kommen. Dahin gehören der Verweis und die Geldstrafe,[2] welche sich trotzdem in vielen Hausordnungen finden und von denen der Verweis auch im Entwurfe zu einem Strafvollzugsgesetz Aufnahme gefunden hat.[3] Die Disziplinarstrafen sind entweder Entziehung bezw. Beschränkung gesetzlicher oder hausordnungsmäßiger Rechte und Vergünstigungen oder Verschärfung der Freiheitsstrafe. Zu den ersteren gehören: Entziehung der Arbeitsbelohnungen und des daraus gestatteten Ankaufs von Genußmitteln (§ 103), des Bettlagers, der Bücher (§ 130), der Bewegung im Freien (§ 114), Schmälerung der Kost.[4] Zur Verschärfung der Freiheitsstrafe gehört: einsame Einsperrung in ein Strafgelaß mit Entziehung der Arbeit, des Bettlagers, des Lichts,

---

[1] Einige Hausordnungen reden auch wohl von Belohnungen der Gefangenen, m. E. mit Unrecht. Der Gefangene hat für seine ordnungsmäßige Führung Belohnung nicht zu erwarten, dagegen können jedem Gefangenen hausordnungsmäßige Vergünstigungen zu teil werden, die bei schlechter Führung oder auch aus anderen Gründen versagt oder wieder entzogen werden können.

[2] Die Verwarnungen sind keine Disziplinarstrafen, sondern ein Freilassen von Strafe, nötigenfalls mit der Bedrohung einer härteren Strafe im Wiederholungsfalle. Entziehung der Arbeitsbelohnung (§ 102) ist keine Geldstrafe; es wird nur ein in Aussicht gestelltes Geschenk nicht gewährt.

[3] Das R. R. hat den Verweis als Disziplinarstrafe nicht, wohl aber das Gefängnisreglement, vielleicht um eine Unterscheidung zwischen Gefängnisstrafe und Zuchthaus zu markieren.

[4] Man kann zweifelhaft sein, ob die Entziehung des brieflichen Verkehrs und der Besuche als Disziplinarstrafe zur Anwendung kommen sollen. In erster Linie sind es Maßregeln zur Verhütung von Mißbrauch, sie können sich aber zu einer empfindlichen und oft sehr wirksamen Disziplinarstrafe gestalten, und darum sollte man sie unter dieselben aufnehmen.

Schmälerung der Kost, Fesselung[5] und bei dem Klassen- oder Stufensystem Versetzung in eine niedrige Klasse.

II. Als ein Ueberrest aus barbarischer Unkultur finden sich in einigen Ländern noch einige Disziplinarstrafen, welche durch Mißhandlung des Körpers eine möglichst abschreckende oder bändigende Wirkung erzielen sollen. Die wesentlichsten sind der Lattenarrest und die Prügelstrafe. Der erstere besteht darin, daß die einsame Einsperrung in einem Strafgelasse vollzogen wird, dessen Fußboden mit dreikantigen Latten, die spitze Seite nach oben gekehrt, belegt ist;[6] der Bestrafte ist dabei nur mit einem leinenen Anzug und Strümpfen bekleidet. Der Gefangene kann darin auf längere Zeit weder stehen, sitzen oder liegen, hat Tag und Nacht keine Ruhe, und wird nach und nach mit Striemen bedeckt. Die letztere wird in der Weise vollzogen, daß der zu Bestrafende mit Händen und Füßen über einen Bock geschnallt wird, so daß der Hintere straff gespannt ist; dann wird mit einem Stocke, einem Ochsenziemer, einer Lederpeitsche oder einer Rute[7] auf den entblößten Hintern die zuerkannte Anzahl Streiche, deren Höchstzahl verschieden bemessen ist, von 25 bis zu 60, verabreicht.[8] „Wird mit dem Stock oder der

[5] Die Fesselung fehlt in vielen Hausordnungen als Disziplinarstrafe und gilt nur als Sicherungs- oder Bändigungsmittel (R. R. § 72. Büttner S. 45. Gefängnisreglement § 45. Dahlke S. 116) und doch ist sie nur die letzte Konsequenz aus der Freiheitsstrafe. Wer den Rest von Freiheit, der ihm während der Verbüßung der Freiheitsstrafe gelassen ist, hartnäckig, boshaft und widersetzlich mißbraucht, soll auch diesen verlieren; sie ist daher mit vollem Recht im Entwurf zum StrVG. unter die Disziplinarstrafen aufgenommen. — Die Fesseln sollen nicht zu leicht sein, nicht unter 10 kg, und derart, daß die freie Bewegung der Hände und Füße gehindert wird; hört der Mißbrauch der Freiheit auch dann nicht auf, so mögen Hände und Füße im äußersten Falle zusammengeschlossen werden.

[6] In Sachsen auch die Wände.

[7] Die Dicke des Stockes, der Peitsche, der Rute ist nicht überall in der Hausordnung vorgeschrieben; in Sachsen soll der Stock 1 cm stark und 80—90 cm lang sein; in Preußen ist über die Peitsche nichts vorgeschrieben, gewöhnlich ist es eine aus einer Anzahl Ledersträhnen zusammengeflochtene, an einem kurzen, etwa 50 cm langen Stiele befestigte, 100 cm lange Peitsche; der Strang ist an seinem oberen Ende dicker als an seinem unteren, die Dicke desselben wechselt je nach den provinziellen und individuellen Anschauungen; die schwächeren Exemplare haben am Kopf 5 cm, am Ende 3 cm Umfang.

[8] 25 in Mecklenburg und Oldenburg, 30 in Sachsen, 60 in Preußen. Vgl. Rawitscher Reglement § 79 und 82. Büttner S. 47 und 49.

Peitsche ordonnanzmäßig von einem kräftigen Manne zugeschlagen, so muß beim fünften Hiebe die angespannte Haut platzen und jeder folgende Hieb klatscht in die blutige Masse," bis je nach der Zahl der Hiebe der ganze Hintere zu Brei geschlagen ist.[9] Wird von einem schwächlichen Manne oder nur mit halber oder Viertelkraft geschlagen, wird statt des Stockes eine Ruthe verwendet, so geht es mit einigen ungefährlichen Striemen ab.

Fragt man nach der Berechtigung dieser Strafe, so muß zugegeben werden, daß in Ländern, wo die breiten Volksschichten auf tiefster Kulturstufe stehen und wo die Strafvollzugsanstalten die denkbar elendesten sind, die Prügelstrafe eine durch die Staatseinrichtungen verschuldete Notwendigkeit ist. In Kulturländern, wo selbst die Tiere gegen Mißhandlung unter strafrechtlichen Schutz gestellt sind, und jeder, der seinen Hund oder sein Pferd in der Weise behandeln wollte, wie es diese Disziplinarstrafe zuläßt, eine Anklage wegen Tierquälerei gewärtigen müßte; wo Strafe und Strafvollzug auf sittliche Grundlage gestellt und die Strafvollzugseinrichtungen dementsprechend gestaltet sind, hat sie eine Berechtigung nicht.[10] In diesem Gefühle hat man da, wo sie trotzdem beibehalten ist, die Prügelstrafe in Bezug auf die Personen wie auf die Gelegenheiten, bei denen sie angewendet werden darf, auf das äußerste beschränkt. Sie soll nur verhängt werden dürfen gegen männliche Personen, die zur Zuchthausstrafe und Verlust der Ehrenrechte verurteilt sind, wenn sie sich schwerster Vergehen, namentlich eines thätlichen Angriffs auf einen Beamten schuldig gemacht haben.[11]

---

[9] Jeder wuchtige Schlag mit einer solchen Peitsche auf ein tannenes Brett hinterläßt eine Rinne und zertrümmert ein ½zölliges tannenes Brett nach den ersten Schlägen. Darnach ist anzunehmen, daß ein Schlag, welcher zufällig den Rückenwirbel statt des Hinteren trifft, denselben, wenn nicht zertrümmern, so doch erheblich beschädigen kann. Vgl. Wirth, Bl. f. Gfk. XXI. S. 27. Es ist auch nicht überall bestimmt, ob auf den bloßen Hintern, oder auf den bekleideten geschlagen werden soll; in Sachsen muß der Hintere bloß sein, in Preußen und Oldenburg ist die Frage offen gelassen. Vgl. § 10.

[10] Der Versuch, das zerdroschene Gesäß des Verbrechers mit Bibelsprüchen zu rechtfertigen, grenzt an Blasphemie.

[11] Wenn sie einmal beibehalten werden soll, so ist zu solcher Beschränkung kein Grund vorhanden; warum soll sie nicht angewendet werden gegen einen böswilligen Faulenzer oder gegen einen verlotterten Gefängnissträfling, der schon ungezählte Gefängnis- und Zuchthausstrafen verbüßt hat.

Ihre Verhängung ist der alleinigen Entscheidung des Vorstehers entzogen, indem sie gebunden ist an die Zustimmung der Mehrzahl der Oberbeamten und an die Einholung eines besonderen Gutachtens des Anstaltsarztes über die Züchtigungsfähigkeit.[12] Außerdem ist das Disziplinarvergehen durch eingehende protokollarische Vernehmungen klar zu stellen.[13] Der Zweck der körperlichen Züchtigung soll sein, in hohem Grade abschreckend zu wirken, schon durch die Möglichkeit ihrer Verhängung von schwerer Auflehnung gegen die Ordnung des Hauses abzuhalten und den Widerstand gewaltsamer, ganz besonders „roher Verbrechernaturen“ gewaltsam zu brechen. Dazu bedarf es der Prügelstrafe nicht; eine wohlgeordnete Disziplin, wachsame, tüchtige, kräftige Aufsichtsbeamte, die entschlossen und befugt sind, jede gewaltsame Auflehnung mit Gewalt, wenn es sein muß, mit der Waffe, niederzuwerfen, in Verbindung mit den übrigen Disziplinarstrafen reichen dazu vollständig aus. — Es ist ein vollständiges Verkennen der „rohen Verbrechernaturen“, wenn man glaubt, daß die Aussicht auf einen intensiven körperlichen Schmerz sie von einem Ausbruch ihrer Bosheit oder Leidenschaft abhalten würde, sie haben gewöhnlich in ihrem Leben von Kindheit auf schon so viel Prügel bekommen, haben sich in Raufhändeln die Köpfe und Gliedmaßen dermaßen zerschlagen lassen, daß die Furcht vor einer neuen Tracht Prügel, und wäre sie auch mit blutigen Striemen verbunden, sie nicht abhält oder ihren bösen Willen bricht. Im Zaume hält sie nicht die Furcht vor der nachfolgenden Strafe, sondern die Aussichtslosigkeit jeder Auflehnung. Hat die Auflehnung doch stattgefunden, so wird der böse Wille nicht gebrochen durch die rasch vorübergehende Tracht Prügel, sondern durch die einsame Einsperrung, wenn es not thut mit Fesselung. Das Alleinsein mit sich selbst und der ohnmächtigen Wut, niemanden zu haben, an dem der giftige Zorn ausgelassen werden kann, auch nicht einmal mit Worten, das vollständige

[12] In Preußen muß die Mehrzahl der Oberbeamten zustimmen, Büttner S. 48; in Sachsen und Oldenburg verfügt der Direktor allein; ebenso nach dem Entwurf zum Strafvollzugsgesetz, und das mit vollem Recht. Vgl. Motive S. 40, 41; ebenso ist der Arzt nur gutachtlich zu hören.

[13] In Sachsen muß in jedem Falle, wo die körperliche Züchtigung zur Anwendung gekommen ist, an die Oberbehörde eingehend Bericht erstattet werden. Gfl. XXI, S. 6.

Nichtbeachtetwerden, das Hinbrüten Tage und Nächte lang, das sind seelische Schmerzen, unter denen gerade die rohesten Naturen am ersten zusammenbrechen.

Die Wirkung der Prügelstrafe ist bei dem Bestraften je nach seiner körperlichen und seelischen Beschaffenheit und je nach der Wucht der Schläge verschieden. Wird, wie es gewöhnlich geschieht, mäßig geschlagen, weil es den Schlagenden vor den blutigen Striemen ekelt, so kommt nicht einmal der intensive körperliche Schmerz zur Geltung; der Bestrafte geht von dannen mit dem Gedanken: weiter nichts! und dazu soviel Umstände, lange Protokolle, ängstliches Erwägen, Beamtenkonferenz, ärztliche Untersuchung! Wird ordonnanzmäßig geschlagen, so wird der feige schwächliche Delinquent heulen, brüllen, auf dem Bock sich drehen und winden, daß die Lederriemen zu zerplatzen drohen und er selbst in Gefahr ist, einen Bruch zu bekommen. Solchen Personen kann man auch auf andere Weise beikommen. Der kräftige, willensstarke Sträfling beißt die Zähne zusammen, trägt seinen Schmerz schweigend, oder flucht, höhnt und geht ungebrochen von dannen, von seinen Verbrechergenossen angestaunt als ein Held; der letzte Funken Ehrgefühl ist heraus und grimmiger Haß hineingeprügelt. Und die Wirkung auf die Beamten! Auf die zuschauenden ein unglaublicher Ekel, auf den Hauenden ein Gefühl unwilligen Zornes, daß er dazu verdammt ist, mit kaltem Blute auf das wehrlos vor ihm liegende Menschenkind loszuschlagen. Wird er öfter dazu kommandiert, so sinkt er in der Achtung seiner Kameraden, verroht und verkommt.[14] Wird die Strafe beschränkt auf die Fälle thätlichen Angriffs auf einen Beamten, so kann es sich ereignen, daß dem Sträfling zunächst in gerechter Abwehr der Schädel halb eingeschlagen wird, er darauf in passenden Abteilungen 60 Peitschenhiebe bekommt und dann noch obendrein zu einer erklecklichen Anzahl Jahre Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt wird.[15]

[14] Man findet nicht selten, daß die Prügelaufseher dem Trunke ergeben sind.

[15] Die Prügelstrafe besteht nicht: in Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Württemberg, Oesterreich. Vgl. Entwurf zum StrVG. Anl. E. Neuerdings eingeführt in Oldenburg, wo sie seit 40 Jahren abgeschafft war.

III. In allen diesen Entziehungen, Beschränkungen, Verschärfungen ist ein ganz bestimmtes Maß nach Umfang und Zeit inne zu halten, für welche das Höchstmaß gesetzlich festzusetzen ist. Darnach ergibt sich etwa folgende Strafenskala, die mit geringen Unterschieden in fast allen Strafvollzugs- bezw. Hausordnungen sich findet, und im § 38 des Strafvollzugsgesetzes folgenden Ausdruck gefunden hat.

1. Verweis (eigentlich keine Strafe).
2. Entziehung der Beschaffung von Genußmitteln, der Vergünstigung, die eigenen Kleider zu tragen, und der Selbstbeschaffung von Büchern und Druckschriften, sowie anderer hausordnungsmäßiger Vergünstigungen bis auf die Dauer von 3 Monaten.
3. Bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche.
4. Entziehung der Lektüre bis zur Dauer von 3 Monaten.
5. Entziehung der Arbeitsbelohnungen der letzten 3 Monate bis zur Hälfte.
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche.
7. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche.
8. Einsame Einsperrung auf die Dauer von 4 Wochen.

   Diese Strafe kann geschärft werden:
   a) durch Entziehung der Arbeit;
   b) durch Entziehung des Bettlagers;
   c) durch Schmälerung der Kost;[16]
   d) durch Verdunkelung der Zelle.

   Die Schärfungen können einzeln oder in Verbindung miteinander verhängt werden. Die unter b, c, d bezeichneten Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tag in Wegfall.
9. Fesselung.
10. Körperliche Züchtigung, jedoch nur gegen männliche Zuchthaussträflinge, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, bei thätlicher Widersetzlichkeit gegen Beamte der Anstalt.

[16] Gewöhnlich Wasser und Brot; empfindlicher ist halbe Kost.

Die unter Nr. 5—7 bezeichneten Strafen können verbunden zur Anwendung gebracht werden. Mit der Strafe zu Nr. 8 können die Strafen zu Nr. 2 und 5 verbunden werden. Gegen Festungssträflinge sind nur die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Strafen und gegen Haftsträflinge, mit Ausnahme der nach Vorschrift des § 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuches Verurteilten, nur die unter Nr. 1, 4, 6, 7 bezeichneten Strafen zulässig. Gegen Sträflinge, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind auch die in der Schule anwendbaren Züchtigungsmittel zulässig.[17]

IV. Neben den Disziplinarstrafen sind noch besondere Bändigungsmittel zugelassen, welche nur zur augenblicklichen Bewältigung thätlicher Widersetzlichkeit, sowie gegen Tobende und Schreiende zur Anwendung kommen sollen; dahin gehören Zwangsstuhl und Zwangsjacke,[18] Schreimaske.[19] Die Anwendung derselben ist nicht ganz ungefährlich und darf nur auf kurze Zeit stattfinden. Wo die Fesselung als Disziplinarstrafe zulässig ist, können sie entbehrt werden, zumal wenn die Arrestlokale mit doppelten Thüren und Fenstern versehen sind, so daß das Schreien und Toben nicht gehört wird. Bessere Dienste thut ein kaltes Brausebad. Außerdem muß das Anlegen von Fesseln an Händen und Füßen, die erforderlichenfalls nachts an der Wand oder am Boden festgeschlossen werden, bei solchen, die einen Fluchtversuch gemacht oder geplant haben, gestattet sein.

§ 83.

Anwendung der Disziplinarstrafen.

I. Das Disziplinarstrafrecht ist nur dem Vorstande, nicht den ihm untergeordneten Beamten (es sei denn in Vertretung des Vorstandes) zuzugestehen. Den Vorstand an Beschlüsse der Beamten-

---

[17] Eine kräftige Ohrfeige gegen einen lügenhaften, einige Stockschläge gegen einen verlotterten Straßenjungen sind unter Umständen wohl angebracht, dann haben sie den Charakter der väterlichen oder Schulzucht und dürfen auch nur von dem Vorsteher, der Vaterstelle vertritt, oder dem Lehrer verabreicht werden, niemals aber von einem Unterbeamten.

[18] Entwurf § 39. [19] Oldenburg.

konferenz zu binden, erscheint nicht zweckmäßig, weil eine solche Vorschrift das Bewußtsein der Verantwortlichkeit beim Vorstande schwächen und bei der Abhängigkeit der Beamten vom Vorstande keine Garantie gegen Willkür geben würde. — Nur der Vorstand, welcher allein für die Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Anstalt verantwortlich ist, kann ermessen, wann und wie zur Aufrechthaltung derselben gestraft werden muß; es wäre ein Unrecht, ihn durch unverantwortliche Beamte in seiner Strafgewalt zu beschränken.[1] Dagegen wird der Vorsteher von allen Disziplinarfällen in der Beamtenkonferenz Mitteilung machen, in besonders schwierigen Fällen wird er die Meinung seiner Beamten hören, auch das Gutachten des Arztes vor Verhängung der schwersten Strafen erwägen,[2] aber Entscheidung und Verantwortung ruht bei ihm allein. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß auch die anderen Beamten befugt sind, ihre mittelbaren oder unmittelbaren Befehle den Gefangenen gegenüber durch geschärfte Anordnungen und Verweise geltend zu machen, auch Sicherungsmaßregeln, welche auf der Stelle notwendig sind, auf eigene Hand treffen, doch ist auf das strengste darauf zu halten, daß sie die Gefangenen nicht durch Worte oder Thätlichkeiten mißhandeln.[3]

II. Bei Verhängung der Disziplinarstrafen muß als Grundsatz gelten, sie zu vermeiden, so lange es ohne Schädigung der Disziplin möglich ist, sie indessen energisch anzuwenden, wenn die letztere es erfordert.[4] Die Strafe soll der That auf dem Fuße folgen, indessen ist vor der Verhängung der Thatbestand genau festzustellen

---

[1] Nach dem Entwurf des StrVG. ist in den unter III Nr. 6—10 bezeichneten Fällen der Arzt gutachtlich zu hören; nach dem R. R. § 76. Büttner S. 46 nur bei Verhängung der Prügelstrafe gegen Zuchthausgefangene; nach dem Gefängnisreglement bei Verhängung der strengen Arreststrafe.

[2] Daß die Gesundheit eines Sträflings durch eine Disziplinarstrafe geschädigt oder gefährdet wird, ist an sich kein Grund, davon abzustehen, denn die Disziplin des Hauses steht höher als die Gesundheit des Rechtsbrechers.

[3] R. R. § 77.

[4] Vgl. für Preußen die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 30. April 1867, und der Instruktion für den Direktor § 18. Büttner S. 47 und 101. — Geringe Zahl der Disziplinarstrafen ist an sich noch kein Zeichen für gute Disziplin.

unter Anhörung des Gefangenen;[5] es sind die Motive zu ergründen, aus denen das Disziplinarvergehen hervorgegangen ist, und die Individualität des Gefangenen zu berücksichtigen. Liegt Unachtsamkeit, Uebereilung, Ungeschick zu Grunde, sieht der Gefangene seinen Fehler ein, bittet er um Nachsicht und verspricht Besserung, so hat die Disziplinarstrafe keinen Zweck, zumal wenn es erstmalige Vergehen sind. Schlimmer liegt der Fall, wenn üble Gewohnheit, sträflicher Leichtsinn oder grobe Fahrlässigkeit, am schlimmsten, wenn böser Wille, Hartnäckigkeit, Trotz die Ursachen sind oder freches Leugnen hinzutritt. Im letzten Falle sind die härtesten Disziplinarstrafen anzuwenden, denn böser Wille muß gebrochen und Frechheit auf das entschiedenste zurückgewiesen werden. In Bezug auf die Individualität ist zu berücksichtigen, ob der Gefangene jung oder alt, ob im Verbrechen verhärtet oder am Anfange der Verbrecherlaufbahn, ob er von heftigem oder gleichgültigem Charakter, ob das Ehrgefühl noch rege oder abgestumpft; ob er körperlich kräftig oder schwächlich ist. — Die Strafen selbst sind der Eigenart des Vergehens anzupassen, so daß sie gewissermaßen nur als eine natürliche Folge des Vergehens erscheinen. Trägheit bei der Arbeit z. B. ist mit Kostentziehung zu bestrafen, nach dem Satze: „wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen"; oder mit Entziehung der Bücher, des Unterrichts, kurz alles dessen, was die Einförmigkeit des Gefängnislebens unterbricht; ja nicht selten ist eine längere Entziehung jeder Arbeit und jeder Zerstreuung ein vortreffliches Mittel, die Trägheit zu überwinden. Widersetzlichkeit und Thätlichkeiten sind immer mit Fesselung, namentlich der Hände, und Einsperrung zu bestrafen, damit dem Gefangenen die unbedingte Unfähigkeit zur Auflehnung zum Bewußtsein gebracht wird. Das Anknüpfen von Verbindungen mit anderen Gefangenen durch Klopfen, Zeichengeben 2c., namentlich während der Nacht, ist mit Entziehung des Bettlagers zu bestrafen, womöglich mit Einsperrung in einem abgelegenen Strafgelaß. — Das Schlimmste bei der Verhängung der Disziplinarstrafen ist das Verfahren nach einem bestimmten Schema. Bei der Zuerkennung

[5] Dazu bedarf es aber nicht umfangreicher protokollarischer Vernehmungen.

der Disziplinarstrafen ist jedes grobe Anfahren und Beschimpfen zu vermeiden, doch ist ein heftiges Wort der Entrüstung oft sehr wohl angebracht, damit der Gefangene sieht, daß seine üble Aufführung dem Vorsteher nahe geht. Es ist nichts verkehrter als sogenannte eisige Kälte oder wohl gar überlegener Hohn; der Gefangene würde das als Herzlosigkeit auslegen. Die Strafe wird ihn verbittern statt zu bessern. Ist die Disziplinarstrafe verhängt und beugt sich der Gefangene während der Verbüßung, bittet er um Nachsicht und Erlaß, so ist, vorausgesetzt, daß seine Reue ernstlich ist, die Bitte nicht unbedingt abzuschlagen; eine erlassene Disziplinarstrafe wirkt oft mehr als eine unerbittlich vollzogene.

III. Ueber jede Disziplinarstrafe ist unter kurzer Angabe des Thatbestandes, der verhängten und verbüßten bezw. erlassenen Strafe, ein Vermerk in den Personalakten des Gefangenen zu machen. In schweren Disziplinarfällen, Auflehnung, Entweichung ꝛc. sind die Thatsachen protokollarisch festzustellen. Ueber die verhängten Disziplinarstrafen ist der vorgesetzten Behörde in bestimmten Abschnitten (allmonatlich, vierteljährlich) eine Nachweisung einzureichen. Hat ein Gefangener ein Disziplinarvergehen begangen, welches zugleich unter das Strafgesetzbuch fällt — Sachbeschädigung, Körperverletzung, Meuterei, Beleidigung, Verleumdung ꝛc., so ist davon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und von einer Disziplinarstrafe, bis die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ob sie Anklage erheben will oder richterliches Urteil ergangen ist, abzusehen. Am besten ist es, den Gefangenen bis dahin in Sicherungsarrest zu nehmen. Erfolgt richterliche Strafe, so fällt die Disziplinarstrafe für das richterlich bestrafte Vergehen fort nach dem Grundsatze: „ne bis in idem“.[6]

§ 84.

Entlassung.

I. Die Entlassung aus dem Gefängnis findet statt: durch Ablauf der Strafe, durch vorläufige Entlassung, Begnadigung, richter-

[6] Diese Bestimmung sollte gesetzlich festgelegt werden.

liche Aufhebung der Strafe, Beurlaubung, Versetzung in ein Krankenhaus oder in ein anderes Gefängnis, Tod.

II. Einige Zeit vor Ablauf der Strafe — bei den zu längeren Strafen Verurteilten etwa 6 Wochen vorher — ist die Entlassung vorzubereiten. Nachdem der Gefangene über seine Pläne für die Zukunft befragt ist, sind die Schutzvereine bezw. die weltlichen oder geistlichen Heimatsbehörden um Vermittelung von Arbeit und Unterkunft anzugehen; beides ist womöglich vor dem Entlassungstage sicher zu stellen. Ist auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt, so ist eine gutachtliche Aeußerung der Oberbeamten herbeizuführen, ob die Verhängung empfohlen werden soll oder nicht. Wo es vorgeschrieben, ist die Polizei des Ortes, wohin der Entlassene geht, zu benachrichtigen.[1] Einen oder zwei Tage vor der Entlassung ist der Gefangene aus seiner bisherigen Umgebung zu entnehmen, bis auf die Haut gründlich zu untersuchen, damit er nicht etwa verbotene Gegenstände, z. B. Briefe von anderen Gefangenen an Angehörige, Komplizen 2c., die er mit nach draußen nehmen will, bei sich behält, und in eine Abgangszelle zu bringen.[2] Hier bleibt er wie bei der Aufnahme ohne Arbeit. Die Oberbeamten besuchen ihn noch einmal und ermahnen ihn zu einem geordneten Leben. Inzwischen wird von der Kasse das Guthaben an Arbeitsprämien festgestellt, das Kontobuch abgeschlossen und dem Gefangenen zur Anerkenntnis der Richtigkeit durch Unterschrift vorgelegt. Von dem Guthaben wird zunächst das erforderliche Reise- und Zehrgeld abgesondert und der Rest an die Ortsbehörden oder Schutzvereine zur Aushändigung an den Gefangenen oder Verwendung zu seinem Besten übersandt.[3] Dann wird mit ihm eine Verhandlung aufgenommen, worin er vor dem Rückfall verwarnt und angewiesen wird, sich geradeswegs in

---

[1] In Preußen 14 Tage vorher bei den Verurteilten, gegen welche auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt ist. Ministerialblatt 1871, S. 113.

[2] Diese Untersuchung ist ganz besonders sorgfältig vorzunehmen, damit der Gefangene nicht mit dem Bewußtsein hinausgeht, daß er die Gefängnisverwaltung noch zu guterletzt hinter das Licht geführt hat. Wird etwas bei ihm gefunden, so bleibt der Verwaltung noch Zeit, ihn dafür mit einer strengen Disziplinarstrafe zu belegen.

[3] In Preußen ist jedoch das Guthaben des Gefangenen bis zur Höhe von 15 Mark frei zu lassen. Büttner S. 77.

seine Heimat zu begeben. Seine Habseligkeiten sowie seine Privatpapiere werden ihm ausgehändigt und er quittiert über den richtigen Empfang. Unmittelbar vor dem Abgang empfängt er einen Ausweis über die Verbüßung der Strafe sowie das erforderliche Reisegeld und wird aus dem Thore der Anstalt entlassen.[4]

Als Entlassungsstunde gilt die von der Strafvollstreckungsbehörde angegebene Stunde des Strafantritts. Ist eine solche nicht angegeben, so wird der Gefangene am Entlassungstage mit Beginn der Dienststunden entlassen. Fällt die Entlassungsstunde in die Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, so erfolgt die Entlassung nach den darüber geltenden Bestimmungen am Abend mit Schluß oder am anderen Morgen mit Beginn der Dienststunden.[5] Von der erfolgten Entlassung ist die Strafvollstreckungsbehörde zu benachrichtigen.

III. Wird für den Gefangenen die vorläufige Entlassung nach § 23 StrGB. in Aussicht genommen, so sind rechtzeitig die für den Antrag erforderlichen Vorbereitungen — Sicherstellung von Arbeit und Unterkommen — zu treffen. Der Antrag selbst darf erst nach Verbüßung von 3/4 der urteilsmäßigen Strafe gestellt werden. Dabei sind die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu beachten und Anträge, welche voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben, zu vermeiden.[6] Anträge auf Begnadigung können von den Gefangenen selbst oder von der Gefängnisverwaltung gestellt werden. Doch ist zu beachten, daß bei einer wohlgeordneten Strafrechtspflege von der Gnade nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird, um hervortretende Mängel des Gesetzes, des Richterspruches zu verbessern oder nicht vorhergesehene ungerechte

---

[4] Gefangene, welche eine längere Strafzeit verbüßt haben, werden wohl durch einen Gefängnisbeamten zur Bahn- oder Schiffsstation gebracht, um ihre Abreise zu überwachen, damit sie sich nicht am Straforte unnütz aufhalten. Vgl. Büttner S. 77.

[5] In Preußen sind darüber die Bestimmungen für die dem Minister des Innern und dem Justizminister unterstellten Gefängnisse verschieden. Dahlke und Genzmer S. 151. Büttner Nachtrag S. 40.

[6] Die Bestimmungen für Preußen bei Büttner S. 69, 72. Der Antrag kann nicht von dem Gefangenen oder dessen Angehörigen, sondern nur von der Gefängnisverwaltung gestellt werden, nachdem die Konferenz der Oberbeamten (wo eine solche besteht) sich dafür ausgesprochen hat. Gewohnheitsverbrecher sollen davon ausgeschlossen sein. Vgl. § 51.

Härten gegen die Person des Verurteilten zu mildern. Den Gefangenen ist daher von Stellung aussichtsloser Begnadigungsgesuche abzuraten; bestehen sie trotzdem darauf, so mögen sie ihre Angehörigen zur Einreichung veranlassen, die Verwaltung soll sie nur weiter geben oder selbst stellen, wenn sie in der Lage ist, dieselben dringend zu befürworten. — Richterliche Aufhebung der Strafe erfolgt infolge eines zu gunsten des Verurteilten ausgefallenen Wiederaufnahmeverfahrens. Bei den darauf gerichteten Gesuchen sind die Gefangenen auf die Bestimmungen des § 399 StrPrO. aufmerksam zu machen, von ungegründeten und darum aussichtslosen Anträgen durch Zureden abzuhalten; wenn sie darauf bestehen, so ist zu veranlassen, daß sie ihre Anträge formell richtig zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch einen Rechtsanwalt anbringen.[7] Erfolgt in diesen Fällen die Aufhebung der Strafe, so sind die Vorbereitungen zur Entlassung derart zu beschleunigen, daß sie möglichst noch am Tage des Eingangs der Verfügung erfolgen kann.

IV. Eine zeitweise Entlassung aus dem Gefängnis findet statt, wenn die Strafe durch Verfügung der Strafvollstreckungs- und Oberaufsichtsbehörde auf bestimmte Zeit unterbrochen wird. Das kann geschehen infolge von Krankheit, wirtschaftlicher Notlage u. s. w. Die Gefängnisverwaltung hat dann für schleunigste Entlassung zu sorgen, und nach Ablauf der bewilligten Frist der Oberaufsichts- und Strafvollstreckungsbehörde anzuzeigen, ob der Verurteilte in das Gefängnis zurückgekehrt ist oder nicht. Hat der Gefangene wegen Krankheit von der Gefängnisverwaltung in eine Krankenanstalt gebracht werden müssen, so trägt sie die daraus erwachsenden Kosten und die darin verbrachte Zeit wird auf den Strafvollzug angerechnet. Wird der Gefangene wegen Krankheit beurlaubt und begibt sich in ein Krankenhaus, so trägt er selbst oder der Armenverband die Kosten und die Zeit des Aufenthalts im Krankenhause wird auf die Strafe nicht angerechnet.[8] Wird durch richterlichen Befehl die Ueberführung in ein Untersuchungsgefängnis verfügt, so muß festgestellt werden, ob der Strafvollzug im Untersuchungsgefängnis seinen Fortgang

---

[7] Anträge zu Protokoll eines Gefängnisbeamten sind ungültig.
[8] Vgl. Dahlke und Genzmer S. 70. Büttner S. 68, N. S. 38.

nimmt oder ob er durch die Untersuchungshaft unterbrochen wird. Wird der Gefangene in ein anderes Gefängnis überführt, um dort eine Strafe anderer Art zu verbüßen (z. B. aus einer Strafanstalt in ein Gefängnis zur Vollstreckung einer Haftstrafe), so wird dadurch der Vollzug der ersten Strafe unterbrochen. In allen diesen Fällen ist die Strafe neu zu berechnen und der Strafvollstreckungsbehörde Mitteilung zu machen. — Wird der Gefangene in ein anderes Gefängnis zur Weiterverbüßung der Strafe aus Verwaltungsrücksichten (Ueberfüllung, Entleerung eines Gefängnisses) versetzt, so ist ebenfalls der Strafvollstreckungsbehörde Nachricht zu geben und für richtige Ueberlieferung der Personalakten und Habseligkeiten zu sorgen. Auch wenn Strafen aus mehreren richterlichen Erkenntnissen ohne Unterbrechung nacheinander verbüßt werden, ist beim Ablauf jeder einzelnen Strafe die Strafvollstreckungsbehörde zu benachrichtigen.

V. Stirbt ein Gefangener, so sind durch den Anstaltsarzt Tod und Todesursache festzustellen, und die erforderlichen standesamtlichen und polizeilichen Anzeigen zu erstatten. Erfolgt der Tod durch Selbstmord, Verunglückung oder Verschuldung anderer, so ist der Thatbestand durch protokollarische Vernehmung festzustellen, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und deren Verfügung abzuwarten. Die Angehörigen sind entweder direkt oder durch Vermittelung der kirchlichen oder weltlichen Ortsbehörde zu benachrichtigen. — Der Leichnam ist, wo die bestehenden Bestimmungen es vorschreiben, an die Anatomie abzuliefern,[9] oder es ist für die Beerdigung Sorge zu tragen. Verlangen ihn die Angehörigen, so ist er diesen zu übergeben; besteht ein Gefängnisfriedhof, so ist er dort zu beerdigen, sonst hat die Armenverwaltung des Ortes, wo das Gefängnis liegt, die Verpflichtung, die Beerdigung zu übernehmen und das Recht, die Kosten aus dem Vermögen des Gefangenen oder von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes sich erstatten zu lassen.[10]

---

[9] Die Leichen der Zuchthausgefangenen fast immer, langzeitiger Gefängnisgefangener zuweilen.

[10] Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 25. November 1874. — In Preußen wird ihnen zu dem Zwecke das Guthaben des Gefangenen aus den Arbeitsbelohnungen und seine Habseligkeiten überwiesen. Büttner S. 83.

Abschnitt II.

Verpflegung.

Litteratur. Voit, Ueber die Kost in öffentlichen Anstalten. — Derselbe, Die Verköstigung der Gefangenen in dem Arbeitshause Rebdorf. Drei Gutachten; Münchener medizinische Wochenschrift 1886. — Meinert, Ueber Massenernährung 1885. — Krohne, Entwurf zu einem neuen Verpflegungsetat. Gfk. XVIII, 231. — Gfk. XXII. Verhandlungen des V. d. D. Strafanstaltsbeamten. Gutachten für den römischen Kongreß von Baer, König, Voit, Dobroslawin, Hürbin. Bulletin internationale I u. II. — Verpflegungsetat für die preußischen Strafanstalten im Anhang. — König, prozentische Zusammensetzung und Nährgeldwert der menschlichen Nahrungsmittel. — Jürgensen, prozentisch-chemische Zusammensetzung der Nahrungsmittel. 1888.

§ 85.

Bedeutung der Verpflegung für den Strafvollzug.

Die Verpflegung der Gefangenen ist von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung der Freiheitsstrafe. Ungenügende Ernährung, Wasser und Brot, rein vegetabilische, fett- und fleischarme, schlecht zubereitete Kost schädigen den zu kürzerer Freiheitsstrafe Verurteilten zwar nur vorübergehend an der Gesundheit, die eine längere Freiheitsstrafe Verbüßenden gehen aber dabei entweder im Gefängnis zu Grunde[1] oder verfallen nach der Entlassung unheilbarem Siechtum. Die gesetzliche Freiheitsstrafe wird in eine ungesetzliche Leibes- und Lebensstrafe verwandelt und statt den Verurteilten zu einem geordneten Leben zurückzuführen, zwingt sie ihn als Almosenempfänger oder Verbrecher auf Kosten der Gesellschaft zu leben. Soll das vermieden werden, so muß die Ernährung der Gefangenen nach denselben Gesetzen geregelt werden, welche die Wissenschaft für die zweckmäßige Ernährung des Menschen überhaupt aufgestellt hat.

Die dagegen geltend gemachten Gründe, daß die Ernährung

[1] Die Zahl der Todesfälle in den Gefängnissen betrug früher bis zu 25 Proz. und mehr, daß der Grund dafür wesentlich in der schlechten Ernährung lag, zeigen die Todesursachen: Blutleere, Wassersucht, Scorbut, Tuberkulose, Typhus.

der Gefangenen nicht besser sein dürfe, als die der ärmeren Volksklassen, welche auch nicht den wissenschaftlichen Forderungen an eine zweckmäßige Ernährung entspreche, und daß jede Verbesserung der Gefängniskost mit erheblichen Mehrausgaben verbunden sei, sind nicht richtig. Denn thatsächlich nehmen auch die am schlechtesten gestellten Volksschichten eine so einseitig vegetabilische, fett- und fleischarme Nahrung, wie man sie den Gefangenen zuweisen will, monate- und jahrelang ohne Abwechselung und unter so ungünstigen Lebensbedingungen, wie das Gefängnis sie bietet, nicht auf.[2] Durch praktische Versuche ist dargethan, daß eine den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ernährung der Gefangenen um denselben Preis hergestellt werden kann wie die früher übliche, verkehrte.[3]

§ 86.

Grundsätze für die Ernährung des Menschen.

I. Prof. Voit, welcher sich um die Klarlegung der physiologischen Gesetze der menschlichen Ernährung so große Verdienste erworben hat, faßt das Ziel einer richtigen Ernährung in die Worte: „Den Körper auf dem stofflichen Zustande zu erhalten, bei dem er die geforderten Leistungen auszuführen im stande ist und gesund bleibt." Dazu bedarf ein Mann von mittlerem Körpergewicht — 70 kg, — im mittleren Alter, bei mittlerer Arbeitsleistung täglich an stickstoffhaltigen Nährstoffen 118 g Eiweiß, an stickstofffreien 56 g Fett und 500 g Kohlenhydrate. — Diese Mengen sind bei Männern von schwerem Körpergewicht oder größerer Arbeitsleistung angemessen zu

---

[2] Sie setzen den Vegetabilien eine erhebliche Menge, wenn auch billiger Fette — Rüböl, Leinöl, Mohnöl, Schmalz, Talg u. s. w. — zu und verwenden daneben auch billige animalische Nahrungsstoffe — Milch, Käse, Quarg, Schlachtabfälle. Auf Zeiten des Mangels folgen auch Zeiten eines gewissen Ueberflusses. Die Nahrung wechselt nach den Jahreszeiten, und vor allem haben sie die Freiheit, ihr Leben nach ihrem Geschmack zu gestalten.

[3] Die Verpflegung nach dem für die Strafanstalten und Gefängnisse im Ressort des preußischen Ministeriums des Innern geltenden Speiseetat von 1887, der auf Grund der Ergebnisse der neuesten Forschungen auf dem Gebiete der Ernährung aufgestellt ist, stellt sich nicht teurer als die Verpflegung nach dem früheren. Krohne, a. a. O. S. 266.

erhöhen; bei geringerem Körpergewicht, geringerer Arbeitsleistung, sowie bei Frauen und Kindern angemessen zu vermindern.[1]

Diese Nährstoffmenge ist in dem angegebenen Verhältnis durch die Nahrungsmittel dem Magen in solcher Form zuzuführen, daß sie durch die Verdauungsthätigkeit in den Körper aufgenommen wird. Eiweiß, Fett und Kohlenhydrate sind nun zwar in unseren gebräuchlichsten Nahrungsmitteln meist vereinigt enthalten, aber in den einzelnen nicht in dem für die richtige Ernährung erforderlichen Verhältnis.[2] Durch die Verabreichung eines einzigen Nahrungsmittels

[1] Für den nicht arbeitenden männlichen Gefangenen genügen: 85 gr Eiweiß, 30 gr Fett, 300 gr Kohlenhydrate; für Frauen: 96 gr Eiweiß, 48 gr. Fett, 400 gr Kohlenhydrate; für Jugendliche von 5—15 Jahren: 76 gr Eiweiß, 44 gr Fett, 320 gr Kohlenhydrate nach König.

[2] Das ergibt sich aus folgender Tabelle über die prozentische Zusammensetzung der Nahrungsmittel nach König:

A. Animalische Nahrungsmittel.

Bezeichnung	Eiweiß (Stickstoff-Substanz)	Fett	Kohlenhydrate	Wasser	Asche
Rindfleisch, sehr fett	17,0	26,5	—	55,5	1,0
„ mittelfett	21,0	5,5	—	72,5	1,0
„ mager	21,0	1,5	—	76,5	1,0
Kalbfleisch, fett	19,0	7,5	—	72,5	1,0
„ mager	20,0	1,0	—	78,0	1,0
Hammelfleisch, sehr fett	15,0	36,0	—	48,0	1,0
„ halbfett	17,0	6,0	—	76,0	1,0
Schweinefleisch, fett	14,5	37,5	—	47,0	1,0
„ mager	20,0	7,0	—	72,0	1,0
Herz	18,0	8,0	—	73,0	1,0
Lunge	15,5	2,5	—	80,0	2,0
Knorpel (Sehnen)	23,0	11,0	—	65,0	1,0
Rindertalg	0,5	98,2	—	1,3	—
Schweineschmalz	0,3	99,0	—	0,7	—
Schellfisch	17,0	0,4	—	81,0	1,6
Stockfisch	80,0	1,0	—	17,5	1,5
Hering, gesalzen	17,5	12,7	—	53,3	16,5
Speck „	3,0	80,5	—	10,0	6,5
Schinken, geräuchert	24,0	36,5	—	29,5	10,0
Kuhmilch (Vollmilch)	3,4	3,6	4,8	87,5	0,7
„ (Magermilch)	3,1	0,7	4,8	90,7	0,7
Butter (Markt-)	0,6	83,3	0,6	14,5	1,0
Magerkäse	30,0	13,4	5,1	46,5	5,0

(z. B. Brot) oder verschiedener von gleicher stofflicher Zusammensetzung (vegetabilischer oder animalischer) kann eine richtige Ernährung nicht erzielt werden. Die menschliche Nahrung muß vielmehr aus Nahrungsmitteln von verschiedener Stoffart derart zusammengesetzt werden, daß sie die Nährstoffe in richtiger Menge und Verhältnis zu einander enthält.

II. Wenn nun auch die Nahrung aus den verschiedenen Nahrungsmitteln so zusammengesetzt ist, daß sie rechnungsmäßig die erforderlichen Nährstoffe in richtigem Verhältnis zu einander enthält, so ist damit doch noch nicht eine zutreffende Ernährung sichergestellt; es kommt darauf an, daß die Nährstoffe durch die Verdauung dem

---

B. Vegetabilische Nahrungsmittel.

Bezeichnung	Eiweiß (Stickstoff-Substanz)	Fett	Kohlenhydrate	Wasser	Holzfaser	Asche
Bohnen	23,0	2,0	53,5	14,0	4,0	3,5
Erbsen	23,0	2,0	52,0	15,0	5,5	2,5
Linsen	25,5	2,0	54,0	12,0	3,5	3,0
Reis (Koch-)	8,0	1,0	76,5	13,0	0,5	1,0
Weizenmehl, gröb.	12,0	1,5	71,5	13,0	1,0	1,0
Roggenmehl	11,5	2,0	69,5	14,0	1,5	1,5
Graupen	7,5	1,0	76,0	13,0	1,5	1,0
Hafermehl (Grütze)	14,5	6,0	65,0	10,0	2,5	2,0
Buchweizenmehl	9,5	2,0	72,5	13,0	1,0	1,0
Weizenbrot, gröberes	6,0	0,5	51,9	40,0	0,6	1,0
Roggenbrot	6,0	0,5	49,5	42,0	0,5	1,5
Kommißbrot (preuß.)	7,5	0,5	52,0	37,0	1,5	1,5
Kartoffeln	2,0	—	20,7	75,5	0,8	1,0
Kohlrübe	1,0	—	7,5	89,5	1,0	1,0
Weißkraut	2,0	—	5,0	90,0	2,0	1,0

Wollte man einen Menschen mit magerem Rindfleisch ernähren, so würden 560 gr wohl die erforderlichen 118 gr Eiweiß enthalten, aber nur 8,4 gr Fett und gar keine Kohlenhydrate; wollte man als einziges Nahrungsmittel grobes Schwarzbrot verabreichen, so wären 1533 gr erforderlich, um den Bedarf an 118 gr Eiweiß zu decken, sie würden aber 797 gr Kohlenhydrate und nur 7,7 gr Fett enthalten. Manche von den vegetabilischen Nahrungsmitteln enthalten den Stickstoff nicht in der Form von Eiweiß, sondern in für die Ernährung wertlosen Amidosäuren. In den Kartoffeln z. B. sind nur 56 Proz. des Stickstoffs Eiweiß, in den Rüben gar nur 20 Proz.

Körper zugeführt[3] und nicht unverdaut im Kote wieder ausgeschieden werden.

III. Die Resorption der Nährstoffe ist durch ein Dreifaches bedingt; einmal durch die individuelle Anlage und Lebensweise des Menschen; dann durch die Art der Nahrungsmittel; drittens durch die Zubereitung derselben. Die Rücksicht auf die individuelle Anlage würde streng genommen für jeden Menschen eine besonders zusammengesetzte Nahrung erfordern. Nur die wenigsten gesunden Menschen sind in der Lage, dieser Forderung zu genügen, sie hat auch für sie keine zwingende Bedeutung; dagegen verlangt sie ihr Recht bei der Ernährung der Kranken.

Durch zahllose Versuche ist erwiesen, daß die in den vegetabilischen Nahrungsmitteln enthaltenen Nährstoffe (namentlich Eiweiß) in viel geringerem Maße durch die Verdauung dem Körper zugeführt werden, als die in den animalischen Nahrungsmitteln enthaltenen,[4] und daß diese Ausnutzung der Vegetabilien abnimmt, in je größeren Mengen dieselben als Nahrungsmittel verwendet werden. Die Ursache dafür liegt darin, daß die Nährstoffe in Cellulose ein-

---

[3] Dieser Satz ist von besonderer Wichtigkeit für das Eiweiß; es kommt für die Ernährung nicht sowohl an, wie viel Eiweiß, sondern wie viel verdauliches Eiweiß zugeführt wird.

[4] Tabelle über die Verdaulichkeit verschiedener Nahrungsmittel nach König. Es werden verdaut von je 100 Teilen:

Bezeichnung	Stickstoff-Substanz (Eiweiß)	Fett	Kohlenhydrate
Fleisch	97,5	80,0	—
Milch	92,0	95,0	—
Käse	97,0	95,0	—
Reis	80,0	—	99,0
Mais	85,0	—	97,0
Kartoffeln	68,0	—	92,5
Erbsen	81,0	—	95,0
Weißbrot	74,0	—	99,0
Schwarzbrot . . .	68,0	—	89,0
Spätzeln	80,0	—	98,5
Wirsing	85,0	—	84,5
Gelbe Rüben . . .	79,5	—	82,0

geschlossen den Verdauungssäften schwerer zugänglich sind, und daß von denselben, um die erforderlichen Nährwerte zu geben, viel größere Mengen zugeführt werden müssen. Durch beides werden die Verdauungsorgane überlastet. Dazu kommt nun noch, daß das Stärkemehl, zumal wenn es in großen Mengen Schwarzbrot und Kartoffeln verabreicht wird, in einen sauren Gärungsprozeß eintritt, welcher leicht Darmkatarrhe und Diarrhöen hervorruft. Mit jeder Schwächung oder krankhaften Reizung der Verdauungsorgane werden sie aber weniger fähig, die Nährstoffe aus der Kost auszulaugen; ein großer Teil derselben — bis zu 50 % — wird im Kote ungenutzt wieder ausgeschieden. Eine einseitige vegetabilische Kost ist eine nutzlose Vergeudung von Nährstoffen. Die animalischen Nahrungsmittel enthalten die Nährstoffe in viel leichter löslicher Form; sie werden fast vollständig durch die Verdauungsorgane ohne Störung derselben aufgesogen.[5] Es kommt daher darauf an, die Kost aus animalischen und vegetabilischen Nahrungsmitteln derart zusammenzusetzen, daß sie die erforderliche Menge von Nährstoffen in dem oben angegebenen richtigen Verhältnis in verdaulicher Form enthalten. Um verdaulich zu werden, bedürfen die meisten Nahrungsmittel der Zubereitung durch Kochen, teils um die Umhüllungen, in welchen die Nährstoffe eingeschlossen sind — Cellulose — zu erweichen, teils um die Nährstoffe selbst den Verdauungssäften zugänglicher zu machen. Die verschiedenen Nahrungsmittel bedürfen beim Kochen verschiedener Wärmegrade; zu große Hitze macht einzelne Nährstoffe, z. B. Eiweiß, geradezu unverdaulich.

IV. Von großem Wert für die Ernährung ist es, daß die Speisen gern aufgenommen werden; deshalb sind sie schmackhaft zuzubereiten. Gegen geschmacklose, fade Speisen stellt sich bald Ekel ein, der auch nicht durch das Hungergefühl überwunden wird. Die Speisen werden in immer geringerer Menge verzehrt, und auch diese wird schließlich durch Erbrechen, welches der Vorbote des Darmkatarrhs ist, unverdaut wieder ausgeworfen; damit hört die Ernährung auf. Schmackhaft werden die Speisen durch die Gewürze, durch die Form der Zubereitung und durch die Abwechselung. Als

[5] Vgl. Tabelle zu Anmerkung 4.

Gewürze genügen die einfachsten und billigsten: Salz, Essig, Zwiebeln, Kümmel, Suppengrün, Pfeffer, Lorbeerlaub u. s. w. Werden die Speisen sämtlich in derselben, z. B. breiartigen Form verabreicht, in welcher sie alle fast denselben Geschmack annehmen, oder wird dieselbe Kost oft hintereinander oder in so regelmäßigen Zwischenräumen gegeben, daß man schon auf Wochen seinen Speisezettel voraus berechnen kann, dann zeigt sich sehr bald das Gefühl des Abgegessenseins, eines unüberwindlichen Ekels gegen die Kost, welche eine weitere Ernährung mit derselben unmöglich macht.

§ 87.

Gestaltung der Gefängnisverpflegung.

I. „Bei den Gefangenen soll die richtige Ernährung mit den möglichst einfachen und wohlfeilsten Mitteln, sowie mit der geringsten Menge der Nahrungsstoffe geschehen." — Die einfachsten Nahrungsmittel sind die, welche im Lande selbst hervorgebracht werden und daher am leichtesten zu beschaffen sind, die, welche den Lebensgewohnheiten der breitesten Schichten des Volkes entsprechen, nicht umständlich in der Zubereitung und bequem zu verteilen sind. (Es handelt sich um Massenernährung.) — Billige Verpflegung ist nicht gleichbedeutend mit billiger Ernährung; die letztere wird dadurch erzielt, daß für den geringsten Preis die größte Menge von Nährstoffen beschafft wird. Dieser Grundsatz ist bei der Auswahl der Nahrungsmittel für die Gefängnisverpflegung ganz besonders zu beachten. Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, sind die im Einkauf billigsten Nahrungsmittel bei weitem nicht immer die billigsten für die Ernährung.[6] — Von den vegetabilischen Nahrungsmitteln, welche schon zur Deckung des Bedarfs an Kohlenhydraten einen Hauptteil der menschlichen Nahrung bilden müssen, kommen für die Gefängnisverpflegung wegen ihrer hohen und billigen Nährwerte vorzugsweise die Hülsenfrüchte, Bohnen, Erbsen, Linsen in Betracht, während Reis und Graupen als erheblich minderwertiger nur Ver-

[6] Nährgeldwert einiger Nahrungsmittel nach König (s. folg. Seite):

wendung finden sollten um mehr Abwechselung zu schaffen.[7] Von den Mehlarten haben Weizen-, Roggen-, Buchweizen-, Maismehl die höchsten Nährwerte. Weizen und feineres Roggenbrot stehen sich im Nährwerte ziemlich gleich; während grobes, stark kleiehaltiges Roggenbrot dadurch erheblich an Nährwert verliert, daß die darin enthaltenen Nährstoffe nur zu zwei Drittel und bei größeren Mengen in noch geringerem Maße ausgenutzt werden. Thatsächlich ist also grobes Roggenbrot für die Ernährung teurer als feines. Kartoffeln und Rübenarten sind für die Ernährung noch minderwertiger; man kann daraus wohl eine billige Kost, aber keine billige Ernährung herstellen; sie sollten daher in weit geringeren Mengen, als bisher üblich, zur Gefängniskost Verwendung finden.

Von den animalischen Nahrungsmitteln haben die Fleischarten teure Nährwerte und können daher nur in sehr beschränktem Um-

---

Für 1 Mark erhält man Nährwerteinheiten:

Bezeichnung	Preis per kg Pf.	Einheiten	Bezeichnung	Preis per kg Pf.	Einheiten
Rindfleisch, mittelfett	163	745	Bohnen	36	4847
Hammelfleisch „	144	715	Erbsen	36	4805
Schweinefleisch, mag.	138	876	Linsen	40	4687
Herz	90	1177	Reis (Koch-)	70	1707
Lunge	50	1700	Weizenmehl, gröberes	32	4250
Rindertalg	135	2200	Roggenmehl	30	4433
Schweineschmalz	180	1660	Weizenbrot, gröberes	30	2763
Schellfisch	75	1150	Graupen	45	2589
Stockfisch	130	3100	Hafermehl (Grütze)	55	2827
Hering, gesalzen	105	1422	Buchweizenmehl	40	3088
Speck „	150	1710	Roggenbrot	28	2875
Schinken, geräuchert	300	765	Kommißbrot	18	5056
Kuhmilch (Vollmilch)	16	2038	Kartoffeln	65	4740
„ (Magermilch)	9	2488	Kohlrübe	6	2083
Butter (Markt-)	230	1097	Weißkraut	10	1500
Magerkäse	105	2044	Gartenbohnen	32	1125

Bei der Berechnung des Nährgeldwertes ist Eiweiß (Stickstoffsubstanz) 5mal, Fett 3mal höher als Kohlenhydrate angesetzt (vgl. Anmerkung 2). Die Preise verstehen sich für Netto, d. h. verwertbare Ware, also knochenfreies Fleisch, geschälte Kartoffeln 2c.

[7] Der Nährwert der Hülsenfrüchte wird noch erhöht, wenn sie in gemahlenem Zustande verwendet werden, als Leguminosenmehl.

fange zur Gefängniskost verwendet werden; doch ist zu beachten, daß die Nährwerteinheiten in bestem Fleisch billiger sind als in weniger gutem. — Dagegen sollten die Schlachtabfälle — Lunge, Leber, Herz, Knorpel, Sehnen, Knochen, letztere als fett- und leimhaltig — mehr Beachtung finden, da sie um billigen Preis hohe Nährwerte liefern. Als Fette sind die billigen: Rindstalg, Speck, Schweineschmalz zu wählen.[8] In den Molkereiprodukten, namentlich in Magermilch und Magerkäse, sind die Nährwerte fast ebenso billig wie in Brot. Billige Nährwerte bieten vor allem die Fische, Hering, Stockfisch und die an Private schwerer verkäuflichen, für den Massenverbrauch aber sehr wohl zu verwendenden, großen frischen Seefische — Kabliau, Heilbutte[9] — und kleine Schellfische, Schollen u. s. w.

II. Die Nahrungsmittel für die tägliche Verpflegung sind so auszuwählen, daß annähernd gleichmäßig an jedem Tage das erforderliche Quantum Nährwerte in der dem einzelnen Gefangenen zu verabreichenden Kost enthalten ist und erhebliche Schwankungen vermieden werden; dabei ist besonders auf ein richtiges Verhältnis des animalischen zum vegetabilischen Eiweiß (mindestens 1 : 5) zu halten und bei der Berechnung immer wieder zu beachten, daß das letztere nicht ganz von den Verdauungsorganen resorbiert wird. Ein Hauptträger des vegetabilischen Eiweißes wird immer das Brot bleiben; da es aber zugleich eine sehr große Menge von Kohlenhydraten enthält, so darf die davon verabreichte Menge nicht zu groß sein, um noch Raum für andere vegetabilische Nahrungsmittel zu lassen, welche ebenfalls einen hohen Prozentsatz von Kohlenhydraten enthalten. — Ueber 750 gr Brot sollte den Gefangenen täglich nicht verabreicht werden und dann nicht in Form von grobem Brot, welches den Verdauungsapparat schwächt. Auch Kartoffeln sollten aus demselben Grunde nur in mäßigem Umfange gegeben werden; — zusammen mit anderen Nahrungsmitteln — nicht über 600 gr (in geschältem Zustande). Werden sie allein gegeben, so muß ein

[8] In neuerer Zeit werden Pflanzenfette von gutem reinem Geschmack noch billiger hergestellt.

[9] In neuerer Zeit bemühen sich die Hochseefischereigesellschaften die Fische um geringen Preis auch den binnenländischen Märkten zugänglich zu machen.

erheblicher Zusatz von Fett oder animalischem Eiweiß, z. B. Käse oder Hering dazu kommen.

III. Auch die Menge der Kost bedarf einer besonderen Beachtung. Sie muß einmal ausreichend sein, um den Magen soweit zu füllen, daß das Gefühl des Hungers beseitigt wird, darf aber auch andererseits nicht zu groß sein, weil sonst die Verdauungsorgane überlastet werden. Hierbei ist der Verwaltung ein gewisser Spielraum zu lassen, je nach der Individualität die Kostmenge zu erhöhen oder zu vermindern.[10] Es ist ferner darauf zu halten, daß die Kost nicht ausschließlich in suppen- oder breiartiger Form gegeben wird, es wird dadurch das Kauen und Einspeicheln der Speisen — ein für die Verdauung sehr Wesentliches — verhindert.

Danach ist unter Berücksichtigung der Landessitte der Verpflegungsetat für die Gefängnisse aufzustellen, und zwar für Männer und Weiber, arbeitende und nicht arbeitende Gefangene besonders.[11] — Auf Grund desselben wird für einen längeren Zeitraum — Woche oder Monat — der Plan zur Verpflegung aufgestellt, wobei zu beachten ist, daß, wenn irgend möglich, dasselbe Gericht in der Woche nur einmal und im Monate nicht regelmäßig auf denselben Wochentag wiederkehre. Für alle Gerichte sind die Nährwerte und die Preise zu berechnen, um die Verpflegung sowohl nach der physiologischen als nach der Kostenseite unter scharfer Kontrolle zu halten.[12]

IV. Neben dieser ordnungsmäßigen Verpflegung der gesunden Gefangenen ist noch Fürsorge zu treffen, daß den schwerarbeitenden eine Kostzulage gegeben werden kann, welche am besten in Gestalt von feinerem Roggenbrot mit einem Fettzusatz (Schmalz

---

[10] Die Portionssätze in den preußischen Anstalten z. B. sind bemessen auf 0,5 Liter morgens, 1—1,25 Liter mittags, 0,75 Liter abends, wobei es unbenommen bleibt, die bei der Verteilung überbleibenden Speisemengen auf diejenigen zu verteilen, welche nach ihrer Individualität mehr Speisen bedürfen.

[11] Im Anhang: Neuer Speiseetat für die preußischen Strafanstalten. Für die geringe Anzahl der Jugendlichen unter 15 Jahren, die sich in den Gefängnissen befinden, bedarf es eines besonderen Etats nicht; sie mögen der Einfachheit halber nach dem Etat der Erwachsenen verpflegt werden.

[12] Die Kosten der Verpflegung belaufen sich in Preußen in den dem Minister des Innern unterstellten Gefängnissen auf rund 30 Pf. pro Kopf und Tag der gesunden Gefangenen.

oder Speck), Milchkaffee oder leichtem Bier [13] verabreicht wird. Für solche Gefangene, welche aus Rücksicht auf ihre Gesundheit einer anderen Verpflegung oder aus irgend einem Grunde anderer Kost bedürfen als der gewöhnlichen Gesundenkost, ist eine besondere Krankenkost in verschiedenen Diätformen einzurichten, deren wesentlichster Unterschied von der Gesundenkost darin besteht, daß die Nährstoffe in weit größerem Umfange in animalischen Nahrungsmitteln gegeben werden. [14] Diese Kost muß auf Anordnung des Arztes jeder Gefangene erhalten, der bei der Gesundenkost mit den dabei erlaubten Zulagen in seinem Ernährungsstande derartig zurückgeht, daß seine Gesundheit und Arbeitsfähigkeit dadurch gefährdet wird. Sie ist namentlich den zu sehr langer Strafe Verurteilten dauernd oder abwechselnd mit der gewöhnlichen Kost zu gewähren. Um dem Arzte bei Verordnung derselben eine weitgehende Berücksichtigung der Individualität zu ermöglichen, ist sie in drei bis vier verschiedenen Formen zu gestalten: als Rekonvaleszentenkost, einfache Krankenkost, Fieberdiät. [15] Um zu verhindern, daß mit der Gewährung dieser Kost an nicht eigentlich kranke Gefangene zu lax verfahren wird, ist in den Speiseetats wohl bestimmt, daß sie nur einem bestimmten Prozentsatze der gesunden Gefangenen gewährt werden darf, und ein Ueberschreiten desselben nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zulässig ist. [16]. Neben der Gesunden- und Krankenkost müssen im Bedarfsfalle besondere Verpflegungszulagen gestattet sein: z. B. Milch, Fleisch, Schinken, Wurst, Bier, Wein, Fruchtsaft rc.

V. Auf die Beschaffung und Aufbewahrung der Nahrungsmittel ist die größte Sorgfalt zu verwenden, weil schlechte oder verdorbene Nahrungsmittel an Nährwert erheblich einbüßen. Besonders ist darauf zu achten, die Nahrungsmittel in solcher Form zu beschaffen, daß Fälschungen thunlichst vermieden werden. [17] Auf billige Be-

---

[13] In Preußen 125—150 gr Brot, 10 gr Schmalz, $1/2$ Liter Milchkaffee oder Bier.

[14] Gewöhnlich täglich 150—200 gr Fleisch.

[15] Die letztere auch als Prüfstein für Simulanten.

[16] In den preußischen Strafanstalten 5 Proz.

[17] Brot, welches am ehesten der Fälschung ausgesetzt ist, ist in der Anstalt zu backen. Ist das dazu verwendete Mehl zu grob (wie z. B. in Preußen aus 100 kg Roggen 82 kg Mehl), so verliert es an Nährwert,

zugsquellen ist Bedacht zu nehmen.[18] Bei Zubereitung der Kost ist auf peinlichste Reinlichkeit, genaue Ueberwachung der Kochtemperatur, sorgfältiges Würzen der Speisen zu halten; mangelhaft und unreinlich zubereitete, nachlässig gewürzte, ungare oder verkochte Speisen verlieren an Nährwerten und stören die Ernährung, indem sie Ekel erregen.

VI. Wenn die Gefängnisordnungen für einzelne Kategorien von Gefangenen die Selbstbeköstigung gestatten, so ist dieselbe nur von einem zuverlässigen, von der Gefängnisverwaltung damit beauftragten Speisewirte zu beziehen. Die Beköstigung selbst muß sich in mäßigen Grenzen halten, die Verabreichung von Branntwein muß verboten, von Wein und Bier in nur geringen Mengen erlaubt sein. Die dafür zu zahlenden Kosten müssen im voraus bei der Kasse des Gefängnisses hinterlegt werden, und die Selbstbeköstigung muß aufhören, wenn damit irgend welcher Mißbrauch getrieben wird. Am richtigsten ist es, sie in Strafanstalten und Gefängnissen ganz zu verbieten.[19]

§ 88.

Verwaltung der Verpflegungsgegenstände.

I. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Verpflegungsgegenstände sind besondere Bücher zu führen, welche den jeweiligen Bestand derselben jederzeit erkennen lassen. Die täglich zur Verausgabung gelangenden Mengen sind auf Grund besonderer Speisezettel zu ermitteln und in monatlichen Nachweisungen — Speisetabellen — zusammenzustellen, so daß die ordnungsmäßige Ver-

---

es empfiehlt sich daher, feineres Roggenmehl zu verwenden oder, wie in Bayern dem Roggenmehl einen Zusatz von Weizenmehl zu geben (3/4 Roggen-, 1/4 Weizenmehl). Rindstalg und Schweinefett sind frisch in unausgelassenem Zustande zu kaufen; Milch und Käse direkt von zuverlässigen Produzenten zu beziehen u. s. w.

[18] Oeffentliches Ausgebot erzielt nicht immer die billigsten Preise und vor allem nicht Nahrungsmittel von preiswerter Beschaffenheit. Freihändiger Ankauf von Produzenten oder zuverlässigen Händlern ist das Vorteilhafteste.

[19] In Preußen ist nur sie nur noch den zu einfacher Haft Verurteilten gestattet. Gefängnisreglement vom 16. März 1881, § 100. — Dahlke und Genzmer S. 157.

pflegung nach dem vorgeschriebenen Speiseetat genau kontrolliert werden kann.

II. Die Vorräte sind je nach ihrer Natur in Kellern oder oberirdischen Räumen, welche eine übersichtliche Aufstapelung derselben zulassen, aufzubewahren, jede Art mit einer Tafel zu versehen, auf welcher das vorhandene Quantum einer schnelleren Uebersicht wegen verzeichnet ist.

§ 89.

Verpflegung in den kleinen Gefängnissen.

I. Die wissenschaftlichen Grundsätze für die Verpflegung der Gefangenen sollen natürlich auch in den kleinen Gefängnissen gelten, aber ihre Anwendung stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Man kann unmöglich von dem einfachen Gefangenaufseher verlangen, daß er in der Auswahl, Zusammensetzung und Zubereitung der Nahrungsmittel mit derselben Umsicht und Sorgfalt verfährt, wie dies in den großen Anstalten geschieht. Man kann nicht von ihm verlangen, daß er Speisezettel, Speisepläne, Verpflegungslisten auf- und zusammenstellt, Einnahme- und Ausgabejournale führt und eine Verpflegungsrechnung legt; er würde damit seine Zeit verbringen, die er besser auf die Bewachung der Gefangenen verwendet. Man wird gut thun, die Verpflegung in den kleinen Gefängnissen dem Aufseher oder Oberaufseher gegen ein tägliches Kopfgeld zu übertragen. Von der vorgesetzten Behörde wird monatlich ein Speisezettel aufgestellt, welcher für jeden Tag die zu kochenden Gerichte und die Mengen der dazu zu verwendenden Nahrungsmittel feststellt. Die Kontrolle, daß die Gefangenen auch wirklich bekommen, was ihnen zusteht, wird am besten durch sie selbst geübt. Zu dem Zwecke soll in allen Gefängnisräumen der Speisezettel mit den Nahrungsmittelmengen aushängen mit der Bestimmung, daß Fleisch und Speck, welches bei der Verpflegung zur Verwendung kommt, nur in Stücken verabreicht werden darf. Im übrigen richte man der Frau Aufseherin ihre Küche bequem und handlich ein, so daß das Kochen nicht zu einer Plage wird; bemesse die Entschädigung für die Verpflegung so, daß sie einen angemessenen Verdienst für ihre

Arbeit hat, und lasse das Gefängnis durch den Vorgesetzten häufig und dann zu den Essenszeiten besichtigen; so wird eine ordentliche Verpflegung sich ermöglichen lassen, wenn auch um einen erheblich höheren Preis als in den großen Anstalten.[20] Ist trotzdem die Verpflegung wegen Unehrlichkeit des Aufsehers, Nachlässigkeit oder Schmutzerei der Frau Aufseher einmal schlecht, so muß man sich mit dem Gedanken trösten, daß bei kurzen Freiheitsstrafen eine schlechte Verpflegung lange nicht so verderbliche Wirkungen für Leben und Gesundheit hat, als bei längeren.

II. Selbstverpflegung, Einkauf von Zusatznahrungsmitteln durch den Gefängnisaufseher sollte in den kleinen Gefängnissen unbedingt verboten sein. Die Gefahr liegt zu nahe, daß der Aufseher zum Krämer und Kneipwirte wird, und wie in alten Zeiten der Strafvollzug je nach dem Inhalte des Geldbeutels der Gefangenen sich materiell leichter oder schwerer gestaltet.

Abschnitt III.

Bekleidung, Lagerung, Reinigung, Erleuchtung, Heizung.

§ 90.

Bekleidung.

I. Manche Gefängnisordnungen gestatten bei bestimmten Strafarten das Tragen der eigenen Kleidung.[1] Vom Standpunkte der Gefängnisverwaltung ist das ein großer Uebelstand, er führt zu mancherlei Unbequemlichkeiten und Störungen der Disziplin. Diese Erlaubnis ist daher äußerst zu beschränken und nur da zu erteilen, wo sämtliche Kleidungsstücke sauber und unzerrissen, die Oberkleider

---

[20] In den preußischen Justizgefängnissen mit weniger als 15 Köpfen wird dem Aufseher für die Verpflegung zwischen 28 Pfennig (Oberlandesgerichtsbezirk Stettin) und 77 Pfennig (Oberlandesgerichtsbezirk Köln), meistens 40—47 Pfennig, gezahlt.

[1] In Preußen ist das Tragen eigener Kleidung den zu Gefängnisstrafe ohne Verlust der Ehrenrechte und zu einfacher Haft Verurteilten gestattet, sofern dieselbe ausreichend, reinlich und ordentlich ist. Gefängnisreglement vom 16. März 1881. Dahlke und Genzmer S. 157 Ministerialerlaß vom 19. Februar 1876. Büttner S. 13.

anständig und unauffällig, die Wäschestücke in mindestens dreifacher Anzahl vorhanden sind. Die Reinigung derselben muß, um Durchstechereien zu verhüten, im Gefängnis geschehen.

II. Die von der Verwaltung zu liefernde Kleidung muß einfach, dauerhaft, wärmend, leicht zu reinigen und billig sein. Die Oberkleider müssen sich von denen der freien Leute unterscheiden, schon um bei Fluchtversuchen eine Wiederergreifung zu erleichtern. Für die Gefangenen der verschiedenen Kategorien (Zuchthaus, Gefängnis, Haft) müssen sie in der Farbe verschieden sein,[2] im übrigen sind besondere entstellende Auszeichnungen zu vermeiden. Jedem Gefangenen sind zwei Anzüge zu geben, einer für Werktag, einer für Sonntag; die Wäschegegenstände müssen mindestens dreifach, noch besser vierfach vorhanden sein, um eine sorgfältige Reinigung und Ausbesserung zu ermöglichen. Die Leibwäsche, Taschentücher und Halstücher sind wöchentlich, das Unterzeug alle 14 Tage zu wechseln. Jedem Gefangenen ist die Kleidung, welche er bei seinem Eintritt empfangen hat, bis zu seinem Abgange zu belassen, falls nicht ein Ersatz nötig wird. Zu dem Zwecke sind sämtliche zu einer Kleidung gehörigen Stücke mit einer Nummer zu versehen (Kleidernummer). Die Oberkleider sind von Zeit zu Zeit zu waschen, jedenfalls aber bevor sie an einen anderen Gefangenen verabreicht werden. — Für die Dauer der Kleidung ist in den Reglements eine bestimmte Zeit festgesetzt (Tragezeit), und es ist durch sorgfältige Behandlung, wozu namentlich auch rechtzeitiges und sachgemäßes Ausbessern gehört, dahin zu wirken, daß die Gegenstände diese

[2] In Preußen für Zuchthausgefangene braun, für Gefängnisgefangene grau. Der Bekleidungsetat für die Gefangenen im Ressort des Ministerium des Innern im Anhange, für die Gefangenen im Justizressort Gfk. XXIII, S. 65. Die Tuchbekleidung ist für den Winter bestimmt, doch empfiehlt es sich, dieselbe, weil sehr schwer zu reinigen, möglichst auf Jacke, bezw. Kleid zu beschränken und dafür lieber das Unterzeug etwas stärker zu wählen. Das Tragen von Unterhosen für beide Geschlechter empfiehlt sich aus Gesundheits- und Reinlichkeitsrücksichten. Bei der Arbeit ist zur Schonung der Oberkleider eine Schürze von grobem Leinen, oder bei den Männern ein langer leinener Arbeitskittel zu tragen. Bei gewissen Arbeiten sind Pantoffeln oder Schuhe mit Holzsohlen oder Stiefel zu verabfolgen, sowie bei Arbeiten im Freien zu Regen- oder Winterszeiten eine mit Wolle gefütterte Oberjacke. Für die Kranken im Lazarett ist eine besondere Kleidung aus Zwillich zu beschaffen, die leicht zu waschen ist.

Tragezeit aushalten. Die Stoffe der ausgemusterten Gegenstände sind zum Ausbessern der schadhaften zu verwenden.

Kranken und schwächlichen Gefangenen ist nach Bedarf wollenes Unterzeug aus den Beständen des Gefängnisses zu verabreichen und zu dem Zwecke für 5—10% der Kopfstärke davon vorrätig zu halten. Gefangenen, welche in der Freiheit wollenes Unterzeug getragen haben, kann gestattet werden, dasselbe zu behalten, sofern es in gutem Zustande und in doppelter Anzahl vorhanden ist, damit ein regelmäßiges Waschen und Wechseln stattfinden kann. Neubeschaffungen von Unterzeug sind aus dem Guthaben zu bestreiten.

§ 91.

Lagerung.

Zur Lagerung gehört eine Bettstelle, am besten von Eisen[1] — Holz wird leicht zur Brutstätte von Ungeziefer —; Matratze und Kopfkeil von starkem Drillich mit Stroh, Indiafaser oder Seegras gefüllt;[2] im Sommer eine, im Winter zwei wollene Decken.[3] Für das Krankenhaus ist die Hälfte der Bettstellen mit Drahtmatratzen zu versehen, den Schwerkranken eine Matratze und Kopfkissen von Pferdehaar auf die gewöhnliche Matratze zu legen. — An Bettwäsche ist zu gewähren: Ueberzüge über Decken und Kopfkeil, sowie ein Bettlaken von Leinen. Die Bettwäsche ist allmonatlich, bei den Kranken nach Bedarf öfter, zu wechseln; die Lagerdecken sind mindestens viermal im Jahre auszuklopfen und nach längerem Gebrauch zu waschen oder zu walken; die Strohmatratzen alljährlich, die Indiafaser- und Seegrasmatratzen alle fünf Jahre neu zu stopfen.

---

[1] Für Zellengefängnisse zusammenlegbar (Taf. 8), in eisernen Schlafzellen an der Wand befestigt (ebend.), in gemeinsamen Schlafräumen gewöhnliche Militärbettstellen.

[2] Offene Strohsäcke sind unrein und bilden ein beliebtes Versteck für unerlaubte Dinge. — Die Matratzen werden am besten dreiteilig gefertigt, damit einzelne Teile umgelegt und gleichmäßig abgenutzt werden können.

[3] 200 cm lang, 133 cm breit und 2,5 kg schwer.

§ 92.

Verwaltung der Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände.

Ueber die sämtlichen Gegenstände, die zur Bekleidung und Lagerung dienen, ist genau Buch zu führen, aus welchem jederzeit zu ersehen ist, wo sie sich befinden, ob im Gebrauch, in der Wäsche oder im Vorratsraum (Kammer). Die nicht im Gebrauch oder in der Wäsche befindlichen Gegenstände sind in einem hellen, trockenen, luftigen Raume aufzubewahren, übersichtlich aufzustapeln und vor Verstocken und Mottenfraß zu schützen. Alljährlich ist über die Neubeschaffung und den Verbrauch Rechnung zu legen und nachzuweisen, daß nicht mehr als nach dem Etat zulässig, verbraucht ist.

§ 93.

Reinigung.

I. In einem Gefängnis muß schon aus Rücksicht auf die Disziplin die peinlichste Sauberkeit in allen Teilen herrschen. Die Umgebung der Gebäude, die Gärten und Höfe müssen wohl gepflegt, frei von Schutt und Unrat sein. Alle Auswurfsstoffe, Asche, Kehricht, Abwässer sind so zu beseitigen, daß Auge und Nase nicht von ihnen belästigt wird. Wo Schmutz irgend welcher Art bis zur Beseitigung angesammelt werden muß, sind die Sammelstellen dahin zu legen, wo sie am meisten ins Auge fallen, alsdann werden sie am reinlichsten gehalten und regelmäßig geleert. Schmutzwinkel und Schmutzecken sind unter keinen Umständen zu dulden. Im Innern der Gebäude sind die Fußböden von Stein oder Thonfließen täglich zu waschen, Fußböden von Asphalt oder Holz mit Oelfarbe zu streichen und wenn irgend angängig mit Wachs zu bohnen.[1] Der Anstrich der Wände ist in gutem Stande zu erhalten und mindestens einmal im Jahre, soweit sie mit Kalk gestrichen sind, zu erneuern. Fensterscheiben und alle Metallsachen, die es vertragen, sind

[1] Das ist neben der Reinlichkeit eine wohlangebrachte Sparsamkeit, weil dadurch die Fußböden lange erhalten werden.

spiegelblank zu putzen, aller Staub täglich mehrere Male sorgfältig abzuwischen.

II. Leib- und Bettwäsche ist in Kalilauge auszukochen, sorgfältig zu waschen und wenn irgend angängig an der frischen Luft zu bleichen oder zu trocknen.

Auch die Oberkleider sind von Zeit zu Zeit zu waschen.

Zur Wäsche ist ausreichend Seife mit einem nicht zu großen Zusatze von Soda zu nehmen, damit der Schmutz sich löse und das Zeug nicht durch übermäßiges Reiben oder Bearbeiten mit Bürsten zerstört wird. Die Anwendung von Chlor und sonstigen Chemikalien bei der Wäsche ist zu verbieten.

III. Die Gefangenen müssen sich jeden Abend den ganzen Oberkörper, mittags und morgens Gesicht und Hände waschen; wenn irgend möglich, sind sie wöchentlich zu baden, mindestens aber allmonatlich im Winter und alle 14 Tage im Sommer.[2] In den Wochen, wo nicht gebadet wird, ist einmal warmes Fußwasser zu verabreichen. Gefangenen, welche schmutzige Arbeit verrichten — Schlossern, Schmieden, Heizern, Maurern, Tünchern ꝛc. — ist am Abend warmes Wasser zur Reinigung zu geben, wenn man nicht vorzieht, sie abzubrausen. Zur körperlichen Reinigung sind monatlich mindestens 100 gr Seife per Kopf, zum Abtrocknen ein ausreichend großes Handtuch von Drillich, das allwöchentlich gewechselt wird, zu geben. — Diese peinlichste Reinlichkeit des Körpers erhält die Gesundheit[3] und schont Leib- und Bettwäsche. Alle Kleider der Gefangenen müssen gut geklopft und gebürstet, die Sonntagskleider fleckenlos sein. Alle Hafträume, seien es Arbeits- oder Schlafräume, Einzelzellen oder Schlafzellen, sollen stets sauber gehalten sein; zumal die Einzelzelle mit all ihren Geräten muß wie ein Schmuckkasten aussehen. Ganz besondere Sorgfalt ist auf die Reinlichkeit der Spülzellen, Aborte, Abfuhrwagen ꝛc. zu verwenden; hier soll auch nicht der leiseste Geruch an die Bestimmung der Orte und

[2] Die Abendwäsche empfiehlt sich, um Schmutz und Staub, der bei der Arbeit am Körper sich angesetzt hat, zu entfernen. Dadurch wird nachts die Hautthätigkeit erhöht und die Bettwäsche geschont. Wöchentliches Baden ist bei Brausebädern leicht durchzuführen.

[3] Auch beim Menschen gilt das Wort: „Gut geputzt ist halb gefuttert.“

Gegenstände erinnern. Die Unratgefäße sollen genau so blank geputzt sein wie ein Eßgeschirr und der Kotwagen gerade so reinlich gehalten werden wie ein Wasserwagen. Diese peinliche Sauberkeit wird von den Gefangenen selten als eine Wohlthat, meist als eine Plage empfunden; um so mehr ist mit rücksichtsloser Strenge auf ihre Durchführung zu halten, auch ist sie ein ganz besonders wichtiges Mittel, um den in Unordnung und Schmutz Verkommenen zu Reinlichkeit und Ordnung zu erziehen und daran zu gewöhnen.

§ 94.

Heizung, Beleuchtung.

I. Die Heizung wird bedingt durch die im Bau angeordneten Heizanlagen. Dieselben sind so zu bedienen, daß dem Gefangenen bei der Arbeit im Innern des Hauses mindestens 10° und an Ruhetagen 15° Reaumur Wärme gewährt wird, — die Schlafräume sind wenigstens frostfrei zu halten.

Durch eingehende Versuche ist festzustellen, welches Heizmaterial für die einzelnen Heizanlagen — Zentralheizungen, Lokalheizungen, eiserne Oefen, Kachelöfen — sich am besten eignet und am Orte des Gefängnisses um den billigsten Preis zu haben ist. Um Verschwendung vorzubeugen, ist für jede Heizanlage bei bestimmten Außentemperaturen die erforderliche Menge Heizmaterial zu bestimmen und täglich zu verabreichen. Ueber die Heizstellen, Dauer der Heizung und Verbrauch an Heizmaterial ist täglich Buch zu führen.[1]

II. In ähnlicher Weise ist mit der Beleuchtung zu verfahren. Für die verschiedenen Oertlichkeiten sind die erforderlichen Lichtmengen zu ermitteln und bei Gasbeleuchtung dementsprechend Brenner von verschiedener Schnittfläche (2, 3, 4, 5 Kubikfuß Brenner), bei Petroleumbeleuchtung Brenner von verschiedenem Durchmesser (8, 10, 12, 14, 20 Linienbrenner) zu wählen. In beiden Fällen ist eine Feststellung der täglichen Brennstunden und des Verbrauchs an Gas

[1] Die Zentralheizungen eines Zellengefängnisses von 500 Köpfen erfordern bei einer Außentemperatur von 0° Reaum. etwa 1200 kg Kohlen täglich; darin sind die Dienstzimmer mit begriffen.

und Petroleum erforderlich, um einen ungerechtfertigten Mehrverbrauch durch Vergleich sofort fest- und abstellen zu können.[2]

§ 95.

Inventar. Unterhaltung der Gebäude.

I. Ueber die gesamten beweglichen Gegenstände, welche in einem Gefängnisse vorhanden sind, ist Buch zu führen. Es ist die Aufgabe dieser Buchführung, festzustellen, wieviel Gegenstände vorhanden sind, wo jeder Gegenstand zur Zeit sich befindet, in wessen Obhut bezw. Gebrauch; wann ein Gegenstand als unbrauchbar beseitigt und welche Gegenstände neu beschafft sind. Dies geschieht am besten in der Weise, daß in dem Inventarbuch jeder Gegenstand sein Folium hat, auf welchem verzeichnet steht, wie viel davon vorhanden, wo er sich befindet, wie viel in Zugang und Abgang gekommen ist.[1] Die unbrauchbar gewordenen Stücke sind, soweit erforderlich, sofort zu ersetzen, im übrigen aber aufzubewahren und zu bestimmter Zeit — etwa alle Vierteljahr — zur Ausmusterung vorzulegen. Werden sie als unbrauchbar erkannt, so sind sie zu vernichten oder zu verkaufen und im Inventarienverzeichnis in Abgang zu stellen.

---

[2] Im Durchschnitt gebraucht eine Flamme, Zellen-, Korridor-, Straßenbeleuchtung zusammengerechnet, 120 Liter Steinkohlengas, 30 Liter Oelgas und 35 gr Petroleum pro Brennstunde. — Den Preisunterschied mögen die Ausgaben für Beleuchtung in folgenden Zellengefängnissen erläutern:

a) Petroleumbeleuchtung:

1. Münster i. W. . 433 Köpfe 7,49 M. per Kopf, liegt in der Stadt.
2. Wehlheiden b. Kassel 443 „ 10,51 „ „ „ liegt im freien Felde und hat einige Kilometer Straßen zu erleuchten.

b) Steinkohlengas:

1. Herford . . . 409 Köpfe 18,64 M. per Kopf.
2. Moabit . . . 431 „ 28,87 „ „ „
3. Bruchsal . . . 426 „ 18,26 „ „ „

c) Oelgas:

1. Freiburg i. Br. 355 Köpfe 14,01 M. per Kopf, hat eigene Gasfabrik.

[1] Die Verwaltung des Inventars wird wesentlich dadurch erleichtert, daß man sich bemüht, mit möglichst wenig Gattungen von Gegenständen auszukommen, und daß man das Wirtschaftsinventar von dem Inventar des Arbeitsbetriebes trennt.

II. Um die Ordnung und Uebersicht im Inventar aufrecht zu erhalten, sind für die Einzelräume besondere Inventarverzeichnisse anzulegen, und es ist darauf zu halten, daß ohne Wissen und Genehmigung des das Inventar verwaltenden Beamten kein Stück von seinem Orte entfernt werden darf.

III. Die Unterhaltung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen erfordert den Beirat eines Baubeamten, der der Gefängnisverwaltung nicht versagt werden darf.[2] Derselbe hat mindestens einmal im Jahre, und zwar zu Anfang des Rechnungsjahres, mit dem Leiter des Gefängnisses eine gründliche Durchsicht aller Baulichkeiten vorzunehmen und festzustellen, welche Ausbesserungs- bezw. Neu- oder Ergänzungsbauten erforderlich sind. Auf Grund dieser Besichtigung sind die Kosten zu veranschlagen und die Bewilligung der dafür erforderlichen Mittel, sofern sie nicht in dem Etat der Anstalt zur Verfügung stehen, zu erwirken. — Für eine ordnungs- und sachgemäße Ausführung ist erforderlich, daß sich diese Unterhaltungsarbeiten über das ganze Jahr verteilen. Die Ausführung dieser Arbeiten hat, soweit irgend möglich, durch Gefangene unter Leitung sachkundiger Beamten zu geschehen, schon aus dem Grunde, um freie Arbeiter aus der Anstalt und vom Verkehr mit den Gefangenen fern zu halten (vgl. Arbeitsbetrieb § 98).

Abschnitt IV.

Arbeitsbetrieb.

Litteratur. Bauer, Der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten. 1861. — Gutachten und Verhandlungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. — Gft. I, S. 47; X, 249; XII, 106, 119; XIII, 253; XV, 5. N.W.D. V. H. II. — Gutachten für den römischen Kongreß von Streng, Skouses, Soelberg, Illing und Tauffer. Bulletin int. I. u. II. Ganz besonders wertvoll die Ausführungen von Tallack S. 198 und d'Haussonville S. 181. Eine nach allen Seiten erschöpfende Darstellung der Bedeutung und Organisation der Gefängnisarbeit hat E. v. Jagemann ge-

---

[2] Dienstanweisung für die preußischen Lokalbaubeamten vom 1. Oktober 1888.

geben in H. J. H. II, S. 223. — Außerdem ist die Gefängnisarbeit in allen Schriften, die sich mit dem Gefängniswesen befassen, abgehandelt und wird in der Tagespresse und den Landtagen aller Länder lebhaft erörtert.

§ 96.

Bedeutung der Gefängnisarbeit.

I. Die Arbeit in den Gefängnissen muß unter einem dreifachen Gesichtspunkte betrachtet werden; unter dem sittlichen, dem strafrechtlichen und wirtschaftlichen. Als Mensch hat der Gefangene ein sittliches Recht auf Arbeit; sie ihm dauernd entziehen, ihn auf lange Zeit zum Müssiggange verdammen[1], ist unsittlich, und die Forderung, diese Einrichtung durch die Gesetzgebung festzustellen, mögen die Gründe sein, welche sie wollen, ist ruchlos.[2] Nicht weniger unsittlich ist es, die Arbeit, welche für den Menschen ein Segen sein soll, absichtlich so zu gestalten, daß sie für ihn zur Qual werden muß; oder durch Verkauf seiner Arbeitskraft an einen Unternehmer zur Ausbeutung ihn zum Arbeitssklaven herabzuwürdigen.[3]

II. Vom strafrechtlichen Standpunkte ist zu beachten, daß die neuere Gesetzgebung die Arbeit mit der Freiheitsstrafe unzertrennlich verbunden und ihre Gestaltung zu einem charakteristischen Unterscheidungszeichen der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen gemacht hat: Freiheitsstrafe mit unbedingtem Arbeitszwang ergibt die schwerste Freiheitsstrafe — Zuchthaus; mit bedingtem Arbeitszwang eine mittlere Strafe: Gefängnis; Freiheitsstrafe mit Wahl der Arbeit, aber Beaufsichtigung derselben, die leichteste Strafe: Haft

[1] Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die Entziehung der Arbeit als Disziplinarstrafe auf kürzere Zeit oder bei ganz kurzen Freiheitsstrafen zur Anwendung kommt.

[2] Bezeichnend für diese Forderung ist, daß sie aus den sozialistisch-demagogischen Kreisen stammt, welche zu träge oder zu unfähig sind, im Wettbewerbe der Arbeit standzuhalten. Die Gefängnisarbeit ist auch nur dann und nur da beseitigt, wo diese Elemente zeitweilig im Staatsleben die Oberhand gewonnen haben; so z. B. in der französischen Revolution 1848 und neuerdings im Staate New York unter dem Andrängen der trades-unions, aber bald wieder eingeführt.

[3] In England ist diese Auffassung zwar gesetzlich, indem die schwerste Freiheitsstrafe „penal servitude“ genannt wird, aber in der Praxis nicht durchgeführt.

und Festungshaft.[4] Daraus folgt, daß die Arbeit in den Gefängnissen so gestaltet werden muß, daß sie dem Wesen der Freiheitsstrafe nicht widerspricht und die Zwecke derselben fördert.

Auszuschließen sind daher alle Arbeiten, welche die in der Freiheitsstrafe liegende Absonderung der Gefangenen von der freien Bevölkerung und die ernste Beschränkung der Freiheit aufheben oder ihnen Gelegenheit geben, den in der Strafe liegenden Zwang zu brechen. Auszuschließen sind die Arbeiten, welche gesundheitsschädlich die Körper- und Geisteskräfte des Gefangenen zu Grunde richten, weil sie die gesetzliche Freiheitsstrafe zu einer ungesetzlichen Leibes- und Lebensstrafe gestalten. Auszuschließen ist die Form des Arbeitsbetriebes, bei welcher derselbe in den Händen von Privatunternehmern und deren Bediensteten liegt, weil dadurch der gesetzliche und staatliche Charakter der Strafe aufgehoben wird. Der Arbeitsbetrieb ist so zu gestalten, daß dadurch die erziehlichen Zwecke der Strafe gefördert werden.

III. Vom wirtschaftlichen Standpunkte ist zu verlangen, daß die Gefängnisarbeit wirkliche Werte schaffe, einen möglichst hohen Ertrag bringe und dabei die freie Arbeit und den freien Arbeiter nicht schädige. Die Arbeit des Gefangenen an sich bedingt eine solche Schädigung nicht, denn der Gefangene ist vor seiner Verhaftung ein Mitbewerber auf dem Arbeitsmarkte gewesen und soll es nach der Entlassung wieder werden. Ihn aus wirtschaftlichen Gründen von der Arbeit ausschließen, führt folgerichtig zu dem Satze, daß es wirtschaftlich sei, möglichst viel Wettbewerber vom Arbeitsmarkte fern zu halten. Wohl aber kann durch die Einrichtung des Arbeitsbetriebes die freie Arbeit entweder in einzelnen Zweigen oder im ganzen geschädigt werden und wird thatsächlich geschädigt. Namentlich durch das Verkaufen der Arbeitskräfte der Gefangenen an Unternehmer und Einrichtung eines Fabrikbetriebes unter Anwendung von Kraftmaschinen. Derartige Einrichtungen der Gefängnisarbeit sind aus wirtschaftlichen Gründen, wo sie bestehen, zu beseitigen und ihre Einführung zu hindern.

[4] § 15—18 des RStrGB.s.

§ 97.

Arten des Arbeitsbetriebes.

I. Es gibt drei Arten des Arbeitsbetriebes in den Gefängnissen:

1. Betrieb durch Unternehmer und für deren Rechnung.
2. Betrieb durch die Anstaltsverwaltung für Rechnung eines Unternehmers.
3. Betrieb durch die Anstaltsverwaltung für eigene Rechnung.

II. Die roheste Form des Betriebes durch Unternehmer besteht darin, daß die Gefangenen einer Privatperson überlassen werden, die gewissermaßen den ganzen Strafvollzug in Entreprise nimmt; sie stellt die Gefängnisgebäude, die Beamten, den gesamten Unterhalt und hat dafür das Recht, die Arbeitskraft der Gefangenen auszunutzen. Je nach den Umständen wird vom Staate per Kopf dem Unternehmer ein Zuschuß gegeben oder von diesem dem Staate ein Kopfgeld herausgezahlt; oder der Unternehmer zahlt nichts und bekommt nichts. Der Staat behält sich nur ein gewisses Oberaufsichtsrecht vor.[1] — Eine andere Form ist, daß der Staat die Gebäude und die eigentlichen Gefängnisbeamten stellt und dem Unternehmer die Beschaffung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, sowie die Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen überläßt, nach beiden Richtungen aber durch Vertragsbestimmungen die Leistungen des Unternehmers, die Ansprüche, welche er an die Arbeit zu machen hat, sowie die Art derselben feststellt.[2] Eine noch mildere Form besteht darin, daß der Staat die gesamte Verwaltung der Gefängnisse in der Hand behält und nur die Arbeitskraft der Gefangenen zur Verwendung für ganz bestimmte Arbeitszwecke vermietet; auch das Verfügungsrecht der

[1] § 9. Die ehemaligen Sklavenstaaten Nordamerikas. Gfk. XXIII, S. 46. — Der Unternehmer verkauft die Gefangenen wieder an Eisenbahnkompanien, Bergwerksbesitzer und andere große Unternehmer. Sie werden in größeren Abteilungen dahin geschickt, wo der Unternehmer ihrer bedarf. In Baracken untergebracht, schlecht ernährt und behandelt, von Krankheiten im wahrsten Sinne des Wortes dezimiert, muß der Revolver und die Peitsche die Disziplin aufrecht erhalten und der Bluthund Flucht verhindern und Flüchtlinge aufspüren.

[2] Diese Form des Arbeitsbetriebes ist üblich in Frankreich und den nördlichen Staaten der Vereinigten Staaten.

Unternehmer über die Gefangenen sowohl in der Zuteilung der Arbeit, als in den Forderungen an die Arbeitsleistung von der Zustimmung der Verwaltung abhängig macht. Dagegen ist es Sache des Unternehmers, für Arbeitsmaterial, Arbeitsgeräte, geeignete Werkmeister zur Unterweisung der Gefangenen zu sorgen; nur daß auch hierbei die Verwaltung sich ein weitgehendes Aufsichtsrecht vorbehält.[3]

III. Der Unternehmerbetrieb entspricht in keiner seiner Formen den oben aufgestellten Grundsätzen, alle drei tragen in gröberer oder feinerer Gestalt das unsittliche Gepräge des Menschenhandels, das sich in seiner rohesten Form nicht um ein Haar von der Sklaverei unterscheidet; von einem gesetzlichen Strafvollzuge ist bei den beiden ersten Formen überhaupt nicht die Rede; der Privatunternehmer verwandelt kraft seines Kontraktes im ersten Falle das Gefängnis in ein Sklavenlager, im zweiten Falle in eine Fabrik mit Zwangsarbeit.[4] Aber auch die dritte Form ist mit dem Wesen und Zwecke der Strafe nicht in Einklang zu bringen; sie widerspricht dem Grundsatze, daß der Strafvollzug nur in den Händen staatlicher Organe liegen soll. Die Einheit des Strafvollzuges wird dadurch gestört; denn die Interessen des Privatunternehmers bei der Beordnung der Arbeit decken sich nur in den seltensten Fällen mit den gesetzlichen und staatlichen Forderungen an den Strafvollzug; in diesem Widerstreit müssen letztere sehr häufig zurücktreten, wenn der Arbeitsbetrieb durch Privatunternehmer überhaupt möglich sein soll. Die Strenge des Strafzwanges wird durch den ungehinderten Verkehr der Gefangenen und Werkmeister aufgehoben. Es werden ihnen sehr häufig verbotene Nachrichten über die Außenwelt und über andere Gefangene zugetragen, Verbindungen vermittelt, Gegenstände zugesteckt. Auch die größte Sorgfalt in der Auswahl der Unternehmer und ihrer Werkmeister, die strengste Beaufsichtigung derselben in ihrem Verkehr mit den Gefangenen, die rücksichtsloseste Entfernung derselben

[3] Diese Art des Arbeitsbetriebes ist besonders ausgebildet in Preußen; sie beruht auf einem zwischen Landtag und Regierung im Jahre 1847 und 1850 getroffenen Abkommen.

[4] Vgl. § 12 Anm. 18. Sing-Sing in New-York ist nichts als eine große Fabrik. Aschrott, Gefängniswesen S. 9.

bei entdeckten Ungehörigkeiten kann diesen Uebelstand nicht unterdrücken. Der Unternehmerbetrieb hindert den erziehlichen Zweck der Strafe. Möglichste Steigerung des Arbeitsertrages ohne Rücksicht auf die Person des Gefangenen, seine Eigenart, seine Hoffnung für die Zukunft, Ausnutzung jedes Vorteils, um den Gewinn zu erhöhen, auch solches, welcher die Grenze des Erlaubten übersteigt, verbittern den Gefangenen und erfüllen ihn mit Verachtung gegen eine Strafjustiz, die im Strafvollzuge nicht einmal die strenge Rechtlichkeit zu wahren versteht.

Die Beamten kommen zu den Unternehmern in ein schiefes Verhältnis, indem sie entweder die Interessen des Unternehmers auf Grund seines Vertrages wahrnehmen müssen, auch wenn es gegen ihre gewissenhafte Ueberzeugung geht, oder — wenn sie seinen nicht berechtigten Forderungen entgegentreten — der Versuchung der Bestechung ausgesetzt werden.

Vom wirtschaftlichen Standpunkte könnte für die erste und zweite Form dieses Betriebes geltend gemacht werden, daß dabei einzelne Staaten[5] nicht nur die Kosten des Strafvollzuges decken, sondern noch einen Ueberschuß für die Staatskasse erzielen. Nur wird dabei übersehen, daß das, was für den Arbeitsertrag geleistet wird, gar kein Strafvollzug ist. Da, wo man bei der zweiten Form den Anforderungen eines planmäßigen Strafvollzuges gerecht zu werden versucht, sinkt der Arbeitsertrag,[6] steigen die Ausgaben und der Staat muß erhebliche Summen für einen Strafvollzug aufwenden, der seinen Zweck verfehlt. Bei der dritten Form ist der Arbeitsertrag so niedrig, daß er im Durchschnitt kaum den dritten Teil des Lohnes eines gewöhnlichen freien Arbeiters erreicht.[7] Das schwerste wirtschaftliche Bedenken gegen diese drei Formen des Betriebes liegt aber darin, daß dadurch die freie Arbeit ganz erheblich geschädigt wird. Thatsache ist zunächst, daß aus all den Ländern, wo die Gefängnis-

---

[5] Z. B. in Nordamerika.

[6] Z. B. Frankreich, welches übrigens seine „entrepreneurs“ beseitigen will.

[7] In Preußen z. B. in den dem Minister des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnissen 101 Mark per Kopf und Jahr; in den Justizgefängnissen 31 Mark. Krohne, Gef.-Finanzen. H. J. H. II, Tab. A.

arbeit durch Unternehmer betrieben wird, die bittersten Klagen über die Schädigung der freien Arbeit durch den ungerechtfertigten Wettbewerb der Gefängnisarbeit kommen. Und diese Klagen sind berechtigt auch bei der mildesten dritten Form, so viel man sich auch bemüht hat, ihren Ungrund darzuthun.[8] Soll das staatliche Interesse am Strafvollzuge wenigstens einigermaßen gewahrt werden, so müssen dem Unternehmer durch den Arbeitsvertrag derart die Hände gebunden werden, daß er mit lauter unmeßbaren Größen zu rechnen hat.[9] Er weiß gar nicht im voraus, ob die Arbeiter, welche er bekommt, leistungsfähig sind oder nicht, ob sie die von ihm betriebene Arbeit schon kennen, leicht lernen oder schwer; ob sie dabei viel oder wenig Arbeitsmaterial verderben; ob er sie bei seiner Arbeit längere oder kürzere Zeit behält, ob er eine wohlwollende oder eine übelwollende, eine weitherzige oder engherzige Verwaltung findet. Er weiß nicht, ob er eintretende Konjunkturen ausnützen kann; wenn die Aufträge sich häufen, hat er vielleicht wenig Arbeiter und kann nicht liefern; wenn sie fehlen, hat er volle Zahl und muß herstellen, ohne verkaufen zu können. Will er all diesen Bedenken Rechnung tragen, so kann er nur einen außergewöhnlich niedrigen Arbeitslohn bieten, der auch nicht durch etwaige Konkurrenz in die Höhe getrieben wird, weil gerade der gewissenhafte Geschäftsmann Bedenken trägt, sich auf ein so unübersichtliches Geschäft einzulassen.[10] Sind alle Umstände für den Unternehmer günstig, so kann er billiger fabrizieren als der Fabrikant, der freie Arbeiter beschäftigt, und demgemäß, um Absatz zu finden, billiger verkaufen. Das freie Fabrikat muß im

---

[8] Zusammenstellung der von den deutschen Handelskammern abgegebenen Gutachten über den Einfluß der Gefängnisarbeit auf den freien Arbeitsbetrieb, nebst den Verhandlungen des Handelstages. Berlin 1878.

[9] Solche Bestimmungen sind z. B. in Preußen folgende: Der Unternehmer verpflichtet sich, eine bestimmte Zahl von Gefangenen zu beschäftigen, die Verwaltung ist aber nicht verpflichtet, sie ihm zu geben, wenn die Zahl der Gefangenen sinkt oder sie selbst ihrer bedarf. — Die Auswahl der Gefangenen steht allein der Verwaltung zu. Der Unternehmer muß die zugewiesenen Gefangenen voll beschäftigen oder schwere Konventionalstrafe zahlen. Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz des an der Arbeit, Arbeitsstoffen oder Geräten seitens der Gefangenen angerichteten Schadens.

[10] In Preußen wird es z. B. immer schwerer, Unternehmer für die Gefängnisarbeit zu finden.

Preise folgen und der Abschlag trifft den Arbeitslohn, denn das Arbeitsmaterial steht dem freien Fabrikanten und dem Gefängnisunternehmer zu demselben Preise zur Verfügung. Es beginnt nun ein Hinabschrauben der Preise, dessen Kosten immer der freie Arbeiter trägt. Sind die Verhältnisse ungünstig, so sucht der Gefängnisunternehmer seinen Gewinn darin, daß er schlechtes Material verarbeiten läßt, für welches er einen freien Arbeiter nicht finden würde, oder daß er unter ausgedehntester Anwendung von Maschinen, die von seinen billigen Arbeitskräften bedient werden, Massenartikel herstellt und für einen so billigen Preis auf den Markt bringt, daß der freie Arbeiter in der Fabrikation keinen ausreichenden Lohn mehr findet. In all diesen Fällen ist es vorzugsweise der Arbeiter, welcher durch den Unternehmerbetrieb geschädigt wird.[11] Indessen auch die Fabrikanten werden geschädigt. In den Zeiten, wo das Geschäft durch Ueberfüllung des Marktes leidet, können sie durch Beschränkung der Fabrikation und Räumung des Marktes das Geschäft gesunden lassen; ist derselbe Fabrikationszweig aber eine Gefängnisindustrie, so ist alle ihre Mühe vergebens. Der Gefängnisunternehmer muß mit seiner vertragsmäßigen Arbeiterzahl weiter arbeiten, muß verkaufen zu jedem Preise, solange seine Mittel es nur irgend aushalten, und er kann es, weil jedes Anziehen der Preise, welches durch Einschränkung der freien Fabrikation bewirkt wird, ihm in erster Linie wieder zu gute kommt. Daß unter diesen Umständen diese Art des Arbeitsbetriebes noch so weit verbreitet ist und allen Anfechtungen zum Trotz sich erhält, hat seinen Grund einmal darin, daß sie für die Gefängnisverwaltungen außerordentlich bequem ist und an das Beamtenpersonal die geringsten technischen Anforderungen stellt; dann aber darin, daß diejenige wirtschaftliche Richtung, welcher jeder Staats-

---

[11] Es ist in Deutschland üblich geworden, daß die Handwerker am lautesten über die Gefängnisarbeit klagen, obgleich sie noch lange nicht die am meisten Geschädigten sind; viel größere Nachteile erleiden einzelne Fabrikarbeiterklassen, z. B. Zigarrenarbeiter, Strumpfstricker, Kartonage-, Kouvert- und Luxuspapierarbeiter, vor allem aber die Arbeiterinnen, welche in der Wäsche- und Schmuckfederfabrikation, sowie mit Tapisseriearbeiten beschäftigt sind. Und gerade bei den Arbeiterinnen ist die Herunterdrückung des Lohnes durch die Gefängnisarbeit wirtschaftlich und sozial-ethisch am verderblichsten.

betrieb ein Greuel ist, den Ersatz der Unternehmer durch den Staatsbetrieb auf das Aeußerste bekämpft hat. Der Unternehmerbetrieb wird daher auch nicht eher verschwinden, als bis er durch das Gesetz, als mit einem plan- und zweckmäßigen Strafvollzuge und den wirtschaftlichen Interessen der freien Arbeit unvereinbar, verboten wird.

IV. Der Betrieb durch die Anstaltsverwaltung, aber für andere Rechnung, besteht darin, daß der Auftraggeber das Rohmaterial und allenfalls die Arbeitsgeräte liefert, dagegen die Verwaltung unter Leitung fachkundiger, in ihrem Dienste stehender Werkmeister die Fabrikate herstellen läßt, für gute Arbeit haftet und für verdorbenes Arbeitsmaterial Ersatz leistet. Die Auftraggeber können Private oder staatliche Behörden sein. Sittliche und strafrechtliche Bedenken stehen dieser Art des Betriebes nicht im Wege, die Verwaltung ist bei sorgfältiger Auswahl der Arbeitszweige im stande, alle Aufgaben, welche der Arbeit im Strafvollzuge zufallen, zu lösen. — Eine Schädigung der freien Arbeiter kann vermieden werden, weil die Verwaltung es in der Hand hat, stets dieselben Löhne zu fordern, welche dem freien Arbeiter gezahlt werden. Der Ertrag wird ein erheblicherer sein als bei der Unternehmerarbeit, weil die Arbeitskraft des Gefangenen zu demselben Preise verwertet werden kann, den sie auf dem freien Arbeitsmarkte haben würde.

An Arbeit wird es nicht fehlen, denn die Unternehmer werden gern in den Gefängnissen arbeiten lassen, da der Staat ihnen für den Ersatz verdorbener Arbeit, Materials und Geräte und für die Erfüllung des Arbeitsvertrages ohne Steigerung des Arbeitspreises eine bessere Bürgschaft bietet, wie der freie Arbeiter. Dagegen kann bei ungeschickter Leitung der Fall eintreten, daß ein bedeutender Schadenersatz gezahlt und öfter mit der Arbeit je nach Lage des Geschäfts gewechselt werden muß.

V. Beim Betrieb durch die Anstaltsverwaltung für eigene Rechnung beschafft die Verwaltung das Rohmaterial, die Arbeitsgeräte und läßt unter Leitung ihrer Werkmeister daraus die Fabrikate herstellen. Vom sittlichen und strafrechtlichen Standpunkt ist dies die geeignetste Art des Arbeitsbetriebes, die Verwaltung ist unbehindert in der Erstrebung aller der durch dieselben vorgeschriebenen Zwecke, soweit die Arbeit zu deren Erreichung beitragen kann. Da-

gegen kann in dieser Art des Betriebes eine wirtschaftliche Gefahr liegen. Arbeitet die Gefängnisverwaltung für den großen Markt, so ist sie der Privatindustrie durch zinsfreies Betriebskapital, kostenfreie Arbeitsräume, Erleuchtung, Aufsicht u. s. w. überlegen. Sie kann billiger herstellen und verkaufen und damit sowohl den Unternehmergewinn als die Arbeitslöhne der Privatindustrie drücken. — Andererseits liegt die Gefahr nahe, daß die Beamten, welche nicht mitten im kaufmännischen Leben stehen und vielfach durch Verwaltungsvorschriften im raschen und selbständigen Handeln beschränkt sind, die günstige Gelegenheit für Ein- und Verkauf nicht benutzen können, daß durch ungeschicktes Geschäftsgebaren Rohmaterial zu teuer gekauft, ungangbare Ware angefertigt und dadurch das Geschäft zu einem wenig Gewinn, unter Umständen sogar Verlust bringenden gemacht wird. — Diese Uebelstände sind dadurch zu vermeiden, daß die Gefängnisverwaltungen nicht für den großen Markt, sondern vorzugsweise für die Bedürfnisse des Staates und seiner Verwaltungen arbeiten. Zunächst natürlich für den Bedarf der Gefängnisverwaltung selbst. Es sollte Regel sein, vom großen Gefängnisneubau bis zum Taschentuch des Gefangenen herab, alles, soweit nur irgend möglich, durch Arbeit der Gefangenen herzustellen. Aber auch die übrigen Staatsverwaltungen, Militär, Post, Eisenbahnen, Salinen, Bergwerke u. s. w., sollten angewiesen werden, Gegenstände, welche in den Gefängnissen ebenso gut gearbeitet werden können, wie von der Privatindustrie, dort anfertigen zu lassen. Damit wäre für die Gefängnisse mehr Arbeit gewonnen, als sie liefern können, der Arbeitsbetrieb wäre ein stetiger und gesicherter, und jede Schädigung der freien Arbeit durch ungerechtfertigte Konkurrenz wäre vermieden.[12]

---

[12] Daß die Gefängnisse Gegenstände, welche die verschiedenartigsten Staatsverwaltungen bedürfen, herstellen können, ist durch vielfache Versuche dargethan, und nicht zum mindesten dadurch, daß manche Gegenstände, welche die Staatsverwaltungen von Privatleuten beziehen, von denselben in den Gefängnissen angefertigt werden. So z. B. lassen Privatunternehmer die Bürstenwaren für das Militär, Kohlenkörbe für Eisenbahnverwaltungen, Uniformen für Post- und Eisenbahnbeamte in Gefängnissen arbeiten. Es ist doch seltsam, daß zwei Staatsbehörden sich eines Unternehmers als Mittelperson bedienen, dem sie beide Geschäftsgewinn zahlen, statt unmittelbar miteinander zu verhandeln und den Geschäftsgewinn für die Staatsverwaltung sparen.

Sollte dann aus irgend anderen Gründen die Einführung einzelner Arbeitszweige wünschenswert sein, so wäre für diese Ausnahmefälle auch die Beschäftigung für Unternehmer unter der Leitung der Verwaltung oder für Rechnung der Verwaltung zum Verkauf an Private zu gestatten.

§ 98.

Arbeitszweige.

I. Durch die Natur der Freiheitsstrafe wird die Zahl der in einem Gefängnisse zu betreibenden Arbeiten zwar sehr beschränkt, es ist aber eine möglichste Mannigfaltigkeit derselben zu erstreben, sowohl um der Eigenart der Gefangenen in Bezug auf ihre Vergangenheit und ihre Zukunft bei der Beschäftigung gerecht werden zu können, als um nicht durch einseitiges Betreiben einiger weniger Arbeitszweige die darin beschäftigten freien Arbeiter zu schädigen. Um dem Leib und Seele erschlaffenden Einflusse der Freiheitsentziehung vorzubeugen, sind diejenigen Arbeiten zu bevorzugen, welche die Körperkräfte ernstlich in Anspruch nehmen und die geistige Thätigkeit anregen. Arbeitszweige, welche nur mit Hilfe von Kraftmaschinen (Gas-, Dampfmaschinen) betrieben werden können, oder welche eine derartige Arbeitsteilung erfordern, daß der Gefangene dabei zur Maschine wird und verdummt, sind fernzuhalten. Bei Auswahl der Arbeitszweige ist Rücksicht zu nehmen auf die Bestimmung der Anstalt — ob für Zuchthaus oder Gefängnis, für lange oder kurze Strafen, ob für Männer, Weiber oder Jugendliche [1] — und auf die örtlichen Verhältnisse — ob die Anstalt in einem Fabrik- oder ackerbautreibenden Bezirke, in einer Großstadt oder Kleinstadt liegt. [2]

---

[1] Man findet noch hin und wieder den Mißbrauch, daß in Männergefängnissen Weiberarbeiten betrieben werden, z. B. Anfertigung von Blumen, Korsetten, Manschetten, Hemden, Kragen, Weißnähen 2c.

[2] Das Gewerbe einer Kleinstadt kann durch den Arbeitsbetrieb der am Orte belegenen Strafanstalt leicht zu Grunde gerichtet werden. — Der Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 13. Januar 1882 verbietet daher den Unternehmern die Anfertigung von Arbeit irgend welcher Art auf Maß und Bestellung für Personen, welche am Strafanstaltsorte und in einem Umkreise von 10 km wohnen. — In den Gefängnissen, welche in Fabrikbezirken oder großen Städten liegen, sind Industriearbeiten,

II. Die Arbeit innerhalb des Gefängnisses und der dazu gehörigen Räume muß die Regel bilden. Hier sind Arbeiten, welche der wirtschaftliche Betrieb der Gefängnisse erfordert, Kochen, Backen, Waschen, Reinigen, Wasserpumpen, Anfertigung von Kleidung, Lagerungs-, Inventargegenständen, Unterhaltung der Baulichkeiten durch Gefangene auszuführen. Dagegen sind Gefangene nicht zu verwenden im Büreaudienst und zu derartigen Schreibarbeiten, wodurch sie gewissermaßen Mitarbeiter der Beamten werden und einen Einblick in die Verwaltung bekommen. Es ist das mit der Disziplin des Gefängnisses und dem Ernste des Strafvollzuges unvereinbar.[3] Für die übrigen Arbeiten im Innern der Gefängnisse sind solche, welche die Herstellung eines fertigen Stückes durch einen Gefangenen gestatten, unbedingt vorzuziehen; fabrikmäßige Arbeiten nur soweit zuzulassen, als sie nicht eine gar zu große Teilung der Arbeit bedingen. Es wird dadurch eine größere geistige Anregung und bessere gewerbliche Ausbildung erzielt, die Freude am Schaffen und an der Arbeit geweckt. Derartige Arbeiten sind für alle Haftsysteme geeignet, für die Einzelhaft aber geradezu eine Notwendigkeit.[4] Dagegen ist aber auch Rücksicht zu nehmen auf Beschaffung von Arbeiten für alte und gebrechliche, für körperlich ungeschickte und geistig beschränkte Gefangene. Welche Arbeitszweige auszuwählen sind, richtet sich nach der Art des Betriebes, ob für den Staat oder für Private gearbeitet wird. Im ersteren Falle ist zu betreiben in den Männergefängnissen: Tischlerei und Drechslerei zur Herstellung von Möbeln und Ausrüstungen von Wartesälen, Kasernen, Geschäftsräumen und zur Anfertigung einfacherer Gebrauchsgegenstände bis zu den Packkisten und Packfässern herab; Korbflechterei zur Herstellung von Kohlenkörben für Gruben, Eisenbahnen, Schiffe 2c.; Weberei zur Anfertigung von leinenen und baumwollenen Stoffen für das Heer, die Marine, die Eisenbahnen, Post; Teppichen für Geschäftsräume und Eisenbahnwagen; von Sackleinewand für Magazine und

---

in den Gefängnissen der ackerbautreibenden Bezirke Arbeiten des Handwerks und des Hausfleißes zu betreiben.

[3] § 140.

[4] Auch um deswillen, daß nicht durch das Wandern der Arbeitsteile von einer Zelle zur andern unerlaubte Verbindungen angeknüpft werden.

Salinen; Bürsten- und Besenbinderei; Schusterei; Schneiderei zur Anfertigung von Bekleidungs-, Lagerungs- und Reinigungsgegenständen für das Heer, Marine, Polizei 2c.; Schlosserei und Schmiede zur Herstellung von Bettstellen, Gittern, Thorwegen, Schlössern und Thürbeschlägen; Klempnerei für Bauten und Gebrauchsgegenstände; Sattlerei; Buchbinderei; Buch- und Steindruckerei; Anfertigung von Briefumschlägen, Matten aller Art: Stroh-, Rohr-, Kokosmatten; Sacknähen; Tauzupfen und was sonst noch die Bedürfnisse staatlicher Verwaltungen erfordern.

Die weiblichen Gefangenen sind vorzugsweise mit Spinnen, Handnähen, Stricken[5] zu beschäftigen. Auch hier bietet die Anfertigung von Wäsche, Strümpfen, Unterzeug für das Heer, die Marine, Hospitäler und andere öffentliche Anstalten Arbeit genug. Außerdem können betrieben werden Maschinennähen, Weißstickerei und ganz einfache Handarbeiten wie Sacknähen, Verlesen von Kaffee und Hülsenfrüchten, Federnschleißen, Wollezupfen 2c.

Landwirtschaftliche Arbeiten sind für Männer- und Weibergefängnisse erwünscht, sofern die dafür bestimmten Grundstücke in unmittelbarem Anschluß an das Gefängnis belegen, durch Umfriedigung gegen den Verkehr nach außen abgeschlossen sind und der ganze Betrieb sich in mäßigem Umfange hält. Die Verwaltung ist dann in der Lage, Gefangene, deren Gesundheitszustand oder späteres Fortkommen es wünschenswert macht, darin zu beschäftigen. Der Betrieb ist so einfach wie möglich zu gestalten; Spaten und Gartenkultur. Das Halten größerer Viehstände, die Anwendung von landwirtschaftlichen Maschinen 2c. ist zu vermeiden.[6]

Wird für Privatunternehmer gearbeitet, so muß sich die Auswahl der Arbeit nach der Nachfrage richten; außer den obengenannten eignen sich für Männer-Gefängnisse: Bildschnitzerei, Korkschneiderei, Küferei, Schlagen von Spitzenpapieren, Maschinenstrickerei, Anfertigen von Goldleisten und Bilderrahmen, Netzstrickerei, lithographische

---

[5] Hierauf ist ein besonderes Gewicht zu legen, weil ein großer Teil der Gefangenen darin oft gänzlich unerfahren ist.

[6] Die Versuche, bei den Strafanstalten sog. Musterwirtschaften einzurichten, sind als außerhalb der Aufgabe des Strafvollzuges liegend und die Lösung derselben beeinträchtigend abzuweisen.

Arbeiten. Für Weibergefängnisse eignen sich auch Anfertigen von Wäsche, Tapisserie, Schmuckarbeiten in Perlen und Federn; dieselben sind aber nur in beschränktem Umfange zu betreiben, weil die auf diese Arbeit angelernten Gefangenen nach der Entlassung um Arbeit zu suchen in die großen Städte ziehen, dort aber in großer Gefahr sind der gewerbsmäßigen Unzucht zu verfallen. Eine für Gefängnisse durchaus ungeeignete, obgleich augenblicklich sehr weit verbreitete Arbeit ist die Anfertigung von Zigarren.[7] Sie bietet Anreizung und Gelegenheit zur Veruntreuung und Verschleppung von Tabak, welches auch durch die strengste Aufsicht, eine bis ans unziemliche streifende körperliche Durchsuchung der Gefangenen und die härtesten Disziplinarstrafen nicht zu hindern ist. Es heißt aber die Wirkung der Strafe und des Strafvollzuges geradezu aufheben, wenn selbst im Gefängnis Untreue und Diebstahl im Schwange ist.

III. Gefangene außerhalb der Gefängnisse und der zu denselben gehörigen umfriedeten, gegen den Verkehr mit der freien Bevölkerung abgeschlossenen Besitztümer zu beschäftigen, hat seine großen Bedenken. Denn der ernste Zwang, welchen die Freiheitsstrafe darstellen soll, geht dadurch verloren, daß die Gefangenen auf längere oder kürzere Zeit aus den zum Vollzuge der Freiheitsstrafe bestimmten Räumen entfernt und dem Verkehr mit der freien Bevölkerung nahe gebracht werden.[8] Die unerbittliche Beugung unter die Rechtsordnung des Staates wird beeinträchtigt, weil diese Arbeiten die Durchführung der Gefängnisdisziplin hindern, und die Gefangenen zu heimlichen oder gewaltsamen Fluchtversuchen geradezu herausfordern. Der erziehliche Zweck der Strafe wird nicht erreicht, weil sie den ungehinderten Verkehr der Gefangenen untereinander befördert und

---

[7] Allein in den preußischen Strafanstalten wurden damit 1886—87 1925 Männer und 213 Weiber im Durchschnitt beschäftigt. Vgl. Statistik 1886—87.

[8] Das Reichsstrafgesetzbuch, welches diese Arbeit sowohl bei der Zuchthaus- als Gefängnisstrafe zuläßt (§§ 15, 16), ist sich wohl bewußt, daß damit das Wesen der Freiheitsstrafe ernstlich gefährdet werden kann. Es knüpft daher diese Art der Arbeit an die Bedingung, daß die Gefangenen dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden, eine Bedingung, die sich unter gewöhnlichen Verhältnissen streng gar nicht oder nur mit einem ungewöhnlichen Aufwand von Vorsichtsmaßregeln und Aufsichtskräften durchführen läßt.

dadurch Gelegenheit zu gegenseitiger Verderbnis bieten.[9] Zu Arbeiten außerhalb der Gefängnisse und deren umfriedeten Grundstücken sind daher weibliche und kurzzeitige männliche Strafgefangene (unter 3 Jahr) überhaupt nicht, Gefangene mit längeren Freiheitsstrafen (über 3 Jahre) nur dann zu verwenden, wenn sie den größten Teil der Freiheitsstrafe innerhalb des Gefängnisses verbüßt haben. Unbedingt auszuschließen ist die Beschäftigung für Private, z. B. in landwirtschaftlichen Betrieben, Fabriken, Bauten, Hütten und Bergwerken; auch aus dem wirtschaftlichen Grunde, weil dadurch die ohnehin niedrigen Löhne der landwirtschaftlichen-, Fabrik- und Bergwerksarbeiter zu gunsten der Großgrundbesitzer und Großindustriellen noch mehr herabgedrückt werden.

Zulässig ist diese Beschäftigung nur bei öffentlichen Arbeiten, an Kanälen, Deichen, Wegen, Landeskulturen, Festungen. Dann müssen aber alle Maßregeln, um die Disziplin aufrecht und den Verkehr mit der freien Bevölkerung fern zu halten, getroffen sein. Dahin gehört, daß für die Gefangenen am Arbeitsorte Unterkunftsräume (Baracken) beschafft werden, damit der Verkehr derselben auf öffentlichen Wegen nach und vom Gefängnis vermieden wird, daß dieselben nur in größeren Abteilungen, denen ein Oberbeamter mit einem besonders tüchtigen Aufsichtspersonale vorsteht, zur Verwendung kommen, damit die Disziplin, so streng es den Umständen nach möglich ist, aufrecht erhalten wird. Unter solchen Bedingungen kann diese Art der Beschäftigung für die zu längerer Freiheitsstrafe Verurteilten eine passende Vermittelung des Uebergangs zur Freiheit werden und dem Gemeinwesen dadurch ein großer Vorteil erwachsen, indem nützliche Anlagen, welche unter Verwendung freier Arbeiter zu große Kosten verursachen würden und deshalb unterbleiben, durch die Gefangenen um einen billigen Preis hergestellt werden.[10] Ganz

[9] Wenn diese Arbeiten in Zeiten des mangelhaft beordneten Strafvollzuges eingeführt wurden, um die Menge der Gefangenen, für welche es an geeigneten Strafvollzugsräumen fehlte, unterzubringen, so hatten sie damals als Notbehelf eine Berechtigung; wenn man sie heute als Hauptarbeitszweig wieder einführen will, so heißt dies die zweckmäßige Gestaltung des Gefängniswesens in Frage stellen.

[10] Z. B. Entwässerung von Mooren und Sümpfen, Aufforstung von Heiden, Wege-, Eisenbahn- und Kanalbauten in dünnbevölkerten Gegenden.

besonders empfiehlt sich diese Verwendung der Gefangenen beim Um- und Neubau von Gefängnissen,[11] um die Gefängnisreform mit möglichst geringen Mitteln durchzuführen.

§ 99.

Zuweisung zur Arbeit.

I. Bei der Verteilung der Gefangenen auf die einzelnen Arbeitszweige ist Rücksicht zu nehmen auf die gesetzlichen Bestimmungen, auf die Individualität der Gefangenen und auf das Bedürfnis des Arbeitsbetriebes.

II. Die gesetzlichen Bestimmungen geben der Verwaltung bei Zuchthausstrafe in der Zuweisung zur Arbeit (RStrGB. §§ 15—17) vollständig freie Hand, machen ihr bei Gefängnisstrafe zur Pflicht, die Fähigkeit und Verhältnisse der Gefangenen zu berücksichtigen, und bei Haft und Festungshaft dem Gefangenen die Wahl der Arbeit zu überlassen, wobei als selbstverständlich anzusehen ist, daß Arbeiten, welche sich für ein Gefängnis nicht eignen, von der Wahl auszuschließen sind.[1]

III. Für die Rücksichtnahme auf die Individualität sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Bei dem engen Zusammenhange zwischen Verbrechen und wirtschaftlicher Not ist danach zu streben, daß der Gefangene durch die Arbeit im Gefängnis nicht wirtschaftlich *wertloser*, sondern womöglich wirtschaftlich *wertvoller* gemacht wird. Ist demnach ein Gefangener in irgend einem Arbeitszweige ausgebildet, der im Gefängnis vertreten ist, so ist er demselben zuzuweisen, wenn nicht zwingende Gründe daran hindern.[2] Der Tischler soll zur Tischlerei, der Schlosser zur Schlosserei, der Maschinenstricker

---

[11] Geschieht in England und Schweden in ausgedehnter Weise.

[1] Diese Bestimmungen haben für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene keine große Bedeutung; vgl. oben § 42.

[2] Es kann sich unter Umständen empfehlen mit Rücksicht auf die Individualität einzelner Gefangener, besondere Arbeiten einzuführen, um ihnen die für sie geeignete Beschäftigung gewähren zu können, z. B. für Musiker Notenschreiben, für Architekten und Ingenieure zeichnerische Arbeiten, für Holzschuhmacher Holzschuhmacherei u. s. w.

zur Strickerei versetzt werden[3] u. s. w. Ist diese Arbeit im Gefängnis nicht vertreten, so ist er einem verwandten Arbeitszweige zuzuteilen: der Zimmermann und Küfer zur Tischlerei, der Schlosser zur Holzdrechslerei oder Maschinenstrickerei, der Sattler zur Schusterei, der Hutmacher zur Schneiderei, der Buchbinder zur Kartonagefabrikation u. s. w. In beiden Fällen wird er das Erlernte nicht vergessen und noch ein mehreres hinzu lernen. Ist der Gefangene ein gewöhnlicher Tage- oder Landarbeiter, so ist die Beschäftigung derart zu wählen, daß dadurch Auge und Hand im Auffassen und Ausführen der Arbeit überhaupt geschickter wird und die erlernte Arbeit nach seiner Entlassung ihm Nutzen bringt. Die Anfertigung von einfachen Holzarbeiten, wobei das Hantieren mit Hobel und Säge gelernt wird; einfache Schusterei, Schneiderei, Korbflechterei, Mattenweben u. s. w. sind für den gewöhnlichen Tagearbeiter Fertigkeiten, welche seinen wirtschaftlichen Wert erhöhen. Kann er als Knecht einen Wagen, Pflug oder Zaun ausbessern, so bekommt er höheren Lohn; kann er als Tagearbeiter in Winterszeit, wo die Arbeit ruht, Matten anfertigen, so verdient er wenigstens etwas, wo andere nur verzehren; kann er Schuhe und Zeug flicken, so spart er für sich selbst Schuster- und Schneiderlohn und kann, wenn er für seine Arbeitskameraden diese Arbeiten ausführt, in arbeitsfreien Stunden einiges Geld hinzu erwerben, während andere aus Langerweile ihren Verdienst verthun. Wünscht ein Gefangener, der in keinem Arbeitszweige ordentlich ausgebildet ist, im Gefängnis einen solchen zu erlernen, so ist dem Wunsche, namentlich wenn es jüngere Leute sind, zu willfahren; es ist aber gleich im Auge zu behalten, daß das Fertiglernen erst nach der Entlassung bei einem freien Meister erfolgen kann. Die Verwaltung muß daher vor der Entlassung rechtzeitig selbst oder durch die Fürsorgevereine einen Meister zu gewinnen suchen. Indes sind keine zu großen Hoffnungen darauf zu setzen, daß die Entlassenen das im Gefängnis erlernte Gewerbe als Lebensberuf fortsetzen werden. Es ist das psychologisch ganz erklärlich; sie werden dadurch stets an das Gefängnis erinnert und ergreifen daher

[3] Die Zahl der Gefangenen, welche einen Arbeitszweig gründlich gelernt haben und Tüchtiges darin leisten, ist jedoch überaus gering.

lieber eine andere Arbeit, um der unbequemen Erinnerung zu entfliehen. Schwieriger gestaltet sich oft die Zuweisung von Arbeit für gebildete und halbgebildete Gefangene. Gebildeten Gefangenen, welche in der Lage sind, litterarische Arbeiten anzufertigen, mag das gestattet werden, sofern sich ein Unternehmer für ihre Beschäftigung findet und die Arbeiten an sich nichts Anstößiges enthalten; am besten eignen sich für derartige Arbeiten Rezensionen und Uebersetzungen. In ihrem eigenen Interesse liegt es jedoch, die Erlernung eines die Körperkräfte anstrengenden und die Geisteskräfte anregenden Handwerks zu wählen, z. B. Tischlerei, Drechslerei, Bildschnitzerei u. s. w., sie werden dabei körperlich gesunder und geistig frischer, zumal wenn sie lange Freiheitsstrafe zu verbüßen haben.[4] Die übrigen Gebildeten und Halbgebildeten müssen schon im Interesse ihres späteren Fortkommens eine Handfertigkeit erlernen, weil sie ohne dieselbe nur schwer sich eine Stellung im bürgerlichen Leben wieder erringen.[5] Eine weitere Rücksicht ist zu nehmen auf die geistige Fassungskraft. Geistig schwach veranlagte Naturen sollen nur zu einfachen Arbeiten gebraucht werden, damit sie nicht bei der Unfähigkeit, die Arbeit zu schaffen, an sich selbst verzweifeln; geistig rege, aufgeweckte dagegen zu Arbeiten, die an das Denk- und Fassungsvermögen höhere Anforderungen stellen, damit sie nicht verdummen. Zu berücksichtigen sind die körperlichen Fähigkeiten und Kräfte; einen Steinsetzer, dem die Finger der schwieligen Hände krumm stehen, soll man nicht zum Schneider machen, und einen Zigarrenarbeiter, für den gelenke und feinfühlende Finger von großem Werte sind, nicht zum Grobschmied; nach der Entlassung wären beide für ihre frühere Arbeit auf lange Zeit hin verdorben und für die im Gefängnis erlernte nicht brauchbar. Zu berücksichtigen sind die Gesundheitsverhältnisse. Personen

---

[4] Man vergleiche die Aeußerungen von Hägele und Schlatter. Vgl. § 28, Baden.

[5] Die Schutzvereine wissen davon zu erzählen, wie schwer es hält, Kommis, Schreiber, Beamte, Lehrer, Kaufleute Künstler 2c., zumal wenn sie wegen eines Vergehens oder Verbrechens gegen das Eigentum oder die Sittlichkeit verurteilt sind, nach ihrer Entlassung unterzubringen, sofern sie keine Handfertigkeit gelernt haben; daß es aber viel leichter gelingt, z. B. für einen Kommis, der zugleich Schneider ist, in einem Konfektionsgeschäfte, für einen Beamten, der Möbeltischlerei gelernt hat, in einer Möbelhandlung eine Stelle zu finden.

mit schwachen Atmungsorganen sind nicht zu staubiger Arbeit; mit krankhaften Unterleibsorganen nicht zu Arbeiten, bei denen sie krumm sitzen; plattfüßige, mit Krampfadern behaftete, nicht zu Arbeiten, bei denen sie ununterbrochen stehen müssen, zu nehmen. Diese Individualisierung bei der Zuteilung zur Arbeit kann nicht sorgfältig genug behandelt werden, sie ist von wesentlichem Einflusse für die Wirkung des Strafvollzuges auf den Gefangenen und für sein Schicksal nach verbüßter Strafe.

IV. Bei aller Rücksicht auf die Person des Gefangenen darf doch das Bedürfnis des Arbeitsbetriebes und namentlich der Ertrag desselben nicht außer acht gelassen werden. Es ist nicht zu verantworten, einen Gefangenen aus Rücksicht auf seine Person zu einem Arbeitszweige zu geben, wo er nur Material verdirbt und nichts einbringt; oder ihn zu einem Arbeitszweige nicht zu geben, wo Arbeiter dringend gebraucht werden. Der Gefangene muß in allen solchen Fällen lernen, sich in die Arbeitsverhältnisse zu finden, was er in der Freiheit vielleicht nicht gekonnt hat.

§ 100.

Das Arbeitsmaß.

I. Für alle Gefangene mit Arbeitszwang ist nach Zeit und Menge ein bestimmtes Arbeitsmaß festzusetzen, Gefangene ohne Arbeitszwang sind davon frei zu lassen. Die Arbeitszeit ist mindestens so hoch zu bestimmen wie die Durchschnittsarbeitszeit des freien Arbeiters, also auf 10 Stunden. Die Menge der zu liefernden Arbeit ist zu bemessen nach der Durchschnittsleistung des freien Arbeiters,[1] wobei für Anfänger, körperlich und geistig Gebrechliche ein Nachlaß zu gewähren ist. Die Leistung der vorgeschriebenen Arbeitsmenge befreit den Gefangenen nicht vom Weiterarbeiten in der vorgeschriebenen Arbeitszeit. Der Ernst der Strafe erfordert es, den Gefangenen zur Leistung des vorgeschriebenen Arbeitsmaßes,

[1] Die Forderung, für jeden Gefangenen ein besonderes Arbeitsmaß nach seiner Individualität festzusetzen, mag theoretisch richtig sein, ist aber praktisch durchaus undurchführbar.

wenn nötig durch ernste Zwangsmaßregeln, anzuhalten, zu einer Mehrleistung ist er durch Belohnung anzuregen. Die Festsetzung der an einem Arbeitstage innerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit zu leistenden Arbeitsmenge (Pensum) muß mit genauer Sachkenntnis erfolgen,[2] ein zu hoch geschraubtes Pensum nimmt die Freude an der Arbeit und verbittert, ein zu niedrig bemessenes führt zur Schlaffheit und Trägheit. Jedem Gefangenen, der einem ihm fremden Arbeitszweige zugewiesen wird, ist eine Lehrzeit zu gewähren, die je nach der Schwierigkeit der Arbeit verschieden zu bemessen ist. Während für Rohrflechten und Tauzupfen ein Monat genügt, verlangt ein Handwerk mindestens 6 Monate Lehrzeit. Um ein gleichmäßiges Fortschreiten auch während der Lehrzeit zu sichern, ist nur für die erste Zeit, in welcher die notwendigsten Begriffe und Handgriffe beigebracht werden, von einer bestimmten Arbeitsleistung abzusehen, dann aber ein mit bestimmten Zeitabschnitten wachsender Bruchteil des Pensums bis zur vollen Arbeitsleistung festzusetzen. Bei sechsmonatlicher Lehrzeit z. B. hat der Gefangene zu leisten: im ersten und zweiten Monat kein Pensum, im dritten und vierten halbes, im fünften und sechsten dreiviertel, vom siebenten Monat ab ganzes Pensum. Um einen wirklich ernsten Arbeitszwang durchzuführen, muß die Pensumarbeit als die Regel gelten und wenigstens für die erste Zeit der Strafe jeder Gefangene ihr unterworfen werden, um seine Arbeitskraft und Arbeitsgeschick auf eine sichere Probe zu stellen.

II. Für gewisse Arbeiten lassen sich bestimmte Pensa nicht festsetzen; hier muß die Beobachtung der Beamten scharf und gewissenhaft die Arbeitsleistungen der Gefangenen überwachen, damit sie nicht wirklicher Trägheit verfallen, aber auch nicht ungerecht in den Verdacht derselben geraten. Wird ein Gefangener aus gutem Grunde bei Tagelohnarbeit für nachlässig gehalten, so ist es am richtigsten, ihn zur Pensumarbeit zu versetzen.

---

[2] Solche Pensumsätze sind z. B. Korkschneiden mit der Hand 1500 Stück, mit der Maschine 4500 Stück pro Tag. Schneiderei: Militärhose ohne Maschine 4/5. Schusterei: Stiefel zur Naht gebracht 1 Paar. Tischlerei: Kommode mit 3 Schubladen Aufbauen und Fertigmachen bis zum Grundieren 4/5. Strickerei mit Langmaschine: Lange Frauenstrümpfe fertig 12 Paar. Rohrflechten: 120 Meter. Kartoffelschälen: 50 kg. Weberei: Hemden-Nessel: 7 Meter, weiße Leinwand: 7 Meter rc.

III. Auch die Gefangenen ohne Arbeitszwang sind zu fleißiger Arbeit als einer sittlichen Pflicht anzuhalten. Thun sie es nicht aus eigenem Antrieb, dann sind ihnen innerhalb des Rahmens der Hausordnung alle sie zerstreuenden Vergünstigungen so weit zu entziehen, daß die Langeweile ihnen die Arbeit als eine Wohlthat erscheinen läßt.[3]

§ 101.

Verwaltung des Arbeitsbetriebes.

I. Die Verwaltung des Arbeitsbetriebes gestaltet sich je nach den drei Arten des Betriebes verschieden. Beim Unternehmerbetriebe dürfen nicht einem Unternehmer zu viel Gefangene überlassen werden, sonst ist keine Mannigfaltigkeit in der Arbeit zu erzielen und die Gefahr einer Schädigung der freien Arbeit wird vergrößert; namentlich ist zu vermeiden, daß nicht ein Unternehmer in verschiedenen Gefängnissen Gefangene beschäftigt und dadurch eine Gefängnisgroßindustrie erzogen wird, welche den betreffenden Arbeitszweig für die freie Arbeit fast unmöglich macht. Die passendsten Unternehmer sind kleine Fabrikanten, größere Handwerker, welche persönlich die Arbeit im Gefängnis leiten und überwachen. Es ist zu vermeiden, daß derselbe Arbeitszweig durch verschiedene Unternehmer in derselben Anstalt betrieben wird, das gibt Veranlassung zu unerquicklichen Reibungen und Streitereien. Um zuverlässige Unternehmer für passende Arbeit bei möglichst hohen Lohnsätzen zu gewinnen, ist der einfachste, wenn auch nicht immer der sicherste Weg der des öffentlichen Ausgebots. Von den sich anbietenden Unternehmern sind nur solche Personen zu berücksichtigen, welche sowohl moralisch als geschäftlich vollständig einwandfrei sind. Unter den angebotenen Arbeiten ist denen, welche dem Zwecke des Strafvollzuges am meisten entsprechen, der Vorzug zu geben, selbst wenn sie im Lohnertrage hinter anderen Arbeiten zurückbleiben. Die Anbietung der Löhne ist wenn möglich immer auf Stück zu erfordern, weil dieses am leichtesten einen Vergleich mit den Löhnen der freien Arbeiter zuläßt.

[3] Vgl. die Bestimmungen des holländischen Strafgesetzbuchs. § 102. Anm. 11.

Durch Hilfe der Gewerbe- und Handelskammern sind die Löhne der freien Arbeiter zu ermitteln; wenn sie unter Berücksichtigung der dem Unternehmer bei der Gefängnisarbeit erwachsenden Geschäftsvorteile und Nachteile erheblich hinter den Löhnen der freien Arbeiter zurückbleiben, so ist aus wirtschaftlichen Gründen von der Annahme des Angebots abzusehen, so lange sich noch andere passende, wenn auch weniger einträgliche, Arbeit finden läßt. Mit den Unternehmern, welchen die Beschäftigung der Gefangenen zugewiesen wird, sind Verträge abzuschließen. Es liegt nicht im Interesse der Verwaltung, dieselben so zu fassen, daß der Unternehmer fast nur Pflichten und die Verwaltung nur Rechte hat; entweder wird die Verwaltung durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, von ihren Rechten sich etwas zu vergeben, oder der Unternehmer wird versuchen, sich seinen Verpflichtungen heimlich oder unredlich zu entziehen. Die Dauer der Verträge ist nicht zu kurz zu bemessen, damit für die Verwaltung ein häufiger Wechsel der Arbeitszweige vermieden wird und der Unternehmer einen geregelten oder gewinnbringenden Betrieb einrichten kann; aber auch nicht zu lang, damit die Verwaltung nicht in unziemliche Abhängigkeit vom Unternehmer gerät und der Unternehmer nicht auf lange Zeit noch an einen Vertrag gebunden ist, der vielleicht aufgehört hat, gewinnbringend zu sein. Es empfiehlt sich, die Dauer der Verträge auf 3 Jahre festzusetzen mit der Bestimmung, daß sie auf 1 Jahr verlängert gelten, wenn nicht ein Teil 3 oder 6 Monate vorher kündigt;[1] damit ist das beiderseitige Interesse vollständig gewahrt. Die Auswahl der Gefangenen für eine Arbeit ist ein Recht der Verwaltung; doch muß der Unternehmer das Recht haben, die Abnahme eines Gefangenen zu verlangen, wenn sich während der Lehrzeit herausstellt, daß er körperlich oder geistig für den Arbeitszweig des Unternehmers nicht befähigt ist. Werkmeister und Gehilfen des Unternehmers, welche beim Arbeitsbetriebe innerhalb des Gefängnisses zur Verwendung kommen, können nur mit Genehmigung der Verwaltung angenommen werden; sie müssen sich über ihre Unbescholtenheit und Fachkenntnisse

[1] Nach den preußischen Bestimmungen sollen Verträge überhaupt nicht auf länger als 3 Jahre abgeschlossen werden.

ausweisen; sie unterstehen der Hauspolizei, können bei Zuwiderhandlungen mit Ordnungsstrafen, für welche der Unternehmer haftet, belegt werden und müssen bei gröberen Vergehen, namentlich wenn sie Verbindungen der Gefangenen untereinander oder mit der Außenwelt vermitteln, aus der Anstalt entfernt werden. Der Unternehmer darf nur gutes Arbeitsmaterial und vollständig brauchbare Arbeitsgeräte, wie sie bei der Fabrikation mit freien Arbeitern üblich sind, verwenden, und hat dafür zu sorgen, daß beides ausreichend vorhanden ist, damit die Arbeit nicht stockt. Das Maß der Arbeitsleistung (Pensum) bestimmt die Verwaltung nach Anhören des Unternehmers. Die Verwaltung ist verpflichtet durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel den Gefangenen anzuhalten, fleißig und gut zu arbeiten, mit Arbeitsmaterial und Geräten sparsam und sorgsam umzugehen und bei böswilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung derselben aus seinem Guthaben Ersatz zu leisten; sie hat dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume ausreichend erleuchtet und erwärmt sind. Wie weit dem Unternehmer Lager- und Vorratsräume innerhalb des Gefängnisses zugewiesen werden können, unterliegt der Vereinbarung. Große Vorräte des Unternehmers sind mit Rücksicht auf die Ordnung und die Feuersicherheit nicht zu dulden. Die Feststellung der Arbeitsleistung hat in der Art zu erfolgen, daß von jedem Gefangenen die fertige Arbeit gemeinschaftlich durch einen Beamten und den Unternehmer oder dessen Werkmeister abgenommen, dabei auf ihre Güte geprüft und in eine Liste eingetragen wird, die von beiden zu unterschreiben ist. Die Abnahme hat so oft zu erfolgen, daß fertige Arbeit an den Arbeitsplätzen sich nicht anhäuft, die abgenommene Arbeit ist aus den Arbeitsräumen sofort zu entfernen, um Betrügereien zu verhindern. Auf Grund dieser Listen werden monatlich die Arbeitslöhne festgestellt und binnen 14 Tagen nach Empfang der Rechnung, die Löhne des letzten Monats im Rechnungsjahre vor dem Jahreskassenabschluß, gezahlt. Für die Erfüllung seiner Verpflichtungen hat der Unternehmer Sicherheit zu bestellen in barem Gelde oder in sicheren Staatspapieren, welche bei der Gefängniskasse hinterlegt werden.[2]

[2] Die zu hinterlegende Summe ist nicht aus übergroßer Aengstlichkeit zu hoch zu bemessen, weil dadurch dem Unternehmer Betriebskapital unnützer-

Dem Unternehmer muß das Recht der Beschwerde gegen Verfügungen der Verwaltung bei der dieser vorgesetzten Behörde ausdrücklich gewahrt sein.

II. Beim Betriebe durch die Verwaltung, aber für Rechnung der Unternehmer, kommt es darauf an, passende und lohnende Arbeit auf längere Dauer zu gewinnen. Oeffentliches Ausgebot wird hier selten zum Ziele führen, sie muß von der Verwaltung gesucht werden; Staatsbehörden ist vor Privaten der Vorzug zu geben.

Um dieselbe Arbeit der Verwaltung auf längere Zeit zu sichern, sind mit privaten Auftraggebern Verträge, mit Staatsbehörden Abkommen auf längere Zeit abzuschließen, und dabei die gegenseitigen Verpflichtungen festzustellen; namentlich ist darauf zu sehen, daß mangelhaft gefertigte Stücke nicht in dem Besitze der Verwaltung bleiben, sondern gegen billige Entschädigung von dem Auftraggeber übernommen werden.

Ein Hauptaugenmerk ist zu richten auf die Gewinnung tüchtiger Werkmeister, welche die gute Ausführung der Arbeit, die umsichtige Behandlung des Materials und der Geräte gewährleisten. Sie sind nur für sehr gute Bezahlung zu haben und damit soll die Verwaltung nicht kargen; der Ertrag des Geschäfts bringt diese Mehrausgabe mit Leichtigkeit ein.

Die Buchführung hat außer der Feststellung der Arbeitsleistungen der einzelnen Gefangenen wie beim Unternehmerbetriebe auch die Nachweise über die Einnahme und Ausgabe der gelieferten Materialien und Arbeitsgeräte, die Ablieferung der gefertigten Arbeiten und der dafür zu zahlenden Löhne zu umfassen.

III. Beim Arbeitsbetriebe für eigene Rechnung wird die Gefängnisverwaltung zum Fabrikanten und Kaufmann und hat dementsprechend ihre Geschäftsgebarung einzurichten. Sollen die fertigen Fabrikate an Private verkauft werden, so muß sie beim Einkauf der Rohmaterialien, sowie beim Verkauf der Fabrikate die

---

weise entzogen wird. Wenn der Unternehmer ein Pfandrecht an seiner im Gefängnis befindlichen Habe bewilligt, so genügt als Sicherheit der Betrag der einmonatlichen Arbeitslöhne. Es ist Sache der Verwaltung, die Arbeitslöhne rasch festzustellen, dem Unternehmer mitzuteilen und von ihm einzuziehen.



jeweilige Geschäftslage ausnutzen. Dabei muß sie, wie jeder Geschäftsmann, auf verfehlte Spekulation und Verlust gefaßt sein. Um diese auf ein möglichst geringes Maß herabzudrücken, empfiehlt es sich, solchen Abnehmern den Vorzug zu geben, welche dauernd möglichst festbegrenzte Mengen von fertiger Ware beziehen, und lieber mit einem geringeren Gewinn vorlieb zu nehmen, als in der Hoffnung auf höheren Verdienst große Mengen Rohmaterial zu kaufen oder Waren ohne feste Bestellung anfertigen zu lassen. Die Feststellung der Verkaufspreise hat stattzufinden unter Berechnung der Rohmaterialien, der Betriebsunkosten, wozu auch die Abnutzung der Arbeitsgeräte zu zählen ist, und der Arbeitslöhne, wie sie dem freien Arbeiter pro Stück gezahlt werden. Können höhere Preise nach Lage des Marktes erzielt werden, so ist das ein außerordentlicher Gewinn, der der Gefängnisverwaltung erwächst; muß zu niedrigeren Preisen verkauft werden, so liegt, vorausgesetzt, daß die Rohstoffe nicht zu teuer bezahlt sind, die Gefahr nahe, daß neben dem Verluste für den Staat die freie Arbeit durch Verschleudern der Waren geschädigt wird. — Wird für Staatsbehörden gearbeitet, so sind bei der Herstellung von Fabrikaten die Rohstoffe, soweit irgend möglich, im Ausbietungsverfahren zu beschaffen, die Geschäftsunkosten daraufzuschlagen und nur so viel Arbeitslohn darauf zu rechnen, daß der Gesamtpreis sich nicht höher stellt, als die Fabrikate im Handel gekauft werden. Wird für den Staat nur einfache Handarbeit geleistet, so ist der Arbeitslohn nach dem *wirklichen* und nicht nach einem eingebildeten Werte der Arbeitsleistung zu berechnen. Die Verwaltung ist bei dieser Art des Betriebes eine sehr viel schwierigere als bei allen anderen; sie stellt an die Tüchtigkeit aller dabei Beteiligten sehr hohe Anforderungen. Kaufmännischer Sinn und Verwaltungstalent, technisches Können neben Verständnis für die Aufgaben des Strafvollzuges sollen sich zu einem harmonischen Ganzen vereinigen. Die Buchführung ist verwickelt und schwierig, weil sie sowohl den kaufmännischen als den staatlichen Anforderungen gerecht werden muß. Wenn diese Schwierigkeiten überwunden werden,[3] dann

[3] Die Behauptung, daß sie nicht überwunden werden könnten, wäre ein trauriges Armutszeugnis für die Gefängnisverwaltung und ihre Beamten. Kann der Staat mit seinen Beamten Bankgeschäfte, Bergwerke,

ist diese Art des Betriebes die lohnendste, die freie Arbeit am wenigsten schädigende und den Zwecken des Strafvollzuges am besten entsprechende.

IV. Den Betrieb der Arbeit im Gefängnis irgend einem Beamten desselben für seine eigene Rechnung zu überlassen, ist durchaus unstatthaft, man soll den Beamten nicht in die schwere Versuchung führen, daß sein Vermögensinteresse mit seinen Pflichten als Strafvollzugs- und Staatsbeamter in Widerstreit gerät. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß durch die Verwaltung des Arbeitsbetriebes Arbeiten für Beamte gegen angemessene Bezahlung ausgeführt werden, sofern dieselben mit einem wohlgeordneten Strafvollzuge und der Disziplin vereinbar sind.[4]

§ 102.

Der Ertrag der Arbeit.

I. Der Ertrag der Gefängnisarbeit kann im ganzen genommen niemals den der freien Arbeit erreichen; er darf aber auch nicht auf einen winzigen Bruchteil desselben herabsinken. Die in den

---

Salinen, Fabriken und Werkstätten, Eisenbahnen und Dampfschiffahrt betreiben, so muß er auch den Gewerbebetrieb in den Gefängnissen in die Hand nehmen können.

[4] Als solche Arbeiten sind anzusehen: Handwerkerarbeiten aller Art; Schuster-, Schneider-, Sattler-, Tischler-, Klempner- 2c., ferner Gartenarbeit. Man hat geglaubt, daß dadurch der Beamte in ein ungehöriges Verhältnis zu den Gefangenen gerate oder wohl gar sich einen unberechtigten Vorteil zuwenden könne und daher in einigen Gefängnisverwaltungen jede Arbeit der Gefangenen für Beamte verboten, in anderen sie auf wenige Arbeitszweige beschränkt (in der preußischen, dem Minister des Innern unterstellten Gefängnisverwaltung auf Schusterei, Schneiderei, Gartenarbeit. Büttner S. 31). Es ist das ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Ehrenhaftigkeit der Beamten und zugleich eine Härte, die zur Uebertretung oder Umgehung der Maßregel herausfordert. Ein Mißbrauch ist sehr wohl zu verhüten, wenn streng darauf gehalten wird, daß dem Beamten keinerlei Einfluß auf die Gefangenen, die für ihn arbeiten, zusteht, und daß die Gefangenen zu keinerlei häuslichen Arbeiten, bei denen sie mit den Familien der Beamten in Berührung kommen, verwendet werden, daß die Beamten die für sie gefertigten Arbeiten nicht weiter begeben oder mit den Früchten, welche sie mit der Arbeit der Gefangenen aus ihren Dienstgärten erzielen, Handel treiben.

Rechnungen der Strafanstaltsverwaltungen als Arbeitsertrag aufgeführten Summen geben für sich allein noch keinen Anhalt für eine richtige Schätzung desselben. Die Rechnungsgebarung beruht auf zu verschiedenen Grundsätzen, und in dem Bestreben, den Arbeitsertrag möglichst hoch erscheinen zu lassen, läuft dabei sehr häufig viel absichtliche und unabsichtliche Täuschung unter. Wenn z. B. alle für die Gefängnisverwaltung geleisteten Arbeiten entweder gar nicht oder nur mit einem ganz ungenügenden Lohnsatz berechnet werden, so muß das den rechnungsmäßigen Ertrag der Arbeit herabdrücken, die Kosten der Gefängnisverwaltung erscheinen dagegen geringer. Wenn dagegen alle diese Arbeiten der Gefängnisverwaltung mit einem hohen Lohnsatze, vielleicht gar noch mit einem Unternehmergewinn, in Rechnung gestellt werden, so steigt der Arbeitsertrag um dieselbe Summe, um welche sich die Verwaltungskosten erhöhen.[1] Wenn bei Beschäftigung der Gefangenen für den Staat den Gefängnisverwaltungen aufgegeben wird, nur einen geringen Lohn in Ansatz zu bringen, so erscheinen wiederum die Arbeitserträge gering, die auftraggebende Verwaltung dagegen hat höhere Ersparnisse.[2] Werden die Arbeiten für den Staat dagegen mit dem

---

[1] In Preußen wird bei der dem Minister des Innern unterstellten Gefängnisverwaltung für alle durch Gefangene im eigentlichen Hausdienst geleisteten Arbeiten (Kochen, Waschen, Backen, Haus- und Hofreinigen, Heizen, Flicken, Wasserpumpen, Krankenpflege, Instandhaltung der Gebäude und Geräte, Schreiben, Gartenarbeit 2c.) ein Arbeitslohn nicht berechnet (MR. vom 10. Dezember 1872. Büttner S. 35). Für die Neuanfertigung von Bekleidungs-, Lagerungs-, Reinigungsgegenständen, Hausgeräten, Neubauten 2c. jedoch nur ein Lohnsatz von 40 Pfennig pro Kopf und Tag. Die Zahl der für den Bedarf der Verwaltung beschäftigten Gefangenen betrug aber 1886—87 6087 bei einer Durchschnittskopfstärke von 25 498, also 24 Proz. Bei der dem Justizminister unterstellten Gefängnisverwaltung wird für das Zerkleinern und Aufsetzen von Feuerungsmaterial, für das Weißen der Gefängnisse, Anfertigung und Ausbesserung von Bekleidungs- und Lagerungsgegenständen der ortsübliche Lohnsatz in Ansatz gebracht (MR. vom 11. Januar 1870. Genzmer und Dahlke S. 185). In Baden wird für alle der Gefängnisverwaltung geleistete Arbeiten ein Lohnsatz (in Bruchsal 76 Pfennig pro Kopf und Tag), für Lieferungen von Bekleidungs- 2c. Gegenständen, sofern sie in der Anstalt gefertigt werden, ein Unternehmergewinn berechnet; ähnlich in Oldenburg.

[2] In Preußen wird den Strafanstalten des Ministeriums des Innern z. B. von der Militärverwaltung für Anfertigung von Uniformen und Schuhzeug kein höherer Lohn gezahlt als den Militärökonomiehandwerkern, z. B.

vollen Werte der freien Arbeit in Rechnung gestellt, so steigen die Arbeitserträge auf Kosten der Staatsdienstzweige, für welche gearbeitet wird. In all diesen Fällen bleibt der Wert der Gefängnisarbeit derselbe, er kommt nur an verschiedenen Stellen der Staatshaushaltsrechnung zum Ausdruck. Eine offenbare Täuschung ist es jedoch, wenn, lediglich um die Gefangenen zu beschäftigen, Arbeiten für den Staat gemacht werden, die mit freien Arbeitern niemals ausgeführt wären, weil die Ausgaben dem Werte nicht entsprochen hätten, und dann diese Arbeiten nach dem vollen Werte der freien Arbeit abgeschätzt und als Ertrag der Gefängnisarbeit aufgeführt werden; oder wenn unverkäuflich gebliebene oder entwertete Materialien und Fabrikate noch mit dem vollen Werte in den Rechnungen stehen, um den Ertrag der Arbeit höher erscheinen zu lassen.[3]

---

für ein Paar lange Stiefel 1,20 Mark, 1 Tuchhose 90 Pfennig, 1 Mantel 2,50 Mark.

[3] Die englische Gefängnisverwaltung berechnet in den Grafschaftsgefängnissen, wo nur kurze Strafen verbüßt werden, die Arbeit eines Ofenheizers mit 518 Mark, eines Schuhflickers mit 388 Mark, einer Wäscherin mit 388 Mark. Im Zuchthause zu Portsmouth wird der Wert der Arbeit so hoch geschätzt, daß der Gefangene dem Staate im Jahr noch 21 Mark einbringen soll. Die Arbeiter für die Marine werden auf 2,90 Mark, für das Landheer auf 2,95 Mark, für Gefängnisbau auf 3,20 Mark geschätzt, aber nicht bezahlt. Report S. 65. — Diese offiziellen Zahlen begegnen in England nur einem ungläubigen Lächeln und namentlich hat die Howard-Association sich bemüht, die üble Organisation der Arbeit und die offizielle Schönfärberei über den Ertrag klar zu stellen. Der Sekretär dieser Gesellschaft faßt seine Kritik dieses Gebarens in folgende Worte: „Jeder britische Sträfling kostet ungefähr 35 Pfd. Sterl. (700 Mark) pro Jahr. Die Verwaltung behauptet, daß seine Arbeit zwei Drittel dieser Summe wert ist. Aber mag das der Fall sein oder nicht, mag es so oder so behauptet, bestritten oder erklärt werden, das einfache klare Ergebnis für den Steuerzahler bleibt Jahr auf Jahr, daß, wie hoch auch die angebliche Schätzung der Arbeit eines Sträflings sein mag, die Summe von 35 Pfd. Sterl. (700 Mark) in barem Gelde für jeden einzelnen Sträfling von der Verwaltung gefordert wird. Das ist jedenfalls mehr, als unehrliche Leute den ehrlichen kosten sollten. — Einige von diesen sogenannten Schätzungen englischer Gefängnisarbeit sind ganz unglaublich thöricht, obgleich sie mit großer Zuversicht in „Blaubüchern" veröffentlicht werden. — Wenn die Arbeit von großem praktischem Nutzen für den Steuerzahler wäre, so würden die letzteren es merken an einer wesentlichen Herabminderung der von ihnen geforderten 35 Pfd. Sterl. (700 Mark). Aber thatsächlich haben sie diese Summe fort und fort zu zahlen, wie auch immer die offizielle Anpreisung der Sträflingsarbeit lauten mag." Tallack, Principles S. 204.

Man muß schon sehr tief eingeweiht sein in die Geheimnisse der Rechnungslegung und Zahlengruppierung der verschiedenen Länder und Anstalten, um den wahren Wert der Gefängnisarbeit herauszuschälen; man kann diesen Zahlen gegenüber gar nicht vorsichtig genug sein, und darf niemals hoffen, aus einem Vergleich derselben zuverlässige Schlüsse ziehen zu können.

II. Auf den Ertrag der Arbeit ist von wesentlichem Einfluß die Dauer der Haft. Langzeitige Gefangene bringen einen höheren Ertrag als kurzzeitige, weil sie auf lohnendere Arbeitszweige angelernt werden können, mit der Zeit größere Geschicklichkeit darin gewinnen und mehr leisten. Die Lage der Gefängnisse, ob in Gegenden, wo der Lohn des freien Arbeiters hoch oder niedrig steht, läßt den Arbeitsertrag steigen oder fallen.[4] Nicht minder wirkt die Art des Betriebes, ob durch Unternehmer oder Verwaltung, ob für Private oder den Staat, auf den Arbeitsertrag ein.[5] Der wichtigste Faktor für die Höhe des Arbeitsertrages ist aber die Tüchtigkeit und das Geschick aller beim Arbeitsbetriebe beteiligten Beamten. — Geeignete Beamte müssen gewonnen, ungeeignete rücksichtslos beseitigt werden, wenn der Ertrag der Gefängnisarbeit auf eine angemessene Höhe gebracht werden soll. Hier gibt es noch viel zu bessern, denn thatsächlich steht der Ertrag der Gefängnisarbeit, von einzelnen wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht auf einer angemessenen Höhe. — Mit der Steigerung des Ertrages der Gefängnisarbeit hängt das Fortschreiten der Gefängnisreform auf das engste zusammen. Je länger, je mehr weigern sich die Steuerzahler, noch größere Summen für das Gefängniswesen zu bewilligen, sie werden von einer durchaus richtigen Ansicht geleitet, wenn sie verlangen, daß die Kosten auch eines zweckmäßig geordneten Strafvollzuges zum großen Teil aus dem Ertrage der Gefängnisarbeit gedeckt werden müssen.[6]

---

[4] Die Gefängnisse in Rheinland, Westfalen, Schleswig-Holstein, Baden, wo der Lohn des freien Arbeiters nicht unter 2 Mark beträgt, müssen höhere Erträge bringen als die Gefängnisse in Ostpreußen, Posen, Schlesien, wo der Lohn bis auf 1 Mark und weniger herabsinkt.

[5] In Baden sind die Arbeitserträge ganz wesentlich gestiegen, seit man vom Unternehmerbetriebe zum Staatsbetriebe übergegangen ist.

[6] Von den Ausgaben für das Gefängniswesen müssen durch Staatszuschuß gedeckt werden: In Preußen 76,74 Proz.; in Oesterreich 82,76 Proz.;

Das System des Strafvollzuges ist auf den Ertrag der Arbeit nicht von wesentlichem Einfluß. Allerdings können bei Einzelhaft in der gewöhnlichen Einzelzelle gewisse Arbeiten nicht verrichtet werden, doch läßt sich dieser Uebelstand durch Herrichtung einer Anzahl größerer Zellen fast ganz beseitigen. Es ergeben sich auch aus dem Anlernen der Gefangenen einige Schwierigkeiten, doch werden sie durch das ungestörte Nachdenken und die Findigkeit der Gefangenen mehr als aufgehoben. Vor allem aber herrscht in der Einzelhaft eine viel größere Arbeitslust, als in den gemeinsamen Arbeitssälen und es fehlt das Aufhetzen zum Unfleiß durch die schlechteren Elemente der Gefangenen.

III. Nach altem Herkommen nimmt der Staat den Ertrag der Arbeit für sich in Anspruch als Ersatz für die durch den Strafvollzug erwachsenen Kosten. Dieses Recht ist ihm unbestritten. Die Frage — ob ihm auch der Arbeitsertrag der Sträflinge gehöre, welche ihre Haftkosten zahlen, oder der Betrag des Arbeitsertrages, welcher nach Abzug der Kosten übrig bleibt — zu erörtern, hätte keinen praktischen Zweck, weil nur selten ein Sträfling seine Haftkosten zahlt und noch seltener der Arbeitsertrag die Haftkosten in ihrem ganzen Umfange deckt. Die Strafgesetzgebungen haben daher diesen Punkt nicht beordnet und die Verwaltungen haben es beim alten Herkommen belassen. Ebenso herkömmlich ist es aber auch, den Gefangenen, welche ihr Arbeitsmaß und darüber hinaus leisten, aus dem Arbeitsertrage eine Belohnung zu geben, über dessen rechtliche Natur, wie schon aus den verschiedenen Namen derselben hervorgeht, — Arbeitsbelohnung, Arbeitsverdienstanteil, Arbeitsgeschenk, Arbeitsprämie, Arbeitslohn — keine Klarheit herrscht.[7] Seitdem die neuere Strafgesetzgebung auch den Freiheitsstrafen ohne Arbeitszwang einen

---

in Frankreich 83,54 Proz.; in Belgien 95,73 Proz.; in Holland 93,06 Proz.; in Schweden 91,08 Proz.; in Norwegen 73,96 Proz.; in Finnland 89,16 Proz.; in England trotz der offenbar zu hoch gegriffenen Schätzung der Arbeit 71,75 Proz. — Krohne in H. J. H. II. Tab. A. Die Korrigendenanstalten der Provinz Schleswig-Holstein liefern der Provinz noch einen Ueberschuß; und dabei ist die Arbeit nicht geschätzt, sondern bar bezahlt.

[7] Das französische Recht teilt den Arbeitsertrag zwischen Staat und Gefangenen und gewinnt durch die Abstufung dieses Teils eine Unterscheidung der verschiedenen Strafarten.

Platz eingeräumt hat, ist es üblich geworden, den dazu Verurteilten den Ertrag ihrer Arbeit zuzusprechen und nur einen Teil davon als Ersatz für die Mühewaltung bei Beschaffung der Arbeit für den Staat abzuziehen.[8] Wenngleich dieses Gewohnheitsrecht Uebelstände nicht ergeben hat, so hat doch die Gesetzgebung über den Strafvollzug auch auf diesem Gebiete klare gesetzliche Bestimmungen zu schaffen.[9]

Am klarsten und einfachsten würde die Angelegenheit durch den Rechtssatz erledigt, daß der Staat den Ertrag der Arbeit aller Strafgefangenen als Ersatz für die Strafvollzugskosten für sich in Anspruch nimmt und dagegen auf Einziehung der Haftkosten aus dem Vermögen der Gefangenen verzichtet.[10] Es geschieht damit auch den

---

[8] In Preußen stellt dieser Abzug allerdings den Löwenanteil dar, nämlich zwei Drittel.

[9] In neuester Zeit hat Professor Wahlberg auf der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten Hft. XIX, 92 den Versuch gemacht, für die Gefangenen ein Recht auf den Arbeitsertrag in Anspruch zu nehmen, mit der Begründung, daß der Staat in der Freiheitsstrafe doch nicht auch zugleich die Arbeitskraft des Verurteilten konfisziert und ihn gewissermaßen zum Staatssklaven degradiert habe. Daneben hat er aber das Recht des Staates anerkannt, aus dem Ertrage der Arbeit des Gefangenen Ersatz für die Strafvollzugskosten zu nehmen. Die Richtigkeit beider Sätze zugegeben, so wird dadurch nur erreicht, daß alle Verurteilten, welche zur Zahlung von Haftkosten unvermögend sind, aus dem Ertrage der Arbeit gar nichts bekommen und die vermögenden Gefangenen bei genauer Berechnung aller durch den Strafvollzug erwachsenden Kosten (auch der Verzinsung der Anlagekosten) zu dem Ertrage der Arbeit noch eine erheblich höhere Summe an Haftkosten zahlen müßten, als es jetzt üblich ist. Spannt man diese Rechtssätze bis zu ihrer äußersten Konsequenz an, so wird man in der Praxis für jeden vermögenden Gefangenen ein besonderes Strafvollzugs- und Arbeitsertragskonto führen müssen, um am Schlusse des Jahres zu ermitteln, wie viel der Gefangene dem Fiskus herauszahlen muß. Dabei würden dann kranke Gefangene, die nicht arbeiten können, dagegen bessere Pflege, teure Arzneien gebrauchen oder Gefangene, die in einem teuer erbauten Zellengefängnisse eine hohe Miete verwohnen, oder in einem Gefängnis verwahrt werden, wo die Verpflegung teuer ist, oder in welchem durch Zufall oder Ungeschick der Verwaltung schlecht lohnende Arbeiten eingeführt sind, sehr schlecht fahren. Man würde schließlich dem Gefangenen das Recht geben müssen, sich das Gefängnis zur Strafverbüßung auszuwählen, wo die Haftkosten am niedrigsten und der Arbeitsertrag am höchsten ist.

[10] Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten hat auf ein Gutachten des Direktors Streng folgende Sätze angenommen:

1. Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen gehört, wenn sie gesetz-

zu Freiheitsstrafen mit Wahl der Arbeit Verurteilten kein Unrecht; denn gesetzlich ist ihnen nur die Wahl der Arbeit gesichert, nicht aber das Faulenzen. Arbeiten ist sittliche Pflicht, und die Gefängnisverwaltung ist vollauf berechtigt sie anzuhalten eine Arbeit zu wählen; wählen sie keine, so muß sie berechtigt sein, ihnen eine zu geben und die Leistung derselben zu verlangen.[11] Damit gewinnt die Verwaltung die volle Freiheit in der Beordnung der Arbeit nach den Zwecken des Strafvollzuges und der Individualität der Gefangenen, ohne daß dieselbe durch irgend welche Rücksichten privatrechtlicher Natur behindert wird. — Daneben ist aber die Verwaltung zu verpflichten, aus dem Gesamtarbeitsertrage einen Betrag zur Belohnung fleißiger Gefangener, die sich gut führen, zu verwenden. — Auch unterliegt es keinem Bedenken, den Beamten, welche an der Leitung des Arbeitsbetriebes beteiligt sind, für besondere Tüchtigkeit und Geschick Belohnungen zu gewähren. Doch dürfen sich diese Belohnungen niemals als ein Gewinnanteil derselben am Arbeitsertrage, der etwa nach Prozenten bemessen würde, darstellen, weil dadurch die Beamten in die Versuchung geführt werden, die allgemeinen Zwecke des Strafvollzuges über dem Streben nach möglichst hohem Arbeitsgewinnst zurückstehen zu lassen.[12]

---

lich zur Arbeit verpflichtet sind, dem Staat, ohne Rücksicht auf den Ersatz der Strafvollstreckungskosten.

2. Aus dem Arbeitsertrage sind diesen Gefangenen Zuwendungen (Arbeitsbelohnungen, Arbeitsgeschenke, Arbeitsverdienst u. s. w.) zu machen.
3. Der Ertrag der Arbeit der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen gehört den letzteren, abzüglich des pauschalen Ersatzes der Betriebsunkosten.

Gfk. XXIII, S. 36.

[11] Das holländische Strafgesetzbuch hat dieses sittliche Recht auch in ein gesetzliches Recht verwandelt durch Art. 20, welcher lautet: „Der zu Haftstrafe Verurteilte verrichtet Arbeiten nach eigener Wahl, vorbehaltlich der behufs Ordnung und Zucht gegebenen Vorschriften; über seinen Arbeitsverdienst hat er freie Verfügung. Wählt er keine Arbeit, so ist er zur Verrichtung der ihm aufgetragenen Arbeiten verpflichtet."

[12] In Preußen wird bei der dem Justizminister unterstellten Gefängnisverwaltung von dem gesamten Arbeitsertrage ein Dritteil zur Staatskasse eingezogen; ein Dritteil kann den Gefangenen als Arbeitsverdienstanteil überwiesen werden; von dem letzten Dritteil wird mindestens die Hälfte zur Unterstützungskasse für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten, die andere Hälfte zu Belohnungen von Gefängnisbeamten verwendet. Kabinettsordre vom 29. Oktober 1859 und Ministerialreskript vom 11. Januar 1870. Dahlke und Genzmer 5, 18.

§ 103.

Die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen.

I. Die „Arbeitsbelohnungen, Arbeitsprämien, Arbeitsverdienstanteile, Ueberverdienst", werden unter einem zweifachen rechtlichen Gesichtspunkte aufgefaßt: entweder als Arbeitslohn, dann hat der Gefangene auf sie ein Recht, und sie gehen mit dem Erwerb in sein Eigentum über;[1] oder als Geschenk, über welches er Eigentumsrecht erst gewinnt nach seiner Entlassung, wenn es ihm eingehändigt ist. Wie aber auch die rechtliche Auffassung sein mag, die Arbeitsbelohnung gilt bis zur Aushändigung niemals als volles Eigentum des Gefangenen; er kann während der Haft nur mit Genehmigung der Verwaltung darüber verfügen, im Todesfalle wird sie nicht vererbt, sondern fällt an den Staat. Dieselbe ist gegen jede Beschlagnahme gesetzlich geschützt;[2] doch bleibt sie haftbar für jeden Schaden, den der Gefangene im Gefängnis schuldhaft oder grob-fahrlässig anrichtet, also für Zerstörung und Beschädigungen an Gebäuden, Gerätschaften, Arbeitsmaterial, auch für die Kosten der bei Fluchtversuchen zur Wiederergreifung angeordneten Maßregeln.[3]

II. Ursprünglich hatte die Arbeitsbelohnung den Zweck, dem Gefangenen die Möglichkeit zu gewähren, sich die schlechte Gefängniskost, welche nur eben ausreichte, ihm das Leben zu erhalten, zu verbessern. Der Betrag wurde ihm in barem Gelde oder Marken aus-

---

[1] So z. B. in Holland. Gesetz vom 14. April 1886.

[2] In Preußen durch die Kabinettsordre vom 28. Dezember 1840: „Ich bestimme hierdurch nach dem Antrage des Staatsministeriums, daß derjenige Anteil am Arbeitsverdienst, welcher in den Straf- und Gefängnisanstalten grundsätzlich den Sträflingen und Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit oder Haft zufließt, niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand des Arrestschlages oder der Beschlagnahme infolge der Exekution sein soll — gez. Friedrich Wilhelm." — Auf Grund derselben darf die Arbeitsprämie auch nicht für die Ernährung der Familie von den Armenbehörden in Anspruch genommen werden. — Ministerialreskript vom 15. Juni 1858. Büttner S. 37.

[3] In Preußen. Kabinettsordre vom 25. Mai 1860. Reskript des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1867. Büttner S. 37. — Justizministerialreskript vom 11. Juni 1870. Dahlke und Genzmer S. 187.

bezahlt, für welches er sich Nahrungs- oder Genußmittel beschaffte.[4] Zugleich war damit ein allerdings recht materieller Antrieb zum fleißigen und sorgfältigen Arbeiten gegeben, wovon der Ertrag zum größten Teil der Gefängnisverwaltung zu gute kam. Als mit Verbesserung der Kost für die Verwendung des vollen Betrages zu Nahrungs- und Genußmitteln eine Notwendigkeit nicht mehr vorlag, ja mit Steigerung der Arbeitsbelohnungen zu einem Unfug ausartete, der den Ernst der Strafe gefährdete, wurde ein Teil desselben — gewöhnlich die Hälfte — zu einem Spargelde bestimmt, welches dem Gefangenen bei seiner Entlassung ausgehändigt werden und ihm die Rückkehr zu einem geordneten Leben erleichtern sollte. Seitdem indessen die Verpflegung der Gefangenen nach dem Grundsatze geregelt ist, daß ihm das zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Notwendige an Nahrungsmitteln verabreicht werden muß, hat die Verwendung der Arbeitsbelohnungen zum regelmäßigen Ankauf von Nahrungs- und Genußmitteln nicht nur keinen Grund mehr, sondern sie ist geradezu vom Uebel. Es heißt den Ernst der Strafe gefährden, wenn dem Gefangenen mehr als das Notwendige gewährt und ihm die Befriedigung seiner Genußsucht gestattet wird, die so häufig die Ursache des Verbrechens ist. Es heißt den sittlichen Wert der Arbeit antasten, wenn die Gier nach sinnlichem Genusse aufgestachelt wird, um ihn zur höchsten Anstrengung bei der Arbeit anzuspornen. Diese Beschaffungen sind auf das Aeußerste zu beschränken und nur als Ausnahme zu gewähren. Namentlich ist den Gefangenen die Beschaffung solcher Gegenstände, die nur Genußmittel sind, wohin namentlich der Tabak in jeder Gestalt gehört — Rauch-, Schnupf-, Kautabak —, unter allen Umständen zu verbieten.[5] Zu gestatten wäre allenfalls die Beschaffung von Obst, Milch, Brot, Butter, Schmalz, Speck.

[4] So nach dem alten Rawitscher Reglement in Preußen. Büttner S. 37.

[5] Verhandlungen und Beschluß der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Wien: über die Extragenüsse der Gefangenen: Nr. 3, Tabak in jeder Form ist ausgeschlossen. Gfk. XIX, S. 65. — In Preußen, in den dem Minister unterstellten Strafanstalten und Gefängnissen, beseitigt durch Ministerialreskript vom 14. April 1888. In den Gefängnissen der Justizverwaltung ist er noch gestattet. In Norwegen wird Tabak als Verpflegungsgegenstand von der Verwaltung geliefert.

Viel eher kann den Gefangenen erlaubt werden, sich aus ihrer Arbeitsbelohnung ein Buch, oder Material zum Zeichnen zu kaufen; Zellengefangene mögen sich auch eine Blume oder einen Vogel daraus beschaffen. Zur Entlassung hat sich der Gefangene mit anständigen Kleidern und dem nötigen Handwerksgeräte aus dem Guthaben zu versehen. Ferner sind daraus zu bestreiten die Reisekosten nach dem Entlassungsorte, sofern dieselben nicht von der Verwaltung aus Staatsfonds gewährt werden.[6] Eine Verwendung der Arbeitsbelohnung, die viel zu wenig gepflegt wird, ist die Unterstützung der Familienangehörigen, namentlich der Frau und Kinder, welche fast immer in Not sind, wenn der Ernährer im Gefängnis sitzt.[7] Es gibt im ganzen Strafvollzuge kaum ein Moment, welches den Bestraften sittlich mehr hebt, als die Fürsorge für seine Angehörigen. Der stete Gedanke an die Not und das Elend derselben bringt ihn zum vollen Bewußtsein der Schuld, die er durch sein Verbrechen auf sich geladen; die Möglichkeit, dieses Elend in etwas lindern zu können, stärkt seine sittliche Kraft. Er ißt trocken Brot, um nur die paar Pfennige, die er für Zubrot verwenden kann, Frau und Kind zu geben; er arbeitet mit aller Kraft, um eine möglichst hohe Arbeitsbelohnung zu erlangen, die er Frau und Kindern schicken kann. Das Bewußtsein, wenigstens zum Teil wieder gut zu machen, was er gefehlt hat, gibt seinen guten Vorsätzen einen festen Grund und das Festhalten der Familienbande einen festen Halt für die Zeit nach der Entlassung.

III. Die Verwendung des Betrages der Arbeitsbelohnungen, welcher dem Gefangenen bei seiner Entlassung noch verbleibt, ist

---

[6] Nach den für die preußischen Strafanstalten geltenden Bestimmungen darf nur der 15 Mark übersteigende Teil der Arbeitsprämie zur Bestreitung der Reisekosten herangezogen werden. Reicht dieser nicht aus, so legt die Staatskasse zu oder bestreitet sie ganz. Ministerialreskript vom 9. Dezember 1873. Büttner S. 77. Im Justizressort gilt diese Beschränkung nicht. Das Reise- und Zehrgeld ist womöglich aus dem Arbeitsverdienst zu entnehmen. Gefängnisreglement vom 16. März 1886. § 87.

[7] In den preußischen Strafanstalten wurden im Jahre 1884—85 von den Arbeitsprämien 236 438 Mark für Nahrungs- und Genußmittel ausgegeben und nur 20 999 Mark für Unterstützung der Angehörigen; in Frankreich 1882 744 194 Mark für Nahrungsmittel und nur 77 643 Mark für Unterstützung der Angehörigen. Krohne in H. J. H. II. 434.

dahin sicher zu stellen, daß sie wirklich ein Mittel wird, ihn zu einem geordneten Leben zurückzuführen. Die einfache Aushändigung des Geldbetrages bei der Entlassung wird sehr oft der Anlaß zum Rückfall ins Verbrechen, indem der Entlassene zur Entschädigung für die Zeit der Entbehrung wüstem Genuß und faulem Leben sich hingibt, bis das Geld verthan ist und die Versuchung zu neuen Verbrechen herantritt.[8]

Daher bestimmen fast überall die Gefängnisordnungen, daß dem Gefangenen bei der Entlassung nur ein Teil des Guthabens aus den Arbeitsbelohnungen ausgehändigt werden soll, der für die Reisekosten und zum Unterhalt für die ersten Tage nach der Entlassung ausreicht, der Ueberschuß jedoch den Orts-, bezw. Polizeibehörden oder den Fürsorgevereinen zu übersenden ist. Diese sind angewiesen, die Auszahlung der Gelder an den entlassenen Sträfling so erfolgen zu lassen, wie es im Interesse des künftigen ehrlichen Fortkommens desselben am dienlichsten erscheint.[9] Diese Bestimmungen werden indessen nur sehr mangelhaft ausgeführt, Behörden und Vereine händigen das Geld möglichst rasch aus, um den unbequemen Forderer loszuwerden. Die Schuld liegt hier zum großen Teil an dem Ungeschick oder der Bequemlichkeit der Fürsorgenden, andererseits aber auch an der verkehrten rechtlichen Auffassung der Arbeitsprämie als Eigentum des Entlassenen, das man ihm nicht vorenthalten könne.[10] Begeht ein Entlassener ein neues Verbrechen, ehe

[8] Ich kenne Fälle, wo Entlassene in einer Nacht Arbeitsprämien von 100 Mark und darüber mit Verbrechergenossen und liederlichen Dirnen verbracht, am zweiten Tage nach der Entlassung ein neues Verbrechen begingen und am dritten Tage wieder in Untersuchungshaft saßen. Es ist nichts Ungewöhnliches, daß die Verbrechergenossen dem zur Entlassung kommenden am Thore des Gefängnisses auflauern, in die nächste Kneipe verschleppen, sein Entlassungsgeld mit durchbringen und am Abend ihn zum neuen Verbrechen verführen. Andere vergeuden das Geld in überflüssigen Dingen, sie kaufen sich feine Kleider, Uhren, Ringe und stolzieren darin einher, um wenige Tage später den Tand aufs Leihhaus zu tragen.

[9] In Preußen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. September 1859. Büttner S. 78. — Erlaß des Justizministeriums vom 11. Januar 1870. Dahlke und Genzmer S. 187. Unter Ortsbehörden sind auch die kirchlichen Gemeindeorgane begriffen. In England ist die Uebersendung an die „Aid Societies“ die Regel.

[10] Auch die Fälle kommen vor, daß die Auszahlung der Arbeitsprämie an die Bedingung geknüpft wird, sofort seinen gewählten Aufenthaltsort

er in Besitz seines Guthabens gekommen, so wird dasselbe eingezogen und entweder für die Staatskasse, oder, wo Unterstützungskassen für Gefangene bestehen, für diese vereinnahmt.

IV. Die Höhe der Summe, welche zur Verwendung für Arbeitsprämien aus dem Arbeitsertrage auszuscheiden ist, muß so bemessen sein, daß die mit der Gewährung der Arbeitsbelohnungen verbundenen Zwecke erreicht werden können.[11] Sie kann da, wo ihre Verwendung für Nahrungs- und Genußmittel wegfällt, erheblich niedriger bemessen werden als da, wo dieser Gebrauch besteht. Die Höhe des dem einzelnen Gefangenen zu gewährenden Arbeitsertrages darf niemals so hoch sein, daß sie die Summe erreicht, welche dem freien Arbeiter nach Abzug der Kosten seines Unterhalts verbleibt.[12] Werden die Arbeitsbelohnungen so hoch bemessen, daß der Gefangene innerhalb weniger Jahre sich ein Kapital von mehreren hundert Mark erwerben kann, so ist das für den ehrlichen freien Arbeiter geradezu ein Aergernis.[13]

V. Ueber die Grundsätze, nach welchen die Höhe der Arbeitsbelohnungen bemessen werden soll, ist viel gestritten. Auch hierbei ist die rechtliche Auffassung derselben, ob als Arbeitslohn, Arbeitsverdienstanteil, oder als Arbeitsgeschenk von wesentlichem Einfluß. Bei der ersten Auffassung geht die Neigung dahin, die Höhe des Arbeitslohnes lediglich nach der Arbeitsleistung zu bemessen. Die äußerste Konsequenz dieser Anschauung würde erfordern, daß der Arbeitsertrag jedes Gefangenen festgestellt und ihm der bestimmungsmäßige Anteil ($^1/_3$, $^1/_6$) davon als Arbeitslohn zu-

---

zu verlassen. Da wird die Arbeitsbelohnung, die dem Gefangenen zu einem geordneten Leben helfen soll, zu einem Mittel, ihn auf die Vagabundenbahn zu treiben.

[11] In Preußen beträgt sie im Ressort des Ministeriums des Innern $^1/_6$ des Gesamtarbeitsertrages bei jeder Strafanstalt; im Justizressort $^1/_3$.

[12] Im Ressort des Ministeriums des Innern soll die Arbeitsbelohnung in der Regel den Betrag von 20 Pfennig pro Arbeitstag nicht überschreiten. Ministerialreskript vom 2. März 1878. Büttner S. 36. Im Justizressort ist der Höchstbetrag nicht beschränkt. In Oldenburg ist der Höchstbetrag 4 Mark pro Monat.

[13] In Preußen hatten von 10 864 Zuchthausgefangenen 52 einen Bestand an Arbeitsbelohnungen von über 300 Mark, 279 von 150 bis 300 Mark, 4773 von 30 bis 150 Mark. Statistik pro 1886/87.

geschrieben würde; der Gefangene arbeitete dann gewissermaßen auf Gewinnanteil. Dabei bliebe es dem Zufall oder der Begünstigung der Verwaltung überlassen, ob der Gefangene einem mehr oder weniger lohnenden Arbeitszweige zugewiesen würde. Ja, die Regel würde sein, daß der regelmäßige Insasse der Zuchthäuser und Gefängnisse, als mit den eingeführten Arbeitsbetrieben am besten vertraut, auch den höchsten Arbeitslohn erhielte. Eine andere Form ist die, daß jeder Gefangene für das geleistete Tagewerk (Pensum) ohne Rücksicht auf den Ertrag der Arbeit eine für alle Arbeitszweige gleichmäßig [14] festgesetzte Arbeitsbelohnung erhält und, um ihn zu höherem Fleiße anzuspornen, für jede Mehrleistung über das Tagewerk hinaus (Ueberpensum) eine erheblich höhere Belohnung. Für alle Arbeiten, die nicht im Pensum geleistet werden können, wird dann eine von der Verwaltung für jeden einzelnen Gefangenen nach seinen Leistungen bemessene Arbeitsbelohnung per Tag festgesetzt. [15] Auch in dieser Weise werden die Gewohnheitsgäste der Gefängnisse und Zuchthäuser über die Gebühr begünstigt. Es ist daher vorgeschlagen, den Wiederholtbestraften für das Pensum gar keine Arbeitsbelohnung zu gewähren, sondern nur für das Ueberpensum oder wenigstens die Arbeitsbelohnungen für sie geringer zu bemessen. [16]

---

[14] Für sogenannte Invalidenarbeiten: Kartoffelschälen, Gemüseputzen, Flickschneidern, Strohflechten, wird die Höhe der Arbeitsprämie niedriger bemessen.

[15] In Preußen sind im Ressort des Ministeriums des Innern diese Prämien folgendermaßen festgesetzt. Für das Pensum darf die Prämie den Satz von 5 Pfennig nicht überschreiten; für das Ueberpensum kann der drei- bis vierfache Betrag des Pensums gewährt werden; doch darf die Prämie für Pensum und Ueberpensum zusammen den Betrag von 20 Pfennig nicht übersteigen. Wenn einzelne Gefangene in einem Arbeitszweige Doppelpensum leisten, so ist ihnen der 20 Pfennig pro Tag übersteigende Betrag zu gewähren; beträgt die Zahl derselben aber mehr als ein Dritteil der in einem Arbeitszweige beschäftigten Gefangenen, so sind die Pensa zu erhöhen. Ministerialerlaß vom 2. März 1878. Büttner S. 36.

[16] Verhandlungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Frankfurt. Hft. XXII, S. 157. Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 14. April 1888. Gefangene, welche eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe von mindestens 6monatlicher Dauer verbüßen, erhalten, wenn sie innerhalb 10 Jahre vor ihrer Einlieferung zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer 6monatlichen oder längeren Gefängnisstrafe verurteilt worden oder auf Grund des § 362 des RStrGB.s mindestens

Hierbei wird auf die Führung des Gefangenen bei der Bemessung der Belohnung eine Rücksicht nur in so weit genommen, als mit den Disziplinarstrafen Verlust der Arbeitsprämie verbunden werden kann.[17] Diejenigen, welche die Arbeitsbelohnung als ein Geschenk ansehen, wollen wohl, daß es wesentlich bedingt wird durch die Arbeitsleistung, sie wollen aber der sonstigen Führung des Gefangenen einen Einfluß auf die Höhe desselben gewahrt wissen.[18]

Die Arbeitsprämien werden allmonatlich für jeden Gefangenen zugleich mit seiner Arbeitsleistung in Stück- oder Tagearbeit festgestellt und der Kasse zur Verrechnung überwiesen.[19]

---

6 Monate in einem Arbeitshause untergebracht gewesen sind, für die Arbeitspensa nur die Hälfte der normierten Arbeitsprämien, für die Ueberpensa aber die vollen Prämiensätze. Diese Vorschrift ist auch auf Gefangene, welche im Tagelohn oder mit Hausarbeit beschäftigt sind, sinngemäß anzuwenden und desgleichen auf Gefangene, welche nur 3/4 oder 1/2 Pensum zu leisten haben.

[17] In Preußen ist in den dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnissen dieser Verlust der Arbeitsprämie zu einer Art Geldstrafe geworden, indem mit jeder Disziplinarstrafe die Einziehung eines Teils der Arbeitsprämie verbunden werden kann, bei Lattenarrest oder körperlicher Züchtigung bis zur Höhe von mindestens 2 Monaten verbunden werden muß. Mit Genehmigung der der Gefängnisverwaltung vorgesetzten Behörde kann sie auch über die Höhe der Arbeitsprämie von 3 Monaten ausgedehnt werden. Im Justizressort ist diese Geldstrafe nicht zulässig. Die eingezogenen Arbeitsprämien fallen entweder der Staatskasse (Preußen) oder einer Unterstützungskasse für Gefangene (Baden, Oldenburg) zu.

[18] Dieser Grundsatz ist besonders scharf in Oldenburg ausgeprägt; hier werden die Arbeitsbelohnungen auf folgende Weise festgesetzt: In einer allmonatlichen Konferenz der Oberbeamten, an welcher die Aufseher, bezw. Werkmeister für die ihnen zugewiesenen Gefangenen teilnehmen, wird jedem Gefangenen je eine Nummer für Fleiß, Arbeitsleistung, äußeres, sittliches Verhalten gegeben. Die niedrigste Nummer ist 3, die höchste 1. Solange die Summe der Nummern noch mehr als 9 beträgt, bekommt der Gefangene 1 Mark pro Monat. Mit jedem Sinken der Summe der Nummern um eins, steigt die Arbeitsprämie um 50 Pfennig, so daß, wer in allen 4 Rubriken 1 hat, in Summa 4, an Arbeitsprämie im Monat 4 Mark bekommt. Ist der Gefangene disziplinarisch bestraft, so fällt die Arbeitsprämie für den Monat fort.

[19] §. 110 V.

§ 104.

Arbeitsbetrieb in den kleinen Gefängnissen.

Die Beordnung des Arbeitsbetriebes in den kleinen Gefängnissen hat seine besonderen Schwierigkeiten. Die Kleinheit der Verhältnisse, die geringe Zahl der Beamten läßt eine mannigfache Gestaltung derselben nicht zu; die kurze Dauer der Strafe hindert die Gefangenen auf eine Arbeit anzulernen, die sie nicht kennen. Die gelernte Arbeit läßt sich im Gefängnis entweder gar nicht oder doch nur mit Aufhebung des Ernstes und der Strenge des Strafvollzuges ausführen. Um nur Beschäftigung für die Gefangenen zu haben, läßt man sie bei mangelhafter Aufsicht auf den Höfen Holz spalten, führt sie zu Feld- und Gartenarbeit bei Bürger und Bauer oder in den Garten des Gefangenwärters. Dabei vergißt der Gefangene ganz, daß er Freiheitsstrafe verbüßen soll; er ist Lohnarbeiter mit wenigem Lohn, aber nicht Sträfling. — Im Gefängnis sitzen große starke Kerle und schleißen Federn, zupfen Wolle, verlesen Erbsen, flechten Flaschenhülsen und Strohseile zu Matten, ohne sehr gedrängt zu werden, denn wenn die alte Arbeit fertig ist, hält es schwer, neue zu beschaffen. Sitzen die Gefangenen zusammen, so plaudert es sich bei diesem leichten Regen der Hände gemütlicher; sitzen sie allein, so verträumt sich die Zeit behaglicher. Der Ertrag der Arbeit ist kaum der Rede wert; er schmälert den alten Frauen und Kindern oder Tagelöhnern der kleinen Städtchen, wo diese Gefängnisse liegen, den ohnehin kärglichen Arbeitslohn und macht eine Menge unnütze Schreiberei. Am richtigsten wäre, in den kleinen Gefängnissen, wo ausreichend Zellen vorhanden, die Gefangenen mit kurzen Strafen — etwa unter 14 Tagen — gar nicht arbeiten zu lassen und sie mit der Kost für nicht arbeitende zu verpflegen.[1] Müssen die Gefangenen gemeinschaftlich verwahrt werden, so sind sie innerhalb des Gefängnisses zu einer einfachen, leicht zu erlernenden Arbeit mit einem Tagespensum, das zur Anspannung aller Kräfte zwingt, zu beschäftigen. Kann in den kleinen Gefängnissen ein fertiges Fabrikat nicht hergestellt werden, so sind Halbfabrikate anzufertigen, welche in den größeren Gefängnissen weiter verarbeitet werden.

[1] Vgl. § 86. Anm. 1.

Abschnitt V.

Akten, deren Führung und Aufbewahrung.

§ 105.

Personalakten der Gefangenen.

I. Ueber jeden Gefangenen sind sofort bei seiner Einlieferung Personalakten anzulegen. Da dieselben häufig gebraucht werden, so sind sie in einen festen Aktendeckel sorgfältig und fest einzuheften. Auf dem Deckel müssen in leicht erkennbarer deutlicher Schrift die wichtigsten Angaben über die Persönlichkeit des Gefangenen verzeichnet sein: Nr. des Mutterregisters, Vorname, Zuname, Wohnort, Einlieferungsbehörde, Hauptstrafe, Ursache und Dauer, Nebenstrafen, Einlieferungstag, Anfang und Ende der Strafe; etwaige Zusatzstrafen und Auslieferungsersuchen; bei längeren Strafen der Zeitpunkt wann $^{3}/_{4}$ derselben verbüßt sind. — Zu den Personalakten sind zu nehmen alle von den Vollstreckungsbehörden, den Gerichten, Heimats- und anderen Behörden eingehenden und auf die Person des Gefangenen sich beziehenden Schreiben, ebenso alle von der Strafanstaltsverwaltung ausgehenden Schreiben im Entwurf oder mit kurzer Inhaltsangabe. Ferner alle während der Strafverbüßung vorkommenden wichtigen Ereignisse und Maßregeln, soweit sie den einzelnen Gefangenen betreffen:[1] Beschäftigung, Erkrankung, Disziplinarstrafen, Gesuche und Anträge und die darauf ergangenen Entscheidungen; die Entlassungspapiere. Die Privatpapiere des Gefangenen, wozu auch gerichtliche Zustellungen in Zivilprozessen gehören, sind in einem besonderen Anhange bei den Personalakten so aufzubewahren, daß dieselben leicht auszulösen sind, um bei der Entlassung dem Gefangenen ausgehändigt zu werden.

II. Außer den Personalakten sind noch zu führen: ein sogenanntes Mutterregister, in welches alle aufgenommenen Gefangenen mit möglichst genauer Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse einge-

---

[1] Für diese Eintragungen werden am zweckmäßigsten Vordrucke benutzt.

tragen werden.[2] Dazu ist ein alphabetisches Register anzulegen, welches die Auffindung der Namen erleichtert. Um zu verhüten, daß ein Gefangener über die urteilsmäßige Dauer der Strafe hinaus festgehalten wird, sind sogenannte Jahrbücher zu führen, deren Blätter nach den einzelnen Monaten abgeteilt und auf denen Entlassungstag und Stunde der Gefangenen gleich bei der Einlieferung verzeichnet werden. Aus diesen Jahrbüchern sind je nach Bedürfnis einige Zeit vorher Uebersichten der in den nächsten Monaten zur Entlassung kommenden Gefangenen nach Namen, Entlassungstag und Stunde anzufertigen. In kleinen Gefängnissen, wo nur kurze Strafen verbüßt werden, die meist in demselben Jahre ablaufen, genügt dazu ein gewöhnlicher Terminkalender. — Behufs Aufstellung der Personalstatistik, Einreichung monatlicher oder vierteljährlicher Berichte über die Belegung der Anstalt an die vorgesetzte Behörde, sind die erforderlichen Unterlagen zu führen, die je nach den Vorschriften der einzelnen Staaten sich verschieden gestalten. —

§ 106.

Verwaltungsakten.

I. Für alle Zweige der Verwaltung sind Akten anzulegen, in welche alle auf die Verwaltung bezüglichen aus und ein gehenden Schriftstücke gebracht werden. — Um ein rasches Auffinden der einzelnen Akten zu ermöglichen, sind dieselben übersichtlich zu gliedern und aufzubewahren.[1]

II. Ueber die vorhandenen Akten ist ein allgemeines Verzeichnis zu führen; in jedem Aktenbündel ein besonderes über den Inhalt.

---

[2] In Preußen gilt für das Mutterregister folgendes Schema: Tag der Einlieferung; Vor- und Zuname; Stand oder Gewerbe; Religion, Geburtstag; Militärverhältnis; Zivilstand; Schulbildung; Geburtsort; letzter Wohnort; einliefernde Behörde; Verbrechen, Strafdauer, Nebenstrafen, Anfang und Ende der Strafe, Zusatzstrafen; Tag und Ort der Entlassung. Büttner S. 216, 217.

[1] Als Anhalt für den Umfang einer Gefängnisverwaltungsregistratur mag folgendes Schema dienen: I. Gründung der Anstalt; II. Grundstücke und Gebäude; III. Beamte; IV. Oekonomie: a) Verpflegung, b) Reinigung, c) Lagerung, d) Feuerung, e) Beleuchtung, f) Bekleidung, g) [illegible]

§ 107.

Personalakten der Beamten.

Ueber jeden bei einem Gefängnis angestellten Beamten sind Personalakten zu führen, in welchen alles, was sich auf seine dienstlichen Verhältnisse bezieht, verzeichnet wird. Dieselben haben zu enthalten: eine genaue Darlegung der persönlichen Verhältnisse (Lebenslauf), Anstellung, Beförderung, Gehaltszulagen, Unterstützungen, Urlaub, Krankheit, Disziplinarstrafen, Pensionierung, Tod. — Die Personalakten der Oberbeamten müssen in der alleinigen Verwaltung des Vorstehers sein.

§ 108.

Behandlung der Akten.

Alle Akten sind sorgfältig zu ordnen und aufzubewahren. Der Büreaubeamte soll kein Aktenbündel aus den Händen geben, ohne zu verzeichnen, wer es erhalten hat. Nicht mehr gängige Akten sind wegzulegen; Verwaltungsakten nach den für die übrige Staatsverwaltung geltenden Vorschriften zu vernichten; die Personalakten der Gefangenen jedoch erst nach 30 Jahren; wenn der Tod der Person, welche sie betrifft, feststeht, oder als sicher angenommen werden kann, auch schon früher.

ventar; V. Arbeitsbetrieb; VI. Feld- und Viehwirtschaft; VII. Kassenwesen; VIII. Kultus; IX. Schule; X. Bibliothek; XI. Gesundheitspflege; XII. Gefangene: a) Einlieferung, b) Strafvollzug, c) Entlassung, d) Transport; XIII. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten; XIV. Verschiedenes. Jede Abteilung zerfällt wieder in eine für allgemeine und eine zweite für besondere Akten, und diese wieder in Aktenbündel über die verschiedenen Verwaltungsgegenstände, bezw. Personen.

Abschnitt VI.

Kassenwesen.

§ 109.

Kassenverwaltung.

I. Eine eigene Kassenverwaltung wird in der Regel nur bei größeren Anstalten eingerichtet, kleinere werden mit ihren Geldbedürfnissen auf eine am Orte bestehende andere Kasse (Gerichts- oder Amtskasse) angewiesen. Besteht eine eigene Anstaltskasse, so sind für deren Verwaltung zunächst die allgemeinen Vorschriften des betreffenden Landes über die Führung staatlicher Kassen gültig, und es muß sich daher die Gebarung der Gefängniskassen im einzelnen in den verschiedenen Ländern verschieden gestalten, doch haben sich gewisse allgemeine Grundsätze herausgebildet, welche in der Führung der Gefängniskassen fast aller Staaten wiederzufinden sind.[1]

II. Für die Führung der Kasse wird in der Regel ein eigener Beamter angestellt; es empfiehlt sich, demselben nicht auch zugleich die Verwaltung der Oekonomie oder des Arbeitsbetriebes zu übertragen, damit der besseren Kontrolle wegen Geld- und Materialien-Verwaltung vollständig getrennt sind. Der Vorsteher der Anstalt muß zugleich Kassenkurator sein; als solcher hat er die ordnungsmäßige Führung der Kasse und aller damit verbundenen Geschäfte zu überwachen; ohne sein Vorwissen darf keine Einnahme und Ausgabe gemacht werden. Für jede Anstalt muß ein Etat (Voranschlag) festgesetzt werden, innerhalb dessen sich die Einnahmen und Ausgaben zu bewegen haben; eine Abweichung davon, namentlich eine Ueberschreitung der Ausgaben darf nur mit Genehmigung der Aufsichts-, bezw. Oberaufsichtsbehörde geschehen. Ueber jede im Etat nicht im einzelnen bestimmte Einnahme oder Ausgabe muß eine Aufstellung

---

[1] Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat versucht, auch im einzelnen gemeinsame Formen für die Buch- und Kassenführung der deutschen Gefängnisse und Strafanstalten zu schaffen; Leutritz hat dazu Vorschläge gemacht Hft. XX, indessen ohne Erfolg.

gemacht und entweder mit der Anweisung des Vorstehers oder der Aufsichtsbehörde versehen werden. Diese Aufstellungen, welche, sofern sie Ausgaben betreffen, auch noch die Quittung des Empfängers tragen müssen, bilden die Belege zur Rechnungslegung. Für die Annahme von Geldsorten und Wertpapieren, sowie die Behandlung der letzteren — Aufbewahrung, Außerkurssetzung und Wiederinkurssetzung —, müssen die für die öffentlichen Kassen geltenden Vorschriften maßgebend sein. Wird der Arbeitsbetrieb für eigene Rechnung geführt, so muß für die denselben betreffenden Zahlungen nach kaufmännischem Gebrauch verfahren werden.[2]

III. Zu einer geordneten Kassenverwaltung gehört, daß der Kassenbeamte am Schlusse jedes Tages Kasse macht. Am Schlusse jedes Monats sind sämtliche Kassenbücher abzuschließen und der Kassenbestand aufzuzählen. Der Vorstand als Kassenkurator hat unter Zuziehung noch eines Beamten sowohl die Richtigkeit der Buchführung in Einnahme und Ausgabe nach Vergleichnng der Belege, sowie die Uebereinstimmung des buchmäßigen Ergebnisses mit dem Kassenbestande festzustellen.

Außer diesen regelmäßigen Kassenrevisionen sind in derselben Form außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen. Am Schlusse des Rechnungsjahres (in Preußen 31. März) sind die Kassenbücher noch einige Zeit offen zu halten, um sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die noch dem alten Rechnungsjahre angehören, zu buchen und zu begleichen. — Dann werden die Bücher endgültig abgeschlossen und das Ergebnis des ganzen Rechnungsjahres in einem sogenannten Finalabschlusse zusammengestellt, aus welchem sich zugleich die Abweichungen vom Etat (Voranschlage) ergeben. Derselbe bildet die Grundlage der Jahresrechnung.

---

[2] Z. B. muß die Annahme von Wechseln und Noten der Privatbanken erlaubt sein.

§ 110.

Buchführung.[1]

I. Sämtliche bei einer Anstalt vorhandenen Gelder müssen in einer Kasse aufbewahrt werden; indessen sind sie buchmäßig in Ausgabe und Einnahme nach den Hauptzweigen der Verwaltung auseinander zu halten.

Diese sind in der Regel:[2]

1. Die Verwaltung.
2. Der Arbeitsbetrieb.
3. Die Landwirtschaft.
4. Die Gelder der Gefangenen.

Um eine klare Uebersicht zu gewinnen muß für jeden dieser Zweige eine besondere Buchführung eingerichtet werden und ist zu dem Zwecke jeder Hauptzweig wieder in Unterabteilungen zu zerlegen.

II. Die Verwaltung bezieht ihre Einnahmen in der Regel aus dem Ueberschusse des Arbeitsbetriebes und der Landwirtschaft, aus zufälligen Einnahmen[3] und dem Staatszuschusse.

Die Ausgaben müssen sich nach drei Richtungen gliedern:

1. für die Verwaltung im engeren Sinne;
2. für den Unterhalt der Gefangenen;
3. für den Unterhalt der Gebäude und Geräte (Inventarien).

Die Ausgaben der eigentlichen Verwaltung teilen sich in Gehalte und Löhne — der Ober- und Unterbeamten — und sonstige Ausgaben für Beamte, Militärwache rc.; für das Büreau, für Transporte

---

[1] Schema für die preußische Verwaltung und Erläuterung bei Büttner S. 186.

[2] Besondere buchmäßige Abteilungen werden auch noch gebildet für in Verwahrung genommene Gelder (Asservate; dahin gehören z. B. Kautionen, vorläufig vereinnahmte Gelder rc.) und geleistete Vorschüsse. Für außergewöhnliche Ausgaben, z. B. größere Um- oder Neubauten, wird wohl ein Extraordinarienfonds angelegt.

[3] Zu den zufälligen Einnahmen sind auch die Haftkosten zu rechnen; sie werden aber meist nicht von den Gefängniskassen, sondern von anderen Staatskassen eingezogen und verrechnet. Haftkosten werden übrigens nur in Deutschland — mit Ausnahme von Hamburg — und Oesterreich eingezogen. Vgl. Krohne, H. J. H. II, S. 430.

und andere allgemeine Zwecke. Die Kosten für den Unterhalt der Gefangenen teilen sich in Ausgaben für die Verpflegung, Krankenbehandlung, Kleidung, Reinigung, Lagerung, Heizung, Erleuchtung, Kirche und Schule; die Kosten für die Unterhaltung der Gebäude und Geräte umfassen die Ausgaben für die ordentliche Unterhaltung der Gebäude[4] und ihrer Umgebungen, Kanäle, Wege, Wasserzu- und Ableitungen, Gasleitungen, Maschinen, Koch- und Heizapparate, sowie Neubeschaffung und Unterhaltung aller im Gebrauch der eigentlichen Verwaltung befindlichen Geräte.[5]

III. Die Kassenbuchführung über den Arbeitsbetrieb wird wesentlich beeinflußt durch die Art desselben, ob für Unternehmer oder für eigene Rechnung oder für beide zugleich gearbeitet wird. Wie sie jetzt in den verschiedenen Ländern gestaltet ist, gewährt sie selten einen klaren Ueberblick über den wirklichen Arbeitsertrag und noch weniger die Möglichkeit, den der verschiedenen Anstalten untereinander und mit der freien Arbeit zutreffend zu vergleichen. Mehr Klarheit würde geschaffen werden, wenn dieselbe von der Buch- und Rechnungsführung der Verwaltung gänzlich getrennt und selbständig ihr gegenübergestellt würde. Dem Arbeitsbetriebe einer Anstalt wären sämtliche arbeitsfähige Gefangene zu einem bestimmten Lohnsatze, der einem Bruchteile des ortsüblichen Lohnsatzes entspräche[6] (etwa $^1/_3$ oder $^1/_2$), wobei die nur bedingt arbeitsfähigen niedriger zu berechnen sind, von der Verwaltung in Rechnung zu stellen. Alle für den Dienst der Anstalt verwendeten Gefangenen wären vom Arbeitsbetriebe mit demselben Lohnsatze, den er zahlen muß — Bruchteil des ortsüblichen Lohnsatzes —, der Verwaltung bei den verschiedenen Zweigen, für welche sie gearbeitet haben (Verpflegung, Reinigung, Bekleidung, Krankenpflege ꝛc.), zu berechnen. Die übrigen Gefangenen mag der Arbeitsbetrieb nach besten Kräften verwerten. Am Jahresschlusse wird der Ueberschuß oder Fehlbetrag ausweisen, ob es dem Arbeitsbetriebe gelungen ist, den festgesetzten Bruchteil des orts-

[4] Außerordentliche Bauten sind hier nicht zu verrechnen.

[5] Die Geräte des Arbeitsbetriebes und der Landwirtschaft müssen bei diesen Verwaltungen verrechnet werden.

[6] Der ortsübliche Lohnsatz steht infolge der neuen Gesetzgebung über Krankenkassen und Unfallversicherung fest.

üblichen Lohnsatzes zu übersteigen, zu erreichen oder ob er dahinter zurückgeblieben ist. Zugleich wird durch die wirkliche Verrechnung der Arbeitslöhne der Gefangenen bei den verschiedenen Verwaltungszweigen, für welche sie verwendet sind, auch eine größere Klarheit über die wirklichen Kosten derselben erzielt.

IV. Wird bei einer Anstalt Land- und Viehwirtschaft betrieben, so muß auch dafür eine besondere Kassenbuchführung eingerichtet werden, und zwar für Feld- und Viehwirtschaft getrennt. Für die Ausgaben ist zu beachten, daß unter dieselben alles, was irgend für den Betrieb verwendet wird, namentlich aber die Arbeitslöhne der darin beschäftigten Gefangenen, gebucht, und daß die Erträgnisse der Landwirtschaft, welche gewöhnlich die Verwaltung übernimmt (zur Verpflegung, Krankenpflege 2c.), nur zu ortsüblichen Preisen berechnet werden.

V. Bei der Verwaltung der Gelder der Gefangenen gehören unter die Einnahmen die von ihnen mitgebrachten oder für sie eingesandten Gelder, sofern sie nicht als Beitrag zu den Haftkosten eingezogen werden,[7] und die Arbeitsbelohnungen.

Die Ausgaben bestehen in den Kosten für Porti, erlaubte Nahrungs- und Genußmittel, Bücher, Unterstützung der Angehörigen, Kleidungsstücke und Arbeitsgerät für den Abgang 2c. — Die Buchführung wird etwas umfangreich dadurch, daß für jeden Gefangenen ein besonderes Konto angelegt werden muß. Das Guthaben der Gefangenen ist zinsbar zu belegen. Die Anlage kann in der Art

[7] Es ist vielfach üblich, den Gefangenen auch die kleinsten mitgebrachten Beträge abzunehmen und auf Haftkosten zu verrechnen. Das führt dann häufig zu dem Uebelstande, daß, zumal bei kurzer Strafdauer, während welcher eine Arbeitsbelohnung gar nicht oder nur in geringer Höhe erworben wird, die Gefangenen bei der Entlassung mittellos dastehen und aus der Gefängniskasse mit Reise- und Zehrgeld versehen werden müssen. In Preußen ist daher angeordnet, daß den Gefangenen mit weniger als 3 Monaten Strafzeit von den eingebrachten Geldern ein Betrag, der zur Deckung der Reise- und Zehrungskosten ausreicht, belassen und nur der Ueberschuß auf Haftkosten verrechnet werden soll. Der Einfachheit wegen empföhle es sich, eine Summe zu bestimmen, bis zu welcher allen Gefangenen das eingebrachte Geld belassen werden muß (etwa bis zu 10 Mark). Die in einem anderen Gefängnisse erworbenen Arbeitsbelohnungen sind den Gefangenen immer zu belassen. (Vgl. Büttner S. 119. Nachtrag S. 90.)

geschehen, daß das Guthaben jedes einzelnen Gefangenen auf ein Sparkassenbuch gegeben wird und die aufgelaufenen Zinsen demselben zuwachsen. Das macht jedoch außerordentlich viel Arbeit und bringt für den einzelnen Gefangenen einen kaum nennenswerten Ertrag; auch entspricht es nicht der Auffassung, daß die Arbeitsbelohnung erst nach der Entlassung mit der Aushändigung Eigentum des Gefangenen wird (vgl. Arbeitsbetrieb § 103). Richtiger ist es daher, die Gesamtsumme der Arbeitsguthaben in zinstragenden Staatspapieren anzulegen und aus den erwachsenden Zinsen einen Unterstützungsfonds zu bilden, aus welchem Beihilfen, sowohl einzelnen Gefangenen bei der Entlassung als auch den Schutzvereinen, gewährt werden. Diesem Unterstützungsfonds sind auch die infolge von Disziplinarstrafen eingezogenen Arbeitsprämien, sowie der Nachlaß verstorbener Gefangener zuzuweisen.[8]

§ 111.

Rechnungslegung.

I. Die Rechnungslegung scheidet sich in eine Materialienrechnung und eine Geldrechnung; die erstere wird von den Beamten gelegt, welche die Materialien verwalten, die letztere vom Kassenbeamten. Beide Rechnungen müssen sich gegenseitig kontrollieren.

II. Nach den verschiedenen Zweigen der Verwaltung werden auch verschiedene Rechnungen gelegt: eine Hauptgeldrechnung über die Verwaltung, eine Arbeitsbetriebsrechnung, eine Landwirtschaftsrechnung, eine Rechnung über die Gelder der Gefangenen. — Dieselben werden der Aufsichtsbehörde zur Vorrevision und dem Rechnungshofe zur endgültigen Revision eingereicht. — Bei der Rechnungslegung ist zu beachten, daß alle Abweichungen so klar gelegt und erläutert werden, daß Rückfragen und Erinnerungen der Revisionsbehörde vermieden werden.[1]

[8] In Preußen verfällt der Nachlaß der nicht Haftkosten zahlenden Gefangenen, und die Arbeitsbelohnungen verstorbener Gefangenen der Staatskasse, soweit nicht die Beerdigungskosten daraus bestritten werden.

[1] Das Schema einer Rechnung bei Büttner S. 194. Gfk. XII, S. 29.

§ 112.

Die Kosten der Gefängnisverwaltung.

I. Die Kosten einer Gefängnisverwaltung stellen sich dar in dem auf den Kopf der Durchschnittszahl erforderlichen Staatszuschusse. Es ist die Aufgabe einer guten Verwaltung, bei vollster Rücksichtnahme auf die Zwecke des Strafvollzuges durch Erhöhung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben, den Staatszuschuß auf ein möglichst geringes Maß herunterzudrücken. Es ist zunächst Sache der Zentralverwaltung, durch eine geschickte Organisation des Gefängniswesens die Herabminderung des Kostenzuschusses zu ermöglichen. Dahin gehört vor allem eine richtige Bemessung der Größe der Gefängnisse, denn bei großen Gefängnissen stellen sich die allgemeinen Verwaltungskosten auf den Kopf der Gefangenen berechnet niedriger als bei kleinen.[1] — Da die Gehalte und Löhne der Beamten einen Hauptposten in der Ausgabe bilden, die Erreichung der Strafzwecke aber ein verständiges, tüchtiges Beamtenpersonal erfordert, welches ohne gute Bezahlung nicht zu haben ist, so kommt es darauf an, daß nicht hochbezahlte Beamte zur Erledigung von Arbeiten angestellt werden, die durch geringer bezahlte besorgt werden können. Man soll daher wenige[2] gut bezahlte Oberbeamte anstellen und ihre Arbeitskraft für die höheren Aufgaben des Strafvollzuges ganz und voll ausnutzen, sie dagegen von Arbeiten untergeordneter Art freimachen und dieselben Unterbeamten zuweisen, deren Gehalte, wenn auch für ihre Verhältnisse ausreichend bemessen, doch erheblich niedriger sind als die der Oberbeamten. Da die Haupteinnahme aus den Erträgen der Arbeit der Gefangenen fließt, so sind die allgemeinen Vorschriften über den Arbeitsbetrieb derart zu treffen, daß den Einzelverwaltungen die Gelegenheit gegeben ist, die Arbeitskraft der Gefangenen möglichst hoch zu verwerten.

---

[1] Die Gefängnisse dürfen aber nicht so groß angelegt werden, daß der Strafvollzug darunter leidet.

[2] In England haben die großen Gefängnisse nur drei eigentliche Oberbeamte: Direktor (Governor), Geistlicher, Arzt.

II. Das System des Strafvollzuges, ob Einzelhaft, gemeinsame Haft oder Stufensystem, ist auf die Kosten von keinem Einfluß, vorausgesetzt, daß bei jedem derselben die Anstalt so eingerichtet und verwaltet ist, daß die Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges ermöglicht wird. Denn die Zahl der Beamten muß bei allen Systemen die gleiche sein (bei der Einzelhaft kann sie eher noch etwas geringer sein), alle übrigen Verwaltungsausgaben für Verpflegung, Krankenpflege, Heizung, Erleuchtung &c. sind im wesentlichen dieselben, und die Einnahmen aus dem Arbeitsertrage werden durch das System nicht beeinflußt (vgl. Arbeitsbetrieb § 102). Freilich wenn bei einer Anstalt mit gemeinsamer Haft die Zahl der Gefangenen auf das doppelte der zulässigen Zahl und darüber erhöht wird, wenn die Zahl der Beamten noch obendrein auf eine die Sicherheit und einen geordneten Strafvollzug gefährdende Weise verringert wird; wenn bei einer Anstalt mit Einzelhaft die Anzahl der Gefangenen unter das ordnungsmäßige Maß herabgeht und die Beamten in unnötig hoher Zahl angestellt werden, dann muß sich für die Anstalt mit gemeinsamer Haft ein ganz erheblich niedrigerer Zuschuß auf den Kopf der Gefangenen ergeben. Aus solchen Ausnahmefällen darf aber nicht ein Schluß auf die Kosten des Systems gezogen werden.[3]

III. Die Aufgabe der Einzelverwaltung ist: durch sparsames Haushalten, billiges Beschaffen der Bedürfnisse die Ausgaben zu vermindern und durch geschickte Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen die Einnahmen zu erhöhen. — Die Ausgaben für die eigentliche Unterhaltung der Gefangenen werden aber wesentlich bedingt durch die Lage der Anstalt, ob sie in einer Großstadt und deren Bereiche oder in einer Kleinstadt, ob sie in einer Provinz, wo die Lebensbedürfnisse billig, oder einer anderen, wo sie teuer sind, belegen ist. In einer Anstalt in Ostpreußen oder Posen ist der Unterhalt der Gefangenen billiger zu bestreiten als in einer Anstalt

---

[3] Nicht das System, ob Einzelhaft, gemeinsame Haft oder Progressivsystem hat den wesentlichsten Einfluß auf die Ausgaben, sondern die Organisation und die Verwaltung. Am teuersten ist jedenfalls die Systemlosigkeit, das Weitertraben im alten Geleise oder das planlose Schwanken von einem System zum anderen. Krohne, H. J. H. II, S. 436.

in Schleswig-Holstein, am Rhein oder in Baden.[4] Eine Anstalt in Hamburg oder bei Bremen muß den Unterhalt der Gefangenen teurer bezahlen als eine Anstalt in Naugard oder in Waldheim. Auch die innere Einrichtung der Anstalt ist auf einzelne Ausgaben von Einfluß. Ist eine Anstalt mit maschinellen Anlagen versehen, welche durch Dampf getrieben werden, oder mit mangelhaften Heizungen, welche viel Feuerung erfordern, so werden die Kosten für Heizung erheblich höher sein; hat eine Anstalt Gasbeleuchtung und muß das Gas zu hohen Preisen aus einer städtischen oder Privatgasanstalt beziehen, so ist die Erleuchtung teurer, als wenn sie ihr Gas selbst fabriziert oder Petroleum brennt.[5]

Hat eine Anstalt weite Höfe, lange Straßenstrecken zu beleuchten, so steigern sich die Erleuchtungskosten.

Das Klima und die Arbeit bringen größere oder geringere Ausgaben für die Kleidung; der Zustand der Gebäude größere oder geringere Unterhaltungskosten. — Auf die Einnahme aus der Arbeit ist gleichfalls die Lage der Anstalt von Einfluß; liegt sie in einer dünnbevölkerten Gegend, abgelegen von der Bahn, so hält es nicht nur schwer, überhaupt Arbeit zu bekommen, sondern die Unkosten des Betriebes verschlingen einen großen Teil des Arbeitsertrages. Zeiten, in denen Handel und Industrie daniederliegt, machen sich auch in einem niedrigeren Ertrage der Gefängnisarbeit bemerkbar. Dagegen hat auf diesem Gebiete die Verwaltung ganz besondere Gelegenheit ihr Geschick zu zeigen. — Nur soll sie nicht durch geschickte Gruppierung der Zahlen den Arbeitsertrag höher erscheinen lassen, als er wirklich ist.[6]

---

[4] Die Verpflegung kostet pro Kopf und Jahr in Insterburg 95,95 Mark, in Rendsburg 133,17 Mark, in Siegburg 139,41 Mark.

[5] Vgl. § 94, Anm. 2.

[6] Gerade bei der Berechnung der Arbeitsertrages herrscht außerordentlich viel Selbsttäuschung, bewußte und unbewußte, so daß die darüber in den Statistiken mitgeteilten Zahlen nur einen geringen Wert haben. Krohne in H. J. H. II, S. 432; vgl. Arbeitsbetrieb § 102; über die Kosten der Gefängnisverwaltung im Anhang.

Abschnitt VII.

Gesundheitspflege.

Litteratur. Baer, Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme 1871. — Derselbe, Morbidität und Mortalität in den Gefängnissen in H. J. H. II, § 438. — Kirn, Gefängnishygieine und Krankenpflege H. J. H. II, § 190.

§ 113.

Allgemeines.

Das Gefängnis als Ort, an welchem eine Anzahl Menschen auf engem Raume dicht zusammengedrängt leben, erfordert schon aus diesem Grunde eine strenge Gesundheitspolizei. Sie wird um so notwendiger, als die Gefangenen unter ganz besonders ungünstigen Lebensbedingungen stehen, welche die geistige und leibliche Gesundheit gefährden. Unter den Gefangenen sind viele, welche, infolge krankhafter Anlage und naturwidriger Lebensweise, durch die verbrecherischen Handlungen, die erfolgte Verurteilung und den Druck der Strafe aus dem leiblichen und geistigen Gleichgewicht gerückt, zu Störungen der leiblichen und geistigen Gesundheit neigen. Sie bedürfen daher einer ganz besonders sorgfältigen ärztlichen Ueberwachung, um zu verhindern, daß sich durch die ungünstigen Einflüsse des Gefängnislebens die vorhandenen Krankheitskeime zu unheilbaren, Gesundheit und Leben gefährdenden Krankheiten entwickeln. Die erkrankten Gefangenen erfordern eine besondere, gerade die Verhältnisse des Gefängnisses und des Strafvollzuges berücksichtigende ärztliche Pflege, wenn nicht die Freiheitsstrafe für sie zu einer Leibes- und Lebensstrafe werden soll.

§ 114.

Die Gesundheitspolizei.

I. Die Gesundheitspolizei hat schon bei Bau und Einrichtung eines Gefängnisses einzusetzen.[1] Sie hat dafür zu sorgen, daß Lage

[1] Vgl. Gefängnisbau, § 61, IV.

und Baugrund gesund, die Hafträume zum Wohnen und Schlafen hinreichend groß, luftig und hell sind, daß für angemessene Erwärmung und Entlüftung gesorgt ist, daß alle Auswurfsstoffe und Abwässer den wissenschaftlichen Anforderungen gemäß beseitigt, die wirtschaftlichen Anlagen für Verpflegung und Reinigung zutreffend eingerichtet und die für die Krankenpflege erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen zweckentsprechend getroffen werden. Beim Entwerfen der Baupläne sollte daher ein auf dem Gebiete der Gesundheitspflege erfahrener Arzt zugezogen werden.

II. Die Gesundheitspolizei hat die ganze Verwaltung des Gefängnisses zu begleiten. Sie hat zu überwachen, daß die im Interesse der Gesundheitspflege getroffenen baulichen Anlagen und Einrichtungen sachgemäße Verwendung finden, daß die Hafträume nicht mit mehr Gefangenen belegt werden, als wofür sie bestimmt sind, daß die Entlüftungsanlagen in ordnungsmäßigem Gange erhalten bleiben, daß die dazu bestimmten Kanäle nicht verstauben und Krankheitskeime in sich bergen, daß frische Luft allen Räumen ausreichend zugeführt wird, daß die Leitungen für Abwässer und Auswurfsstoffe nicht verstopft und undicht sind, Kehricht, Dünger und sonstige faulende Stoffe in der unmittelbaren Nähe des Gefängnisses sich nicht anhäufen und das Trinkwasser in regelmäßigen Zwischenräumen auf seine Güte untersucht wird. Sie hat auf die peinlichste Reinlichkeit der Räume, der Gegenstände und Menschen zu halten, sowie darauf, daß der Oelfarben- und Kalkanstrich regelmäßig erneuert, die Fugen in den Fußböden gut verkittet werden, damit sie nicht Herde für Ungeziefer oder krankheiterzeugende Mikroorganismen werden. Die Reinigung der Wäsche und Kleider aller Gefangenen ist zu überwachen. Auf sorgfältige Pflege der Haut durch reichliches Waschen und Baden, namentlich bei den mit schmutzigen und schweißerzeugenden Arbeiten Beschäftigten, ist zu halten. Die Verpflegung ist zu überwachen, sowohl die Güte und Unverfälschtheit der Nahrungsmittel, als auch ihre sorgfältige und schmackhafte Zubereitung und angemessene Verteilung. Die Arbeitszweige sind auf ihre Gesundheitsschädlichkeit zu prüfen, die Zeit zwischen Arbeit und Ruhe angemessen zu verteilen. Den Gefangenen ist täglich mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien zu gewähren und darauf

zu halten, daß die Gesunden wirklich zu einer energischen Bewegung dabei angehalten und die Gebrechlichen angemessen berücksichtigt werden.[2]

Besondere Sorgfalt ist den Räumen zuzuwenden, in denen kranke Gefangene sich aufhalten und all den Gegenständen, welche mit ihnen in Berührung kommen. Da nach dem heutigen Stande der ärztlichen Wissenschaft für eine große Anzahl von Krankheiten Mikroorganismen als Ursachen angesehen werden müssen, so sind die wissenschaftlich und praktisch erprobten Mittel anzuwenden, um dieselben zu bekämpfen. In allen Erkrankungsfällen, welche sich auf derartige Ursachen zurückführen lassen (z. B. Rose, oder sonstige ansteckende Hautkrankheiten, ferner Diphtherie, Tuberkulose, Typhus, Cholera rc.), sind die Räume und Plätze, an denen die Kranken beim Ausbruch der Krankheit sich aufgehalten, gründlich zu desinfizieren. Die Wände der Zellen und Arbeitsplätze sind mit einem in fünfprozentige Karbollösung getauchten Schwamme oder Filz fest abzuwischen und dann erst der Kalkanstrich zu erneuern, der Fußboden und die Arbeitsgeräte mit Karbolwasser gründlich abzuwaschen.[3] Alle Auswurfsstoffe sind unschädlich zu machen und rasch zu beseitigen. Bei Tuberkulose, auch schon in den Anfangsstadien, ist der Hustenauswurf als Träger der Tuberkelbacillen ganz besonders sorgfältig unschädlich zu machen.

[2] In den Einzelspazierhöfen ist eine energische Bewegung nur möglich durch Turn- und Freiübungen, die schwer zu leiten und bei schlaffen Naturen, die sie am nötigsten brauchen, noch schwerer zu erzwingen sind. Die gesundeste Bewegung für die Gefangenen bleibt immer ein rasches Marschtempo von 120 Schritt in der Minute. Dieselbe läßt sich nur erzwingen auf einem gemeinsamen Spazierhofe, wo die Gefangenen einzeln hintereinander marschieren; dabei kann auch, wenn die Abstände ausreichend bemessen werden, der Verkehr der Gefangenen untereinander verhindert werden. Ein Vergnügen ist ein derartiger Spaziergang nicht, soll es auch nicht sein, denn die Strafe und alles, was damit zusammenhängt, schließt das Vergnügen aus. Der Spaziergang im Freien wird gewährt, weil er Notwendigkeit ist; dem Gefangenen werden dabei diejenigen Bewegungen aufgezwungen, welche zur Erhaltung seiner Gesundheit am dienlichsten sind. In Anstalten mit gemeinsamer Haft, wo weniger auf die Verhinderung des Verkehrs Wert gelegt wird, empfehlen sich militärische Exerzierübungen.

[3] Für die Desinfektion der Wände soll das Abreiben mit Brot das Sicherste sein; indessen ist davon in einem Gefängnis aus disziplinaren Gründen abzusehen. Esmarch, Der Keimgehalt der Wände und ihre Desinfektion. Zeitschrift für Hygiene, Bd. II, 1887.

Die **Kranken** müssen in einem mit Wasser gefüllten Spuckglase den Auswurf auffangen; Taschentücher und sonstige Wäschestücke, an denen Reste des Auswurfs haften, sind häufig zu wechseln und sofort, ohne sie mit der übrigen Wäsche in Berührung zu bringen, zu desinfizieren. Es ist aufs strengste darauf zu halten, daß alle Gefangenen niemals auf die Erde oder in das Taschentuch spucken, sondern stets in die Spucknäpfe, welche in ausreichender Zahl aufzustellen und deren Böden mit stets feucht gehaltenem Sande oder Wasser bedeckt zu halten sind. Sie sind wöchentlich mindestens einmal, nach Bedürfnis öfter, zu reinigen und ist bei Beseitigung des Inhalts darauf zu sehen, daß er nicht verstäubt, denn es ist wissenschaftlich festgestellt, daß durch das Verstäuben des Auswurfs, wie es beim Spucken ins Taschentuch oder auf den Boden oder in trockenen Sand geschieht, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten weiter verbreitet werden. Ein Wechsel des Aufenthalts der Kranken ist möglichst zu vermeiden, damit die Krankheitserreger nicht verschleppt werden. Die Kleidung, Wäsche &c. der Kranken ist an andere Gefangene nicht eher wieder auszugeben, als bis sie gründlich desinfiziert ist.[4] Alle Leichen sind sofort in die Leichenkammer zu bringen.

§ 115.

Beobachtung der Gefangenen auf ihren Gesundheitszustand.

I. Die Beobachtung der Gefangenen auf ihren Gesundheitszustand hat zu beginnen mit einer genauen und sorgfältigen Untersuchung bei der Einlieferung. Bei kurzzeitigen Gefangenen wird sie sich in der Regel beschränken auf die Feststellung, ob ansteckende Krankheiten, namentlich Krätze, Syphilis, vorhanden sind, oder ob sonst der Gesundheitszustand die Verbüßung einer kurzen Strafe

[4] Cornet, Die Verbreitung der Tuberkelbacillen außerhalb des Körpers. Separatabdruck aus der Zeitschrift für Hygieine. Berlin 1888. — Die sicherste Desinfektion ist die durch strömenden Dampf, doch ist dieselbe nur für Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände anwendbar (Leder geht dadurch zu Grunde). Pferdehaarmatratzen sind nach der Desinfektion umzustopfen; Stroh und Seegras ist zu verbrennen.

verbietet.[1] Bei längeren Strafen ist der Gefangene einer ganz genauen Untersuchung zu unterwerfen, welche sich auf sämtliche Organe des Körpers zu beziehen und etwaige krankhafte Bildungen und Anlagen festzustellen hat. Es ist zu erforschen, ob an der ganzen Körperbildung überhaupt Mißgestaltungen sich zeigen, ob dieselben ererbt oder später erworben sind,[2] an welchen Krankheiten der Eingelieferte gelitten, ob Nachwirkungen sich noch zeigen,[3] ob Krankheitsanlagen vorhanden sind, welche unter dem Einflusse des Gefängnislebens sich weiter entwickeln können. Vor allem ist das Augenmerk zu richten auf die Spuren von Tuberkulose und Skrofulose.[4] Auch auf die geistige Gesundheit hat sich die Untersuchung zu richten, ob der Eingelieferte geistig beschränkt oder sonst geistig defekt ist.[5]

---

[1] Im Interesse genauer und umfassender statistischer Erhebungen sollte auch der Feststellung des Gesundheitszustandes der kurzzeitigen Gefangenen mehr Sorgfalt gewidmet werden.

[2] Das Vorhandensein von Brüchen, Verstümmelungen und Verkrüppelungen ist festzustellen, wobei auf die Verletzungen des Schädels durch Schläge oder Stiche, die sich in den Narben der Kopfhaut zeigen, zu achten ist. Auch auf freiwillige Verstümmelungen des Körpers ist zu achten, z. B. auf Tättowierungen. In der Strafanstalt Moabit waren von 489 Gefangenen 110 tättowiert.

[3] Hier sind die Spuren von Krankheiten, die infolge von geschlechtlichen und alkoholischen Ausschweifungen entstanden sind (Syphilis, Delirium), besonders zu verfolgen.

[4] Von welcher Bedeutung diese Beobachtungen sind, mag daraus ersehen werden, daß die Sterblichkeit an Tuberkulose in Preußen betrug:

1886—87 im Alter von	in der freien Bevölkerung	in den Strafanstalten	
18—30 Jahren	2,78 %	21,80 %	vgl. preußische Statistik,
30—60 „	4,85 „	16,36 „	

und daß der überwiegend größte Teil der an Tuberkulose Gestorbenen innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Einlieferung gestorben ist, vermutlich also den Keim der Krankheit mitgebracht hat, der dann unter dem Einfluß des Gefängnislebens sich rasch zur Todesursache entwickelte. Die damit Behafteten sollen möglichst zu Arbeiten im Freien verwendet und kräftig ernährt werden.

[5] Ob diese Untersuchungen auszudehnen sind auf genaue Messungen des ganzen Körpers und besonders des Schädels nach dem von den deutschen Kraniologen vorgeschlagenen Verfahren, ob man dadurch zu genauen Aufschlüssen über die von einigen Aerzten z. B. Lombroso und Benedict behauptete, von anderen z. B. Richter bestrittene, besondere Gestaltung der Verbrecherschädel kommt, ist in Erwägung zu ziehen. Zu einem Ergebnis

II. Diese Beobachtungen sind während der Strafverbüßung fortzusetzen, und zu dem Zweck ist jeder Gefangene mindestens einmal im Monate, selbst wenn er nicht krank ist, vom Arzte zu besuchen, bezw. zu untersuchen. Dabei ist der Einfluß des Strafvollzuges auf die leibliche und geistige Gesundheit festzustellen. Durch regelmäßige Wägungen (etwa alle drei Monate) und Untersuchung der Muskulatur ist zu ermitteln, ob der Ernährungszustand einzelner Gefangenen in gesundheitsgefährlicher Weise zurückgeht, und dann durch rechtzeitige Verstärkung der Kost aufzuhelfen; es ist zu untersuchen, ob einzelne Gefangene durch die Art der Arbeit in ihrer Gesundheit geschädigt werden; durch rechtzeitigen Wechsel der Arbeit, allenfalls Beschäftigung im Freien, ist dem vorzubeugen. Wenn unter dem Drucke der Strafe Gemütsherabstimmungen sich zeigen, dann ist dieselbe zu mildern, die Einzelhaft ist zu unterbrechen, es ist eine Beschäftigung zu geben, die eine freiere Bewegung gestattet oder bei welcher ein größeres Maß von Vertrauen dem Gefangenen geschenkt wird. Es ist zu achten auf beginnende Sinnestäuschungen und Verfolgungswahn;[6] Gefangene der Einzelhaft, bei der sie am ersten entdeckt werden, sind aus der Zelle zu entfernen; Gefangene

---

wird man nur gelangen, wenn die Messungen nach genau festgestelltem, gleichmäßigem Verfahren, mit gleichen Instrumenten (Kraniometer) in sämtlichen Strafanstalten eines Landes längere Zeit hindurch fortgesetzt und dann die Beobachtungen zusammengestellt werden.

[6] Die gewöhnlichste Sinnestäuschung ist die des Gehörs und des Geschmacks; der Gefangene hört Stimmen auf dem Korridor, die sich etwas über ihn erzählen, ihm Mitteilungen machen. Das Essen schmeckt nach etwas, was nur für ihn hinein gethan ist. Aber auch Täuschungen der anderen Sinne: des Geruchs — ein übelriechender Dampf steigt aus bestimmten Ritzen und Löchern —; des Gesichts — Erscheinungen von Personen und Tieren —, und des Gefühls — Einwirkung elektrischer Ströme auf bestimmte Körperteile, wodurch dieselben gefühllos oder schmerzhaft erregt werden — kommen vor. Meistens sind die Sinnestäuschungen mit Verfolgungswahn verbunden. Die Stimmen kündigen an, daß dem Gefangenen etwas Uebles geschehen solle — er soll gehängt, geköpft, geprügelt werden — sie machen sich über ihn lustig, erzählen allerlei Schandthaten von ihm, die er begangen haben soll, das Essen ist vergiftet, oder es sind Substanzen hineingethan, durch welche der Geschlechtstrieb hochgradig erregt wird — Hirschbrunst —, so daß durch freiwilligen oder unfreiwilligen Samenerguß die Lebenskraft aufgezehrt werden soll, der übelriechende Dampf soll Erstickung herbeiführen u. s. w.

der gemeinsamen Haft, bei der sie länger verborgen bleiben, sind in eine andere Umgebung zu bringen, wenn erforderlich im Freien zu beschäftigen. Es ist zu beobachten, ob Gefangene durch Masturbation sich schwächen und das Laster durch sittliche Einwirkung, durch Veränderung der Arbeit[7] zu bekämpfen. Alle Anordnungen, welche auf Grund dieser Beobachtungen getroffen werden sollen, müssen aber stets innerhalb des Rahmens des Strafvollzuges und der für denselben geltenden Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen getroffen werden.[8]

§ 116.

Die Krankheiten.

I. Ueberall, wo die Verbesserung des Gefängniswesens ernstlich in Angriff genommen ist, gibt es besondere Gefängniskrankheiten nicht mehr; die Krankheiten der Gefangenen sind dieselben wie die der freien Bevölkerung. Ebensowenig wird die Gefängnisbevölkerung von Epidemien häufiger heimgesucht als die freie Bevölkerung, ja die Beispiele sind nicht selten, daß eine unter der letzteren herrschende Epidemie vor den Thoren des Gefängnisses Halt macht.[1] Dagegen muß natürlich die Erkrankungsziffer in den Gefängnissen erheblich höher sein, als bei denselben Altersklassen der freien Bevölkerung, weil die Lebensbedingungen schlechter sind.[2] Von diesen beiden Ur-

---

[7] Entfernung von solchen Arbeiten, die die Geschlechtsteile reizen, z. B. Weben, oder von leichten Arbeiten, welche den Körper nicht ermüden und die Nächte schlaflos lassen.

[8] Man kann z. B. fluchtverdächtige Gefangene nicht im Freien beschäftigen, oder abgefeimte gefährliche Verbrecher, die auf andere Gefangene verderblich einwirken, der Einzelhaft entnehmen. Es kann keine Ernährung verlangt werden, die dem Reglement nicht entspricht, keine Arbeit, die nicht eingeführt, oder aus Rücksicht auf den Strafvollzug ausgeschlossen ist.

[1] Im Jahre 1885 war in Berlin und namentlich in dem Stadtteile, worin das Zellengefängnis Moabit liegt, die Ruhr sehr verbreitet; Beamte der Anstalt und deren Familien, welche in unmittelbarer Nähe des Gefängnisses in Dienstwohnungen wohnten, wurden davon befallen, 3 Fälle nahmen einen tödlichen Ausgang; im Gefängnis selbst kam nicht ein einziger Ruhrfall vor.

[2] Noch im Jahre 1864 konnte Engel statistisch nachweisen, daß in den preußischen Strafanstalten die Krankheitsziffer doppelt so hoch war,

sachen hängt es auch ab, um wieviel die Erkrankungsziffer der Gefängnisbevölkerung die der freien übersteigt.

Die Krankheitsziffer ist unter den durch verbrecherisches Leben verwüsteten Gewohnheitsverbrechern größer als unter den Gelegenheitsverbrechern; ebenso unter den zu langen Strafen Verurteilten größer als unter den kurzzeitigen Gefangenen; in alten winkeligen, auf ungesundem Baugrunde gelegenen Anstalten größer als in den neu erbauten Gefängnissen; in Anstalten mit Einzelhaft, welche die Uebertragung von Krankheitsstoffen verhüten, geringer als in Anstalten mit gemeinsamer Haft; in Anstalten mit ausreichender, gut zubereiteter Verpflegung geringer als in solchen mit schlechter Verpflegung. Auch das Alter und Geschlecht ist auf die Krankheitsziffer von Einfluß; jüngere Personen bis zu 30 Jahren und Weiber sind unter den Erkrankten stärker vertreten als ältere Personen und Männer.[3]

II. Die Krankheiten, welche in den Gefängnissen vorkommen, sind, neben äußeren Verletzungen, Zellengewebsentzündungen und Abszessen, vorzugsweise Krankheiten der Atmungs- und Verdauungsorgane, häufig in Verbindung mit Tuberkulose. Der weitaus größte Teil der Krankheiten ist leichter Art und erfordert nur kurze Zeit der Behandlung; viele sind derart, daß sie bei freien Leuten überhaupt nicht zur ärztlichen Behandlung kommen würden.[4]

---

als in einer der gefährlichsten Berufsarten, dem Bergbau, und die Sterblichkeitsziffer dreifach so hoch. Zeitschrift des Königl. preuß. statistischen Büreaus 1864, S. 278. — Inzwischen haben sich die Verhältnisse in den Strafanstalten zwar gebessert, aber der Unterschied zwischen der Erkrankungsziffer der Gefangenen und der freien Leute bleibt doch ein außerordentlich großer.

[3] In den preußischen Strafanstalten kommen auf je 100 Zuchthausgefangene der Durchschnittskopfstärke 4,3 kranke Männer und 6,3 kranke Weiber. Auf 100 männliche Zuchthausgefangene kamen Kranke: In der Provinz Brandenburg Zellengefängnis Moabit 1,2; Gemeinschaftsgefängnisse Brandenburg 3,8, Sonnenburg 2,7; Provinz Hessen-Nassau Zellengefängnis Wehlheiden 3,1; Gemeinschaftsgefängnisse Ziegenhain 4,9, Diez 4,7; Rheinprovinz und Westfalen Zellengefängnis Münster 2,8; Gemeinschaftsgefängnisse Werden 3,3, Köln 12,6. Die Zellengefängnisse sind alle neugebaut, und ihre Insassen sind zum größten Teil noch nicht im Verbrechen verkommen.

[4] Von den in den preußischen Strafanstalten im Jahre 1886—87 zur Behandlung gekommenen Krankheitsfällen erforderten 41 Proz. eine Behandlung bis 7 Tage, 21 Proz. von 7 bis 14 Tage, 17 Proz. von



§ 117.

Behandlung der Kranken.

I. Jeder Gefangene hat das Recht, sich krank zu melden und ärztliche Untersuchung zu verlangen. Bis die letztere eintreten kann, ist er auf seinen Wunsch von der Arbeit freizulassen und je nach den Umständen bei Einzelhaft in seiner Zelle zu belassen, bei gemeinsamer Haft in das Lazarett zu bringen. Bei der ärztlichen Untersuchung ist zu beachten, daß Gefangene häufig Krankheiten erdichten oder übertreiben, um irgend etwas zu erreichen. Entweder wollen sie eine Zeitlang von der Arbeit ganz oder halb freikommen, um zu faulenzen, oder sie suchen Versetzung zu einer anderen Arbeit, um damit auf einen anderen Arbeitssaal zu gelangen und dort einen Verbrechergenossen zu finden. Andere hoffen auf eine bessere Verpflegung oder Verpflegungszulage, wieder andere bei der Vorführung zum Arzt Verbindungen mit anderen Gefangenen anzuknüpfen, noch andere halten das Lazarett und die Bewachung darin für weniger sicher und bauen darauf einen Entweichungsplan. Hier ist daher ganz besondere Vorsicht geboten; die ärztliche Untersuchung muß eine sehr gründliche sein, um Täuschungsversuche sofort festzustellen. Findet die Untersuchung keine Krankheitszeichen, so ist der Kranke mit der geringsten Krankenkost (Wassersuppen und Zwieback) in einer Zelle für eine Reihe von Tagen zur Beobachtung ins Bett zu legen. Wird Simulation festgestellt, so ist er mit einer ernsten Disziplinarstrafe zu belegen.

Die Unterbringung der wirklich krank Befundenen ist nach den Haftsystemen verschieden. Bei dem System der Einzelhaft muß es Regel sein, den sich krank meldenden Gefangenen in der Zelle zu untersuchen und, wenn er krank befunden wird, dort so lange zu behandeln, als es ohne Schaden für die Heilung geschehen kann. Muß der Kranke in das Lazarett aufgenommen werden, so darf auch hier die Einzelhaft nur aufgehoben werden, wenn die Kranken-

---

15 Tagen bis zu 1 Monat, 10 Proz. von 1 bis 2 Monat, 11 Proz. über 2 Monat.



pflege es erfordert[1] oder der Heilerfolg davon abhängt.[2] Bei gemeinsamer Haft sind die Kranken, sofern sie am Arbeiten gehindert sind, sofort ins Lazarett aufzunehmen, damit sie nicht in den Arbeitsräumen durch müßiges Umherlungern die Disziplin stören.

II. Bei der Krankenbehandlung ist als ein unverrückbarer Grundsatz festzuhalten, daß der kranke Gefangene erst Sträfling und dann Kranker ist.[3] Gewisse Aufgaben des Strafvollzuges, z. B. sichere Verwahrung, Aufrechterhaltung der Disziplin, dürfen durch die Krankenbehandlung überhaupt nicht gestört werden, andere nur soweit, als das Heilverfahren es unbedingt erfordert. Wie auf dem Gebiete der Verpflegung, Kleidung, Lagerung u. s. w. dem Rechtsbrecher nichts weiter gegeben werden darf, als das zur Erhaltung von Leben und Gesundheit unbedingt Notwendige, so auch beim Heil- und Pflegeverfahren. Nur was nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft unbedingt notwendig ist, soll angewendet werden und dabei die äußerste Sparsamkeit walten.[4] Das Strafanstaltslazarett ist kein Hospital erster Klasse und ebensowenig eine Versuchsstation für kostspielige ärztliche Experimente. — Damit ist eine wirklich sorgfältige ärztliche Behandlung und Krankenpflege wohl vereinbar. Der Arzt hat die Kranken täglich zu besuchen und ihre Behandlung und Pflege zu ordnen. Zur Ausführung der ärztlichen Anordnungen und zur Krankenpflege ist als Aufseher im Lazarett ein geprüfter Heilgehilfe oder Oberlazarettgehilfe zu bestellen.[5] Derselbe hat den Anweisungen des Arztes in

[1] Bei Schwerkranken, die sich selbst nicht helfen können, bei Fieberkranken, welche delirieren u. s. w.

[2] Z. B. bei geistiger Gedrücktheit.

[3] Das klingt hart, ist aber doch nur gerecht. Der unbescholtene arme Kranke ist in der Krankenbehandlung erst Armer und dann Kranker. An der Armut hat auch die sorgfältigste, kunstreichste ärztliche Behandlung ihre unübersteigliche Grenze. Mancher kranke Arme würde geheilt und am Leben bleiben, wenn er eben nicht arm wäre; so würde auch mancher kranke Sträfling geheilt und am Leben bleiben, wenn er eben nicht Sträfling wäre. Was jenen meist unverschuldet trifft, trifft diesen durch eigene Schuld.

[4] Alle Verordnungen machen den Gefängnisärzten in dem Aufwand für Arzneien und Krankenverpflegung die größte Sparsamkeit zur Pflicht, und stellen dieselbe unter scharfe Kontrolle. Vgl. Raw. Regl. Büttner S. 100. Dahlke und Genzmer S. 147.

[5] Für das Lazarett eines Zellengefängnisses von 500 Köpfen, wenn

der Behandlung der Kranken unweigerlich nachzukommen, bei etwaigen größeren Operationen Handreichung zu thun, kleinere selbst vorzunehmen, die verordneten Arzneien[6] und Verpflegungszulagen zu verabreichen, die vom Arzte angeordneten Messungen der Körperwärme anzustellen, für regelmäßige Reinigung der Krankenräume und der Kranken selbst zu sorgen, kurz alle diejenigen Arbeiten auszuführen, welche die vom Arzte angeordnete Krankenpflege verlangt. Zur Besorgung der Reinigungsarbeiten im Lazarett, sowie zur Pflege bei einzelnen Kranken können unbedenklich Gefangene verwendet werden. Dieselben sind aus der Zahl der Gefangenen auszuwählen, welche während einer längeren Strafzeit sich als sittlich weniger verdorben und zuverlässig erwiesen haben und dem Ende ihrer Strafzeit entgegengehen. Verbrecher gegen die Sittlichkeit und mehrfach Bestrafte sind von diesen Diensten in der Regel auszuschließen; die Zahl derselben ist auf das Aeußerste zu beschränken.[7]

III. Verfällt ein Gefangener in eine Krankheit, die im Gefängnislazarett nicht zu heilen ist, eine besondere spezialärztliche Behandlung oder eine größere Operation erfordert, so ist die Ueberführung desselben in ein Krankenhaus zu beantragen.[8] Hat derselbe noch eine sehr lange Strafe zu verbüßen und liegt Fluchtverdacht vor, so ist die Krankheit im Gefängnislazarett weiter zu behandeln und nötigenfalls ein Spezialarzt zuzuziehen. Bricht bei einem Gefangenen ein Leiden aus, welches durch die Fortsetzung der Straf-

---

es übersichtlich angelegt, d. h. eingeschossig gebaut, und mit nicht mehr als 10 Kranken belegt ist, genügt ein Aufseher und ein Gefangener als Kalefaktor. Zur Pflege und zum Nachtwachen in einzelnen Fällen müssen besondere Gefangene herangezogen werden. Ist das Lazarett zweigeschossig und mit mehr als 10 Kranken belegt, so sind zwei Aufseher erforderlich. Dann ist um der Disziplin willen dem einen Lazarettaufseher die Stellung als Oberaufseher zu geben. So z. B. in Bruchsal, Freiburg und Nürnberg.

[6] Die Arzneien werden am billigsten in einer Hausapotheke vom Arzte bereitet. Ueber die Einnahme und Ausgabe derselben ist genau Buch und Rechnung zu führen.

[7] Für jedes Geschoß eines Lazaretts genügt ein Hausreiniger; die besonderen Pfleger und Nachtwachen sind für jeden Fall besonders auszuwählen.

[8] Der Aufenthalt im Krankenhause wird auf die Strafzeit angerechnet. StrPO. § 493. Die Kosten dafür trägt zunächst die Gefängnisverwaltung, welche dieselben von vermögenden Gefangenen wieder einzieht.

verbüßung voraussichtlich eine lebensgefährliche Wendung nehmen wird, so ist Unterbrechung der Strafe zu beantragen und der Kranke der Privatkrankenpflege zu überweisen.[9] Bei schweren Verbrechern, langzeitigen und fluchtverdächtigen Gefangenen sollte der Antrag nicht gestellt werden, sie sind mit möglichster Rücksicht auf ihren krankhaften Zustand zu behandeln. Bei den Anträgen auf Versetzung in ein Krankenhaus oder Strafunterbrechung aus ärztlichen Gründen ist stets im Auge zu behalten, daß die Rücksichten auf die Strafrechtspflege und die Sicherheit der Gesellschaft schwerer wiegen, als Leben und Gesundheit eines einzelnen Verbrechers.[10] Alte, gebrechliche, verkrüppelte Strafgefangene sind mit einer gewissen Schonung zu behandeln. Besonderer Anstalten (Invalidengefängnisse), die man wohl für dieselben empfohlen hat, bedarf es nicht. In den kleinen Gefängnissen, wo sie vereinzelt erscheinen, findet sich wohl ein Plätzchen, an welchem man sie mit Kartoffelschälen oder Nichtsthun die wenigen Hafttage verbringen läßt. In größeren Strafanstalten, wo ihre Anzahl mehrere Prozente der Kopfstärke beträgt, sind sie in einer Abteilung zu vereinigen und, unter sonstiger Wahrung von Zucht und Ordnung, in der Verpflegung, Bekleidung, Bewegung im Freien, vor allem aber in der Arbeit billig zu berücksichtigen.

Auf schwangere Frauenzimmer ist im Strafvollzuge eine besondere Rücksicht zu nehmen. Wenn irgend möglich, soll man dieselben die Strafe nicht eher antreten lassen, als bis sie entbunden sind und das Kind ohne Gefahr von der Mutter getrennt werden kann. Wird

---

[9] Die Zeit der Unterbrechung wird auf die Strafzeit nicht angerechnet. Die etwaigen Kosten trägt der Gefangene, bezw. die Armenbehörde.

[10] Die Strafprozeßordnung hat keine Bestimmung darüber getroffen, in welchen Fällen der Strafgefangene in eine Krankenanstalt zu bringen oder die Strafe zu unterbrechen sei; sie hat nur für beide die gesetzliche Zulässigkeit ausgesprochen und das weitere der Beordnung im Verwaltungswege überlassen. In beiden Fällen sollte die Zustimmung der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Amtsrichter) erforderlich sein. In Preußen ist das Verfahren für die Strafunterbrechung durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1870, 29. Oktober 1879, 23. Juni 1885 im Einverständnis mit dem Justizminister dahin geordnet, daß dieselbe ohne die Zustimmung der Strafvollstreckungsbehörde nicht erfolgen darf; dagegen sind die Strafvollzugsbehörden bei Unterbringung in einem Krankenhause an eine Mitwirkung der Strafvollstreckungsbehörden nicht gebunden.

die Schwangerschaft erst während der Strafverbüßung festgestellt, so ist rechtzeitig vor der Niederkunft die Strafe zu unterbrechen und die Unterbringung der Schwangeren in der eigenen oder einer anderen Familie, in einer Entbindungsanstalt oder Krankenhause sicher zu stellen. Ist die schwangere Person zu einer schweren und langen Freiheitsstrafe verurteilt, oder ist sie fluchtverdächtig, so muß die Entbindung in dem Gefängnis, bezw. der Strafanstalt vor sich gehen und sind die erforderlichen Einrichtungen dafür zu treffen. Im Interesse der Gesundheit der Schwangeren wie des Strafvollzuges empfiehlt es sich, dieselbe schon längere Zeit vor der Entbindung[11] der Strenge des Strafvollzuges zu entnehmen — bei gemeinsamer Haft sie nicht in den gemeinsamen Arbeitsräumen, bei Einzelhaft sie nicht in der Zelle zu belassen — sondern im Lazarett unterzubringen dort angemessen zu beschäftigen und zu verpflegen. Nach der Entbindung soll man das Kind nicht eher von der Mutter nehmen, als es ohne Gefahr für dasselbe geschehen kann, und für angemessene Ernährung und Haltung Sorge tragen.[12]

---

[11] Sobald die Zeichen der Schwangerschaft äußerlich sichtbar werden, gibt das in der gemeinsamen Haft Veranlassung zu Klatschereien und rohen Scherzen; in der Einzelhaft treten, je näher der Zeitpunkt der Entbindung rückt, schwere Gemütsherabstimmungen ein.

[12] Schon das Rawitscher Reglement bestimmt in § 121: „Solange das Kind der Mutterbrust bedarf, muß es in der Strafanstalt belassen und nicht von der Mutter getrennt werden. Wie lange dies dauern soll, ist vom Arzte nach den Umständen zu bestimmen. Der Mutter muß während dieser Zeit ein abgesonderter, ihrem Zustande möglichst entsprechender Aufenthalt in der Anstalt angewiesen, auch bei der übrigen Behandlung alle erforderliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werden." — Büttner S. 66. Es ist eine sittlich nicht zu rechtfertigende Härte, der Mutter das Kind schon bald nach der Geburt fortzunehmen, und sie zu hindern, ihre ersten Mutterpflichten an dem Kinde zu erfüllen, etwa um die geringen Kosten des Unterhalts für das Kind dem Staate oder einige Unbequemlichkeiten der Verwaltung zu ersparen. Das Belassen des Kindes etwa während des ersten Lebensjahres wirkt auf die Mutter fast immer sittlich hebend. Wenn es später der Mutter entzogen und außerhalb des Gefängnisses untergebracht werden muß, soll man ihr gestatten, für das Kind zu sorgen und in ihren freien Stunden zu arbeiten, das wird ein Antrieb zum geordneten Leben nach der Entlassung. Nur wenn die Mutter gegen das Kind gleichgültig oder wohl gar roh sich zeigt, wenn sie gegen die Hausordnung sich auflehnt, darauf pochend, daß sie als stillende Mutter nicht bestraft werden kann, ist ihr das Kind, je eher je besser, abzunehmen und sie wieder der vollen Strenge des Strafvollzuges zu unterwerfen.

§ 118.

Behandlung geisteskranker Strafgefangener.

Litteratur. Aus der großen Zahl von Schriften und Aufsätzen über diese Frage seien nur folgende hervorgehoben: Simon, Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin von H. Horn. Neue Folge, Bd. II. — Sander und Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. Berlin 1886. — Möhli, Ueber irre Verbrecher. Berlin 1887. — Langreuter, Ueber die Unterbringung geisteskranker Verbrecher und verbrecherischer Geisteskranker. Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 43. Separatabdruck. — Schäfer, Zur Revision der Frage nach der Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 44. Separatabdruck; gegen Sander. — Ribstein, Kriminalirrenanstalten und Invalidengefängnisse. H. J. H. II, S. 329. Außerdem: Verhandlungen des Vereins der deutschen Irrenärzte, zuletzt in Eisenach 1882; Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 39; des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, zuletzt in Wien, Hft. XIX, S. 30; des N. W. D. V. für Gefängniswesen in Hildesheim, Heft 15, wo auf ein Referat von Krohne die rechtliche Seite der Frage erörtert ist. Vgl. § 54.

I. Ueber die Unterbringung wirklich oder vermeintlich geisteskranker Personen, welche mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sind, ist in den letzten 30 Jahren in Deutschland unter Irrenärzten und Strafanstaltsbeamten viel verhandelt und viel geschrieben worden, ohne ein klares, alle Teile befriedigendes Ergebnis zu gewinnen.[1] Die Ursache dafür liegt darin, daß die Irrenärzte die bestehenden gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen über Strafe und Strafvollzug, sowie den unverrückbar feststehenden Rechtsgrundsatz, daß im öffentlich rechtlichen Sinne nicht der als geisteskrank gilt, den die Irrenärzte dafür halten, sondern der in gesetzlicher Form dafür erklärt ist, außer acht gelassen und die Strafvollzugsbeamten, sowie die Juristen sich gesträubt haben, die von der ärztlichen Wissenschaft festgestellten, weitgehenden Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen anzuerkennen. Eine weitere Ursache liegt darin, daß die Personen, bei denen sich Geisteskrankheit und Verbrechen kompliziert,

[1] Die Litteratur bei Langreuter.

ganz besonders unbequeme Elemente, sowohl für die Gefängnisse als für die Irrenanstalten sind, die jeder gern dem anderen zuschieben möchte, und daß, wo die Irrenanstalten unter kommunaler Verwaltung stehen, die Hoffnung gehegt wird, die Sorge für alle Geisteskranken, welche jemals mit dem Strafgesetz in Berührung gekommen sind, von sich ab auf den Staat zu wälzen, um die immer lästiger werdenden Kosten der Irrenpflege zu vermindern. Die Frage ist dann noch weiter dadurch verwirrt, daß nach der üblen deutschen Gewohnheit, alles, was englisch heißt, für mustergültig zu halten, die Uebertragung englischer Einrichtungen auf diesem Gebiete nach Deutschland gefordert ist, ohne die Verschiedenheit der englischen und deutschen Gesetzgebung zu beachten.[2] Daher sind die Vorschläge für Errichtung von Kriminalirrenanstalten — die rechtsbrecherische Geisteskranke und geisteskranke Verbrecher aufnehmen sollten —, für Anhängsel an Strafanstalten — in denen invalide und geisteskranke Sträflinge während und nach verbüßter Strafe, rechtsbrecherische Irre, geisteskranke Untersuchungsgefangene und Geisteskranke mit verbrecherischem Vorleben oder wohl gar verbrecherischer Abstammung unterzubringen wären — entstanden, die aber in Deutschland nur ausführbar sind, wenn man das geltende Strafrecht und den darauf gegründeten Strafvollzug auf den Kopf stellt.[3]

II. Die deutsche Strafgesetzgebung hat über alle wirklich oder vermeintlich Geisteskranke, welche mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, in ganz bestimmter Weise verfügt:

1. Die rechtsbrecherischen Geisteskranken: Nach § 51 des StrGB.s sind sie nicht Gegenstand des Strafrechts; sie gehören der Irrenpflege.
2. Die der Geisteskrankheit verdächtigen Angeschuldigten: Nach § 81 der StrPrO. können sie zur Vorbereitung eines Gutachtens in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werden. Dieselben können die Aufnahme nicht weigern,

---

[2] In Deutschland z. B. wird ein rechtsbrecherischer Geisteskranker freigesprochen und der gewöhnlichen Irrenpflege übergeben, in England: During her majestys pleasure in einer für geisteskranke Verbrecher bestimmten Strafanstalt eingesperrt.

[3] Vgl. oben § 54.

und die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, eine sichere Verwahrung zu fordern und allenfalls zu erzwingen.

3. Die zu Freiheitsstrafe Verurteilten, welche vor Antritt der Strafe in Geisteskrankheit verfallen: Nach § 487 der StrPrO. sind sie nicht Gegenstand des Strafvollzuges, sondern eines Irrenheilverfahrens; die öffentlichen Irrenanstalten sind zur Aufnahme verpflichtet.
4. Die während der Verbüßung der Freiheitsstrafe in Geisteskrankheit Verfallenen: Sie können in einer Krankenanstalt untergebracht werden, und dann wird der Aufenthalt darin auf die Strafzeit angerechnet (§ 493 der StrPrO.); oder aber der Strafgefangene wird für strafvollzugsunfähig erklärt und aus der Strafhaft entlassen. Es ist dann Sache der Sicherheitspolizei und der Armenverwaltung, seine Unterbringung in einer Irren- oder Pflegeanstalt anzuordnen.

Das Gesetz weist alle diese Personen in all den vorgesehenen Fällen an die Irrenpflege; es ist Sache der Irrenanstaltsverwaltungen, wie sie dieselben unterbringen und behandeln wollen; und es ist Sache der Landespolizei, die Irrenanstaltsverwaltungen dazu anzuhalten, sie derart zu verwahren, daß die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Die Gefängnisverwaltung würde sich auf ungesetzlichen Boden begeben, wenn sie sich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten mit diesen Personen befassen wollte. Es ist das nicht hoch genug anzuschlagende Verdienst Richter-Sanders, diese Personen für die Irrenpflege medizinisch und juristisch in Anspruch genommen zu haben, ihren vielen Kollegen zum Trotz, welche die unbequemen Gäste widerrechtlich der Gefängnisverwaltung zuschieben möchten. Für die Gefängnisverwaltung bleibt nur die Frage zu erörtern: „Wie sind die geistig defekten Strafgefangenen zu behandeln und unterzubringen, bis sie gesetzlich für strafvollzugsunfähig erklärt sind und aus dem Strafvollzuge entlassen werden?“ Die Zahl der geisteskranken Strafgefangenen ist sehr groß. In den großen Strafanstalten und Gefängnissen wird sie von erfahrenen Strafanstaltsärzten und Direktoren auf 5 Prozent der Durchschnittsbevölkerung berechnet, sie steigt aber auf 10 Prozent und mehr, sobald man alle die, welche überhaupt

geistig defekt sind, hinzuzählt.[4] Wie groß sie in den kleinen Gefängnissen ist, entzieht sich jeder Schätzung. — Der größte Teil dieser Strafgefangenen war geistig defekt schon vor der Strafthat, entweder erblich belastet — schwachsinnig, epileptisch — oder durch Alkohol, geschlechtliche Ausschweifung und ungeordnetes Leben entartet, oder durch äußere Verletzungen des Schädels am Gehirn geschädigt. — Der Defekt ist im Strafprozesse entweder überhaupt nicht erkannt, oder es ist ihm nicht die im § 51 des StrGB.s zur Freisprechung geforderte rechtliche Bedeutung beigelegt, „daß dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war". Ein anderer Teil hat an seiner geistigen Gesundheit Schaden gelitten infolge des begangenen Verbrechens, des darauf folgenden Untersuchungsverfahrens und der Verurteilung.[5] Bei dem kleinsten Teile entwickeln sich die geistigen Störungen während des Strafvollzuges, meist auf vorhandener Anlage; in den seltensten Fällen treten sie unvermittelt in die Erscheinung.

III. In einem wohlgeordneten Strafvollzuge, welcher sich eingehend mit der Individualität der Gefangenen beschäftigt, muß jeder geistige Defekt sehr bald erkannt und nach seinem Ursprunge, seinem Wesen und seinem voraussichtlichen Verlaufe erforscht werden.[6] In

[4] Nach meinen genauen, im Verein mit dem Anstaltsarzte Dr. Werner und den auf diesem Gebiete gewiß erfahrenen Irrenärzten Dr. Richter und Dr. Langreuter, angestellten Ermittelungen betrug die Zahl der geistig Defekten in der Strafanstalt Moabit durchschnittlich 10 Proz., und doch besteht die Bevölkerung dieser Anstalt nur aus Zuchthausgefangenen mit einer Strafdauer bis zu 4 Jahren, im Alter bis zu 25 Jahren ohne Rücksicht auf die Vorstrafen, und im Alter von 25—40 Jahren ohne vorher wiederholt mit Gefängnis- oder einer Zuchthausstrafe belegt zu sein. Es fehlt also in der Anstalt das vollständig im Verbrechen verkommene Gewohnheitsverbrechertum und die alten schwachsinnig gewordenen Verbrecher. Dagegen besteht etwa die Hälfte der Insassen aus Verbrechern, die aus Berlin stammen oder hier zu Verbrechern geworden sind. Auffallen mußte, daß unter den nicht aus Berlin Eingelieferten die Zahl der geistig Defekten fast ebenso groß war, als bei den Berliner Verbrechern.

[5] Es sind dies meist Gelegenheitsverbrecher, die in geordneten, oft sehr guten, sozialen Verhältnissen sich befanden, bei denen infolge der Verurteilung die ganze gesellschaftliche Stellung und damit auch die geistige Gesundheit zusammenbricht.

[6] Bei dem System der Einzelhaft, welches das eingehendste Studium der Individualität erfordert und ermöglicht, werden die geistigen Defekte auch am ehesten erkannt. Vgl. § 49 V.

der Behandlung dieser Strafgefangenen ist nach dem für den gesamten Strafvollzug geltenden Grundsatze der Individualisierung auf ihren geistigen Zustand Rücksicht zu nehmen. Handelt es sich um Schwachsinnige, so sind sie in den Anforderungen an ihre Arbeitsleistung, an Ordnung und Reinlichkeit milder zu beurteilen. Sind es epileptische oder maniakalische, so sind sie vor Reizungen durch andere Gefangene oder Beamte zu hüten. Sind sie paralytisch oder dement, so werden sie mehr Gegenstand der Pflege als der Disziplin. Ganz vereinzelt, und viel seltener als gewöhnlich angenommen wird, sind die Fälle, in denen eine Geistesstörung erdichtet wird, in der Absicht, den Strafvollzug zu mildern oder ganz aufzuheben. Den Schwindler zu entlarven, ist bei sachkundiger, genauer Beobachtung nicht schwer.[7] Neben der individuellen Behandlung im Strafvollzuge geht die Erwägung her, ob die geistige Störung heilbar oder unheilbar, ob bei ihr noch ein geordneter Strafvollzug möglich ist oder nicht. Bei einem Teile dieser Strafgefangenen bedarf es der Herausnahme aus dem Strafvollzuge, die oben angedeuteten Rücksichtsnahmen vorausgesetzt, nicht oder doch nur einer Unterbringung im Strafanstaltslazarett. Es ist jedoch einige Wochen vor der Entlassung unter Beifügung eines ärztlichen Gutachtens der Polizei des Entlassungsortes von dem Zustande derselben Kenntnis zu geben und namentlich zu bemerken, ob dieselben gemeingefährlich sind, damit die Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt rechtzeitig soweit vorbereitet werden kann, daß sie sofort aus dem Gefängnis in die sichere Verwahrung der Irrenanstalt übergehen und dort auf immer für die Gesellschaft unschädlich gemacht werden. — Bei einem anderen Teile wird eine irrenärztliche Behandlung notwendig, sei es, um dieselben einem Heilverfahren zu unterziehen oder die Unheilbarkeit festzustellen. Bisher ist dieselbe herbeigeführt durch Versetzung in eine öffentliche Irrenanstalt auf Grund des § 493 der StrPO. Die Irrenanstalten sträuben sich jedoch, je länger, je mehr, diese noch im Strafvollzuge befindlichen Strafgefangenen unter ihre Kranken aufzunehmen; wo dieselben in kommunaler Verwaltung

[7] Viel häufiger sind dagegen Uebertreibungen und Erdichtungen bei wirklichen geistigen Störungen; sie gehören zum Krankheitsbilde.

stehen, hält es schwer, den Widerstand zu überwinden. Es empfiehlt sich daher, in einzelnen größeren Anstalten, die sich nach Lage und Einrichtung besonders dazu eignen, Irrenabteilungen anzulegen,[8] welche, mit den notwendigsten Einrichtungen für Aufnahme und Behandlung Geisteskranker versehen, den Charakter eines erweiterten Strafanstaltslazaretts tragen. An diesen Anstalten muß der Arzt psychiatrisch gebildet sein.[9] Hierher sind sowohl aus der eigenen Strafanstalt als aus anderen die Strafgefangenen zu versetzen, welche, der Geisteskrankheit verdächtig, einem besonderen Beobachtungs- oder Heilverfahren unterzogen werden sollen.

Werden die betreffenden Strafgefangenen als Heuchler erkannt oder soweit geheilt, daß sie wieder strafvollzugsfähig sind, so sind sie in den gewöhnlichen Strafvollzug zurückzunehmen. Ist das Heilverfahren bei Ablauf der Strafe noch nicht abgeschlossen, so ist unter Darlegung der Verhältnisse der Polizei so zeitig Kenntnis zu geben, daß sie bei der Entlassung aus der Strafhaft die Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt anordnen kann. Ist Heilung möglich, aber nicht in der Strafanstaltsirrenabteilung, so ist bei der Staatsanwaltschaft die Unterbrechung der Strafe zu erwirken und den Angehörigen, bezw. den zuständigen Armenbehörden, die Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt zu überlassen. Hier hat der Verurteilte so lange zu verbleiben, bis er geheilt als strafvollzugsfähig zur Weiterverbüßung der Strafe in die Strafanstalt zurückkehrt, oder als unheilbar und strafvollzugsunfähig erkannt und damit von der ferneren Strafverbüßung frei wird.

Werden die Strafgefangenen vor Ablauf der Strafe in der Strafanstaltsirrenabteilung als unheilbar geisteskrank und strafvollzugsunfähig erkannt, so sind sie in gesetzlicher Form dafür zu erklären. Zuständig für diese gesetzliche Erklärung ist die Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft), welche auf Grund des sachverständigen Gutachtens des Arztes und der Strafanstaltsverwaltung darüber zu befinden hat, ob der Verurteilte noch strafvollzugsfähig

---

[8] Vgl. Tafel 9 der Zeichnungen.
[9] Ein psychiatrischer Spezialist ist nicht erforderlich; ja nicht einmal wünschenswert.

ist. Das ärztliche Gutachten stellt die geistige Störung nach Art und Umfang fest, das Gutachten der Strafanstaltsverwaltung die Wirkung derselben auf den Strafvollzug; strafvollzugsunfähig wird der Verurteilte, wenn er entweder so verblödet, daß er kein Verständnis mehr hat für Strafe und Strafvollzug, oder so verrückt ist, daß er durch sein Gebaren die Ruhe und Ordnung der Strafanstalt stört. Die Strafvollzugsfähigkeit ist das Maßgebende für die Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde; sie ist nicht gebunden an die Entscheidung des Zivilrichters, welcher nach zivilrechtlichen Rücksichten entscheidet. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein geistig Defekter unfähig ist, im freien Leben sein Vermögen zu verwalten und zivilrechtliche Handlungen vorzunehmen, wohl aber fähig, innerhalb der Beschränkung der Strafanstalt seine Strafe weiter zu verbüßen.[10]

IV. Bei Einrichtung der Strafanstaltsirrenabteilung ist festzuhalten, daß darin der Strafvollzug seinen Fortgang nimmt.[11] Für Gefängnisgefangene ist sie daher an ein größeres Gefängnis, für Zuchthausgefangene an eine größere Strafanstalt anzuschließen.[12] Die dafür bestimmten Räume sind jedoch wie das Lazarett in ein besonderes Gebäude zu verlegen.[13] Dasselbe ist wie die Hafträume ausbruchssicher in allen seinen Teilen und Räumen zu verwahren, und gelten dafür dieselben Grundsätze wie für Bau und Einrichtung der Gefängnisse. Den irrenärztlichen Anforderungen entsprechend muß eine ausreichende Anzahl von Räumen sowohl zur gemeinsamen als vereinzelten Unterbringung vorhanden sein. Es empfiehlt sich für die größere Hälfte der Kranken gemeinsame, für die kleinere Hälfte Einzelräume herzustellen. Für die Raumbemessung derselben sind dieselben Maße wie für das Lazarett anzunehmen. Ein Drittel der Zellen ist für unruhige Kranke einzurichten.[14] Mit der Abteilung

[10] Streng u. Stellmacher in den Verhandlungen d. N. W. D. V. H. 15.

[11] Vgl. Tafel 9 der Zeichnungen. Irrenabteilung bei der Strafanstalt Moabit, Berlin.

[12] Für Haft- und Festungsgefangene bedarf es besonderer Irrenabteilungen nicht.

[13] In der Strafanstalt Waldheim und dem Landesgefängnis Bruchsal ist sie mit dem Lazarett verbunden; in der Strafanstalt Moabit bei Berlin ist sie in ein besonderes Gebäude verlegt. Das letztere ist auch wohl vorzuziehen.

[14] Vgl. § 62.

muß ein hinreichend großer, durch eine Umwährungsmauer eingefriedigter Platz zur Bewegung und womöglich zur Arbeit im Freien, verbunden sein. Im übrigen bedarf es der nach hochgespannten ärztlichen Anforderungen für die öffentlichen oder privaten Irrenanstalten getroffenen Einrichtungen nicht, da es sich hier immer nur um ein vorübergehendes Beobachtungs- oder Heilverfahren handelt. — Die Verwaltung in allen ihren Teilen wird geführt durch den der Strafanstalt vorgesetzten Vorsteher; dem Arzt stehen dieselben Befugnisse zu, wie für das gewöhnliche Strafanstaltslazarett. Ihn zum Mitvorsteher, Mitverwalter der Irrenabteilung zu machen, führt zu den übelsten Reibungen, die eine geordnete Verwaltung und sichere Verwahrung der Sträflinge in der Irrenabteilung in Frage stellen, wie die Erfahrung gelehrt hat. Für Verpflegung, Kleidung, Lagerung u. s. w. gelten die für die Strafanstalten, bezw. Gefängnisse gegebenen Bestimmungen. Die Unterbeamten der Irrenabteilung sind aus der Zahl der Strafanstaltsaufseher zu nehmen, aber mit besonderer Rücksicht auf ihren Dienst auszuwählen; der Oberaufseher muß wie der des Lazaretts ein Oberlazarettgehilfe oder geprüfter Heilgehilfe sein. Um sie für ihren besonderen Dienst vorzubilden, mögen sie, wenn es erforderlich ist, auf einige Zeit zur Dienstleistung in eine Irrenanstalt geschickt werden.[15] Die Zahl der Aufseher in der Irrenabteilung ist etwa doppelt so hoch zu bemessen, als für den gewöhnlichen Strafvollzug üblich ist. Bei Behandlung der Sträflinge in der Irrenabteilung ist auf ihren krankhaften Zustand gerade so die gebührende Rücksicht zu nehmen, wie bei den körperlich Kranken im Lazarett. Nur ist festzuhalten, daß auch hier Zucht, Ordnung und sichere Verwahrung der Strafgefangenen über allen irrenärztlichen Rücksichten steht.

---

[15] Aber nicht auf zu lange, damit sie nicht Irrenpflege und Strafanstaltszucht verwechseln.

Abschnitt VIII.

Religiöse Pflege.

Litteratur. Müller, Max, Ueber den Ursprung und die Einwirkung der Religion, Straßburg 1880. — Hindberg, Die Berufsthätigkeit des Gefängnisgeistlichen. — Clay, John, The prison chaplain. 1864. — Krauß, Gefängnisseelsorge in H. J. H. II, 131. — Dahlke und Genzmer S. 135. — Büttner S. 51.

§ 119.

Das allgemein menschlich Religiöse.

Ohne Religion ist der sittliche Zweck des Strafvollzuges, Erziehung, Umbildung des Bestraften, nicht zu erreichen. Religion ist dabei zunächst nicht im kirchlich konfessionellen, sondern im allgemein menschlichen Sinne zu fassen, als das Gebundensein des Menschen an das Unendliche, welches zu Tage tritt in der Sehnsucht nach dem Unendlichen, dem Göttlichen. Eine Sehnsucht, die uns entgegenklingt aus der Sprache aller Völker aller Zeiten, aus der fast triebartigen Kultushandlung des Naturmenschen und aus der tiefsinnigsten Spekulation des Philosophen. Wenn Homer sagt: πάντες δὲ θεῶν χατεοῦσ' ἄνθρωποι, „wie die kleinen hungrigen Vögel den Schnabel aufsperren, so verlangen die Menschen nach Gott"; wenn der Psalmist ausruft: „Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser, so schreit meine Seele Gott zu dir"; wenn der Wilde vor seinem Fetisch kauert und Thales alle Dinge voll von den Göttern findet; wenn der Zöllner in seiner Gewissensnot aufschreit: „Gott sei mir Sünder gnädig"; wenn Augustin als die Summa seiner Lebenserfahrung bekennt: Inquietum est cor nostrum donec requiescat in te (domine); wenn der Theolog mit den Sätzen seiner Dogmatik das Wesen Gottes begrifflich darzulegen sucht; wenn der größten Astronomen einer unter dem Wahlspruch: Thou nature art my goddess, to thee all my services are bond, ein langes arbeitsvolles Leben hindurch den Weltenraum durchforscht nach den ewigen Weltgesetzen; wenn der materialistische Philosoph, alles Gött-

liche leugnend, die unendliche Materie in die Atome der Atome zerspaltet, um den letzten Urgrund der Dinge zu finden — so ist das alles nur ein Zeugnis für das Suchen der Menschen nach Gott: „Ob sie ihn wohl fühlen und finden möchten, wiewohl er ja nicht ferne ist von einem Jeglichen unter uns, denn in ihm leben, weben und sind wir“ (Apostelgeschichte XVII 27, 28). Diese Sehnsucht nach dem Göttlichen lebt auch in dem Rechtsbrecher, mag er von Scham und Schande überwältigt, an sich, an Gott und der Welt verzweifeln, mag er in bodenlosem Leichtsinne sich über die Strafe hinwegzusetzen oder stumpfsinnig darein zu schicken suchen; mag er verkommen und verwildert, jeder religiösen Erkenntnis bar, weder Gebote noch Vaterunser kennen; mag er in den frechsten Redensarten einer wüsten Sozialdemokratie den Glauben an alles Göttliche verfluchen und als sein Glaubensbekenntnis hinstellen: „Der Mensch ist wie ein Hund, er frißt, was er kann, und beißt, wenn er kann, und wenn er krepiert, scharrt man ihn ein und alles ist aus;“ hinter dem allen steckt doch die religiöse Anlage und das religiöse Bedürfnis. Wer nur in die Tiefe des menschlichen Herzens zu schauen versteht, findet hinter Verzweiflung und leichtsinnigem Spott, hinter dumpfem Hinbrüten und frevelhafter Gotteslästerung, ja hinter der letzten oft am ersten, den Aufschrei des religiös angelegten Menschenherzens: „Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser, so schreit meine Seele Gott zu dir.“ An diese Sehnsucht nach dem Unendlichen muß angeknüpft, sie muß verstärkt und vertieft werden; aus ihr sind herauszuarbeiten die einfachen religiösen Grundlagen, der Glaube an den persönlichen Gott, den Vater seiner Menschenkinder, und an die Unsterblichkeit der Seele; der Glaube an die sittliche Weltordnung (von der die Rechtsordnung des Staates ein Teil ist), über deren Aufrechterhaltung der allmächtige und gerechte Gott wacht; das Bewußtsein von der sittlichen Haftbarkeit des Menschen seinem Gott gegenüber, der einem jeglichen geben wird nach seinen Werken hier in der Zeit und dereinst in der Ewigkeit, dessen gerechtem Gerichte niemand entrinnen kann; das Bewußtsein von dem ewigen Sittengesetz, welches dem Menschen ins Herz geschrieben ist, von welchem das Gewissen Zeugnis ablegt, und die Gedanken, die sich untereinander verklagen oder entschuldigen

(Römer II. 14, 15) und von der Pflicht, diesem Gesetz entsprechend das Leben zu führen.[1] Diese Pflege des Religiösen ist nicht bloß Sache der Kirche und ihrer Diener, sondern aller Personen, welche beim Strafvollzuge mitwirken, sie soll durch die Beordnung des Strafvollzuges nicht nur nicht gehindert, sondern gefördert werden. Was dieser religiösen Pflege entgegensteht, seien es Menschen, seien es Einrichtungen, soll man rücksichtslos beseitigen.

§ 120.

Das kirchlich Religiöse.

I. Neben dieser Pflege des allgemein menschlich Religiösen hat der Gefangene ein Recht darauf, daß ihm die Religion geboten werde in der Form der Konfession, welcher er durch Geburt, Erziehung oder eigene Wahl angehört.[1] Die Pflicht, diese Pflege zu bieten, hat die Religionsgenossenschaft, und der Staat hat die Pflicht ihr die Wege zu ebnen. Vor allem hat die christliche Kirche in allen ihren konfessionellen Schattierungen diese Pflicht, denn die Gefangenen sind ihr durch ein Herrnwort auf die Seele gebunden (Matth. XXV. 36). Am vollkommensten würde die Kirche dieser Pflicht genügen, wenn sie dieselbe aus eigenem freien Antriebe erfüllte, wenn die Diener der Kirche lediglich als solche in die Gefängnisse träten. Die konfessionell religiöse Pflege würde einen ganz anderen Eindruck auf die Gefangenen machen, die Arbeit der Gefängnisgeistlichen würde viel mehr Herzen und Seelen gewinnen, wenn sie als eine freie Liebesthätigkeit der Kirche und nicht als eine vom Staate bezahlte und reglementierte dargeboten würde. Ermög-

[1] Es bedarf wohl nicht der Erinnerung, daß dies allgemein menschlich Religiöse unter unseren heutigen Kulturverhältnissen unter dem Einflusse des Geistes des Christentums steht, welcher nicht zu verwechseln ist mit den konfessionellen Formeln.

[1] Dieses Recht erkennen alle Gefängnisordnungen an, vgl. Preuß. Gef.-Reglement § 80, und jedes Strafvollzugsgesetz muß es gewährleisten; vgl. Entwurf zum StrVG. § 24: „Keinem Sträflinge darf der Zuspruch eines Geistlichen seines Glaubens versagt werden.“ Dieses Recht schließt zugleich das andere in sich, daß die religiöse Pflege ihm nicht aufgezwungen werden darf in der Form einer Konfession, der er nicht angehört. — Dagegen wird dem Gefangenen aus disciplinaren Gründen der Wechsel der Konfession während des Strafvollzuges nicht gestattet.

lichen ließe sich diese Art heute noch ebensowohl, wie in der alten christlichen Kirche, als die Bischöfe und ihre Gehilfen in die Kerker hinabstiegen und den Gefangenen den Trost des Evangeliums und die Gnadenmittel der Kirche spendeten. Die Kirchenbehörden brauchten nur der einem Gefängnis vorgesetzten Behörde einen Geistlichen, als mit der religiösen Pflege ihrer Angehörigen in diesem Gefängnis betraut, zu benennen; demselben wäre der Zutritt zu den Gefangenen, Raum und Zeit zur Abhaltung der Gottesdienste und des religiösen Unterrichts zu gewähren und amtliche Auskunft über die Verhältnisse der Gefangenen zu erteilen. Aeußerlich an die Hausordnung gebunden, aber in freiem Zusammenwirken mit den Strafvollzugsorganen, hätten sie ihres kirchlichen Amtes zu warten, nur ihren kirchlichen Oberen verantwortlich. Griffen sie in ihrem Wirken über in das staatliche Gebiet, schädigten sie die staatlichen Zwecke des Strafvollzuges, so schlössen sich vor ihnen die Gefängnisthüren, und es bliebe der Kirche überlassen, geeignetere Persönlichkeiten zu senden. — Ein solches Verhältnis entspräche vor allem der Würde der Kirche, und es würden dadurch mancherlei unerquickliche Reibungen zwischen Staat und Kirche, mancher Mißgriff in der Auswahl der Personen vermieden. Wie die Verhältnisse thatsächlich liegen, ist, in Deutschland wenigstens, eine solche Beordnung der kirchlich religiösen Pflege nicht vorhanden und in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten. Der Staat muß, wenn er auf diese kirchliche Pflege der Gefangenen zum Schaden eines zweckmäßigen Strafvollzuges nicht ganz verzichten will, die Kirche zu derselben anhalten, von ihr sich die geeigneten Persönlichkeiten erbitten, bezahlen, und erhält dadurch das Recht, sie zugleich als staatliche Organe im Gefängnisdienst zu ververwenden und ihnen den Dienst vorzuschreiben.[2]

II. Eine derartige kirchlich religiöse Pflege auf Veranlassung und auf Kosten des Staates kann nur eintreten für die überwiegende Mehrzahl der Gefangenen, welche den christlichen Konfessionen angehören; für die geringe Zahl der Juden und Dissidenten muß sie in anderer Weise beordnet werden.[3] Konfessionell getrennte Anstalten

---

[2] Vgl. die Bestimmungen des Rawitscher Reglements bei Büttner S. 57, die für die Kirche geradezu unleidlich sind.

[3] Vgl. § 126.

einzurichten, hat vom Standpunkte des Strafvollzuges keine Berechtigung, es wird damit der Konfession eine Bedeutung beigelegt, die sie in einer Handlung des öffentlichen Rechts nicht haben darf; und es wird dadurch zum Schaden des kirchlichen Friedens der konfessionelle Gegensatz auf ein Arbeitsgebiet übertragen, auf welchem alle Religionsparteien zum gemeinsamen Wirken sich zusammenfinden sollen.

III. Die Gefangenen derselben Konfession in einem Gefängnis bilden eine besondere Gemeinde, über welche dem Gefängnisgeistlichen Parochialrechte zustehen. Andere Personen derselben Konfession, namentlich Gefängnisbeamte, derselben anzuschließen, ist mit Rücksicht auf den Strafvollzug nicht zu empfehlen.[4] Der Geistliche tritt dadurch zu den Beamten in ein schiefes Verhältnis; die Teilnahme der Familienglieder der Beamten am Gottesdienste der Gefangenen wirkt nachteilig auf die Disziplin und kann üble Störungen des Gottesdienstes veranlassen.[5]

§ 121.

Gottesdienst.

I. Zur Pflege des konfessionell Religiösen sind in erster Linie die Gottesdienste bestimmt. Zur Abhaltung derselben soll in jedem Gefängnis ein eigens dafür bestimmmter,[1] einfach aber würdig ausgestatteter, Raum vorhanden sein, der in kleineren Gefängnissen den Charakter eines Betsaales, in größeren den einer Kirche trägt. Sind in einem Gefängnis Protestanten und Katholiken vertreten, so bedarf es für dieselben nur eines gottesdienstlichen Raumes mit einer

[4] Im Geltungsgebiete des preußischen Landrechts bilden nach Tit. XIX, II, §§ 77—79 alle auf dem Gebiete der Strafanstalt wohnenden Personen, Beamte und Gefangene, eine Kirchengemeinde, über welche dem Anstaltsgeistlichen Parochialrechte zustehen.

[5] Die Anwesenheit der Frauen in Männergefängnissen, der Männer in Weibergefängnissen führt zu groben Unflätereien unter den Gefangenen in Wort und That.

[1] In kleineren Gefängnissen kann der Betsaal auch zur Abhaltung des Unterrichts benutzt werden, dann ist Altar und Kanzel so anzulegen, daß sie in außergottesdienstlichen Zeiten durch eine Thür oder einen Vorhang den Blicken entzogen werden können.

Kanzel und einem Altar; der letztere ist jedoch für jede Konfession mit einer besonderen, der kirchlichen Ordnung entsprechenden, abnehmbaren Ausrüstung zu versehen. — In größeren Gefängnissen sind dann bei der Kirche zwei Sakristeien anzulegen; die für den katholischen Geistlichen bestimmte ist als Kapelle zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung der Kirchengeräte einzurichten. Jeder gottesdienstliche Raum ist je nach seiner Größe mit einer Orgel oder einem Harmonium zur Begleitung des Kirchengesanges auszustatten.

II. Die Gottesdienste sind abzuhalten an allen von der Kirche anerkannten Sonn-, Fest- und Feiertagen.[2] Ihre Ordnung hat sich genau an die für die freien Gemeinden geltende anzuschließen, damit dem Gefangenen seine Zugehörigkeit zur Kirche zum Bewußtsein gebracht wird. Es ist ein Hauptgottesdienst am Morgen zu halten; ist es kirchliche Sitte in den freien Gemeinden, daß an demselben Tage noch ein Nebengottesdienst stattfindet, so mag es auch im Gefängnis geschehen. Die Zeit der Gottesdienste muß mit der in den freien Gemeinden üblichen übereinstimmen, soweit es sich irgend mit der Ordnung des Gefängnisses verträgt. — Der Predigt im Hauptgottesdienste ist eine besondere Sorgfalt zuzuwenden; sie soll sich von der in der freien Gemeinde nach Form und Inhalt nicht unterscheiden; im Gottesdienste sind die Gefangenen nicht Sträflinge, sondern, wie die Glieder der freien Gemeinde, sündige Menschenkinder, die zur Buße ermahnt, zur Besserung geführt und der Vergebung gewiß gemacht werden sollen. — Die Predigt soll einfach in Gedanken und Form sein, kein extemporiertes Geschwätz, sondern wohl überlegt und wohl vorbereitet. Sie soll vorgetragen werden im ernsten, schlichten, warmen Tone, der von Herzen kommend zu Herzen geht, frei von falschem Pathos, mag es sich in polterndes Schelten oder süßliche Himmelei kleiden. — Die äußere Haltung sei ernst und gemessen; auch in den kleinsten Kleinigkeiten die kirchliche Sitte und Würde wahrend. Der Geistliche soll nie vergessen, daß er die schärfsten Kritiker vor sich hat, die auf jede Blöße, die er sich gibt, fahnden, um daraus einen Vorwand zur

[2] Für die preußischen Strafanstalten sind sie festgesetzt durch das Reglement, vgl. Büttner S. 51.

Ablehnung des Religiösen zu nehmen. Die Predigt sei kurz, nicht über eine halbe Stunde; die wenigsten Gefangenen sind im stande, länger ihre Aufmerksamkeit auf den ihnen ungewohnten Stoff zu richten; beginnen sie sich zu langweilen, so knüpfen sie verbotene Verbindungen an, stören den Gottesdienst, verfallen in Disziplinarstrafen, und der ganze Zweck des Gottesdienstes ist vereitelt. — Im Gesange sind die Gefangenen möglichst ausgedehnt zur Mitwirkung beim Gottesdienste heranzuziehen; man wähle Lieder mit bekannten Melodien und sorge in der Auswahl für Abwechselung (nicht eine Melodie für den ganzen Gottesdienst), damit die Gefangenen alle gern und eifrig mitsingen. Die Nebengottesdienste an Sonn- und Festtagen sind auf den Nachmittag zu verlegen, sie bilden dann eine gern gesehene Unterbrechung der Sonntagseinsamkeit; sie sollen aus Gesang, Gebet und Schriftverlesung bestehen; eine abermalige Predigt oder predigtartiger Vortrag ist zu vermeiden, damit nicht Uebersättigung und Widerwillen eintritt.[3] — Wo dieselben nicht stattfinden können, sind die Gefangenen zur Einübung von Kirchenliedern zu versammeln. In der Regel wird in den größeren Gefängnissen auch ein Wochengottesdienst gehalten; wenn sie nicht mehr kirchliche Sitte in den freien Gemeinden sind, soll man sie aufgeben, um auch dadurch den Gefangenen nicht daran zu erinnern, daß er außerhalb der Gemeindeordnung steht, und an deren Stelle eine Religionsstunde setzen. Der Kirchengesang ist besonders zu pflegen.

III. Als ein Nebengottesdienst sind auch die Leichenfeiern zu gestalten, welche sich an jeden Todesfall eines Strafgefangenen anschließen. Dieselben sind in der Kirche abzuhalten,[4] weil hier die Ordnung besser gewahrt werden kann, als wenn sich die Gefangenen auf dem Hofe oder in einem Korridor zusammendrängen. Die Leiche ist in den Sarg zu legen und derselbe, mit dem kirchlich üblichen Leichentuche bedeckt, so aufzustellen, daß er allen Teilnehmern sichtbar ist. Der Anblick des Sarges ist eine mächtigere Predigt des

[3] Es soll z. B. nicht für Erwachsene eine Katechisation vorgeschrieben werden, die gegen kirchliche Ordnung und Sitte ist. Vgl. Rawitscher Reglement § 89. Büttner S. 51.

[4] Nach dem R. R. § 145 sollen dieselben auf dem Hofe abgehalten werden und nur eine Anzahl Züchtlinge daran teilnehmen.

Wortes: „Es ist dem Menschen gesetzt einmal zu sterben und darnach das Gericht", und dadurch für die Gemüter packender und erschütternder als der kunstvollste Sermon in Abwesenheit der Leiche. Die Feier besteht aus Gesang, Leichenrede, welche sich aber mehr mit den Lebenden als dem Toten zu beschäftigen hat, und den üblichen Kirchengebeten. Sind zwei Konfessionen in der Anstalt vertreten, so sollten beide an der Feier teilnehmen, zum Zeichen, daß vor dem Tode jeder Unterschied aufhört. — Wird die Leiche auf dem Anstaltsfriedhofe begraben, so hat der Geistliche sie zu geleiten, einige Beamten haben zu folgen, auch ist den Angehörigen, die sich etwa eingefunden haben, die Teilnahme am Gefolge zu gestatten. Am Grabe bedarf es einer Leichenrede nicht, die Einsenkung findet nach dem vorgeschriebenen kirchlichen Ritual statt.[5]

IV. Alle Gefangenen sind zur Teilnahme an den Gottesdiensten ihrer Konfession verpflichtet, sofern nicht der Geistliche selbst ihre Ausschließung verlangt. Die pastorale Klugheit gebietet, sie überall eintreten zu lassen, wo der Gefangene sich gegen die Kirche und ihre Gnadenmittel widerwillig zeigt; es ist dann die Aufgabe des seelsorgerlichen Zuspruchs, das Verlangen nach denselben zu wecken.

V. Den Gefangenen ist in den kirchlich üblichen Zeiten Gelegenheit zur Feier des Abendmahls (Kommunion) zu geben, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß auch außer dieser Zeit die Feier gehalten wird, wenn der Geistliche es für erforderlich hält; zur Teilnahme an derselben darf kein Gefangener gezwungen werden. Bei der Vorbereitung auf die Feier hat der Geistliche besondere Sorgfalt anzuwenden, damit die Gefangenen nicht leichtsinnig, unbußfertig oder wohl gar frivol hinzulaufen. Die Versagung der Teilnahme bildet ein ernstes kirchliches Zuchtmittel.[6] Bei katholischen Gefangenen ist dafür zu sorgen, daß sie des Sakramentes der letzten Oelung teilhaftig werden. — Sind Gefangene noch nicht getauft oder kon-

---

[5] Dem Geistlichen steht das Recht zu, seine Mitwirkung bei der Leichenfeier zu versagen in all den Fällen, wo die kirchliche Ordnung dieses vorschreibt.

[6] Ungeständige sollten erst nach längerer Zeit und auch dann nur mit ganz besonderer Vorsicht zugelassen werden.



firmiert (gefirmt), so mag nach gehöriger Vorbereitung die Taufe, Konfirmation (Firmelung) vorgenommen werden, wenn die Umstände es wünschenswert machen. Besser geschieht sie nach der Entlassung in der freien Gemeinde. Trauungen sollten im Gefängnis nur ganz ausnahmsweise aus besonders zwingenden Gründen — z. B. auf dem Sterbebette — vollzogen werden.

§ 122.

Erbauung.

I. Zur Erbauung außerhalb der Gottesdienste ist in den Gefängnissen mit gemeinsamer Haft wohl vorgeschrieben, daß morgens vor der Arbeit, mittags vor dem Essen und abends vor dem Schlafengehen Gebete gesprochen werden sollen, welches einem „würdigen" (!) Gefangenen oder einem Unterbeamten aufgetragen wird.[1] Das ist alles gut gemeint, aber selten erbaulich, häufig sehr unerbaulich. Dasselbe ist der Fall, wenn an Stelle des Morgen- und Abendgebets in den Arbeitssälen geistliche Lieder in meist sehr unharmonischen Tönen gesungen werden. Will man gemeinsame Morgen- und Abendandachten, so soll man sie so einrichten, daß sie wirklich den Namen verdienen. Man führe die Gefangenen morgens unmittelbar nach dem Aufschluß und abends kurz vor Einschluß in die Anstaltskirche und halte mit ihnen unter Leitung der Geistlichen eine kurze liturgische Andacht; das knüpft an die alte kirchliche Sitte der Frühmette und Vesper wieder an und ist wirklich erbaulich.[2] An die Stelle des lauten Mittagsgebets tritt besser ein stilles, wozu vom Aufseher aufgefordert wird. In den Anstalten mit Einzelhaft, welche panoptisch gebaut sind, empfiehlt es sich, am Tagesanfang und Tagesende von dem Sängerchor der Gefangenen in der Zentralhalle unter Leitung des Lehrers ein vierstimmiges geistliches Lied singen zu lassen, dessen Töne laut und vernehmlich in jede Zelle klingen. Während

---

[1] R. R. § 95. Büttner S. 52.

[2] Die Rücksicht auf die Geistlichen darf dieser Anordnung nicht im Wege stehen, denn was von ihnen hier verlangt wird, leistet jeder katholische Geistliche in der freien Gemeinde.

dieser Zeit hat jeder Gefangene still an seinem Tisch zu sitzen, und es muß ihm überlassen bleiben, mit seinen Gedanken bei sich und seinem Gott einzukehren. Am Schluß des Liedes erfolgt durch Anschlagen mit der Glocke das Zeichen zu einem stillen Gebete.

II. Zur Privaterbauung sind den Gefangenen religiöse Bücher zu geben. In ständigem Besitze jedes Gefangenen soll sich befinden ein Neues Testament mit Psalmen,[3] das in den freien Gemeinden gebräuchliche Kirchengesangbuch, eine biblische Geschichte und der Katechismus. Nach Bedürfnis ist dazu ein Gebet- oder Andachtsbuch zu verabreichen, welches gelegentlich gewechselt wird. Die Andachtsbücher sind der Gefängnisbibliothek zu entnehmen, doch ist dem Gefangenen zu gestatten, Gesangbuch und Neues Testament aus eigenen Mitteln sich zu beschaffen und bei der Entlassung zu behalten. Mancher Bleistiftstrich und manche Thränenspur erinnern dann an ebensoviel schwere Stunden, in welchen Trost darin gesucht und gefunden ist; sie halten den Gefangenen auch nach der Entlassung an der Religion fest.

§ 123.

Die allgemeine Seelsorge.

I. Seelsorge ist, wie der Name sagt, Sorge für die Seele, für das innere, geistige, religiös-sittliche Leben, dessen Gestaltung und äußere Bethätigung. Die Vorbedingung dazu ist, daß der Empfangende zu dem Gebenden vollstes hingebendes Vertrauen besitzt, daß er zu ihm aufsieht als zu einem Ueberlegenen, der ihm gerade das geistige Gut geben kann, welches ihm fehlt. Im Gefängnis wird diese Ueberlegenheit zunächst gegeben durch die Stellung des

[3] Die ganze Bibel soll den Gefangenen in der Regel nicht in die Hände gegeben werden; die Stellen des alten Testaments, welche geschlechtliche Verhältnisse behandeln, reizen die Sinnlichkeit und führen zu unlauteren und unsittlichen Gedanken. Wenn man eine Gefängnisbibel zur Hand nimmt, so sind die Blätter gerade dieser Stellen am abgenutztesten. Dagegen ist ihnen eine ausführliche biblische Geschichte zu geben, in welcher aus dem alten Testamente die prophetischen Bücher in weit größerem Umfange wörtlich ausgezogen sind, als es gewöhnlich üblich ist. Gesang- und Gebetbücher sollen dieselben sein wie in der freien Gemeinde; besondere für Gefängniszwecke hergestellte verfehlen ihren Zweck.

Gebenden (Beamte, Geistliche, Lehrer); sie genügt aber nicht, es muß dazu kommen eine geistige und vor allem eine sittliche Ueberlegenheit. Eine weitere Vorbedingung ist, daß der Gebende für den Empfangenden ein Herz hat, daß es ihm sittlicher Ernst ist, auf den Empfangenden geistig einzuwirken, und daß er das Bewußtsein dafür in dem Empfangenden zu wecken weiß. Ferner gehört dazu, daß der Sorgende den Empfangenden nach seinem inneren geistigen Leben so genau kennt, wie es einem Menschen möglich ist in das Herz eines anderen Menschen zu sehen. — In der Gefängnisseelsorge muß zu dem Zweck der ganze äußere Lebensgang des Gefangenen genau erforscht werden, sein Verhalten gegen seine nächste Umgebung, Eltern, Geschwister, Weib und Kind, Vorgesetzte und Untergebene, sowie zu den weiteren Kreisen, in welchen sich sein bürgerliches und soziales Leben abgespielt hat, um daraus Schlüsse auf sein inneres geistiges Leben zu ziehen. Es gilt zu erforschen die sittlichen und Erkenntnisfähigkeiten und die darauf aufgebaute geistige Entwickelung. Es gilt nachzuspüren den verkehrten Wendungen, welche sie genommen hat, wann sie angefangen und worin sie ihren Grund haben; wie und wann aus dieser Entwickelung heraus die Auflehnung gegen die Rechtsordnung begonnen. Manches, was zu dieser Erkenntnis hilft, kann aus den Akten, namentlich den Untersuchungsakten, ersehen, manches kann durch eingezogene Erkundigung von den Heimatbehörden in Erfahrung gebracht, das Beste aber muß aus den Gefangenen selbst herausgelesen werden. Vieles muß aus ihnen geradezu erfragt werden, das meiste gelegentlich aus den Unterredungen sich ergeben, wenn sie Vertrauen gefaßt haben und ihnen das Herz aufgeht. Das erfordert ein scharfes Aufmerken auf das ganze Gebaren des Gefangenen, ein sorgfältiges Festhalten der gemachten Beobachtungen. Dabei hat zugleich die sorgende Thätigkeit einzusetzen. Dem Gefangenen ist sein verkehrter geistiger und sittlicher Zustand zum Bewußtsein zu bringen, an der Hand der Thatsache, daß er ihn ins Gefängnis geführt, seine bürgerliche Ehre, sein Hab und Gut schwer geschädigt oder vernichtet, seine Angehörigen in den Sturz verwickelt hat. Der Gefangene wird seine Schuld leugnen, beschönigen, andere verantwortlich machen. Alle diese Entschuldigungen gilt es zu zerstören und ihn zu der Erkenntnis zu bringen: im letzten Grunde bist du

der Schuldige allein. Wie weit auch die Verhältnisse und Menschen mitgewirkt haben mögen, wenn du gewollt, ernstlich gewollt hättest, es wäre nicht so gekommen. [1] — Die rückhaltlose Anerkennung der eigenen Schuld ist der erste Erfolg der Seelsorge, aber besonders schwierig zu erreichen bei den Ungeständigen. Sie haben in der Untersuchung so viel zusammengelogen, daß ihnen das Lügen zur anderen Natur geworden ist. Die einen glauben oft selbst an die so oft erzählte Fabel, andere wollen nicht gestehen, weil sie es für vorteilhaft halten, wenigstens ihre Angehörigen oder ihre Umgebung an ihre Unschuld glauben zu lassen. Der Ungeständige ist darauf hinzuweisen, daß er, solange er beim Leugnen bleibt, als ein Lügner im Gefängnis behandelt wird. Bleibt ein Gefangener ungeständig und ist seine Schuld unzweifelhaft, so ist das in der ganzen Behandlung zu zeigen. Ist die Schuld zweifelhaft, so beobachte man ihm gegenüber eine gewisse Zurückhaltung und weise ihn immer darauf hin, daß eigene Verkehrtheit oder Unvorsichtigkeit ihn vor Gericht gebracht hat. [2]

II. Ist die Selbsterkenntnis geweckt, dann kann an der Umgestaltung des innern Lebens gearbeitet werden. Dabei muß an dem Grundsatze festgehalten werden: „Niemand und nichts aufgeben“, auch wenn der Gefangene an sich selbst verzweifelt. Es ist dem Gefangenen der Zweck der strengen Zucht, welche ihn zum Gehorsam, Ordnung, Fleiß, einfachen Leben, Trennung von schlechter Gesellschaft zwingt, dahin klar zu machen, daß sie eine Schule sein soll für sein späteres Leben, damit er sich dann in Selbstzucht nehmen kann; ordentlich sein Leben führt, Vater und Mutter, Vorgesetzten und dem Gesetz gehorsam ist, für die Seinigen sorgt und böse Gesellschaft meidet. Zum Teil kann er damit im Gefängnis beginnen, indem er den angerichteten Schaden wieder gut zu machen sucht, für Weib und Kind sorgt, mit Eltern und Geschwistern sich aussöhnt und jede Verbindung mit anderen Gefangenen meidet. Zu diesem

[1] Ganz besonders ernstlich ist die Ausrede der Verführung zurückzuweisen; es ist klar zu legen, daß nur der verführt wird, der verführt sein will.

[2] Manchem ist auch zum Bewußtsein zu bringen, daß, selbst wenn er in diesem Falle unschuldig wäre, er für andere Fälle, die nicht ans Tageslicht gekommen, die Strafe ausreichend verdient hat.

Anfange ist ihm hilfreiche Hand zu reichen und die Fürsorge für seine Zukunft nach der Entlassung nicht nur in Aussicht zu stellen, sondern sichtbar zu bethätigen. Besondere Schwierigkeit hat die Seelsorge an den Lebenslänglichen. Wo sie nach Lage der Gesetzgebung oder des Verbrechens so gut wie keine Hoffnung haben auf Rückkehr in die Freiheit, hüte man sich wohl sie ihnen auch nur anzudeuten. Ihnen gegenüber bleibt nur das eine zu betonen, daß sie ihr Leben verwirkt, und die menschliche Gnade es ihnen nur gelassen hat zu dem Zwecke, damit sie sich auf das ewige Leben vorbereiten. Je ernster sie daran arbeiten, um so eher können sie erwarten, daß von der Hoffnung auf jenes Leben auch ein Glanz in das Dunkel des jetzigen hinein fällt. Wo eine Hoffnung gezeigt werden darf, da geschehe es mit äußerster Vorsicht, und man rücke den Zeitpunkt, wo eine Begnadigung erwartet werden kann, noch einen guten Teil über das höchste Maß der zeitigen Freiheitsstrafe hinaus, denn nichts verbittert mehr, als eine jahrelang genährte und dann zuletzt gescheiterte Hoffnung.

III. Solche Seelsorge kann nur geübt werden im eingehendsten persönlichen Verkehr mit den Gefangenen und zwar, da sie sich aufbaut auf vollem hingebendem Vertrauen, nur im Verkehr ohne Zeugen. Jeder Zeuge macht befangen und stört das freie Aus-sich-herausgehen. Das System der Einzelhaft begünstigt die Handhabung der Seelsorge ganz besonders, die Zelle ist dazu der gegebene Ort. In der gemeinsamen Haft muß oft ganz darauf verzichtet werden, wenn nicht die Schlafzelle in der arbeitsfreien Zeit dazu Gelegenheit bietet.

An dieser allgemeinen Seelsorge sollen sich alle Beamte beteiligen, jeder in seiner Weise, und nicht am wenigsten die Unterbeamten, welche täglich in unmittelbarstem Verkehr mit den Gefangenen sind. — Zu ihnen faßt der Gefangene am ehesten Vertrauen, weil sie den meisten unter ihnen an Bildung und Lebensanschauung am nächsten stehen. Ihnen gegenüber gehen sie am ehesten mit der Sprache heraus, ein treffendes, wohlgemeintes Wort der Mahnung und des Trostes von ihnen findet am leichtesten Eingang.

§ 124.

Die kirchliche Seelsorge.

I. Nach dem Worte des Herrn: „Ich bin gefangen gewesen und ihr seid zu mir gekommen", muß der Geistliche den Gefangenen suchen, nicht als Abgesandter des Staats, sondern als ein Bote seiner Kirche, die ihn sendet um des Herrn willen. Am leichtesten kann er ihn aufsuchen in der Zelle, das ist ein ganz besonders geeigneter Ort, um die Sache der armen sündigen Menschenseele vor Gott und vier Menschenaugen zu verhandeln. — Schwieriger ist die Sache in gemeinsamer Haft, ein seelsorgerisches Gespräch läßt sich in den gemeinsamen Hafträumen nicht führen. Aber wie ein rechter Seelsorger in der freien Gemeinde beim Pflüger auf dem Acker, beim Schnitter in der Wiese, beim Holzhauer im Walde zu kurzem Gespräch stehen bleibt, wie er eintritt in die Werkstatt oder das Wohnhaus zu freundlichem Gruß, so soll auch der Geistliche die Gefangenen aufsuchen an ihren Arbeitsplätzen, für jeden ein teilnehmendes, freundliches oder ermunterndes Wort haben, fragend und mitteilend. Daran sollen die Gefangenen merken, daß er ihnen nachgeht, und für alles, was sie treiben, ein Interesse hat. Das seelsorgerliche Wort kann aber nur unter vier Augen gesprochen werden auf seinem Dienstzimmer, sei es, daß der Gefangene ihn zu sprechen verlangt, oder daß der Geistliche ihn zu sich bescheidet.

II. Der Inhalt des seelsorgerlichen Gesprächs muß sich nach dem Bedürfnis richten, nur ist zu vermeiden, daß es zu einer Privatpredigt wird. Der Gefangene soll mehr reden als der Geistliche, jener soll sein Herz ausschütten. Es ist die seelsorgerliche Kunst, den Gefangenen dahin zu bringen, daß ihm das Herz weit aufgeht, damit ein Blick in seine innersten Tiefen, in seine geheimsten Falten gethan werden kann. — Der Gefangene muß zum Geistlichen reden können über alles, was ihn bedrückt, über Irdisches so gut wie Ewiges, denn aus beiden ist das menschliche Leben zusammengesetzt. Er muß

[1] Instruktion des preußischen Oberkirchenrats vom 24. Dezember 1859. Dahlke und Genzmer S. 136.



reden dürfen über die Not der Seinigen und die Sorge um seine Zukunft, über alles Schwere, was ihm im Gefängnis widerfährt, wirkliches und vermeintliches Unrecht,[2] über sein religiöses Zweifeln und Verzweifeln, über sein Suchen und Versuchen nach Wahrheit und Klarheit. — Hier ist es die Aufgabe des Seelsorgers, Wahrheit und Dichtung, sowohl unbewußte als bewußte, sicher zu erkennen. Die außerhalb des Gefängnisses liegenden Verhältnisse sind durch Briefwechsel mit dem Geistlichen der Heimatsgemeinde oder der Familie aufzuklären, die innerhalb des Gefängnisses liegenden durch Rücksprache mit den Beamten festzustellen, die im inneren Leben des Gefangenen liegenden sorgfältig zu prüfen. —

„Geister zu unterscheiden", das ist die Kunst des Seelsorgers; den ewig nörgelnden, unzufriedenen Quälgeist vom wirklich Bedrängten, den scheinheiligen und hinterlistigen Heuchler, sowie den spitzfindigen Tüftler vom aufrichtig Suchenden. Der Geistliche soll mit kurzen treffenden Worten beruhigen, belehren, trösten, ermahnen, aber auch ernst zurecht- und zurückweisen. In allem aber soll sich offenbaren herzliches Erbarmen und aufopfernde Liebesthätigkeit; der Gefangene will nicht bloß Worte hören, sondern Thaten sehen.

III. Was der Geistliche vom Gefangenen erfahren hat, ist zunächst sein Geheimnis, und es muß seinem seelsorgerlichen Takte überlassen bleiben, was er davon mitteilen will, zumal den Beamten des Gefängnisses. Dabei soll er beachten, je mehr er durch seine Mitteilungen dazu beiträgt, daß auch sie den wahren Charakter des Gefangenen kennen lernen, im Guten und Bösen, um so mehr nützt er demselben. — Gewisse Dinge *müssen* sein Geheimnis bleiben, zumal wenn sie ihm ausdrücklich als solche anvertraut sind, mag das geschehen sein in der kirchlichen Form der Beichte oder im seelsorgerlichen Gespräch. — Handelt es sich um begangene oder geplante Verbrechen, die nicht entdeckt sind, so ist der Gefangene zur Selbstanzeige dringend zu ermahnen. Gerät ein Unschuldiger in Verdacht oder droht dem Staate oder der öffentlichen Sicherheit Gefahr, so ist er vor die Wahl zu stellen, ob er selbst anzeigen will oder der Geistliche.

---

[2] Es wäre unrecht, ihn damit abzuweisen, weil das Sache der Verwaltung und nicht des Geistlichen sei.



IV. Ein Teil der Seelsorge ist auch der konfessionelle Religionsunterricht. Viele Gefangene sind auf diesem Gebiete unglaublich unwissend, es fehlt ihnen die Kenntnis der einfachsten religiösen Grundwahrheiten und Thatsachen.[3] Der Religionsunterricht ist bei diesen die Grundlage aller kirchlichen Seelsorge. Derselbe erfordert ein besonderes Geschick, die Gefangenen sind Kinder an Wissen und Erwachsene an Erfahrung; es paßt daher für sie keine der sonst üblichen Formen des Schul- und Konfirmanden-Unterrichts. Zwar ist überall an denselben anzuknüpfen; die Erinnerung an den verloren gegangenen Kindessinn und Kindesglauben, das Wiederauftauchen längst vergessener Bibelsprüche und Liederverse im Gedächtnis macht die Herzen weich und zugänglich; im übrigen ist der Unterricht stets in Beziehung zum Leben zu setzen und zu zeigen, wie alle wahre Sittlichkeit auf dem Grunde der Religion erwächst. — Doch ist dabei Ordnung und Methode festzuhalten, damit der Unterricht sich nicht in ein Reden „de omnibus rebus atque quibusdam aliis“ verläuft. — Für den Unterricht sind verschiedene Abteilungen zu bilden, für welche nicht sowohl das positive Wissen als die geistige Fassungskraft maßgebend ist. Ein besonderes Geschick in der Behandlung erfordern die sogenannten Halbgebildeten, welche in geistigem Hochmut der Religion gleichgültig gegenüberstehen und sich über Bibel und Katechismus hoch erhaben dünken. Für diese ist der Unterricht so einzurichten, daß ihnen die unergründliche Tiefe der religiösen Wahrheiten, welche in den von ihnen verachteten Bibelsprüchen und einfachen Katechismussätzen liegen, zum Bewußtsein gebracht wird, damit sie erkennen, daß sie mit ihrer eingebildeten Weisheit nicht darüber erhaben sind, sondern daß sie zu einfältig waren, um sie erfassen und verstehen zu können.[4] Sie sind hinzuweisen auf die wunderbare Schönheit der Form, in welcher Bibel und Kirchenlieder die religiösen

[3] Dabei kann der Geistliche erkennen, ob die Kirche die religiöse Pflege ihrer Glieder vernachlässigt hat. Es ist dann seines Amtes, das Kirchenregiment auf diese kirchlichen Schäden hinzuweisen. Ein langjähriger erfahrener Gefängnisgeistlicher sagte einmal: „Wenn ich einen Gefangenen bekomme mit sehr guten religiösen Kenntnissen, dann kann ich ziemlich sicher annehmen, daß er schon einigemal im Gefängnis gewesen und sie dort erworben hat.“

[4] Da sie sich für Weise hielten sind sie zu Narren geworden. Röm. I. 22.

Wahrheiten bieten, die hinter der Form keines weltlichen Schriftstellers und Dichters zurücksteht. Der Unterricht ist zugleich dazu zu benutzen, um die Gefangenen zum rechten Bibellesen anzuhalten und zu prüfen, ob sie das Gelesene auch verstanden haben.

§ 125.

Die Seelsorge in Weibergefängnissen.

Jedes Weib, das auf die verbrecherische Laufbahn gerät, ist auch nach der geschlechtlichen Seite mehr oder weniger verderbt. Dadurch wird die Seelsorge, soweit sie durch Männer gehandhabt wird, gerade bei den weiblichen Gefangenen, die ihrer am meisten bedürfen, ganz besonders erschwert. Ferner neigt die öffentliche Meinung dahin, jeden Mann eines unsittlichen Verkehrs mit dem Weibe für fähig zu halten. Mag auch die schlechteste Dirne den ehrenhaftesten Mann eines unsittlichen Angriffs bezichtigen, die öffentliche Meinung, die Vorgesetzten eingeschlossen, werden immer geneigt sein, der Dirne zu glauben und dem ehrenhaften Manne zu mißtrauen. Dazu kommt, daß aus § 174 Nr. 3 des RStrGB.s aus einer solchen Beschuldigung gerichtliche Anklage erwachsen kann und der ehrenhafte Mann seine Ehre gegen eine Dirne in öffentlicher Gerichtsverhandlung verteidigen muß, und froh sein kann, wenn ihm nichts Schlimmeres widerfährt. Die Hausordnungen schreiben daher vor, halb aus Wohlwollen gegen die Beamten, um sie vor Verleumdung zu schützen, halb aus Mißtrauen gegen ihre sittliche Festigkeit, daß die Beamten eines Weibergefängnisses eine Gefangene nur in Gegenwart einer Aufseherin sprechen sollen; und wenn für den Geistlichen dieser Zwang nicht vorgeschrieben ist, so legen sie ihn sich selbst auf, um übler Nachrede zu begegnen. Damit ist die Seelsorge durch Männer im Weibergefängnis so gut wie unmöglich, wahre Seelsorge duldet keine Zeugen, und die als Tugendwächterin dabeistehende Aufseherin zeigt der Gefangenen entweder, daß der Staat seinen Beamten selbst nicht traut,

---

[1] Nach dem R. R. sollen männliche Beamte, den Vorsteher ausgenommen, mit weiblichen Gefangenen möglichst gar nicht zusammentreffen. Büttner, S. 2.



oder daß die Beamten, die Geistlichen eingeschlossen, sich vor ihrer bösen Zunge fürchten. Damit ist das zweite Erfordernis der Seelsorge, Aufschauen des Empfangenden zu dem Sorgenden als einem Ueberlegenen, ausgeschlossen. Es bleibt von der Seelsorge nichts als die Fürsorge für die Gefangenen und deren Angehörige, und der Unterricht. Die gelegentliche Ermahnung in Gegenwart der Aufseherin geht, wenn sie sich allgemein hält, über dem Herzen weg; wenn sie besondere sittliche Schäden anfaßt, wird sie durch die Gegenwart des Zeugen kränkend. Um so mehr ist Gewicht darauf zu legen, daß die Seelsorge im Weibergefängnis durch Frauen ausgeübt werde, die dieser Aufgabe gewachsen sind.

§ 126.

Die religiöse Pflege bei jüdischen und dissentierenden Gefangenen.

I. Die allgemeine religiöse Pflege für Juden und Dissidenten in den Gefängnissen kann keine andere sein als für die Christen. Für die konfessionelle Pflege eine besondere Vorsorge zu treffen, kann dem Staate bei der geringen Anzahl derselben nicht zugemutet werden;[1] sie muß den Religionsgenossenschaften überlassen bleiben; es genügt, wenn der Staat den Geistlichen freien Zutritt zu den Gefangenen, einen geeigneten Raum zur Abhaltung der Gottesdienste und jede gewünschte Auskunft gewährt. Diese Gefangenen zur besseren Pastorierung in einzelnen Anstalten zu vereinigen, hat, abgesehen von der Vermehrung der Strafvollzugskosten durch die Transporte, ebensosehr sein Bedenkliches, wie die Einrichtung konfessioneller Anstalten.[2]

II. Von der jüdischen Religionsgenossenschaft wird verlangt, daß im Strafvollzuge gegen jüdische Gefangene auf die Speiseverbote Rücksicht genommen und ihnen eine nach jüdischen Vorschriften zusammengesetzte und zubereitete Kost verabreicht werde. In einigen

[1] Die Zahl der Juden in den preußischen Strafanstalten betrug 1886/7 206 (1,1 Proz.), der Dissidenten 7 (0,02 Proz.). Vgl. Statistik S. 234.

[2] In Preußen sind die jüdischen Sträflinge der östlichen Provinzen in Insterburg, Rawitsch und Breslau, der westlichen Provinzen in Hameln und Köln vereinigt.

Staaten hat man dem nachgegeben.[3] Dieses Verlangen und seine Begründung mit Berufung auf die Religion ist ungerechtfertigt. Die Speiseverbote als religiöse Einrichtung haben ihre Bedeutung nur im Zusammenhange mit der religiösen Anschauung vom „Unreinen“, wie sie im Gesetz aufgestellt und durch die Gesetzlehrer weiter ausgebildet ist. Danach macht den Juden die Berührung mit jedem, was nicht jüdisch ist, unrein. Wir Christen sind für den Juden mit allem, was wir haben, unrein, gerade so unrein wie die Heiden des Alten Testaments und der Rabbinen. Wenn der Jude auf einer Christenstraße einherzieht, so wird er unrein; wenn er in einem Christenhause wohnt, so wird er unrein; wenn er den Rock anzieht, den ein christlicher Schneider gemacht hat, so wird er unrein; wenn er Christengeld nimmt und Christenware, so wird er unrein. — Wenn er nun im Laufe der Jahrhunderte aus kulturellen oder wirtschaftlichen Rücksichten über alle diese religiösen Bedenken sich hinweggesetzt hat, so hat er nicht mehr das Recht, dieses und jenes Speiseverbot willkürlich herauszugreifen und für religiöses Gesetz zu erklären; wenigstens kann er nicht verlangen, daß der Staat es in seiner Rechtsordnung als solches anerkennt. Außerdem ist es ganz unmöglich, dem Juden gesetzlich reine Speise im Gefängnis zu verabreichen. Denn wenn man auch alles, was vom Schweine stammt, von der Verpflegung ausschließen wollte, dadurch wird die Speise doch nicht rein. Das Mehl, das der Christ gemahlen, das Brot, welches er gebacken, die Erbsen, welche er gedroschen, sie sind alle unrein; ja die Butter, welche ein Christ bereitet und die das Schweinefett ersetzen soll, ist rituell ebenso unrein als jenes.

Es ist daher die Forderung der Juden, auf ihre Speiseverbote im Strafvollzuge Rücksicht zu nehmen, weil dieselben einen wesentlichen Teil ihrer Religion bildeten, als unbegründet abzuweisen.[4]

---

[3] In den preußischen Strafanstalten werden die Speisen für die Juden in einem besonderen Topfe und nicht mit Fleisch oder Fett vom Schweine gekocht; auch erhalten sie während der Ostertage die Speisen von ihren Glaubensgenossen zugesandt.

[4] Den Katholiken werden an den Fasttagen trotz des kirchlichen Gebots keine Fastenspeisen gekocht. — Es ist unerfindlich, warum die Juden eine solche Bevorzugung vor dem Christen verdienen.

Abschnitt IX.

Unterricht und Bücherlesen.

§ 127.

Aufgabe des Unterrichts.

I. Der überwiegend größte Teil der Sträflinge hat mangelhafte oder gar keine Schulkenntnisse.[1] Diesen Mangel an Wissen als Verbrechensursache anzusehen wäre verkehrt, er ist nur ein Zeichen für die soziale, wirtschaftliche oder geistige Notlage, auf deren Grund

[1] Unter 6677 Männern und 1420 Weibern, welche 1886/87 in den preußischen Strafanstalten in Zugang kamen, hatten nur 60 Männer oder 0,9 Proz. eine höhere als Elementarbildung; 1712 Männer und 253 Weiber oder 25 Proz., bezw. 17 Proz. Elementarbildung; 3517 Männer, 590 Weiber oder 52 Proz., bezw. 41,5 Proz. mangelhafte Elementarbildung; 199 Männer, 108 Weiber konnten nur lesen, und 729 Männer, 313 Weiber oder 11 Proz., bezw. 22 Proz. waren ohne Schulbildung. Die Zahl der Gefangenen, welche als im Besitz einer vollen Elementarbildung bezeichnet werden, würde sich wahrscheinlich noch vermindern, wenn man sie streng nach den für die Elementarschulen vorgeschriebenen Zielen messen wollte. Als solche gelten für die preußische einklassige Volksschule (vgl. Allgem. Verfg. vom 15. Oktober 1872): Religion: gründliche Kenntnis der biblischen Geschichte und der drei ersten Hauptstücke des Katechismus; Nr. 15, 16. — Deutsch: Die Befähigung zum korrekten und sicheren Ausdrucke im zusammengesetzten Satze unter Ueberwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung; zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken. Die Befähigung, schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt dem Lebenskreise der Kinder nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt zu lesen, Diktate dieser Art fehlerfrei niederzuschreiben und größere Sprachstücke richtig wiederzugeben; Nr. 22, 24. — Rechnen: Bruchrechnung und deren Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlung der Dezimalbrüche; aus der Raumlehre Kenntnis der Linie, der Winkel, Dreiecke, Vierecke, regelmäßigen Figuren, des Kreises und dessen Hilfslinien, der regelmäßigen Körper; Nr. 28, 29. — Zeichnen: Die Befähigung unter Anwendung von Lineal, Maß, Zirkel, vorgezeichnete Figuren nach gegebenem, verjüngtem oder erweitertem Maßstabe nachzuzeichnen, und geometrische Ansichten von einfachen Gegenständen, z. B. Turngeräten, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und anderen Körpern, welche grade Kanten und große Flächen darbieten, darzustellen; Nr. 30. Realien: Geschichte; einzelne Lebensbilder aus der älteren deutschen und branden-

das Verbrechen erwachsen ist. Ebenso verkehrt wäre es, anzunehmen, daß durch eine Vermehrung der Schulkenntnisse der Verbrecher vor dem Rückfalle ins Verbrechen bewahrt würde, und daß darauf der Unterricht in der Strafanstalt sein Hauptaugenmerk zu richten habe. Das Wissen allein hält vom Verbrechen nicht ab, aber es macht wirtschaftlich wertvoller und wird auf indirektem Wege ein Mittel, vor dem Verbrechen zu bewahren; insofern hat der Unterricht in der Strafanstalt auch die Aufgabe, innerhalb gewisser Grenzen die mangelhaften oder fehlenden Kenntnisse der Gefangenen zu ergänzen. Seine Hauptaufgabe liegt aber nach zwei anderen Richtungen. Eine der gewöhnlichsten Ursachen des Verbrechens ist die Gedankenlosigkeit, das In-den-Tag-hinein-leben, das triebartige Handeln, ohne die Folgen zu bedenken; dem hat der Unterricht entgegen zu wirken. Das Denken und Nachdenken ist zu wecken, damit jede Handlung überlegt wird nach Ursache, Zweck und Folgen. Die Freiheitsstrafe, nach welchem System sie auch vollzogen werden mag, hat immer etwas geistig Niederdrückendes und Abstumpfendes. Dem soll der Unterricht entgegenarbeiten, damit nicht die geistige Spannkraft während der Strafverbüßung verloren gehe. Nach diesen drei Richtungen hat der Gefängnisunterricht zu wirken und dem entsprechend muß er eingerichtet werden.

II. Bei der Beordnung des Unterrichts ist festzuhalten, daß dadurch die Strafanstalt (Gefängnis) nicht in eine Schule, und wäre es auch eine Strafschule, verwandelt werden darf. Der Unterricht hat vorzugsweise Bedeutung bei Gefangenen in jüngerem Lebens-

---

burgischen Geschichte; vom 30jährigen Kriege an die Lebensbilder in ununterbrochener Reihe. Geographie: Heimatkunde: das deutsche Vaterland und das Hauptsächlichste aus der allgemeinen Weltkunde, Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die 5 Weltmeere und die 5 Erdteile; die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde', die größten Gebirge und Ströme; Nr. 33. — Naturbeschreibung: Bau und Leben des menschlichen Körpers, die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Tiere, von den ausländischen die großen Raubtiere, die Tier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Kulturpflanzen, deren Produkte bei uns im Gebrauche sind; Nr. 34. — Naturlehre: annäherndes Verständnis derjenigen Erscheinungen, welche sie täglich umgeben; Nr. 35. — Gesang: Richtiges Singen im Chor und einzeln, sicheres Festhalten einer genügenden Anzahl von Chorälen und Volksliedern nach Melodie und Text; Nr. 36.

alter. Sind die Gefangenen zu alt, so fehlt ihnen die Fassungskraft, die Beweglichkeit des Geistes; sie fühlen sich unbehaglich, fast lächerlich als Schüler, und der Unterricht ist verlorene Mühe. Das beginnende Mannesalter — 30 Jahre — ist die Grenze, über die hinaus man Gefangene in der Regel nicht zum Unterricht heranziehen soll. Jugendliche Gefangene bis zu 18 Jahren sind besonders zu berücksichtigen. Der Unterricht wird in zwiefacher Form erteilt: als Schulunterricht oder Unterweisung des Einzelnen; die letztere kommt neben dem ersteren nur bei Zellengefängnissen zur Anwendung.

§ 128.

Gegenstände des Unterrichts. Stundenzahl.

I. Die Gegenstände des Unterrichts sind die der Elementarschule, also Religion, deutsche Sprache (Lesen, Schreiben), Rechnen, nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Naturkunde, Gesang.[1] Der Religionsunterricht beschränkt sich auf biblische Geschichte, das weitere ist den Geistlichen zu überlassen. Der deutsche Unterricht umfaßt die Einübung der Fertigkeit des Lesens und die Gewöhnung, das Gelesene klar zu durchdenken und aufzufassen; die Grundzüge der Form- und Satzlehre; Auswendiglernen poetischer und prosaischer Stücke. Der Schreibunterricht hat zum Gegenstande sowohl die Gewöhnung an deutliche und gefällige Handschrift als orthographische Richtigkeit; das Schreiben nach Diktat und Abfassung einfacher Schriftsätze, wie sie im gewöhnlichen bürgerlichen Leben vorkommen. Der Rechenunterricht soll sich erstrecken auf Einübung der vier Spezies, der Bruchrechnung einschließlich der Dezimalbrüche, vorzugsweise in ihrer Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten. Die Raumlehre hat vorzugsweise die Anwendung auf den Gewerbebetrieb zu berücksichtigen. Im Zeichenunterricht ist die Handhabung von Zirkel, Lineal und Maß zu üben; die Gegenstände des gewöhnlichen Lebens, zumal des Kleingewerbes (Tischler,

[1] Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule, vom 15. Oktober 1872. Vgl. § 127, Anmerkung 1.

Schlosser, Zimmermann rc.) sind zur Darstellung zu bringen. Im Gesangunterricht sind einstimmige Kirchen- und weltliche Lieder ernsten Inhalts, soweit sie in ein Gefängnis passen, einzuüben, außerdem ist mit besonders dazu geeigneten Gefangenen vierstimmiger Chorgesang zu üben, der nach der kirchlichen Ordnung in den Gottesdiensten, sowie bei Morgen- und Abendandachten Anwendung finden kann. Beim Schulunterrichte sind überall die Bedürfnisse des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens im Auge zu behalten und daran anzuknüpfen; hier gilt vor allem der Grundsatz: „Nicht für die Schule, sondern für das Leben wird gelernt." — Wo die Individualität einzelner Gefangener es erwünscht macht, kann auch in Gegenständen, die über die gewöhnliche Volksschule hinaus liegen, z. B. in höherem Rechnen, Mathematik und fremden Sprachen unterwiesen werden, doch ist diese Unterweisung einzeln und nicht in der Schule zu erteilen.[2]

II. Die Zahl der Unterrichtsstunden soll für jeden die Schule besuchenden Gefangenen wöchentlich mindestens 4 (1 Religion, 1 Deutsch und Realien, 1 Rechnen, 1 Singen) betragen; sie kann bis auf 12 die Woche, namentlich für Jugendliche, gesteigert werden; ein Mehr würde den Ernst des Strafvollzuges gefährden.

§ 129.

Methode des Unterrichts.

I. Für die Gefängnisschule paßt keine der Methoden, welche in den freien Schulen zur Anwendung kommt, ohne weiteres; sie hat ihre eigene Methode, die sich nach dem Alter der Schüler, deren Bildungsstande, der Strafdauer und vor allem nach der Persönlichkeit des Lehrers richten muß; der letzteren namentlich ist der weiteste Spielraum zu gestatten. Die Schulabteilungen sind zunächst nicht zu bilden nach den Kenntnissen, sondern nach dem Alter. Solange sich noch Kinder unter 14 Jahren in den Gefängnissen befinden,

---

[2] Z. B. bei Gefangenen, die darin schon Vorkenntnisse haben und sich weiter bilden wollen; fremde Sprachen für solche, die auszuwandern beabsichtigen, Kellner u. s. w.

sind diese zu einer besonderen Abteilung zu vereinigen, in einer anderen die Jugendlichen von 14—18 Jahren, in noch einer anderen die Erwachsenen von 18—30 Jahren. Ist in einer Abteilung eine größere Anzahl Gefangener, so sind Klassen zu bilden nach den Kenntnissen. Jede Klasse soll nicht mehr als 40 Schüler zählen aus Gründen der Disziplin und des Unterrichts. Der Unterricht bei den Kindern wird sich im wesentlichen an den Unterrichtsgang der Volksschule anschließen, mit der Beschränkung, daß bei den überaus kurzen Strafzeiten der Kinder von Innehalten eines Lehrplans nicht die Rede sein kann. Der Unterricht muß sich damit begnügen, eine Art Wiederholungskursus für die aus der Volksschule kommenden und dahin zurückkehrenden Kinder zu sein. Für die Jugendlichen, im Alter von 14—18 Jahren, wird der Unterricht nach Art der Fortbildungsschule gegeben. Es gilt an das in der Schule Gelernte anzuknüpfen, Lücken auszufüllen, Halbvergessenes aufzufrischen, vor allem aber zum Selbstsuchen und Finden anzuregen. Kindern und Jugendlichen sollte immer Unterricht erteilt werden, sobald ihre Strafe 8 Tage übersteigt; das ist fast noch nötiger als Seelsorge. Ist ihre Zahl so gering, daß es sich der Mühe nicht lohnt, zwei Abteilungen zu bilden — z. B. in kleinen Gefängnissen —, so sind sie zusammen zu unterrichten. Für die Erwachsenen, im Alter von 18—30 Jahren, bedarf es in der Regel des Schulunterrichts bei Strafen von weniger als 3 Monaten nicht, derselbe würde nur dazu beitragen, die ohnehin milde Strafe noch weiter zu mildern. Dagegen haben die zu einer längeren Strafe Verurteilten daran teilzunehmen, sofern sie des Unterrichts in der Gefängnisschule bedürfen.[1] Ist ihre Zahl hinreichend groß, so sind sie nach den Kenntnissen und Fähigkeiten in drei Klassen zu teilen; die Unterstufe umfaßt die mit gar keiner oder ganz mangelhafter Elementarbildung, die Mittelstufe die mit mangelhafter, die Oberstufe die mit voller Elementarbildung. Ob die, welche eine höhere Bildung haben,[2] oder die über 30 Jahre alt

---

[1] Gefangene mit sehr langen Strafen sind beim Unterrichte noch besonders zu berücksichtigen.

[2] Gefangene mit sog. höherer Bildung sind oft unglaublich unwissend, trotzdem sie in ihrer Jugend einmal die Bank eines Gymnasiums, einer

sind, an dem Unterricht teilnehmen sollen, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Wiederholt Vorbestrafte sind nur ausnahmsweise zum Unterricht zuzulassen. Der Unterricht in dieser Abteilung ist besonders schwierig, denn die Schüler sind nicht nur an Wissen, sondern an Fähigkeit, Lebensanschauung und Erfahrung ganz außerordentlich verschieden. Gewiß ist für jede Klasse ein Lehrplan und Lehrziel aufzustellen, aber im Unterricht kommt fast alles nur auf das Geschick des Lehrers an, wie er an die vorhandenen bewußten oder schlummernden Kenntnisse und vor allem an die Lebenserfahrung der Gefangenen anzuknüpfen versteht. — Gerade bei Erwachsenen kann vieles in der Schule nur angeregt werden, das Durchdenken und Weiterarbeiten muß den Gefangenen in der arbeitsfreien Zeit überlassen werden, es ist Sache des Lehrers, dieses Denken und Arbeiten richtig zu leiten und auch bei den Zellenbesuchen darauf einzuwirken. Ganz besonders wichtig ist dies in den Gefängnissen nach dem System der Einzelhaft, wo das Nachdenken und Arbeiten für die Schule den Geist sowohl vor dumpfem Hinbrüten als schlechten und irrlichtelierenden Grübeleien bewahrt.

II. Neben dem Schulunterricht her geht in den Gefängnissen mit Einzelhaft oder den Gemeinschaftsgefängnissen, in denen die Gefangenen in den arbeitsfreien Zeiten in Schlafzellen sich aufhalten, die besondere Unterweisung. Hier soll dem Schwachen nachgeholfen, dem Wißbegierigen weiterer Aufschluß gegeben und denen, welche sich mit geistigen Arbeiten, die außerhalb des Schulunterrichts liegen, beschäftigen, Anleitung gegeben werden.

III. Von besonderer Bedeutung für den Unterricht sind die Lehrmittel. Sie sollen sich, wie es das Gefängnis verlangt, auf das unumgänglich Notwendige beschränken.[3] Neben den Religionslehrbüchern (Biblische Geschichte, Gesangbuch, Katechismus) ist das wichtigste ein gutes Schullesebuch; es ist keins zu wählen, das mit

---

Real- oder höheren Bürgerschule gedrückt haben. Sie sind häufig nicht im stande, einen deutschen Satz richtig selbst zu erdenken und zu schreiben, in Erdkunde und Geschichte wenig beschlagen, sie rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, wenn überhaupt, nur rein mechanisch, das Wesen derselben ist ihnen ein Buch mit 7 Siegeln.

[3] Keine kostbaren Apparate, Sammlungen und Karten.

besonderer Rücksicht auf das Gefängnis geschrieben ist, sondern aus den besten in den Volksschulen gebräuchlichen zu nehmen, und namentlich darauf zu halten, daß es reichen Stoff für den Unterricht in den Realien enthalte.[4] Mit besonderer Sorgfalt ist auch das Rechenbuch auszuwählen; es muß so abgefaßt sein, daß es dem Gefangenen das selbständige Weiterarbeiten ermöglicht und in allen seinen Aufgaben die Verhältnisse des einfachen bürgerlichen, gewerblichen und Geschäftslebens berücksichtigt.[5] Nach demselben Grundsatze sind die Zeichenvorlagen auszuwählen, sowohl die Vorlegeblätter als die Körper und Figuren, welche zur Darstellung kommen. Sie sollen den Gefangenen, dessen Phantasie ohnehin leicht erregt wird, mit seinen Gedanken in die einfachsten Verhältnisse des wirklichen Lebens hineinzwingen. Vorlagen von menschlichen Figuren und eigentlichen Bildern sind zu vermeiden, dagegen ist auf die genaueste und sauberste Ausführung der einfachen linearen, ornamentalen und gewerblichen Vorlagen zu halten.[6] Für den Unterricht in der Erdkunde genügen eine Wandkarte von Deutschland und des Heimatlandes oder Provinz, ein Globus, eine Karte von Palästina, und für vorgeschrittenere Schüler ein Volksschulatlas; für den Gesangunterricht einige Liederhefte. Die Gesanghefte für den vierstimmigen Chorgesang sind von den Gefangenen selbst zu schreiben; andere Lehrmittel, z. B. Körper für den Zeichenunterricht, einfache Maschinen und Geräte für den Unterricht in den Realien (Hebel, Flaschenzug, Rolle, schiefe Ebene ꝛc.), sind von geeigneten Gefangenen in ihren Mußestunden anzufertigen.

§ 130.

Bibliothek und deren Verwaltung.

I. Den Gefangenen müssen von der Gefängnisverwaltung für die arbeitsfreien Zeiten Bücher zum Lesen gegeben werden, zu dem Zwecke

---

[4] Derartige Lesebücher sind: Deutsches Lesebuch. Schulzesche Buchhandlung, Oldenburg; die Wetzelschen Schullesebücher; Gabriel u. Supprian.

[5] Ein vortreffliches Rechenbuch ist das Oldenburger Rechenbuch von Wunderloh u. Kröger. Erster u. zweiter Teil. Schulzesche Buchhandlung.

[6] Die Zeichenvorlagen von Hermes enthalten eine reiche Auswahl passender Zeichnungen.

ist bei jedem Gefängnis eine Büchersammlung anzulegen, die sich in Bezug auf Zahl und Inhalt der Bücher nach der Größe und Bestimmung des Gefängnisses verschieden gestalten muß.

Was den Inhalt der Bücher anbetrifft, so muß jede Gefängnisbibliothek enthalten:

1. Die für jede Konfession erforderliche Anzahl Religionsbücher (Bibeln, Neue Testamente, Biblische Geschichten, Gesangbücher, Erbauungsbücher); vgl. § 122, II.
2. Die für den Unterricht erforderlichen Schul- und Lehrbücher (Deutsches Lesebuch, Rechenbücher, Atlasse, Liederbücher, Zeichenvorlagen); vgl. § 129, III.
3. Lesebücher unterhaltenden und belehrenden Inhalts.

Dieselben sollen berechnet sein für die allerverschiedensten Bildungsstufen und geistigen Fassungskräfte. Es müssen vorhanden sein kleine, einfache Erzählungen für Kinder und Erwachsene, die Kinder an Geist geblieben sind, und längere Erzählungen, unter denen Romane von sittlich ernstem Inhalt und wenn möglich geschichtlichem Hintergrunde nicht fehlen dürfen. Die belehrenden Bücher sollen enthalten: Bilder aus der Natur- und Erdbeschreibung, der weltlichen und religiösen Geschichte, für einfaches Verständnis; größere, wissenschaftlich gehaltene geographische, physikalische und geschichtliche Werke für Vorgeschrittenere und Gebildete; daneben Fachbücher für den Handwerker und Geschäftsmann. Einfache Sprachlehren für fremde Sprachen, sowie einige anerkannt gute, in denselben verfaßte Bücher unterhaltenden und belehrenden Inhalts sollen nicht fehlen. Auch gute Zeitschriften, die sich aber von dem Streit der Tagesmeinungen auf politischem, religiösem und sozialem Gebiete fern halten, oder doch wenigstens in unparteiischer, maßvoller Weise dieselben besprechen, sollten gehalten werden. Eigentliche Tageszeitungen sind nur mit Vorsicht zuzulassen, doch könnte eine wirklich unparteiische Zeitung, die namentlich keine Gerichtsverhandlungen enthielte, solchen Gefangenen, die in der Freiheit an Zeitunglesen gewöhnt waren, gestattet werden. Denn der Gefangene kommt aus dem sozialen und politischen Leben und kehrt, die wenigen lebenslänglichen abgerechnet, dahin zurück; es ist nicht gut, ihn demselben während der Gefangenschaft zu entfremden; er kommt oft mit ver-

kehrten und verdrehten Anschauungen über Tagesfragen, die durch schlechte Lektüre und den Klatsch elender Winkelblätter entstanden sind, in das Gefängnis; warum soll man diese nicht durch das Lesen einer guten Tages- oder Wochenzeitung berichtigen, und ihm den Geschmack an einer ordentlichen und gut geleiteten Zeitung beibringen? — Bücher und Zeitschriften, deren Inhalt geeignet ist, den konfessionellen Frieden zu stören, sind unbedingt auszuschließen.

Die Zahl der Bücher muß nach der Größe des Gefängnisses sich richten. Von den Büchern religiösen Inhalts müssen so viele vorhanden sein, daß jedem Gefangenen je ein Exemplar der für seine Konfession bestimmten verabreicht werden kann, und eine angemessene Zahl zum Ersatz für unbrauchbar gewordene oder der Ausbesserung bedürftige übrig bleibt. Die Schulbücher sind nach der voraussichtlich höchsten Zahl der Schüler in den verschiedensten Abteilungen zu bemessen. An Büchern unterhaltenden und belehrenden Inhalts sind etwa dreimal so viel Bände, als die höchste Kopfzahl der Gefangenen beträgt, zu beschaffen.[1]

---

[1] Die Bibliothek eines größeren Gefängnisses hätte etwa folgende Abteilungen an unterhaltenden und belehrenden Schriften zu enthalten:

1. Kleinere Erzählungen und Volksschriften: z. B. Hornsche Erzähl. v. Ferd. Schmidt, Glaubrecht, Ahlfeldt, Deutsche Jugend- und Volksbibliothek, Steinkopfs Verlag. — Fries, Deutsche Volksbibliothek, Verlag von Riebner. — Deutsche Volks- und Jugendschriften, Nördlingen.
2. Größere Erzählungen und Romane: z. B. Biernatzki, Die Hallig. Riehl, Geschichten und Novellen. Robert König, Neue Uebersetzung historischer Romane von Walter Scott. Romane von Hiltl, Hesekiel, Freitag u. s. w.
3. Geschichtliche Bücher: z. B. Beckers Weltgeschichte. Baur, Ge- Geschichts- und Lebensbilder. Freitag, Bilder aus deutscher Vergangenheit. Grube, Geschichtl. Bilder. Lebensbeschreibungen von Hahn, Ferd. Schmidt und anderen. Archenholtz, Der 7jährige Krieg. Rodenbacher, Lesebuch der Weltgeschichte.
4. Geographische Bücher und Reisebeschreibungen: z. B. Grube, Geographische Bilder. Handbücher von Daniel. Rohlfs Reisen in Afrika. v. Hesse-Wartegg, Reisebeschreibungen aus dem Verlag von Spamer.
5. Naturbeschreibungen: z. B. Schödler, Buch der Natur. Grube, Biographien aus der Naturkunde. Werner, Naturkunde, Calw. Baumann, Naturgeschichte. Taschenberg, Bilder aus dem Insektenleben. Brehm u. s. w.

II. Die Verwaltung der Bibliothek liegt in den größeren Gefängnissen dem Lehrer ob. Derselbe hat geeignete Bücher auszuwählen und dem Vorsteher innerhalb der dafür im Etat ausgeworfenen Mittel zur Beschaffung vorzuschlagen. Den Geistlichen ist bei der Auswahl aller Bücher, namentlich aber der religiösen, die gebührende Mitwirkung zu sichern. Sind mehrere Konfessionen in einer Anstalt vertreten, so ist die Bibliothek in eine konfessionelle und interkonfessionelle zu scheiden. Die Bücher der ersteren dürfen nur in die Hände der Gefangenen der betreffenden Konfession kommen, die der zweiten sind allen Gefangenen zu verabreichen. Ueber die Bibliothek ist ein nach Abteilungen und Nummern geordneter Katalog zu führen und die Verteilung der Bücher derart zu beordnen, daß jederzeit zu ersehen ist, wann der einzelne Gefangene ein Buch gehabt hat. — Die Bücher müssen stets in sauberem, reinlichem Zustande, innen wie außen, sein, und die Gefangenen sind mit aller Strenge zur Schonung derselben anzuhalten. Mutwilliges oder grobfahrlässiges Verderben ist neben anderen Disziplinarstrafen durch Entziehung der Bücher auf längere oder kürzere Zeit zu bestrafen. Bücher, welche durch längeren Gebrauch abgenutzt oder von Gefangenen mit ansteckenden Krankheiten gebraucht sind, müssen aus der Bibliothek rechtzeitig entfernt und im Kataloge in Abgang gestellt werden.

III. Die Verteilung der Bücher erfordert ein besonderes Geschick und Sorgfalt des Lehrers. Er muß dabei sowohl den Inhalt des Buches, als die Eigenart des Gefangenen berücksichtigen, und zu dem Zwecke beide ganz genau kennen. Als Regel muß gelten, daß jeder Gefangene jede Woche ein Buch bekommt, dabei ist mit Büchern unterhaltenden und belehrenden Inhalts angemessen abzu-

6. Technische Bücher: z. B. Karmarsch, Handbuch der mechanischen Technologie; der Verlag von Voigt in Weimar; Schauplatz der Künste und Handwerke.
7. Zeitschriften: z. B. Daheim, Quellwasser, Praktischer Rathgeber im Obst- und Gartenbau.
8. Fremde Sprachen: z. B. Albrechts englischer und französischer Dolmetscher, Unterrichtsbriefe von Langenscheidt. Englische Romane von Marryat, Bulwer. Französische Schriftsteller aus der bei Velhagen u. Klasing erschienenen Sammlung für den Schulgebrauch.

wechseln. Bei Verteilung der Bücher an die Gefangenen, welche die Schule besuchen, ist auf den Unterricht Rücksicht zu nehmen, um die Kenntnis der dort behandelten Gegenstände zu vertiefen und zu erweitern. — Der Lehrer muß sich bei Verteilung der Bücher davon überzeugen, daß die Gefangenen dieselben mit Aufmerksamkeit und Verständnis gelesen haben, er muß Unverstandenes ihnen erklären, sie zum Wiederlesen anhalten und der bei vielen Gefangenen sich zeigenden Lesewut, die sie oft verleitet die Arbeit zu versäumen, entgegenwirken. Bücher, deren Inhalt eine eingehende Beschäftigung verlangt, sind den Gefangenen längere Zeit zu belassen. Bei Abnahme und Ausgabe der Bücher sind dieselben genau zu untersuchen, ob dieselben auch nicht beschmutzt und beschrieben sind, oder wohl gar Zettel mit heimlichen Korrespondenzen enthalten, wozu mit Vorliebe die Bücherdeckel benutzt werden.[2]

IV. In kleineren Gefängnissen, in denen kein Lehrer, auch nicht im Nebenamte, angestellt ist, liegt die Verwaltung in den Händen des Aufsehers oder Oberaufsehers. Von einem planmäßigen Verteilen der Bücher, von einer Anleitung zum Lesen kann dabei nicht die Rede sein. Es ist schon viel erreicht, wenn jeder Gefangene überhaupt ein Buch bekommt, und zwar eins, das seiner Bildungsstufe einigermaßen angemessen ist.

V. Bei der Beantwortung der Frage, ob Strafgefangenen Bücher gestattet werden können, die nicht in der Anstaltsbibliothek vorhanden sind, ist zwischen Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen einerseits und Haftgefangenen andererseits zu unterscheiden. Den ersteren mag erlaubt werden, aus ihren eigenen Mitteln Bücher zu kaufen oder sich von ihren Angehörigen schicken zu lassen, sofern der Inhalt der Bücher nicht anstößig und von dem Lesen derselben ein geistiger oder sittlicher Nutzen für die Gefangenen zu erwarten ist. Den zu einfacher Haft Verurteilten ist die Erlaubnis nur dann zu versagen, wenn der Inhalt der Bücher anstößig ist. Die zu qualifizierter Haft Verurteilten werden kaum in der Lage sein, sich Bücher schicken zu lassen; sonst ist bei ihnen zu verfahren, wie bei den Gefängnisgefangenen.

---

[2] Ein Lehrer, der solche Versuche nicht sofort entdeckt, verliert bei den Gefangenen jedes Ansehen, und sie scheuen sich nicht, ihn zum Briefträger des frivolsten persönlichen Hohnes von Zelle zu Zelle zu machen.

Abschnitt X.

Briefwechsel und Besuche.

§ 131.

Bedeutung derselben.

Durch die Freiheitsstrafe soll der Gefangene seinen früheren bürgerlichen und Familienverhältnissen, sofern sie geordnete sind und sofern sie nach der Entlassung seiner Rückkehr zu einem geordneten Leben Vorschub leisten können, nicht entfremdet werden. Das Kind soll die Verzeihung der Eltern erwirken und seine Reue zeigen; die Eltern sollen auch vom Gefängnis aus die Kinder mit ihrer Sorge oder Hilfe begleiten; der Mann soll mit der Frau seine Gedanken austauschen, gemeinsam sorgen und Pläne für die Zukunft entwerfen. Soweit also dieser Verkehr der sittlichen Hebung dient, ist er von der Gefängnisverwaltung innerhalb der hausordnungsmäßigen Grenzen zu gestatten und sogar zu pflegen. — Rücksichtslos abzubrechen und zu verhindern ist dagegen jeder Verkehr, der auf den Gefangenen von sittlich nachteiligem Einflusse ist. Dahin gehört bei Unverheirateten der Verkehr mit sogenannten Verlobten, Kousinen und Kousins, Onkeln und Tanten, Vettern, guten Freunden, hinter denen sich nur zu oft Dirnen, Kupplerinnen, Zuhälter, Komplicen verbergen. Dabei werden oft die schlauesten Anstrengungen gemacht, um die Verwaltung zu täuschen, und es erfordert eine ganz besondere Umsicht und eine sehr genaue Kenntnis der persönlichen und Familienverhältnisse des Gefangenen, um dieselben zu vereiteln.[1] Hat die Verwaltung gegründete Ursache anzunehmen, daß ein Täuschungsversuch vorliegt, kann ihn aber selbst nicht feststellen, so ist die Mühe einer Korrespondenz mit der Polizei nicht zu scheuen. Es ist von hohem Werte für die Handhabung der Disziplin, daß der Gefangene weiß, jeder Versuch, die Verwaltung zu hintergehen, scheitert an deren Wachsamkeit. Ist der Gefangene bei dem Versuch

[1] Dazu leisten ganz besonders gute Dienste die Fragebogen. Vgl. § 78, III.

beteiligt, so ist er streng zu bestrafen. — Zu dem Verkehr mit Personen außerhalb des Gefängnisses ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Anstaltsvorstehers erforderlich.

§ 132.

Briefwechsel der Gefangenen.

I. Die gesetzliche Bestimmung: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich“ [1] ist für die Strafgefangenen durch die Gefängnisordnungen aufgehoben.[2]

Die Gefangenen empfinden gerade diesen Eingriff ganz besonders schwer, nicht bloß aus dem Grunde, weil sie dadurch verhindert werden Unerlaubtes zu erfahren oder mitzuteilen, sondern sie mögen nicht ihre eigenen oder ihrer Angehörigen Geheimnisse zu fremder Leute Kenntnis bringen. Sie mahnen daher ihre Angehörigen vorsichtig in ihren Briefen zu sein, und gehen selbst nicht mit der Sprache heraus. Und doch ist ein offenes Aussprechen von beiden Seiten im Interesse des Strafvollzuges, sowohl um den Gefangenen und seine Verhältnisse kennen zu lernen, als auch um die Verbindung mit den Angehörigen fester zu knüpfen. Der Versuch der Gefangenen, heimlich Briefe abzusenden und zu empfangen, hat zum großen Teil seinen Grund in dem Drange sich einmal zwanglos auszusprechen; der Inhalt dieser Briefe ist oft ganz harmlos. — Es ist daher zu vermeiden, daß von dem Inhalte der Briefe mehr

[1] Postgesetz vom 28. Oktober 1871. § 5.

[2] Für Untersuchungsgefangene sind die Ausnahmen durch die StrPO. § 99—101 gesetzlich festgestellt. — Der Entwurf zum Strafvollzugsgesetz wollte sie gesetzlich für die Strafgefangenen aufheben durch § 37: „Der briefliche Verkehr der Sträflinge unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.“ — Es hat auch für den Vorsteher etwas Peinliches, den an einen Gefangenen gerichteten Brief hinter seinem Rücken zu öffnen. Es empfiehlt sich daher, die Angehörigen dahin anzuweisen, daß sie die Aufschrift der Briefe nicht an den Gefangenen persönlich, sondern an die Gefängnisverwaltung richten und im Briefe den Namen des Gefangenen vermerken. Die Angehörigen thun das gern, weil dann der Name des Empfängers nicht in Verbindung mit dem Gefängnis oder der Strafanstalt genannt wird. Sind Briefe an die Gefangenen persönlich gerichtet, so sollte der Gefangene vorher gefragt werden, ob der Vorsteher ihn öffnen und lesen, oder zurückschicken soll.

Personen Kenntnis nehmen als unbedingt nötig ist. — Unbedingt Kenntnis davon haben muß der Vorsteher, weil er allein beurteilen kann, ob nicht durch den Inhalt der Briefe die Sicherheit der Anstalt und der Strafvollzug gefährdet wird. Während nun die preußischen Gefängnisordnungen[8] die Kenntnisnahme der Briefe nur durch den Vorsteher vorschreiben, bestimmen andere dagegen, z. B. die badische, daß auch dem Geistlichen bezw. dem Arzt die Briefe vorgelegt werden sollen; aber auch in den preußischen Strafanstalten ist es üblich geworden, daß der Geistliche den Gefangenen die Briefe, nachdem er davon Kenntnis genommen, aushändigt. Richtiger ist es, den Vorsteher allein mit der Prüfung der Briefe zu beauftragen und es seinem Ermessen zu überlassen, wie viel er von dem Inhalte der Briefe, soweit sie zur Charakteristik des Gefangenen und seiner Familie dienen, den übrigen Oberbeamten glaubt mitteilen zu können, ohne indiskret zu sein. Es muß den Gefangenen bekannt und auch äußerlich durch die Behandlung der Briefe sichtbar gemacht sein, daß nur der Vorsteher Kenntnis von ihnen nehmen darf. Das wird am einfachsten in der Weise erreicht, daß die ankommenden Briefe, nachdem sie von dem Vorsteher bezw. dessen Vertreter gelesen, den Gefangenen von ihm selbst ausgehändigt oder, wenn er selbst an der Aushändigung verhindert ist, in einem mit seinem Siegel verschlossenen Umschlage durch einen anderen Beamten überbracht werden. — Für die abgehenden Briefe bekommt der Gefangene außer dem Briefbogen zwei Umschläge: der eine nimmt den Brief auf, erhält die Aufschrift des Empfängers, bleibt offen und wird in den anderen, der mit der Aufschrift des Vorstehers versehen und vom Gefangenen verschlossen wird, hineingesteckt. Der Vorsteher öffnet den verschlossenen Umschlag persönlich, liest den Brief, verschließt den Umschlag mit Aufschrift des Empfängers und läßt den Brief abgehen. — Hat der Gefangene Vertrauen zu seinem Seelsorger oder zu einem anderen Beamten (auch seinem Aufseher), so wird es ihm ein Bedürfnis sein, ihnen

---

[8] Rawitscher Reglement § 66. Büttner, § 40. Gefängnisreglement vom 16. März 1881, § 78. Dementsprechend auch der Entwurf zum Strafvollzugsgesetz § 37.

aus seinen Briefen Mitteilung zu machen, namentlich werden im Schreiben Ungeübtere gern die Hilfe des Geistlichen, Lehrers oder Aufsehers in Anspruch nehmen. — Briefe, deren Absendung oder Auslieferung beanstandet wird, sind, nachdem den Gefangenen davon Kenntnis gegeben ist, zu vernichten oder zu den Akten zu nehmen.[4]

II. So wohlthätig der Einfluß des Briefwechsels auf die Gefangenen sich gestalten kann, so ist doch ein Maßhalten darin dringend geboten. Schreiben die Angehörigen zu häufig, so werden die Briefe bald klatschhaft; schreibt der Gefangene zu häufig, so werden die Briefe aus Mangel an Stoff fade und unwahr; der Federgewandte heuchelt religiöse und moralische Empfindungen, hält seinen Angehörigen Strafpredigten oder quält sie mit Vorwürfen; der Ungeschicktere schreibt Liederverse ab, um nur das Papier zu füllen. Außerdem nimmt das Lesen so vieler Briefe die Arbeitskraft des Vorstehers ungebührlich in Anspruch. Als Regel sollte gelten, daß der Gefangene alle 3 Monate einen Brief empfangen und einen absenden kann; wobei vorausgesetzt ist, daß Ausnahmen bereitwilligst gestattet werden, wenn wirtschaftliche oder Familienverhältnisse dieselben wünschenswert machen.[5]

Die Briefbogen werden den Gefangenen von der Verwaltung geliefert;[6] sie werden passenderweise mit einem Vordruck versehen, damit die Angehörigen wissen, was sie beim Briefwechsel zu beachten

---

[4] Haben Gefangene einen ungehörigen Brief geschrieben, etwa aus Uebereilung, oder Ungeschick, oder in der Erregung, so thut der Vorsteher am besten, sie unter vier Augen auf das Ungehörige, je nach den Umständen freundlich oder ernst, aufmerksam zu machen und sie werden selbst bitten ihn zurückzuhalten und zu vernichten. Zeigt sich in der Abfassung Bosheit oder Unverschämtheit, so ist der Gefangene zu bestrafen, und der Brief zu den Akten zu nehmen.

[5] Das preußische Gefängnisreglement gestattet den Gefängnisgefangenen, allmonatlich einen Brief zu schreiben und zu empfangen; § 78. Der Entwurf zum Strafvollzugsgesetz ist dem gefolgt; § 37. Danach müßte in einem Gefängnis von 500 Köpfen der Vorsteher unter Umständen 1000 Briefe im Monat lesen, wenn alle Gefangenen von ihrem Rechte Gebrauch machten; und wenn es auch nur 500 wären, woher soll er Zeit nehmen, sie mit Verstand zu lesen.

[6] In den preußischen Strafanstalten werden sie aus der Gefangenenunterstützungskasse (Zinsenfonds) bezahlt.

haben.[7] Das Porto zahlen die Gefangenen. Ueber die ein und aus gehenden Briefe ist genau Buch zu führen.

III. Der briefliche Verkehr der Gefangenen mit den Gerichten darf nicht gehindert werden; die von den Gerichten ergangenen Schreiben sind den Gefangenen unverzüglich auszuhändigen und zu belassen. So wenig von den Strafvollzugsbeamten verlangt werden kann, daß sie den Gefangenen Rechtsbeistandsdienste leisten, so haben sie doch in Straf- und Zivilklagesachen denselben ihren Rat nicht vorzuenthalten.[8] Es ist dafür zu sorgen, daß die Anträge, welche sie in ihrer Straffache zu stellen haben, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und in der vorgeschriebenen Form angebracht werden, daß ihnen, wenn erforderlich, ein Rechtsanwalt beigeordnet oder gewonnen wird. Es ist streng darauf zu halten, daß die Gefangenen in allen ihren Eingaben an die Gerichte jeden ungebührlichen Ausdruck vermeiden; jede Beschuldigung oder Beleidigung der Gerichte ist mit strengen Hausstrafen zu ahnden. Durch Zureden ist zwar von unnützen Belästigungen der Gerichte abzumahnen; aber die Verwaltung darf niemals den Gefangenen hindern, seine Klage vor Gericht anzubringen, damit er sich nicht einbildet, man verweigere ihm sein Recht.

IV. Die Briefe sind den Gefangenen zu belassen, nur ist streng darauf zu halten, daß sie von ihnen sorgfältig aufbewahrt und nicht gemißbraucht werden. In Gefängnissen, wo die Gefangenen in Einzelzellen oder Schlafzellen verwahrt werden, ist das leicht durch-

[7] Eine solche Ueberschrift hat etwa folgendermaßen zu lauten:
„Briefe an die Gefangenen dürfen auf dem Kouvert nur die „Adresse tragen:
„Königliche Direktion der Strafanstalt
frei. zu N."
„Im Briefe ist der Name des Gefangenen zu vermerken. Ge- „fangene dürfen in der Regel alle 3 Monate, Dienstags und Frei- „tags, zwischen 10 und 12 Uhr vormittags, besucht werden, jedoch „nur von Eltern, Geschwistern, Frau und Kindern. Eßwaren, „Schnupftabak, Briefmarken u. s. w. werden nicht angenommen."
Der Umschlag der abgehenden Briefe soll sich von dem gewöhnlich gebrauchten nicht unterscheiden, auch keinerlei Stempel oder Abzeichen tragen, das ihn als aus dem Gefängnis kommend kennzeichnet.

[8] Unter den Zivilklagen sind Ehescheidungsprozesse sehr häufig, hierbei erfordert das Ratgeben ganz besondere Vor- und Umsicht.

zuführen, schwieriger ist es in den Anstalten mit reiner Gemeinschaftshaft. Im Falle des Mißbrauchs werden den Gefangenen die Briefe abgenommen und bei den Personalakten verwahrt. Beim Abgange sind ihnen sämtliche Briefe auszuhändigen.

§ 133.

Besuche.

I. Nur von den nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern,[1] Geschwistern) soll der Gefangene Besuche empfangen können, von anderen Personen nur ausnahmsweise, wenn davon nach irgend einer Seite ein Heil zu erwarten ist (z. B. von Arbeitgebern, Mitgliedern der Schutzvereine, Personen mit denen geschäftliche Verbindungen abzuwickeln sind u. s. w.). Auch die Zahl der Besuche ist der Regel nach auf einen innerhalb 3 Monaten zu beschränken; Ausnahmen sind nach Bedürfnis zu gestatten.[2] Der Besuch selbst hat stets im Beisein eines Beamten stattzufinden und zwar in dem Besuchszimmer, in welchem der Gefangene von den Besuchenden durch ein Drahtgitter getrennt ist, um Zusteckereien zu verhüten.[3] Der Beamte ist verantwortlich dafür, daß keine unnützen Dinge gesprochen

[1] Dem Besuch von kleinen und halberwachsenen Kindern ist zu widerraten; sie verlieren die Ehrfurcht vor Vater oder Mutter, die sie im Sträflingskleide gesehen haben.

[2] Das preußische Gefängnisreglement, viele andere Hausordnungen und dem folgend auch der Entwurf zum Strafvollzugsgesetz gestatten dem Gefangenen allmonatlich einen Besuch. Wenn in einer größeren Anstalt alle Gefangenen von diesem Rechte Gebrauch machen, so ergibt das im Monat 500 Besuche, jeder von der Dauer einer Viertelstunde, macht 125 Stunden oder auf 25 Werktage verteilt täglich fünf Besuchsstunden. Dann kann zu ihrer Abhaltung auch gleich ein eigener Oberaufseher angestellt werden. Zu häufige Besuche gefährden den Ernst des Strafvollzuges und führen zum Klatsch.

[3] Ausnahmen davon sind nur in ganz besonderen Fällen zu gestatten und dann auch nur in Gegenwart des Vorstehers, seines Vertreters, des Geistlichen oder des Arztes. Als solche Fälle mögen genannt sein: Versöhnung zwischen Eltern und Kindern, zwischen Mann und Frau, wenn es sich etwa um Ehescheidung handelt, Wiedersehen nach Todesfällen in der Familie, bei schwerer Krankheit u. s. w. Dann können solche Unterredungen von eingreifender und für die innere Umwandlung des Gefangenen entscheidender Wirkung sein.

und verbotene Gegenstände zugesteckt werden; am geeignetsten ist dazu der Oberaufseher; in besonderen Fällen, wo aus der Unterredung Aufklärung über die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen zu erwarten ist, mag der Vorsteher, der Geistliche oder ein anderer Oberbeamter zugegen sein. — Vorsteher und Geistliche sollen sich auch die Mühe nicht verdrießen lassen, da, wo es ihnen geeignet erscheint, die Besuchenden selbst zu sprechen, namentlich die nächsten Angehörigen, um von ihnen genauere Auskunft über die Vergangenheit und Zukunft des Gefangenen, sowie über die wirtschaftliche Lage seiner Familie zu erhalten, damit sie, soweit es in ihren Kräften steht, helfend und fürsorgend eintreten können und für die Behandlung des Gefangenen den richtigen Gesichtspunkt gewinnen.

II. Für die Besuche sind besondere Tage und Stunden anzusetzen, damit der beaufsichtigende Beamte dafür verfügbar gemacht werden kann. Für ein großes Gefängnis werden in der Regel 3 Stunden an 2 Tagen in der Woche genügen. Sonn- und Feiertage sind nicht zu Besuchstagen zu bestimmen, ebensowenig Stunden nach eingetretener Dunkelheit. Die Besuchstage und Stunden sind in dem Vordruck der Briefbogen anzugeben. Ausnahmen von diesen Zeiten sind nur selten zu gestatten und sind immer vorher von dem Vorsteher durch den Gefangenen zu erbitten, damit die unbedingte Notwendigkeit eines ausnahmsweisen Besuches dargethan und die Abweisung des unvermutet gekommenen Besuches vermieden wird.[4] — Die Dauer der Besuche soll in der Regel eine Viertelstunde nicht überschreiten. Ueber die Besuche ist Buch zu führen, damit zu jeder Zeit festgestellt werden kann, ob bei den Besuchen auch die vorgeschriebenen Zwischenräume innegehalten werden.

---

[4] Besuch an Sonntagen kann den Personen gestattet werden, welche Werktags durch Dienst oder Arbeit unbedingt daran verhindert sind.

Abschnitt XI.

Besondere Anstalten.

§ 134.

Untersuchungsgefängnisse.

Litteratur. Preußisches Gefängnisreglement vom 13. Mai 1881. — Dahlke S. 154. — Ministerialreskript vom 14. Oktober 1884. Büttner N. S. 19. — v. Holtzendorff in H. J. H. Bd. I, 459; daselbst auch die weitere Litteratur. Kirsch, Der Vollzug der Untersuchungshaft; im Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 1887/88.

I. Für die Verwaltung der Untersuchungsgefängnisse oder der für Untersuchungsgefangene in den Strafgefängnissen bestimmten Abteilungen, sowie für die Behandlung der Untersuchungsgefangenen kommen die für die Strafgefängnisse geltenden Bestimmungen nur so weit zur Anwendung, als sie sich auf sichere Verwahrung, auf Handhabung der Ordnung, Herstellung der Reinlichkeit und Pflege der leiblichen und geistigen Gesundheit beziehen.

Alles, was irgendwie an Strafe, Strafzwang, Strafvollzug, Erreichung von Strafzwecken erinnert, ist unbedingt von den Untersuchungs-Gefängnissen und -Gefangenen fern zu halten. Die Freiheit und Lebensführung des Untersuchungsgefangenen darf nicht weiter beschränkt werden, als es die Zwecke der Untersuchung und die Ordnung des Gefängnisses unbedingt verlangen. Die Beschränkungen, welche durch die Ordnung des Gefängnisses bedingt sind, müssen allgemein durch Gesetz und Hausordnung festgelegt werden. Die Beschränkungen, welche dem einzelnen Gefangenen im Interesse seiner Untersuchung aufgelegt werden müssen, bestimmt der Untersuchungsrichter von Fall zu Fall, aber im Rahmen der gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen.[1] Das Beschwerderecht des Gefangenen gegen

[1] Das preußische Gefängnisreglement vom 16. März 1881 gibt im § 93 dem Untersuchungsrichter die Befugnis jede Bestimmung desselben aufzuheben; eine Befugnis, die sowohl den Untersuchungsgefangenen schwer schädigen, als auch die Ordnung des Gefängnisses aufs äußerste gefährden

diese Bestimmungen muß gewahrt sein. Die thatsächliche Durchführung dieser Grundsätze kann nicht scharf genug kontrolliert werden, damit nicht in der Hand ungeschickter Beamten die Untersuchungshaft zur Strafhaft wird oder sich zur Tortur im modernen Gewande gestaltet, um dem Beschuldigten ein Geständnis abzupressen, zu dem er freiwillig sich nicht bequemen will.

II. Der Untersuchungsgefangene kann verlangen, daß er nicht mit anderen Gefangenen zusammengebracht wird; das Interesse der Untersuchung verlangt, daß er von anderen Personen, welche ihn beeinflussen können, fern gehalten wird.[2] Eine Ausnahme davon sollte nur aus Rücksichten auf die leibliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zulässig sein. — Das ergibt als Regel für die Untersuchungsgefangenen die Einzelverwahrung, welche aber von der bei den Sträflingen zur Anwendung kommenden Einzelhaft vollständig verschieden ist. Während die letztere sich für den Strafgefangenen zu einem unerbittlichen Zwange gestaltet, soll dem Untersuchungsgefangenen dabei jede Bequemlichkeit und Beschäftigung, welche seinem Stande, seiner Bildung und seinem Vermögen entspricht gewährt werden, sofern er sie sich selbst oder durch seine Angehörigen verschaffen kann und sie die Zwecke der Untersuchung, die Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses nicht gefährden.[3] Dem Untersuchungsgefangenen ist zu gestatten sich seine Zelle mit Bett und sonstigem Gerät auszurüsten, sich auf eine seinen Lebensgewohnheiten entsprechende Weise auf eigene Kosten zu verpflegen und Beschäftigung

---

kann. Die Bestimmungen des Ministerialreskripts vom 14. Oktober 1884, welches die Behandlung der Untersuchungsgefangenen in den dem Ministerium des Innern unterstellten Gefängnissen regelt, deckt sich nicht vollständig mit den Bestimmungen des Gefängnisreglements für die Justizgefängnisse.

[2] Den Kniff der alten Inquisitionsrichter, einem Untersuchungsgefangenen einen Genossen zu geben, der ihn aushorcht, um ihn dann als Belastungszeugen zu verwerten, sollte schon der Anstand des heutigen Richters ausschließen.

[3] Preußisches Gefängnisreglement § 89. Selbstverständlich steht der Gefängnisverwaltung die Kontrolle über diese Beschaffung zu. Die Verpflegung darf z. B. nur von einem von der Gefängnisverwaltung bestimmten Speisewirte bezogen werden; auch soll sie die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht übersteigen; von Getränken ist Branntwein ausgeschlossen. Dahlke S. 121.

zu verschaffen Fehlen ihm dazu die Mittel, so ist die Gefängnisverwaltung verpflichtet, ihm an Zellenausrüstung und Verpflegung mindestens dasselbe zu gewähren, was dem Strafgefangenen gewährt wird, ihm auf sein Verlangen Arbeit zu geben und dabei auf seine persönlichen Verhältnisse eine gebührende Rücksicht zu nehmen; ein Zwang zur Arbeit oder zur Lieferung eines bestimmten Maßes darf nicht angewendet werden.[4] Der Ertrag der Arbeit ist dem Untersuchungsgefangenen zu belassen, etwa nach Abzug eines kleinen Teils für Betriebskosten. Dem Untersuchungsgefangenen ist täglich der Genuß der freien Luft zu gestatten und zwar auf längere Dauer als dem Strafgefangenen.[5] Die eigene Kleidung und Wäsche ist ihm zu belassen, sofern dieselbe reinlich und ordentlich ist, sonst ist Hauskleidung zu verabreichen, die sich aber von der der Strafgefangenen unterscheiden muß. Religiöse Pflege darf dem Untersuchungsgefangenen nicht versagt, aber auch nicht aufgezwungen werden. Disziplinarstrafen gegen Untersuchungsgefangene sollen zunächst bestehen in der Entziehung oder Beschränkung der ihnen in Bezug auf die Behandlung zustehenden Rechte; namentlich in weiterer Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit. Fesselung muß angewendet werden können, wenn der Untersuchungsgefangene besonders gefährlich erscheint, oder wenn er einen Selbstmord- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat.[6] Die Verhängung von Disziplinarstrafen steht nach den Gefängnisordnungen gewöhnlich dem Untersuchungsrichter zu, solange das Vorverfahren schwebt; mit dem Beginne des Hauptverfahrens dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes.[7] Diese Bestimmung gibt zu Reibereien zwischen der Gefängnisverwaltung und dem Richter, ja sogar der Richter unter-

[4] Dahlke S. 154. Leider ist es vielfach üblich, die Untersuchungsgefangenen ohne Arbeit zu lassen, unter dem Vorwande, es gäbe keine; es ist Pflicht der Gefängnisverwaltung für Arbeit zu sorgen.

[5] Durch Nachlässigkeit der Beamten, schlechte Einrichtung der Gefängnisse, oder üble Beordnung des Dienstes unterbleibt das vielfach.

[6] Gefängnisreglement § 89. Dahlke S. 154. Ob die Verwaltung das Recht hat einen Untersuchungsgefangenen am Selbstmord zu hindern, sofern nicht eine krankhafte Störung vorliegt, kann doch zweifelhaft erscheinen. Das „patet exitus“ sollte man dem Untersuchungsgefangenen lassen; es ist oft eine bessere Lösung als das richterliche Urteil.

[7] Preußisches Gefängnisreglement § 93. Dahlke S. 155.

einander, Veranlassung. Das Verfahren ist so weitläufig und zeitraubend, daß der Zweck der Disziplinarstrafe, sofort zu wirken, nicht erreicht wird.[8] Man mag die Disziplinarstrafen auf das äußerste beschränken, soll sie aber der Verwaltung belassen; selbstverständlich muß der Richter von jeder Strafe in Kenntnis gesetzt werden.

§ 135.

Strafgefängnisse für jugendliche Gefangene.

I. Strafgefängnisse für jugendliche Gefangene werden im allgemeinen nach denselben Grundsätzen verwaltet wie die Gefängnisse für Erwachsene, nur daß das erziehliche Moment im Strafvollzuge noch mehr in den Vordergrund tritt. Dazu gehört, daß dem Unterricht ein breiterer Raum gegönnt, daß der Pflege und Kräftigung des jugendlichen, in der Entwickelung begriffenen Körpers besondere Sorgfalt gewidmet und bei der Arbeit die Ausbildung für den künftigen Lebensberuf vorzugsweise berücksichtigt wird. Im übrigen bietet gerade die Beschäftigung der Jugendlichen bei den meist überaus kurzen Strafen seine ganz besonderen Schwierigkeiten. Indessen soll man bei all dieser Rücksichtnahme sorgfältig vermeiden, dem Gefängnis für Jugendliche den Charakter einer Schule oder einer Erziehungsanstalt zu geben, und das geschieht gar zu leicht, wenn man Gefängnisse lediglich für Jugendliche einrichtet. Die kurzen Strafen lassen einen planmäßigen Unterricht und Erziehung nicht zu; an die Stelle des Straferns tes tritt eine ungerechtfertigte Milde, welche den Respekt vor der Strafe benimmt und oft den Weg zu neuen Verbrechen bahnt. Der eigentliche Zweck, der mit der Errichtung besonderer Strafgefängnisse für Jugendliche beabsichtigt wird: Trennung der jugendlichen von erwachsenen Verbrechern, um sie vor Verschlechterung zu behüten, besondere Rücksichtnahme im Strafvollzuge auf die durch das jugendliche Alter bedingte

[8] Es kommt vor, daß nach der Verurteilung und Beginn der Strafe noch eine Disziplinarstrafe vollzogen werden soll, die der Untersuchungsrichter verhängt hat. — Wenn nun der Gefängnisvorstand sich weigert, sie zu vollstrecken, weil sie nach seinem gewissenhaften Ermessen zwecklos ist?

Individualität läßt sich in jedem größeren, wohlgeordneten Gefängnisse ebensogut und besser erreichen.

II. Die Anwendung der Einzelhaft in den Gefängnissen für Jugendliche ist nicht nur unbedenklich, sondern sogar geboten; denn auch unter den jugendlichen Verbrechern gibt es viel bösen Willen zu brechen und verschlechternde Einflüsse zu verhindern. Nur ist Bedacht darauf zu nehmen, den geistig abstumpfenden Wirkungen der Einzelhaft durch besondere Pflege des Unterrichts, durch Gestaltung der Arbeit (Erlernung eines Handwerks) und Zellenbesuche zu begegnen. Die meist kurzen Strafen der Jugendlichen verbieten schon von selbst eine Anwendung der Einzelhaft in der für die Erwachsenen gesetzlich zulässigen Dauer.[1] Werden jugendliche Sträflinge in gemeinsamer Haft gehalten, so ist eine unausgesetzte strenge Ueberwachung bei Tag und Nacht unerläßliche Bedingung.

§ 136.

Zwangserziehungsanstalten für jugendliche Rechtsbrecher.

Litteratur. Verhandlungen des N. W. D. V. Heft III—IV. Die ausführlichen Darlegungen von Föhring und Wichern. Gfk. XII S. 82. Besserungs- und Strafanstalten für Jugendliche. — Krohne, Zwangserziehungsanstalten nach § 56 RStrGB. Gfk. XX S. 257. — Bäßler, Gfk. XX S. 162. — Krell S. 175. — Föhring, Zwangserziehung und Bestrafung Jugendlicher in H. J. H. II 279, eine auf den gründlichsten Studien beruhende, übersichtliche und erschöpfende Darstellung des Gegenstandes. — Stevens, L'éducation correctionnelle en Belgique. C. R. III — auch separat erschienen. Vgl. auch § 55.

I. Zwangserziehungsanstalten sind niemals mit Strafgefängnissen für Jugendliche zu verbinden, damit nicht der rechtliche Charakter der beiden Arten von Anstalten verwischt wird. Ebenso sind auseinanderzuhalten die Zwangserziehungsanstalten für die unbedingt

[1] Nach dem Entwurf zum Strafvollzugsgesetz § 15 sollte die Einzelhaft bei Sträflingen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Dauer von 3 Monaten ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht übersteigen.

Strafunmündigen (unter 12 Jahren) § 55 des RStrGB.s und für die bedingt Strafunmündigen (über 12 Jahre) § 56 des RStrGB.s, einmal aus rechtlichen Gründen — in die einen verweist die Verwaltung, in die anderen der Richter — und noch viel mehr aus pädagogischen Rücksichten — die einen umfassen Kinder, die anderen heranwachsende Jugendliche. — Beide Arten von Anstalten sollten öffentliche sein, denn es handelt sich um die Erziehung von Jugendlichen, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden sind und im Begriffe stehen, durch Hineinwachsen in das Verbrechen zu einer dauernden Gefahr zu werden. — Wie die öffentliche Schule für den Unterricht der Jugend die Regel bildet, weil nur dadurch gewährleistet wird, daß dieselbe das Maß von Kenntnissen und Bildung gewinnt, welches für den künftigen Staatsbürger erforderlich ist, so müssen auch diese Anstalten öffentliche sein, weil nur darin eine Gewähr liegt, daß durch die Erziehung die verbrecherische Neigung bekämpft wird. — Wie in die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen Gemeinde und Staat sich teilen, dem letzteren jedoch überall eine maßgebende Einwirkung auf die Leitung gesichert ist, so mag auch die Verwaltung und Unterhaltung dieser Erziehungsanstalten zwischen kommunaler und Staatsverwaltung geteilt werden, und zwar empfiehlt es sich, die Anstalten für die absolut Strafunmündigen nach dem Vorgange Preußens[1] den kommunalen Verwaltungen zuzuweisen, unter staatlicher Aufsicht und Beihilfe; dagegen die Anstalten für die bedingt Strafunmündigen, bei denen die Zwangserziehung an die Stelle der Strafe tritt, dem Staate vorzubehalten.

II. Für die Verwaltung dieser Anstalten sind drei Systeme im Gebrauch: das Massensystem (Kollektivsystem), das Familiensystem, das Schulsystem.

Bei dem Massensystem wird eine große Anzahl von Jugendlichen, 500 Köpfe und mehr, in einer Anstalt vereinigt. Zur besseren Beaufsichtigung werden sie in größere Abteilungen von 50 bis 80 Köpfen geteilt, die in großen Sälen untergebracht werden, wo sie gemeinsam schlafen, essen und in der arbeitsfreien Zeit sich aufhalten. Zur Arbeit und Schule gehen sie auseinander. — An der Spitze

[1] Gesetz vom 3. März 1878.

einer solchen Abteilung steht ein Aufseher, der auf Zucht und Ordnung sieht und dem dabei zur Hilfe einige der zuverlässigsten Zöglinge beigegeben sind. — Zur Erteilung des Unterrichts sind Lehrer angestellt, zum Anlernen in einem Handwerke Werkmeister. An der Spitze des Ganzen steht ein Direktor, dessen Thätigkeit vorzugsweise in der Verwaltung aufgeht. — Die äußere Ordnung wird aufrecht erhalten durch stramme militärische Zucht und ein ausgedehntes System von Belohnungen und Strafen. — Militärischer Drill, harter Zwang zum Gehorsam und zur Arbeit, das ist der Kern dieses Systems, das äußerlich durch musterhafte Ordnung sich auszeichnen und dadurch blenden kann; es ist aber alles andere eher als Erziehung. Denn erziehen heißt individualisieren, das innere Leben des Geistes und Herzens ausbilden; bei diesem System kommen aber weder die Individualität noch Herz und Geist auf ihre Rechnung.[2] Der Drill hält vor, solange der Jugendliche in der Anstalt ist, kehrt er ihr den Rücken, so ist sein Zauber gebrochen.

Das Familiensystem[3] gründet sich auf den in seiner Anwendung auf die rechtsbrecherische Jugend unrichtigen Satz: „Die beste Erziehung ist die in einer rechtschaffenen Familie. — Bei der rechtsbrecherischen Jugend hat die Erziehungsarbeit der eigenen Familie ihren Zweck nicht erreicht; an die Stelle der Familienerziehung soll die Anstaltserziehung treten, nun will man die letztere so gestalten, daß sie möglichst die Form einer Familienerziehung bietet. Man vereinigt unter der Leitung und Verwaltung eines Vorstehers eine Anzahl von mehreren hundert Zöglingen, für welche gemeinsame Verwaltungsgebäude, Kirche, Schule und einzelne Werkstätten eingerichtet werden. — Dagegen teilt man für die Erziehung und Behandlung die Zöglinge in kleine Gruppen von etwa 12, an deren Spitze als Leiter, Führer, Erzieher ein jüngerer Mann steht unter dem Namen „Bruder". Diese Gruppen bewohnen ein eigenes Haus, in welchem sie zusammen wohnen, schlafen, leben; nur zur Arbeit,

[2] Diesem System gegenüber gilt das warnende Wort von Demetz: il faut se garder de faire l'élévage, au lieu de faire l'éducation.

[3] Sein Begründer ist Wichern, der Vorsteher des Rauhen Hauses; nachgeahmt ist es in Frankreich von Demetz in Mettray. Vgl. Krohne, Gefk. XX, S. 263.

zum Unterrichte, zum Gottesdienste kommen sie mit den Zöglingen der anderen Abteilungen zusammen. Brüderliche Liebe soll die Genossen dieser Familie untereinander verbinden; Liebe und Freundlichkeit soll die Aenderung des Sinnes und Charakters herbeiführen. Abgesehen davon, daß die ganze Einrichtung an einer inneren Unwahrheit krankt, scheitert sie für staatliche Anstalten an der Unmöglichkeit, die „älteren Brüder" zu gewinnen, welche die Familienhäupter bilden sollen.

Das Schulsystem knüpft an den Grundsatz an, daß zur Erziehung der Jugend zwei Faktoren zusammenwirken, Familie und Schule, welche sich gegenseitig ergänzen müssen, wenn der eine oder andere Faktor seiner Aufgabe nicht gerecht wird. Bei der rechtsbrecherischen Jugend hat die Familie in der Lösung ihrer erziehlichen Aufgabe so vollständig Fiasko gemacht, daß die Schule die Aufgabe derselben mit übernehmen muß.[4] Dazu bedarf es einer solchen Gestaltung der Schule, daß die Lehrer zugleich Erzieher im eigensten Sinne des Wortes sind und sein können. Zunächst ist die Erziehungsanstalt auf eine solche Zahl von Zöglingen zu beschränken, daß der an der Spitze stehende Leiter sie alle nach ihrer Individualität kennen und behandeln kann; erfahrungsgemäß darf sie nicht höher sein als 200. — Diese Zahl wird in Abteilungen von 50 bis 60 Zöglingen gegliedert, von denen jede einem Lehrer überwiesen wird, der für die Erziehung und den Unterricht seiner Abteilung verantwortlich ist. Zur Unterstützung ist ihm ein Gehilfe beigegeben, der namentlich die Arbeit der Zöglinge überwacht und leitet. Diese Abteilungen bleiben jede für sich geschlossen, jeder Lehrer behält seine Zöglinge solange sie überhaupt in der Anstalt sind; sie schlafen, essen, arbeiten zusammen, gehen zusammen zur Schule, spielen und turnen zusammen und werden mit den übrigen Abteilungen nur beim Gottesdienst, Andachtsübungen und ähnlichen Gelegenheiten vereinigt. Ausnahmsweise nur werden einzelne der älteren Zöglinge für gewisse Arbeiten ihren Abteilungen zeitweise entnommen und mit denen anderer Abteilungen zusammengebracht. Damit ist die eigentliche

[4] In England heißen daher diese Anstalten treffend: „Reformatory schools".

Erziehungsarbeit in die Hand eines für seinen Beruf vorgebildeten Pädagogen gelegt und es ist Aufgabe der Verwaltung, geeignete Personen aus dem nach vielen Tausenden zählenden Lehrerstande auszuwählen.

III. Gesetz und Hausordnung haben zu bestimmen, welche Zöglinge in die Anstalt aufzunehmen sind. Dabei hat als Grundsatz zu gelten, daß Zöglinge verschiedenen Geschlechts und verschiedener Konfession nicht in derselben Anstalt unterzubringen sind.[5] Für die Aufnahme in die Anstalten nach § 55 ist erforderlich der Beschluß des Vormundschaftsrichters und die Anordnung der Verwaltungsbehörde; für die Aufnahme in die Anstalten nach § 56 das Erkenntnis des Strafrichters und die Verfügung der Oberaufsichtsbehörde.

Nachdem der Zögling gebadet und mit der Hauskleidung versehen ist, stellt der Vorsteher die persönlichen Verhältnisse fest, sucht durch eine eingehende Unterredung ein Urteil über die Individualität desselben, sein Wissen und Können zu gewinnen und weist ihn dann einer Abteilung zu. Der Leiter der Abteilung hat ihn mit den Hausregeln bekannt zu machen. — Da es rechtsbrecherische Jugendliche sind, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden, so sind sie derart zu beaufsichtigen, daß sie nicht aus der Anstalt entlaufen; ganz besonders unsichere Zöglinge sind daher für die erste Zeit innerhalb der Anstalt und des dazu gehörigen, umfriedeten Geländes zu halten. Es muß als Regel gelten, daß jeder Zögling Tag und Nacht unter der Aufsicht eines Beamten steht. — Alle Beamte haben die Zöglinge ernst und streng zu halten, an unbedingten Gehorsam zu gewöhnen und ihnen keine Verletzung der Hausordnung hingehen zu lassen. Daneben soll es aber an wohlwollender Freundlichkeit nicht fehlen, denn es gilt nicht bloß bösen Willen zu brechen, sondern auch die Herzen der Kinder zu gewinnen, damit die gezwungene Unterordnung sich zu einer freiwilligen gestalte. — Die Disziplin[6] ist aufrecht zu erhalten durch die Disziplinarmittel der Schule, unter

[5] Die Trennung nach Konfessionen ist ein Zugeständnis des Staates an den kirchlichen Hader.

[6] In den preußischen Zwangserziehungsanstalten gelten folgende Disziplinarstrafen: 1. Verweis. 2. Verlust von Freistunden. 3. Trocken Brot zum Frühstück und Vesper. 4. Einsperrung in eine Einzelzelle mit Arbeit bis zu 3 Tagen. 5. Versagung der Briefe und Besuche. 6. Entziehung der Spargelder. 7. Stockschläge bis zu 10.

denen Rute und Stock in der Hand des Vorstehers oder Lehrers nicht fehlen darf; doch ist jede rohe Behandlung, sei es in Worten oder Thaten, auf das strengste zu vermeiden. — Die Zeit ist auf Arbeit, Unterricht, Erholung (Spielen), Schlafen angemessen zu verteilen und dabei auf das Alter der Zöglinge Rücksicht zu nehmen. Bei den jüngeren (unter 14 Jahren) fällt ein größerer Teil der Zeit dem Unterricht und der Erholung zu, als bei den älteren.[7] Die Entlassung aus der Anstalt ist immer eine vorläufige; sie hat zu erfolgen, wenn der Vorsteher in Uebereinstimmung mit den Lehrern der Ansicht ist, daß die Anstaltserziehung so weit gewirkt hat, daß die Unterbringung des Zöglings in einer geordneten Familie geschehen kann. Auswahl der Familie ist Sache des Vorstehers, wobei der künftige Lebensberuf des Zöglings, ob er sich dem Handwerkerstande oder ländlichen Arbeiten widmen will, maßgebend sein muß. — Auch während des Aufenthalts in der Familie bleibt er zur Verfügung der Anstalt, welche berechtigt ist, den Zögling im Falle schlechter Führung, oder wenn die Familie sich als ungeeignet erweist, in die Anstalt zurückzunehmen. Zu dem Zwecke muß der Vorsteher, bezw. der Lehrer, in ständiger Verbindung mit dem Zögling bleiben, wenn irgend möglich, ist ihm am Orte der Unterkunft in der Person des Geistlichen, Lehrers oder anderer achtbarer Privatpersonen ein Pfleger zu bestellen; auch hat der Direktor oder Lehrer die in Familien untergebrachten Zöglinge alljährlich einmal zu besuchen, um sich persönlich von ihrem Ergehen und Betragen zu überzeugen. Zur Verfügung der Anstalt bleiben die Zöglinge, welche nach § 56 des RStrGB.s untergebracht sind, höchstens bis zum 20. Jahre; die nach § 55 des RStrGB.s untergebrachten nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung, welche verschieden sind;[8] dann sind sie endgültig aus der Zwangserziehung zu entlassen.

IV. Für die Lebenshaltung der Zwangszöglinge hat als Regel zu gelten, daß sie die allereinfachste sein muß, damit sie nicht an

[7] Bei den schulpflichtigen Kindern 5 Stunden Arbeit, 5 Stunden Unterricht und Schularbeit, 6 Stunden Erholung, Essen u. s. w., 8 Stunden Schlafen; bei den älteren Zöglingen 9 Stunden Arbeit, 2 Stunden Unterricht und Schularbeit, 5 Stunden Erholung, Essen u. s. w., 8 Stunden Schlafen.

[8] In Preußen bis zum 18. Jahre.

Bedürfnisse, Genüsse und Ansprüche gewöhnt werden, welche das spätere Leben ihnen zunächst nicht erfüllt und nicht erfüllen kann. Sie sollen gestärkt werden zum Kampfe ums Dasein und nicht verweichlicht; jedes Verwöhnen in der Lebenshaltung würde sich dadurch rächen, daß sie nach der Entlassung, wenn Entbehrung, harte Arbeit, Sorge und Not an sie herantritt, dem Ungewohnten durch Rückkehr zu unordentlichem Leben, ja zum Verbrechen, sich zu entziehen suchen.

V. Die Verpflegung muß an sich kräftig sein und das Nahrungsbedürfnis der Zöglinge befriedigen, zumal es darauf ankommt, körperlich heruntergekommene, skrofulös veranlagte oder skrofulös gewordene Naturen zu kräftigen. Nur von einem kräftigen Körper kann man geistige Spannkraft genug verlangen, um sich redlich durchs Leben zu schlagen. Aber die Form, in welcher die kräftige Nahrung geboten wird, soll dieselbe sein, wie sie im Hause des ländlichen Arbeiters oder kleinen Handwerkers üblich ist. — Sie soll auch nicht ganz der Genüsse entbehren, welche dem Kinde des Aermsten gelegentlich zugewendet werden, eines Stückes Obst zu gelegener Zeit und eines Stückes weißen Brotes am Festtag. Man gebe den Zöglingen satt, damit sie nicht gierig werden, aber man hüte sie auch vor Unmaß, denn es wird kein Fresser geboren, sondern erzogen. Beim Essen soll auf gute Sitte und Anstand gehalten werden, der Lehrer oder Meister esse am Tische seiner Zöglinge abwechselnd mit; dadurch werden sie am ehesten sich anständig und bescheiden betragen. — Die Kleidung der Zöglinge soll in Stoff und Schnitt dem der Arbeiterkinder entsprechen, sie muß eine gewisse Gleichmäßigkeit zeigen, aber man gestalte sie möglichst nach dem Brauche der Gegend, in welcher die Erziehungsanstalt liegt.[9] Bei aller Einfachheit soll die Kleidung stets sauber und unzerrissen sein. Die Lagerstelle sei hart und nicht zu warm, Strohsack, Stroh- oder Fasermatratze mit gleichem Kissen, wollener Decke und dem üblichen

[9] Es wäre ein Fehler, die Zwangszöglinge in Ostpreußen ebenso zu kleiden wie am Rhein, oder in Oberschlesien wie in Schleswig-Holstein. Wo es üblich ist, einen Leinenkittel zu tragen, gebe man ihnen den auch; gebe ihnen Holzschuhe oder lasse sie barfuß laufen, wo lederne Schuhe nur eine Sonntagstracht ist. Die Kleidung darf nicht zu warm sein, denn die Zöglinge sollen gegen Wind und Wetter abgehärtet werden.

Leinenzeug ist genügend. Auf Reinlichkeit am Körper ist besonders zu halten; jeden Morgen oder Abend bis zum Gürtel kalt waschen, jede Woche nicht zu warm baden, im Sommer womöglich im Fluß mit Schwimmübungen, empfiehlt sich. — Peinlichste Sauberkeit im ganzen Hause und seiner Umgebung, die die Zöglinge durch ihre eigene Arbeit und Umsicht schaffen müssen, ist kein Luxus, sondern ein Erziehungsmittel.

VI. Ueber die Beschäftigung der Zöglinge ist viel gestritten, ob Landarbeit oder Handwerk. Die Zöglinge sollen arbeiten lernen und zwar anstrengend, andauernd. Auf die Art der Arbeit kommt es zunächst gar nicht an, nur soll sie ernst betrieben werden und nicht spielend. Das Kind des Arbeiters und Handwerkers muß bei seinen Eltern oder Dienstherren auch arbeiten was ihm aufgetragen wird, es muß überall helfend eingreifen in Haus, Garten, Feld, Werkstatt, ehe es in eine eigentliche professionelle Ausbildung genommen wird. Die Erziehungsanstalt ist nicht der Platz, wo Handwerker oder Gärtner oder Landwirte ausgebildet werden sollen, — dieses hat später zu geschehen, wenn die Zöglinge vorläufig entlassen und bei Dienst- oder Lehrherren untergebracht sind. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß bei jeder Erziehungsanstalt für die Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse einige Werkstätten eingerichtet werden — Tischler-, Schuster-, Schneiderwerkstatt u. s. w. — in welchen einzelne ältere Zöglinge, welche das Handwerk entweder schon früher angefangen haben zu lernen oder eine ganz ausgesprochene Lust dazu zeigen, unter Anweisung eines Meisters ihr Handwerk betreiben. Das wird immer eine ganz geringe Anzahl sein und ihre Arbeit wird sich auf den Bedarf des Hauses beschränken. Man soll sich wohl hüten, die Erziehungsanstalt zu einer Fabrik im Regie- oder Entreprisebetrieb zu machen. — Dagegen soll jeder der Knaben eine Handfertigkeit lernen, die Auge und Hand übt und über die Langeweile der freien Stunden, namentlich der Winterabende, weghilft. Die Hauptarbeit der Zöglinge muß, abgesehen von der Hausarbeit, immer ländliche Arbeit der einfachsten Art sein, Graben, Hacken, Heuen, wie sie das Arbeiter- und Taglöhnerkind auch macht; diese Arbeit ist für die Zöglinge, die aus den großen Städten und Fabrikgegenden kommen, erst recht angebracht. Sie ist gesund, die Lungen

arbeiten sich aus, die Körperkräfte werden gestählt, der Leib wird müde und ein gesunder Schlaf bewahrt vor bösen Träumen und Schlimmerem. — Es empfiehlt sich, die Zöglinge in ihrer überwiegenden Zahl in einer großen Landwirtschaft gegen Tagelohn zu beschäftigen. Wenn sie auch dabei von der unmittelbaren Berührung mit freien Arbeitern ferngehalten werden müssen, so lernen sie doch die Arbeit, wie das wirkliche Leben sie bietet, kennen, namentlich auch das Arbeitsmaß, welches von einem freien Arbeiter gefordert wird, während die Arbeit auf den eigenen beschränkten Gründen der Anstalt, zumal wenn sie für eine große Anzahl Zöglinge ausreichen soll, leicht etwas Spielend-Dilettantenhaftes bekommt. Dadurch wird auch dem Leiter der Erziehungsanstalt die Verantwortung für einen größeren Landwirtschaftsbetrieb erspart, die ihn seiner Hauptarbeit, der Erziehung der Kinder, leicht entfremdet.

VII. Ueber jeden einzelnen Zögling sind sorgfältige Personalakten zu führen, in welche außer den besonderen Vorfällen von den Lehrern und dem Vorsteher Bemerkungen über die Entwickelung desselben in regelmäßigen Zwischenräumen einzutragen sind, auf Grund deren der Zeitpunkt der vorläufigen Entlassung bestimmt werden kann.

VIII. Der Gesundheitspflege ist wohl eine besondere Sorgfalt zu widmen, doch sind die Zöglinge nicht zu verpäpeln, sie müssen sich gewöhnen, nicht jede leichte Indisposition zu einer Krankheit aufzubauschen; doch sind krankhafte Zustände, die die Zöglinge mitbringen, sorgfältig zu behandeln; dahin gehören: schlimme Augen, böse Ausschläge, Skrofeln, Bettnässen[10] 2c. Für rechtzeitiges Impfen ist zu sorgen und beim Ausbruch ansteckender Kinderkrankheiten für rechtzeitige Absonderung Sorge zu tragen, damit nicht etwa die zeitweilige Auflösung der Anstalt in Frage kommt.

IX. Alle Erziehung beruht auf einer gesunden Religiosität, das ganze Leben in der Anstalt muß daher von religiösem Geiste getragen sein. Für die Zöglinge kleidet sich das Religiöse heutiges Tages noch in die Form der Konfession, daher sind die Anstalten nach Konfessionen getrennt einzurichten und sämtliche Beamte müssen der-

---

[10] Das Bettnässen soll man nicht als Unart oder Bösart, sondern als Krankheit behandeln. Das schlechteste Mittel dagegen sind Prügel.

selben Konfession angehören. Aber das religiöse Leben darf nicht engherzig konfessionell und nicht sentimental pietistisch sein. — Zur Pflege des Religiösen wird besonders beitragen das religiöse Lied, welches im Leben der Anstalt eine hervorragende Stelle einnehmen muß. Mit ihm soll das Tagewerk beginnen und schließen. Das Tischgebet darf nicht fehlen. — Der Religion ist im Unterricht besondere Sorgfalt zu widmen. Die meisten Zöglinge werden beim Eintritt in religiösen Dingen vollständig unwissend und gleichgültig sein, durch Lernen muß das Interesse an der Religion geweckt werden und dann erst darf man hoffen, daß auch die Herzen dafür sich öffnen. Nur hüte man sich die Zöglinge mit religiösem Lernstoff zu überfüttern oder religiöse Empfindungen bei ihnen zu erpressen, deren sie nicht fähig sind, man würde Heuchler erziehen, die noch schlimmer sind als religiös Gleichgültige. Für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse ist es am besten, wenn die Zöglinge den Gemeindegottesdienst besuchen dürfen, wenn der Gemeindegeistliche die nichtkonfirmierten zur Konfirmation (ersten Kommunion) vorbereitet und mit den Kindern der freien Gemeinde konfirmiert. Eines besonderen Hausgeistlichen bedarf es nicht.

X. Der Schulunterricht hat sich bei den Zöglingen unter 14 Jahren zu beschränken auf den Elementarunterricht, bei den Zöglingen über 14 Jahren ist er Fortbildungsunterricht. Gesang und Zeichnen sind besonders zu pflegen. Alles Höherhinaufschrauben der Bildung ist auf das ängstlichste zu vermeiden, es würde die Kinder noch mehr aus ihrem sozialen Gleichgewicht rücken, als sie es schon sind. An das Lesen guter Bücher sind die Zöglinge zu gewöhnen, aber vor Lesewut zu bewahren.

XI. Der Verkehr mit den Angehörigen durch Briefe und Besuche ist in den seltensten Fällen für die Zöglinge von großem Wert, häufig zum Schaden; denn meist ist es Schuld der Angehörigen, daß die Zöglinge auf verbrecherische Wege geraten sind. Wie weit derselbe zu gestatten ist, bedarf der sorgfältigsten Erwägung von Fall zu Fall. Unter Umständen muß er gänzlich abgeschnitten werden. Alle Briefe gehen durch die Hand des Vorstehers, alle Besuche werden in Gegenwart eines Beamten, am besten des Vorstehers oder Lehrers abgehalten.

XII. Da es sich um Erziehung handelt, so sollen die Beamten in erster Linie Erzieher sein. Der Vorsteher muß ein wissenschaftlich gebildeter und praktisch erfahrener Pädagog sein (Geistlicher oder Schulinspektor), der das Leben, und vor allem die Kreise, aus denen die Zwangszöglinge zu kommen pflegen, kennt. Er muß das Talent haben, Menschen zu beherrschen und zu leiten, denn er soll alle Beamte der Anstalt zu einem gemeinsamen, einmütigen Wirken vereinigen, das wesentlich das Gepräge seines Geistes trägt. — Die Lehrer müssen von tüchtiger seminaristischer Bildung sein, längere Zeit in Stadt- und Landschulen unterrichtet und gerade als Erzieher sich bewährt haben. Die Gehilfen der Lehrer (Meister) soll man aus der Zahl der Handwerker, Landwirte und Gärtner nehmen, welche beim Militär gedient haben; sie müssen eine recht gute Volksschulbildung haben, so daß sie die Schularbeiten der Zöglinge überwachen und Schwächeren nachhelfen können; im übrigen ist es Sache des Direktors und des Lehrers, sie für ihren Dienst auszubilden. Für die Verwaltung des Inventars und der Oekonomie bedarf es eines in derartigen Verwaltungsgeschäften geübten Verwalters, der als gedienter Unteroffizier die Leitung der militärischen und Turnübungen der Zöglinge leiten kann. — Für die Verwaltung, das Schreibwerk und die Kassenverwaltung ist ein Sekretär anzustellen, der je nach seinen Neigungen und Fähigkeiten beim Unterricht, sei es bei der Leitung der Turnübungen oder beim Fortbildungsunterricht der älteren Zöglinge, sich beteiligen mag. Es ist wünschenswert, daß der größte Teil der Beamten verheiratet ist; wer selbst Familie hat, lernt daraus für die Erziehung. Für diese Erziehungsanstalten sind tüchtige Beamte noch notwendiger als für die Gefängnisse, man wird sie nur gewinnen, wenn man sie gut bezahlt.

XIII. Zwangserziehungsanstalten für weibliche Zöglinge sind weiblicher Leitung und Verwaltung zu unterstellen. Sie sind für eine geringere Zahl von Zöglingen einzurichten, etwa 50, schon aus dem Grunde, weil sehr viel weniger Mädchen als Knaben der Zwangserziehung überwiesen werden. An die Spitze stelle man eine Witwe aus den gebildeten Ständen und gebe ihr für den Unterricht zwei Lehrerinnen bei, die die Befähigung zum Unterricht in der Volksschule haben. — Ein Geistlicher mag den Religionsunterricht und ein Lehrer einige

andere Unterrichtsstunden geben. Diese bilden mit der Vorsteherin zusammen den Vorstand der Erziehungsanstalt, welcher die erforderlichen Anträge auf vorläufige Entlassung zu stellen und für die Unterbringung der Zwangszöglinge zu sorgen hat.

§ 137.

Arbeitshäuser.[1]

Litteratur. v. Wintzingeroda-Knorr, Die deutschen Arbeitshäuser. Halle 1885. Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1884. — Sichart, Polizeiliche Verwahrungsanstalten und Arbeitshäuser in H. J. H. II, S. 265. Ueber die Hausordnung für die Landesstraf- und Korrektionsanstalten des Königreichs Sachsen. Gfk. XXI, S. 1.

I. In die Arbeitshäuser werden die nach § 361 Nr. 3—8 Verurteilten, und auf Grund des § 362 RStrGB. der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen untergebracht. Für die Aufnahme ist demnach erforderlich ein richterliches Erkenntnis und eine Anordnung der Landespolizeibehörde, worin zugleich die Dauer der Nachhaft, welche 2 Jahre nicht überschreiten darf, ausgesprochen ist. Danach bestehen die Insassen derselben aus folgenden Personen:

1. Arbeitsfähige, gewerbsmäßige Bettler; Landstreicher.
2. Trunkenbolde, welche sich und ihre Familie wirtschaftlich zu Grunde gerichtet und ihre Willenskraft so weit verloren haben, daß sie zu geordnetem Leben aus eigener Kraft sich nicht wieder aufraffen können.
3. In der Erwerbsfähigkeit geminderte Personen, welche Armenunterstützung in Anspruch nehmen, bei denen aber die Zucht der Armenpflege nicht ausreicht, um sie zum Arbeiten zu bringen.
4. Der Gewerbsunzucht ergebene Frauenspersonen.

Die Arbeitshäuser sollten andere Personen als diese nicht aufnehmen. Es ist verkehrt, sie auch zur Unterbringung von Armen, Siechen oder wohl gar verwahrlosten oder verlassenen Kindern zu

[1] Das ist die durch § 362 des RStrGB.s festgesetzte Bezeichnung; in den einzelnen Staaten, ja Provinzen tragen sie verschiedene Namen, Korrektionshäuser, Korrigendenanstalten, Werkhäuser ꝛc.

benutzen. Arbeitshäuser sind für männliche, weibliche und jugendliche Personen getrennt einzurichten.[2]

Im großen und ganzen ist es dasselbe Menschenmaterial, welches als gewohnheitsmäßige Insassen die Gefängnisse und Zuchthäuser füllt. Die Aufgabe ist hier wie dort, sie durch ernsten Zwang an ein geordnetes Leben und regelmäßige Arbeit zu gewöhnen, und sie für eine längere oder kürzere Zeit dingfest zu machen, um die Gesellschaft vor der Belästigung durch sie zu schützen. Der Verwaltung dieser Häuser ist daher im allgemeinen auch dieselbe Aufgabe gestellt wie den Gefängnisverwaltungen, und sie wird im wesentlichen dieselben Mittel anwenden müssen, um sie zu lösen.[3] Die thatsächlichen Verhältnisse liegen aber derart, daß die mangelhaften Einrichtungen der Arbeitshäuser die Erreichung des Strafzweckes in noch viel höherem Maße hindern, als bei den Gefängnissen. Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß auch in den Arbeitshäusern die Grundbedingung aller Wirksamkeit die Aufhebung der verderblichen Gemeinschaft ist, daß Einzelhaft, wenigstens für den ersten Teil der Haft, unbedingt eintreten muß, schon um die Individualität der einzelnen Personen kennen zu lernen, daß sich daran erst eine Scheidung der Gefährlichen, der unverbesserlich Haltlosen und der Besserungsfähigen schließen kann. Auch wenn auf Grund dieser Scheidung eine gemeinsame Beschäftigung der verschiedenen Kategorien erfolgt, so sind sie doch nachts unbedingt voneinander zu trennen, mindestens in eisernen Schlafzellen.

II. Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert die Gestaltung der Arbeit. Wie schon der Name sagt, bildet die Gewöhnung an Arbeit die Hauptaufgabe des Arbeitshauses. Es ist verkehrt, die Einrichtung des Arbeitsbetriebes in den Gefängnissen ohne weiteres auf die Arbeitshäuser zu übertragen oder die sogenannte Außenarbeit einseitig zur Anwendung zu bringen. — Es ist zu beachten, daß die

---

[2] Diese Einrichtung ist im Königreich Sachsen planmäßig durchgeführt.

[3] Die Hausordnungen der Arbeitshäuser unterscheiden sich von denen der Zuchthäuser und Gefängnisse nur wenig. In Preußen galt das RR. auch für die dem Minister des Innern unterstellten Korrigendenanstalten, und neuerdings ist im Königreich Sachsen eine gemeinsame Hausordnung für die Landesstrafanstalten und Korrektionshäuser erlassen. Gfk. XXI, S. 1.

Insassen der Arbeitshäuser nicht bloß in ihrer Arbeitslust, sondern noch viel mehr in ihrem Arbeitswerte gesunken sind; es gilt beides zu heben. Es muß also jeder möglichst in derselben Arbeit, die er einmal gelernt, oder mit der er in letzter Zeit wenigstens versucht hat sich zu ernähren, beschäftigt werden. Es nützt nichts, den verlaufenen Tischler oder Schuster bei Erd- oder landwirtschaftlichen Arbeiten anzustellen und ihn dadurch seinem Handwerk noch mehr zu entfremden, oder den Landwirtschafts- und Erdarbeiter in irgend einen Fabrikbetrieb zu zwingen, der ihm nach der Entlassung den Vorwand gibt, den Industriebezirken und großen Städten zuzustromern und dort die „gefährlichen Klassen“ zu vermehren. — Es ist verkehrt, Unternehmer mit ihren Werkmeistern, deren Gebaren ohnehin die Aufrechterhaltung der Disziplin und die Erreichung der Strafzwecke erschwert, in die Arbeitshäuser zu ziehen; der Arbeitsbetrieb muß ganz und allein in der Hand der Anstalt liegen; Staats- und kommunale Behörden müssen ihr in der Zuweisung von Arbeit und Arbeitsgelegenheit zu Hilfe kommen. — Da, wo die Arbeitshäuser in kommunaler Verwaltung stehen (z. B. Preußen), sollen sie die Werkstätten sein, in denen für andere kommunale Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten ꝛc.) gewebt, geschneidert, geschustert, getischlert, gesattlert wird; in einem umfangreichen landwirtschaftlichen Betriebe mögen Verpflegungsgegenstände aller Art, Getreide, Hülsenfrüchte, selbst, wenn die Lage es erlaubt, Fleisch, Brot, Gemüse für dieselben erzeugt werden.[4] Es steht nichts im Wege, aus den Arbeitshäuslern, wenn sie eine Zeitlang der Zucht im Arbeitshause unterworfen gewesen sind und sich gut geführt haben, Arbeiterabteilungen zu bilden, welche auch außerhalb desselben Arbeiten ausführen, z. B. Neu- und Ergänzungsbauten, Wegebauten, Landeskulturarbeiten, Entwässerungen und Bewässerungen, Aufforstungen ꝛc.[5] Es kann das um so eher geschehen, weil die Gefahr der Entweichung eine geringere ist als bei den Strafgefangenen. Nur darf dabei Zucht und Ordnung und das Anhalten zu fleißigem,

---

[4] Das geschieht in manchen preußischen Arbeitshäusern mit gutem Erfolge.

[5] Das ist in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover mit großem Geschick versucht.

ernstem Arbeiten nicht außer acht gelassen werden, damit nicht der Zweck der Arbeitshausstrafe verloren geht. Derartige Beschäftigungen außerhalb und entfernt vom Arbeitshause erfordern besondere bauliche Einrichtungen für die Unterbringung und besondere Maßregeln für strenge Bewachung (vgl. § 70). Das Abgeben von Arbeiterabteilungen an Private, sei es zu landwirtschaftlichen oder Fabrikarbeiten (Ziegeleien, Zementfabriken) ist unstatthaft; das Zusammentreffen mit freien Arbeitern ist nicht zu vermeiden, und dabei kann strenge Zucht und Ordnung nicht aufrecht erhalten werden. Der Ertrag der Arbeit soll die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten decken. Das ist bei den Arbeitshäusern viel eher zu erreichen als bei den Strafanstalten und Gefängnissen, denn die Ausnutzung der Arbeitskraft der Häftlinge ist weniger behindert durch die Rücksicht auf sichere Verwahrung und andere Strafzwecke.[6]

III. Dieselbe Sorgfalt, welche auf die Gestaltung der Arbeit innerhalb der Arbeitshäuser verwendet wird, sollte auf Beschaffung von Arbeit für die Arbeitshäusler bei der Entlassung verwendet werden; aus der Arbeit in die Arbeit, aber nicht aus der Arbeit auf die Landstraße. Die Entlassung muß in der Regel eine vorläufige sein und darf nur stattfinden, wenn Arbeit und Unterkommen nachgewiesen ist. Mit der Bewilligung der vorläufigen Entlassung soll man nicht zu engherzig, mit der Zurücknahme nicht zu umständlich sein. Bei Widerruf der vorläufigen Entlassung ist die außerhalb des Arbeitshauses verbrachte Zeit auf die Strafdauer nicht anzurechnen. — Es empfiehlt sich nach dem Vorgange im Königreich Sachsen, die vorläufig Entlassenen während der Dauer derselben zur Verfügung der Anstaltsdirektion zu belassen, deren Disziplin sie unterstehen.[7]

---

[6] Die Korrigendenanstalt Glückstadt in der Provinz Schleswig hat 1887/88 einen Ueberschuß von 3636 Mark geliefert.

[7] Vgl. Sächsische Hausordnung § 61. Beurlaubung von Korrektionären.

1. Beurlaubung als Vorbedingung der Entlassung. Die Korrektionäre haben in der Regel zwischen der Detention und der Entlassung ein Uebergangsstadium, die Urlaubszeit, zu bestehen, während welcher sie der Anstaltsdisziplin unterstellt bleiben. Ausnahmen hiervon finden nur dann statt, wenn a) dem Korrektionär bei sofortiger Entlassung Vertrauenszeugnis ausgestellt werden kann, oder b) der Korrektionär bei seinem Austritt aus der Anstalt außer Landes zu weisen ist.

2. Entschließung über die Beurlaubung. Die Entschließung darüber, ob und bezw. zu welchem Zeitpunkte ein Korrektionär zu beurlauben sei, ist der Direktion überlassen.

Zu berücksichtigen sind hierbei die Führung und die Individualität des Korrektionärs, sowie die sonst einschlagenden Umstände (Jahreszeit, Erwerbsverhältnisse ꝛc.).

Vorbedingung der Beurlaubung ist in der Regel die Ausmittelung eines geeigneten Unterkommens (Punkt 3).

Die Beurlaubung ist in der Regel nicht zu weit hinauszuschieben, damit im Falle der Wiedereinziehung (Punkt 7) bis zu Ablauf der Maximaldauer der Korrektion noch ausreichend Zeit bleibt, um nach anderweiter Detention nach Befinden einen weiteren Urlaubsversuch vornehmen zu können.

Sollte zur Beurlaubung bis zum Ablauf des ersten Detentionsjahres nicht zu gelangen sein, so ist mit dessen Ablauf jedenfalls ohne weiteren Verzug Führungsbericht zu erstatten, und zwar bei korrektioneller Nachhaft an die betreffende Kreishauptmannschaft, in anderen Fällen an das Ministerium des Innern.

3. Urlaubsunterkommen. Die Ausmittelung desselben liegt der Direktion unter Vernehmung mit den betreffenden Polizeibehörden ob.

Womöglich ist dasselbe außerhalb des Unterstützungswohnsitzes des Beurlaubten und nicht zu entfernt von der Anstalt auszumitteln.

Nur in Fällen, wo bei Alten, Gebrechlichen, Arbeitsunfähigen eine Unterbringung anderswo unausführbar, gleichwohl fernere Detention nicht angezeigt ist, wird die Ausmittelung des speziellen Unterkommens am Unterstützungswohnsitze der gesetzlichen Verpflichtung der dortigen Behörde zu überlassen sein.

Dem Korrektionär gegenüber ist rücksichtlich des Urlaubsunterkommens das Ermessen der Direktion maßgebend.

Zu bleibender Veränderung des Urlaubsortes, sowie zum Gewerbebetrieb im Umherziehen oder zu Reisen als Gewerbsgehilfe bedürfen Beurlaubte außer der erforderlichen polizeilichen Genehmigung auch der Zustimmung der Direktion.

4. Abgang auf Urlaub. Benachrichtigungen. Beurlaubtenverzeichnis. Hier gelten die Vorschriften für die vorläufig entlassenen Zuchthaus- und Gefängnissträflinge.

5. Dauer des Urlaubs. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel auf ein Jahr.

Ist bei Ablauf des Urlaubs weder Entlassung noch Wiedereinziehung angezeigt, so kann von der Direktion der Urlaub von Jahr zu Jahr oder auch auf kürzeren Zeitraum verlängert werden.

Die Direktion hat solchenfalls den Urlaubspaß mit entsprechendem Nachtrage zu versehen und gleiche Benachrichtigungen zu erlassen, wie bei der anfänglichen Beurlaubung.

6. Verfahren beim Ausbleiben des Urlaubspasses. Dafern der Paß eines Beurlaubten am 28. Tage vor Ablauf des Urlaubs nicht eingegangen ist, hat die Direktion die unverzügliche Wiedereinlieferung des Beurlaubten für den Fall, daß das Ausbleiben des Passes von ihm verschuldet ist, und gleichzeitig die steckbriefliche Verfolgung desselben für den

Fall, daß er sich eigenmächtig vom Urlaubsorte entfernt haben sollte, bei der Polizeibehörde des Urlaubsortes zu beantragen.[8]

7. Wiedereinziehung. Die Wiedereinziehung eines Beurlaubten kann erfolgen, wenn die Aufführung desselben den Voraussetzungen der Beurlaubung nicht entspricht.

Die Entschließung darüber steht der Direktion zu. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Beurlaubte zunächst eine während des Urlaubs verwirkte Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Geschieht letzteres in einer Landesstrafanstalt, so ist die Entschließung wegen nachheriger Wiedereinziehung auf einzuholendes Gutachten der Strafanstaltsdirektion zu gründen.

Kommt Wiedereinziehung vom Urlaube zu einer Zeit in Frage, zu welcher von der Maximalfrist der Detention nur noch ein geringer Teil übrig ist, welcher zu wirksamer Fortsetzung der Detention nicht ausreichen würde, so ist zu erwägen, ob es nicht rätlicher ist, von der Wiedereinziehung abzusehen und es darauf ankommen zu lassen, daß der Beurlaubte durch eine neue Verurteilung der Korrektion aufs neue verfällt.

Von der Ausführung einer bereits eingeleiteten Wiedereinziehung kann in unbedenklichen Fällen im Einverständnis mit der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes wieder abgesehen werden.

Die beschlossene Wiedereinziehung ist durch Requisition der betreffenden Polizeibehörde zur Ausführung zu bringen.

8. Verfahren nach der Wiedereinziehung. Der Wiedereingezogene ist von der Direktion über den Grund seiner Wiedereinziehung zweckentsprechend zu verständigen.

Wegen vorschriftswidrigen Verhaltens während des Urlaubs kann der Wiedereingezogene disziplinell bestraft werden.

Die etwa außerhalb der Anstalt für den Beurlaubten aufzuwenden gewesenen Ausstattungskosten sind durch die Direktion aus dem Spargelde, eventuell aus der allgemeinen Spargelderkasse zu erstatten.

9. Entlassung Beurlaubter. Die Entlassung Beurlaubter erfolgt durch völlige Abschreibung vom Personalbestande der Anstalt und durch Uebersendung des Entlaßscheins, sowie eventuell des Vertrauenszeugnisses und des etwa innebehaltenen Teils des Spargelds an die Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Polizeidirektion, Polizeiamt, Stadtrat) des derzeitigen Aufenthaltsortes zur Aushändigung an den Entlassenen.

---

[8] Der Urlaubspaß ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Strafzeit bezw. des Urlaubs von der Polizeibehörde an die Direktion zurückzusenden.

Abschnitt XII.

Gefängnisbeamte.

Litteratur. Wagnitz, Bd. I, S. 99. — v. Jagemann, Zur Frage der Vorbildung der Gefängnisbeamten. Gfl. XX, S. 229. — Wirth, Gfl. IX, 49. — Höllbörfer S. 366. — Föhring, Ueber Aufseherschulen. NWD. B. IV, C. St. I, 211—232, 540—555. Annexes S. 42—59. — Canonico, Une course à travers quelques prisons de l'Europe. Neuchâtel 1885.

§ 138.

Allgemeines.

I. „Menschen nicht Maßregeln." Dieser Satz hat für die Gefängnisverwaltung eine ganz besondere Bedeutung. Die besten Systeme, die vollkommensten Reglements werden wenig ausrichten bei einem mittelmäßigen Beamtenpersonal; die Mängel der Systeme und der Reglements verschwinden bei einem guten Personal.

Die Aufgaben des Strafvollzuges mit den mannigfachen zu ihrer Lösung erforderlichen Arbeiten können nur bewältigt werden durch eine tüchtige, für ihren Dienst wohlgeschulte Beamtenschaft. Es ist eine Thorheit, sich um Strafvollzugssysteme zu streiten und ihre Durchführung Beamten aufzutragen, die sie nicht verstehen; es ist verlorene Mühe, die bündigsten Gesetze und ausführlichsten Bestimmungen auszuarbeiten und sie in die Hand von Beamten zu legen, die kaum den Wortlaut, geschweige denn den Geist derselben begreifen; es ist sinnlose Verschwendung, Millionen auf Millionen in den Neubau von Gefängnissen zu stecken und Beamte darin wirtschaften zu lassen, die den Aufgaben des Strafvollzuges nicht gewachsen sind. — Eine tüchtige Beamtenschaft zu gewinnen, zu erziehen und freudig in ihrem Berufe zu erhalten, ist die Hauptaufgabe der Gefängnisverwaltung, ebenso wichtig wie die Abfassung von Gesetzen und Reglements, aber schwerer zu lösen.

II. Die Gefängnisbeamten teilen sich in Ober- und Unterbeamte.

Zu den ersteren gehören der Vorsteher (Direktor), die Verwaltungsbeamten (Inspektoren, Verwalter, Rechner, Rendanten und Sekretäre), die technischen Beamten (Geistliche, Aerzte, Lehrer). Die Unterbeamten sind im wesentlichen Aufsichtsbeamte (Hausväter, Oberaufseher, Aufseher). Einzelne derselben müssen besondere technische Befähigungen besitzen: die Werkmeister für die Leitung des Arbeitsbetriebes, die Maschinenmeister für die Beaufsichtigung der maschinellen Anlagen (Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungen, Pumpen und etwa vorhandene Kraftmaschinen); der Heilgehilfe für die Krankenpflege und Ausübung der niederen Chirurgie. Von allen Beamten muß für ihren Beruf eine besondere Veranlagung und Ausbildung verlangt werden. — Die erstere erfordert eine leibliche und geistige Verfassung, welche dem Beamten ein persönliches Uebergewicht über den Gefangenen gibt. Zur leiblichen Veranlagung gehört Mannesalter — nicht unter 30 Jahren — ein wohlgebildeter, gesunder, kräftiger Körper; zur geistigen: zweifellose Moralität, sittlicher Ernst, gesunde Religiosität, klares Denken, mutige Entschlossenheit, eine der Stellung entsprechende gute allgemeine bezw. technische Bildung und vollste Hingebung an den Beruf. Personen, welchen diese Eigenschaften fehlen, namentlich solche, welche im Gefängnisdienst eine Unterkunft suchen, nachdem sie auf anderen Gebieten des sozialen oder wirtschaftlichen Lebens Schiffbruch gelitten, soll man vom Gefängnisdienst fernhalten; wenn irgend ein Zweig des Staatsdienstes, so fordert der Strafvollzug ganze, ungebrochene Naturen. Auch davon ist abzuraten, den Dienst im Gefängnis nebenamtlich versehen zu lassen, der Strafvollzug und die Gefängnisverwaltung leiden darunter in gleicher Weise. — Am ehesten ist noch zu ertragen, daß die technischen Dienstzweige des Arztes, Geistlichen, Lehrers da, wo die Arbeit im Gefängnis eine volle Kraft nicht in Anspruch nimmt, nebenamtlich wahrgenommen werden.

§ 139.

Unterbeamte.

I. Die Aufseher haben die Aufgabe, die ihnen zugewiesenen Gefangenen unter Aufsicht zu halten, sicher zu verwahren, Disziplin und Ordnung nach den Vorschriften der Hausordnung unter ihnen aufrecht zu erhalten. Da sie in steter unmittelbarer Berührung mit den Gefangenen stehen, so üben sie auf dieselben von allen Beamten den größten persönlichen Einfluß aus. — Von der Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit und dem Geschick der Aufseher ist nicht nur die Sicherheit der Gefängnisse, sondern auch die Gestaltung des Strafvollzuges wesentlich abhängig; es muß daher das Bestreben der Gefängnisverwaltung dahin gehen, die Aufseher mit besonderer Sorgfalt auszuwählen und für ihren verantwortlichen Dienst auszubilden. Die Haupteigenschaften eines tüchtigen Aufsehers lassen sich in drei Worte zusammenfassen: gerecht, streng, sittlich-ernst.

Der Aufseher muß sich stets gegenwärtig halten, daß an dem Gefangenen eine Handlung des öffentlichen Rechts vollzogen wird; daß er also ihm gegenüber gerecht sein muß in allen Stücken. Willkür, Parteilichkeit, Laune, gerade von seiten des Aufsehers, würden dem Gefangenen die Strafe als ein Unrecht erscheinen lassen und ihn erbittern. Die Strenge des Aufsehers besteht nicht in grobem, hartem Anfahren der Gefangenen, in Schimpfen und Fluchen oder wohl gar in thätlicher Mißhandlung; das ist nicht Strenge, sondern Roheit, Gemeinheit und Feigheit, die den Aufseher in den Augen der Gefangenen auf das Tiefste herabsetzt. Die Strenge besteht in der unnachsichtlichen Aufrechthaltung der Ordnung und Disziplin; dem scharfen Blicke des Aufsehers darf keine Verletzung der Hausordnung entgehen; wo er sie findet, hat er sie in ruhigem, ernstem Tone zu rügen oder zur Anzeige zu bringen. Der sittliche Ernst besteht darin, daß der Aufseher kurz, knapp, klar und bestimmt in seinen Anordnungen, sich aller unnützen und unziemlichen Reden mit den Gefangenen enthält, für ihr Leid und Unglück ein Verständnis, für ihre Klagen ein teilnehmendes und tröstendes, für die Schuld ein ernst zurechtweisendes Wort zu rechter Zeit zu finden weiß, aber

niemals in leichtfertige Vertraulichkeit sich einläßt. In strenger Pflichterfüllung, in pünktlicher, gewissenhafter Dienstführung, in Ehrbarkeit in seinem außerdienstlichen Leben, wozu auch ein geordnetes Familienleben gehört,[1] soll er den Gefangenen auch nicht den leisesten Anhalt zur Mißachtung bieten. Wo diese drei Stücke dem Aufseher fehlen, ist er nicht im stande seine Autorität den Gefangenen gegenüber zu behaupten und keine Strafgewalt der Vorgesetzten kann sie ihm erzwingen; man soll ihn je eher je besser aus dem Dienst entfernen.

Außer dem unmittelbaren Verkehr mit den Gefangenen liegt dem Aufseher ob, für die ihm anvertrauten Inventarienstücke zu sorgen, den Arbeitsbetrieb bei den ihm zugewiesenen Gefangenen entweder selbst zu leiten, sie anzuweisen, das Material auszuteilen, Fabrikate abzunehmen — oder, wenn für den Arbeitsbetrieb ein besonderer Werkmeister angestellt ist, die ihm aufgetragenen Listen zur Kontrolle des Arbeitsbetriebes zu führen. Alle diese Aufgaben stellen an die körperliche und geistige Tüchtigkeit des Aufsehers hohe Anforderungen. Die lange Dauer des täglichen Dienstes (fast 14 Stunden), das ununterbrochene auf den Beinen sein, verlangt eine ungewöhnliche körperliche Rüstigkeit; das fortgesetzte gespannte Aufmerken auf alles, was um ihn her vorgeht, die scharfe Beobachtung der einzelnen ihm zugewiesenen Gefangenen, um ihren Charakter kennen zu lernen, die Sorgfalt in der Aufbewahrung und Behandlung der mancherlei ihm zugewiesenen Gegenstände erfordern eine geistige Regsamkeit und Spannkraft, die neben einer guten Veranlagung auch eine tüchtige Bildung — mindestens die einer guten Volksschule — zur Unterlage hat.

II. In welchen Kreisen sind die Anwärter für den Gefängnisaufsichtsdienst zu suchen?

Es ist eine weitverbreitete Sitte und in Deutschland Gesetz,[2] daß die Aufseherstellen mit Militärs, namentlich mit ausgedienten Unteroffizieren, welche sich durch ihren Militärdienst ein Recht auf

[1] Unverheiratete Aufseher soll man nur in sehr geringer Zahl anstellen.

[2] Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und Novelle vom 4. April 1874. — Grundsätze für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern vom 21. März 1882. Reichszentralblatt S. 123.

Anstellung im Zivildienste erworben haben (Militäranwärter) zu besetzen sind. — Wenn diese Bestimmung zunächst auch nicht im Interesse des Gefängniswesens getroffen ist, sondern um der Armee ausreichenden Ersatz von Unteroffizieren sicher zu stellen, so ist doch außer Zweifel, daß der Militärdienst beim Unteroffizier eine ganze Reihe von Eigenschaften ausbildet, welche für den Gefängnisdienst von unschätzbarem Werte sind. Die Gewöhnung an Ordnung, Pünktlichkeit, Sauberkeit, Disziplin in Gehorchen und Befehlen, Unerschrockenheit, persönlicher Mut, rascher Entschluß sind für einen Aufseheranwärter eine vortreffliche Mitgabe. Aber es wäre verkehrt, nun auch jeden ausgedienten Militär für einen brauchbaren Aufseher zu halten; es müssen noch eine ganze Reihe anderer Eigenschaften, welche teils in persönlicher Begabung ihren Grund haben, teils unabhängig vom Militärdienste erworben sind oder noch erworben werden sollen, hinzukommen.[8] Zunächst muß festgehalten werden, daß der Anwärter im Militärdienst nicht körperlich und geistig aufgerieben sein darf. Nichts verkehrter als die Annahme, daß ein Invalide im engsten Sinne des Wortes, der an seiner leiblichen Gesundheit Schaden gelitten oder dessen geistige Frische im sogenannten Gamaschendienste verloren gegangen, für den Gefängnisdienst noch immer gut genug sei. Entweder richtet der Gefängnisdienst den Anwärter binnen wenigen Jahren vollständig zu Grunde, oder der unfähige Anwärter den Gefängnisdienst. Wenig geeignet sind auch die Militäranwärter, welche nach erlangter Anstellungsberechtigung sich erst in allerlei anderen Diensten — Post, Eisenbahn oder auch Privatdiensten — versucht haben und, wenn es ihnen dort nicht geglückt ist, dem Gefängnisdienst sich zuwenden. Die Militäranwärter, welche unmittelbar aus dem Militärdienst in den Gefängnisdienst treten, pflegen am besten einzuschlagen. — Ein anderer Vorschlag geht dahin, die Aufseher aus den Kreisen der Handwerker zu nehmen, und nur darauf zu halten, daß sie ihrer Militärpflicht Genüge geleistet und dabei die für den Gefängnisdienst erforderliche militärische Schulung sich erworben haben. — Ein tüchtiger, seines Faches vollauf kun-

[8] Das Gesetz über die Militäranwärter macht daher auch zur Bedingung der Anstellung, daß der Anwärter für die Stelle geeignet sei.

diger Handwerker, der in der Welt sich umgesehen, Lebenserfahrung gesammelt, als Altgesell oder junger Meister Lehrlinge unterwiesen hat, ist für den Aufsichtsdienst wohl geeignet. Sein Können gibt ihm den Gefangenen gegenüber ein nicht zu unterschätzendes persönliches Uebergewicht; zugleich ist er beim Arbeitsbetrieb für eigene Rechnung unentbehrlich. Nur soll man sich hüten vor den unfähigen Handwerkern, welche es aus eigener Kraft zu einer selbständigen Stellung im Leben nicht haben bringen können, oder wenn sie dieselbe gehabt, bankrott geworden sind und nun im Gefängnisdienst eine bequeme Versorgung suchen. Sie sind noch unbrauchbarer als invalide Militärs. — Wieder ein anderer Vorschlag geht dahin, die Gefängnisaufseher aus den Mitgliedern religiöser Körperschaften oder Orden zu nehmen. Es ist dafür geltend gemacht, daß diese Anwärter ganz besonders geeignet seien, den Besserungszweck der Strafe zu verwirklichen; sie würden in den Gefangenen das religiöse Element ganz besonders pflegen und dadurch eine sittliche Umgestaltung derselben herbeiführen. — Die Richtigkeit der Annahme einmal zugegeben, und die Gefahr, daß unter ihren Händen der staatliche Charakter der Strafe verwischt würde, gering angeschlagen, so steht diesen Anwärtern im Wege, daß sie auch nach dem Eintritt in den Gefängnisdienst von ihren geistlichen Oberen mehr oder weniger abhängig bleiben, daß deren Wille und Einfluß durch sie auf den Gefängnisdienst sich geltend macht und daß dadurch Reibungen mit der Gefängnisverwaltung entstehen, welche Disziplin und weiterhin den Strafvollzug selbst gefährden. „Niemand kann zweien Herren dienen“; das Wort sollte alle Mitglieder von geistlichen Orden oder Korporationen aus dem Aufsichtsdienst fern halten; in der Regel werden sie den weltlichen Herrn verlassen und dem geistlichen anhangen. Sind sie aus dem Orden ausgetreten, haben sie jede organische Verbindung mit demselben gelöst, und besitzen sie sonst die für einen Gefängnisaufseher erforderlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften, so mag man sie nehmen, der religiöse Zug, welcher ihnen anhaftet, kann dem Gefängnisdienst, sofern er aufrichtig und ehrlich ist, nur zum Vorteil gereichen.

Für die eigentliche Ausbildung zum Dienst sind Aufseherschulen vorgeschlagen und mit großem Eifer empfohlen. — Solche Schulen

mögen sich eignen für Länder, in denen die allgemeine Bildung auf so niederer Stufe steht, daß man gut vorgebildete Anwärter für den Aufsichtsdienst nicht findet, sondern ihnen erst die notwendige elementare Schulbildung beibringen und sie stufenweise in den Dienst einführen muß, den sie in rascher Auffassung nicht zu überschauen vermögen.[4] — Aber in Ländern, in denen eine gute Schulbildung allgemein ist, soll man Ungebildete, denen die elementaren Schulkenntnisse fehlen, welche außer stande sind, eine gedruckte Dienstanweisung selbständig zu verstehen und in den neuen Verhältnissen durch eigene Umsicht sich zurecht zu finden, zum Gefängnisdienst überhaupt nicht zulassen. — Hier wird die Ausbildung am besten erzielt durch eine Probedienstleistung; man gibt den Neueintretenden einem erfahrenen Aufseher für einige Zeit bei und läßt ihn mit demselben Dienst thun; es ist Sache der unmittelbaren Vorgesetzten, des Oberaufsehers und des Vorstehers durch mündliche Unterweisung nachzuhelfen; man wird dann bald erfahren, ob der Anwärter für den Gefängnisdienst sich eignet oder nicht. Im letzteren Falle entfernt man ihn so schnell wie möglich. — Am richtigsten ist es, daß jede größere Anstalt sich ihre Unterbeamten selbst ausbildet; doch kann, wenn die örtlichen Verhältnisse es wünschenswert machen, auch eine Anstalt besonders damit betraut werden; es sind dann bei derselben eine Anzahl überzähliger Aufseherstellen zu schaffen, in welchen die Anwärter Dienst thun, bis sie in eine offene Stelle an irgend einer Anstalt einberufen werden.[5] Aber auch dann ist alles Schulmäßige zu vermeiden; — 30jährige Männer setzt man nicht mehr auf die Schulbank — und Beamten, welchen man einen so verantwortlichen Dienst anvertraut, gibt man keine Instruktionsstunde wie einem Rekruten, oder plagt sie nach dem schweren Tagesdienste mit einer lehrhaften Vorlesung. Die Unterweisungen werden gegeben von Fall zu Fall, wie der Tagesdienst sie bietet, entweder dem Einzelnen unter vier Augen oder der Gesamtheit, wenn sie am Schlusse des Tages zum Empfange der Dienstbefehle sich versammelt. Für den Dienst in den kleineren Gefängnissen sind nur solche Auf-

---

[4] N. W. D. V. IV, 1. Gfk. IX, 49. 366.

[5] Man hat dann in diesen Anwärtern zugleich geeignete Vertreter für erkrankte Aufseher.

seher zu verwenden, welche in den größeren Anstalten längere Zeit im Aufsichtsdienst gestanden haben, und gerade die tüchtigsten und zuverlässigsten sind dafür auszusuchen.

III. Der Oberaufseher ist der unmittelbare Vorgesetzte der Aufseher; er hat den Dienst derselben zu ordnen und zu beaufsichtigen; er ist für die Sicherheit, die Ordnung, Sauberkeit, Disziplin in allen Teilen des Gefängnisses verantwortlich; alle die Anforderungen, die an einen tüchtigen Aufseher gestellt werden, sind in erhöhtem Maße an den Oberaufseher zu stellen. Er soll aus der Zahl der Aufseher genommen werden, nachdem er sich durch längere tadellose Dienstführung ausgezeichnet und zu diesem verantwortlichen Amte ganz besonders brauchbar gezeigt hat.

IV. Dem Hausvater, Oberaufseher der Verwaltung, liegt ob die Verwaltung und Instandhaltung des gesamten Hausinventars an Mobilien, Kleidungsstücken und Lagergeräten für die Gefangenen; die Sorge für die Heizung, Erleuchtung, Wäsche, Reinigung und was ihm sonst in besonderen Fällen noch zugewiesen werden mag. Auch dieser Beamte ist aus der Zahl der Aufseher zu nehmen, nachdem er in längerer Dienstzeit erprobt ist. Da ihm ein großes und wertvolles Material anvertraut wird, über welches er Buch und Rechnung zu führen hat, so muß er mit dem einschlägigen Schreibwerk vollständig vertraut sein und für die Sicherheit seiner Verwaltung eine Kaution stellen.[6]

V. Die Werkmeister, soweit sie die Leitung eines besonderen Handwerks vertreten, gehören unter die Zahl der Aufseher, mit denen sie gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben. Man soll eine Unterscheidung dieser beiden Kategorien etwa in Gehalt, Dienstkleidung 2c. vermeiden, um nicht Gegensätze und Reibungen hervorzurufen, welche die Ordnung des Dienstes stören. Ist der Werkmeister eine Art Gehilfe des den Arbeitsbetrieb leitenden Oberbeamten, so steht er im gleichen Range wie Oberaufseher und Hausvater und ist, wie diese, Vorgesetzter der Aufseher. In diesem Falle muß er im stande sein, die Arbeitsmaterialien und Fabrikate zu verwalten und die dazu erforderlichen Bücher zu führen. Auch er wird

[6] In Preußen 700 Mark.

aus der Zahl der Aufseher genommen, nachdem er den Gefängnisdienst gründlich kennen gelernt und in Treue und Zuverlässigkeit erprobt ist. — Oberaufseher, Hausvater, Werkmeister werden auch wohl, um sie von den Aufsehern zu unterscheiden, unter dem Namen Oberaufsichtsbeamte zusammengefaßt.[7]

VI. Sind in einem Gefängnis maschinelle Anlagen, Dampfmaschinen, Dampfheizungen, Dampf-Koch- und Waschküchen ꝛc. vorhanden, so ist die Anstellung eines technisch gebildeten Maschinenmeisters erforderlich, welcher mit der sachkundigen Leitung auch die Verantwortung übernimmt, daß den vorgeschriebenen sicherheitspolizeilichen Maßregeln Genüge geleistet wird.[8] Für seine Anstellung muß zwar die technische Tüchtigkeit ausschlaggebend sein; doch ist dabei zu berücksichtigen, daß auch ihm bei seinen mannigfachen Arbeiten Gefangene anvertraut werden, deren sichere Verwahrung und zutreffende Behandlung von ihm gefordert werden muß.

VII. Das Aufsichtspersonal in Weibergefängnissen soll nur weiblich sein. Auch hier ist die Vorbedingung der Anstellung körperliche Rüstigkeit, gute Bildung, reiferes Alter, Lebenserfahrung und volle Hingebung an den Beruf. Für den Aufsichtsdienst in Weibergefängnissen sind die Mitglieder religiöser Korporationen oder Orden ganz besonders empfohlen und in einzelnen Staaten auch eingeführt.[9]

Indessen das oben gegen die Aufseher aus diesen Kreisen Gesagte gilt in noch höherem Maße gegen die Aufseherinnen. — Das Gefängnis wird gar leicht zum Kloster oder zur Kongregation und damit der staatliche Charakter der Strafe verwischt. Außerdem fehlt den Ordensschwestern die Lebenserfahrung, um die Gefangenen, die mitten aus dem vielgestalteten wirtschaftlichen und sozialen Leben kommen und dahin zurückkehren, richtig zu behandeln. Bei aller Hingebung und Aufopferung für ihren Beruf wird ihr Wirken doch nur ein einseitiges bleiben, und die Gefahr, religiöse Heuchelei oder

[7] Es ist von Wichtigkeit, in diese Stellen frühere Aufseher einrücken zu lassen, um den strebsamen und besonders tüchtigen Elementen ein Aufrücken in Aussicht zu stellen.

[8] Gewerbeordnung § 24. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871. Reichsgesetzblatt S. 122.

[9] Z. B. Frankreich, Belgien, Oesterreich.

Schwärmerei groß zu ziehen, liegt sehr nahe. Am geeignetsten für den Aufsichtsdienst sind ehr- und achtbare Witwen in mittleren Lebensjahren,[10] von gutem bürgerlichen Stande,[11] die einem Hauswesen wohl vorgestanden, ihre Kinder in guter Zucht gehalten haben, außerdem in allen weiblichen Arbeiten wohl erfahren sind, damit sie die Gefangenen darin unterweisen können. — Junge Mädchen soll man schon um ihrer selbst willen aus dem Gefängnisdienst fernhalten; sie hören und lernen hier Dinge und Verhältnisse kennen, die ein anständiges junges Mädchen, welches Standes sie auch sein mag, nicht wissen und kennen soll. Aeltere Mädchen bekommen leicht etwas altjüngferlich Reizbares, das sie im Verkehr mit den Gefangenen oft ungerecht macht. Da die weiblichen Gefangenen fast ausnahmslos auf geschlechtlichem Gebiete verderbt sind und aus ihren Erfahrungen darin kein Hehl machen, da das Unbekannte dieses Gebietes aber nur allzusehr geeignet ist, die Neugier der unverheirateten Aufseherinnen zu reizen, so lassen sie sich oft mit den Gefangenen in die übelsten Gespräche ein, die ihr Ansehen untergraben. — Das gefallene Weib hat vor einem Mitgliede ihres Geschlechts sehr selten großen Respekt, am meisten noch vor der ehrbaren Frau und Mutter, zumal wenn sie im Witwenstand ein schweres Schicksal zu tragen hat. Bei der Schwatzhaftigkeit des weiblichen Geschlechts ist bei den Aufseherinnen ganz besonders darauf zu halten, daß sie mit den Gefangenen sich nicht in Klatschereien einlassen, woraus dann die übelsten Folgen für die Disziplin entstehen. — Tüchtige Aufseherinnen sind noch schwieriger zu finden als tüchtige Aufseher.

§ 140.

Oberbeamte.

I. Oberbeamte, welche ihre ganze oder doch wenigstens den Hauptteil ihrer Arbeitskraft dem Gefängnisdienst widmen, sind nur erforderlich für die großen Anstalten. So lange die Not noch

[10] Keine jungen Witwen; vgl. das treffende Wort: 1. Timoth. V, 11.
[11] Witwen von Beamten, Lehrern rc. sollte man bevorzugen.

zwingt, kleine Gefängnisse zum Vollzug gerichtlich erkannter Strafen beizubehalten, müssen die Geschäfte der Aufsichtführung sowohl, als des Geistlichen und Arztes, im Nebenamte wahrgenommen werden. Die Zahl der dazu verfügbaren Persönlichkeiten wird so klein sein, daß man von der Forderung besonderer Befähigung Abstand nehmen muß.

II. Oberbeamte der Verwaltung. Die gesamte Verwaltung der großen Strafanstalten gliedert sich in vier Hauptzweige: die Hauswirtschaft, den Arbeitsbetrieb, das Kassenwesen und das Schreibwerk. In einzelnen Ländern hat man für jeden Zweig dieser Verwaltung einen besonderen Oberbeamten angestellt;[1] nun ist aber in jedem einzelnen Verwaltungszweige das Schreibwerk so umfangreich, daß es von einer Person nicht bewältigt werden kann, dazu der größte Teil so rein mechanischer Natur, daß er einem Oberbeamten kaum zugemutet werden kann. Es hat sich daher bei dieser Einrichtung die Gewohnheit eingeschlichen, Gefangene als Schreiber in den verschiedenen Verwaltungszweigen zu verwenden. Dieser Gebrauch ist sowohl für den Strafvollzug wie für die Verwaltung von den allerübelsten Folgen. Die mit Schreibarbeiten beschäftigten Gefangenen werden zu den Oberbeamten in eine Vertrauensstellung, zu den Unterbeamten in eine Art Vorgesetztenstellung gerückt, die mit der Lage eines Gefangenen, der wegen Rechtsbruchs Strafe verbüßen soll, durchaus unverträglich und für die Beamten eine ungebührliche Zumutung ist. Es muß ihnen ein Einblick in das ganze Getriebe der Verwaltung, ja die Personalien der Beamten und Gefangenen, gewährt werden, mit dem sie nach der Entlassung den übelsten Mißbrauch treiben können. Die zu solcher Schreibarbeit brauchbaren Gefangenen sind meist wegen Fälschung, Betrug, Untreue bestraft, und es heißt den geordneten Gang der Verwaltung aufs äußerste gefährden, wenn derartigen Leuten die Akten, Bücher, Listen, Rechnungen der Anstalt anvertraut und ihre Arbeiten auf Treu und Glauben angenommen werden müssen.[2] Dazu kommt,

---

[1] Z. B. in Preußen: Oekonomieinspektor, Arbeitsinspektor, Rendant, Sekretär.

[2] In England ist es verboten, Gefangene als Schreiber im Verwaltungsdienst zu beschäftigen. Report 1888, S. 3.

daß bei der ohnehin knapp bemessenen Zahl von wirklich brauchbaren Bewerbern die Erlangung von tüchtigen Beamten nur erschwert wird, wenn sie die Aussicht haben, die Hauptarbeit ihres Lebens auf das alleruntergeordnetste Schreibwerk verwenden zu müssen. — In anderen Ländern[3] hat man in voller Anerkenntnis dieser Umstände die ganze eigentliche Verwaltung — Oekonomie, Arbeitsbetrieb, Kassenwesen — zusammengefaßt und einem Oberbeamten übertragen, welchem ausreichende Hilfsarbeiter zur Bewältigung des Schreibwerks beigegeben sind, so daß die Hilfe von Gefangenen unter keinen Umständen in Anspruch genommen zu werden braucht. Für die Registratur und die Expedition ist dann ein besonderer Beamter mit den nötigen Hilfsschreibern angenommen.

Eine andere Art der Beordnung des Verwaltungsdienstes ist die Anstellung von zwei Oberbeamten; einer für die Oekonomie und den Arbeitsbetrieb, einer für die Kasse und das Büreau, jeder mit der erforderlichen Anzahl von Hilfsarbeitern ausgestattet, von denen die ersten Stellen zugleich die Vorbereitung bilden für den Dienst der Verwaltungsoberbeamten, während die übrigen Stellen mit subalternen Büreaubeamten oder Lohnschreibern zu besetzen sind. Der Verwalter (Inspektor) der Oekonomie und des Arbeitsbetriebes ist zugleich der ständige Vertreter des Vorstehers.[4]

Der letzteren Einrichtung ist der Vorzug zu geben; es wird die Zahl der Oberbeamten dadurch beschränkt und doch nicht ein einziger Verwaltungsbeamter mit Geschäften überhäuft; sie werden von dem untergeordneten Schreibwerk, welches sie abstumpft, befreit und gewinnen Zeit sich neben ihrer Verwaltung mit den Persönlichkeiten der Gefangenen zu beschäftigen, auf die Gestaltung des Strafvollzuges einzuwirken und erlangen dadurch auch erst die ihnen den übrigen Oberbeamten gegenüber gebührende Stellung. Zugleich ist dabei die Möglichkeit gegeben, in den Stellen der ersten Hilfsbeamten einen brauchbaren, wohlgeschulten Nachwuchs für die Verwaltungsoberbeamtenstellen groß zu ziehen, die Gefangenen als Büreauarbeiter zu beseitigen, ohne die Ausgaben zu vermehren.

[3] Baden, Bayern, Württemberg.

[4] Der Versuch ist in der Strafanstalt Wehlheiden gemacht und gelungen.

Von den Verwaltungsoberbeamten muß eine gute allgemeine Bildung verlangt werden, welche sie mit den übrigen Oberbeamten auf gleiche Bildungsstufe setzt. Der Leiter des Oekonomie- und Arbeitsbetriebes muß neben der Kenntnis der vorgeschriebenen Buch- und Rechnungsführung ein nicht ungewöhnliches geschäftliches Talent besitzen, zumal wenn der Arbeitsbetrieb für eigene Rechnung der Anstalt geführt wird; er muß die verschiedenen Arbeitszweige kennen, Rohmaterialien und Fabrikate auf ihre Güte und Preiswürdigkeit zu beurteilen und die Konjunkturen für Ein- und Verkauf auszunutzen verstehen.

Der Verwalter der Kasse und des Büreaus muß mit dem staatlichen Rechnungswesen, sowie mit der Einrichtung und Verwaltung einer größeren Registratur vollständig vertraut, daneben in der Abfassung von Schriftsätzen und Berichten gewandt und selbständig sein. Beide Beamte haben, da ihnen Staatseigentum von erheblichem Werte anvertraut ist, eine dementsprechende Sicherheit zu leisten.[5] Aus welchen Kreisen diese Beamten zu nehmen sind, wird nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen eines Staates verschieden sein; in einem mehr militärisch angelegten Staate[6] wird man in diese Stellungen gediente Militärs berufen; in anderen Staaten in der Zivilverwaltung ausgebildete Beamte.[7]

III. In den Weibergefängnissen sollten unter dem Vorsteher nur Frauen als Oberbeamte der Verwaltung thätig sein. Ist das Weibergefängnis auf nicht mehr als 100 Köpfe bemessen (§ 66) so bedarf es nur einer Oberbeamten; ist es größer, so müssen zwei und mehr angestellt werden, von denen die eine der anderen vorgesetzt ist. Diese letztere Einrichtung ist möglichst zu vermeiden, weil Frauen von gleicher sozialer Stellung sich unter ihresgleichen nur schwer unterordnen. Auch die weiblichen Oberbeamten sind aus den oben für die weiblichen Unterbeamten angegebenen Gründen nicht zu suchen in den geistlichen Orden irgend einer Konfession (weder katholische Ordensschwestern noch Diakonissinnen 2c.), sondern unter den Witwen der ge-

---

[5] Sie ist in den verschiedenen Staaten verschieden, von 2000 bis 4000 Mark berechnet.

[6] Z. B. Preußen.

[7] Z. B. Bayern, Baden, Württemberg, Oldenburg, Bremen, Hessen.

bildeten Stände. Sie müssen in reiferen Jahren stehen, Lebenserfahrung haben und mit den Gliedern der unteren Volksklassen durch den Beruf des Mannes oder durch eigenen Antrieb in Berührung gekommen sein. Witwen von Aerzten, Geistlichen, Verwaltungs-, richterlichen und höheren Kommunalbeamten, Landwirten, Fabrikanten &c. werden sich besonders eignen. Witwen, die in ihrem früheren Leben nur ein vorzugsweise gesellschaftliches Leben geführt, die Lebensverhältnisse und Lebensanschauungen der unteren Stände nur vom Hörensagen kennen, ferner sogenannte „wohlthätige Frauen" soll man fernhalten. Eine weitere Eigenschaft ist volle körperliche Gesundheit und Kraft; leidende, nervöse, hysterische Naturen, die, statt vom frühen Morgen bis späten Abend auf den Beinen und überall im Hause zu sein, wo und wann man sie am wenigsten vermutet, der Ruhe und der Pflege bedürfen, sind ungeeignet. — Sie müssen energisch sein, nicht zimperlich, denn in einem Weibergefängnis kommen oft recht unästhetische Dinge vor, die nur mit einer gewissen Derbheit angefaßt werden können; dazu müssen sie praktisches Geschick haben für die mancherlei Aufgaben, die die Verwaltung an sie stellt. — Die gesunde Religiosität eines ehrlichen Christenmenschen ist für diese Beamten unerläßliche Bedingung, denn das freigeistige oder indifferente Weib ist für die Lösung der ethischen Aufgabe im Strafvollzuge vollständig unbrauchbar; indessen soll die Religiosität frei sein von süßlicher Sentimentalität, schwärmerischer Konventikelei und engherzigem Konfessionalismus, denn sie sollen das religiöse Bedürfnis der Gefangenen der verschiedenen Konfessionen verstehen und würdigen können.

§ 141.

Technische Oberbeamte.

I. Dem Geistlichen[1] liegt ob die kirchliche Seelsorge, die Abhaltung der Gottesdienste, die Spendung der Sakramente und Erteilung des Religionsunterrichtes an die Gefangenen. Ist in der Anstalt nur eine Konfession vertreten, so bedarf es bis zu einer

[1] Vgl. Abschnitt VIII, Religiöse Pflege.

Kopfzahl von 500 Gefangenen nur eines Geistlichen;[2] sind zwei und mehr Konfessionen vertreten, so wird der Geistliche, der am stärksten unter den Gefangenen vertretenen Konfession im Hauptamt, der in der Minderzahl vertretenen im Nebenamt fungieren. Für die gedeihliche Wirkung des Geistlichen ist es notwendig, daß er durch eine längere Thätigkeit in Gemeinden verschiedener Art, ländlichen und städtischen Charakters Erfahrungen gesammelt und auch als Lehrer und Pädagog sich bewährt habe. Junge Kandidaten soll man nicht in das Amt eines Gefängnisgeistlichen berufen, sie verderben den Strafvollzug und sich selbst für den Gemeindedienst.

II. Der Arzt[3] soll bei allen größeren Anstalten im Hauptamt fungieren; aber es ist ihm Ausübung der Privatpraxis zu gestatten, soweit es der Dienst in der Anstalt irgend zuläßt, damit er mit dem Leben außerhalb der Anstalt Fühlung behält und nicht einseitig wird. Aerzte die keine Praxis finden können, weil ihnen das Vertrauen der freien Bevölkerung fehlt, soll man auch nicht in den Gefängnisdienst nehmen. — Da in seiner Hand nicht nur die Behandlung der Kranken, sondern die ganze Gesundheitspolizei im weitesten Sinne liegt, da von ihm eine ernstliche Mitwirkung am Strafvollzuge gefordert wird, so muß der Gefängnisarzt aus seiner früheren ärztlichen Praxis mit dem Leben und Treiben der niederen Volksschichten, aus denen die weitaus größte Zahl der Gefangenen stammt, vertraut sein. Er soll wenigstens eine Zeitlang an einem Krankenhause thätig gewesen sein, damit er das Anstaltslazarett einzurichten und zu verwalten versteht; er soll psychiatrisch, praktisch und theoretisch gebildet sein, damit er bei dem weitverzweigten Zusammenhange zwischen Verbrechen und Geistesstörung die letztere rechtzeitig erkennen, sachgemäß behandeln oder durch ein fachmännisches Gutachten die Versetzung des Geisteskranken aus dem Gefängnis in die Irrenanstalt anbahnen kann. — Auf das Aengstlichste zu vermeiden sind die Spezialisten irgend welcher Art, die in wissenschaftlichem Eifer vergessen, daß in einer Strafanstalt der Vollzug der gesetz-

[2] Kann ein Geistlicher eine Kirchengemeinde von 2—3000 Seelen verwalten, so muß er auch 500 Gefangene pastorieren können. Auch hier gilt der Satz: Ne quid nimis.

[3] Vgl. Abschnitt VII.

lichen Strafe die erste Rolle spielt und nicht der medizinisch-wissenschaftliche Versuch; daß die Forderungen des Arztes ihre festbestimmte Grenze haben an der Thatsache, daß es das Geld des ehrlichen Steuerzahlers ist, welches für den die Gesellschaft gefährdenden Rechtsbrecher aufgewendet wird. — Eines besonderen Wundarztes bedarf es neben dem Arzte nicht; die Geschäfte desselben werden durch den Lazarettaufseher wahrgenommen.

III. Die Aufgabe des Lehrers[4] ist die Erteilung des Schulunterrichts, die Verwaltung der Bibliothek für die Gefangenen, die Leitung des Kirchengesanges. Im allgemeinen genügt für 250 Gefangene ein Lehrer. Sind mehrere Konfessionen in einem Gefängnis vertreten, so werden Lehrer verschiedener Konfessionen angestellt werden müssen. Der Lehrer ist aus der Zahl der tüchtigen, pädagogisch bewährten Volksschullehrer zu nehmen; es ist gut, wenn er an Schulen verschiedener Art, Land- und Stadtschulen, Volks- und Mittelschulen, unterrichtet und das Leben des Volkes an den Kindern und Eltern studiert hat. Sein Wissen muß über das gewöhnliche Maß des Volksschullehrers hinausgehen, damit er auch den Gefangenen aus den Kreisen der Halbgebildeten und Gebildeten gerade durch sein Wissen Achtung einflöße. Besonderes Gewicht muß auf gute musikalische Bildung gelegt werden, damit er den Gesang unter den Gefangenen zu pflegen versteht.

§ 142.

Der Vorsteher. Direktor.

I. Der Vorsteher eines größeren Gefängnisses ist allein verantwortlich für den gesetzmäßigen, planvollen Strafvollzug und für die geregelte Verwaltung. Damit er dieser Verantwortung genügen kann, müssen sämtliche Beamte ihm unterstellt und ihre Dienstführung seiner Aufsicht unterworfen sein. Auch die technischen Beamten: Arzt, Geistliche, Lehrer, sind hiervon nicht auszunehmen.[1] Dabei versteht es sich von selbst, daß ihnen in den rein technischen Angelegenheiten

[4] Vgl. Abschnitt IX.

[1] Vgl. R. Reglem. §§ 5, 10. Instruktion des Direktors § 2, § 9. Büttner S. 3, 7, 97, 100.

freie Hand gelassen werden muß, solange ihre Anordnungen nicht mit den allgemeinen Vorschriften, mit den Zwecken des Strafvollzuges oder der Ordnung der Verwaltung in Widerspruch geraten.[2]

Durch sein Aufsichtsrecht muß der Direktor befugt sein, auch in rein technischen Angelegenheiten, wenn sie nach seiner Ansicht nicht zutreffend erledigt werden, den betreffenden Beamten Vorstellungen zu machen und, sofern sie keine Beachtung finden, die Aufsichtsbehörde zur Untersuchung und zum Einschreiten zu veranlassen.

Dem Direktor muß die Disziplinargewalt in einem festabgegrenzten Umfange über alle Beamte zustehen, damit er im stande ist, nachlässige Beamte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten. Die Disziplinargewalt wird naturgemäß über die Unterbeamten größer sein als über die Oberbeamten; jedem Beamten muß das Recht der Beschwerde gegen Disziplinarverfügungen des Direktors bei der Aufsichtsbehörde zustehen.[3]

II. Die Lösung dieser Aufgaben verlangt von dem Vorsteher ein besonderes Wissen und Können. Das Wissen besteht zunächst in einer umfassenden allgemeinen Bildung, die ihn befähigt, sich auf dem Gebiete der Wissenschaften, welche für den Strafvollzug von Bedeutung sind, zurechtzufinden und die ihn allen ihm untergebenen Beamten ebenbürtig macht. Fehlt sie ihm, so wird er den Aufgaben des Strafvollzuges nicht gerecht werden, und die Aufrechterhaltung seiner dienstlichen Autorität stößt auf Schwierigkeiten. Er muß ein Verständnis haben für die wirtschaftlichen und sozialen Ursachen des Verbrechens sowohl, als für die individuellen. Das erstere verlangt, daß er nicht unbewandert ist auf dem Gebiete der Volks- und Staatswirtschaft, das letztere, daß die Psychologie ihm kein unbekanntes Gebiet ist. — Die Strafgesetzgebung, sowohl nach ihrem formalen

---

[2] Arzt und Geistliche können z. B. nicht aus Gesundheits- oder religiösen Rücksichten die Versetzung aus der Einzelhaft in die gemeinsame Haft anordnen. Der Arzt kann nicht die Aufnahme in das Lazarett, die Versetzung zur Arbeit im Freien eigenmächtig verfügen, weil dadurch die sichere Verwahrung geschädigt werden kann ꝛc.

[3] Die Disziplinargewalt ist in den einzelnen Staaten gewöhnlich durch Gesetz geregelt. In Preußen kann der Direktor gegen die ihm untergebenen Beamten als Ordnungsstrafen — Warnung, Verweis, Geldstrafe — bis zu 9 Mark verhängen; die letztere jedoch nicht gegen Aerzte und Geistliche. Büttner S. 7, 98.

Inhalte als nach ihren geschichtlichen, philosophischen und rechtlichen Grundlagen, darf ihm nicht fremd sein. Auf dem Gebiete der Gefängniswissenschaft muß er vollständig zu Hause sein; er muß die geschichtliche Entwickelung des Gefängniswesens, die Gestaltung der verschiedenen Gefängnissysteme bei den modernen Kulturvölkern kennen. Er muß ein klares Verständnis haben für die Aufgaben und Ziele des heutigen Strafvollzuges, genau bekannt sein mit den allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen, in denen sie zum Ausdruck kommen, sowie mit den Vorschriften für die Gefängnisverwaltung des eigenen Staates. Es muß von ihm verlangt werden eine eingehende Kenntnis aller Sachen und Einrichtungen, welche in der Gefängnisverwaltung vorkommen, damit er seine Anordnungen überall auf ein eigenes Urteil gründen kann.

III. Das Können des Vorstehers muß sich zunächst zeigen auf dem Gebiete der Behandlung der Gefangenen. Es gehört dazu ein hervorragend pädagogisches Geschick und eine Ueberlegenheit des Charakters, welche den fremden Willen unter den eigenen rasch und leicht zu beugen versteht. In jeden Zweig der Verwaltung muß er aus eigenem Verständnis eingreifen können, wenn derselbe nicht zutreffend geleitet wird. In raschem Ueberblick muß er die ganze Verwaltung überschauen, er muß alles sehen, alles hören; nichts darf sich seiner Kenntnis entziehen; und doch soll er jedem Beamten in seinem Kreise Selbständigkeit und Initiative lassen. Er soll die Eigenart eines jeden Beamten, namentlich der Oberbeamten, achten und schonen, damit ihnen die Freude an ihrem Berufe erhalten wird; sie sollen viel mehr in seinem Geiste arbeiten als nach seinen Befehlen. Um dies zu bewirken, soll er alle wichtigeren Vorkommnisse mit ihnen besprechen; am besten geschieht das in täglichen Konferenzen; er soll ihre Meinungen hören und beachten, wenn auch die Endentscheidung in seiner Hand liegen muß. Die Stellung der Oberbeamten soll sich derart gestalten, daß sie rechtlich zwar seine Untergebenen sind, aber thatsächlich von ihm als seine Mitarbeiter gehalten werden. — Vor allem aber muß er es verstehen, Frieden unter allen Beamten im Dienste und außer Dienst zu erhalten, damit durch einträchtiges Zusammenwirken der Zweck des Strafvollzuges um so sicherer erreicht wird.

IV. Ein guter Strafanstaltsdirektor wird nicht ausgebildet oder erzogen, sondern gefunden. Darum darf man die Auswahl der Personen auch nicht auf bestimmte Kreise beschränken. Die Erfahrung hat gezeigt, daß aus allen Berufskreisen tüchtige Strafanstaltsdirektoren hervorgegangen sind, aus der Justiz und Verwaltung, aus dem Militär, aus Medizinern, Theologen und Technikern, aus Landwirten, Kaufleuten und Fabrikanten. Aus jedem dieser Berufe kann ein Mann Wissen und Können mitbringen, das ihn für den Posten eines Strafanstaltsdirektors geeignet macht, manches kann er im Vorbereitungsdienste sich aneignen, das meiste wird er lernen, wenn er im Dienste steht, und wird niemals auslernen, so alt er auch werden mag. Die Hauptsache aber, die sich nicht lernen läßt, ist ein Herz für die Gefangenen, an welche er trotz aller Enttäuschungen und Mißerfolge immer wieder herantritt mit dem festen Entschluß: „Niemand und nichts aufgeben.“[4]

§ 143.

Vorbildung der Oberbeamten.

I. Die Klagen, daß es an geeigneten Oberbeamten mangelt, kommen aus fast allen Ländern, und der Grund dafür wird, vielleicht nicht ohne Grund, in der mangelnden Vorbildung gesucht. Dieselbe ist jetzt fast überall eine rein empirische. Der Anwärter für den Gefängnisverwaltungsdienst kommt aus irgend einer anderen Stellung des Staatsdienstes: aus dem Militär mit der Anwartschaft auf eine Zivilstelle; aus dem Zivildienst, nachdem er durch irgend ein Examen seine Befähigung für den subalternen oder höheren Staatsdienst dargethan hat; er wird zu einer Probedienstleistung angenommen, und wenn er nach einigen Monaten den Anforderungen des Dienstes gewachsen erscheint, wird er angestellt oder bekommt

[4] Die Bedeutung des Direktors für den Strafvollzug kennzeichnete auf dem Stockholmer Kongresse der Chef des dänischen Gefängniswesens Professor Goos mit folgenden Worten: „Donnez moi le meilleur règlement avec un mauvais directeur vous aurez aucun résultat. Donnez moi un bon directeur même avec un règlement mediocre et je vous reponds que tout ira à merveille. C. St. I, S. 120.

auch nur die Aussicht auf Anstellung, wenn eine Stelle frei wird.[1] — Im Dienste muß er den Dienst lernen und ist zunächst von den Verwaltungsgeschäften (als Büreau- oder Kassenbeamter, als Verwalter der Hauswirtschaft oder des Arbeitsbetriebes) so in Anspruch genommen, daß er zum Studium der wissenschaftlichen Seite des Strafvollzuges wenig Zeit übrig behält. Nach einigen Jahren, wenn er in seiner Verwaltung voll eingearbeitet ist, hätte er wohl Zeit, aber nun fehlt ihm das Verständnis, denn er hat sich in seine Verwaltung derartig eingelebt, daß sie ihm als die Hauptaufgabe im Strafvollzuge erscheint; oder wenn er sich ein Verständnis dafür bewahrt, so fehlt die Gelegenheit, das Studium systematisch zu betreiben. Den technischen Oberbeamten, Geistlichen, Aerzten, Lehrern ergeht es nicht besser; als Neulinge treten sie in den Dienst, an der Hand der Empirie finden sie sich zurecht, jeder hat seine eigenen, auf die individuellen Beobachtungen und Erfahrungen gegründeten und durch seine frühere Lebensstellung beeinflußten, Anschauungen über Strafe und Strafvollzug; in den seltensten Fällen kommt es zu einer wissenschaftlichen Verarbeitung und Durchdringung. Für den Direktor, auch wenn er die Befähigung dazu hätte, ist es nicht möglich, dieses wissenschaftliche Studium zu vermitteln oder auch nur zu leiten. Er ist durch den Dienst so in Anspruch genommen, daß er kaum zu etwas anderem Zeit hat, als zum Weiterbilden anzuregen. Der Grund dazu muß vor dem Eintritt in den Gefängnisdienst gelegt und der Nachweis desselben muß die Vorbedingung zum Eintritt in den Gefängnisdienst sein.

II. Um diese wissenschaftliche Vorbildung der Gefängnisoberbeamten zu ermöglichen, hat v. Jagemann die Errichtung von Seminaren vorgeschlagen, in welchen wissenschaftliche und praktische

[1] In Preußen dauert die Probedienstleistung 3 Monate, während welcher der Anwärter in allen Zweigen des Gefängnisdienstes arbeiten soll. Bekommt er das Zeugnis der Befähigung, so wird er in die Anwärterliste eingetragen und hat dann unter jetzigen Verhältnissen die Aussicht etwa nach 3 Jahren einberufen zu werden. Während der Zeit ist das ohnehin lückenhaft Gelernte vergessen, und er muß von neuem zu lernen beginnen. Dabei liegt die Gefahr nahe, daß die Tüchtigeren, des langen Wartens müde, andere Stellungen suchen und finden.



Unterweisung Hand in Hand geht.[2] Dieselben wären bei einem in einer Universitätsstadt gelegenen Gefängnis einzurichten, so daß für die wissenschaftlichen Vorträge (zumal über Strafrecht, Psychologie, Staats- und Verwaltungswissenschaft) Universitätslehrer beigezogen werden könnten, wo die Zeit und Fähigkeit der praktischen Gefängnisbeamten nicht ausreichte. An dem Seminar könnten außer denen, die sich dem eigentlichen Gefängnisdienste widmen wollen, auch solche Personen teilnehmen, welche allgemeines wissenschaftliches Interesse für den Strafvollzug haben oder deren späterer Beruf sie in irgend eine Beziehung zum Gefängniswesen oder Strafvollzuge bringt (Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte, Geistliche, Aerzte u. s. w.). Es würde dadurch das Verständnis für den Strafvollzug geweckt; mancher Amtsrichter oder Staatsanwalt würde das ihm unterstellte Gefängnis und mancher Dezernent die ihm unterstellten Strafanstalten doch mit anderen Augen ansehen, wenn er einen wissenschaftlichen Kursus über das Gefängniswesen in einem solchen Seminar durchgemacht hätte. Durch diese wissenschaftliche Vorbildung würde endlich von dem Gefängnisdienste ein Makel genommen, der ihm noch von alten Zuchtknechtszeiten her anklebt und ihn als einen hinter den anderen wissenschaftlichen Berufsarten zurückstehenden erscheinen läßt.[3] Wenn es erst in weiteren Kreisen bekannt wird, daß das Gefängniswesen seine eigene Wissenschaft hat, die an Umfang und Tiefe sich vollständig mit anderen Wissenschaften messen kann, daß es Aufgaben stellt, an deren wissenschaftlicher und praktischer Lösung hervorragende Männer aus allen Wissenschaften sich versucht haben, dann werden die Gefängnisoberbeamten auch äußerlich im Staatsdienste die Stellung einnehmen, welche ihnen nach der Bedeutung ihrer Arbeit zukommt, damit wird dann die Zahl der Bewerber, welche befähigt sind, neben der praktischen auch die wissenschaftliche Seite des Strafvollzuges zu erfassen, sich mehren.

---

[2] Die badische Regierung hat diesem Vorschlage gemäß ein Seminar bei dem Landesgefängnis in Freiburg i. B. eingerichtet, welches mit gutem Erfolge arbeitet.

[3] Chuchul. Gfk. XIX S. 16.

§ 144.

Stellung im Staatsdienst und Gehalte der Beamten.

I. Sämtliche Gefängnisbeamte müssen Staatsdiener mit deren Pflichten und Rechten sein. Diese Stellung schließt nicht aus, daß sie vor der endgültigen Anstellung eine Zeitlang vorläufig angestellt werden, um ihre vollständige Brauchbarkeit für den Gefängnisdienst zu erproben.[1] In ihrer Eigenschaft als Staatsdiener haben sie ein Recht auf Pension, auf die Fürsorge für ihre Witwen und Waisen und, wenn endgültig angestellt, können sie nur im Wege dienstgerichtlichen Verfahrens aus dem Amte entfernt werden.[2]

Die Anstellung der Aufseher steht in einigen Staaten dem Direktor zu; so gewiß dem Direktor ein Einfluß auf die Annahme der Aufseher gewahrt werden muß, so empfiehlt es sich doch, die Anstellung und Entlassung derselben auf Vorschlag des Direktors der Aufsichtsbehörde zu übertragen; die Stellung der Aufseher ist dadurch gegen willkürliche Behandlung gesicherter. Die Anstellung der Oberbeamten steht der Oberaufsichtsbehörde zu, die Anstellung des Direktors sollte wie die der übrigen höheren Staatsdiener durch den Landesherrn geschehen.[3]

II. Die Gehalte der Gefängnisbeamten müssen den an sie gestellten dienstlichen Anforderungen entsprechen und den in ähnlichen Zweigen des Staatsdienstes gezahlten gleich sein. Es ist das für die Gewinnung eines tüchtigen Beamtenpersonals unbedingt notwendig. Da die Gefängnisverwaltung mehr wie jeder andere Zweig des Staatsdienstes von der Tüchtigkeit des Beamtenpersonals abhängig ist, so würde jede engherzige Sparsamkeit dieselbe auf das

---

[1] In Preußen dienen die Aufseher mindestens 5 Jahre, ehe sie auf Lebenszeit angestellt werden; in dieser Zeit können sie mit 3monatlicher Kündigung entlassen werden. Die Oberbeamten werden gewöhnlich nach 6monatlichem Dienste auf Lebenszeit angestellt.

[2] Diese Stellung haben die Aufseher nicht überall, und darin liegt denn auch eine Schwierigkeit, tüchtige Leute für den Aufsichtsdienst zu gewinnen.

[3] In Preußen werden sie durch Verfügung des Ministers ernannt.

äußerste gefährden, wie die Beispiele aus alter und neuer Zeit genugsam beweisen.

Die Gehalte der Aufsichtsbeamten sollen mit denen der besser bezahlten Unterbeamten in Post, Eisenbahn, Telegraphie, Steuer u. s. w. gleich stehen; die der Verwaltungsoberbeamten mit denen der höheren Subaltern- oder unteren höheren Beamten; die Gehalte der Geistlichen mit den Durchschnittsgehalten der Gemeindegeistlichen; die der Lehrer mit denen der Vorsteher von Mittelschulen; die der Aerzte sind so zu bemessen, daß die auf den Gefängnisdienst verwandte Zeit ähnlich bezahlt wird wie in der Privatpraxis.[4] — Die Gehalte

[4] Die Gehalte der Gefängnisbeamten sind in den einzelnen Ländern sehr verschieden; wenn diese Verschiedenheit nun auch mit bedingt wird durch den Wert des Geldes und die Lebensansprüche in den einzelnen Ländern, so spricht sich doch auch darin die Wertschätzung der Arbeit der Gefängnisbeamten aus. Vgl. v. Jagemann, Gfk. XXIV, S. 29. — So werden z. B. in den größeren Strafanstalten, auf den Kopf der Gefangenen berechnet, an Gehalten gezahlt: in England 392 M., Norwegen 331 M., Baden 208 M., Belgien 186 M., Holland und Schweden 167 M., Finnland 128 M., Preußen 114 M., Oesterreich 101 M.

Die Gehalte der Aufseher betragen: in Preußen von 900—1200 M. und freie Wohnung oder Mietsentschädigung, in (Baden) 860—1750 M. und Dienstwohnung oder Wohnungsgeld, in Nürnberg (Bayern) 579—896 M. und freie Station für ledige, 1106—1423 M. und, soweit es reicht, Dienstwohnung für verheiratete, in Oslebshausen (Bremen) 1100—1350 M. und freie Wohnung, in Vechta (Oldenburg) 800—1200 M., Dienstkleidung und freie Wohnung, in Heilbronn (Württemberg) 880—1060 M. und Wohnungsgeld von 100 M. für verheiratete, außerdem Alterszulagen von 36—110 M.

Die Gehalte der Oberaufsichtsbeamten betragen: in Preußen 1200 bis 1650 M. und freie Wohnung oder Mietsentschädigung, in Baden 1400—2100 M. und Dienstwohnung, in Nürnberg 1427—2086 M., in Oslebshausen 1500—1950 M. und Dienstwohnung gegen 10 Proz. Gehaltsabzug, in Vechta 1400—1800 M. und freie Wohnung, Feuerung und Dienstkleidung, in Heilbronn 1300 M. und Dienstwohnung.

Die Gehalte der Verwaltungsbeamten betragen: in Preußen von 1800—3300 M. und freie Wohnung oder Mietsentschädigung, in Baden 2000—4200 M. und Dienstwohnung, in Nürnberg 2910—3270 M. bis zum 5. Dienstjahre, von da ab eine Jahreszulage von 180 M. von 5 zu 5 Dienstjahren und Dienstwohnung, in Oslebshausen 2400—3900 M. und Dienstwohnung gegen 10 Proz. Gehaltsabzug, in Vechta 2100—3200 M., freie Wohnung und Feuerung, in Heilbronn 2000—2400 M. und freie Wohnung.

Die Gehalte der Geistlichen betragen: in Preußen 2400—3600 M. und freie Wohnung oder Mietsentschädigung, in Baden 1800—4500 M. und Dienstwohnung, in Nürnberg 2640—3000 M. bis zum 5. Dienstjahre,

der Direktoren sollten entsprechen denen der höheren Verwaltungsbeamten und der Richter.

Solange es in Deutschland noch Sitte ist, die soziale Stellung der Beamten nach Rang und Titel zu bemessen, soll man die Gefängnisbeamten in dieser Beziehung hinter denen der anderen Staatsdienstzweige nicht zurückstehen lassen; die Gefahr liegt sonst nahe, daß auch aus diesem Grunde der Gefängnisdienst weniger begehrt wird.[5]

III. Die Unterbeamten, die Aufseherinnen eingeschlossen, haben überall im Dienste Dienstkleidung zu tragen; den Oberbeamten der Verwaltung ist das Tragen derselben in einigen Staaten freigestellt (z. B. Preußen in der Verwaltung des Innern), in anderen vorgeschrieben (z. B. Sachsen).

---

von da ab eine Jahreszulage von 180 M. von 5 zu 5 Jahren und freie Wohnung, in Oslebshausen 4000 M., in Vechta 2400—3600 M., in Heilbronn 2400 M. und 850 M. Wohnungsentschädigung.

Die Gehalte der Lehrer betragen: in Preußen von 1500—2100 M., freie Wohnung oder Wohnungsgeldzuschuß, in Baden 1800—3600 M. und Dienstwohnung, in Nürnberg 1647—2305 M. und Dienstwohnung, in Oslebshausen 2200—2600 M. und Dienstwohnung gegen 10 Proz. Gehaltsabzug, in Vechta 1600—2000 M. und freie Wohnung und Feuerung, in Heilbronn 1300 und 1800 M., 380 M. Mietsentschädigung, bezw. freie Wohnung.

Die Gehalte, bezw. Vergütungen der Aerzte betragen: in Preußen 900—2100 M., in einem Ausnahmsfalle 3600 M., in Bruchsal 1800—4500 M. und Dienstwohnung, in Nürnberg 2160—2880 M. und 120 M. Wohnungsgeldzuschuß, in Oslebshausen 2000 M., in Vechta 1000—1100 M., in Heilbronn 1500 M.

Die Gehalte der Direktoren betragen: in Preußen von 3600—4800 M. und freie Wohnung, in Baden bis 6200 M. und Dienstwohnung, in Nürnberg 4260—4980 M. bis zum 15. Dienstjahre, von da ab eine Jahreszulage von 180 M. von 5 zu 5 Dienstjahren, und freie Wohnung, in Oslebshausen 6000—7200 M. und freie Wohnung gegen 10 Proz. Gehaltsabzug, in Vechta 2600—5000 M. und freie Wohnung und Feuerung, in Heilbronn 4800 M. und freie Wohnung, in Hamburg 8400 M. und freie Wohnung.

[5] In Preußen stehen die Verwaltungsoberbeamten mit den Subalternbeamten, die Direktoren mit den Assessoren und Regierungsbaumeistern im Range gleich; die Strafanstaltsdirektoren schneiden mit ihrem Range da ab, womit in anderen Berufszweigen die höhere Beamtenlaufbahn beginnt, ohne Aussicht auf Rangerhöhung. In anderen Ländern, z. B. Württemberg, haben sie gleichen Rang wie die Richter, in Braunschweig, Baden, Sachsen, Oldenburg, wie die höheren Verwaltungsbeamten und erreichen, wie jene, mit höherem Dienstalter auch eine höhere Rangstufe (Geheimerat, Regierungsrat, Oberdirektor u. s. w.).

Abschnitt XIII.

Gefängnisstatistik.

Litteratur. C. St. I, S. 211, 232, 559. – Gutachten von Yvernès, Annexes S. 30. – Gft. XXI. Gutachten von Leffler S. 295, von Langreuter 288. — XXII Verhandlungen in Frankfurt 128. Beschlüsse 181. — Mischler in H. J. H. I, S. 56, II, S. 473. — Kriminalstatistik des Deutschen Reichs 1882–86. — Statistik der preußischen Strafanstalten 1869–87. — Die Gefängnisstatistiken von Schweden, Norwegen, Finnland, England, Holland, Belgien, Frankreich, Italien, Oesterreich.

§ 145.

Allgemeines.

I. Die Gefängnisstatistik scheidet sich in eine Personalstatistik und eine Verwaltungsstatistik. Die Personalstatistik hat sich an die Kriminalstatistik aufs engste anzuschließen und bildet gleichsam deren Ergänzung. Je ausführlicher letztere alle auf das Verbrechen ursächlich wirkenden Verhältnisse darstellt, um so einfacher, knapper kann die Gefängnispersonalstatistik gehalten werden. Im übrigen müssen beide nach denselben Grundsätzen angelegt und nach derselben Methode durchgeführt werden, um unnütze, doppelte Arbeit zu ersparen und widersprechende Ergebnisse zu vermeiden, die nur zur Verwirrung führen. Die Aufgabe beider ist dieselbe, die sozialen Ursachen des Verbrechens aufzudecken. Die Verwaltungsstatistik hat das ganze Gebiet der Einzelverwaltung zu umfassen und die Ergebnisse derselben in ihren einzelnen Teilen darzulegen.

II. Bei Aufstellung der Gefängnisstatistik ist der anerkannte statistische Grundsatz festzuhalten, daß je größer das räumliche Gebiet, je größer die statistischen Zahlen genommen werden, um so sicherer die Schlüsse sind, die daraus gezogen werden können, um so klarer die Gesetze hervortreten, nach denen die in den Zahlen erscheinenden Zustände sich entwickeln. — Beschränkung der Gefängnisstatistik auf ein kleines, nicht einmal in sich abgeschlossenes Land, auf einen kleinen, eng begrenzten Kreis von Personen oder Kategorien hat nicht nur geringen Wert, sondern birgt die Gefahr in

sich, zu schiefen Ergebnissen und Trugschlüssen zu führen. — Die Gefängnisstatistik muß daher alle Gefängnisse, Zwangserziehungsanstalten und Korrektionsanstalten umfassen und alle darin aufgenommenen Personen.[1] — Sie muß für alle zu einer Kategorie gehörigen Anstalten nach gleichem Plan und Schema aufgestellt werden, um die Zusammenfassung der Zahlen zu ermöglichen. Wenn das bisher in Deutschland nicht geschehen, wenn nicht einmal für die größeren Staaten derartige Statistiken vorhanden sind, wenn die einzelnen Staaten was sie an Gefängnisstatistik haben nach ganz verschiedenen Formularen aufstellen und dadurch nicht nur jede Zusammenfassung, sondern auch jeden Vergleich ausschließen, so ist das ein schwerer Uebelstand, der mit jedem Jahre drückender empfunden und dessen Beseitigung für eine gesunde Weiterentwickelung des Gefängniswesens zur unbedingten Notwendigkeit wird.[2]

III. Für die Methode der Gefängnisstatistik müssen die von der statistischen Wissenschaft aufgestellten Grundsätze maßgebend sein; bei der Bearbeitung derselben ist daher die Mitwirkung der Statistiker von Fach nicht zu entbehren, wenn etwas Brauchbares dabei herauskommen soll.[3] Die Einrichtung der statistischen Tabellen ist so zu

---

[1] Auch die zu Haftstrafe Verurteilten, schon um das Heer von Bettlern und Vagabunden zu erfassen. Dieselben fehlen leider noch in der Kriminalstatistik.

[2] England, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen, Italien, Oesterreich haben umfassende und zum Teil vortrefflich gearbeitete Gefängnisstatistiken. In Europa steht Deutschland, Rußland, die Schweiz, die Balkanstaaten, Spanien und Portugal mit diesem Mangel allein. Auch die preußische Statistik der unter dem Ministerium des Innern stehenden Anstalten ist und bleibt bei allem Vortrefflichen, was sie bietet, doch nur ein Bruchstück. Die gelegentlich aus einzelnen Staaten über die Verwaltung des gesamten Gefängniswesens oder einzelner Strafanstalten veröffentlichten Mitteilungen, z. B. über die preußischen Justizgefängnisse (im Justizministerialblatt), über das württembergische, badische Gefängniswesen, über die Strafanstalten Bruchsal, Wolfenbüttel (in den Blättern für Gfk.) u. s. w., bieten für den Mangel einer planmäßigen und regelmäßigen, Jahr für Jahr fortgeführten, Statistik keinen Ersatz.

[3] Das schlagendste Beispiel dafür ist die Kriminalstatistik für das Deutsche Reich. Welch ein Unterschied zwischen dieser — im Zusammenwirken des Reichsjustizamts und des kaiserlichen statistischen Amts bearbeiteten — Statistik und den früheren von der Justizverwaltung allein aufgestellten Justizstatistiken.

treffen, daß die darin enthaltenen Zahlen mit den in Betracht kommenden Zahlen der allgemeinen Statistik verglichen werden können. Dahin gehören vor allem die allgemeine Bevölkerungsstatistik, die Berufsstatistik, die Mortalitätsstatistik. Die Statistik der einzelnen Gefängnisse und Anstalten in den verschiedenen Staaten ist von den Einzelverwaltungen aufzustellen, die Zusammenfassung für das ganze Deutsche Reich müßte im Kaiserlichen statistischen Amte geschehen, und wäre von diesem alljährlich im Anschluß an die Kriminalstatistik zu veröffentlichen. — Um den Stoff und die Arbeit nicht ins Ungemessene anschwellen zu lassen, thut eine weise Beschränkung des statistischen Materials not, und dieselbe wird um so eher gefunden werden, je größer der mit der Statistik umfaßte Kreis ist, je wissenschaftlicher der Standpunkt, von dem aus ihre Aufgabe betrachtet wird.[4]

§ 146.

Personalstatistik.

Die Personalstatistik der Gefangenen und der in den Erziehungsanstalten und Arbeitshäusern Untergebrachten hat zu umfassen das Vorleben der Gefangenen bis zu ihrer Einlieferung in die Anstalt. Die Rubriken derselben müssen zu einem großen Teile mit denen der Kriminalstatistik übereinstimmen und zwar in folgenden:

1. Ursache der Verurteilung. Diese Rubrik hat den Zweck, die soziale Bedeutung des Verbrechens, nicht die juristische, klar zu stellen und ist daher nicht in die 151 Unterabteilungen des juristischen Teils der Reichskriminalstatistik, sondern nach Anhalt des statistischen Teils in wenige Hauptgruppen zu zerlegen, aus welchen einzelne, durch Zahl oder Schwere bedeutsame, Verbrechen besonders hervorgehoben werden.

Gruppe I. Verbrechen, die sich auf den Staat und Religion und öffentliche Ordnung beziehen: überhaupt; darunter 1. Hochverrat, 2. Beleidigung des Landesherrn, von Bundesfürsten; 3. Wider-

[4] Die englische Statistik, welche sich auf alle Strafanstalten und Gefängnisse erstreckt, umfaßt 2 kleine, allerdings eng gedruckte, Oktavbändchen, die norwegische Statistik ein Großoktavheft.

stand gegen die Staatsgewalt; 4. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung; 5. Münzverbrechen und Münzvergehen; 6. Meineid; 7. falsche Anschuldigung; 8. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

Gruppe II. Verbrechen und Vergehen gegen die Person: überhaupt; darunter 9. Verbrechen und Vergehen in Bezug auf den Personenstand; 10. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit; 11. Beleidigung; 12. Zweikampf; 13. Verbrechen und Vergehen wider das Leben; 14. Körperverletzung; 15. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

Gruppe III. Verbrechen und Vergehen wider das Vermögen: überhaupt; darunter 16. Diebstahl und Unterschlagung; 17. Raub und Erpressung; 18. Begünstigung und Hehlerei; 19. Betrug und Untreue; 20. Urkundenfälschung; 21. Bankerott; 22. strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse; 23. Sachbeschädigung; 24. gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Gruppe IV. 25. Verbrechen und Vergehen im Amte.

Gruppe V. Militärische Verbrechen und Vergehen.

Gruppe VI. Die Uebertretungen: überhaupt; darunter 1. nach § 361 Nr. 3; 2. nach § 361 Nr. 4, 5, 7, 8; 3. nach § 361 Nr. 6.

Gruppe VII. Vergehen und Uebertretungen gegen landesgesetzliche Vorschriften: überhaupt; darunter Holzdiebstähle.

2. Vorstrafen; Zahl, Art (Zuchthaus, Gefängnis, Haft), Dauer. 3. Frist zwischen der letzten Vorstrafe und der neuen Verurteilung. 4. Art der Strafe; Zuchthaus: überhaupt, lebenslang, 5 Jahr und mehr, 2—5 Jahr, weniger als 2 Jahr; Gefängnis: überhaupt, 2 Jahr und mehr, 1—2 Jahr, 3 Monat bis 1 Jahr, 1—3 Monat, 8 Tage bis 1 Monat, 4—8 Tage, weniger als 4 Tage;[1] Festungshaft; Haft;[2] Nebenstrafen: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Polizeiaufsicht, Unterbringung in einem Arbeitshause, Unterbringung in einer Zwangserziehungsanstalt. 5. Hei-

[1] Diese weitere Zerlegung der Gefängnisstrafen unter 3 Monaten ist in einer Nebentabelle der RKSt. vorgenommen. Vgl. 1886 S. 36.

[2] Werden die wegen Uebertretungen zu Haftstrafe Verurteilten in die Statistik mit aufgenommen, so ist diese Rubrik zu teilen: über 4 Wochen, 8 Tage bis 4 Wochen, 4 Tage bis 8 Tage, unter 4 Tagen.

mat; Inländer, Ausländer. 6. Wohnort.[3] 7. Geschlecht. 8. Alter und Familienstand; unter 15 Jahr, 15—18 Jahr, 18—21 Jahr, 21—25 Jahr, 25—30 Jahr, 30—40, 40—50, 50—60, 60—70, 70 und mehr; jede Rubrik mit der Unterabteilung Männlich, Weiblich, und diese wieder abgeteilt in Ledig, Verheiratet, Verwitwet und Geschieden. 9. Beruf; a) Land-, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei; b) Industrie, Bergbau und Bauwesen; c) Handel und Verkehr; d) Arbeiter, Tagelöhner ohne bestimmten Erwerbszweig; e) Dienstboten für häusliche Zwecke; f) öffentlicher und Hofdienst, sogenannte freie Berufsarten; g) ohne Berufsangabe; für a—c mit den Unterabteilungen: Selbständige und Geschäftsleiter, Gehilfen, Arbeiter, Tagelöhner, Angehörige; d—g mit den Unterabteilungen Erwerbsthätige, Angehörige.[4] 10. Religionsbekenntnis; Evangelische, Katholische, andere Christen, Juden, ohne Angabe der Religion. — Diese Rubriken sind aber noch zu erweitern, um die Ursachen des Verbrechens noch schärfer zu erfassen. — Der Rubrik Wohnort ist hinzuzufügen, ob in Großstädten über 100 000 Einwohner oder Mittelstädten von 20—100 000 Einwohnern, oder in kleinen Städten von 5—20 000 Einwohnern, oder in Landstädten unter 5000 Einwohnern oder auf dem Lande. — Neu hinzuzufügen sind folgende Rubriken: 11. Geburt; ehelich, unehelich. 12. Erziehung; im Elternhause, bei Fremden, in öffentlicher Anstalt; ob der Vater oder die Mutter oder beide vor dem 14. Jahre gestorben sind. 13. Zahl der Kinder; bei Frauen, ob sie außerehelich geboren haben; ob sie der Gewerbsunzucht verfallen sind. 14. Vermögen; ob sie Haftkosten zahlen können oder nicht; ob sie aus Armenmitteln unterstützt werden. 15. Sprache; deutsch, andere Sprache und deutsch; nur andere Sprache. 16. Schulbildung; höhere; vollständige, mangelhafte Elementarbildung. 17. Militär-

[3] Als Unterabteilungen können hierfür die 15 Gebietsgruppen des Deutschen Reichs, welche die Kriminalstatistik angenommen, treten, oder die Provinzen bezw. Regierungsbezirke der größeren Staaten und die kleineren Staaten.

[4] Sämtliche Rubriken sind noch in „Männlich und Weiblich“ zu teilen. Diese Rubriken müssen mit der Berufsstatistik stimmen; sie können nach Bedürfnis in weitere Unterabteilungen zerlegt werden, wie es z. B. in der preußischen Strafanstaltsstatistik geschehen.

verhältnis. 18. Gesundheit; arbeitsfähig, beschränkt arbeitsfähig; dauernd oder vorübergehend arbeitsunfähig; ob körperlich oder geistig defekt. 19. Trunksucht; ob Gewohnheitstrinker oder das Verbrechen in der Trunkenheit begangen.[5]

§ 147.

Verwaltungsstatistik.

Die Verwaltungsstatistik hat sich mit folgenden Gegenständen zu befassen:

I. A. Bestimmung der Anstalt und Einlieferungsbezirke. — B. Beamtenpersonal: a) Vorsteher, im Hauptamte, Nebenamte; b) Verwaltungsoberbeamte; c) Geistliche; evangelische, katholische, jüdische, im Hauptamte, im Nebenamte; d) Aerzte; im Hauptamte, im Nebenamte; e) Lehrer, Lehrerinnen; im Hauptamte, im Nebenamte; f) Unterbeamte; männliche, weibliche. — C. Vorbildung und frühere Lebensstellung der Verwaltungs-Ober- und Unterbeamten. 1. Vorsteher im Hauptamte; akademisch gebildet, aus dem Offizierstande, aus dem Unteroffizierstande, aus andern Lebensverhältnissen. 2. Verwaltungsoberbeamte: männliche: akademisch gebildet, aus dem Offizierstande, aus dem Unteroffizierstande, aus anderen Lebensverhältnissen; weibliche: aus religiösen Genossenschaften, aus anderen Lebensverhältnissen. 3. Unterbeamte; männliche: aus dem Militärstande, aus religiösen Genossenschaften, aus dem Handwerkerstande, aus anderen Lebensverhältnissen; weibliche: aus religiösen Genossenschaften, aus anderen Lebensverhältnissen.

II. Stand und Bewegung der Zahl der Gefangenen. Bestand am Jahresanfang; Zugang; Abgang; Bestand am Jahresschluß; Durchschnittsbestand; höchster, niedrigster Tagesbestand; Gesamtzahl der Gefangenen; Gesamtzahl der Hafttage.

III. Zugang: überhaupt; infolge Erkenntnisses der bürgerlichen; der Militärgerichte; aus anderen Anstalten; Wiedereinlieferung infolge Zurücknahme der vorläufigen Entlassung, Ablauf des Urlaubs, Rückkehr von Transporten 2c. 2c., nach der Entweichung.

[5] Dieses erweiterte Schema ist der preußischen Strafanstaltsstatistik entnommen.



IV. Abgang überhaupt; nach Ablauf der Strafzeit; durch Begnadigung; Wiederaufnahme des Verfahrens; Ueberführung in andere Anstalten; auf Transport; durch Todesfall; durch Aufhebung des Strafvollzuges wegen unheilbarer Geisteskrankheit; zeitweilige Beurlaubung und Aussetzung der Strafvollstreckung; zeitweilige Ueberweisung an Kranken- und Irrenanstalten; Entweichungen; vorläufige Entlassung. — Von den nach Ablauf der Strafzeit, zufolge Begnadigung, Wiederaufnahme des Verfahrens, wegen Geisteskrankheit Entlassenen und von den vorläufig Entlassenen sind: ausgewandert; nach der Heimat entlassen; nach anderen Orten des Inlandes entlassen; anderen Gefängnissen oder Arbeitshäusern zugeführt.

V. Vorläufige Entlassung. Zahl der gestellten bezw. genehmigten Anträge beim Justizministerium; beim Generalauditoriate.

VI. Strafvollzug. Zahl der in Einzelhaft, gemeinsamer Haft oder nächtlicher Trennung gehaltenen Gefangenen; Dauer der Einzelhaft. — Zahl der Zellenbesuche.

VII. Disziplinarstrafen. Zahl der Straffälle; der bestraften Personen; Ursachen der Bestrafung (Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit; Vergehen in Bezug auf den Arbeitsbetrieb; andere Vergehen gegen die Hausordnung); Strafarten (Entziehung von Kost, Lagerstätte, Arbeit, Arbeitsbelohnung und Verfügung über dieselbe, Büchern, Bewegung im Freien 2c.; einsame Einsperrung [Arrest]; körperliche Züchtigung).

VIII. Verpflegung. Zahl der Verpflegungstage mit Gesunden- und mit Krankenkost; im täglichen Durchschnitt mit jeder Kostart Verpflegte.[1]

IX. Arbeitsbetrieb. Gesamtzahl der Hafttage; Sonn- und Feiertage; Gesamtzahl der Arbeitstage; Zahl der Tage, die für die Arbeit ausgenutzt, nicht ausgenutzt sind, und zwar aus Mangel an Arbeit, wegen Krankheit, aus anderen Ursachen. — Die wirklichen Arbeitstage verteilen sich auf Arbeiten für die Anstalt; für die Landwirtschaft, für eigene Rechnung der Anstalt zum Verkauf; für fremde

---

[1] Die Angaben der Menge der verbrauchten Nahrungsmittel, welche die preußische Statistik aufführt, kann fehlen; darüber gibt der Speiseetat Aufschluß. Die Kosten erscheinen bei der Kassenübersicht.

Arbeitgeber. Außerdem ist nachzuweisen die Verteilung der Arbeitstage auf die verschiedenen Arbeitszweige, welche thunlichst nach der Berufsstatistik zu gruppieren sind; der Ertrag pro Kopf und Arbeitstag ist bei jedem einzelnen Arbeitszweige anzugeben. Bilanz des Arbeitsbetriebes in Einnahme und Ausgabe,[2] nebst Angabe des wirklichen, nicht buchmäßigen, Wertes der Bestände und des Reinertrages.

X. Kasse. Nachweis der eigenen Einnahmen und des Staatszuschusses sowie der Ausgaben nach den Titeln des Etats; Berechnung der Ausgaben in den einzelnen Titeln und des Staatszuschusses pro Kopf des Durchschnittsbestandes. Die Rubriken dafür wären etwa folgende: Summe der Ausgaben pro Kopf und Jahr; für Beamte (Ober- und Unterbeamte), Bureau, Transport und Einlieferung, Verpflegung für Gesunde, für Kranke, im Durchschnitt; Medizin, ärztliche Instrumente 2c.; Bekleidung; Reinigung; Lagerung; Geräte; Heizung; Beleuchtung; Bau; Kultus; Schule und Bibliothek; Insgemein. — Nachweis über die Arbeitsbelohnungen und deren Verwendung; Gesamtbestand der Arbeitsbelohnungen; Zahl der am Bestande beteiligten Gefangenen; mit Beträgen bis 5 Mark; von 5—10 Mark; 10—30 Mark; 30—100 Mark; 100—200 Mark; 200 Mark und darüber. — Zinsbar belegte Bestände; Zinseinnahme davon. — Aus den Arbeitsbelohnungen sind verwendet: zur besseren Verpflegung; zu sonstigen erlaubten Beschaffungen; zur Unterstützung der Angehörigen; zur Ueberweisung bei der Entlassung.[3]

XI. Krankheits- und Todesfälle.[4] Zahl der Erkrankten und Angabe der Krankheit; Dauer der Krankenbehandlung; Krankentage; Kranke im täglichen Durchschnitt. — Todesfälle und Todesursachen; Alter und Strafzeit der Gestorbenen; Haftdauer bis zum Tode. — Geisteserkrankungen: Zahl; Alter; Strafzeit; Haftdauer bis zum Ausbruch der Krankheit.

XII. Kirche.[5] Angabe der Teilnehmer am Religionsunterrichte;

---

[2] Darunter ist der Betrag der Arbeitsbelohnungen ersichtlich zu machen.

[3] Wo eine Unterstützungs- oder Armenkasse, Zinsenfonds für die Gefangenen besteht, ist auch darüber ein Nachweis zu geben.

[4] Die Rubriken sind mit denen der allgemeinen Medizinalstatistik in Uebereinstimmung zu bringen.

[5] Die Angaben fehlen gewöhnlich in den Statistiken, sie sind aber von wesentlicher Bedeutung.

der Abendmahlsgänger; der nicht-konfirmiert Eingelieferten und in der Anstalt Konfirmierten.

XIII. Schule und Bibliothek. Teilnehmer am Schulunterrichte in den verschiedenen Klassen. Bestand der Bibliothek.

XIV. Briefe und Besuche. Zahl der eingegangenen und abgegangenen Briefe; Zahl der Gefangenen, welche Briefe schrieben und empfingen; Zahl der Besuche; Zahl der Gefangenen, welche Besuche empfingen.

XV. Fürsorge. Anzahl der Personen, bei welchen Fürsorge eingetreten; dieselbe ist geleistet: durch Vereine; durch die Anstaltsverwaltung oder andere bürgerliche bezw. kirchliche Behörden; durch Privatpersonen. Ferner sollte wenigstens der Versuch gemacht werden festzustellen, wie die Fürsorge gewirkt hat, und es wäre zu dem Zwecke von den Fürsorgenden den Anstaltsverwaltungen Nachricht über die Erfolge der Fürsorge zu geben.[6] Diese Nachrichten fehlen bis jetzt in den meisten Gefängnisstatistiken gänzlich, nur die preußische und englische bringt die Zahl der Ueberwiesenen, aber keine Nachricht über den Erfolg der Fürsorge, und doch ist es von großer Bedeutung für die Gefängnisverwaltung zu erfahren, welchen Erfolg die Fürsorgethätigkeit für die Zurückführung der Bestraften zu einem geordneten Leben in der bürgerlichen Gesellschaft, diesem Kern- und Sternpunkte des Strafvollzuges, hat.

---

[6] Im Großherzogtum Oldenburg, wo die Fürsorge wesentlich in den Händen der Kirchengemeinden ruht, wird von dem Gemeindekirchenrat bis zum 5. Jahre nach der Entlassung über die der Fürsorge Ueberwiesenen dem Oberkirchenrate Bericht erstattet und davon den Gefängnisverwaltungen Mitteilung gemacht.

Anhang.

Entwurf

eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Strafanstalten.

§ 1.

Die gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen sind zu vollstrecken:

1. Die Zuchthausstrafe in den ausschließlich zu ihrer Verbüßung bestimmten Anstalten (Zuchthäusern);
2. die Festungshaft in Festungen oder anderen ausschließlich zur Verbüßung von Festungshaft bestimmten Räumen;
3. die Gefängnisstrafe, deren Dauer 3 Monate erreicht, in den Landesgefängnissen;
4. die Gefängnisstrafe von kürzerer Dauer und die Haftstrafe in den Amtsgefängnissen;
5. die gegen jugendliche Personen (§ 57 des Strafgesetzbuches) erkannten Strafen, deren Dauer 1 Monat erreicht, in besonderen dazu bestimmten Anstalten.

§ 2.

Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, Gefängnisstrafen, deren Dauer 3 Monate nicht erreicht, in den Landesgefängnissen und gegen jugendliche Personen Freiheitsstrafen, deren Dauer 1 Monat nicht erreicht, in den Anstalten für jugendliche Sträflinge (§ 1, Nr. 5) vollstrecken zu lassen.

§ 3.

In die Anstalten für jugendliche Sträflinge dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können bis zum vollendeten 20. Lebensjahre in solchen Anstalten behalten werden.

§ 4.

Die Sträflinge sind von anderen Gefangenen, die Haftsträflinge von den Gefängnissträflingen zu trennen. Ausnahmen sind nur in Fällen eines dringenden und vorübergehenden Bedürfnisses gestattet.

Die männlichen Sträflinge sind von den weiblichen räumlich der Art getrennt zu halten, daß jede Begegnung ausgeschlossen bleibt.

§ 5.

Die Strafanstalten dürfen nicht zugleich als Erziehungs- oder Besserungs-Anstalten (§ 56 des Strafgesetzbuchs) oder als Arbeitshäuser (§ 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs) benutzt werden.

§ 6.

Zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen dürfen gesundheitsschädliche Räume nicht benutzt werden.

Bei Herstellung von Einzelzellen, welche zum Aufenthalte bei Tage und bei Nacht bestimmt sind, ist ein Luftraum von 25, und wenn dieselben zum Aufenthalte nur bei Nacht bestimmt sind, von 12 Kubikmetern, für die Fenster der Zellen eine Lichtfläche von 1 Quadratmeter als Mindestmaß anzunehmen; die Fenster müssen mindestens zur Hälfte geöffnet werden können.

Gemeinschaftliche Schlafräume müssen mindestens 10, geschlossene Arbeitsräume mindestens 8 Kubikmeter Luftraum für jede unterzubringende Person enthalten. Arbeitsräume dürfen nicht zugleich als Schlafräume benutzt werden.

Zu jeder Strafanstalt soll ein zur Bewegung der Gefangenen im Freien geeigneter Raum gehören.

II. Leitung und Aufsicht.

§ 7.

Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diejenigen Behörden zu bestimmen, unter deren Leitung, Aufsicht und Oberaufsicht die Strafanstalten stehen.

§ 8.

Die Oberaufsichtsbehörde kann die Aufsicht über eine Strafanstalt einem aus mehreren Personen bestehenden Aufsichtsrate ganz oder teilweise übertragen. Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Aufsichtsrats werden durch die Dienstanweisung bestimmt.

§ 9.

Jede Strafanstalt ist jährlich durch die Aufsichtsbehörde oder einen Beauftragten derselben zu revidieren.

III. Strafzeit.

§ 10.

Wird ein Sträfling in Untersuchungshaft genommen, so ist die Dauer der letzteren auf die Strafzeit nicht anzurechnen.

§ 11.

Die Aufnahme darf nur auf Grund eines schriftlichen Aufnahmebefehls der Strafvollstreckungsbehörde erfolgen, welcher nebst beglaubigter Abschrift des verfügenden Teils des Urteils oder der Strafverfügung, dem mit der Aufnahme beauftragten Gefängnisbeamten zu übergeben ist. In dem Aufnahmebefehl ist der Beginn der Strafzeit zu bezeichnen.

Vor Ablauf der festgesetzten Strafzeit kann ein Sträfling nur auf Grund eines Befehls der Strafvollstreckungsbehörde entlassen werden. In dem Befehl ist der Grund der Entlassung anzugeben.

§ 12.

In jeder Strafanstalt ist ein Verzeichnis über Aufnahme und Entlassung zu führen. In dasselbe ist der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, der Tag und Ort des Aufnahmebefehls und des Strafurteils oder der Strafverfügung, sowie die festgesetzte Strafart und Strafdauer, ingleichen der Tag und die Stunde, sowie der Grund der Entlassung in Gegenwart des Sträflings einzutragen.

§ 13.

Auf Verlangen erhält der Sträfling bei der Entlassung ein Zeugnis über die Verbüßung der Strafe.

IV. Einzelhaft. Gemeinschaftshaft.

§ 14.

Die Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe beginnen mit Einzelhaft.

Zuchthaussträflinge, welche 6 Monate, und Gefängnissträflinge, welche 3 Monate in Einzelhaft zugebracht haben, können auf Anordnung des Vorstandes in Gemeinschaftshaft versetzt werden, wenn ihr Zusammensein mit anderen nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften für unnachteilig erachtet wird. Eine solche Anordnung ist jederzeit widerruflich.

Die Zustimmung des Sträflings zur Verlängerung der Einzelhaft über die Dauer von 3 Jahren hinaus kann nach Ablauf eines jeden ferneren Jahres widerrufen werden.

§ 15.

Sträflinge, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können bis zur Dauer von 3 Monaten in Einzelhaft gehalten werden. Zu einer längeren Anwendung der Einzelhaft bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16.

Sträflinge, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, können die Vollstreckung ihrer Strafe in Einzelhaft und bei Gemeinschaftshaft die Absonderung von solchen Gefangenen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, verlangen.

§ 17.

Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Sträflings zu besorgen steht.

§ 18.

Jeder Sträfling in Einzelhaft ist täglich mindestens viermal zu besuchen. Hierbei sind Besuche von Personen, welchen Zutritt bewilligt worden ist, mitzuzählen.

§ 19.

Bei Gemeinschaftshaft ist eine Absonderung der Sträflinge in der Kirche und Schule, sowie bei der Bewegung im Freien nicht ausgeschlossen. Für die Nacht sind die Sträflinge durch Einschließung in Einzelzellen voneinander zu trennen, sofern nicht der Zustand einzelner eine gemeinsame Verwahrung notwendig macht. Müssen zu Arbeiten außerhalb der Anstalt

verwendete Sträflinge über Nacht außerhalb derselben bleiben, so kann von der Absonderung Abstand genommen werden.

§ 20.

Auch die Haft kann in Einzelhaft vollstreckt werden.

V. Ordnung in den Strafanstalten.

§ 21.

Für die von der Oberaufsichtsbehörde zu erlassenden Hausordnungen sind die nachfolgenden Grundsätze maßgebend.

§ 22.

Beschäftigung.

Die Sträflinge dürfen nicht in einer die Gesundheit gefährdenden Weise beschäftigt werden.

Beschäftigung in Fabriken außerhalb der Anstalt und in Bergwerken ist ausgeschlossen.

§ 23.

Der Vorstand hat bei der Zuweisung der Sträflinge zu einem Arbeitszweig auf den Gesundheitszustand, die Kenntnisse und das künftige Fortkommen, bei der Beschäftigung der Gefängnissträflinge außerdem auf den Bildungsgrad, die Lebensgewöhnung und so weit wie möglich auch auf die Wünsche derselben Rücksicht zu nehmen.

Zu Arbeiten außerhalb der Anstalten sind die Sträflinge nur dann zu verwenden, wenn sie 3 Monate in Gemeinschaftshaft zugebracht haben.

§ 24.

Die regelmäßige Arbeitszeit an Werktagen beträgt für Zuchthaussträflinge im Sommer 11, im Winter 10 Stunden, für Gefängnissträflinge im Sommer 10, im Winter 9 Stunden. Den Sträflingen wird, soweit es die Art der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß nach der mittleren Tagesleistung eines gesunden Arbeiters unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit vom Vorstande bestimmt. Die Vollendung des vorgeschriebenen Arbeitsmaßes befreit nicht von der Verpflichtung zum Fortarbeiten bis zum Schlusse der Arbeitszeit.

§ 25.

Der Ertrag aus der Arbeit der Sträflinge fließt zur Staatskasse. Den Sträflingen wird für jedes an einem Tage vollendete volle Arbeits-

maß, sowie für die an einem Tage geleistete Mehrarbeit ein Teil des Verdienstes als Arbeitsbelohnung gut geschrieben. Der Anteil wird für die einzelnen Arbeitszweige vom Vorstande innerhalb der von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Grenzen festgesetzt.

Der Sträfling kann während der Strafverbüßung über die Hälfte des Guthabens mit Bewilligung des Vorstandes, über die andere Hälfte nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügen. Er haftet mit dem Guthaben nur für Ansprüche aus vorsätzlicher, oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachter Beschädigung der zur Anstalt gehörigen Gegenstände, der Werkzeuge und des Arbeitsstoffes.

§ 26.

Den zu Haft oder Festungshaft Verurteilten ist jede Beschäftigung zu gestatten, welche mit dem Strafzwecke, der Sicherheit und der Ordnung vereinbar ist. Der Ertrag der Arbeit gehört den Sträflingen, vorbehaltlich eines Abzuges für den mit der Beschäftigung verbundenen Aufwand.

Auf die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs Verurteilten finden die für die Beschäftigung der Gefängnissträflinge gegebenen Bestimmungen (§§ 23 bis 25) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschäftigung derselben außerhalb der Anstalt auch ohne ihre Zustimmung und für die ganze Dauer der Strafzeit zulässig ist.

§ 27.

Für die Beschäftigung der Sträflinge, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben oder sich in einer Anstalt für jugendliche Sträflinge (§ 1 Nr. 5) befinden, sind nur die Rücksichten auf die Erziehung und das künftige Fortkommen derselben maßgebend.

§ 28.

Beköstigung.

Sträflinge, für deren Gesundheit die gewöhnliche Gefangenkost nachteilig ist, erhalten auf ärztliches Gutachten eine andere, ihrer Gesundheit zuträgliche Kost.

§ 29.

Den Sträflingen kann die Verwendung eines Teils der Arbeitsbelohnung (§ 25) zur Beschaffung von Genußmitteln gestattet werden.

§ 30.

Den zur Festungshaft oder Haft Verurteilten, mit Ausnahme derjenigen, welche eine Haftstrafe auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des

Strafgesetzbuches zu verbüßen haben, steht das Recht der Selbstbeköstigung nach näherer Bestimmung der Hausordnung zu. Dieses Recht kann ihnen bei Mißbrauch entzogen werden.

§ 31.

Kleidung.

Die Sträflinge haben die durch die Hausordnung festgesetzte gleichförmige Kleidung zu tragen.

Den Gefängnissträflingen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, kann vom Vorstande gestattet werden, sich der eigenen Kleidung und Wäsche, sowie eigener Bettstücke zu bedienen.

Den zur Festungshaft oder Haft Verurteilten darf dieses nur aus Rücksichten der Schicklichkeit oder Reinlichkeit versagt werden.

§ 32.

Krankheitsfälle.

Ist im Falle der Erkrankung eines Sträflings eine zweckmäßige Behandlung in der Anstalt nicht möglich, so ist derselbe, falls die Strafvollstreckung nicht ausgesetzt wird, in einer von der Oberaufsichtsbehörde zu bestimmenden Heilanstalt unterzubringen.

Die Sträflinge in Einzelhaft sind monatlich mindestens einmal von dem Arzte zu besuchen.

§ 33.

Seelsorge.

In den Zuchthäusern und Landesgefängnissen, sowie in den Anstalten für jugendliche Sträflinge wird an den Sonn- und Feiertagen regelmäßig Gottesdienst oder Andachtübung abgehalten. Von der Teilnahme kann der Vorstand entbinden. Zur Teilnahme an den kirchlichen Heilmitteln darf kein Sträfling gezwungen werden.

Keinem Sträflinge darf der Zuspruch eines Geistlichen seines Glaubens versagt werden.

§ 34.

Unterricht.

Die Sträflinge in den Anstalten für jugendliche Personen erhalten Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden.

Dasselbe gilt für die Sträflinge in den Zuchthäusern und Landesgefängnissen, soweit sie des Unterrichts noch bedürfen.

§ 35.

Erholung.

Die Sträflinge haben Anspruch darauf, sich täglich 1 Stunde im Freien bewegen zu dürfen.

Bücher und Druckschriften können die Sträflinge nur aus der Sammlung der Anstalt verlangen. Ausnahmen bewilligt der Vorstand.

§ 36.

Besuche.

Den Zuchthaussträflingen ist mindestens alle 2 Monate, den Gefängnissträflingen mindestens alle 4 Wochen Besuch von Angehörigen in Gegenwart einer Aufsichtsperson zu gestatten. Ausnahmen von dieser Beschränkung, sowie die Erlaubnis zu Besuchen anderer Personen bewilligt der Vorstand.

Die zur Festungshaft oder Haft Verurteilten können Besuche ohne Beaufsichtigung empfangen; es kann denjenigen Personen der Zutritt versagt werden, von welchen ein Mißbrauch zu besorgen steht.

§ 37.

Brieflicher Verkehr.

Der briefliche Verkehr der Sträflinge unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Eingaben an die Gerichte und die Aufsichtsbehörden dürfen nicht zurückgehalten werden.

VI. Zuchtmittel. Beschwerderecht.

§ 38.

Als Disziplinarstrafen gegen Sträflinge sind zulässig:

1. Verweis;
2. Entziehung gesetzlicher (§§ 29, 31 Abs. 2, § 35 Abs. 2) oder hausordnungsmäßiger Vergünstigungen bis zur Dauer von 3 Monaten;
3. bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer von 1 Woche;
4. Entziehung der Lektüre bis zur Dauer von 3 Monaten;
5. Entziehung der Arbeitsbelohnung der letzten 3 Monate bis zur Hälfte;
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer von 1 Woche;
7. Schmälerung der Kost bis zur Dauer von 1 Woche;
8. einsame Einsperrung bis zur Dauer von 4 Wochen.

Diese Strafe kann geschärft werden:
a) durch Entziehung der Arbeit,
b) durch Entziehung des Bettlagers,
c) durch Schmälerung der Kost,
d) durch Verdunkelung der Zelle.

Die Schärfungen können einzeln oder in Verbindung miteinander verhängt werden. Die unter b, c, d bezeichneten Schärfungen kommen am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage in Wegfall;

9. Fesselung bis zur Dauer von 4 Wochen;
10. körperliche Züchtigung, jedoch nur gegen männliche Zuchthaussträflinge, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, bei thätlicher Widersetzlichkeit gegen Beamte der Anstalt.

Die unter Nr. 5 bis 7 bezeichneten Strafen können verbunden zur Anwendung gebracht werden. Mit der Strafe zu Nr. 8 können die Strafen zu Nr. 2, 5 verbunden werden.

Gegen Festungssträflinge sind nur die unter Nr. 1, 2 bezeichneten Strafen und gegen Haftsträflinge, mit Ausnahme der nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs Verurteilten, nur die unter Nr. 1 bis 4, 6, 7 bezeichneten Strafen zulässig.

Gegen Sträflinge, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind auch die in der Schule anwendbaren Züchtigungsmittel zulässig.

§ 39.

Zwangsstuhl und Zwangsjacke dürfen nur zur augenblicklichen Bewältigung thätlicher Widersetzlichkeit, sowie gegen Tobende angewendet werden.

§ 40.

Vor Verhängung einer Disziplinarstrafe hat der Vorstand den Sträfling zu vernehmen.

Bei Anwendung der im § 38 Nr. 6 bis 10 bezeichneten Strafen ist der Arzt gutachtlich zu hören.

§ 41.

Beschwerden über die Art der Strafvollstreckung und über die Verhängung von Disziplinarstrafen sind von der Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Ist die Aufsicht nicht einer Zentralbehörde übertragen, so steht dem Sträflinge die weitere Beschwerde an die Oberaufsichtsbehörde zu.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.



VII. Schlußbestimmungen.

§ 42.

Behufs Ueberwachung der vorschriftsmäßigen Strafvollstreckung ist der Reichskanzler befugt, über die Einrichtungen und Maßregeln, welche sich auf die Strafvollstreckung beziehen, Auskunft zu erfordern oder durch Entsendung von Kommissarien sich zu unterrichten.

§ 43.

Unberührt bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Freiheitsstrafen, welche von den Militärgerichten vollstreckt werden, und über die Festungshaft, welche in Festungen vollstreckt wird.

§ 44.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Insoweit in einem Bundesstaate zur Durchführung der Vorschriften in den § 1 Nr. 1, 3 bis 5, §§ 4, 5, 6 Abs. 2, 3, §§ 14, 16, 19 die erforderlichen baulichen Einrichtungen fehlen, kann der Bundesrat einen späteren Zeitpunkt für das In-Kraft-treten dieser Vorschriften festsetzen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Königliche Strafanstalt .... den .... 18......

....

J.-Nr. ....

An

das p. p. Pfarramt
(die p. p. Polizeiverwaltung)

zu

....

Der von dem Königlichen ....gericht..
wegen ....
zu einer ....strafe von ....Jahren ....Monaten verurteilte
....ist heute zur
Strafvollstreckung hier eingeliefert.

Ew. p. p. ersuche ich ergebenst, die umstehenden Angaben des p. .... sehr gefälligst berichtigen resp. ergänzen zu wollen.[1] Eine Freimarke zu 10 Pfennig für gefällige Antwort ist beigefügt.

Der Direktor.

.... den .... 18......

Urschriftlich nach Erledigung ergebenst zurückgesandt.

....

---

[1] Die Fragebogen an die Polizeiverwaltungen haben den Schlußsatz: Die p. p. ersuche ich ergebenst, die umstehenden Angaben gefälligst berichtigen, resp. ergänzen zu wollen, auch anzugeben, ob der Unterstützungswohnsitz desselben in . . . . anerkannt, oder gegen seine Entlassung dorthin Einwendung erhoben wird.

Persönliche und heimatliche

		Angaben	
		des Eingelieferten	des Pfarramtes (der Polizeiverwaltung)
1	**Geburt.** Ort, Kreis, Regierungsbezirk Datum . . . . Ehelich oder unehelich . . .		
2	**Erziehung.** Im Elternhause, bei anderen Leuten oder in öffentlichen Anstalten? . . . . . . Ist derselbe in Not aufgewachsen, als Kind überanstrengt? Hütejunge? Arbeitsbursche?		
3	**Schule u. Konfirmation.** Schulbesuch, ob regelmäßig? Kenntnisse? Wann und wo konfirmiert? Kreis, Regierungsbezirk, in welcher Kirche?		
4	**Spätere Beschäftigung.** Dienstbote, Handwerker? . . Ausgelernt oder aus der Lehre gelaufen?		
5	**Militärverhältnisse.** Ob gedient und wo? . . .		
6	**Bestraft.** Wie oft? . . . . Mit Gefängnis wo? . . . Mit Zuchthaus wo? . . . Mit Korrektionsnachhaft wo?		
7	**Eltern.** Name, Wohnsitz u. Erwerbszweig, leben dieselben; event. wann und woran sind sie gestorben (Selbstmord)? . . Dem Trunke ergeben? . . Bestraft? . . . . Sind sie blutsverwandt? . .		
8	**Geschwister.** Namen . . . . Wie alt und wo sind sie? . Welches Gewerbe treiben sie? Sind d. Schwestern verheirat.?		

Verhältnisse des p. . . . . . .

		Angaben	
		des Eingelieferten	des Pfarramtes (der Polizeiverwaltung)
	Wie viel sind gestorben und woran (Selbstmord)? . . Sind sie bestraft? . . . . Dem Trunke ergeben? . .		
9	Vermögensverhältnisse. Mit oder ohne Vermögen? . Notleidend? . . . . . . Aus Armenmitteln unterstützt? Bettler?		
10	Besondere Eigenschaften des Eingelieferten. Charakter und Temperament? Geist. Befähigung von Kind an? Hang zu Ausschweifungen (Trunksucht u. geschlechtliche)? Arbeitsscheu?		
11	Geistige und körperliche jetzige u. frühere Leiden. a) Des Eingelieferten. Krämpfe in der Kindheit, Epilepsie, Veitstanz, andere Nervenkrankheiten, Geisteskrankheit, Skrofulose, Tuberkulose 2c. . . . . . b) Der Eltern, Geschwister und naher Verwandter. Krämpfe in der Kindheit, Epilepsie, Veitstanz, andere Nervenkrankheiten, Geisteskrankheit, Skrofulose, Tuberkulose 2c.		
12	Verheiratet. Tauf- u. Vatersname der Frau Ob kirchlich getraut? Ob bestraft? Kinder: wie viel? Wie alt? gesund? Wie viel gestorben und woran? Wo sind sie? Schon bestraft? Ist das ehel. Verhältnis ein gutes?		
13	Unterstützungswohnsitz. Ort, Kreis, Regierungsbezirk		

Kosten der

Namen der Anstalt	Gefängnis oder Strafanstalt	Haftsystem	Vorhandene Einzelzellen ausschl. Strafzellen	Belagsfähigkeit Köpfe	Durchschnittskopfstärke	Ausgaben: Verwaltungskosten im Ganzen	darunter Gehalt bei voller Belegung	darunter Gehalt in Wirklichkeit
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
						M.	M.	M.
A. Männer.								
Preußen 1886/87.								
Herford, Prov. Westfalen	Gefängnis	Einzelhaft	394	450	426	159	132	139
Münster, " "	"	Gemeins. Haft	11	440	422	145	123	128
Siegburg, Rheinprov. . .	"	"	21	400	357	160	112	126
Münster, Prov. Westfalen	Strafanstalt	Einzelhaft	332	474	465	185	168	172
Celle, Prov. Hannover .	"	Gemeins. Haft	60	650	607	117	106	113
Hamm, Prov. Westfalen .	"	"	89	394	318	201	147	183
Lüneburg, Prov. Hannover	"	"	87	300	249	168	132	159
Werden, Rheinprov. . .	"	"	93	960	974	98	90	90
Wehlheiden, Prov. Hessen	"	Einzelhaft	408	509	429	147	120	142
Diez, Rheinprov. . . .	"	Gemeins. Haft	8	264	296	174	169	151
Kassel, Prov. Hessen . .	"	"	9	169	154	148	136	142
Moabit, Prov. Brandenb.	"	Einzelhaft	508	500	417	221	177	210
Mewe, Prov. Westpr. .	"	Gemeins. Haft	42	593	471	133	98	123
Naugard, Prov. Pommern	"	"	82	1060	738	141	89	128
Rawitsch, Prov. Posen .	"	"	52	814	1075	93	114	86
Brandenburg, Prov. Brandenburg	"	"	80	730	653	125	101	113
Baden 1886.								
Bruchsal	"	Einzelhaft	—	—	426	235	—	208
Oesterreich 1883.								
Stein	"	Gemeins. Haft	357	1000 bis 1050	1018	98	88	91
Lemberg	"	"	10	1015 bis 1110	1209	92	95	87
Carlau	"	"	262	700 bis 720	687	103	94	96
Pilsen	"	"	401	915 bis 931	907	93	85	87
Schweden 1887.								
Langholmen	"	Progressiv	—	600	421	206	133	190
Nya Varfvet	"	"	—	294	227	248	184	238
Norwegen 1886/87.								
Bodsfängslet	"	Einzelhaft	—	249	195	344	249	317
Akershus	"	Gemeins. Haft	—	210	206	347	326	332
Finnland 1886.								
Helsingfors	"	Progressiv	—	402	400	187	134	134

Gefängnisverwaltung.

pro Kopf und Jahr									Einnahmen aus dem Arbeitsverdienst pro Kopf und Jahr	Nach Abzug des reinen Arbeitsverdienstes anderweit zu deckeu pro Kopf und Jahr	Bemerkungen
Unterhalt der Gefangenen							Unterhalt der Bauten und des Inventars	Summa der Kolonnen 7., 10., 17.			
im Ganzen	die Unterhaltungskosten verteilen sich unter anderem auf										
	Beköstigung	Bekleidung Wäsche 2c.	Heizung	Beleuchtung	Kur- und Medizin	Kultus und Bibliothek					
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
182	125	26	11	16	2	2	16	357	125	232	
153	116	26	4	4	2	1	9	307	105	202	
208	133	38	13	9	3	2	20	388	51	337	
183	115	44	13	8	1	2	12	380	190	190	
164	107	30	10	13	3	1	10	291	117	174	
176	118	27	7	18	4	2	19	396	83	313	
189	117	39	14	14	4	1	16	373	160	213	
175	123	26	7	17	1	1	7	280	149	131	
175	113	29	21	11	—	1	15	337	92	245	
216	150	38	12	11	4	1	19	409	54	355	
162	114	27	9	9	2	1	12	322	117	205	
190	104	34	18	31	1	2	28	439	152	287	In Berlin sind die Gehalte um 1/7 höher als in der Provinz.
187	117	30	24	13	2	1	14	334	89	245	
150	99	32	9	5	4	1	11	302	100	202	
138	100	25	6	5	1	1	9	240	144	96	
174	114	37	14	6	2	1	10	309	165	144	
249	—	—	—	—	—	—	20	504	279	225	
152	91	19	16	13	2	—	7	257	106	151	
117	85	20	8	1	1	1	11	220	42	178	
162	112	23	14	8	3	1	12	277	94	183	
141	96	19	17	9	—	—	20	254	43	211	
158	80	40	16		10	12	20	384	70	314	Für Gefangene bis zum Alter von 40 Jahren.
192	90	46	18		16	16	32	472	36	436	Für Gefangene bis zum Alter von 21 Jahren.
233	106	54	31	37	5	—	50	627	156	471	
240	116	48	30	29	17	—	37	624	145	479	
158	188	19	30	6	11	—	5	300	73	227	

Namen der Anstalt	Gefängnis oder Strafanstalt	Haftsystem	Vorhandene Einzelzellen ausschl. Strafzellen	Belagsfähigkeit Köpfe	Durchschnittskopfstärke	Ausgaben: Verwaltungskosten im Ganzen	Ausgaben: Verwaltungskosten, darunter Gehalt bei voller Belegung	Ausgaben: Verwaltungskosten, darunter Gehalt in Wirklichkeit
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
						M.	M.	M.
England 1886/87.								
Borstal	Strafanstalt	Progressiv	—	—	500	454	—	423
Chatham	"	"	—	—	1073	417	—	387
Portsmouth	"	"	—	—	1098	384	—	352
Frankreich 1882.								
Neukaledonien	Deportation	—	—	—	5032	720	—	—
Albertville	Strafanstalt	Gemeinſ. Haft	—	—	445	90	—	89
Clairvaux	"	"	—	—	1289	83	—	83
Poissy	"	"	—	—	1054	82	—	91
Casabianda	Ackerbau, Kolonie	—	—	—	868	114	—	110
B. Weiber.								
Preußen 1886/87.								
Rhein, Prov. Ostpreußen	Strafanstalt	"	59	450	414	107	88	96
Sagan, Prov. Schlesien .	"	"	40	415	316	145	102	134
Delitzsch, Prov. Sachsen .	"	"	11	340	163	202	90	187
Lingen, Prov. Hannover .	"	"	65	400	363	149	127	140
Oesterreich 1883.								
Neudorf	"	"	9	352 ev. 420	313	82	59	79
Vigaun	"	"	5	264 ev. 300	229	72	53	70
Schweden 1887.								
Norrmalm	"	Progressiv	—	274	269	94	—	74
Norwegen 1886/87.								
Christiania	"	"	—	250	187	358	—	340
Finnland 1886.								
Tavastehus	"	"	77	415	384	81	—	74
England 1886/87.								
Fulham	"	"	—	—	123	824	—	715
Frankreich 1882.								
Montpellier	"	Gemeinſ. Haft	—	—	395	84	—	84

pro Kopf und Jahr.

Unterhalt der Gefangenen im Ganzen	Unterhalt der Gefangenen: die Unterhaltungskosten verteilen sich unter anderem auf Beköstigung	Bekleidung Wäsche 2c.	Heizung	Beleuchtung	Kur- und Medizin	Kultus und Bibliothek	Unterhalt der Bauten und des Inventars	Summa der Kolonnen 7., 10., 17.	Einnahmen aus dem Arbeitsverdienst pro Kopf und Jahr	Nach Abzug des reinen Arbeitsverdienstes anderweit zu decken pro Kopf und Jahr	Bemerkungen
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
243	161	43	35		4	—	5	702	479	223	Die Angaben über den Arbeitsverdienst sind von sehr zweifelhaftem Werte, da sie fast nur auf Schätzung beruhen.
255	155	53	41		6	—	8	680	537	143	
219	145	34	38		2	—	5	608	632	+24	
305	—	—	—	—	—	—	—	1025	—	1025	
296	—	—	—	—	—	—	23	409	—	409	
311	—	—	—	—	—	—	19	413	—	413	
429	—	—	—	—	—	—	23	534	—	534	
468	—	—	—	—	—	—	125	707	—	707	
132	81	29	11	5	5	1	15	254	62	192	
130	86	24	6	12	1	1	8	283	104	179	
140	85	21	14	17	2	1	20	362	91	271	
154	99	28	13	12	1	1	16	319	98	221	
156	—	—	—	—	—	—	—	238	—	238	Nur Kontrolleur und Arzt werden direkt aus der Staatskasse besoldet; alles übrige bestreiten gegen eine Pauschalsumme die Ordenskontregationen.
129	—	—	—	—	—	—	14	215	—	215	
160	70	61	10		10	9	13	267	98	169	
246	98	43	66	31	8	—	35	639	294	345	
135	81	29	11	6	1	—	4	220	22	198	
486	274	106	99		7	—	57	1367	204	1163	
222	—	—	—	—	—	—	6	308	—	308	

Hausregeln

für die Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen der Strafanstalt Wehlheiden.

Vorwort.

Du bist nun ein gefangener Mann. Die eisernen Stäbe deines Fensters, die geschlossene Thür, die Farbe deiner Kleider sagt dir, daß du deine Freiheit verloren hast. Gott hat es nicht leiden wollen, daß du länger deine Freiheit zur Sünde und zum Unrecht mißbrauchst, darum rief er dir zu: Bis hierher und nicht weiter! Die Strafe, die der menschliche Richter dir zuerkannt, kommt von dem ewigen Richter, dessen Ordnung du gestört und dessen Gebot du übertreten hast. Du bist hier zur Strafe, und alle Strafe wird als ein Uebel empfunden; vergiß nie, daß niemand daran schuld ist, als du allein.

Aber aus der Strafe soll für dich ein Gutes hervorgehen. Du sollst lernen, deine Leidenschaften beherrschen, schlechte Gewohnheiten ablegen, pünktlich gehorchen, göttliches und menschliches Gesetz achten, damit du in ernster Reue über dein vergangenes Leben Kraft gewinnest zu einem neuen, Gott und Menschen wohlgefälligen.

So beuge dich unter Gottes gewaltige Hand, beuge dich unter das Gesetz des Staates. Beuge dich auch unter die Ordnung dieses Hauses, was sie gebietet muß unweigerlich geschehen; besser also, „du thust es gutwillig, als daß dein böser Wille gebrochen wird". Du wirst dich wohl dabei befinden, und die Wahrheit jenes Wortes wird sich an dir bewähren:

> „Alle Züchtigung, wenn sie da ist, dünket uns nicht Freude, sondern Traurigkeit zu sein. Danach aber wird sie geben eine friedsame Frucht der Gerechtigkeit denen, die dadurch geübet sind."

Das walte Gott!

§ 1.

Allgemeines Verhalten.

Den Gefangenen ist verboten alles, was gegen die gute Sitte oder die Gesetze des Staates verstößt; verlangt wird von ihnen vor allen Dingen Gehorsam, Fleiß, Ordnung, Wahrhaftigkeit, Reinlichkeit und Wohlanständigkeit.

Im übrigen haben sich die Gefangenen in jeder Beziehung den Gesetzen des Hauses (Hausordnung) zu unterwerfen, die von den Beamten mit Unparteilichkeit, aber auch mit Ernst und Strenge gehandhabt werden.

§ 2.

Beamte.

Die Beamten der Anstalt sind folgende: der Direktor, die Inspektoren, die Inspektionsassistenten, der Hausvater, die Oberaufseher, Werkmeister, Maschinenmeister und die Aufseher. Diesen liegt unmittelbar die Handhabung der Disziplin ob. Außerdem gehören zu den Beamten der Anstalt: die Geistlichen, der Arzt und die Lehrer. Allen Beamten sind die Gefangenen Ehrerbietung und unbedingten Gehorsam schuldig.

Wird den Gefangenen etwas befohlen oder abgeschlagen, so dürfen sie keine Widerrede haben noch murren, wenn sie sich nicht strenge Bestrafung zuziehen wollen. Glauben sie, daß ihnen unrecht geschehen ist, so können sie in geziemender Weise durch den Aufseher bei dem Direktor sich melden lassen und diesem ihre Beschwerde vortragen. Wer sich ohne Grund beschwert, wird bestraft. Den Gefangenen ist es gestattet, ihre Wünsche und Beschwerden dem Herrn Regierungsrat bei dessen Anwesenheit in der Anstalt vorzutragen; zu dem Zwecke haben sie sich rechtzeitig bei dem Direktor zu melden, damit ihre Namen in das Audienzbuch eingetragen werden.

Sollte ein Gefangener sich widersetzen, so ist der Aufseher berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen.

Bei Fluchtversuchen oder bei Zusammenrottung der Gefangenen zur Widersetzlichkeit kann von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden. Außerdem bedroht das Strafgesetzbuch diese Handlungen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Der in Einzelhaft befindliche Gefangene hält, sobald ein Beamter die Zelle betritt, mit der Arbeit inne und erwartet in gerader ordentlicher Haltung dessen Anrede.

In der gemeinsamen Haft geschieht solches auf das Kommando des Stationsaufsehers von allen, oder von dem einzelnen Gefangenen, wenn der Beamte ihn anredet.

Außerhalb der Zelle und Arbeitsräume sind die Beamten durch Abnehmen der Mützen zu grüßen.

An die Aufseher haben die Gefangenen sich zunächst zu wenden, wenn sie Bitten und Wünsche vorzutragen haben oder einen Oberbeamten zu sprechen wünschen. Die Beamten sind den Gefangenen wohlmeinende Freunde, die für ihr Leid Teilnahme haben und ihnen zur Besserung helfen wollen.

§ 3.

Verkehr mit den Gefangenen.

Der Verkehr der Gefangenen untereinander ist verboten. In der gemeinsamen Haft haben die Gefangenen jeder auf seinem Platze schweigend zu arbeiten, ohne Erlaubnis des Aufsehers darf der Arbeitsplatz nicht verlassen werden; das Zustecken oder Austauschen von Speisen und anderen Gegenständen wird streng bestraft.[1]

§ 4.

Aufnahme.

Jeder Gefangene wird bei seiner Einlieferung im Sekretariate vernommen, vom Hausvater visitiert, gebadet und mit Hauskleidung versehen; die mitgebrachten Sachen und Kleidungsstücke werden verzeichnet und hat der Gefangene die Richtigkeit des Verzeichnisses durch Namensunterschrift anzuerkennen; der Hausvater verwahrt die Sachen und liefert sie gegen Quittung bei der Entlassung wieder aus.

Die Kleidungsstücke der zu länger als 10 Jahren verurteilten Gefangenen werden verkauft; bei kürzerer Haftdauer kann die Direktion den Verkauf auf den Antrag des Gefangenen gestatten. Der Erlös wird bis zur Entlassung aufbewahrt und zur Wiederbeschaffung von Kleidungsstücken

[1] Für die Zuchthausgefangenen tritt an diese Stelle folgender Satz: Die Gefangenen der Einzelhaft haben sich jedes Versuchs, mit ihren Nachbarn durch Sprechen, Klopfen, Schreiben u. s. w. eine Verbindung anzuknüpfen, zu enthalten oder strenge Strafe zu gewärtigen. Wenn die Gefangenen auf den Spazierhof, in die Schule oder Kirche geführt werden, hat jeder von seinem Vordermann fünf Schritte Abstand zu halten und sich in rascher Gangart zu bewegen.



verwendet. Die von den Gefangenen bei der Einlieferung mitgebrachten unbrauchbaren Gegenstände oder Genußmittel werden vernichtet.

Es wird für thunliche Erhaltung der Kleidungsstücke vom Hausvater Sorge getragen, doch ein Ersatz für ohne Schuld desselben verdorbene nicht geleistet.

Von den eigenen Kleidungsstücken kann den Gefangenen nur das Unterzeug zum Tragen während der Haft ausgehändigt werden, sie haben aber die Instandhaltung und den Ersatz auf eigene Kosten zu beschaffen.

Mitgebrachtes Geld, sofern es nicht Arbeitsprämie aus dem Untersuchungsgefängnis ist, und Wertsachen werden zur Bestreitung der Haftkosten eingezogen, wenn dieselben nicht auf andere Weise aus dem Vermögen der Gefangenen bezahlt werden.

Der Versuch, von den mitgebrachten Sachen etwas zu verheimlichen, wird streng bestraft. Nach der Einkleidung werden dem Gefangenen die zum Essen und zur Reinigung dienenden Inventarstücke übergeben und mit den Kleidungsstücken im Depositalbuche verzeichnet; der Gefangene hat über den Empfang zu quittieren. In der Zelle findet er die übrigen im Zelleninventar verzeichneten Inventarstücke vor, er hat sich persönlich von der Richtigkeit, sowie von dem guten Zustande derselben oder, falls sie beschädigt sind, von dem Vermerk darüber auf dem Inventarverzeichnis zu überzeugen.

Inventarstücke, die der Gefangene beschädigt oder zerbricht, hat er zu ersetzen.

§ 5.

Wohnung.

Jeder Gefangene wird zunächst in einer Zelle in Einzelhaft, d. h. Tag und Nacht unausgesetzt von anderen Gefangenen getrennt gehalten. Der § 22 des StrGB.s bestimmt über die Einzelhaft folgendes:

> „Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen."

Die Einzelhaft soll den Gefangenen vor der Verschlechterung durch andere Gefangene bewahren, den eingehenderen Verkehr mit den Beamten der Anstalt ermöglichen, ihm Zeit und Gelegenheit geben, sich in seinen freien Stunden ungestört mit Lesen, Schreiben, Zeichnen u. s. w. zu beschäf-

tigen und in ernstem Nachdenken über seine Vergangenheit gute Vorsätze für die Zukunft zu fassen.

Wann die Einzelhaft aufhören soll, bestimmt der Direktor. In der gemeinsamen Haft hat jeder Gefangene bei Tage seinen bestimmten Arbeitsplatz und für die Nacht eine Schlafzelle.

Die zu Hausdiensten verwandten Gefangenen dürfen sich nur in den ihnen zugewiesenen Räumen bewegen; werden sie ohne Aufseher in einem anderen Raume betroffen, so werden sie streng bestraft. In der Zelle dürfen keine willkürlichen Veränderungen vorgenommen, in Wände, Schränke, Borten keine Nägel eingeschlagen werden. Das Zellen- wie das Schlafzelleninventar ist sorgfältig zu schonen und stets sauber und rein zu halten, alle Metallsachen müssen blank geputzt sein. Die Fußböden dürfen nicht durch Ausspucken oder Ausschnauben verunreinigt, es darf nichts aus dem Fenster gegossen, geworfen oder gehängt werden. — Die Röhren der Wasserheizung sind nur mit besonderer Vorsicht zu berühren.

§ 6.

Kleidung.

Jeder Gefangene bekommt zwei Anzüge, einen Arbeits- und einen Sonntagsanzug. (Den zu Gefängnisstrafe verurteilten Gefangenen, gegen welche nicht gleichzeitig auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, kann bei Verbüßung der Strafe die eigene Kleidung und Wäsche belassen werden, sofern dieselbe ausreichend, reinlich und ordentlich ist; im entgegengesetzten Falle ist denselben Hauskleidung zu verabfolgen. Zur ausreichenden Kleidung gehören zwei vollständige Anzüge und vier Garnituren Wäsche. Die Kosten für Reinigung dieser Wäsche sind bei der Einlieferung auf drei Monate im voraus bei der Kasse der Strafanstalt zu deponieren.)[2]

Das Zeug ist stets sauber und rein zu halten, kleine Reparaturen besorgt der Gefangene selbst, wozu ihm Nähzeug geliefert wird, größere Reparaturen sind dem Aufseher zu melden.

Bei der Arbeit kann Oberjacke und Weste abgelegt werden; zur Kirche, Schule, Spaziergang, oder wenn der Gefangene vorgeführt wird, hat er sich vollständig anzukleiden und sauber abzubürsten.

Jeden Samstag abends wird reine Wäsche ausgeteilt und die schmutzige am Sonntag morgens abgenommen. Dieselbe ist bei der Ablieferung in derselben Weise zusammenzubündeln, wie die reine Wäsche empfangen ist.

[2] Das Eingeklammerte fällt bei Zuchthausgefangenen fort.

§ 7.

Tagesordnung.

Das Zeichen zum Aufstehen wird im Sommer morgens um $4^3/_4$, im Winter um $5^3/_4$ Uhr mit der Glocke gegeben; die Gefangenen müssen dann sofort aufstehen und ihr Bett vorschriftsmäßig machen.

I. Einzelhaft.

Zunächst hat sich der Gefangene Hals, Gesicht, Kopf und Hände zu waschen, die Kleider und die Zelle zu reinigen, die Fenster zu öffnen und dann sofort mit der Arbeit zu beginnen, welche nur durch die zum Essen, zur Erholung und Unterricht bestimmte Zeit unterbrochen wird. Um 7 Uhr morgens wird das Frühstück verabreicht und ist dafür eine halbe Stunde gestattet; um $11^3/_4$ Uhr wird die Arbeit unterbrochen, die Zelle aufgeräumt und um 12 Uhr das Mittagessen empfangen. Um $1^1/_2$ Uhr[3] beginnt die Arbeit, wird um 4 Uhr auf eine Viertelstunde zum Genuß des Nachmittagsbrotes unterbrochen und dann bis 6 Uhr abends fortgesetzt;[3] vorher werden die Arbeitsabfälle abgenommen, die Zelle aufgeräumt, diejenigen, welche bei einem Handwerk beschäftigt sind, setzen die Werkzeugkasten mit sämtlichem Handwerksgerät aus der Zelle; es wird das Abendessen ausgeteilt und der Gefangene kann bis zum Schlafengehen die Zeit zum Lesen, Schreiben, Anfertigen von Schularbeiten u. s. w. verwenden. Um 8 Uhr wird im Winter das Licht gelöscht und der Gefangene legt sich schlafen; im Sommer ist es gestattet, bis 9 Uhr aufzubleiben. Einzelnen Gefangenen kann auf ihr Ansuchen gestattet werden, bis 10 Uhr Licht zu brennen. Die Zeichen zum Beginn und Unterbrechen der Arbeit werden mit der Glocke gegeben. Zur Bewegung in freier Luft wird täglich 1 Stunde[4] gegeben.

II. Gemeinsame Haft.[5]

Gleich nach dem Aufstehen hat der Gefangene sein Bett vorschriftsmäßig zu machen, Hals, Gesicht und Hände zu waschen, die Kleider und die Zelle zu reinigen; es wird ausgetreten, dann das Frühstück empfangen und verzehrt. Um $5^1/_2$ resp. um $6^1/_2$ Uhr werden die Schlafzellen verlassen und die Arbeit beginnt. Um 9 Uhr wird dieselbe unterbrochen, um

[3] Für Zuchthausgefangene um 1 Uhr. — Für Zuchthausgefangene bis 7 Uhr.

[4] Den Zuchthausgefangenen $^1/_2$ Stunde.

[5] Fällt für Zuchthausgefangene fort.

den Gefangenen Gelegenheit zum Austreten und zu einem Imbiß zu geben. Dann beginnt die Arbeit wieder und dauert bis 11³/₄ Uhr. Die Arbeitsplätze werden, soweit erforderlich, aufgeräumt, die Arbeitslokale gereinigt und dann zu den Schlafzellen abgerückt, dort wird das Mittagessen verteilt, verzehrt und die Eßgeschirre gewaschen. Danach ist Ruhezeit, welche die Gefangenen zum Lesen benutzen können. Dann wird ausgetreten und um 1¹/₂ Uhr wieder zur Arbeit abgerückt. Um 4 Uhr wird die Arbeit zum Austreten oder zu einem Imbiß unterbrochen und dann bis 6¹/₂ Uhr fortgesetzt. Nach Aufräumung und Reinigung der Arbeitsplätze und Lokale werden die Gefangenen in die Schlafzellen geführt, um 7 Uhr wird das Essen ausgeteilt und verzehrt, um 7¹/₂ Uhr wird zum Abendgebet angetreten, dann geht es zu Bett.

Für diejenigen Gefangenen, welche nicht im Freien arbeiten, wird täglich 1 Stunde zur Bewegung in freier Luft gegeben.

§ 8.

Arbeit.

Nach § 16 des StrGB.s können die zu Gefängnisstrafe verurteilten Gefangenen auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.[6] Unter den, den Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten sind nicht bloß solche zu verstehen, welche der Gefangene schon früher gelernt oder betrieben hatte.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nur mit Zustimmung der Gefangenen zulässig.

Unter Arbeiten außerhalb der Anstalt sind Arbeiten außerhalb der die Anstalt umgebenden umfriedeten Grundstücke zu verstehen.[7]

Danach muß der Gefangene die für ihn vom Direktor als angemessen erachtete Arbeit verrichten und auf dieselbe Sorgfalt und Fleiß verwenden; er darf in den zur Arbeit bestimmten Stunden niemals müßig sein oder sich anderweit beschäftigen.

Der Gefangene wird vom Werkführer in der Arbeit unterwiesen, von ihm hat er rechtzeitig Arbeitsmaterial und Geräte zu erbitten und seinen Anordnungen in Bezug auf die Arbeit Folge zu leisten.

---

[6] Dieser Absatz hat für Zuchthausgefangene folgende Fassung:
Nach § 15 des StrGB.s sind die zur Zuchthausstrafe Verurteilten zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten.

[7] Für Zuchthausgefangene fallen die Worte von: „Unter den, den Fähigkeiten 2c. bis Grundstücke zu verstehen", fort.

Der fleißige, sorgfältige Arbeiter wird durch eine Arbeitsprämie belohnt, der faule, nachlässige wird bestraft.

Mit den anvertrauten Stoffen und Gerätschaften ist sorgsam umzugehen; sollte jemand davon veruntreuen, so wird er als ein Dieb auf das Härteste bestraft.

Die Arbeit wird, soweit es möglich ist, im Pensum geleistet, d. h. es wird vom Direktor für jede Arbeit ein bestimmtes Maß festgesetzt, welches in einem Tage geleistet werden muß. Für alte und gebrechliche Gefangene kann nach vorhergegangener ärztlicher Untersuchung das Pensum ermäßigt werden.

Alle weiteren Bestimmungen über die Arbeit, Lehrzeit, Höhe des Pensums, Arbeitsprämie u. s. w. enthält der Arbeitstarif, welcher den Gefangenen nach Maßgabe der ihnen zugeteilten Beschäftigung mitgeteilt wird.

Die tägliche Arbeitszeit soll zehn Stunden im Sommer, neun Stunden im Winter[8] nicht übersteigen, die Schulstunden werden auf die Arbeitszeit angerechnet. An den Sonn- und Festtagen ruht die Zwangsarbeit.

§ 9.

Beköstigung.

Die Beköstigung der gesunden Gefangenen besteht aus:

Morgens ½ Liter Kaffee, mittags 1 Liter Mittagsgericht, abends ¾ Liter Suppe und täglich 550 gr Brot.

Die Gestattung der Selbstbeköstigung ist ausgeschlossen.

Ebenso ist es unstatthaft, daß die zu Gefängnisstrafe Verurteilten mit Geldmitteln, welche von ihnen eingebracht oder von anderen für sie eingezahlt worden sind, sich zu der ihnen von der Gefängnisverwaltung verabfolgten Kost noch Zusatznahrungsmittel kaufen, oder daß sie Nahrungsmittel von außen beziehen.

Aus den Arbeitsprämien können bis zur Hälfte des monatlichen Betrages Kostzusätze, welche in dem bekannt zu machenden Tarife angegeben sind, mit Genehmigung des Direktors beschafft werden. Jede Woche wird einmal angeschrieben.

Mit Genehmigung des Direktors können aus den Arbeitsprämien Bücher, Unterzeug u. s. w. beschafft und kleine Unterstützungen an die nächsten Angehörigen gegeben werden.

---

[8] Für Zuchthausgefangene im Sommer und Winter zwölf Stunden.

§ 10.

Briefe und Besuche.

Jeder Gefangene darf in der Regel einmal im Monat Besuch empfangen und einmal einen Brief absenden und empfangen.[9] Die Erlaubnis dazu ist beim Direktor nachzusuchen. Alle Briefe gehen durch die Hand des Direktors; die eingehenden Briefe sind daher frankiert an die Direktion der Strafanstalt zu richten und ist im Briefe der Name des Gefangenen, an welchen er gerichtet ist, deutlich zu vermerken.

§ 11.

Belohnungen und Strafen.

Fortgesetzte gute Führung wird belohnt durch geeignet erscheinende Erleichterung der Haft, Vorschlag zur vorläufigen Entlassung aus der Haft. Ueber die letztere bestimmen §§ 23—26 des StrGB.s folgendes:

> § 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.
>
> § 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen, oder wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.
>
> Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.
>
> § 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justizaufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören. Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

---

[9] Zuchthausgefangene dürfen alle 3 Monate einmal Besuch empfangen und alle 2 Monate einen Brief absenden und empfangen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Zeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Außerdem ist darüber von dem Herrn Minister folgendes bestimmt:

Die vorläufige Entlassung kann niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden, sie bleibt stets nur eine Vergünstigung; gute Führung allein berechtigt noch nicht zur Hoffnung auf dieselbe, sondern die Beamten müssen unter Berücksichtigung des früheren Lebens, der verbrecherischen That und der Verhältnisse, in welche der Gefangene zurückkehrt, die Ueberzeugung gewinnen, daß er sich gebessert habe und in ein verbrecherisches Leben nicht zurückfallen werde.

Rückfällige Verbrecher gegen das Eigentum können nur in seltensten Ausnahmefällen auf vorläufige Entlassung hoffen. Mit jeder disziplinarischen Bestrafung kann die Einziehung eines Teils des Guthabens des Gefangenen an Arbeitsprämien verbunden werden, und zwar zieht Arrest bis 3 Tage Verlust der Arbeitsprämie von 1 Monat, Arrest bis zu 7 Tagen Verlust der Arbeitsprämie von 2 Monaten, Arrest über 7 Tage[10] den Verlust der Arbeitsprämie von 3 Monaten nach sich, sofern nicht vom Direktor anders bestimmt wird. Geeigneten Falles kann auch ein höherer Teil der Arbeitsprämie mit Genehmigung der Königlichen Regierung eingezogen werden. Gefangenen, welche sich unbändig betragen, kann die Zwangsjacke angelegt werden; wenn sie sich widersetzen oder fluchtverdächtig machen, können sie gefesselt werden, solange dies zur Sicherung als notwendig erscheint.

Für schlechte Führung können folgende Strafen in Anwendung kommen:

1. Verweis;
2. Entziehung des Einkaufs bis auf die Dauer von 2 Monaten;
3. Entziehung der Arbeitsprämie bis zum Betrage der letzten 2 Monate;
4. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens 8 Tage; der Lektüre bis auf 14 Tage;
5. bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit unter gleichzeitiger Entziehung der Lektüre bis auf höchstens 8 Tage;

[10] Für Zuchthausgefangene auch bei körperlicher Züchtigung und Lattenarrest.

6. Kostschmälerung, welche bestehen kann:
   a) in Entziehung der Brotportion zum Frühstück, Mittag- und Abendessen;
   b) in Entziehung des Frühstücks, der Mittags- oder Abendsuppe;
   c) in Entziehung der Fleischportion zu a, b, c bis auf die Dauer von 14 Tagen;
   d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot je einen um den anderen Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

   Auch kann die Entziehung der Fleischportion, verbunden mit Entziehung der Suppe und der Brotportion entweder am Morgen, oder am Mittag, oder am Abend auf die Dauer von höchstens 14 Tagen ausgesprochen werden;
7. Arrest, bestehend in einsamer Einsperrung in einem hierzu bestimmten Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit, bis auf die Dauer von höchstens 1 Monat. Die Strafe kann geschärft werden (strenger Arrest)
   a) durch Entziehung des Bettlagers;
   b) durch Verdunkelung der Arrestzelle;
   c) durch Kostschmälerung gemäß Nr. 6 a, b, c, d, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Gefangenen jeden vierten Tag das hausordnungsmäßige Bettlager, das Tageslicht und die hausordnungsmäßige Kost gewährt wird. Außerdem wird der Gefangene an diesem Tage eine Stunde an die frische Luft gebracht.

Die zu 1 bis 6 aufgeführten Disziplinarstrafen können verbunden zur Anwendung gebracht werden.[11]

---

[11] Bei Zuchthausgefangenen können folgende Strafen zur Anwendung kommen:

1. Versetzung in die II. Klasse;
2. Entziehung des Einkaufs bis zu 3 Monaten;
3. Entziehung des Bettlagers bis zu 7 Tagen;
4. Arrest (einsame Einsperrung in die Strafgelasse) bis auf die Dauer von 4 Wochen.

   Derselbe kann geschärft werden: durch Entziehung des Tageslichts, der Arbeit, der warmen Kost, des Bettlagers und durch Belegung des Fußbodens mit Latten. Wird dieser Arrest über 3 Tage ausgedehnt, so erhält der Gefangene an jedem vierten Tage den Genuß des Tageslichts, des Bettlagers und der warmen Kost. Außerdem wird der Gefangene an jedem vierten Tage eine Stunde an die frische Luft gebracht.
5. Entziehung des Fleisches und Bieres an einem Festtage;

§ 12.

Gottesdienst und Schule.

An allen Sonn- und Festtagen findet evangelischer und katholischer Gottesdienst statt, welchem die Gefangenen dieser Konfessionen beizuwohnen verpflichtet sind.

Den jüngeren und in besonderen Fällen auch älteren Gefangenen wird Schulunterricht erteilt, an welchem sie mit Aufmerksamkeit und Fleiß teilzunehmen haben. Unfleiß und Störung des Unterrichts zieht Ausschluß von der Schule und Strafe nach sich. Jeden Abend, mit Ausnahme des Sonntags, findet eine Abendandacht statt in der Weise, daß vom Sängerchor in der Zentralhalle ein Lied gesungen und danach ein stilles Gebet gehalten wird. Die Gefangenen der Einzelhaft haben während der Zeit still an ihrem Tisch in der Zelle zu sitzen, das Gesicht nach der Zellenthür; die Gefangenen der gemeinsamen Haft stehen dabei im Korridor.

§ 13.

Bibliothek.

Aus der Bibliothek wird den Gefangenen einmal wöchentlich durch den Lehrer ein Buch zum Lesen in den Mußestunden verabreicht. Die Bücher sind sorgfältig zu schonen; das Beschreiben, Beschmutzen oder Zerreißen der Bücher wird streng bestraft; die Bücher sind auf Kosten des Gefangenen zu ersetzen, und es kann ihm die Benutzung der Bibliothek entzogen werden.

---

6. körperliche Züchtigung bis zu 30 Streichen;
7. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf 8 Tage;
8. Kostschmälerung, welche bestehen kann:
   a) in Entziehung der Brotportion zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen, oder
   b) in Entziehung der Frühstück- oder Abendsuppe, oder
   c) in Entziehung der Fleischportion zu a, b, c auf die Dauer von 14 Tagen, oder
   d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot je um den anderen Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

   Auch kann die Entziehung der Fleischportion, verbunden mit Entziehung der Frühstücks- oder Abendsuppe und der Brotportion entweder am Morgen oder am Abend auf die Dauer von höchstens 14 Tagen ausgesprochen werden.

§ 14.

Verhalten bei besonderer Veranlassung.

Fühlt ein Gefangener sich krank, so hat er in der Regel morgens sofort nach dem Aufschluß es dem Aufseher zu melden, damit er dem Arzte vorgeführt wird, welcher das weitere veranlaßt.

Der Gefangene soll keine Krankheit, auch nicht aus falscher Scham, verheimlichen, aber auch keine Krankheit übertreiben oder erdichten. Das letztere wird streng bestraft. Die Gefangenen dürfen den Aufseher durch die Klingel herbeirufen, sobald sie etwas bei ihrer Arbeit oder sonst einer schnellen Hilfe bedürfen; unnötiges Klingeln ist zu vermeiden und wird bestraft.

Bei einem starken Gewitter nachts wird mit der Glocke ein Zeichen gegeben, auf welches jeder Gefangene sofort sich zu erheben und vollständig anzukleiden hat; er darf sich nicht eher wieder niederlegen, bis mit der Glocke geläutet ist. Im Falle Feuer ausbricht, hat jeder Gefangene sich ruhig zu verhalten und die Befehle zu erwarten, die an ihn ergehen; die getroffenen Vorsichtsmaßregeln sind derart, daß Lebensgefahr für keinen Gefangenen zu befürchten ist.

§ 15.

Entlassung der Gefangenen.

Die Entlassung der Gefangenen erfolgt zu derjenigen Stunde, welche sich nach der von der Staatsanwaltschaft als Beginn der Strafe bezeichneten Stunde berechnet. Fällt die Stunde der Entlassung in die Zeit vom Einschluß bis 12 Uhr nachts einschließlich, so ist der Gefangene um 7 Uhr abends zu entlassen oder, sofern er darum nachsucht, bis zum folgenden Morgen in der Anstalt zu belassen. Fällt die Stunde der Entlassung in die Zeit von 12 Uhr nachts bis zum Aufschluß, so ist der Gefangene nach Verabfolgung des Frühstücks oder, wenn er darauf verzichtet, sofort nach dem Aufschluß zu entlassen. Etwa 4 Wochen vor der Entlassung wird im Beisein des Gefangenen dessen Privatkleidung vom Hausvater nachgesehen und kann er seine Wünsche in betreff ihrer Ausbesserung und etwaiger Neubeschaffung äußern.

Es wird darauf gesehen, daß der Gefangene in reinlicher, guter Kleidung ins bürgerliche Leben zurückkehrt und dazu in erster Linie sein Guthaben verwendet. Am Tage vor der Entlassung rechnet der Rendant mit dem Gefangenen ab; vom Hausvater empfängt er seine mitgebrachten

Kleider und Sachen; darüber, daß beides richtig geschehen ist, hat er zu quittieren; dann wird er dem Direktor vorgeführt, welcher ihn vor dem Rückfall warnt.

Am Entlassungstage wird dem Gefangenen das aus seinem Guthaben unumgänglich nötige Reisegeld behändigt und, wenn er es verlangt, eine Bescheinigung, daß er seine Strafe verbüßt hat.[12]

Der nach Abzug der Reisekosten verbleibende Rest des Guthabens wird an die Ortsbehörde oder den Verein zur Fürsorge für Entlassene desjenigen Ortes gesandt, wohin der Gefangene entlassen wird; bei seiner Ankunft kann er den Betrag gegen Quittung daselbst erheben.

Es sind in allen Provinzen Einrichtungen zur Fürsorge für entlassene Gefangene getroffen, um denselben Unterkommen und Arbeit zu beschaffen, überhaupt ihnen die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft zu erleichtern.

Der Direktor und die Geistlichen übernehmen die Vermittelung dieser Hilfe, und ist es gut, wenn die Gefangenen etwa 3 Monate vor ihrer Entlassung ihnen ihre Wünsche und Pläne für die Zeit nach der Entlassung vortragen.

Der Zweck der Strafe ist nicht, den Gefangenen aus der bürgerlichen Gesellschaft auszustoßen, sondern ihn zu einem ordentlichen, nützlichen Gliede derselben zu machen.

---

[12] Für Zuchthausgefangene: Am Entlassungstage wird er durch einen Aufseher zum Bahnhof gebracht, wo derselbe ihm ein aus seinem Guthaben gekauftes Fahrbillet und das unumgänglich nötige Reisegeld nebst Legitimation aushändigt und die Abfahrt mit dem Zuge überwacht. Der Aufenthalt am Orte der Strafanstalt ist für alle die, welche nicht dahin entlassen sind, streng untersagt, sie würden polizeiliche Ausweisung zu gewärtigen haben.

Speiseetat

für die zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Straf- und Gefangenanstalten.

I. Für gesunde männliche und weibliche Gefangene.

			Männer		Weiber	
A. Morgens.	1. Kaffee.					
		Kaffee (ungebrannt)	Männer	10 gr	Weiber	10 gr
		Milch, abgesahnte	„	0,1 l	„	0,1 l
		oder Milch, volle	„	0,05 l	„	0,05 l
B. Mittags.	1. Erbsen, bezw. Bohnen oder Linsen.					
		Erbsen, bezw. Bohnen oder Linsen	M.	200 gr	W.	160 gr
		Kartoffeln	„	750 „	„	660 „
		Fett	„	50 „	„	40 „
	2. Rumforder Suppe.					
		Erbsen	„	100 „	„	100 „
		Graupen, ordin.	„	50 „	„	40 „
		Kartoffeln	„	750 „	„	660 „
		Fett	„	50 „	„	40 „
	3. Reis oder Graupen mit Kartoffeln.					
		Reis bezw. Graupen	„	90 „	„	75 „
		Kartoffeln	„	750 „	„	660 „
		Fett	„	50 „	„	40 „
	4. Sauerkohl mit Erbsen.					
		Sauerkohl	„	200 „	„	200 „
		Erbsen	„	100 „	„	100 „
		Kartoffeln	„	750 „	„	660 „
		Roggenmehl	„	15 „	„	10 „
		Fett	„	50 „	„	40 „
	5. Kartoffelgericht.					
		Kartoffeln	„	1500 „	„	1280 „

		Roggenmehl	M. 15 gr	W. 10 gr
		Fett	„ 50 „	„ 40 „
	6.	Frische Gemüse mit Kartoffeln.		
		Mohrrüben, Kohlrüben, Weißkohl, Kohlrabi 2c.	„ 500 „	„ 400 „
		Kartoffeln	„ 1000 „	„ 875 „
		Roggenmehl	„ 15 „	„ 10 „
		Fett	„ 50 „	„ 40 „
	7.	Bohnen und Mohrrüben mit Kartoffeln.		
		Bohnen	M. 150 gr	W. 120 gr
		Mohrrüben	„ 80 „	„ 65 „
		Kartoffeln	„ 750 „	„ 660 „
		Fett	„ 50 „	„ 40 „
C. Abends.	1.	Mehlsuppe.		
		Roggen- oder Weizenmehl	„ 80 „	„ 65 „
		Butter	„ 10 „	„ 10 „
		oder Milch, abgesahnte	„ 0,25 l	„ 0,25 l
	2.	Hafergrütze, bezw. Buchweizengrütze oder Reis.		
		Grütze oder Reis	M. 80 gr	W. 65 gr
		Fett	„ 10 „	„ 10 „
		oder Milch, abgesahnte	„ 0,15 l	„ 0,15 l
	3.	Brotsuppe.		
		Brot	„ 150 gr	„ 120 gr
		Roggenmehl	„ 15 „	„ 10 „
		Sirup	„ 15 „	„ 15 „
		oder Milch, abgesahnte	„ 0,15 l	„ 0,15 l
	4.	Kartoffelsuppe.		
		Kartoffeln	„ 500 gr	„ 500 gr
		Roggenmehl	„ 15 „	„ 10 „
		Fett	„ 10 „	„ 10 „
D. Allgemein.	1.	An den drei hohen Festtagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) und am Geburtstage Seiner Majestät des Königs pro Kopf und Tag:		
		a) Rindfleisch	M. 250 gr	W. 250 gr
		oder Schweinefleisch	„ 215 „	„ 215 „
		b) Bier	„ 0,5 l	„ 0,5 l
	2.	Brot zur allgem. Verpflegung neben der etatsmäßigen warmen Kost pro Kopf und Tag	„ 550 gr	„ 400 gr

3. Brot für Arrestanten (ohne warme Kost) bis	M. 1000 gr	W. 750 gr
4. Käse, magerer, 104mal im Jahre à	„ 50 „	„ 50 „

Allgemeine Vorschriften.

1. Bei der Gesundenverpflegung ist in der Regel abgesahnte Milch zu verwenden, volle nur dann, wenn der Preis der abgesahnten Milch mehr beträgt als die Hälfte des Preises der vollen.
2. Der Kaffee ist in rohem Zustande und en gros anzukaufen und in der Anstalt zu brennen Es ist zulässig, zur Ersparung mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde das etatsmäßige Kaffeequantum bis auf die Hälfte zu vermindern und statt dessen ein gleiches Quantum guter Zichorie zu verabfolgen.
3. Als Fett ist nach Art der betreffenden Gerichte Speck, Rindernierentalg oder Schweineschmalz zu verwenden. Alles Fett muß deutsche Ware sein. Der Speck kann auch in getrennten Stücken verabreicht werden.
4. An Stelle der etatsmäßigen Fettung der Mittagsgerichte sind in der Regel zweimal in jeder Woche 100 gr frisches Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch für den Kopf zu verwenden. Dieses Gewicht gilt für Fleisch in rohem Zustande mit Knochen. In den Wochen, in welchen der Geburtstag Seiner Majestät des Königs, sowie einer der drei hohen Festtage liegt, ist die an diesen Tagen erfolgende stärkere Fleischkost anzurechnen, so daß alljährlich im Ganzen nur 104mal Fleisch zu den Mittagsmahlzeiten verwendet werden darf.

   Die zweckmäßige Auswahl der Fleisch- beziehungsweise Fettungsarten zu den einzelnen Gerichten ist von dem Vorsteher der Anstalt in Gemeinschaft mit dem Anstaltsarzte festzustellen. Es ist gestattet, das Fleisch und das Gemüse jedes besonders zu kochen. Einmal in jeder Woche wird zu der etatsmäßig gefetteten Mittagskost oder zum Abendgericht ein Hering verabreicht. Die Heringe sind tonnenweise vom Grossisten zu beziehen.
5. Das Brot ist in der Art zu bereiten, daß aus 50 kgr Roggen, nach Absonderung von 15 % Kleie und 3 % Mühlenabgang 57 kgr Brot (Verwiegung am 4. Tage) hergestellt werden. Dem Anstaltsarzte ist gestattet, einzelnen Gefangenen anstatt des gewöhnlichen Brotes die für Kranke in erster und zweiter Diät vorgeschriebene Portion feinen Roggenbrotes (D 1a) zu verordnen.
6. Salz zur Bereitung der Speisen und zum Brot der Gefangenen darf täglich bis zu 40 gr pro Kopf verwendet werden.

7. Für Suppenkräuter und Gewürze zu den Mittags- und Abendgerichten (Zwiebeln, Sellerie, Petersilie, Pfeffer, Kümmel ꝛc.) darf 0,4 Pfennig pro Kopf und Tag verausgabt werden. Sollte dieser Betrag bei einzelnen Anstalten, welche Suppenkraut nicht selbst ziehen, zur Beschaffung des notwendigen Quantums incl. Gewürz nicht ausreichend sein, so darf die Genehmigung zur Verwendung eines höheren Geldbetrages bei dem Ministerium des Innern beantragt werden Für diejenigen Gerichte, bei denen der Direktor im Einverständnis mit dem Anstaltsarzt es für wünschenswert hält, darf ein Zusatz von Essig bis zu 0,04 Liter für männliche und 0,03 Liter für weibliche Gefangene pro Portion verwendet werden.
8. Kartoffeln und sonstige Gemüse werden in dem Zustande, wie sie gelagert sind, d. h. ungeschält und ungereinigt, zugewogen, und ist hiernach das Quantum, wie es vorgeschrieben, zu berechnen, ohne daß für den Abgang durch Schälen etwas zugesetzt wird. Wo Kartoffeln nicht nach Gewicht angekauft werden können, ist sofort beim Einkauf die entsprechende Umrechnung nach Gewicht vorzunehmen und letzteres in die betreffenden Bücher (Oekonomie-Journale ꝛc.) einzutragen.

   Nur während der Keimzeit der Kartoffeln oder bei sonstiger schlechter Beschaffenheit der Gemüse ist eine verhältnismäßige Zulage erforderlich, um den durch das Ausschneiden der Keime ꝛc. entstehenden Abfall am Quantum zu decken. Statt einer solchen Zulage kann auch ein Zusatz von Erbsen, Linsen, Bohnen, Reis, Graupen, Mehl ꝛc. bis zu 50 gr pro Portion gegeben werden. Wenn die frischen Gemüse seitens der Anstalt nicht selbst gezogen werden können, sondern gekauft werden müssen, so darf dafür nicht mehr verwendet werden, als der Preis der entsprechenden Zuthaten (z. B. Erbsen, Linsen ꝛc.) zu anderen Gerichten beträgt. Wenn wegen Mangels an Kartoffeln oder wegen zu großer Teuerung derselben (in der Regel wenn der Preis für 100 kgr 8 Mark übersteigt) die regelmäßige Kartoffelverabreichung ausfallen oder beschränkt werden muß, so ist statt des reinen Kartoffelgerichts eine andere etatsmäßige Speise zu geben und statt des ausfallenden oder zu ermäßigenden Kartoffelzusatzes eine entsprechende Vermehrung der übrigen Hauptbestandteile des Gerichts zulässig. Der Preis dieser letzteren darf ohne Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung ꝛc. jedoch nicht mehr als der Preis der ausgefallenen Kartoffelportion, nach dem letzten Lieferungspreise berechnet, betragen (vgl. übrigens Nr. 15).

9. Es ist auf eine möglichste Abwechselung in der Verabreichung der Gerichte zu halten. Zu diesem Zwecke wird von dem Anstaltsvorsteher im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzte im Anfange jeden Monats die Auswahl der Gerichte für den ganzen Monat im voraus für jeden Tag bestimmt. Es ist thunlichst zu vermeiden, daß ein und dasselbe Gericht in einer Woche zweimal oder auf denselben Wochentag verabreicht wird. Von den etatsmäßigen Gerichten sind diejenigen auszuwählen, deren Zuthaten in dem betreffenden Landesteile zu gewöhnlichen Preisen zu haben sind.

   Sauerkohl ist in der Regel in den Monaten Dezember bis April zu verabreichen.

10. Es ist zulässig, in den Monaten Oktober bis März statt der Kartoffelsuppe (C 4) 500 gr Kartoffeln in der Schale zu verabreichen und dazu eine Brühe, bestehend aus 15, beziehungsweise 12 gr Roggenmehl und 10 gr Fett mit dem erforderlichen Zusatz von Wasser und Essig, wovon 0,25 Liter auf den Kopf zu rechnen sind.

11. Die Portionssätze werden hiermit festgestellt für

männliche Gefangene auf:		weibliche Gefangene auf:
0,5 Liter Kaffee	morgens	0,5 Liter Kaffee,
1—1,25 Liter	für das Mittagsgericht	0,75—1 Liter,
0,75 Liter	für die Abendsuppe	0,75 Liter.

12. Das zur allgemeinen Verpflegung (ad D 2 und 3) bestimmte Brot ist in zwei Portionen morgens und mittags, oder auch in drei Portionen (morgens, mittags und abends) zu verabfolgen, der Käse zweimal wöchentlich in Stücken von je 50 gr zum Mittags- oder Abendgericht.

13. Es empfiehlt sich, die Hülsenfrüchte, vor allem die Linsen, um sie verdaulicher zu machen, vor dem Kochen zu brechen (grob zu quetschen).

14. Die in dem Speiseetat angegebenen Verpflegungssätze sind überall als Maximalsätze anzusehen. Sie sind angemessen zu verringern, wenn bei den Mittagsgerichten wiederholt größere Speisereste übrig bleiben.

15. Es ist übrigens zulässig, bei den für den Mittag verzeichneten Speisen in Berücksichtigung etwaiger provinzieller Gewohnheiten den Zusatz von Kartoffeln entweder zu vergrößern oder zu vermindern und danach von dem anderen Gemüse ein ebenso großes Quantum, beziehungsweise mehr oder weniger zu verwenden, wodurch jedoch eine Kostenvermehrung nicht eintreten darf. Wird hiernach von dem Etatssatze abgewichen, so müssen in den Speisezetteln und Verpfle-

gungslisten die wirklich zur Verwendung gekommenen Verpflegungsgegenstände, beziehungsweise deren Mengen nachgewiesen werden. Auch ist in den Verpflegungslisten oder in den monatlichen Zusammenstellungen der ausgegebenen Verpflegungsgegenstände der Nachweis zu liefern, daß durch die vorgenommenen Aenderungen in den Zusätzen eine Kostenvermehrung nicht eingetreten ist.

16. Wenn in Anstalten, in denen Männer und Weiber detiniert werden, eine gesonderte Bereitung der Speisen für die Männer und für die Weiber nicht ausführbar ist, so erfolgt dieselbe für beide Geschlechter gemeinschaftlich. Es dürfen hierbei aber für die Gefangenen weiblichen Geschlechts nur die in der diesbezüglichen Kolonne für „weibliche Gefangene" angegebenen Sätze zur Verwendung kommen und sind dementsprechend die Portionssätze für die weiblichen Gefangenen zu bemessen.

II. Für kranke männliche und weibliche Gefangene.

	1. Diät	2. Diät	3. Diät	4. Diät
A. Morgens. a) Gewöhnliche Kost.				
1. Suppen, bestehend aus:				
Mehl oder Hafergrütze oder Gerstengrütze oder gebranntem Mehl . . .	60 gr	40 gr	35 gr	35 gr
Butter	10 „	10 „	10 „	10 „
Salz nach Bedarf.				
b) An Stelle der gewöhnlichen Kost.				
2. Kaffee (ungebrannt)	10 gr	10 gr	10 gr	—
dazu Milch (volle)	0,1 l	0,1 l	0,1 l	—
3. Thee (schwarzer oder grüner) . . .	3 gr	3 gr	3 gr	—
dazu Milch (volle)	0,1 l	0,1 l	0,1 l	—
„ Zucker	20 gr	20 gr	20 gr	—
4. Milch (volle)	—	0,6 l	0,6 l	0,6 l
B. Mittags.				
1. Suppe (nur für in der 4. Diätform zu verpflegende Gefangene), bestehend aus: Mehl, Hafergrütze, Gerstengrütze, Buchweizengrütze, Buchweizengries, Hirse oder gebranntem Mehl	—	—	—	40 gr
Butter	—	—	—	10 „
2. Trockene Gemüse mit Fleisch (Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch).				

	1. Diät	2. Diät	3. Diät	4. Diät
a) Reis	120 gr	80 gr	50 gr	—
b) Graupen, mittlere od. feine Sorte	120 „	80 „	50 „	—
c) Erbsen oder Linsen oder Bohnen	200 „	150 „	—	—
d) Hirse	130 „	100 „	70 „	—
e) Nudeln (selbstgemachte), dazu Mehl	100 „	80 „	50 „	—
f) Fadennudeln	100 „	80 „	50 „	—
Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch	170 „	170 „	170 „	—
3. Trockene Gemüse mit Fleisch und Kartoffeln.				
a) Reis	80 „	60 „	40 „	—
Kartoffeln	150 „	100 „	50 „	—
b) Graupen (feine Sorte) . . .	80 „	60 „	40 „	—
Kartoffeln	150 „	100 „	50 „	—
c) Erbsen	150 „	110 „	—	—
Kartoffeln	200 „	150 „	—	—
d) Bohnen	150 „	110 „	—	—
Kartoffeln	200 „	150 „	—	—
e) Linsen	150 „	110 „	—	—
Kartoffeln	200 „	150 „	—	—
Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch	170 „	170 „	170 „	—
4. Brühkartoffeln mit Fleisch.				
Kartoffeln	800 „	650 „	—	—
Rind- oder Hammelfleisch	170 „	170 „	—	—
5 Gesäuerte Kartoffeln.				
Kartoffeln	800 „	650 „	—	—
Rind- oder Schweinefleisch	170 „	170 „	—	—
6. Grüne Gemüse, als:				
Mohrrüben, Kohlrüben, Kohlrabi, Weißkohl, Wirsingkohl, grüne Bohnen .	500 „	300 „	—	—
Kartoffeln	250 „	170 „	—	—
Rind oder Hammelfleisch	170 „	170 „	—	—
7. Grüne Erbsen mit Mohrrüben.				
Grüne Erbsen	200 „	200 „	200 „	—
Mohrrüben	200 „	200 „	200 „	—
Kartoffeln	250 „	170 „	150 „	—
Rindfleisch	170 „	170 „	170 „	—

	1. Diät	2. Diät	3. Diät	4. Diät
8. Sauerkohl mit Kartoffeln.				
Sauerkohl	330 gr	250 gr	—	—
Kartoffeln	250 „	170 „	—	—
Schweinefleisch	170 „	170 „	—	—
9. Gebratenes Fleisch (Hammel-, Rind-, Kalb-, Schweinefleisch)	—	—	170 gr	170 gr
dazu Butter	—	—	20 „	20 „
und entweder Kartoffeln	—	—	200 „	200 „
oder Kartoffelbrei, bestehend aus Kartoffeln	—	—	200 „	200 „
und Milch	—	—	0,1 l	0,1 l
oder Milchreis, bestehend aus Reis .	—	—	50 gr	50 gr
und Milch	—	—	0,25 l	0,25 l
oder geschmortes Obst	—	—	170 gr	170 gr
oder Backpflaumen	—	—	90 „	90 „
C. Abends.				
1. Suppe von Buchweizengrütze oder Hirse.				
Buchweizengrütze oder Hirse . . .	80 gr	70 gr	50 gr	50 gr
Butter	10 „	10 „	10 „	10 „
oder volle Milch	0,15 l	0,15 l	0,15 l	0,15 l
2. Suppe von Gerstengrütze oder Hafergrütze.				
Gerstengrütze oder Hafergrütze . . .	60 gr	40 gr	35 gr	35 gr
Butter	10 „	10 „	10 „	10 „
oder volle Milch	0,15 l	0,15 l	0,15 l	0,15 l
3. Kartoffelsuppe.				
Kartoffeln	500 gr	500 gr	330 gr	—
Butter	10 „	10 „	10 „	—
oder volle Milch	0,15 l	0,15 l	0,15 l	—
4. Brotsuppe.				
Brot (aus gebeuteltem Mehl) . . .	150 gr	120 gr	—	—
Butter	10 „	10 „	—	—
oder volle Milch	0,15 l	0,15 l	—	—
5. Mehlsuppe.				
Roggen- oder Weizenmehl	60 gr	40 gr	35 gr	35 gr
Butter	10 „	10 „	10 „	10 „
oder volle Milch	0,15 l	0,15 l	0,15 l	0,15 l
D. Zur allgemeinen Verpflegung.				
1. Brot pro Kopf und Tag				
a) Feines Roggenbrot	500 gr	330 gr	—	—

	1. Diät	2. Diät	3. Diät	4. Diät
b) Semmel	—	—	170 gr	—
c) Gerösteter Zwieback	—	—	—	100 gr
2. Salz (aus welchem Quantum der Bedarf pro Kopf und Tag zu den Speisen und zum Brot zu bestreiten ist) . .	30 gr	30 gr	30 gr	30 gr

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Bereitung der Suppe aus gebranntem Mehl geschieht, indem man in einem irdenen Tiegel die Butter schmelzen und braun werden läßt, das Mehl dann hineinthut und umrührt, bis die Butter in dasselbe eingezogen und das Mehl selbst braun geworden ist; hierauf rührt man es in einem Topfe mit heißem Wasser ein und läßt es mit dem Salze durchkochen.
2. Welche Kranken Kaffee, bezw. Thee oder Milch an Stelle der Morgensuppe erhalten sollen, bestimmt der Arzt nach Maßgabe des Krankheitszustandes.
3. Wenn in einem Lazarett nur ein Kranker oder zwei Kranke sind, so kann auf jeden derselben 250 gr Fleisch in Rechnung gestellt werden. Von drei Mann aufwärts tritt jedoch der Normalsatz wieder ein.
4. Hammel- und Schweinefleisch darf nur mäßig fett sein und nicht öfter als höchstens fünfmal im Laufe des Monats gewährt werden.
5. Erbsen, Bohnen, Linsen sind nach dem Kochen durchzuschlagen, so daß die Hülsen beseitigt werden.
6. Um den Kranken in den Lazaretten eine ihrer früheren gewöhnlichen Lebensweise möglichst anpassende Kost zu gewähren, wird nachgegeben, daß bei den hierneben gedachten Speisen der Zusatz von Kartoffeln entweder vergrößert oder vermindert und danach von dem anderen Gemüse ein ebenso großes Quantum bezw. weniger oder mehr verwendet werden darf. Eine Kostenvermehrung ist dadurch jedoch zu vermeiden.
7. Für Suppenkräuter, Essig und Gewürze darf pro Kopf und Tag 1 Pfennig verausgabt werden.
8. Werden die Nudeln selbst gemacht, so ist für je 3 Portionen der Zusatz von 1 Ei, bei 4 bis 6 Portionen von 2 Eiern gestattet und so fort.
9. Für kranke weibliche Gefangene hat nach dem Ermessen des Anstaltsarztes in der Regel eine Ermäßigung der einzelnen Zusätze einzutreten.

10. Zu D. 1a. In der 1. und 2. Diätform darf der Arzt für Kranke, welche das Roggenbrot nicht vertragen können, statt der 500, bezw. 330 gr feines Roggenbrot, Semmel bis höchstens zu dem gleichen Gewichtssatz verordnen.

    Zu D. 1. b. Für Kranke in der 3. Diätform kann, sofern es deren Zustand erfordert, statt der 170 gr Semmel bis zu 330 gr feineres Roggenbrot oder neben der Portion von 170 gr Semmel eine Extradiät von 80 gr Semmel verabreicht werden.

    Zu D. 1c. In der 4. Diätform darf auf Anordnung des Arztes statt der 100 gr gerösteten Zwiebacks das gleiche Gewicht Semmel oder Milchbrot verabreicht werden.

11. Die Bewilligung der Krankendiät an arbeitsfähige (arbeitende) Gefangene darf nur ausnahmsweise und bis höchstens zu 5% der vorhandenen Kopfzahl erfolgen; bei einer höheren Kopfzahl nur vorübergehend und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

12. Hält der Arzt für einzelne Gefangene infolge ihres Alters oder aus sonstigen drängenden Gesundheitsrücksichten neben der Gesundenkost eine Ernährungszulage für erforderlich, so ist diese in der Regel in Form einer täglichen Zugabe von 0,5 Liter Milch oder in einer wöchentlichen auf einzelne Tage zu verteilenden Zulage von höchstens 500 gr Fleisch (inkl. Knochen) mit der Brühe, oder 250 gr Schinken, bezw. rohem, gehacktem Rindfleisch, sowie unter Umständen auch in beiden Arten von Kostverstärkungen (Milch und Fleisch oder Schinken) zu verabreichen.

    Wird eine größere Kostverstärkung an arbeitsfähige Gefangene neben der Gesundenkost für notwendig gehalten, so ist dazu die Genehmigung der vorgesetzten königl. Regierung, bezw. des vorgesetzten Regierungspräsidenten einzuholen.

13. Neben der tarifmäßigen Krankenkost kann der Arzt, wenn er es im Interesse der Ernährung für nötig hält, in allen vier Diätformen Milch bis zu 1 Liter oder Bier bis zu 0,5 Liter pro Tag; in der 3. und 4. Diät rohen Schinken oder Schlackwurst (85 gr), Wein 0,15 Liter, Brot- oder Reiswasser, Wasser mit Fruchtsaft, Graupen- oder Haferschleim verordnen.

    Es wird dem Arzt zur Pflicht gemacht, sowohl bei der Bewilligung der Krankenkost an arbeitsfähige Gefangene, als auch der Ernährungszulagen mit größtmöglicher Sparsamkeit zu Werke zu gehen.

Etat
über die Bekleidungsgegenstände.

I. Der Männer.

Nummer	Bezeichnung der Stücke	Zu einem Stücke, resp. Paare können verwendet werden				Dauer bei täglicher Benutzung
		Länge (Centimeter)	Breite (Centimeter)	Gramm	Stoff	Monate
1	Runde Jacke ohne Schöße, so lang, daß der Hosenbund vollständig bedeckt wird	133	133	—	Tuch	18
		217	83	—	Futternessel . .	
2	Lange Hose mit Bund und breitem Latze, über die Hüfte hinauf und bis an die Schuhe reichend . .	117	133	—	Tuch	12
		34	83	—	Futternessel . .	
3	Weste gefüttert, mit Tasche	50	133	—	Tuch	18
		108	83	—	Futter von roher Leinwand . .	
4	Mütze	9	133	—	Tuch	—
		17	83	—	Futternessel . .	
5	Jacke, so lang, daß der Hosenbund vollständig be-bedeckt wird, mit einer Tasche	220	83	—	Beiderwand, d. h. geköpert gewebtes Baumwollenzeug (Kette u. Einschlag von Baumwolle) .	12
		17	83	—	Futternessel . .	

Nummer	Bezeichnung der Stücke	Zu einem Stücke, resp. Paare können verwendet werden				Dauer bei täglicher Benutzung
		Länge	Breite	Gramm	Stoff	
		Centimeter				Monate
6	Hose, mit Bund und breitem Latze, über die Hüfte hinauf und bis an die Schuhe reichend . . .	217	83	—	Beiderwand . .	12
7	Weste, gefüttert, mit Tasche	58	83	—	Beiderwand . .	12
		108	83	—	Futter von roher Leinwand . .	
8	Unterhose	183	83	—	Baumwollenes Köperzeug . .	12
9	Unterjacke	250	83	—	Baumwollenes Köperzeug . .	9
10	Hemde	300	83	—	Hemdennessel .	6
11	Halstuch	42	83	—	Blau und weiß kariertes Baumwollenzeug . .	12
12	Taschentuch	67	67	—	Blau und weiß karierte Leinwand . . .	12
13	Arbeitsschürze	100	83	—	Rohe Leinwand .	12
14	Strümpfe (1 Paar) a) .	—	—	250	Wolle	6
	b) .	—	—	167	Baumwolle . . .	6
15	Schuhe (1 Paar) . . .	—	—	366	Fahlleder . . .	9
		—	—	300	Brandsohlleder .	
		—	—	416	Sohlleder . .	
16	Pantoffeln (1 Paar) . .	—	—	167	Fahlleder . . .	9
		—	—	583	Brandsohlleder .	
17	Krankenjacke	220	83	—	Blau und weiß gestreifter baumwollener Zwillich	12
18	Krankenrock	367	83	—	Desgleichen . .	12

Nummer	Bezeichnung der Stücke	Zu einem Stücke resp. Paare können verwendet werden				Dauer bei täglicher Benutzung
		Länge	Breite	Gramm	Stoff	
		Centimeter				Monate
19	Krankenhose	217	83	—	Blau und weiß gestreifter baumwollener Zwillich	9
20	Krankenweste	58 108	83 83	— —	Desgleichen mit Futternessel .	12
21	Hosenträger (vgl. Nr. 6 der allgemeinen Vorschriften)	—	—	—		24

Allgemeine Vorschriften.

Hinsichtlich der allgemeinen Vorschriften verbleibt es vorläufig bei den Anordnungen des Etats vom Juli 1874.

Dieselben lauten (Min.-Bl. S. 183 ff.):

1. Zu den sub Positionen 1 bis 7 aufgeführten Bekleidungsgegenständen ist zu verwenden:
   a) für Zuchthausgefangene braunes Tuch resp. Beiderwand u. s. w.,
   b) für Gefängnisgefangene graues Tuch resp. Beiderwand u. s. w.,
   c) für Untersuchungsgefangene blaues Tuch resp. Beiderwand u. s. w
2. In der Regel ist die Winterkleidung vom 1. Oktober bis Ende März und die Sommerkleidung vom 1. April bis Ende September zu benutzen. Abweichungen davon sind indes zulässig, falls solche mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse nach dem Ermessen des Anstaltsvorstehers erforderlich erscheinen. Der Jahresrechnung über die Bekleidungsgegenstände ist eine vergleichende Uebersicht von dem Soll- und Ist-Verbrauche, unter Berücksichtigung der in der betreffenden Anstalt angenommenen Tragezeit der Winter- resp. Sommerkleidung beizufügen.
3. Die Anstaltsvorsteher sind ermächtigt, wollene Strümpfe während

des ganzen Jahres von den Gefangenen benutzen zu lassen; in diesem Falle bleiben baumwollene Strümpfe außer Ansatz.

4. Die Tragezeit für Schuhe und Pantoffeln während eines Jahres ist in der Regel durchschnittlich auf resp. 6 und 6 Monate anzunehmen.

5. Falls klimatische Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, den Lazarettkranken eine wärmere Kleidung, als im Etat vorgesehen ist, zu gewähren, so kann mit Genehmigung der königlichen Regierung die Hälfte des Bestandes der Krankenröcke, resp. -Hosen — Pos. 18 und 19 — gefüttert und
   a) zum Rocke bis zu 200 Centimeter langes, 83 Centimeter breites,
   b) zur Hose bis zu 133 Centimeter langes, 83 Centimeter breites wollenes Futterzeug verwendet werden.

6) Nach den Zirkularverfügungen vom 31. Januar 1834 und 28. März 1836 (Anlage 5 Seite 106 des Rawiczer Reglements) sollen Hosenträger zunächst aus dem Ueberverdienste der Gefangenen und nur in Ermangelung eines solchen für Rechnung der Anstalt beschafft werden. An Stelle dieser hiermit aufgehobenen Vorschriften wird bestimmt, daß Hosenträger fortan sämtlichen männlichen Gefangenen für Anstaltsrechnung zu verabreichen sind. In der Regel werden dieselben aus altem Material angefertigt; für neue Hosenträger tritt eine zweijährige Tragezeit ein.

7. Bei Verwendung von Stoffen, deren Breite den etatsmäßigen Ansatz übersteigt, ist die Länge dergestalt zu reduzieren, daß der Quadratumfang des verwendeten Stoffes demjenigen eines Stückes mit etatsmäßiger Länge und Breite entspricht.

8. Die für besondere Arbeitszweige u. s. w. erforderlichen Kleidungsstücke, z. B.
   a) Stiefeln, hohe Schuhe, Gamaschen, Mützenschirme, Handschuhe für Außenarbeiter;
   b) Arbeitskittel für die in der Anstaltsbäckerei, Küche u. s. w. beschäftigten Gefangenen;
   c) Arbeitshemden und Lederschürzen für Feuerarbeiter;
   d) Ueberziehhosen für Schuhmacher u. s. w.;
   e) Heedensocken für Weber;
   f) Schürzen für Zigarrenarbeiter u. s. w.;
   g) Arrestanzüge,

   sind nach Bedarf zu beschaffen.

9. Leibbinden und Unterjacken können einzelnen Gefangenen auf ärztliche Verordnung verabreicht werden. In Fällen, wo der Arzt die Verabreichung von Unterjacken mit Rücksicht auf den Körperzustand

der betreffenden Gefangenen nicht erforderlich hält, kann denjenigen Gefangenen, welche von früher her an Unterjacken gewöhnt sind, die Anschaffung derselben aus ihren eigenen Geldmitteln gestattet werden.

10. Die zur Anfertigung der Bekleidungsgegenstände u. s. w. erforderlichen Zuthaten an Zwirn, Band, Knöpfen, Haken, Oesen u. s. w. sind nach Bedarf anzukaufen.

II. Der Weiber.

Nummer	Bezeichnung der Stücke	Zu einem Stücke, resp. Paare können verwendet werden				Dauer bei täglicher Benutzung
		Länge	Breite	Gramm	Stoff	
		Centimeter				Monate
1	Winterjacke, ohne Aermelfutter	92 67	133 83	— —	Tuch Futternessel	18
2	Winterrock mit Leibchen (bis oben an den Hals reichend) mit kurzen Aermeln und mit einer Tasche	208 117	133 83	— —	Tuch Futternessel	18
3	Sommerjacke	167	83	—	Beiderwand	12
4	Sommerrock mit Leibchen (bis oben an den Hals reichend) mit kurzen Aermeln und mit einer Tasche	300 117	83 83	— —	Beiderwand Futternessel	12
5	Unterrock mit Leibchen	400	83	—	Braunmeliertes baumwollenes Köperzeug mit Leibchen aus demselb. Stoffe (ohne Futter)	18
6	Hemde	267	83	—	Weiße Leinwand	6
7	Halstuch	83	83	—	Blau kariertes Baumwoll.zeug	12

Nummer	Beichnung der Stücke	Zu einem Stücke, resp. Paare können verwendet werden				Dauer bei täglicher Benutzung
		Länge	Breite	Gramm	Stoff	
		Centimeter				Monate
8	Taschentuch	67	67	—	Blau und weiß karierte Leinwand . . .	12
9	Schürze	92	83	—	Rohe und weiße Leinwand . .	12
10	Strümpfe a)	—	—	250	Wolle	6
	" b)	—	—	200	Baumwolle . .	6
11	Schuhe	—	—	433 150	Brandsohlleder . Fahlleder . .	9
12	Pantoffeln	—	—	130 380	Fahlleder . . Brandsohlleder .	9
13	Lazarettrock	400	83	—	Blau und weißgestreift. Baumwollenzwillich .	12
14	Krankenjacke	155	83	—	Blau und weiß gestreift. Baumwollenzwillich .	12
15	Mütze	10 20	133 83	— —	Tuch . . . . . Futternessel . .	18
16	Mütze für die Nacht . .	20	83	—	Weiße Leinwand	18
17	Nachtjacke	155	83	—	Baumwollenes Köperzeug . .	24

Allgemeine Vorschriften.

1. Zu den sub Positionen 1 bis 4 und 14 aufgeführten Bekleidungsgegenständen ist zu verwenden:
   a) für Zuchthausgefangene braunes Tuch resp. Beiderwand u. s. w.;
   b) für Gefängnisgefangene graues Tuch resp. Beiderwand u. s. w.;
   c) für Untersuchungsgefangene blaues Tuch resp. Beiderwand u. s. w.

2. In der Regel ist die Winterkleidung vom 1. Oktober bis Ende März und die Sommerkleidung vom 1. April bis Ende September zu benutzen; Abweichungen davon sind indes zulässig, falls solche mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse nach dem Ermessen des Anstaltsvorstehers erforderlich erscheinen. Der Rechnung über die Bekleidungsgegenstände ist eine vergleichende Uebersicht von dem Soll- und Ist-Verbrauche unter Berücksichtigung der in der betreffenden Anstalt angenommenen Tragezeit der Winter- resp. Sommerkleidung beizufügen.
3. Die Anstaltsvorsteher sind ermächtigt, wollene Strümpfe während des ganzen Jahres von den Gefangenen benutzen zu lassen; in diesem Falle bleiben baumwollene Strümpfe außer Ansatz.
4. Die Aermel der Tuchjacke — Pos. 1 — können, wenn dies mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse erforderlich erscheint, nach Einholung der Genehmigung der königlichen Regierung gefüttert und alsdann zur Jacke überhaupt (also mit Einrechnung der sub Pos. 1 bereits angegebenen Stoffmenge) bis zu 150 Centimeter langes und 83 Centimeter breites Futterzeug verwendet werden.
5. Die aus gebleichter Leinwand angefertigten Schürzen — Pos. 9 — können auch an Sonn- und Festtagen getragen werden; besonderer Sonn- und Festtagsschürzen bedarf es deshalb nicht.
6. Falls es wünschenswert erscheint, den Lazarettkranken eine wärmere Kleidung, als Pos. 13 vorgesehen ist, zu verabreichen, so kann mit Genehmigung der königlichen Regierung die Hälfte des Bestandes an Lazarettröcken gefüttert und zu einem Rocke 83 Centimeter langes und 83 Centimeter breites wollenes Futterzeug verwendet werden.
7. Bei Verwendung von Stoffen, deren Breite den etatsmäßigen Ansatz übersteigt, ist die Länge dergestalt zu reduzieren, daß der Quadratumfang des verwendeten Stoffes demjenigen eines Stückes mit etatsmäßiger Länge und Breite entspricht.
8. Leibbinden können dem Gefangenen auf ärztliche Anordnung verabreicht werden.
9. Die zur Anfertigung der Bekleidungsgegenstände erforderlichen Zuthaten an Zwirn, Band, Knöpfen, Haken, Oesen u. s. w. sind nach Bedarf anzukaufen; ebenso die etwa für besondere Arbeitszweige notwendigen Kleidungsstücke.

Etat der Lagerungsgegenstände.

Nummer	Bezeichnung der Stücke	Zu einem Stücke, resp. Paare können verwendet werden				Dauer — Jahre
		Länge	Breite	Kilogramm	Stoff	
		Centimeter				
1	Bettstellen	188 bis 203	78	—	Holz oder Eisen	15—30
2	Strohsack	450	100	—	Zwillich	4
3	Strohkissen	67	100	—	Zwillich	4
4	Laken (die Naht in der Mitte)	440	75	—	Weiße Leinwand	2½
5	Lagerdecke	200	133	—	Fries	8
6	Kissenbezug	100	83	—	Blau und weiß kar. Baumwollenzeug	2½
7	Deckenbezug	600	83	—	Desgleichen	3
8	Hängematten in Anstalten, für welche deren Anschaffung besonders genehmigt ist	467	100	—	Zwillich	10
9	Matratze zur Hängematte	400 —	100 —	bis zu 3½	Zwillich Roßhaare	10
10	Kopfmatratze zur Hängematte	100 —	100 —	— bis zu 1	Zwillich Roßhaare	10
11	Ueberzug zur Kopfmatratze	117	83	—	Blau und weiß karr. Baumwollenzeug	3
12	Einteilige Matratze für Lazarettkranke	417 —	100 —	bis zu 10	Zwillich Roßhaare	10
13	Dreiteilige Matratze für Lazarettkranke	500 —	100 —	bis zu 10	Zwillich Roßhaare	10

Nummer	Bezeichnung der Stücke	Zu einem Stücke, resp. Paare können verwendet werden				Dauer — Jahre
		Länge (Centimeter)	Breite (Centimeter)	Kilogramm	Stoff	
14	Kopfmatratze für Lazarettkranke	100 —	100 —	bis zu $1^1/_2$	Zwillich . . Roßhaare .	10
15	Ueberzug zur Kopfmatratze für Lazarettkranke . .	117	83	—	Blau und weiß kar. Baumwollenzeug .	3

Allgemeine Vorschriften.

1. Zum dreimaligen Stopfen resp. Nachstopfen eines Strohsacks nebst Kissen können jährlich bis zu 60 kgr Stroh verwendet werden.
2. Die zur Anfertigung der Lagerungsgegenstände erforderlichen Zuthaten an Zwirn, Band u. s. w. sind nach Bedarf anzukaufen.
3. Von den Matratzen für Lazarettkranke ist etwa die Hälfte dreiteilig, die andere Hälfte einteilig anzufertigen.

Reinigungsmaterialien.

Hinsichtlich der Verwendung an Seife und Soda, sowie aller übrigen Materialien und Utensilien für die Reinigung der Gefangenen, für Wäsche, für Reinigung der Lokale und Höfe verbleibt es bei den Anordnungen des Etats vom Juli 1874. Dieselben lauten:

1. Es können verwendet werden:
   a) zur körperlichen Reinigung der Gefangenen 1200 gr Seife (in der Regel Elainseife);
   b) zur Reinigung der Wäsche
      2600 gr Seife (in der Regel Elainseife),
      2000 gr Soda

   pro Kopf und Jahr.

2. Handtücher 133 Centimeter lang, 42 Centimeter breit, von Zwillich, 1 ½ Jahre Dauer.
3. Alle übrigen Materialien und Utensilien für die Reinigung der Gefangenen, für Wäsche, für Reinigung der Lokale und Höfe u. s. w. sind nach Bedarf anzuschaffen und die Kosten bei dem etatsmäßigen Fonds für Reinigung der Gefangenen u. s. w. in Ausgabe nachzuweisen.

Namen- und Sachverzeichnis.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

L.

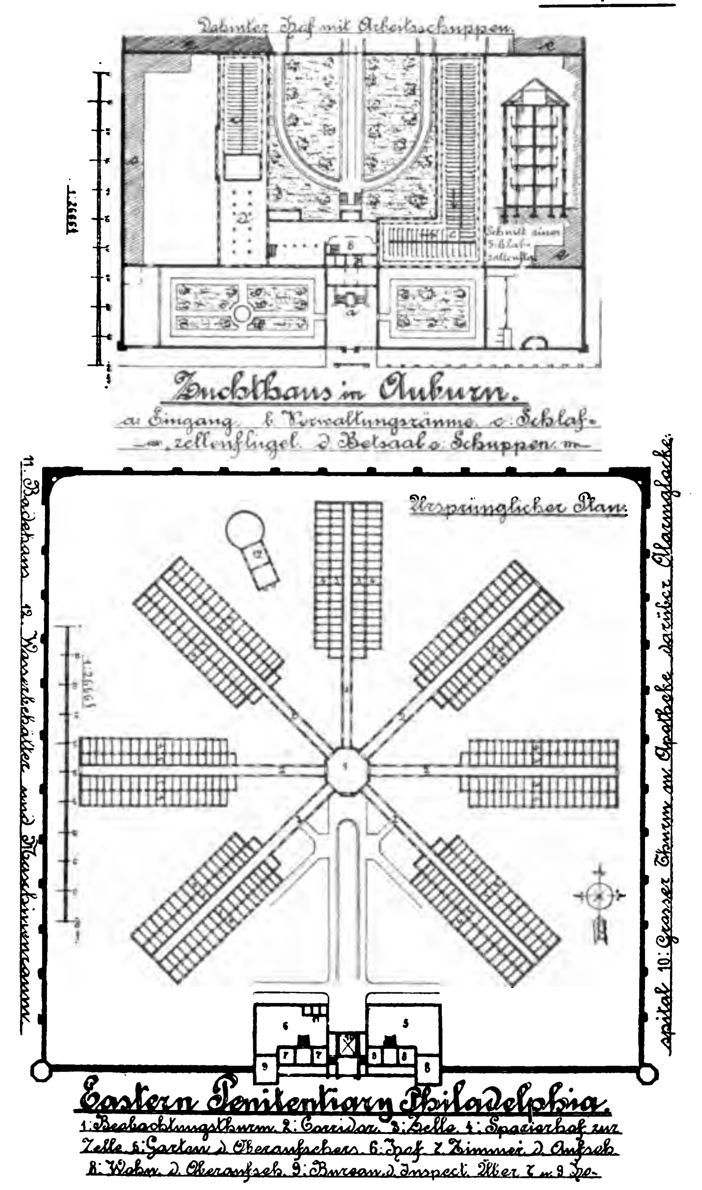
M.

N.

O.

P.

Tafel 1.



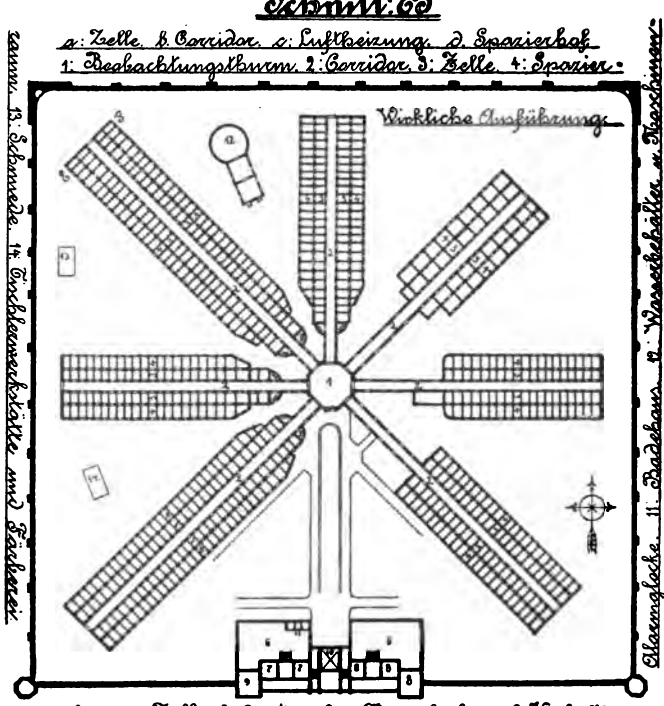
Dahinter Hof mit Arbeitsschuppen.
Schnitt eines Schlafzellenflügels
1:2666
Zuchthaus in Auburn.
a: Eingang b: Verwaltungsräume c: Schlafzellenflügel d: Betsaal e: Schuppen.
Ursprünglicher Plan.
1:2666
Eastern Penitentiary Philadelphia.
1: Beobachtungsthurm 2: Corridor 3: Zelle 4: Spazierhof zur Zelle 5: Garten d. Oberaufsehers 6: Hof 7: Zimmer d. Aufseh. 8: Wohn. d. Oberaufseh. 9: Bureau d. Inspect. Über 7 u. 9 Hospital 10: Grosser Thurm m. Apotheke darüber Alarmglocke
11. Badehaus 12. Wasserbehälter und Maschinenraum

Eastern Penitentiary Philadelphia.

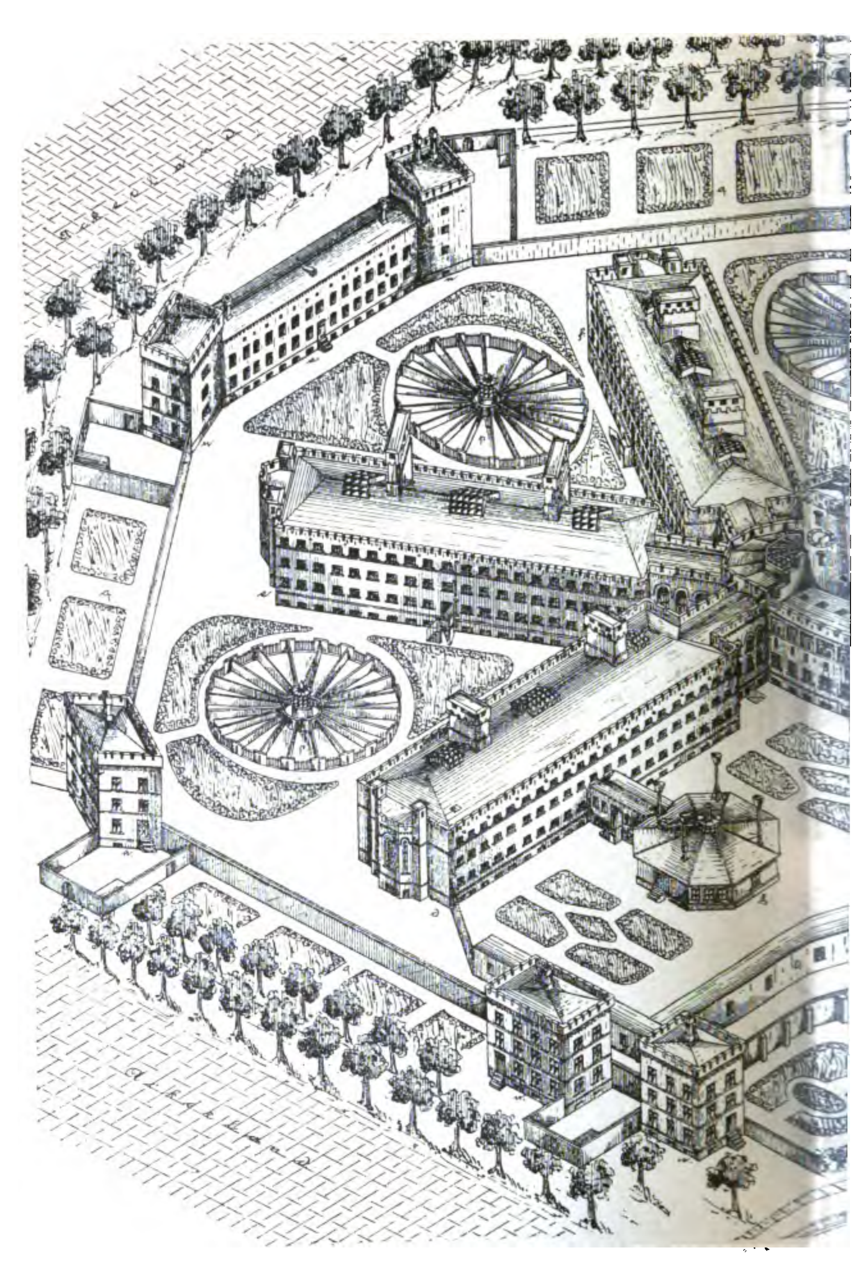


Schnitt: E-F

a: Zelle. b. Corridor. c: Luftheizung. d. Spazierhof
1: Beobachtungsthurm. 2: Corridor. 3: Zelle. 4: Spazier-

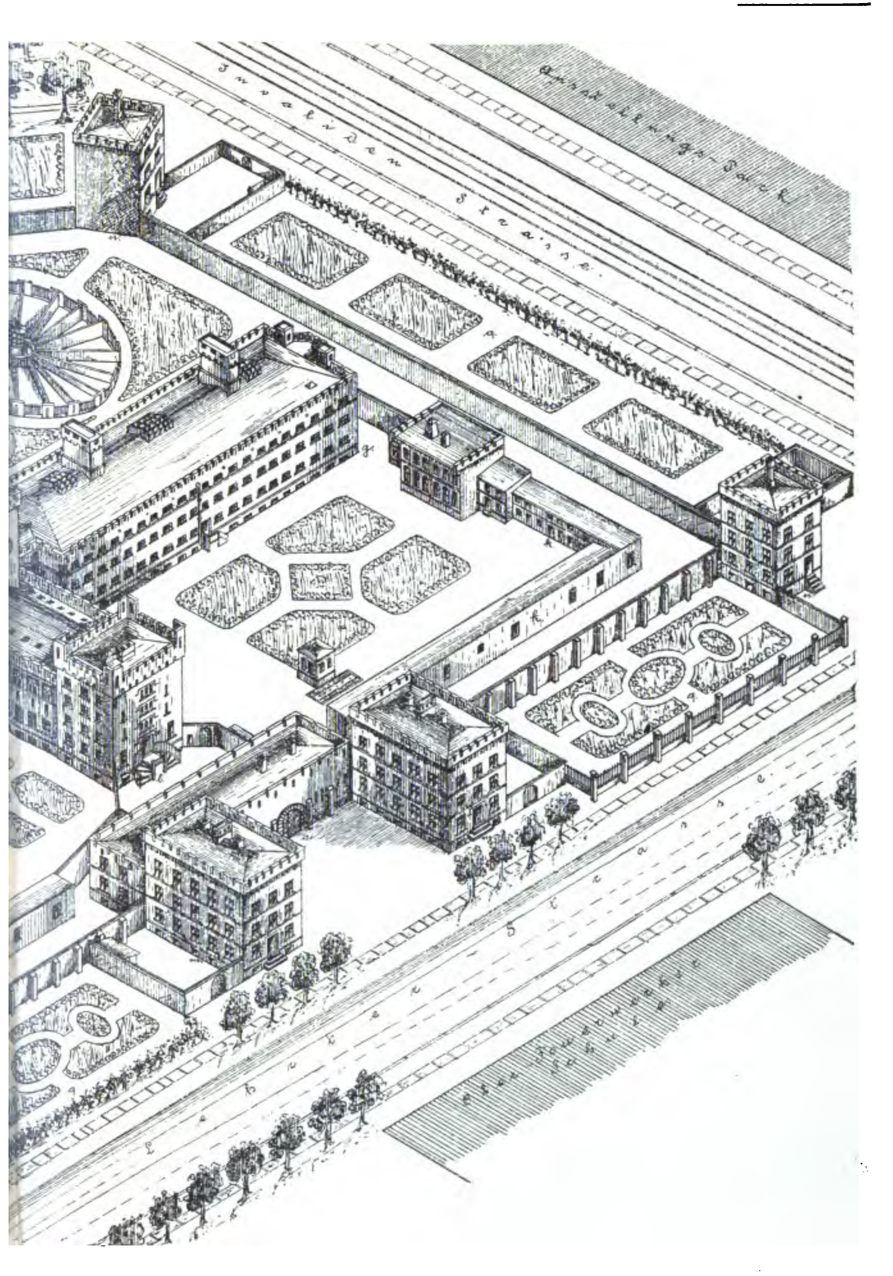


hof zur Zelle. 5. Garten des Oberaufsehers. 6 Hof. 7: Zimmer des Aufsehers. 8: Wohnung des Oberaufsehers. 9: Bureau des Inspectors. Über 7 und 9: Hospital. 10: Grosser Thurm mit Apotheke darüber Alarmglocke. 11: Badehaus. 12: Wasserbehälter u. Maschinenraum. 13: Schmiede. 14: Tischlerwerkstätte und Färberei.



Königliche Strafansta

a Thorgebäude b. Verwaltungsflügel c Centralhalle: d, e, f, g. Zellenflügel.
m. Oberbeamten-Wohnhäuser. n. Unterbeamten-Wo

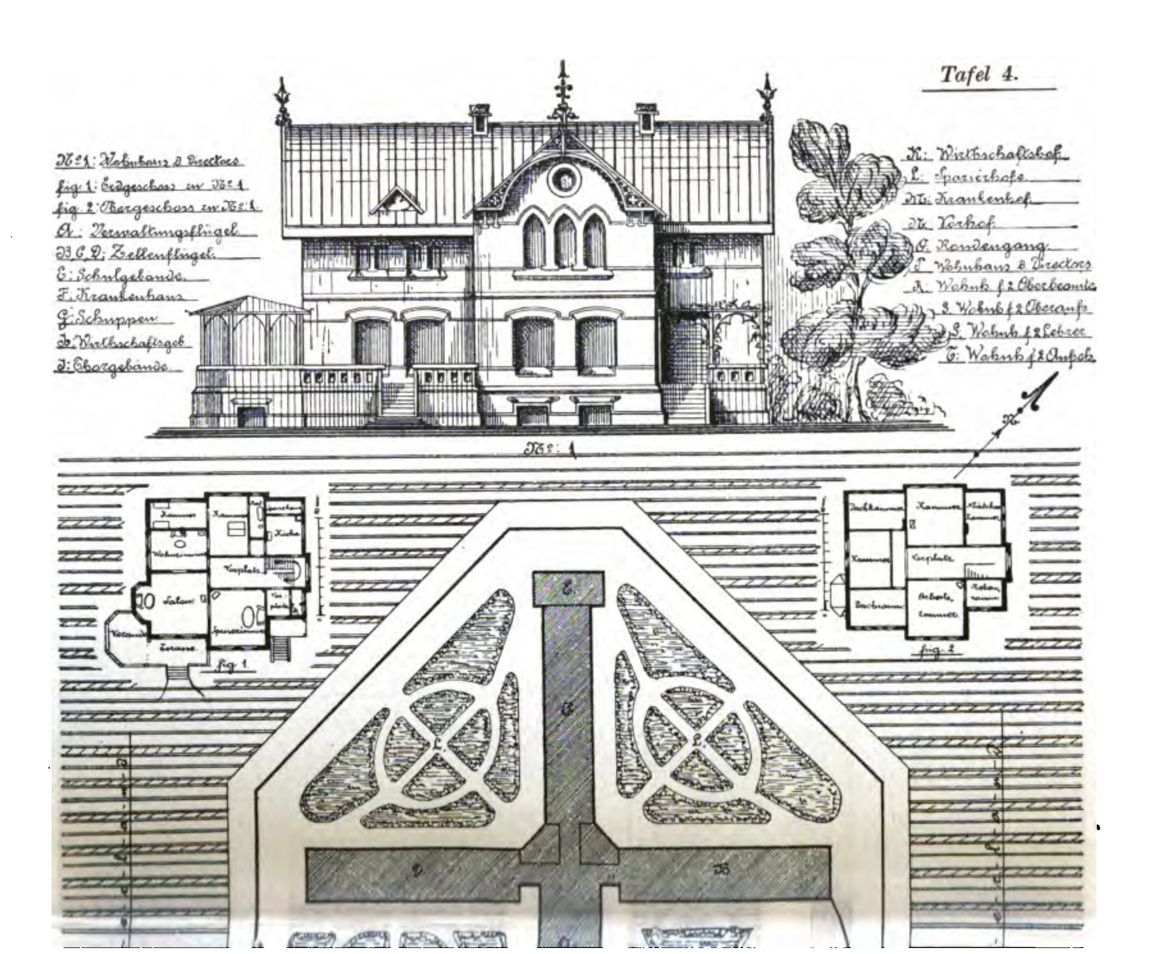


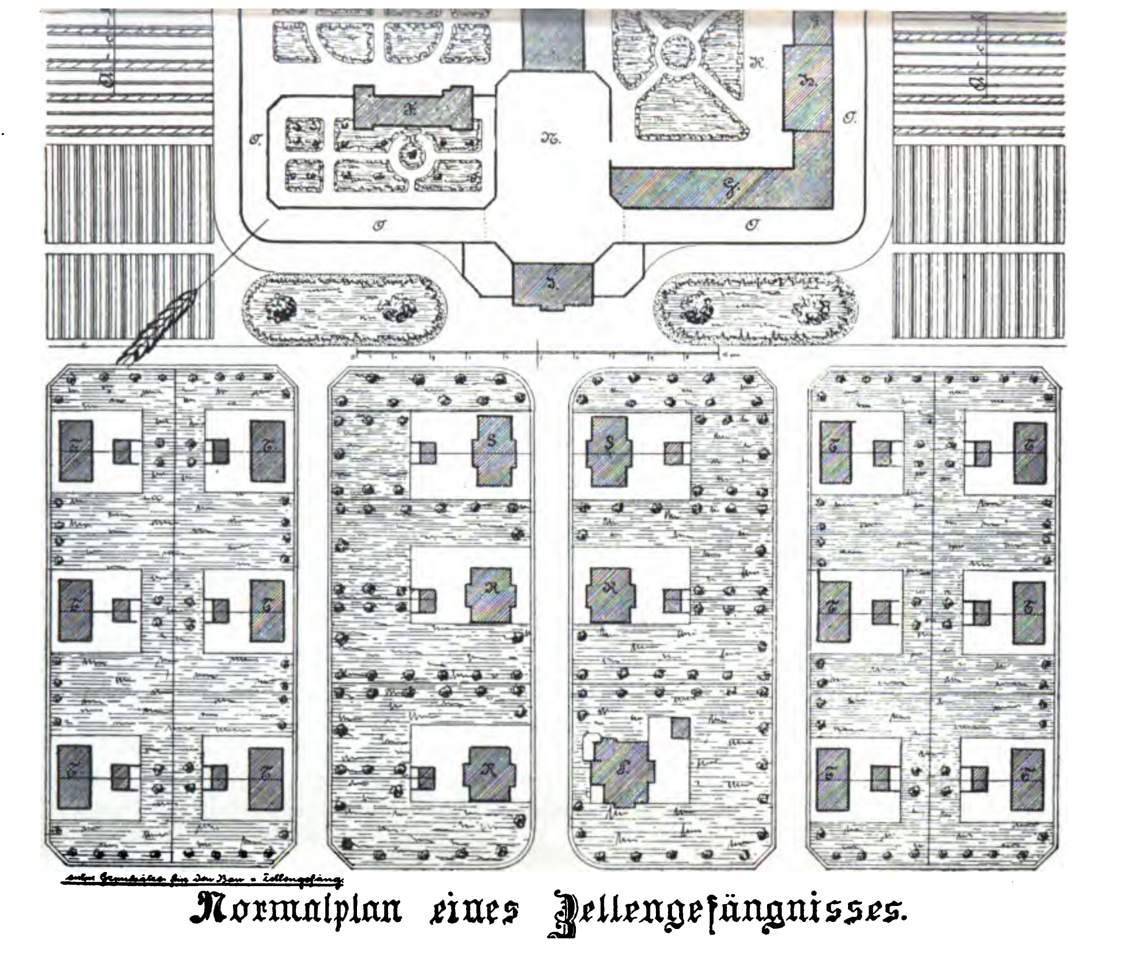
t Moabit, Vogelperspective.

h Schulhaus. i. Wirthschaftsgebäude. k. Schuppen der Anstalt. l. Schuppen der Fabrikanten

nhäuser .o Irrenstation p. Spazierhöfe m. Aufsichtsthurm q. Gärten.

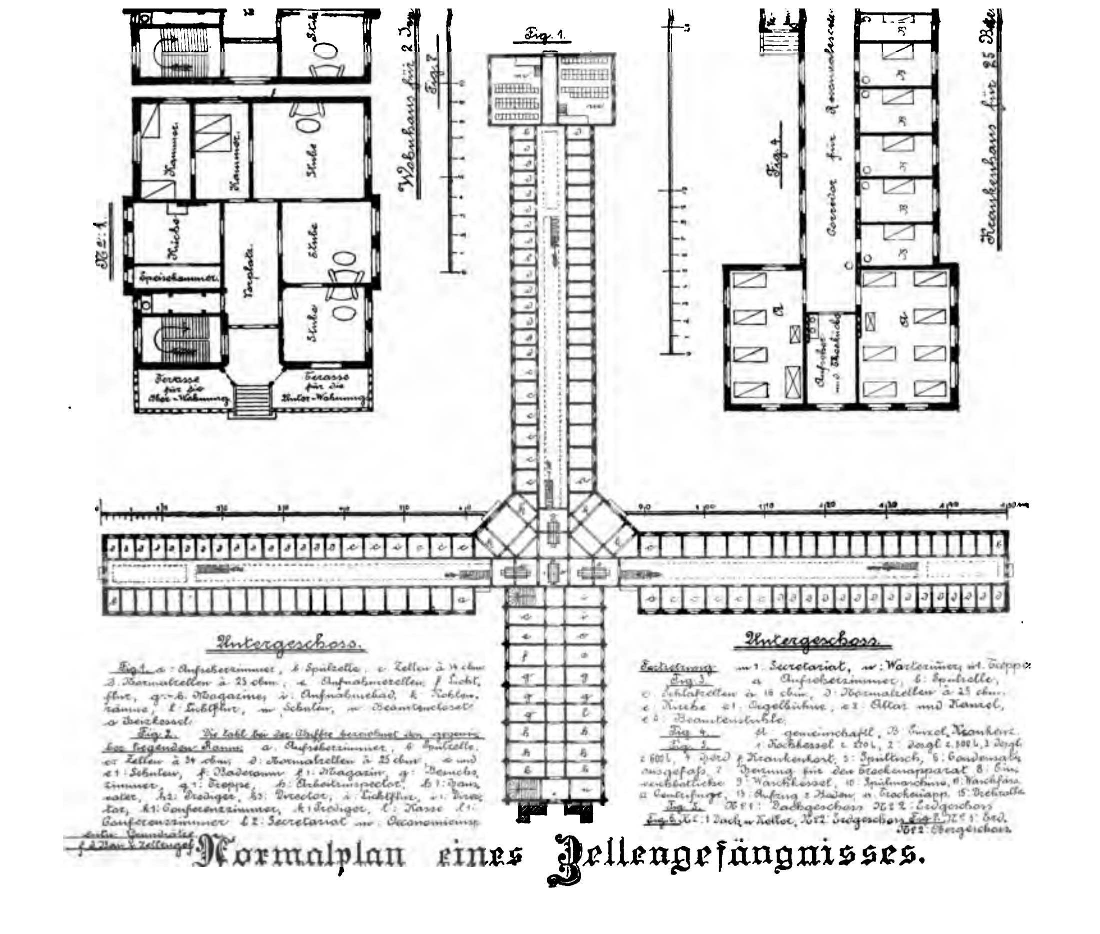
Tafel 4.

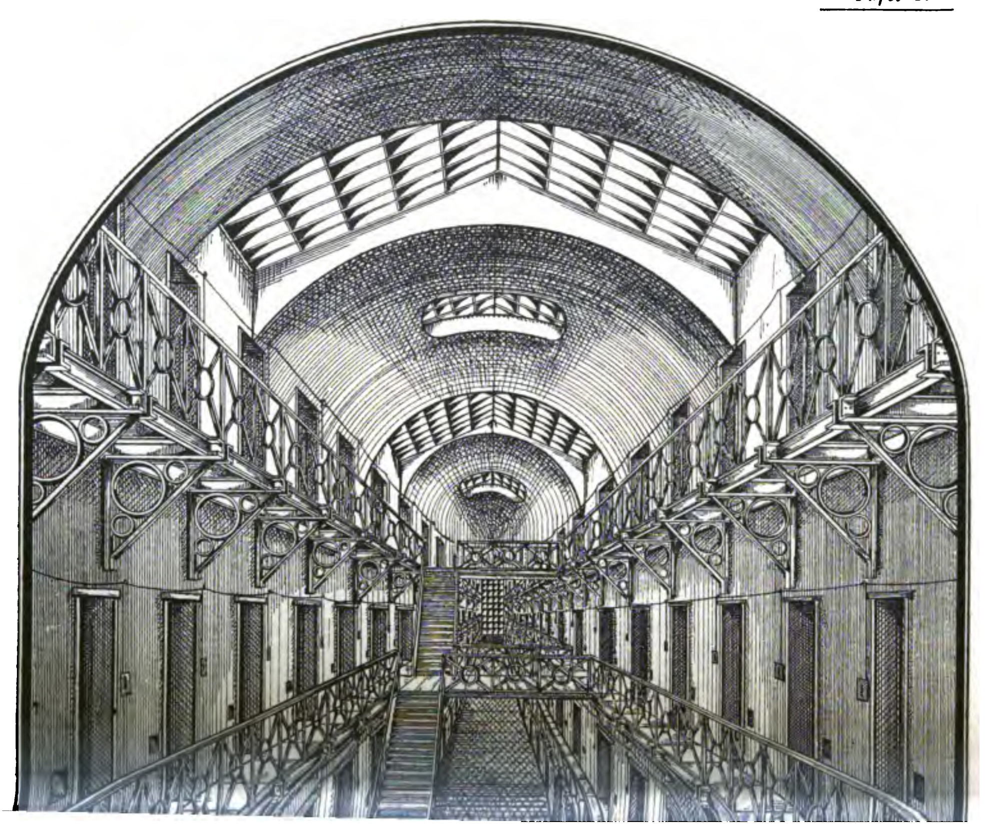

No 1: Wohnhaus d. Directors
fig. 1: Erdgeschoss zu No 1
fig. 2: Obergeschoss zu No 1
A: Verwaltungsflügel
B. C. D: Zellenflügel
E: Schulgebäude
F: Krankenhaus
G: Schuppen
H: Wirthschaftsgeb.
K: Wirthschaftshof
L: Spazierhöfe
M: Krankenhof
N: Vorhof
O: Rondengang
I: Wohnhaus d. Directors
II: Wohnh. f. d. Oberbeamte
III: Wohnh. f. d. Oberaufs.
IV: Wohnh. f. d. Lehrer
V: Wohnh. f. d. Aufseh.
No 1
fig. 1
fig. 2

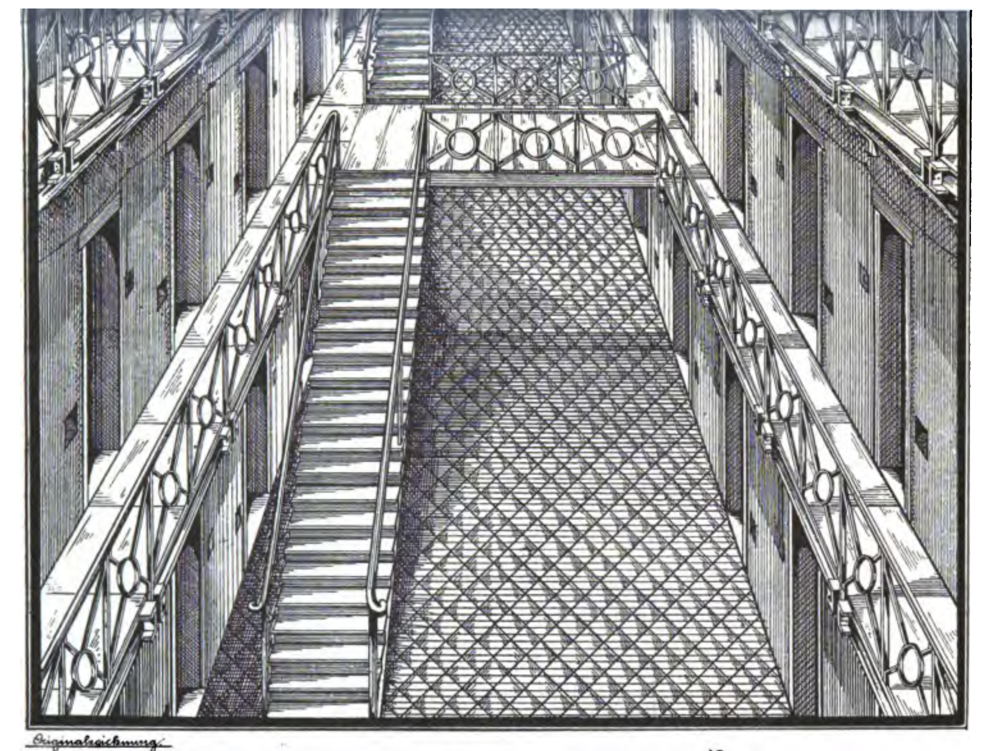


Normalplan eines Zellengefängnisses.

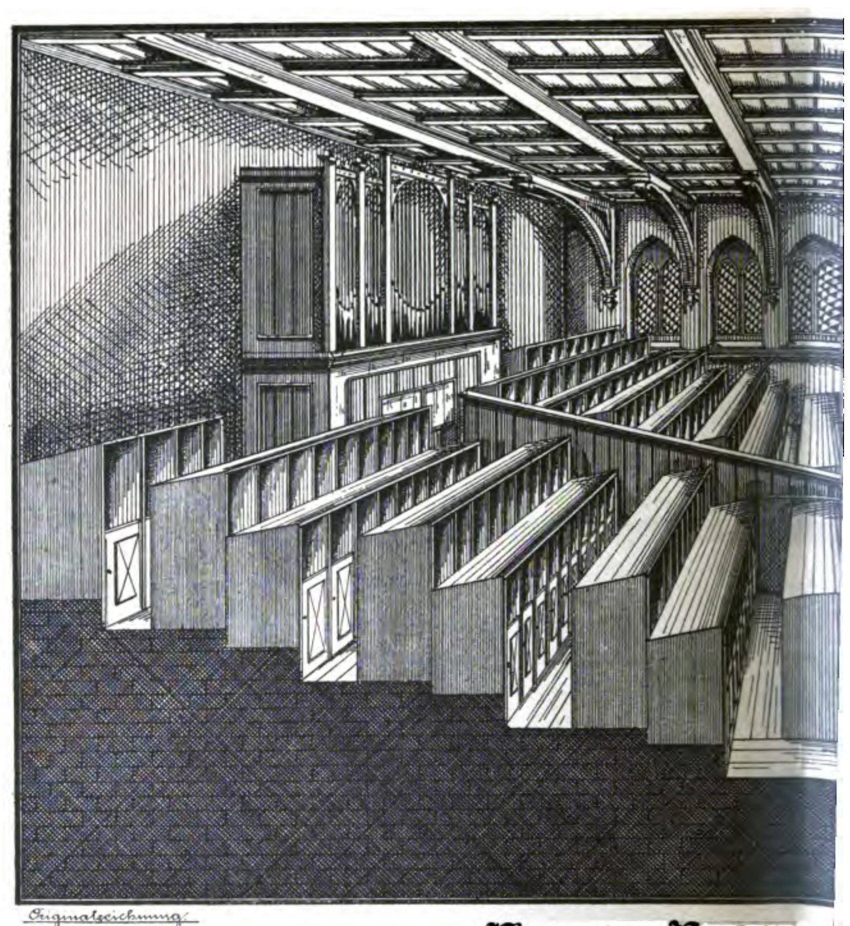
Nr: 1
Dachkammer
Boden-raum
Keller
Vorraum
Wohnhaus für 2 Aufseher.
Fig. 6
Küche
Kammer
Stube
Vorplatz
Nr: 2
Fig. 3
Fig. 2
Nr: 1
Magazin für Kleidungsstücke, Lagergeräthe u. s. w.
Wirthschafts-Gebäude.
Fig. 5
Raum für schmutz. Wäsche
Waschküche
Kochküche
Kohlen-raum
Vorrathsraum u. Magazin
Vorplatz
Speisekammer
Nr: 2
Zweites Obergeschoss.
Erdgeschoss.
Arzt und Apotheke
Vorflur
Bad
Spülzelle
Speisekammer


Fig. 1.
Wohnhaus für 2 ...
Fig. 2
Stube
Stube
Stube
Kammer.
Kammer.
Küche
Speisekammer.
Vorplatz
Terasse für die Ober-Wohnung
Terasse für die Unter-Wohnung
Fig. 4
Corridor für Reconvalescenten
Aufseher und Theeküche
Krankenhaus für 25 Betten
Untergeschoss.
Untergeschoss.
Normalplan eines Zellengefängnisses.




Originalzeichnung.

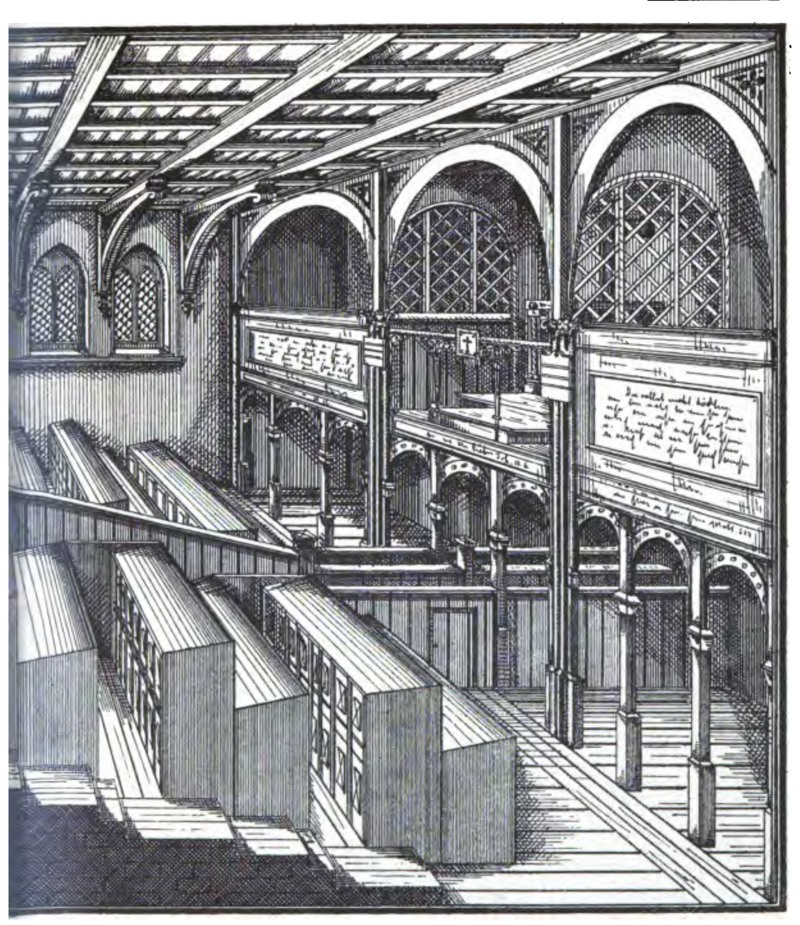
Innenperspective eines viergeschoss: Zellenflügels.



Originalzeichnung

Kirche der Königliche

Tafel 7.



Strafanstalt Moabit.

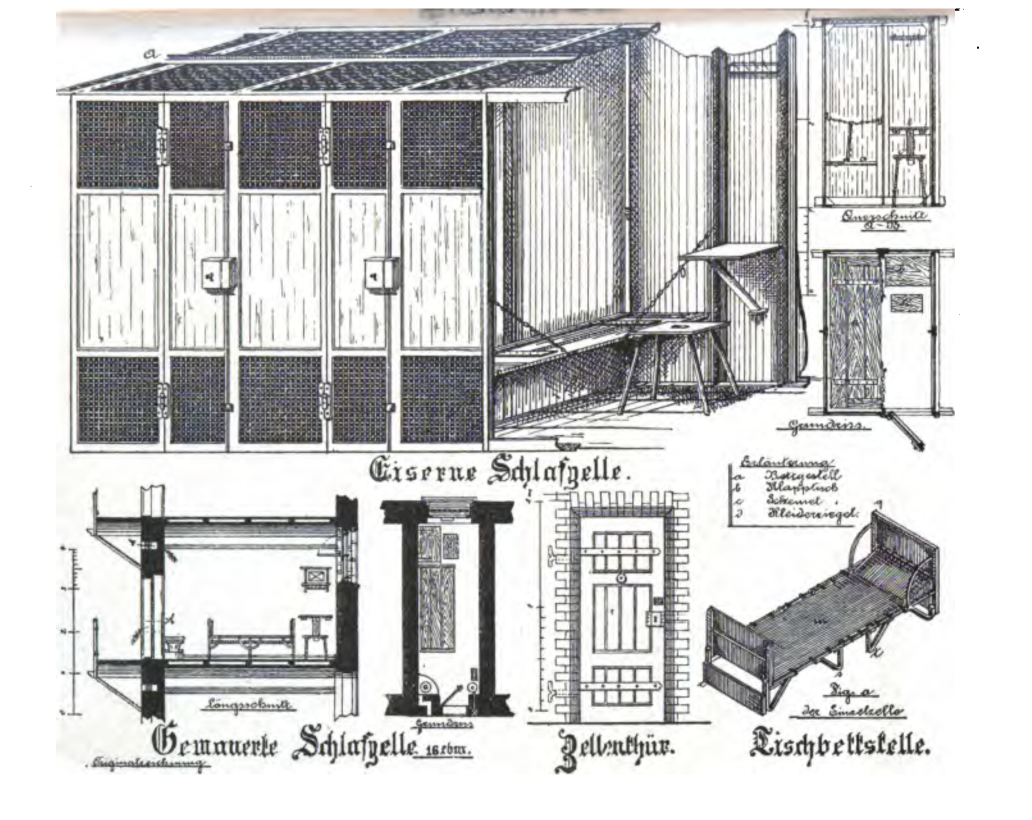
Tafel 8.

Querschnitt
m. Thüransicht

a: Schrank, b: Bett,
c: Stuhl, d: Leibstuhl,
e: Heizung f: Spuckkast.

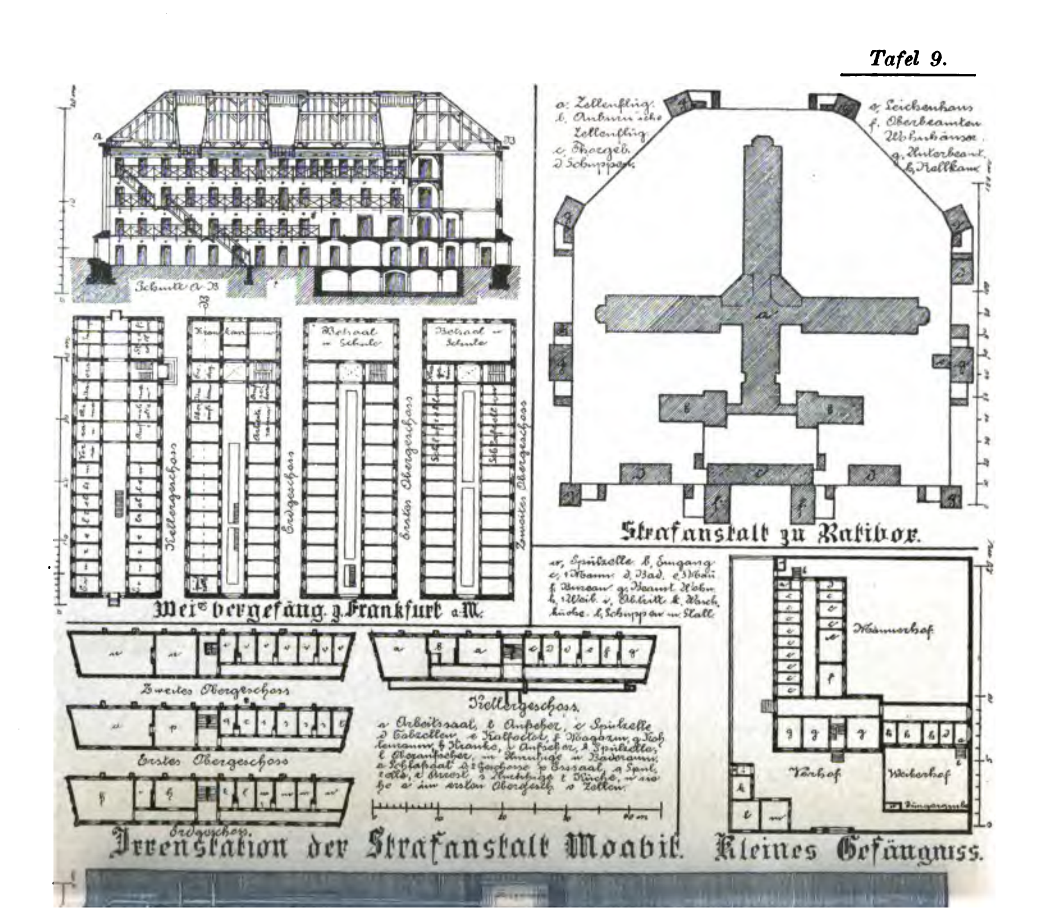
Grundriss.

a
b
c
d
e
f

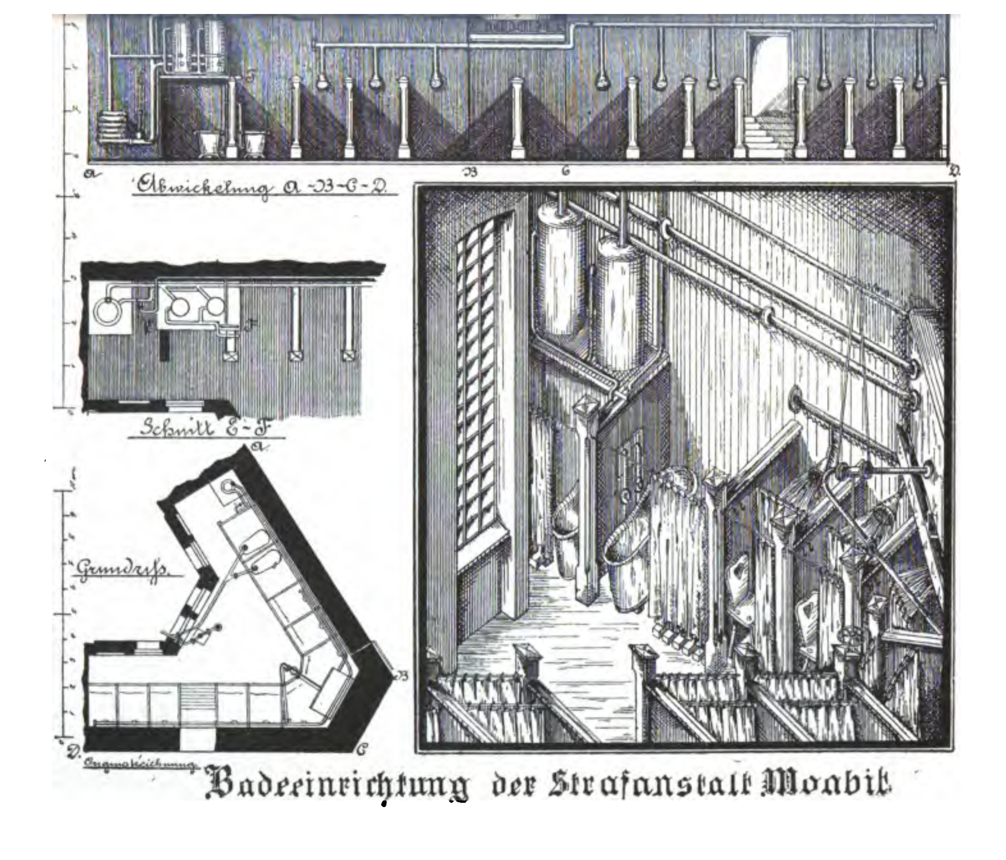


Eiserne Schlafzelle.
Querschnitt
Grundriss
Erläuterung:
a Bettgestell
b Klapptisch
c Schemel
d Kleiderriegel
Längsschnitt
Grundriss
Gemauerte Schlafzelle 16 cbm.
Zellenthür.
Fig. a
der Einzelzelle
Tischbettstelle.

Tafel 9.

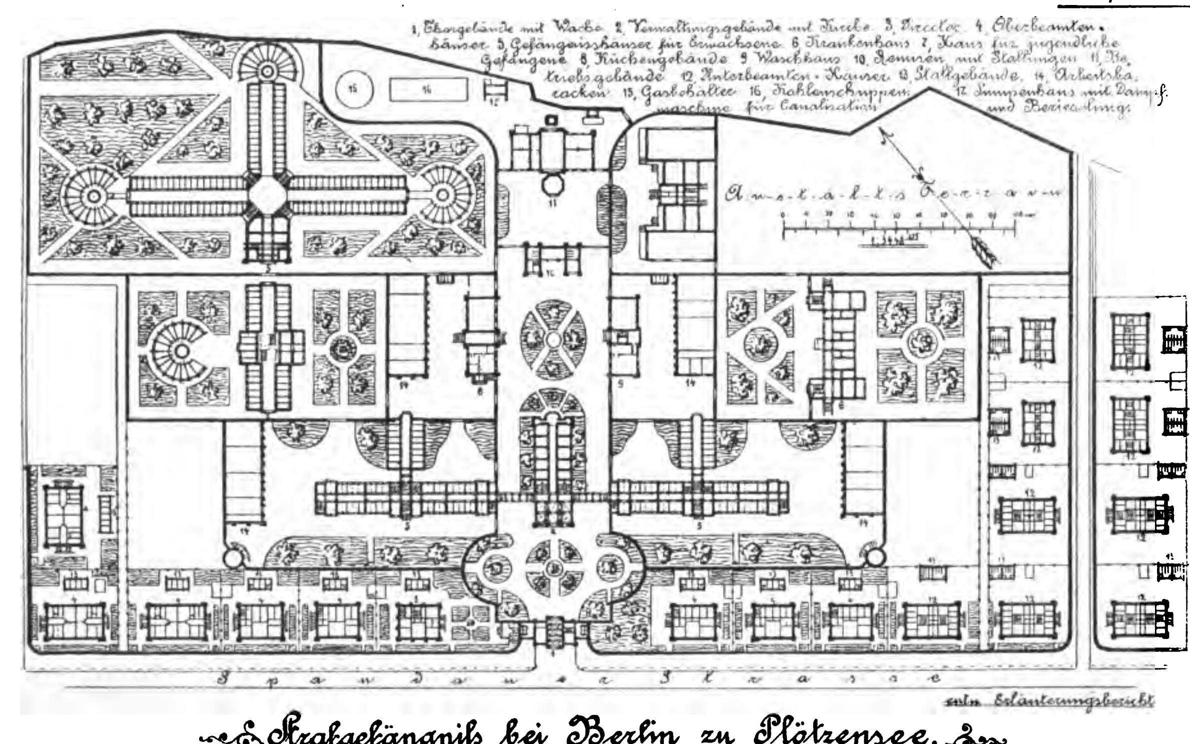


Schnitt A-B
Kellergeschoss
Erdgeschoss
Erstes Obergeschoss
Zweites Obergeschoss
Weiberfängn. z. Frankfurt a. M.
Strafanstalt zu Ratibor.
Zweites Obergeschoss
Erstes Obergeschoss
Erdgeschoss
Kellergeschoss
Irrenstation der Strafanstalt Moabit.
Vorhof
Weiberhof
Kleines Gefängniss.



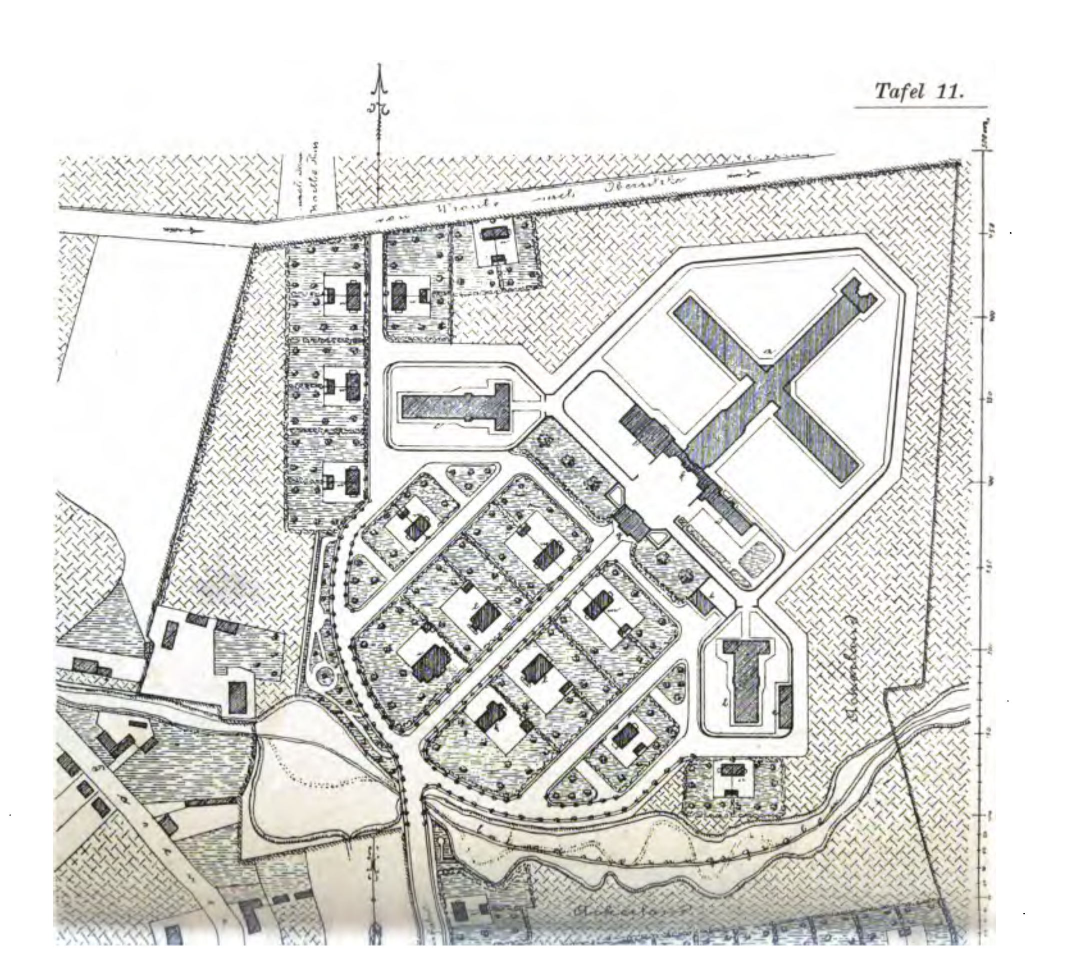
Badeeinrichtung der Strafanstalt Moabit.

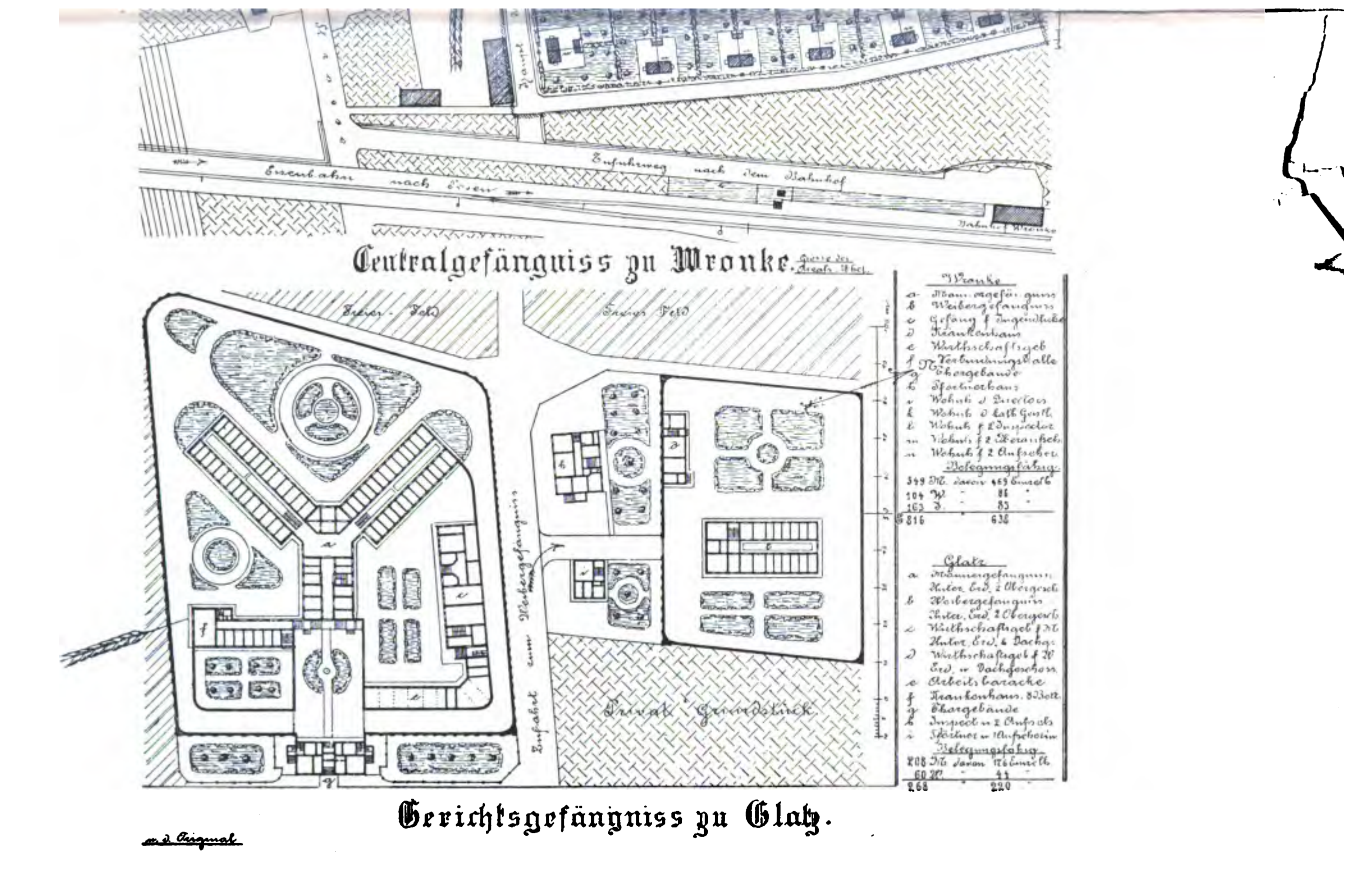
Tafel 10.



Strafgefängniß bei Berlin zu Plötzensee.
Situationsplan.

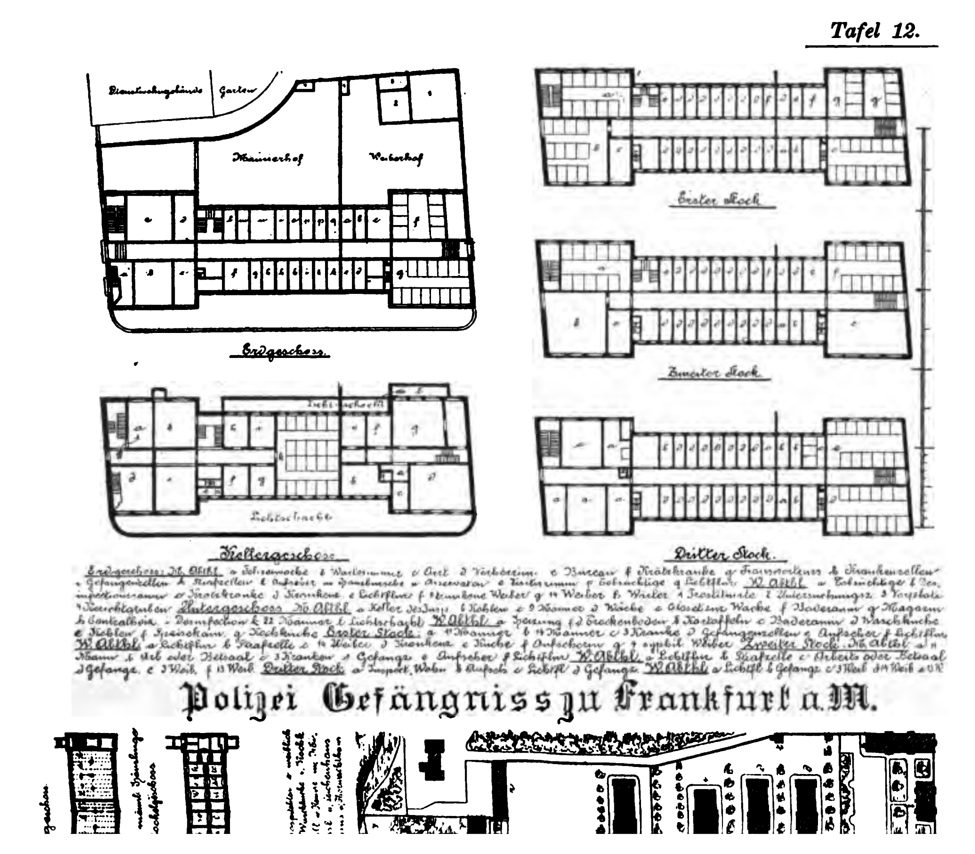
Tafel 11.



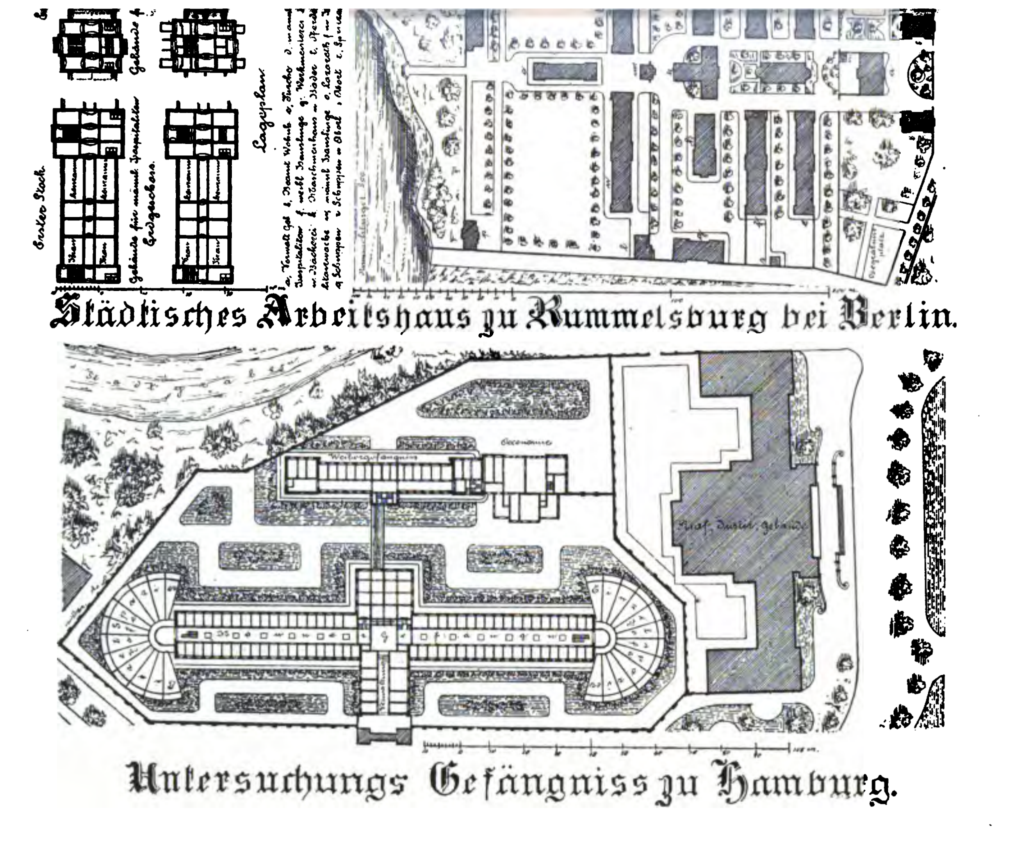


Centralgefängniss zu Wronke.

Gerichtsgefängniss zu Glatz.



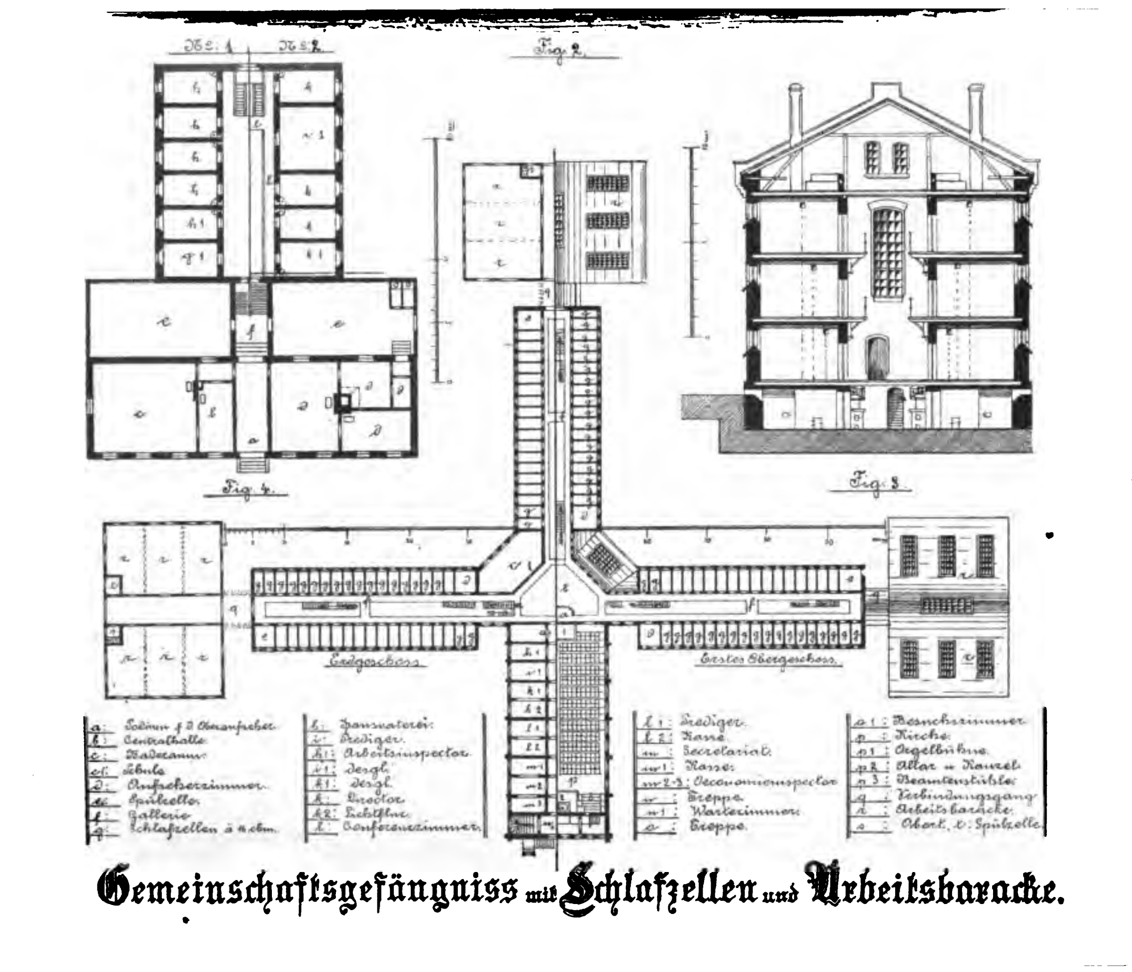
Erdgeschoss.
Kellergeschoss.
Erster Stock.
Zweiter Stock.
Dritter Stock.
Männerhof
Weiberhof
Garten
Lichtschacht
Polizei Gefängniss zu Frankfurt a. M.



Städtisches Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin.

Untersuchungs Gefängniss zu Hamburg.

Norwegisches Gefängniss.



Gemeinschaftsgefängniss mit Schlafzellen und Arbeitsbaracke.

Erziehungsanstalt Wabern.

Beamten-Wohnhaus Erdgeschoss u. 1. Stock

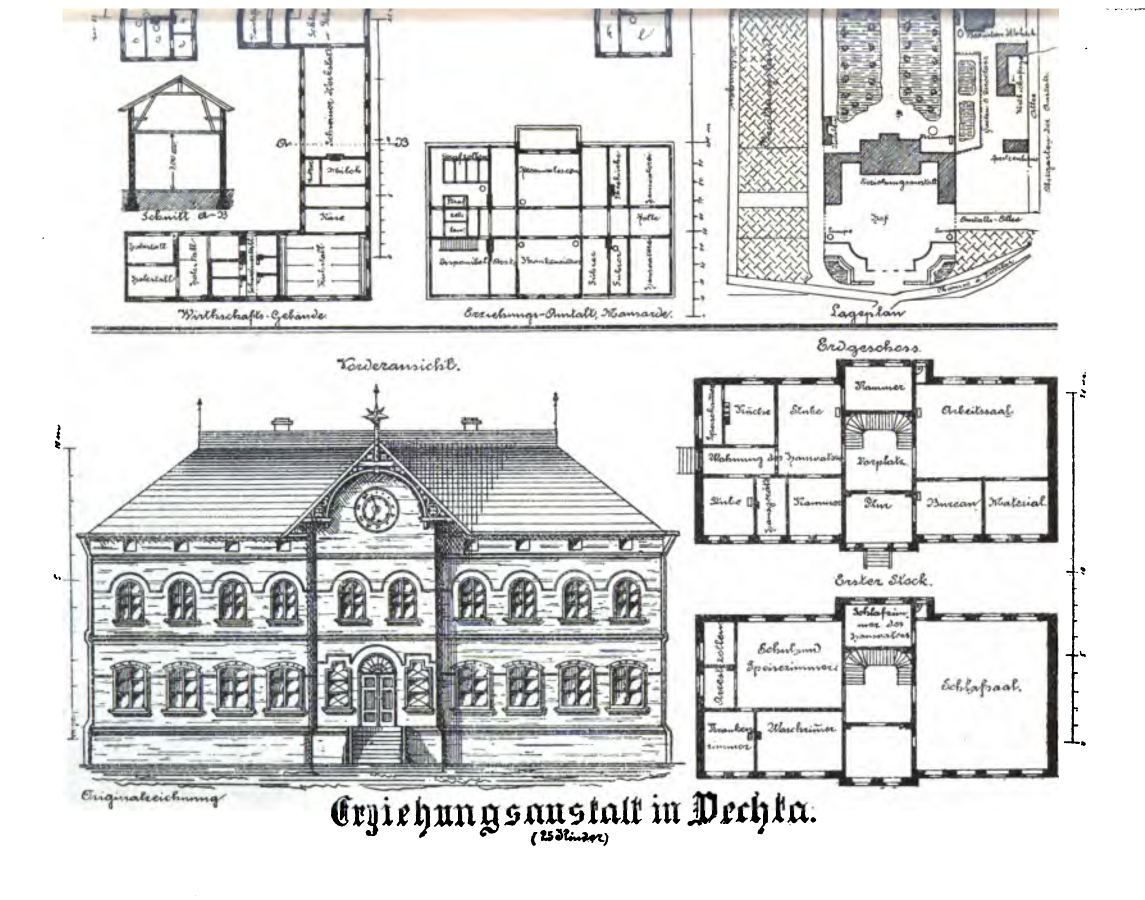
Beamten-Wohnhaus Mansarde

Erziehungs-Anstalt

Erziehungs-Anstalt Erdgeschoss

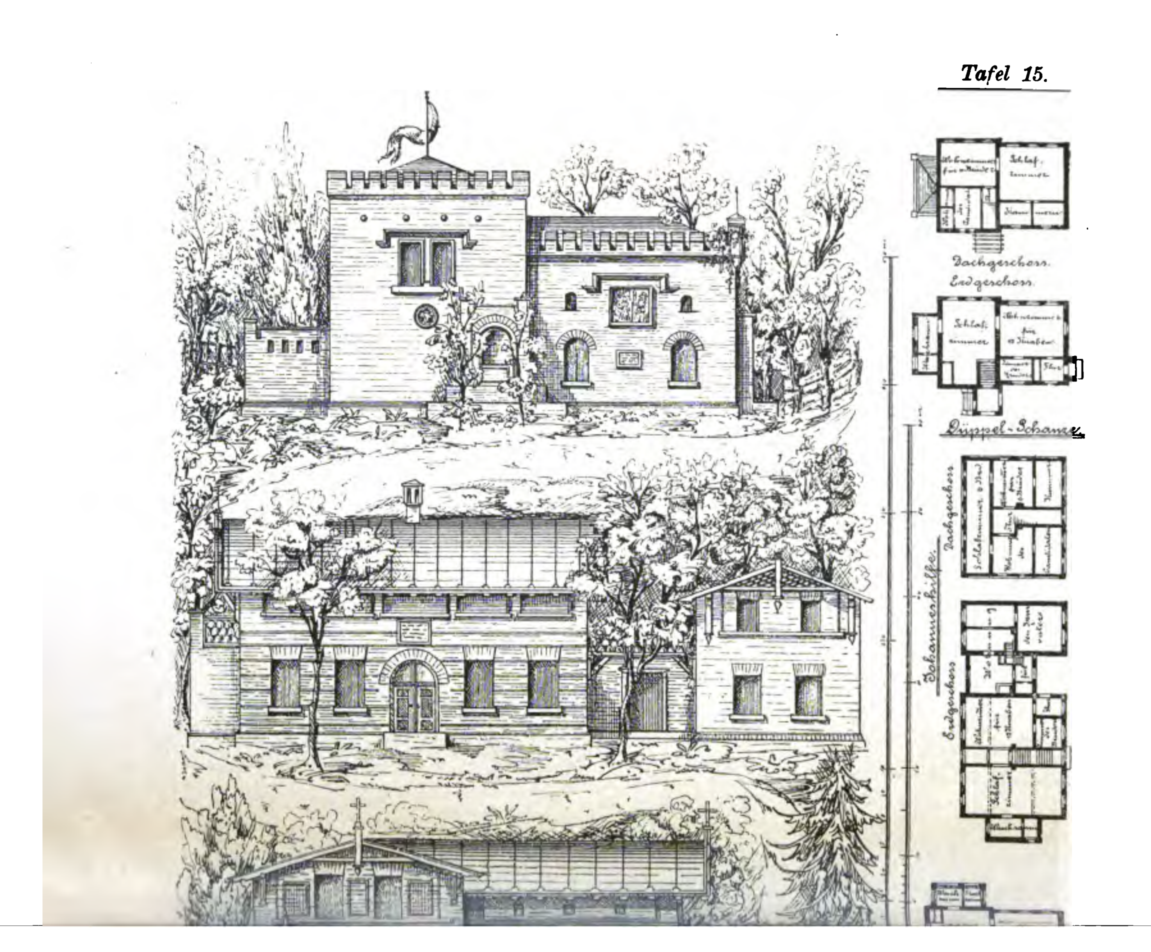
Erziehungs-Anstalt 1. u. 2. Stock

Beamten-Wohnhaus Erdgeschoss u. 1. Stock

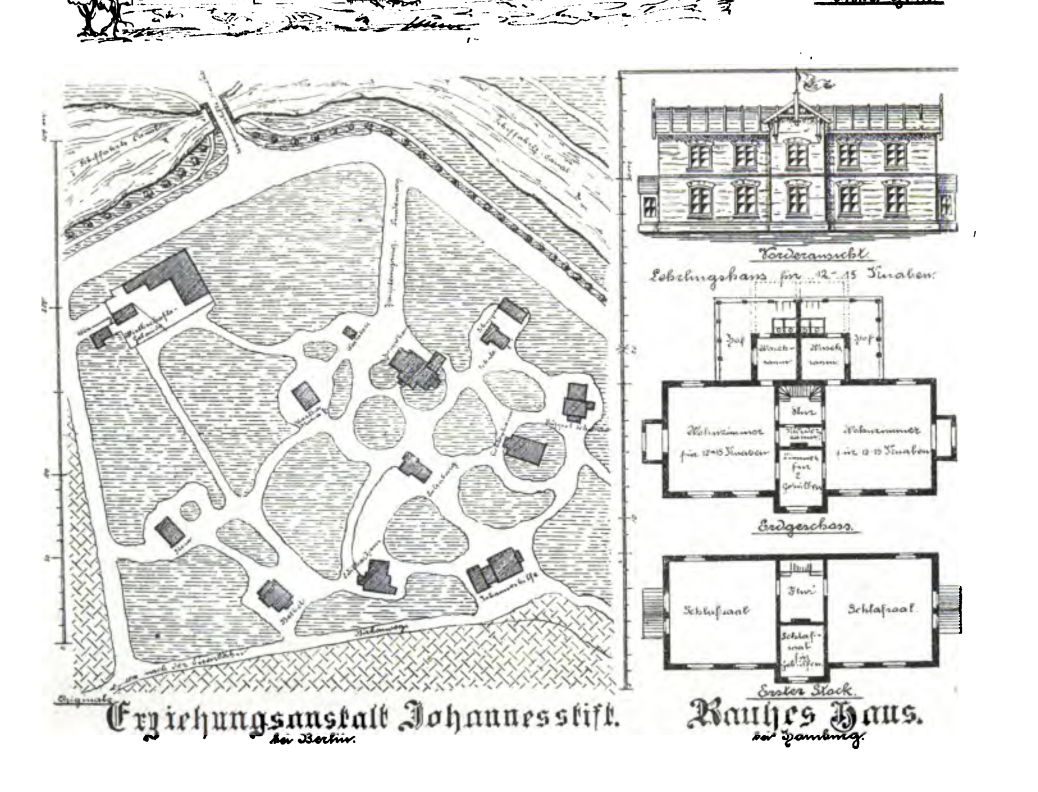


Erziehungsanstalt in Vechta.
(25 Kinder)

Tafel 15.



Dachgeschoss.
Erdgeschoss.
Düppel-Schanze.
Dachgeschoss
Erdgeschoss
Johanneshilfe.



Erdgeschoss
Editha-Haus
Vorderansicht
Lehrlingshaus für 12-15 Knaben.
Hof
Waschkammer
Waschkammer
Hof
Flur
Wohnzimmer für 12-15 Knaben
Wohnzimmer für 12-15 Knaben
Zimmer für 2 Gehülfen
Erdgeschoss.
Flur
Schlafsaal
Schlafsaal
Schlafsaal für Gehülfen
Erster Stock.
Erziehungsanstalt Johannesstift.
bei Berlin.
Rauhes Haus.
bei Hamburg.



